

Basisprospekt

DB ETC plc

(eine nach dem Companies (Jersey) Law 1991 errichtete Aktiengesellschaft (public company with limited liability))

Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme

Worum handelt es sich bei diesem Dokument?

Dieses Dokument (dieser „**Basisprospekt**“) stellt einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8.1 der Prospektverordnung dar und bezieht sich auf das Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme (das „**Programm**“) der DB ETC plc (die „**Emittentin**“).

Dieser Basisprospekt ist für 12 Monate gültig. Im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung der ETC-Wertpapiere beeinflussen könnten, erstellt die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt. Die Pflicht, im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt zu erstellen, erlischt, wenn der Basisprospekt nicht länger gültig ist.

Es ist wichtig, dass Anleger diesen Basisprospekt lesen und verstehen, bevor sie in ETC-Wertpapiere anlegen.

Auf welche Art von Wertpapieren bezieht sich dieses Dokument?

Dieser Basisprospekt bezieht sich auf die Ausgabe von besicherten Wertpapieren mit eingeschränktem Rückgriffsrecht (*limited recourse*) („**ETC-Wertpapiere**“) der Emittentin, die an ein bestimmtes Edelmetall gebunden sind, auf die keine Zinsen gezahlt werden und für die bei Fälligkeit ein von der Wertentwicklung dieses Edelmetalls abhängiger Betrag, unter Berücksichtigung des Abzugs einer Gebühr sowie, bei ETC-Wertpapieren mit einer Währungsabsicherungskomponente, vorbehaltlich etwaiger Gewinne oder Verluste aus der Währungsabsicherung, ausbezahlt wird.

Die ETC-Wertpapiere sind mit erheblichen Risiken verbunden, und potenzielle Anleger sollten auch mit einem Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage rechnen.

Wer ist die Emittentin?

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, deren einziger Geschäftszweck die Emission von ETC-Wertpapieren ist.

Welchen Inhalt hat dieser Basisprospekt?

Dieser Basisprospekt soll zusammen mit den in Form eines Verweises aufgenommenen Dokumenten notwendige Angaben in Bezug auf die Emittentin und die ETC-Wertpapiere bereitstellen, die entsprechend den besonderen Merkmalen und Umständen der Emittentin und der Art der ETC-Wertpapiere erheblich sind, damit potenzielle Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste sowie die Zukunftsaussichten der Emittentin, die mit den ETC-Wertpapieren verbundenen Rechte und die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf die Emittentin bilden können.

Die Vertragsbedingungen einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren bestehen aus den Bedingungen auf den Seiten 106-207 dieses Basisprospekts, wobei dieser durch ein separates Dokument mit den Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird, das sich spezifisch auf diese Ausgabe von ETC-Wertpapieren bezieht (die „**Endgültigen Bedingungen**“).

Der Basisprospekt enthält zudem Angaben zu den mit einer Anlage in ETC-Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren, den von der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere eingegangenen Vereinbarungen, bestimmten für das Programm maßgeblichen Parteien, der Besteuerung in bestimmten Rechtsordnungen sowie den für die ETC-Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen.

Alle verwendeten Begriffe werden entweder in diesem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen definiert. Ein Glossar der definierten Begriffe ist auf den Seiten 279-284 dieses Basisprospekts zu finden. Anleger sollten beachten, dass Bezugnahmen in diesem Basisprospekt auf Niederlassungen eines Rechtsträgers sich nicht auf eine Tochtergesellschaft eines solchen Rechtsträgers beziehen und keine rechtlich selbständigen Einheiten umfassen. Folglich sind etwaige Rückgriffsrechte gegenüber dem jeweiligen Rechtsträger geltend zu machen und nicht nur gegenüber einer bestimmten Niederlassung. Die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, übt verschiedene Funktionen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere aus. Bei Ausübung dieser Funktionen handelt die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London. Die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, hat sich entschieden, ihre Funktionen über diese Niederlassung auszuüben, da die Bank für ihre Funktionen relevante Schlüsselaktivitäten über ihre Niederlassung London ausführt. Des Weiteren liegt diese Entscheidung in ihren geschäftlichen und verwaltungstechnischen Leitlinien begründet. Wie bereits zuvor beschrieben, beeinträchtigt oder beschränkt die Entscheidung der Deutsche Bank AG, ihre Funktionen über ihre Niederlassung London auszuüben, nicht die Rechte von Personen, die vertragliche Vereinbarungen mit der Deutsche Bank AG abschließen.

Welche anderen Dokumente müssen Anleger lesen?

Dieser Basisprospekt enthält alle erforderlichen Angaben, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Finanzlage und die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den ETC-Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Einige dieser Angaben sind in Form eines Verweises auf andere öffentlich zugängliche Dokumente aufgenommen, und einige dieser Angaben werden durch ein emissionspezifisches Dokument mit der Bezeichnung „Endgültige Bedingungen“ vervollständigt. Es wird empfohlen, dass Anleger die in Form eines Verweises aufgenommenen Dokumente sowie die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren zusammen mit diesem Basisprospekt lesen.

Dieser Basisprospekt und alle in Form eines Verweises aufgenommenen Dokumente werden unter www.etf.dws.com zur Verfügung gestellt. Die Angaben auf allen hier aufgeführten Webseiten sind nicht Teil des Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht in Form eines Verweises in diesen Basisprospekt aufgenommen werden, und sie wurden nicht durch die Central Bank of Ireland überprüft oder genehmigt.

Welche Angaben sind in den Endgültigen Bedingungen enthalten?

Während der Basisprospekt allgemeine Angaben zu allen ETC-Wertpapieren enthält, handelt es sich bei den Endgültigen Bedingungen um das Dokument, in dem die spezifischen Einzelheiten für die jeweilige Ausgabe von ETC-Wertpapieren, auf die sich diese Endgültigen Bedingungen beziehen, dargelegt sind. Zu diesen Angaben gehören: der Ausgabetag, der Ausgabepreis, die Währung, die Seriennummer, die Namen der Autorisierten Teilnehmer, der planmäßige Fälligkeitstermin, die Art des Metalls, an das die betreffenden ETC-Wertpapiere gebunden sind, die Prozentsätze bzw. maximalen Prozentsätze der für diese ETC-Wertpapiere geltenden Gebühren sowie die Angabe, ob es sich bei den entsprechenden ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere oder Wertpapiere in registrierter Form handelt.

**Arrangeur und Autorisierter Hauptteilnehmer
DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG IN LONDON**

Dieser Basisprospekt datiert vom 31. März 2026

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Basisprospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8.1 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“) dar.

Zulassung

Dieser Basisprospekt wurde von der Central Bank of Ireland (die „**Central Bank**“) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 genehmigt. Die Central Bank genehmigt diesen Basisprospekt ausschließlich im Hinblick auf die Einhaltung der im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/1129 auferlegten Anforderungen an die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Einheitlichkeit. Diese Genehmigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder der Qualität der ETC-Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, angesehen werden und Anleger sollten ihre eigene Bewertung hinsichtlich der Eignung einer Anlage in die ETC-Wertpapiere durchführen. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die ETC-Wertpapiere, die für den Handel auf dem geregelten Markt der Euronext Dublin oder anderen geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente, der Änderungsrichtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU (überarbeitete Fassung) („**MiFID II**“) zugelassen werden sollen und/oder der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der „**EWV**“) angeboten werden sollen.

Die Emittentin hat die Central Bank ersucht, der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde durch Übermittlung einer Billigungsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung erstellt wurde (eine „**Notifizierung**“) die Billigung des Basisprospekts im Einklang mit Artikel 25 der Prospektverordnung zu melden. Die jeweils zuständige Behörde ist: in Österreich die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, in Belgien die *Financial Services and Markets Authority* (Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen), in Finnland die *Finanssivalvonta* (Finnische Finanzaufsichtsbehörde), in Frankreich die *Autorité des Marchés Financiers* (Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte), in Deutschland die *Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, in Italien die *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* (CONSOB), in Luxemburg die Commission de Surveillance du Secteur Financier (Aufsichtskommission für den Finanzsektor), in den Niederlanden die *Autoriteit Financiële Markten* (Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte) und in Schweden die *Finansinspektionen* (Finanzaufsichtsbehörde) (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Schweden sind jeweils ein „**Angegebeenes Land**“). Die Emittentin hat die Central Bank ersucht, der zuständigen Aufsichtsbehörde in Italien, der *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* (CONSOB), die Billigung des Basisprospekts im Einklang mit Artikel 25 der Prospektverordnung ausschließlich für ETC-Wertpapiere, die an der Borsa Italiana notiert werden könnten, zu melden. Die Emittentin kann die Central Bank ersuchen, zuständigen Behörden in weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zukommen zu lassen.

Zulassung zu Notierung und Handel

Bei der Irish Stock Exchange plc, die als Euronext Dublin („**Euronext Dublin**“) fungiert, wird beantragt, dass die während des Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Datum dieses Basisprospekts ausgegebenen ETC-Wertpapiere in die Official List aufgenommen werden und zum Handel an ihrem geregelten Markt (der ein geregelter Markt im Sinne von MiFID II ist) zugelassen werden.

Zusätzlich oder alternativ kann eine Serie von ETC-Wertpapieren in der Official List einer oder mehrerer der folgenden Börsen notiert sein und zum Handel an dem geregelten Markt der Frankfurter Börse und/oder Borsa Italiana und/oder dem (nicht geregelten) Hauptmarkt der London Stock Exchange plc und/oder SIX Swiss Exchange zugelassen werden (Frankfurter Börse, Borsa Italiana, London Stock Exchange plc und/oder SIX Swiss Exchange (jeweils eine „**Börse**“)), wie gegebenenfalls zwischen der Emittentin und dem Arrangeur vereinbart. In diesem Basisprospekt bedeuten Bezugnahmen auf „notierte“ ETC-Wertpapiere (und alle damit zusammenhängenden Bezugnahmen), dass diese ETC-Wertpapiere in

die Official List aufgenommen und zum Handel am geregelten Markt bzw. Hauptmarkt einer anderen Börse zugelassen wurden.

Dieser Basisprospekt darf nicht in Verbindung mit oder im Rahmen eines Angebots von ETC-Wertpapieren, (a) die in die Official List einer Börse aufgenommen und zum Handel an einem anderen Markt als den in die Official List einer Börse im EWR aufgenommenen Märkten zugelassen und die zum Handel an einem geregelten Markt oder Hauptmarkt eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, oder (b) an Anleger im Vereinigten Königreich genutzt werden. Insbesondere bezieht sich dieser Basisprospekt nicht auf ETC-Wertpapiere, die an Märkten außerhalb des EWR gelistet sind und auf Märkten außerhalb des EWR gehandelt werden, z. B. an der London Stock Exchange plc und/oder der SIX Swiss Exchange. Zur Klarstellung: Die Bedingungen von ETC-Wertpapieren, die an Märkten außerhalb des EWR gelistet sind und an Märkten außerhalb des EWR gehandelt werden, sind in einem separaten Dokument aufgeführt und werden gemäß dieser separaten Freigabe und/oder des Angebotsdokuments zur Verfügung gestellt, entsprechend den geltenden Gesetzen der relevanten Gesetzgebung außerhalb des EWR und den Regeln der relevanten Börse außerhalb des EWR.

Für die Zwecke der Notierung von ETC-Wertpapieren in der Official List der britischen Financial Conduct Authority (die „FCA“), der Zulassung von ETC-Wertpapieren zum Handel am Hauptmarkt der London Stock Exchange plc und/oder des Angebots von ETC-Wertpapieren an Anleger im Vereinigten Königreich im Rahmen des Programms hat die Emittentin am Datum dieses Dokuments einen Basisprospekt (der „britische Basisprospekt“) herausgegeben, der von der FCA genehmigt wurde und demzufolge derartige Notierungen, Zulassungen zum Handel und/oder Angebote durchgeführt werden.

Die ETC-Wertpapiere stellen keine Anteile an einem zugelassenen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 oder im Rahmen des Alternative Investment Fund Rulebook der Zentralbank dar.

Nicht notierte Serien von ETC-Wertpapieren, die gemäß Artikel 2(d) der Prospektverordnung öffentlich angeboten werden, können ebenfalls im Rahmen des Programms ausgegeben werden. Nicht notierte Serien von ETC-Wertpapieren, die nicht gemäß Artikel 2(d) der Prospektverordnung öffentlich angeboten werden, dürfen im Rahmen des Programms nicht angeboten werden. Nicht notierte Serien von ETC-Wertpapieren werden nicht an einer Börse gehandelt. In den Endgültigen Bedingungen für eine Serie von ETC-Wertpapieren ist angegeben, ob diese ETC-Wertpapiere notiert werden oder nicht. In diesem Basisprospekt bedeuten Bezugnahmen auf „nicht notierte“ ETC-Wertpapiere (und alle damit zusammenhängenden Bezugnahmen), dass diese ETC-Wertpapiere im Rahmen eines öffentlichen Angebots gemäß der Prospektverordnung angeboten wurden und weder in das amtliche Kursblatt einer Börse aufgenommen noch zum Handel am geregelten Markt oder sonstigen Hauptmarkt einer Börse zugelassen wurden.

Rating

Im Rahmen des Programms begebene ETC-Wertpapiere können über ein Rating verfügen. Soll eine Serie von ETC-Wertpapieren geratet werden, wird dieses Rating in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Dieses Rating entspricht nicht zwangsläufig dem Rating für bereits begebene ETC-Wertpapiere. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten dar und kann jederzeit von der erteilenden Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden.

Dieser Basisprospekt enthält Bezugnahmen auf Bonitätsratings, die von Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“), Standard & Poor's Rating Services, einem Unternehmensbereich von S&P Global („**S&P**“) und Fitch Rating Limited („**Fitch**“) vergeben wurden.

Fitch, Moody's und S&P wurden nicht in der Europäischen Union errichtet und haben keine Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen (die „**CRA-Verordnung**“) beantragt. Ihre jeweiligen Niederlassungen, wobei es sich (A) in Bezug auf Moody's um (i) Moody's Investors Service Cyprus Ltd, (ii) Moody's France S.A.S., (iii) Moody's Deutschland GmbH, (iv) Moody's Italia S.r.l., (v) Moody's Investors Service España S.A. oder (vi) Moody's Investors Service (Nordics) AB, (B) in Bezug auf S&P um S&P Global Ratings Europe Limited und (C) in Bezug auf Fitch um Fitch Ratings Ireland Limited handelt, wurden jedoch im EWR errichtet und sind gemäß der CRA-Verordnung registriert. Diese Niederlassungen befürworten die Ratings von Fitch, Moody's und S&P für regulatorische Zwecke im EWR.

Verantwortung für den Basisprospekt und Zustimmung zur Verwendung durch Autorisierte Anbieter

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen der Emittentin entsprechen die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen, und dieser Basisprospekt ist frei von Auslassungen, die ihre Bedeutung beeinträchtigen würden. Der Verwaltungsrat der Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen des Verwaltungsrats der Emittentin entsprechen die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen, und dieser Basisprospekt ist frei von Auslassungen, die ihre Bedeutung beeinträchtigen würden. Die Angaben im Abschnitt „Angaben in Bezug auf den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Metallstelle und den Programmkontrahenten“ sind lediglich Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Letztere wurden nicht im Zusammenhang mit dem Angebot der ETC-Wertpapiere erstellt. Die Emittentin haftet für die richtige Wiedergabe dieser Informationen. Soweit der Emittentin bekannt ist und sie anhand der von der Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, bzw. JPMorgan Chase Bank, N.A. veröffentlichten Angaben feststellen kann, wurden keine Fakten ausgelassen, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Der Verwaltungsrat der Emittentin übernimmt die Verantwortung für die richtige Wiedergabe dieser Informationen. Soweit es dem Verwaltungsrat der Emittentin bekannt ist und er aus den von der Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, bzw. JPMorgan Chase Bank, N.A. veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen ausgelassen, die diese wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend erscheinen lassen würden.

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, übernimmt die Verantwortung für die in dem Abschnitt „Angaben in Bezug auf den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Metallstelle und den Programmkontrahenten“ enthaltenen Angaben in Bezug auf Deutsche Bank. Nach bestem Wissen der Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, entsprechen die in dem Abschnitt „Angaben in Bezug auf den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Metallstelle und den Programmkontrahenten“ enthaltenen Angaben in Bezug auf Deutsche Bank den Tatsachen und die in dem Abschnitt „Angaben in Bezug auf den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Metallstelle und den Programmkontrahenten“ enthaltenen Angaben in Bezug auf Deutsche Bank sind frei von Auslassungen, die ihre Bedeutung beeinträchtigen würden. Soweit gesetzlich zulässig übernimmt die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, keinerlei Haftung (weder deliktisch noch vertraglich noch anderweitig) für den übrigen Inhalt des Basisprospekts oder für anderweitige von ihr gemachte, angeblich gemachte oder in ihrem Namen gemachte Angaben im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Emission und dem Angebot der ETC-Wertpapiere.

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts zu (und übernimmt die Haftung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen) im Hinblick auf die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung im Rahmen eines öffentlichen Angebots einer Serie von ETC-Wertpapieren durch einen Autorisierten Teilnehmer (*Authorised Participant*), eine Autorisierte Vertriebsstelle (*Authorised*

Distributor) oder einen sonstigen Finanzintermediär für diese Serie von ETC-Wertpapieren in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Schweden, bei dem es sich um eine Wertpapierfirma im Sinne der MiFID II handelt, die gemäß dieser Richtlinie in einem EU-Mitgliedstaat registriert ist (jeweils ein „**Autorisierter Anbieter**“), sofern dieser Autorisierte Anbieter (*Authorised Offeror*) die Verkaufsbeschränkungen einhält. Diese Zustimmung gilt für jede Weiterveräußerung und jede endgültige Platzierung im Rahmen eines öffentlichen Angebots für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum des Basisprospekts, es sein denn, die Zustimmung wird vor diesem Datum durch Mitteilung auf der Webseite der Emittentin unter www.etf.dws.com (oder einer anderen Webseite, die Wertpapierinhabern gegebenenfalls mitgeteilt wird) widerrufen. Abgesehen von dem Recht der Emittentin, die Zustimmung zurückzunehmen und den zuvor aufgeführten Anforderungen an Autorisierte Anbieter, sind keine weiteren Bedingungen an die in diesem Abschnitt beschriebene Zustimmung geknüpft. Die Namen und Adresse der Autorisierten Teilnehmer in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren und alle neuen Informationen in Bezug auf die Identität eines neuen Autorisierten Teilnehmers werden auf der Webseite der Emittentin unter www.etf.dws.com (oder einer anderen Webseite, die Wertpapierinhabern gegebenenfalls mitgeteilt wird) veröffentlicht. **Ein Autorisierter Anbieter, der den Basisprospekt verwendet, muss auf seiner Webseite angeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den diesem Dokument beigefügten Bedingungen verwendet.** Weder Alexandra Nethercott-Parkes, Visdirect Services Limited oder Viscom Services Limited (als Geschäftsführungsverantwortliche der Emittentin) noch die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, sind verantwortlich für die Aktivitäten eines Autorisierten Anbieters (sofern sie nicht selbst als Autorisierter Anbieter handeln), einschließlich in Bezug auf die Einhaltung von Wohlverhaltensregeln (*Conduct of Business Regulation*), sonstigen lokalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder sonstigen Vorschriften im Rahmen von Wertpapiergesetzen bezüglich eines solchen Angebots durch einen Autorisierten Anbieter.

Im Falle eines Angebots durch einen Autorisierten Anbieter stellt dieser den Anlegern Informationen über die Angebotsbedingungen zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung.

Jedes Angebot und jeder Verkauf von ETC-Wertpapieren an einen Anleger durch einen Autorisierten Anbieter erfolgt gemäß den Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen, die zwischen dem Autorisierten Anbieter und dem Anleger u. a. in Bezug auf Preise, Zuteilung und Abwicklung bestehen. Sind diese Informationen nicht im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten, liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Finanzintermediärs, dem Anleger die entsprechenden Informationen zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung zu stellen, und weder die Emittentin noch der Arrangeur oder ein anderer Autorisierter Anbieter tragen für solche Informationen die Verantwortung oder übernehmen hierfür die Haftung.

Abgesehen von den obigen Bestimmungen haben weder die Emittentin noch der Arrangeur einer Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der ETC-Wertpapiere im Rahmen eines öffentlichen Angebots zugestimmt, unabhängig davon, durch welche Person und unter welchen Umständen dies erfolgt, (noch gestatten sie eine diesbezügliche Verwendung des Basisprospekts oder geben ihre Zustimmung zu einer solchen Verwendung). Solche nicht genehmigten Angebote erfolgen nicht im Namen der Emittentin, des Arrangeurs oder von Autorisierten Anbietern, und weder die Emittentin noch der Arrangeur oder Autorisierte Anbieter sind für die Aktivitäten einer ein solches Angebot unterbreitenden Person verantwortlich oder haftbar. Anleger sollten sich hinsichtlich eines Finanzintermediärs darüber informieren, ob dieser als Autorisierter Anbieter zugelassen ist. Erhält ein Anleger von einer nicht als Autorisierter Anbieter zugelassenen natürlichen oder juristischen Person ein Angebot für ETC-Wertpapiere, sollte sich der Anleger bei dieser natürlichen oder juristischen Person erkundigen, ob jemand die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts bei einem öffentlichen Angebot von ETC-Wertpapieren übernimmt. Bei jeglichen Zweifeln des Anlegers darüber, ob er auf den Inhalt des Basisprospekts vertrauen kann und wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, sollte er eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Soweit gesetzlich zulässig übernehmen Autorisierte Anbieter (wobei die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, und ihre Niederlassungen zu diesem Zwecke ausgenommen sind) keinerlei Haftung für den Inhalt des Basisprospekts oder anderweitige von ihnen gemachte, angeblich gemachte oder in ihrem Namen gemachte Angaben im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Emission und dem Angebot der ETC-Wertpapiere. Autorisierte Anbieter (wobei die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, und ihre Niederlassungen zu diesem Zwecke ausgenommen sind) übernehmen keine Haftung, weder deliktisch noch vertraglich noch anderweitig, die andernfalls unter Umständen in Bezug auf den Basisprospekt und/oder derartige Angaben gegeben wäre.

Die Autorisierten Teilnehmer können im Zusammenhang mit dem Angebot von ETC-Wertpapieren Vertriebsstellen oder Broker (einschließlich der Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, und ihrer Verbundenen Unternehmen) bestellen und an diese Vertriebsstellen oder Broker Provisionen oder Gebühren entrichten, deren Höhe ein Drittel der Produktgebühr für die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren nicht übersteigen darf (wobei eine solche bestellte Vertriebsstelle bzw. ein solcher bestellter Broker als „**Autorisierte Vertriebsstelle**“ gilt). Sind von einem Autorisierten Teilnehmer Provisionen oder Gebühren in Bezug auf die Ausgabe und den Verkauf dieser ETC-Wertpapiere an eine Vertriebsstelle oder einen Broker gezahlt worden oder hat ein Autorisierter Teilnehmer solche an die Vertriebsstelle oder den Broker zu entrichten, ist diese Vertriebsstelle unter Umständen verpflichtet, gegenüber ihren Kunden die Existenz, Art und Höhe dieser Provisionen oder Gebühren (auch in Form von etwaigen Rabatten), wie gemäß den für diese Vertriebsstelle oder diesen Broker geltenden Rechtsnormen, einschließlich Gesetze, Verordnungen und/oder Vorschriften zur Umsetzung der MiFID II oder gegebenenfalls in Rechtsordnungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums vorgeschrieben, offenzulegen. Potenzielle Anleger in diese ETC-Wertpapiere sollten sicherstellen, dass sie vor einem Erwerb der ETC-Wertpapiere über die von der Vertriebsstelle oder dem Broker getroffenen Vereinbarungen zu Gebühren oder Provisionen informiert wurden.

Sonstige Zusicherungen, die als nicht verlässlich zu erachten sind

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der ETC-Wertpapiere andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben oder Zusicherungen zu machen. Falls solche Angaben oder Zusicherungen gemacht werden, können sie nicht als von der Emittentin, dem Arrangeur, dem Autorisierten Hauptteilnehmer, einem Autorisierten Anbieter, der Bestimmungsstelle, einer anderen Beauftragten Stelle oder dem Programmkontrahenten genehmigt angesehen werden.

Mögliche Änderung der Umstände der Emittentin

Die Aushändigung dieses Basisprospekts oder ein im Zusammenhang mit diesem erfolgter Verkauf ist in keiner Weise als Hinweis darauf zu verstehen, dass seit dem Datum der Erstellung bzw. letzten Änderung oder Ergänzung des Basisprospekts keine Veränderung der geschäftlichen Verhältnisse oder nachteilige Veränderung der Finanzlage der Emittentin eingetreten ist oder dass andere im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum der Zurverfügungstellung oder, falls abweichend, dem Datum, das in dem diese Information enthaltenden Dokument angegeben wird, korrekt ist.

Anleger sollten eine eigene Beurteilung vornehmen

In diesem Dokument sind allgemeine Informationen dargelegt, die ein potenzieller Anleger vor einer Anlage in die ETC-Wertpapiere berücksichtigen sollte. Ein potenzieller Anleger sollte jedoch eine eigene gründliche Analyse (u. a. von Bilanz-, Rechts-, Aufsichtsrechts-, Finanz- und Steueraspekten) durchführen, bevor er eine Entscheidung über eine Anlage in im Rahmen des Programms begebene ETC-Wertpapiere trifft. Eine Einschätzung darüber, ob eine Anlage in die im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapiere für einen Anleger geeignet ist, hängt von der persönlichen Finanzlage des potenziellen

Anlegers und seiner sonstigen Situation sowie den spezifischen Bedingungen der entsprechenden ETC-Wertpapiere ab.

Referenzwert-Administratoren

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (die „**Referenzwerte-Verordnung**“) mussten Referenzwert-Administratoren vor dem 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung als Administrator beantragen. Nach einer solchen Zulassung oder Registrierung wird der Referenzwert-Administrator oder der Referenzwert im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (das „**Register**“) erstellt und geführt wird.

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, deren Rendite an die Wertentwicklung von Gold und Silber gekoppelt ist, werden die dazu anfallenden Verbindlichkeiten anhand des LBMA-Goldpreises bzw. des LBMA-Silberpreises berechnet, der jeweils von ICE Benchmark Administration Limited zur Verfügung gestellt wird. Zum Datum dieses Basisprospekts wird ICE Benchmark Administration Limited nicht im Register aufgeführt. Nach Kenntnis der Emittentin gelten die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Referenzwerte-Verordnung, sodass ICE Benchmark Administration Limited derzeit keine Zulassung oder Registrierung benötigt (bzw., wenn sie sich außerhalb der Europäischen Union befindet, keine Anerkennung, Billigung oder Gleichwertigkeit benötigt).

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, deren Rendite an die Wertentwicklung von Platin oder Palladium gekoppelt ist, werden die dazu anfallenden Verbindlichkeiten anhand des Londoner Platin-Preises oder des Londoner Palladium-Preises berechnet, der jeweils von der London Metal Exchange zur Verfügung gestellt wird. Zum Datum dieses Basisprospekts wird die London Metal Exchange nicht im Register aufgeführt. Nach Kenntnis der Emittentin gelten die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Referenzwerte-Verordnung, sodass die London Metal Exchange derzeit keine Zulassung oder Registrierung benötigt (bzw., wenn sie sich außerhalb der Europäischen Union befindet, keine Anerkennung, Billigung oder Gleichwertigkeit benötigt).

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, deren Rendite an die Wertentwicklung von Rhodium gekoppelt ist, werden die dazu anfallenden Verbindlichkeiten anhand der Comdaq Metals Tradeable Rhodium Benchmark berechnet, die von Comdaq Metals Switzerland AG zur Verfügung gestellt wird.

Zum Datum dieses Basisprospekts wird die Comdaq Metals Switzerland AG nicht im Register aufgeführt. Nach Kenntnis der Emittentin gelten die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Referenzwerte-Verordnung, sodass Comdaq Metals Switzerland AG derzeit keine Zulassung oder Registrierung (oder, falls außerhalb der Europäischen Union ansässig keine Anerkennung, Billigung oder Gleichwertigkeit) benötigt.

Die Nutzungsbedingungen und die Bedingungen für die ETC-Wertpapiere legen die Maßnahmen fest, die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Referenzwerts gemäß Artikel 28 der Referenzwerte-Verordnung getroffen werden.

Bei währungsabgesicherten ETC-Wertpapieren ist ein Teil des Metallanspruchs gelegentlich an die Entwicklung von Bloomberg FX-Referenzwerten gekoppelt. Diese Referenzwerte werden von Bloomberg Index Services Limited („**BISL**“) verwaltet. Zum Datum dieses Basisprospekts wird BISL nicht im Register aufgeführt. Nach Kenntnis der Emittentin gelten die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Referenzwerte-Verordnung, sodass BISL derzeit keine Zulassung oder Registrierung benötigt (bzw., wenn sie sich außerhalb der Europäischen Union befindet, keine Anerkennung, Billigung oder Gleichwertigkeit benötigt).

Gebühren, Kosten und Aufwendungen

Dieser Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen für die ETC-Wertpapiere und der Abschluss der Emittentin enthalten gewisse Informationen zu den für die ETC-Wertpapiere geltenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen. Wird der Wertpapierinhaber im Rahmen des Erwerbs der ETC-Wertpapiere von Dritten beraten (insbesondere von Anbietern von Dienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente, z. B. Kreditinstituten und Wertpapierfirmen) oder vermitteln die Dritten den Erwerb, sind diese Dritten gegebenenfalls verpflichtet, dem Wertpapierinhaber eine in den Kostenangaben in diesem Basisprospekt, den Endgültigen Bedingungen für die ETC-Wertpapiere oder dem Abschluss der Emittentin nicht enthaltene Kostenaufstellung oder Kostenquote vorzulegen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich die von Dritten gemachten Angaben zu allen entsprechenden Kosten und Aufwendungen unterscheiden können, da diese Dritten zusätzlich die Kosten ihrer eigenen Dienstleistungen (z. B. Aufschläge oder gegebenenfalls laufende Gebühren für Broker- oder Beratungsdienstleistungen, Verwahrstellengebühren usw.) in Rechnung stellen.

Keine Anlageberatung oder Einschätzung der Eignung oder Rechtmäßigkeit eines Erwerbs

Dieses Dokument ist keine und versteht sich nicht als Anlageberatung, und weder die Emittentin, noch der Arrangeur oder eine Transaktionspartei geben eine Empfehlung zur Eignung der ETC-Wertpapiere als Anlage ab. Die Bereitstellung dieses Dokuments für potenzielle Anleger basiert nicht auf den persönlichen Umständen eines potenziellen Anlegers, und ein Anleger sollte nicht davon ausgehen, dass dies aufgrund der Einschätzung erfolgt ist, dass sich die ETC-Wertpapiere als Anlage für diesen Anleger eignen würden. Selbst wenn die Emittentin, der Arrangeur oder eine Transaktionspartei über Informationen zu den Zielen eines potenziellen Anlegers im Hinblick auf eine Transaktion, eine Reihe von Transaktionen oder eine Handelsstrategie verfügen, wird dies nicht als ausreichend betrachtet, um die Eignung der ETC-Wertpapiere als Anlage für diese Person einschätzen zu können. Von einem potenziellen Anleger getroffene Handels- oder Anlageentscheidungen erfolgen auf Basis seiner eigenen Analysen und Einschätzungen bzw. der seiner Berater und nicht im Vertrauen auf die Emittentin, den Arrangeur, eine Transaktionspartei oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen.

Weder die Emittentin, noch der Arrangeur, eine Transaktionspartei oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen haben oder übernehmen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der ETC-Wertpapiere durch einen potenziellen Erwerber der ETC-Wertpapiere (ob auf eigene oder auf Rechnung eines Dritten) entweder gemäß dem Recht der Rechtsordnung seiner Gründung oder (falls unterschiedlich) einer Rechtsordnung, in der er tätig ist, oder für die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen durch den potenziellen Erwerber (oder einen entsprechenden Dritten).

Verbreitung und kein Angebot

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot oder der Verkauf der ETC-Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, werden hiermit von der Emittentin, dem Autorisierten Hauptteilnehmer, allen Autorisierten Anbietern und dem Arrangeur aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich des Angebots und Verkaufs von ETC-Wertpapieren und hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts findet sich im Abschnitt „Zeichnung und Verkauf“.

Dieser Basisprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung der bzw. für die Emittentin, des bzw. für den Arrangeur(s) oder einer bzw. für eine Transaktionspartei zu einer Zeichnung oder zum Kauf von ETC-Wertpapieren dar.

Die im Rahmen des Programms ausgegebenen ETC-Wertpapiere werden Verbrauchern (*consument/consommateur*) in Belgien im Sinne von Artikel I. 1, Absatz 1, Satz 2 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches (*Wetboek van economisch recht/Code de droit économique*) in seiner jeweils geltenden Fassung weder angeboten noch verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt.

Verkaufsbeschränkungen für das Vereinigte Königreich

Jeder Autorisierte Teilnehmer, der im Vereinigten Königreich ETC-Wertpapiere anbietet, muss die im britischen Basisprospekt enthaltenen Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf von ETC-Wertpapieren im Vereinigten Königreich einhalten.

Verkaufsbeschränkungen für die Vereinigten Staaten

DIE ETC-WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM US-AMERIKANISCHEN SECURITIES ACT VON 1933 IN SEINER GELTENDEN FASSUNG (DER „**SECURITIES ACT**“) ODER ANDEREN WERTPAPIERGESETZEN EINES BUNDESSTAATES ODER EINER GEBIETSKÖRPERSCHAFT DER VEREINIGTEN STAATEN ODER EINES IHRER TERRITORIEN, BESITZUNGEN ODER SONSTIGEN GEBIETE, DIE IHREM RECHT UNTERLIEGEN (U. A. DAS COMMONWEALTH OF PUERTO RICO) REGISTRIERT, UND DIE EMITTENTIN WURDE UND WIRD NICHT GEMÄSS EINEM BUNDESGESETZ DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA REGISTRIERT. ZUDEM WURDE BZW. WIRD KEINE PERSON ALS WARENPOOL-BETREIBER (COMMODITY POOL OPERATOR) DER EMITTENTIN IM SINNE DES COMMODITY EXCHANGE ACT VON 1936 IN SEINER GELTENDEN FASSUNG (DER „**CEA**“) UND GEMÄSS DEN DIESBEZÜGLICHEN BESTIMMUNGEN (DIE „**CFTC-BESTIMMUNGEN**“) DER COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION (DIE „**CFTC**“) REGISTRIERT. JEDES ANGEBOT BZW. JEDER VERKAUF DER ETC-WERTPAPIERE HAT IM RAHMEN EINER VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN DES SECURITIES ACT GEMÄSS SEINER REGULATION S („**REGULATION S**“) BEFREITEN OFFSHORE-TRANSAKTION ZU ERFOLGEN. DIE ETC-WERTPAPIERE DÜRFEN ZU KEINER ZEIT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ANGEBOTEN, DORT VERKAUFT ODER ANDERWEITIG DORT ÜBERTRAGEN ODER AUF, AUF RECHNUNG VON ODER ZUGUNSTEN VON PERSONEN ÜBERTRAGEN ODER IM FALLE DER INHABERFORM GELIEFERT WERDEN, DIE (A) US-PERSONEN IM SINNE VON REGULATION S ODER (B) PERSONEN SIND, DIE NICHT UNTER DIE DEFINITION EINER „NICHT-US-PERSON“ NACH CFTC-BESTIMMUNG 4.7 FALLEN (AUSGENOMMEN DIE IN SUBSECTION (D) DIESER BESTIMMUNG GENANNTA AUSNAHME, SOFERN DIESE FÜR PERSONEN GILT, BEI DENEN ES SICH NICHT UM NICHT-US-PERSONEN HANDELT). EINE BESCHREIBUNG WEITERER BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DES ANGEBOTS, DES VERKAUFS UND DER ÜBERTRAGUNG VON ETC-WERTPAPIEREN FINDET SICH IM UNTERABSCHNITT „VEREINIGTE STAATEN“ IM ABSCHNITT „ZEICHNUNG UND VERKAUF“ IN DIESEM BASISPROSPEKT.

DIE ETC-WERTPAPIERE DÜRFEN NICHT IM RECHTLICHEN ODER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUM FOLGENDER RECHTSTRÄGER UND AUCH NICHT DEREN VERMÖGEN NUTZENDER RECHTSTRÄGER SEIN: (A)(I) EIN „**PROGRAMM DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE**“, D. H. EIN EMPLOYEE BENEFIT PLAN IM SINNE VON SECTION 3(3) DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974 IN DER GELTENDEN FASSUNG („**ERISA**“), DAS DEN ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF TREUHÄNDERISCHE PFLICHTEN GEMÄSS TITEL I DES ERISA UNTERLIEGT, (II) EIN „**ALTERSVORSORGEPLAN**“ AUF DEN SECTION 4975 DES CODEANWENDUNG FINDET, ODER (III) EIN RECHTSTRÄGER, DESSEN VERMÖGEN „**PLANVERMÖGEN**“ (PLAN ASSETS WIE GEMÄSS DER „**PLAN ASSETS REGULATION**“ DES US-ARBEITSMINISTERIUMS IN TITLE 29 DES CODE OF FEDERAL REGULATIONS (C.F.R.), PART 2510.3-101 IN DER DURCH SECTION 3(42) DES ERISA GEÄNDERTEN FASSUNG BESTIMMT) IST ODER AUF SONSTIGE WEISE DEM ERISA UNTERLIEGT, WEIL EIN PROGRAMM DER

BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE BZW. EIN ALTERSVORSORGEPLAN IN DIESEN RECHTSTRÄGER INVESTIERT (DIE UNTER (I), (II) ODER (III) GENANNTEN PROGRAMME, PLÄNE ODER RECHTSTRÄGER SIND JEWEILS „ANLEGER IN EINEN VORSORGEPLAN“), ODER (B) EIN NICHT-US-AMERIKANISCHER, STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER SONSTIGER PLAN, FÜR DEN RECHTSNORMEN AUF BUNDES-, BUNDESSTAATLICHER ODER KOMMUNALER EBENE, NICHT-US-AMERIKANISCHE ODER SONSTIGE RECHTSNORMEN GELTEN, DIE MIT DEN BESTIMMUNGEN VON SECTION 406 DES ERISA ODER SECTION 4975 DES CODE VERGLEICHBAR SIND (EIN „VERGLEICHBARES GESETZ“), ES SEI DENN, DER ERWERB, DAS HALTEN UND DIE VERÄUSSERUNG VON ETC-WERTPAPIEREN ODER VON ANTEILEN DARAN STELLT KEINEN VERSTOSS GEGEN DIESES VERGLEICHBARE GESETZ DAR.

Keine Überprüfung oder Bewertung durch den Arrangeur oder die Transaktionspartei

Weder der Arrangeur noch eine Transaktionspartei haben (vorbehaltlich vorstehender anderslautender Angaben) die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen eigenständig überprüft, und dementsprechend geben sie keine Zusicherungen, Empfehlungen oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf die Richtigkeit, Angemessenheit, Billigkeit oder Vollständigkeit von Informationen, die in diesem Prospekt oder weiteren Informationsdokumenten, Mitteilungen oder sonstigen Dokumenten, die von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren oder im Rahmen ihres Vertriebs verbreitet werden können, und übernehmen dafür keine Verantwortung oder Haftung. Weder der Arrangeur noch eine Transaktionspartei verpflichten sich, die finanziellen oder geschäftlichen Umstände der Emittentin während der Laufzeit der in diesem Basisprospekt vorgesehenen Vereinbarungen zu überprüfen oder Anleger und potenzielle Anleger in die ETC-Wertpapiere über ihnen zur Kenntnis gelangende Informationen zu unterrichten.

Ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin

Keine Person außer der Emittentin ist verpflichtet, Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere einer Serie zu leisten. Keine andere Einheit übernimmt die Garantie oder Verantwortung für die im Rahmen des Programms emittierten ETC-Wertpapiere. Die ETC-Wertpapiere (i) gelten nicht als Anteil an und werden nicht durch den Arrangeur, eine der Transaktionsparteien oder ein anderes mit diesen verbundenes Unternehmen abgesichert oder garantiert, (ii) haben nicht den Status einer Bankeinlage und fallen nicht unter ein Einlagensicherungssystem und (iii) werden nicht durch eine Regierung, Regierungsbehörde oder ein anderes Organ abgesichert oder garantiert.

Bestimmte Mitteilungen in Bezug auf Jersey

Ein Exemplar dieses Basisprospekts wurde gemäß Article 5 der Companies (General Provisions) (Jersey) Order 2002 beim Registrar of Companies von Jersey eingereicht, der die Genehmigung zu dessen Verbreitung erteilt und nicht zurückgezogen hat. Die Jersey Financial Services Commission hat gemäß Artikel 4 der Control of Borrowing (Jersey) Order 1958 in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausgabe von ETC-Wertpapieren durch die Emittentin erteilt und nicht zurückgezogen. Die Jersey Financial Services Commission übernimmt gemäß dem Control of Borrowing (Jersey) Law 1947 in der jeweils geltenden Fassung keine Haftung für die Erfüllung ihrer Funktionen gemäß diesem Gesetz. Es versteht sich ausdrücklich, dass der Registrar of Companies oder die Jersey Financial Services Commission durch die erwähnten Genehmigungen keine Verantwortung für die finanzielle Solidität der Emittentin oder die Richtigkeit von Erklärungen oder Stellungnahmen zur Emittentin übernimmt.

Die in diesem Dokument beschriebenen Anlagen stellen keinen *Collective Investment Fund* (Investmentfonds) im Sinne des *Collective Investment Funds (Jersey) Law 1988* in seiner geltenden Fassung dar, da es sich bei ihnen um Anlageprodukte für sachkundige Anleger handelt, die über Erfahrung mit Finanzprodukten sowie Spezialwissen und Erfahrung bezüglich dieser Anlagen verfügen. Anleger müssen zudem die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken vollständig

beurteilen können und über ein ausreichend hohes Vermögen verfügen, sodass sie eventuelle aus dieser Anlage entstehende Verluste tragen können. Diese Anlagen werden von der Jersey Financial Services Commission nicht als geeignete Anlage für andere Anlegertypen angesehen.

Es wird empfohlen, dass jede Person, die eine in diesem Dokument beschriebene Anlage tätigen möchte, fachkundige Beratung in Anspruch nimmt und sicherstellt, dass sie alle mit dieser Anlage verbundenen Risiken verstanden hat und über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um einen aus der Anlage entstehenden Verlust zu tragen.

Keine Regulierung der Emittentin durch eine Aufsichtsbehörde

Die Emittentin muss nicht nach geltenden Wertpapier-, Waren- oder Kreditwesengesetzen der Rechtsordnung ihrer Gründung zugelassen, eingetragen oder genehmigt werden und geht ihren Geschäften ohne Aufsicht durch eine Behörde in einer bestimmten Rechtsordnung nach. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Aufsichtsbehörden in einer oder mehreren anderen Rechtsordnung(en) keine Lizenzierung, Registrierung oder Zulassung der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Wertpapier-, Waren- und Kreditwesengesetzen fordern oder sich die diesbezüglichen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht irgendwann in der Zukunft ändern. Solche Auflagen oder Änderungen könnten negative Auswirkungen auf die Emittentin oder die Inhaber von ETC-Wertpapieren haben.

Organismus für gemeinsame Anlagen

Die ETC-Wertpapiere sind Schuldtitel und stellen keine Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines Fonds dar. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gerichte oder Aufsichtsbehörden einer Rechtsordnung die ETC-Wertpapiere nicht als Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem Fonds umdeuten. Eine Umdeutung der ETC-Wertpapiere als Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen oder Fonds kann negative Auswirkungen (u. a. Steuernachteile) für einen Anleger haben.

Für Schweizer Zwecke gelten die im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapiere als börsengehandelte Produkte, die keine Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des Schweizer Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 („KAG“), in der jeweils geltenden Fassung, darstellen. Sie wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“) nicht genehmigt und unterliegen nicht ihrer Aufsicht. Somit profitieren Anleger nicht von dem gemäß dem KAG oder seitens der FINMA vorgesehenen Anlegerschutz. Anlagen in den ETC-Wertpapieren haben nicht den Status von Bankeinlagen und fallen nicht in den Anwendungsbereich von Einlagenschutzvorkehrungen.

Schweiz

ETC-Wertpapiere dürfen in der Schweiz Privatkunden im Sinne des FIDLEG, mit denen kein auf Dauer angelegtes Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis besteht, nur angeboten werden, wenn die ETC-Wertpapiere von einem einer prudenziellen Aufsicht unterstehenden Finanzinstitut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 des Finanzdienstleistungsgesetzes („FIDLEG“) und Artikel 96 der Finanzdienstleistungsverordnung („FIDLEV“) angeboten werden und Sicherheiten eines beaufsichtigten Finanzintermediärs gemäß Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG gewährleistet werden, um den Emittenten mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten, damit er die Ansprüche der Anleger befriedigen kann. Jedes Angebot von ETC-Wertpapieren an solche Privatkunden in der Schweiz erfordert die Registrierung eines Prospekts in der Schweiz und die Veröffentlichung der wesentlichen Anlegerinformationen („KID“), wie im FIDLEG vorgeschrieben.

Dieser Prospekt wurde in Übereinstimmung mit Art. 54 Abs. 2 FIDLEG beim Prospectus Office von SIX registriert und ist kostenlos in elektronischer oder gedruckter Form auf Anfrage über <https://etf.dws.com/de-ch/dokumente/etc-dokumente/prospekte-und-gruendungsdokumente/> erhältlich.

Für die ETC-Wertpapiere wurden Basisinformationsblätter erstellt, die kostenlos unter dem folgenden Link erhältlich sind: www.etf.dws.com.

Auslegung

Sofern nicht anders angegeben oder aufgrund des Kontextes anderweitig auszulegen, beziehen sich die Angaben „**Dollar**“, „**US-Dollar**“, „**USD**“, „**\$**“ und „**U.S.\$**“ im Basisprospekt auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika, die Angaben „**Sterling**“, „**Britisches Pfund**“, „**GBP**“ und „**£**“ auf das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs, die Angaben „**Euro**“, „**EUR**“ und „**€**“ auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gemeinschaftswährung eingeführt haben, die Angabe „**CHF**“ auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweiz und die Angaben „**JPY**“ und „**¥**“ auf das gesetzliche Zahlungsmittel Japans. Alle Zeitangaben im Basisprospekt erfolgen im 24-Stunden-Format.

Nachtragsprospekt

Die Emittentin erstellt einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt oder veröffentlicht einen neuen Basisprospekt, wenn dies aufgrund der Richtlinien einer Börse, an der ETC-Wertpapiere notiert sind, erforderlich ist, oder gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung der ETC-Wertpapiere beeinflussen könnten.

Die Emittentin hat sich gegenüber dem Autorisierten Hauptteilnehmer und den übrigen Autorisierten Teilnehmern verpflichtet, im Falle eines wichtigen neuen Umstands bzw. einer wesentlichen Unrichtigkeit oder wesentlichen Ungenauigkeit, der bzw. die zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer des Programms vorliegt, sich auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben bezieht und gegebenenfalls die Bewertung von ETC-Wertpapieren beeinträchtigen kann und in den Basisprospekt einbezogen bzw. aus diesem entfernt werden muss, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste und die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie die mit den ETC-Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können, eine entsprechende Änderung oder einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt zu erstellen bzw. einen Nachfolge-Basisprospekt für spätere Angebote von ETC-Wertpapieren zu veröffentlichen und dem Autorisierten Hauptteilnehmer, den Autorisierten Teilnehmern, dem Treuhänder und den Beauftragten Stellen eine vernünftigerweise verlangte Anzahl von Exemplaren davon zur Verfügung zu stellen.

INHALTSVERZEICHNIS

In dieser Tabelle sind die Inhalte dieses Basisprospekts sowie eine kurze Beschreibung der Inhalte jedes Abschnitts aufgeführt.

| <i>Abschnitt des Basisprospekts</i> | <i>Seiten</i> | <i>Inhalt des Abschnitts</i> |
|-------------------------------------|---------------|---|
| Wichtige Hinweise | 3 | <i>In diesem Abschnitt werden wichtige rechtliche Hinweise in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gegeben.</i> |
| Übersicht über das Programm | 17 | <i>Dieser Abschnitt ist eine Zusammenfassung der wesentlichen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben.</i> |
| Risikofaktoren | 26 | <i>In diesem Abschnitt werden die Hauptrisiken, die mit einer Anlage in ETC-Wertpapiere einhergehen, erläutert, u. a. wesentliche Risiken im Zusammenhang mit an einen Warenindex gebundenen Anlagen.</i> |
| Interessenkonflikte | 49 | <i>In diesem Abschnitt werden alle potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Transaktionsparteien in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gegeben.</i> |
| Angaben in Form eines Verweises | 51 | <i>Dieser Abschnitt enthält ausgewählte Finanzinformationen über die Emittentin aus anderen öffentlich zugänglichen Dokumenten sowie bestimmte Auszüge aus vorherigen Basisprospekten der Emittentin.</i> |
| Häufige Fragen | 52 | <i>In diesem Abschnitt werden häufige Fragen zu den ETC-Wertpapieren behandelt.</i> |
| Beschreibung des Metalls | 79 | <i>Dieser Abschnitt enthält allgemeine Informationen zu den Merkmalen von Warenindizes.</i> |

| | | |
|---|-----|---|
| Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere | 106 | <i>Dieser Abschnitt enthält die genauen vertraglichen Bedingungen der ETC-Wertpapiere. Ist in den Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere angegeben, dass in den Endgültigen Bedingungen eine von mehreren Optionen ausgewählt werden kann, so ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben, welche dieser Optionen gilt.</i> |
| Weitere Angaben zu bestimmten Transaktionsdokumenten | 209 | <i>Dieser Abschnitt enthält Beschreibungen der wesentlichen von der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere eingegangenen Vereinbarungen.</i> |
| Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse | 221 | <i>In diesem Abschnitt wird die Verwendung der Emissionserlöse aus den ETC-Wertpapieren durch die Emittentin beschrieben.</i> |
| Beschreibung der Emittentin | 222 | <i>Dieser Abschnitt umfasst eine Beschreibung der Aktivitäten der sowie bestimmte Finanzinformationen über die Emittentin.</i> |
| Angaben in Bezug auf den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Metallstelle und den Programmkontrahenten | 229 | <i>Dieser Abschnitt enthält Angaben zu bestimmten wichtigen Parteien, die in Bezug auf das Programm eine Funktion ausüben.</i> |
| Besteuerung | 231 | <i>In diesem Abschnitt werden bestimmte steuerliche Aspekte in Bezug auf ETC-Wertpapiere aufgeführt.</i> |
| Zeichnung und Verkauf | 268 | <i>Dieser Abschnitt erläutert bestimmte Einschränkungen hinsichtlich der Frage, wer ETC-Wertpapiere in bestimmten Rechtsordnungen kaufen kann.</i> |
| Formular der Endgültigen Bedingungen | 278 | <i>Dieser Abschnitt enthält eine Vorlage für die Endgültigen Bedingungen, die für jede einzelne Emission von ETC-Wertpapieren zu verwenden ist.</i> |

| | | |
|--------------------------|-----|--|
| Allgemeine Informationen | 288 | <i>Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Angaben in Bezug auf ETC-Wertpapiere.</i> |
| Glossar | 291 | <i>Dieser Abschnitt enthält ein Glossar mit allen definierten Begriffen, die in diesem Basisprospekt verwendet werden.</i> |

ÜBERSICHT ÜBER DAS PROGRAMM

Hauptaktivitäten der Emittentin einschließlich einer Übersicht über die am Programm beteiligten Parteien

DB ETC plc (die „**Emittentin**“) ist eine Zweckgesellschaft, deren einziger Geschäftszweck die Emission von forderungsbesicherten Wertpapieren ist. Die Emittentin hat ein Programm für die Ausgabe von ETC-Wertpapieren aufgelegt, deren Rendite an die Wertentwicklung eines bestimmten Edelmetalls gebunden ist: Gold, Silber, Platin, Palladium oder Rhodium. Jede Serie von ETC-Wertpapieren wird separat von den anderen Serien von ETC-Wertpapieren geführt (Ring-Fencing-Prinzip).

In Verbindung mit dem Programm übernehmen einige weitere Parteien Funktionen:

Programmkontrahent: Im Rahmen des Secured ETF Precious Metal Linked Securities Programms (das „**Programm**“) der Emittentin fungiert die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, als Programmkontrahent (der „**Programmkontrahent**“). In dieser Rolle schließt sie eine Ausgleichsvereinbarung mit der Emittentin mit Datum des Serienausedtags der ETC-Wertpapiere (die „**Ausgleichsvereinbarung**“) ab, um Lieferungen von Metall zur Abdeckung von Gebührenabzügen und, in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere (wie nachstehend definiert), einer Anpassung für etwaige Wechselkursgewinne oder -verluste Rechnung zu tragen.

Treuhänder: Deutsche Trustee Company Limited agiert als Treuhänder in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren (der „**Treuhänder**“). Der Treuhänder fungiert als Treuhänder für die Inhaber von ETC-Wertpapieren und zudem als Sicherheitentreuhänder (der treuhänderisch den Anspruch auf Befriedigung aus den Sicherungsrechten, die von der Emittentin in Bezug auf bestimmte ihrer Vermögenswerte für eine Serie bestellt werden, für die Wertpapierinhaber und andere Transaktionsparteien dieser Serie hält).

Bestimmungsstelle: Apex Fund Services (Ireland) Limited fungiert als Bestimmungsstelle (die „**Bestimmungsstelle**“) für jede Serie von ETC-Wertpapieren. Zu ihren Aufgaben gehört die Berechnung des Wertes der ETC-Wertpapiere sowie die Erbringung bestimmter administrativer Tätigkeiten für die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere (z. B. die Unterstützung bei Rückkäufen von ETC-Wertpapieren und weiteren Emissionen).

Metallstelle: Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, oder JPMorgan Chase Bank, N.A. oder ein sonstiger Rechtsträger, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, fungiert als Metallstelle (die „**Metallstelle**“) für jede Serie von ETC-Wertpapieren. Zu ihren Aufgaben gehört der Verkauf des zugrunde liegenden Metalls im Zusammenhang mit der Fälligkeit der ETC-Wertpapiere.

Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos und Unterdepotbank(en): Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, oder JPMorgan Chase Bank, N.A. ist die Depotbank des Sicherungskontos (die „**Depotbank des Sicherungskontos**“) und die Depotbank des Zeichnungskontos (die „**Depotbank des Zeichnungskontos**“ und zusammen die „**Depotbank**“). Die Emittentin hält in ihrem Eigentum stehendes und für eine Serie von ETC-Wertpapieren bei der Depotbank des Sicherungskontos gehaltenes Zugrunde Liegendes Metall gemäß den Bedingungen der jeweiligen Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten (und, nach einer Emission von ETC-Wertpapieren, aber vor der Übertragung von Metall in nicht allozierter Form entsprechend dem Zeichnungsabwicklungsbetrag auf die Sicherungskonten, bei der Depotbank des Zeichnungskontos gemäß den Bedingungen der jeweiligen Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto). Die Depotbank des Sicherungskontos ist befugt, ihr ausgehändigtes bzw. von ihr entgegengenommenes Vermögen für die Emittentin auf Depotkonten bei einer oder mehreren Unterdepotbanken zu verwahren, sofern diese bestimmte Eignungskriterien erfüllen. An die Emittentin übertragenes und im Zeichnungskonto gehaltenes Metall ist bis zur Abwicklung der entsprechenden Zeichnung von ETC-Wertpapieren kein Bestandteil des Besicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren.

Emissions- und Zahlstelle sowie Registerstelle: Die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, ist die Emissions- und Zahlstelle (die „**Emissions- und Zahlstelle**“), d. h. der Rechtsträger, der Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere vornimmt. Die Registerstelle für ETC-Wertpapiere in stückeloser unverbriefter registrierter Form ist Computershare Investor Services (Jersey) Limited (die „**Registerstelle**“).

Autorisierte Teilnehmer: ETC-Wertpapiere dürfen ausschließlich von Autorisierten Teilnehmern direkt von der Emittentin gekauft bzw. an diese verkauft werden. Autorisierte Teilnehmer agieren zudem als Market Maker, d. h. sie kaufen und verkaufen ETC-Wertpapiere von Anlegern bzw. an Anleger, entweder außerbörslich (Over-the-counter) oder über eine Börse. Nicht alle Market Maker sind jedoch notwendigerweise autorisierte Teilnehmer. Die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, ist (vorbehaltlich einer Ersetzung) der Autorisierte Hauptteilnehmer und in dieser Funktion ein Autorisierter Teilnehmer für jede Serie. Zudem können weitere Autorisierte Teilnehmer für eine Serie von ETC-Wertpapieren ernannt werden.

Die Rechtsträger, die die vorstehend genannten Aufgaben übernehmen, können von dieser Aufgabe zurücktreten oder in bestimmten Fällen dieser Aufgabe enthoben und ersetzt werden, vorbehaltlich einer Benachrichtigung und im Falle des Programmkontrahenten, der Metallstelle, der Depotbank des Sicherungskontos und der Depotbank des Zeichnungskontos vorbehaltlich dessen, dass der neue Rechtsträger ein Mindest-Rating hat.

Solange Deutsche Trustee Company Limited als Treuhänder und Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, als Emissions- und Zahlstelle, Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos, Metallstelle, Programmkontrahent und Autorisierter Hauptteilnehmer agiert, stehen alle diese Parteien unter gemeinsamer Kontrolle.

Beschreibung der Basiswerte

Bei dem einer Serie von ETC-Wertpapieren zugrunde liegenden Metall kann es sich um Gold, Silber, Platin, Palladium oder Rhodium handeln (das „**Metall**“).

Die Vermögenswerte der Emittentin im Hinblick auf eine Serie von ETC-Wertpapieren bestehen hauptsächlich aus ihrem Metallbestand, der von der oder für die Emittentin (durch die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos und/oder die Unterdepotbanken) gehalten wird, sowie ihren Ansprüchen aus der dazugehörigen Metallstellenvereinbarung, die zum Datum oder um das Datum des Serienausgabetermins der ETC-Wertpapiere zwischen der Emittentin und der Metallstelle geschlossen wurde (die „**Metallstellenvereinbarung**“), und der Ausgleichsvereinbarung.

Jedes ETC-Wertpapier bezieht sich auf eine bestimmte Menge an Metall, die als Metallanspruch (metal entitlement) je ETC-Wertpapier bezeichnet wird. Das ETC-Wertpapier kann an jedem beliebigen Tag als Exposure in Bezug auf diese Metallmenge angesehen werden. Zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren strebt die Emittentin an, eine ausreichende Menge an Metall zu halten, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere nachzukommen. Die exakte Menge des zu einem jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin gehaltenen Metalls kann größer oder kleiner als der Gesamtbetrag des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier sein, um regelmäßigen Zahlungen von Produktgebühren, und in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere (FX Hedged ETC Securities) Anpassungen durch Wechselkursgewinne oder -verluste Rechnung zu tragen.

Beschreibung der Struktur der Transaktion

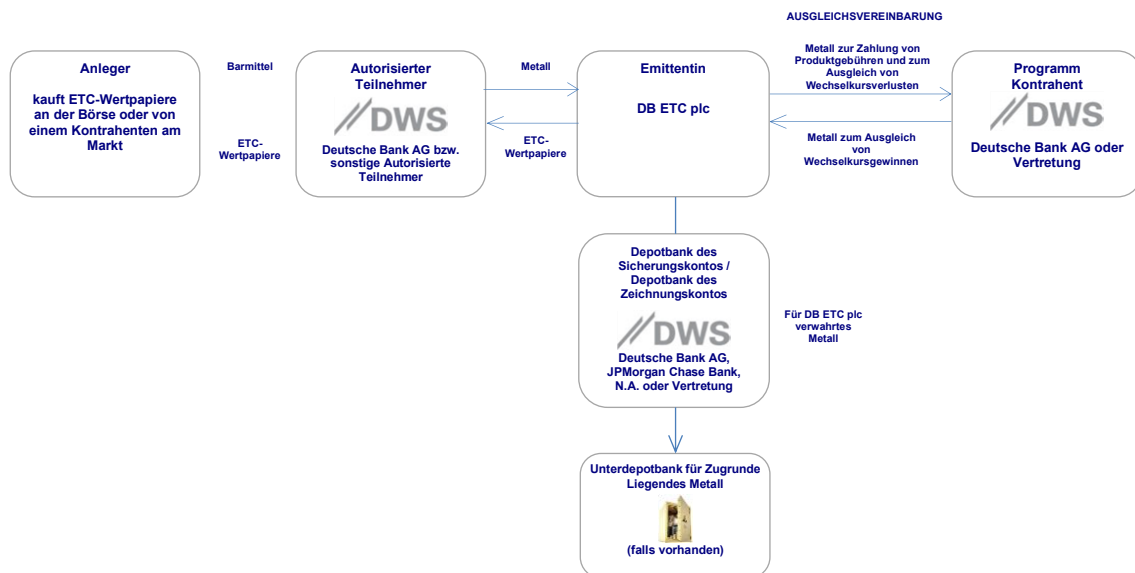
Jedes ETC-Wertpapier wird von der Emittentin an einen Autorisierten Teilnehmer ausgegeben. Als Zeichnungserlös für die Emission von ETC-Wertpapieren erhält die Emittentin eine bestimmte Menge des maßgeblichen Metalls von den die ETC-Wertpapiere zeichnenden Autorisierten Teilnehmern, die ausreicht, um den gesamten anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier zu decken.

Die Emittentin hält das entsprechende Metall bei der Depotbank. Die Depotbank kann ihrerseits Metall in allozierter Form über eine Unterdepotbank halten.

Für die ETC-Wertpapiere fällt eine Produktgebühr an. Diese Produktgebühr spiegelt sich in einer täglichen Minderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier wider. Die Gebühr ist an den Programmkontrahenten im Rahmen einer als Ausgleichvereinbarung bezeichneten Vereinbarung zahlbar. Die Emittentin entrichtet die Produktgebühr, indem sie dem Programmkontrahenten (anstelle einer Barzahlung) eine bestimmte Menge an Metall liefert. Zahlungen in dieser Form erfolgen in regelmäßigen (üblicherweise monatlichen) Abständen.

Zudem kann für bestimmte ETC-Wertpapiere eine Währungsabsicherung vorgesehen sein. Diese werden als „**Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere**“ bezeichnet. Mit der Währungsabsicherung soll das Exposure der ETC-Wertpapiere in Bezug auf Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der ETC-Wertpapiere und der Währung des betreffenden Metalls verringert werden. Die Währung des betreffenden Metalls wird als „**Metallwährung**“ bezeichnet. Die Währungsabsicherung erfolgt durch Abbildung des Effekts eines fiktiven Terminverkaufs der Metallwährung und eines Kaufs der Währung, auf die die ETC-Wertpapiere lauten. Aus der Währungsabsicherung können sich Gewinne oder Verluste ergeben. Entsprechende Gewinne oder Verluste spiegeln sich im Metallanspruch je ETC-Wertpapier wider und haben somit Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier.

Werden Gewinne erzielt und erhöht sich folglich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier, liefert der Programmkontrahent im Rahmen der Ausgleichvereinbarung eine zusätzliche Menge an Metall, deren Wert dieser Erhöhung entspricht. Ergeben sich Verluste und verringert sich folglich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier, ist die Emittentin im Rahmen der Ausgleichvereinbarung verpflichtet, dem Programmkontrahenten Metall zu liefern, dessen Wert dieser Verringerung entspricht. Sämtliche Zahlungen erfolgen in Form von Metall und werden regelmäßig (üblicherweise monatlich) vorgenommen. Die folgende Abbildung zeigt die wesentlichen Aspekte der Struktur:



Beschreibung des Mittelflusses

Am Serienausgabetermin (series issue date) erhält die Emittentin als Zeichnungserlös aus der Emission von ETC-Wertpapieren eine bestimmte Menge des maßgeblichen zugrunde liegenden Metalls von den Autorisierten Teilnehmern, die ausreicht, um den gesamten anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier zu decken.

Die Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Programmkontrahenten und der Emittentin dient im Allgemeinen dazu, der Produktgebühr und, bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren, Gewinnen oder Verlusten aus der Währungsabsicherung Rechnung zu tragen, wobei zwischen der Emittentin und dem Programmkontrahenten Lieferungen von Metall in nicht allozierter Form zu erfolgen haben, so dass im Ergebnis die Menge des zugrunde liegenden Metalls an festgelegten Tagen dem gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle im Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie entsprechen sollte. Da dieser Ausgleich aber nur in bestimmten Abständen vorgenommen wird, verfügt die Emittentin unter Umständen vorübergehend über eine Menge des zugrunde liegenden Metalls, die größer oder kleiner ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle im Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere dieser Serie. Somit sind Wertpapierinhaber einem unbesicherten Bonitätsrisiko in Bezug auf den Programmkontrahenten in Höhe eventueller Fehlmengen des zugrunde liegenden Metalls ausgesetzt.

Bei Tilgung bei Fälligkeit oder vorzeitiger Tilgung durch die Emittentin zu leistende Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere erfolgen aus dem Erlös aus dem durch die Metallstelle vorgenommenen Verkauf des zugrunde liegenden Metalls, das von der oder für die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gehalten wird. Die Metallstelle zahlt den Gesamterlös aus diesen Veräußerungen (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere) an die Emittentin (oder im Namen der Emittentin an die Emissions- und Zahlstelle). Ob die Emittentin in der Lage ist, den Endfälligkeitstilgungsbetrag (final redemption amount) oder den vorzeitigen Tilgungsbetrag (early redemption amount) am planmäßigen Fälligkeitstermin (scheduled maturity date) bzw. vorzeitigen Tilgungstag (early redemption date) zu zahlen, hängt davon ab, ob sie den Erlös aus der Veräußerung des zugrunde liegenden Metalls von der Metallstelle erhält. Somit besteht für Wertpapierinhaber einer Serie ein Bonitätsrisiko in Bezug auf die Metallstelle hinsichtlich der Zahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls. Die Verpflichtungen der Metallstelle gegenüber der Emittentin im Rahmen der Bedingungen und der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung werden gemäß der jeweiligen Sicherungsurkunde besichert.

Art der Wertpapiere

Jede Serie der ETC-Wertpapiere liegt entweder in Form von Inhaberpapieren („**Inhaberpapiere**“) oder nur in stückeloser unverbriefter registrierter Form („**Unverbriefte Registrierte Wertpapiere**“) vor. Inhaberpapiere können nicht gegen Unverbriefte Registrierte Wertpapiere getauscht werden und umgekehrt.

Inhaberpapiere werden bei Ausgabe durch Globalurkunden (die „**Globalurkunden**“) in Form von New Global Notes oder Classic Global Notes verbrieft.

Unverbriefte Registrierte Wertpapiere werden in stückeloser, unverbriefter, registrierter Form gemäß den Uncertified Regulations gehalten und gelten zu diesem Zweck als Teilhaberwertpapiere (participating securities). Das Eigentum an Unverbrieften Registrierten Wertpapieren wird durch Eintragung im Register dokumentiert und auch durch Eintragung in das Register übertragen.

Mindeststückelung

Die ETC-Wertpapiere haben keine Mindeststückelung und werden von der Emittentin für die Zwecke von Anhang 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission in ihrer jeweils geltenden Fassung so behandelt, als hätten sie eine Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000.

Beschreibung der mit den ETC-Wertpapieren verbundenen Rechte

Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags (final redemption amount)

Sofern zuvor keine vollständige Tilgung oder ein Rückkauf und Entwertung durch die Emittentin erfolgt ist, werden die ETC-Wertpapiere jeder Serie an ihrem planmäßigen Fälligkeitstermin (scheduled maturity date) zum Endfälligkeitstilgungsbetrag fällig.

Zinsen

In Bezug auf die ETC-Wertpapiere laufen keine Zinsen auf bzw. sind keine Zinsen zahlbar.

Status

Die ETC-Wertpapiere stellen besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin mit beschränktem Rückgriffsrecht (limited recourse) dar. Die ETC-Wertpapiere einer Serie sind untereinander gleichrangig.

Sicherungsrechte

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den ETC-Wertpapieren einer Serie werden gemäß einer englischem Recht unterliegenden Sicherungsurkunde (security deed) durch Sicherungsrechte an den Rechten der Emittentin aus den von ihr in Bezug auf diese Serie eingegangenen Vereinbarungen besichert. Dabei handelt es sich u. a. um Sicherungsrechte im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung, der Metallstellenvereinbarung und in Bezug auf zugrunde liegendes Metall. Die Vermögenswerte und Gegenstände, die Gegenstand dieser Sicherungsrechte sind, werden als „Besichertes Vermögen“ für diese Serie bezeichnet.

Die Emittentin kann gelegentlich in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Transaktionsdokumenten weitere Wertpapiere erstellen und ausgeben, und zwar entweder:

- (i) als eine neue Serie von ETC-Wertpapieren zu den Bedingungen, die die Emittentin zum Zeitpunkt der Begebung festlegen kann; oder
- (ii) mit in jeder Hinsicht identischen Bedingungen wie die ETC-Wertpapiere, so dass die zusätzliche Emission mit den ETC-Wertpapieren konsolidiert wird und eine einzige Serie bildet.

Neue Wertpapiere, die mit den ETC-Wertpapieren dieser Serie eine einheitliche Serie bilden und die durch die Treuhandurkunde begründet und durch die Sicherungsurkunde besichert sein sollen, werden bei Emission durch die Emittentin ohne die Erfüllung weiterer Formvorschriften durch die Treuhandurkunde begründet und die Sicherungsurkunde besichert. Die Besicherung erfolgt mithilfe des gleichen Besicherten Vermögens (das das Zugrunde liegende Metall beinhaltet) (wie in Zusammenhang mit dieser Emission neuer Wertpapiere erhöht und/oder ergänzt wird).

Die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren werden durchsetzbar, wenn der Tilgungsbetrag in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere nicht bei Fälligkeit am planmäßigen Fälligkeitstermin oder gegebenenfalls am vorzeitigen Tilgungstag (early redemption date) gezahlt wird.

Ausfallereignisse und vorzeitige Tilgungsereignisse

Die ETC-Wertpapiere einer Serie werden unter Umständen vor ihrem planmäßigen Fälligkeitstermin bei Eintreten eines der folgenden Ereignisse fällig:

- (i) In Bezug auf die Emittentin treten bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen ein, und die Emittentin veröffentlicht eine Tilgungsmitteilung.
- (ii) Die Ausgleichsvereinbarung wird im Zusammenhang mit einem Ausfallereignis oder einem Beendigungsereignis gemäß einer Ausgleichsvereinbarung gekündigt.
- (iii) Die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Registerstelle (bei ETC-Wertpapieren in registrierter Form), der Autorisierte Hauptteilnehmer und/oder alle Autorisierten Teilnehmer treten zurück oder ihr Mandat wird beendet, und die Emittentin teilt mit, dass innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen kein entsprechender Nachfolger oder Ersatz bestimmt wurde.
- (iv) Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder der Wert je ETC-Wertpapier wird an 14 aufeinanderfolgenden planmäßigen Bewertungstagen (scheduled valuation days) nicht

veröffentlicht, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.

- (v) Der Wert je ETC-Wertpapier beträgt an zwei aufeinanderfolgenden planmäßigen Bewertungstagen höchstens 20 % des Ausgabepreises (issue price) am Serienausbabetag, und die Bestimmungsstelle veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.
- (vi) Die Emittentin ist im Zusammenhang mit einer Lieferung von Metall durch oder an einen Autorisierten Teilnehmer zur Zahlung oder Erhebung einer Umsatzsteuer verpflichtet (bzw. wird höchstwahrscheinlich dazu verpflichtet sein) (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht).
- (vii) Ein Wertpapierinhaber erhält nach Anfrage für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden planmäßigen Bewertungstagen keinen verbindlichen Geldkurs für seine ETC-Wertpapiere von einem Autorisierten Teilnehmer und erhält auch nach Übermittlung der erforderlichen Mitteilungen keinen verbindlichen Geldkurs für die entsprechenden ETC-Wertpapiere während weiteren 20 aufeinanderfolgenden planmäßigen Bewertungstagen, und die Emittentin veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.
- (viii) Es tritt in Bezug auf den Programmkontrahenten ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis ein und besteht fort, und der Treuhänder wird von der erforderlichen Anzahl der Wertpapierinhaber angewiesen, die entsprechende Mitteilung zu übermitteln.
- (ix) Die Emittentin ist berechtigt, eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis (VAT redemption event notice) zu übermitteln oder im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Folge eines Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit gemäß der Ausgleichsvereinbarung (balancing agreement illegality) eine Kündigungsmittteilung zu übermitteln, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.
- (x) Es tritt ein Ausfallereignis gemäß Ziffer 15 der Bedingungen der ETC-Wertpapiere ein, und der Treuhänder veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.

In Bezug auf (iii) oben gilt bei Rücktritt eines Autorisierten Teilnehmers, dass weder die Emittentin noch eine andere Transaktionspartei verpflichtet ist, Wertpapierinhaber über diesen Rücktritt zu informieren.

Call-Option der Emittentin

Die Emittentin kann von ihrem Recht Gebrauch machen, eine Serie von ETC-Wertpapieren vorzeitig zu tilgen, wobei sie die Kündigung gegenüber den Wertpapierinhabern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen vorab erklären muss.

Kündigungsrecht des Programmkontrahenten

Der Programmkontrahent kann die Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen kündigen. Die Kündigung der Ausgleichsvereinbarung hat eine vorzeitige Tilgung der entsprechenden ETC-Wertpapiere zur Folge.

Beschränktes Rückgriffsrecht (Limited Recourse)

Die Rechte der Wertpapierinhaber sind in Bezug auf den Rückgriff auf das jeweilige besicherte Vermögen beschränkt. Jegliche Erlöse aus dem besicherten Vermögen werden in zuvor festgelegter Reihenfolge verteilt. Infolge dieser Bestimmungen erhalten die Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht den vollständigen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zu zahlenden Endfälligkeitstilgungsbetrag oder vorzeitigen Tilgungsbetrag.

Quellensteuer

Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erfolgen unter Einbehaltung oder Abzug von Steuern oder unter Berücksichtigung jeglicher Steuern. Werden auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren Steuern erhoben oder erfolgt diesbezüglich ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Inhaber von ETC-Wertpapieren dieser Steuer oder diesem Abzug und haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Beträgen für einen entsprechenden Ausgleich. Es kommt infolge eines solchen Einhalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.

Anwendbares Recht

ETC-Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren unterliegen englischem Recht. Unverbriefte registrierte ETC-Wertpapiere unterliegen dem Recht von Jersey. Die Sicherungsurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren (sowohl Inhaberpapiere als auch in unverbrieft registrierter Form) unterliegt englischem Recht.

Zinsen und Rendite

In Bezug auf die ETC-Wertpapiere laufen keine Zinsen auf bzw. sind keine Zinsen zahlbar. Aus diesem Grund gibt es keinen nominalen Zinssatz und keine erwartete Rendite.

Auswirkungen des Werts von zugrunde liegendem Metall auf den Wert von ETC-Wertpapieren

Die ETC-Wertpapiere sind mit einem zugrunde liegenden Metall unterlegt und der Wert eines ETC-Wertpapiers ist eng an die Wertentwicklung dieses Metalls gebunden.

Die ETC-Wertpapiere unterliegen einer Produktgebühr, die aus zwei Komponenten bestehen kann. Diese sind:

- ein Prozentsatz der Basisgebühr, und
- ein Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr, der eine Gebühr für die Bereitstellung des Währungsabsicherungselements widerspiegelt. Diese Gebühr fällt jedoch nur für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere an.

Diese Produktgebühr spiegelt sich in einer täglichen Minderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier wider. Der Wert je ETC-Wertpapier wird (i) durch den Wert des betreffenden Metalls und (ii) die Wechselkursschwankung zwischen der Metallwährung und der Währung der ETC-Wertpapiere beeinflusst. Ist der Nettobetrag der Veränderung von (i) und (ii) oben (A) positiv und (B) größer als der Gesamtbetrag der Produktgebühr, steigt der Wert je ETC-Wertpapier. Ist der Nettobetrag der Veränderung von (i) und (ii) oben (A) negativ und (B) geringer als der Gesamtbetrag der Produktgebühr, sinkt der Wert je ETC-Wertpapier.

Zusätzlich werden bei ETC-Wertpapieren, die einer Währungsabsicherung unterliegen, etwaige Gewinne oder Verluste aus dem Währungsabsicherungsgeschäft berücksichtigt, die den Wert je ETC-Wertpapier positiv (im Falle eines Gewinns aus der Währungsabsicherung) oder negativ (im Falle eines Verlusts aus der Währungsabsicherung) beeinflussen. Dieser Gewinn bzw. Verlust spiegelt den Gewinn oder Verlust wider, den eine Person erzielt bzw. erlitten hätte, wenn sie versucht hätte, ihr Währungsrisiko abzusichern im Vergleich zu ihrer Position bei einer nicht erfolgten Währungsabsicherung. Zudem unterliegen Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere insgesamt einem anderen Prozentsatz der Produktgebühr, da diese zusätzlich eine Währungsabsicherungsgebühr beinhalten.

Der Preis eines Metalls kann sowohl fallen als auch steigen, und die zukünftige Wertentwicklung des Metalls entspricht nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance.

Verfalltag/Fälligkeitstermin von ETC-Wertpapieren

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen den Planmäßigen Fälligkeitstermin einer Serie von ETC-Wertpapieren vor der Ausgabe dieser Serie von ETC-Wertpapieren festlegen. Der Planmäßige Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Beschreibung der Renditen aus ETC-Wertpapieren

Die ETC-Wertpapiere sind an die Wertentwicklung eines bestimmten Edelmetalls gebunden.

Endfälligkeitstilgungsbetrag

Am planmäßigen Fälligkeitstermin werden die ETC-Wertpapiere in Höhe eines Betrags (der „**Endfälligkeitstilgungsbetrag**“) fällig, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) dem Metallendfälligkeitstilgungsbetrag (wie nachstehend definiert) oder (ii) 10 % des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienausgabebetrag (der „**Mindesttilgungsbetrag**“).

Der „**Metallendfälligkeitstilgungsbetrag**“ ergibt sich aus dem Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag (wie nachstehend definiert) und (ii) den gewichteten Durchschnittspreisen, zu denen die Metallstelle das zugrunde liegende Metall während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums (wie nachstehend definiert) verkaufen kann (der „**Durchschnittliche Metallverkaufspreis**“).

Der „**Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums**“ ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag, der vier Geschäftstage ohne Störung nach dem Tag liegt, der 45 Kalendertage vor dem planmäßigen Fälligkeitstermin liegt, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag („**Endfälligkeitstilgungsbewertungstag**“) bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem planmäßigen Fälligkeitstermin.

Vorzeitiger Tilgungsbetrag

Tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis ein, werden die ETC-Wertpapiere in Höhe eines Betrags (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“) fällig, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) dem Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag (wie nachstehend definiert) und (ii) dem Mindesttilgungsbetrag.

Der „**Vorzeitige Metalltilgungsbetrag**“ wird als Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag (wie nachstehend definiert); und (ii) dem Durchschnittlichen Metallverkaufspreis während des Veräußerungszeitraums bei vorzeitiger Tilgung (wie nachstehend definiert) berechnet.

Der „**Veräußerungszeitraum bei vorzeitiger Tilgung**“ ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Geschäftstage ohne Störung nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. eines Ausfallereignisses oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem Planmäßigen vorzeitigen Tilgungstag (wie nachstehend definiert).

Der „**Planmäßige vorzeitige Tilgungstag**“ ist der frühere der beiden folgenden Tage: (a) der Tag fünf Geschäftstage nach dem ersten Tag, an dem das gesamte von der oder für die Emittentin in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren gehaltene zugrunde liegende Metall von der Metallstelle verkauft wurde und (b) der 45. Kalendertag nach dem Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder eines Ausfallereignisses.

Der „**Vorzeitige Tilgungsbewertungstag**“ ist das Datum des Eintritts eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder das Datum, an dem der Treuhänder über den Eintritt eines Ausfallereignisses informiert, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbetrag über dem ursprünglich vom Wertpapierinhaber investierten Betrag liegt oder diesem entspricht.

Ist der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen beschränkten Rückgriffsrechts wahrscheinlich nicht den vollen Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Beschreibung des endgültigen Referenzpreises des Zugrunde Liegenden Metalls

Der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier wird unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Verkaufspreis des Zugrunde Liegenden Metalls bestimmt, das in Bezug auf die Serie der ETC-Wertpapiere gehalten wird, die während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums bzw. des Veräußerungszeitraums bei vorzeitiger Tilgung von der Metallstelle verkauft wurde, abzüglich damit verbundener Abzüge und Steuern. Die Emittentin wird am oder vor dem planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. vorzeitigen Tilgungstag den festgelegten Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. den Vorzeitigen Tilgungsbetrag auf der Webseite veröffentlichen (dies umfasst die Veröffentlichung des Preises, des Umfangs und des Datums jedes Verkaufs des Zugrunde Liegenden Metalls während des jeweiligen Veräußerungszeitraums, einschließlich Informationen zu Gebühren, Abzügen und/oder Steuern, die für diesen Verkauf anfallen, sowie die Festlegung des Durchschnittlichen Metallverkaufspreises), die im Namen der Emittentin unter www.etf.dws.com geführt wird (bzw. jegliche andere Webseite, die von Zeit zu Zeit von der Emittentin für diese Serie der ETC-Wertpapiere angegeben wird).

Beschreibung der Art des Zugrunde Liegenden Metalls und Angabe von Quellen für Informationen über das Zugrunde Liegende Metall

Das zugrunde liegende Metall ist Gold, Silber, Platin, Palladium oder Rhodium. Vor der Ausgabe einer Serie von ETC-Wertpapieren wählt die Emittentin das zugrundeliegende Metall in Bezug auf diese Wertpapiere aus.

Das entsprechende zugrunde liegende Metall wird in allozierter und/oder nicht allozierter Form bei der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und/oder etwaigen Unterdepotbank(en) verwahrt. Das zugrunde liegende Metall entspricht den von der LBMA veröffentlichten „Good Delivery Rules for Gold and Silver Bars“ bzw. der von der LBMA veröffentlichten „London Good Delivery List“ bzw. den „Good Delivery Rules“ und der „London/Zurich Good Delivery List“, die vom LPPM veröffentlicht wurden (zusammen die „**Good Delivery Rules and Lists**“). Weitere Informationen zu Gold und Silber sind auf der Webseite der LBMA unter www.lbma.org.uk erhältlich und zusätzliche Informationen zu Platin und Palladium stehen auf der Webseite des LPPM unter www.lppm.com zur Verfügung. Unter www.etf.dws.com finden sich weitere Informationen zu Rhodium.

Bedingungen des Angebots

Die Emittentin bietet die ETC-Wertpapiere ausschließlich Autorisierten Teilnehmern zur Zeichnung an. Als Gegenleistung für diese Zeichnungen liefern die Autorisierten Teilnehmer Metall in Höhe des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier der gezeichneten ETC-Wertpapiere.

Der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier am Serienausgabetag ist der nachstehend aufgeführte Ausgabepreis und entspricht einem Betrag in Höhe des Produkts aus (A) dem anfänglichen Metallanspruch (initial metal entitlement) je ETC-Wertpapier, (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausgabetag und (C), nur in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, dem Devisenkassareferenzstand (FX Spot Reference Level) in Bezug auf den Serienausgabetag. Der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier für jede weitere Tranche von ETC-Wertpapieren, die nach dem Serienausgabetag ausgegeben wird, entspricht dem Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Zeichnungstranaktionstag (subscription trade date) für die entsprechende Tranche.

RISIKOFAKTOREN

Nach Ansicht der Emittentin können die nachstehenden Faktoren die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapieren zu erfüllen.

Nachstehend werden außerdem Faktoren beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin für eine Einschätzung der Marktrisiken, die mit den im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapieren verbundenen sind, wesentlich sein können.

Nach Auffassung der Emittentin stellen die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten Risiken dar, die mit einer Anlage in die im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapiere verbunden sind. Es ist der Emittentin aber unter Umständen auch aus anderen Gründen nicht möglich, Zahlungen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren zu leisten, und die Emittentin gibt keine Zusicherung, dass die nachstehenden Aussagen zu den Risiken für Inhaber von ETC-Wertpapieren vollständig sind. Potenzielle Erwerber von ETC-Wertpapieren sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, die sonstigen ausführlichen Informationen in diesem Dokument (und in in Form eines Verweises in dieses Dokument aufgenommenen Dokumenten) und insbesondere die nachstehend und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Überlegungen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Finanzlage und Anlageziele sorgfältig prüfen, um sich eine eigene Meinung zu bilden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Risiken in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren, die im Abschnitt „Zusammenfassung“ der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusammengefasst sind, die nach Ansicht der Emittentin wichtigsten Risiken für eine Einschätzung durch einen potenziellen Anleger bei der Erwägung einer Anlage in die ETC-Wertpapiere darstellen. Da sich die Risiken denen sich die Emittentin ausgesetzt sieht jedoch auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die künftig eintreten oder auch nicht eintreten können, sollten potenzielle Anleger nicht nur die Informationen zu den im Abschnitt „Zusammenfassung“ der jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Hauptrisiken, sondern u. a. auch die nachstehend beschriebenen Risiken und Unsicherheiten beachten.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie den Wert ihrer gesamten Anlage bzw. eines Teils davon verlieren können.

Alle in diesem Abschnitt „Risikofaktoren“ verwendeten Begriffe haben die ihnen in anderen Abschnitten dieses Basisprospekts zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in diesem Abschnitt „Risikofaktoren“ des vorliegenden Basisprospekts anders definiert sind.

Risiken in Bezug auf die Liquidität und den Handel der ETC-Wertpapiere

Marktpreis der ETC-Wertpapiere

Allgemeine Bewegungen an lokalen und internationalen Märkten sowie das Anlageumfeld und die Anlegerstimmung beeinflussende Faktoren können Auswirkungen auf Handelsvolumina und somit den Marktpreis der ETC-Wertpapiere haben. Anleger sollten beachten, dass sich allgemeine Marktbewegungen sowie das Anlageumfeld und die Anlegerstimmung beeinflussende Faktoren auf jede Serie von ETC-Wertpapieren unterschiedlich auswirken können.

Der Marktpreis der ETC-Wertpapiere wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst; hierzu zählen u. a.:

- (i) der Wert und die Volatilität des Metalls, auf das sich die ETC-Wertpapiere beziehen,
- (ii) der Wert und die Volatilität von Edelmetallen im Allgemeinen,
- (iii) Markterwartungen, Zinssätze, Renditen und Wechselkurse,
- (iv) die Bonität der Metallstelle, des Programmkontrahenten, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, etwaiger Unterdepotbanken und der Autorisierten Teilnehmer,

- (v) die Liquidität der ETC-Wertpapiere.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert je ETC-Wertpapier und der Sekundärmarktpreis der ETC-Wertpapiere während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere sowohl steigen als auch fallen können. Die Preise von Edelmetallen sind im Allgemeinen volatil als die Preise in anderen Anlageklassen, und die Sekundärmarktpreise der ETC-Wertpapiere können eine ähnlich volatile Entwicklung aufweisen. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert je ETC-Wertpapier und der Marktpreis der ETC-Wertpapiere an einem Planmäßigen Bewertungstag nicht unbedingt die vorherige oder die zukünftige Wertentwicklung widerspiegeln. Es kann keine Zusicherung für den künftigen Wert und Marktpreis der ETC-Wertpapiere gegeben werden.

Der Sekundärmarkt und begrenzte Liquidität

In Bezug auf die ETC-Wertpapiere laufen keine Zinsen auf und erfolgen keine Zinszahlungen. Anleger erhalten außer im Falle einer vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere keine Zahlungen gemäß den Bedingungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin. Die ETC-Wertpapiere haben unter Umständen eine lange Laufzeit, und ein Anleger kann den Wert eines ETC-Wertpapiers vor seinem Planmäßigen Fälligkeitstermin nur realisieren, indem er es an einen Autorisierten Anbieter oder andere Anleger auf dem Sekundärmarkt veräußert.

Die ETC-Wertpapiere haben immer mindesten einen Market Maker, sodass es immer einen Markt für die ETC-Wertpapiere geben sollte. Jedoch entspricht der Marktpreis, zu dem die ETC-Wertpapiere an Börsen, an denen sie notiert sind, gehandelt werden, möglicherweise nicht genau dem Preis des zugrunde Liegenden Metalls. Der Marktpreis der ETC-Wertpapiere ergibt sich in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage unter den Anlegern, die ETC-Wertpapiere kaufen bzw. verkaufen möchten, sowie der Geld-Brief-Spanne, die die Market Maker (einschließlich Autorisierter Anbieter) für die ETC-Wertpapiere an einer bzw. einem entsprechenden Börse oder Markt zu stellen bereit sind. Herrscht in Bezug auf eine bestimmte Serie von ETC-Wertpapieren eine hohe Nachfrage, werden diese ETC-Wertpapiere, bei im Übrigen gleichen Bedingungen, voraussichtlich mit einem Aufschlag gehandelt. Autorisierte Teilnehmer sind berechtigt, von der Emittentin die Emission weiterer ETC-Wertpapiere einer Serie zu verlangen. Machen die Autorisierten Teilnehmer von diesem Recht Gebrauch, erhöht sich hierdurch das Angebot, sodass der Aufschlag sinkt. Wenn die ETC-Wertpapiere mit einem Abschlag gehandelt werden, können die Autorisierten Teilnehmer die ETC-Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt erwerben und fordern, dass die Emittentin diese ETC-Wertpapiere zurückkauft, wodurch das Angebot zurückgeht und sich der Abschlag reduzieren könnte.

Zwar verfolgt jeder in Bezug auf das Programm und/oder eine Serie von ETC-Wertpapieren bestellte Autorisierte Teilnehmer das Ziel, als Market Maker für die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren, für die er als Autorisierter Teilnehmer bestellt ist, zu agieren, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet, als Market Maker für eine Serie von ETC-Wertpapieren zu agieren (dies gilt auch für die Serien, in Bezug auf die er als Autorisierter Teilnehmer bestellt ist) und kann seine Market Making-Aktivitäten jederzeit einstellen und/oder auf einer anderen Plattform als Market Maker auftreten oder ausschließlich einseitig aktive Märkte (*one-way markets*) anbieten. Ein für die ETC-Wertpapiere bestehender Markt kann zudem illiquide sein. Zur Klarstellung: Autorisierte Teilnehmer können zwar (müssen aber nicht) als Market Maker agieren, jedoch sind nicht alle Market Maker notwendigerweise Autorisierte Teilnehmer.

Der Preis, zu dem ein Anleger ETC-Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin verkaufen kann, liegt unter Umständen deutlich unter dem von ihm gezahlten Kaufpreis. Dies kann (unter anderem) dann der Fall sein, wenn nur begrenzt Liquidität für die ETC-Wertpapiere vorhanden ist, der Wert je ETC-Wertpapier unter dem Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs der ETC-Wertpapiere durch den Anleger liegt, die Wertentwicklung des Metalls nicht für einen Anstieg oder ein gleichbleibendes Niveau des Werts je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere in dem Maße, das für den Ausgleich der seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der ETC-Wertpapiere durch den Anleger abgezogenen Produktgebühr erforderlich wäre, ausreicht oder der Emittentin seit dem Erwerb der ETC-Wertpapiere

durch den Anleger in Bezug auf die Währungsgesicherten ETC-Wertpapiere Verluste im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungskomponente dieser ETC-Wertpapiere entstanden sind. Der Wert je ETC-Wertpapier und/oder der Marktpreis der ETC-Wertpapiere kann volatil sein und sehr schnell sinken, und Anleger sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre ETC-Wertpapiere innerhalb kurzer Zeit und/oder zu einem Preis zu verkaufen, durch den ein Verlust auf ihre Anlage verhindert oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Liquidität einer Serie nicht börsennotierter oder nicht an einer Börse gehandelter ETC-Wertpapiere unter der Liquidität einer Serie börsengehandelter ETC-Wertpapiere liegen kann, da ein Wertpapierinhaber diese ETC-Wertpapiere nur an Autorisierte Teilnehmer für die entsprechende Serie oder in einer außerbörslichen Sekundärmarkttransaktion und nicht über eine Sekundärmarkttransaktion an einer Börse verkaufen kann.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ETC-Wertpapiere, die auf Antrag eines Autorisierten Teilnehmers begeben und von diesem gezeichnet wurden, von ihm in seinem Bestand gehalten werden können und unter Umständen erst nach und nach zum Verkauf angeboten bzw. verkauft werden. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass die jeweiligen Autorisierten Teilnehmer die ETC-Wertpapiere direkt nach deren Ausgabe unmittelbar bei Anlegern platzieren. Soweit die Autorisierten Teilnehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt ETC-Wertpapiere halten, können sie ihre Rechte im Rahmen dieser ETC-Wertpapiere nach Maßgabe ihrer eigenen Interessen in der ihnen als geeignet erscheinenden Art und Weise ausüben und müssen dabei nicht die Interessen anderer Inhaber der ETC-Wertpapiere oder sonstiger Personen berücksichtigen. Insbesondere sind die Autorisierten Teilnehmer zur Stimmabgabe auf einer Versammlung von Inhabern der ETC-Wertpapiere oder zur Billigung von ihnen geeignet erscheinenden Beschlüssen (einschließlich solcher, die sich auf von der Emittentin vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen der ETC-Wertpapiere beziehen) berechtigt.

Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle)

Die Emittentin ist keine operativ tätige Gesellschaft. Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, deren Geschäftstätigkeit allein in der Begebung von ETC-Wertpapieren besteht. Als solche besitzt die Emittentin kein anderes Vermögen als (i) die durch die Ausgabe von Aktien am Tag ihrer Gründung beschafften kleineren Kapitalbeträge, (ii) gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Serie von ETC-Wertpapieren an sie zahlbare Gebühren, (iii) die Guthabensalden des Reservetreuhandkontos und (iv) die Rechte, Sachen oder sonstigen Vermögenswerte zur Besicherung im Rahmen des Programms begebener Serien von ETC-Wertpapieren. Reichen die Vermögenswerte mit der eine Serie von ETC-Wertpapieren zur Besicherung unterlegt ist nicht aus, um die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diese Serie zu erfüllen, stehen der Emittentin folglich keine sonstigen Vermögenswerte für die Leistung dieser Zahlungen zur Verfügung. In diesem Fall würden die Inhaber von ETC-Wertpapieren die ihnen zustehenden Beträge nicht in voller Höhe erhalten.

Verbindlichkeiten mit eingeschränktem Rückgriffsrecht, Verzicht auf Insolvenzanträge und damit verbundene Risiken

In Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren haben die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der bestellten Sicherungsrechte, lediglich ein Rückgriffsrecht auf das Besicherte Vermögen in Bezug auf eine entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und nicht auf andere Vermögenswerte der Emittentin. Falls nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Ziffer 7 der Bedingungen unbefriedigte Ansprüche in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren gegenüber der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Nach dem Erlöschen dieser Ansprüche ist keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person berechtigt,

weitere Schritte gegen die Emittentin oder ihre Geschäftsführungsverantwortlichen, leitenden Angestellten, Aktionäre oder Unternehmensdienstleister einzuleiten, um weitere Beträge in Bezug auf die erloschenen Ansprüche beizutreiben, und die Emittentin schuldet diesen Personen keine weiteren Beträge.

Keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person ist berechtigt, Insolvenzverfahren, die Bestellung eines Verwalters (*Examiner*), die Abwicklung oder ähnliche (gerichtliche oder sonstige) Verfahren in Bezug auf die Emittentin oder ihr Vermögen anzustrengen oder sich für die Zwecke solcher Maßnahmen oder des Beitritts zu solchen Verfahren mit einer anderen Person zusammenzuschließen, und keine dieser Personen hat Ansprüche in Bezug auf das andere von der Emittentin begebenen Wertpapieren zuzuordnende Vermögen (mit Ausnahme weiterer Wertpapiere, die zusammen mit diesen ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden).

In Bezug auf eine bestimmte Serie von ETC-Wertpapieren gehaltene Vermögenswerte können nicht zur Befriedigung von Ansprüchen von Inhabern einer anderen Serie von ETC-Wertpapieren verwendet werden. Zur Klarstellung: Alle dem Reservetreuhandkonto gutgeschriebenen Beträge werden durch den Arrangeur für die Emittentin bereitgestellt, um der Emittentin entstandene oder in der Zukunft entstehende Kosten, Gebühren oder Aufwendungen (u. a. Betriebskosten der Emittentin, die Vergütung der Geschäftsführungsverantwortlichen und des Corporate Administrator sowie Rechtsberatungs-, Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs-, Beratungs- oder Managementgebühren und -aufwendungen) nach einer Insolvenz des Arrangeurs zu begleichen. Diese Beträge werden für den Arrangeur treuhänderisch gehalten und stehen nicht für Wertpapierinhaber, Gesicherte Gläubiger, Sonstige Gläubiger einer Serie von ETC-Wertpapieren oder allgemeine Gläubiger der Emittentin zur Verfügung.

Es besteht zudem das Risiko, dass die Emittentin anderen (nicht zwangsläufig in Verbindung mit den ETC-Wertpapieren stehenden) Ansprüchen oder Verbindlichkeiten unterliegt, für die keine Beschränkungen wie ein eingeschränktes Rückgriffsrecht oder ein Verzicht auf Insolvenzanträge gelten.

Keine Person außer der Emittentin ist verpflichtet, Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere einer Serie zu leisten.

Insolvenz

Die Emittentin hat dem Verzicht auf jegliche Aktivitäten zugestimmt, bei denen es sich nicht um die Ausgabe von ETC-Wertpapieren handelt und die nicht damit in Zusammenhang stehen. Jede Ausgabe von ETC-Wertpapieren muss zu Bedingungen erfolgen, die vorsehen, dass sich die Ansprüche der Wertpapierinhaber und Transaktionsparteien in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere auf den Erlös aus den zur Besicherung dieser ETC-Wertpapiere bestellten Vermögenswerten beschränken (siehe den vorstehenden Abschnitt „Verbindlichkeiten mit eingeschränktem Rückgriffsrecht, Verzicht auf Insolvenzanträge und damit verbundene Risiken“). Zudem bestehen Beschränkungen für die Wertpapierinhaber und Transaktionsparteien im Hinblick auf die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin (siehe den vorstehenden Abschnitt „Verbindlichkeiten mit eingeschränktem Rückgriffsrecht, Verzicht auf Insolvenzanträge und damit verbundene Risiken“). Haben diese Beschränkungen Bestand, ist eine Insolvenz der Emittentin unwahrscheinlich.

Unbeschadet der in Ziffer 8 der Bedingungen beschriebenen Beschränkungen und Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht sowie zum Verzicht auf Insolvenzanträge gilt jedoch: Hat die Emittentin ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die sie nicht begleichen kann, oder erweisen sich die Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht und zum Verzicht auf Insolvenzanträge in einer bestimmten Rechtsordnung als nicht durchsetzbar, und wird die Emittentin infolge dessen insolvent oder für insolvent erklärt, jeweils gemäß den Rechtsnormen eines Landes, dessen Rechtsordnung sie unterliegt bzw. Vermögenswerte der Emittentin unterliegen, wird die Gültigkeit der Ansprüche von Wertpapierinhabern unter Umständen durch das Insolvenzrecht dieses Landes bestimmt, das darüber hinaus eine Durchsetzung der Rechte der Wertpapierinhaber verhindern oder verzögern kann. Insbesondere ist es in Abhängigkeit von der entsprechenden Rechtsordnung und der Art der

Vermögenswerte und des Sicherungsrechts möglich, dass die zugunsten des Treuhänders bestellten Sicherungsrechte erst zu einem späteren Zeitpunkt durchsetzbar werden oder gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger in ihrem Rang zurücktreten, und die Vermögenswerte, an denen dieses Sicherungsrecht bestellt wurde, können an eine andere Person frei von der Belastung durch dieses Sicherungsrecht übertragen werden.

Des Weiteren gibt es in bestimmten Rechtsordnungen Verfahren, die das wirtschaftliche Überleben von Unternehmen in angeschlagener Finanzlage ermöglichen sollen. In diesen Rechtsordnungen kann aufgrund solcher Verfahren die Durchsetzung der Sicherungsrechte durch den Treuhänder eingeschränkt sein oder sich verzögern.

Verordnungen in Verbindung mit der Emittentin

Die Emittentin muss die Zustimmung der Jersey Financial Services Commission („JFSC“) einholen und hat diese eingeholt, um (a) Wertpapiere gemäß der Control of Borrowing (Jersey) Order 1958 auszugeben und (b) einen Prospekt gemäß der Companies (General Provisions) (Jersey) Order 2002 zu veröffentlichen.

Außerdem sollte beachtet werden, dass die Aufsichtsbehörden in einer oder mehreren anderen Rechtsordnung(en) eine Lizenzierung, Registrierung oder Zulassung der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Wertpapier-, Waren- und Kreditwesengesetzen fordern können oder sich die diesbezüglichen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht irgendwann in der Zukunft ändern. Solche Auflagen oder Änderungen könnten negative Auswirkungen auf die Emittentin oder die Wertpapierinhaber haben.

Risiken in Bezug auf die vertraglichen Merkmale der ETC-Wertpapiere

Potenzieller Verlust der Anlage

Anleger können einen Teil ihrer Anlage oder ihre Anlage insgesamt verlieren, sodass die ETC-Wertpapiere über keinen Kapitalschutz verfügen. Ihr Endfälligkeitstilgungsbetrag und Vorzeitiger Tilgungsbetrag hängen vom Wert je ETC-Wertpapier ab, der wiederum vom Wert des zugrunde Liegenden Metalls abhängt und, im Falle von Währungsgesicherten ETC-Wertpapiere, zuzüglich bzw. abzüglich des Werts je ETC-Wertpapier und Gewinnen bzw. Verlusten aus der Währungsabsicherung.

Aufsichtsrechtliche Ereignisse

Die globale Finanzkrise ab 2008 hat zu einer verstärkten Regulierung von Finanzgeschäften geführt. Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Union, das Vereinigte Königreich und andere Rechtsordnungen haben zahlreiche Reformen vorgenommen bzw. arbeiten an deren Umsetzung. Entsprechende aufsichtsrechtliche Änderungen und die Art ihrer Umsetzung können beträchtliche Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben. In vielen Fällen ist unklar, wie sich aufsichtsrechtliche Reformen auf die Emittentin, die Behandlung von Instrumenten wie ETC-Wertpapiere oder die Aktivitäten anderer Parteien, die Funktionen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere übernehmen, u. a. der Programmkontrahent, der Arrangeur und der Treuhänder, auswirken würden. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Emittentin ein allgemeines Recht vorbehalten ist, die ETC-Wertpapiere zu kündigen (siehe „Risiken in Bezug auf die vertraglichen Merkmale der ETC-Wertpapiere“ – „Möglichkeit der Kündigung durch die Emittentin“) und dass dem Programmkontrahent ein allgemeines Recht zur Kündigung der Ausgleichvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren vorbehalten ist (siehe „Risiken in Bezug auf die vertraglichen Merkmale der ETC-Wertpapiere“ – „Kündigungsrecht des Programmkontrahenten“), was zu einer vorzeitigen Tilgung der betreffenden ETC-Wertpapiere führen würde. Die Auswirkungen oder wahrscheinlichen oder prognostizierten Auswirkungen aufsichtsrechtlicher Reformen können dazu führen, dass die Emittentin oder der Programmkontrahent von diesem Recht Gebrauch macht. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein entsprechendes Ereignis nicht eintritt, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Eintreten eines entsprechenden Ereignisses

gegebenenfalls eine vorzeitige Tilgung der ETC-Wertpapiere zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag nach sich zieht. Da der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag (der Bestandteil des Vorzeitigen Tilgungsbetrags ist) unabhängig vom aktuellen Metallpreis berechnet und gezahlt wird, können Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums an Wert verliert.

Tilgung der ETC-Wertpapiere bei Fälligkeit

Die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags setzt voraus, dass (A) der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag mindestens dem Geschuldeten Mindestbetrag (d. h. 10 % des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier zum Ausgabedatum der Serie) entspricht und (B) die Metallstelle und der Programmkontrahent jeweils ihre Verpflichtungen gemäß der Metallstellenvereinbarung bzw. der Ausgleichsvereinbarung erfüllen.

Ist der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen eingeschränkten Rückgriffsrechts (*limited recourse*) wahrscheinlich nicht den vollen Endfälligkeitstilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Sofern der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag mindestens dem Geschuldeten Mindestbetrag entspricht, ist Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags, dass (I) die Emittentin von der Metallstelle den vollständigen Erlös aus dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls erhält, (II) die Metallstelle spätestens am letzten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums das gesamte Zugrunde Liegende Metall verkauft hat und (III) das von der Emittentin am ersten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums gehaltene Zugrunde Liegende Metall mindestens dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch entspricht.

Soweit eine der vorstehend genannten Voraussetzungen (I), (II) oder (III) nicht erfüllt ist, gelten die Bestimmungen in Bezug auf die Durchsetzung der Ansprüche der Emittentin gegen die Metallstelle und/oder den Programmkontrahenten, und die Zahlung von Erlösen aus dieser Durchsetzung erfolgt gemäß Ziffer 7 der Bedingungen. Ist die Unfähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags am Planmäßigen Fälligkeitstermin ausschließlich darauf zurückzuführen, dass der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag geringer als der Geschuldete Mindestbetrag ist, hat die Emittentin unter Umständen keine weiteren durchsetzbaren Ansprüche gegen die Metallstelle und/oder den Programmkontrahenten, sodass möglicherweise kein Erlös aus der Durchsetzung der Sicherungsrechte erzielt wird.

Änderung der Höhe der Gebühren

Der Programmkontrahent hat bestimmte Ermessensspielräume, um die Höhe des Prozentsatzes der Basisgebühr und des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr (und somit des Prozentsatzes der Produktgebühr) anzupassen. Dies könnte zu höheren Gebühren und somit zu einem Anstieg der täglichen Verringerung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier führen, was aufgrund dieser Verringerung eine höhere Belastung der Inhaber von ETC-Wertpapieren darstellt. Wenn sich das Metall nicht ausreichend gut entwickelt hat, um den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere um den zum Ausgleich der seit dem Kauf der ETC-Wertpapiere durch den Käufer abgezogenen erhöhten Produktgebühr erforderlichen Betrag zu erhöhen oder entsprechend aufrechtzuerhalten, ist weniger Metall zur Realisierung bei einer vorzeitigen oder endgültigen Tilgung der jeweiligen ETC-Wertpapiere verfügbar, wodurch sich die Rendite für die Inhaber der ETC-Wertpapiere reduziert.

Möglichkeit der Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit beschließen, alle ETC-Wertpapiere einer Serie zu tilgen, und zu diesem Zweck einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bestimmen, wobei dieser Tag frühestens der 60. Kalendertag nach dem Datum der entsprechenden Mitteilung der Emittentin sein darf. In diesem Fall werden die ETC-Wertpapiere einer solchen Serie am entsprechenden Vorzeitigen Tilgungstag zu ihrem

Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier getilgt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag nach einer solchen Ausübung des Kündigungsrechts so ausfällt, dass der Vorzeitige Tilgungsbetrag über dem von einem Anleger in die ETC-Wertpapiere investierten Betrag liegt oder diesem entspricht. Da der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag unabhängig vom aktuellen Metallpreis berechnet und gezahlt wird, können Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums an Wert verliert.

Kündigungsrecht des Programmkontrahenten

Der Programmkontrahent in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann von seinem Recht Gebrauch machen, die Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren zu kündigen, wobei er die Kündigung gegenüber der Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen erklären muss. Eine entsprechende Kündigungserklärung darf nur übermittelt werden, wenn kein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis in Bezug auf den Programmkontrahenten gemäß Ausgleichsvereinbarung eingetreten ist oder noch andauert und nicht bereits eine Kündigung der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung erklärt wurde. In Verbindung mit einer solchen Ausübung des Kündigungsrechts tritt mit der Beendigung der Ausgleichsvereinbarung ein Vorzeitiges Tilgungsereignis ein, und die ETC-Wertpapiere dieser Serie werden zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier am maßgeblichen Vorzeitigen Tilgungstag fällig. Bei der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts berücksichtigt der Programmkontrahent nicht die Interessen der Wertpapierinhaber und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der in Verbindung mit der Ausübung dieses Kündigungsrechts bestimmte Vorzeitige Metalltilgungsbetrag so ausfällt, dass der Vorzeitige Tilgungsbetrag über dem von einem Wertpapierinhaber in die ETC-Wertpapiere investierten Betrag liegt oder diesem entspricht. Da der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag unabhängig vom aktuellen Metallpreis berechnet und gezahlt wird, können Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums an Wert verliert.

Ausfallereignisse und andere Vorzeitige Tilgungsereignisse

Darüber hinaus werden die ETC-Wertpapiere einer Serie wie ausführlicher beschrieben bei Eintreten eines der folgenden in den Bedingungen 9 und 15 aufgeführten und im Abschnitt „Zusammenfassung des Programms“ im Abschnitt „Ausfallereignisse und Vorzeitige Tilgungsereignisse“ zusammengefassten Ereignisse unter Umständen vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin fällig.

Nach Eintreten eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder der Übermittlung einer Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis durch den Treuhänder im Zusammenhang mit einem Ausfallereignis gemäß den Bedingungen der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren wird diese Serie von ETC-Wertpapieren am entsprechenden Vorzeitigen Tilgungstag zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier fällig, der dem höheren der beiden folgenden Werte entspricht: (i) dem Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag und (ii) dem Mindesttilgungsbetrag.

Ist der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen eingeschränkten Rückgriffsrechts (*limited recourse*) wahrscheinlich nicht den vollen Vorzeitigen Tilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung. In Bezug auf Vorzeitige Tilgungsereignisse, für die vor dem Wirksamwerden des Vorzeitigen Tilgungsereignisses eine verlängerte Frist gilt (z. B. die im vorstehenden Paragraph (iii) festgelegte Frist von 60 Kalendertagen), ist dieses Risiko potenziell höher, da es während dieser Frist insbesondere in einem notleidenden Markt zu einer derartigen Wertminderung des Zugrunde Liegenden Metalls kommen kann, dass die ETC-Wertpapiere minimalen oder keinen Wert mehr besitzen.

Ob die Emittentin gemäß den Bedingungen in Bezug auf ETC-Wertpapiere bei vorzeitiger Tilgung fällige Zahlungen leisten kann, hängt vollkommen davon ab, ob sie (i) ausstehende Bestände von Metall in nicht allozierter Form vom Programmkontrahenten gemäß der entsprechenden Ausgleichsvereinbarung und (ii) den Veräußerungserlös des Zugrunde Liegenden Metalls von der Metallstelle erhält. Dementsprechend sind die Emittentin und die Wertpapierinhaber einer Serie einem Bonitätsrisiko in Bezug auf (A) den

Programmkontrahenten hinsichtlich eventueller Fehlmengen des Zugrunde Liegenden Metalls gegenüber dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch und (B) die Metallstelle hinsichtlich des Veräußerungserlöses aus dem Zugrunde Liegenden Metall ausgesetzt. Zahlt die Emittentin den Vorzeitigen Tilgungsbetrag nicht in voller Höhe am Vorzeitigen Tilgungstag der ETC-Wertpapiere, kann der Treuhänder (vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen Sicherungsurkunde) die Sicherungsrechte im Rahmen der zu den jeweiligen ETC-Wertpapieren gehörenden Sicherungsurkunde, durchsetzen. Falls allerdings nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Ziffer 7 der Bedingungen unbefriedigte Ansprüche in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren gegenüber der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Unter diesen Umständen erhalten Anleger in die ETC-Wertpapiere möglicherweise nicht ihr ursprünglich investiertes Kapital zurück und können einen Totalverlust erleiden.

Störungen

Geben der Programmkontrahent und/oder die Bestimmungsstelle eine Störungsmitteilung in Bezug auf einen Geschäftstag heraus, werden der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Geschäftstag nicht veröffentlicht.

Hat der Programmkontrahent oder die Bestimmungsstelle festgestellt, dass in Bezug auf den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eine Störung eingetreten ist oder besteht, kann dieser Tag um bis zu 10 Geschäftstage verschoben werden (danach kann, sofern kein Planmäßiger Bewertungstag eingetreten ist, der Programmkontrahent den Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag festlegen).

Die Feststellung des Programmkontrahenten oder der Bestimmungsstelle, dass eine Störung eingetreten ist oder besteht, kann zudem zur Verlängerung eines Tilgungsveräußerungszeitraums und zur Verzögerung der Annahme von Zeichnungs- und Rückkaufaufträgen führen. Das Auftreten von 10 aufeinanderfolgenden Störungstagen kann darüber hinaus zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere führen.

In Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere kann der Metallanspruch je ETC-Wertpapier am ersten Planmäßigen Bewertungstag nach der Feststellung des Eintretens oder Bestehens einer Störung unter Anwendung einer abgeänderten Methode gemäß Ziffer 10(e) der Bedingungen berechnet werden.

Wertpapierinhaber sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass sich die Zustellung einer Störungsmitteilung durch den Programmkontrahenten oder die Bestimmungsstelle nachteilig auf das Ergebnis und den Zeitpunkt der Berechnung und Veröffentlichung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Wertes je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken und deren vorzeitige Tilgung zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag zur Folge haben kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Vorzeitige Tilgungsbetrag mindestens dem von einem Wertpapierinhaber investierten Betrag entspricht, da der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag (der Bestandteil des Vorzeitigen Tilgungsbetrags ist) unabhängig vom aktuellen Metallpreis berechnet und bezahlt wird. Wertpapierinhaber können ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums an Wert verliert.

Aussetzung des Handels und Beendigung der Notierung durch die SIX Swiss Exchange

Die SIX Swiss Exchange und/oder ihre Aufsichtsbehörden können sich jederzeit nach ihrem alleinigen Ermessen dafür entscheiden, den Handel auf Antrag der Emittentin oder auf eigene Initiative vorübergehend auszusetzen, wenn dies unter außergewöhnlichen Umständen erforderlich erscheint, insbesondere bei Verdacht auf Preismanipulation, Fälschung von Liquidität oder kriminelle Aktivität. Die SIX Swiss Exchange kann auch eine Aussetzung des Handels anordnen, wenn die laufenden Notierungsanforderungen nicht mehr erfüllt werden.

Wenn der Handel über einen fortlaufenden Zeitraum von drei Monaten ausgesetzt wurde, wird die Notierung der ETC-Wertpapiere durch das Regulatory Board der SIX Swiss Exchange aufgehoben, sofern die Gründe für die Aussetzung nicht mehr bestehen.

Weder die SIX Swiss Exchange noch eine ihrer Aufsichtsbehörden übernehmen eine Haftung für Schäden oder Verluste, die im Zusammenhang mit der Aussetzung des Handels und der Aufhebung der Börsennotierung entstehen.

Besteuerung und kein Anspruch auf Gross-up

Jeder Wertpapierinhaber trägt und ist allein verantwortlich für alle in einer Rechtsordnung oder durch eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde erhobenen Steuern, u. a. auf bundesstaatlicher oder lokaler Ebene erhobene Steuern oder sonstige vergleichbare Veranlagungen und Kosten, die auf eine ihm in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zufließende Zahlung anfallen. Werden auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren Steuern erhoben oder erfolgt diesbezüglich ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Wertpapierinhaber dieser Steuer oder diesem Abzug und haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Beträgen für einen entsprechenden Ausgleich. Es kommt infolge eines solchen Einbehalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.

Übertragungen von Metall an oder durch die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung oder der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer oder Übertragungen von Verkaufserlösen aus Zugrunde Liegendem Metall an die Emittentin im Rahmen der Metallstellenvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren können Steuerabgaben, -einbehaltungen oder -abzügen (einschließlich Umsatzsteuer) unterliegen. In diesen Fällen reichen die der Emittentin (und/oder dem Treuhänder) für die Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags zur Verfügung stehenden Beträge unter Umständen nicht aus, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber und aller Gläubiger, deren Ansprüche gegenüber denen der Wertpapierinhaber vorrangig sind, in vollem Umfang zu befriedigen.

Die Emittentin kann steuerpflichtig oder zur Erhebung von Steuern durch direkte Veranlagung oder Einbehaltung verpflichtet werden. Tritt ein solcher Fall infolge einer Änderung von Gesetzen oder Vorschriften ein, und erhöhen sich dadurch in wesentlichem Umfang die Kosten der Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere und/oder der Ausgleichsvereinbarung oder wird diese Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Metalls für die Emittentin aufgrund dessen rechtswidrig, werden die ETC-Wertpapiere unter Umständen vorzeitig getilgt. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber eine geringere Rendite auf ihre Anlage erhalten, als dies der Fall gewesen wäre, wenn eine solche vorzeitige Rücknahme nicht erfolgt wäre.

Versammlungen von Wertpapierinhabern, Beschlüsse, Änderungen, Verzicht und Ersetzung

Die Treuhandurkunde enthält Bestimmungen zur Einberufung von Versammlungen der Wertpapierinhaber zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die für diese Wertpapierinhaber von allgemeinem Interesse sind. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind von einer festgelegten Mehrheit gefasste Beschlüsse für alle Wertpapierinhaber bindend; dies gilt auch für Wertpapierinhaber, die an der entsprechenden Versammlung nicht teilgenommen und dort nicht mit abgestimmt haben bzw. die in Bezug auf den entsprechenden Beschluss keine Stimme abgegeben haben und Wertpapierinhaber, die gegen die Mehrheit gestimmt haben. Infolgedessen ist ein Anleger an eine Änderung der Bedingungen oder eine sonstige Entscheidung, die Auswirkungen auf seine Anlage in die ETC-Wertpapiere hat, gebunden, auch wenn er einer solchen Änderung nicht zugestimmt hat.

Soweit die Zustimmung des Treuhänders gemäß den Bedingungen oder der Treuhandurkunde erforderlich ist, kann der Treuhänder zudem unter bestimmten Umständen und ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber (i) bestimmten Änderungen sowie einem Verzicht auf Ansprüche aus oder der Genehmigung einer Verletzung oder geplanten Verletzung der Bedingungen oder von Bestimmungen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde, der Ausgleichsvereinbarung und/oder eines anderen Transaktionsdokuments, in Bezug auf die bzw. das der Treuhänder eine beteiligte Partei ist, zustimmen,

(ii) bestimmen, dass ein Ausfallereignis oder Potenzielles Ausfallereignis nicht als solches behandelt wird, oder (iii) der Ersetzung der Emittentin als Hauptschuldnerin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durch eine andere Gesellschaft zustimmen, sofern ein solcher Verzicht oder eine solche Ersetzung nach Auffassung des Treuhänders nicht mit erheblichen Nachteilen für die Wertpapierinhaber verbunden ist. Soweit die Zustimmung des Treuhänders gemäß den Bedingungen oder der maßgeblichen Treuhandurkunde erforderlich ist, kann der Treuhänder außerdem ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber einer Änderung der Bedingungen, der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde und/oder der Ausgleichsvereinbarung zustimmen, die nach Ansicht des Treuhänders formaler oder technischer Natur ist oder nur geringfügige Auswirkungen hat oder die dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Jede der in diesem Abschnitt beschriebenen Maßnahmen des Treuhänders kann dazu führen, dass ein Anleger an eine Änderung der Bedingungen oder eine sonstige Entscheidung, die Auswirkungen auf seine Anlage in die ETC-Wertpapiere hat, gebunden ist, auch wenn er einer solchen Änderung nicht zugestimmt hat.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin und die jeweilige Transaktionspartei unter bestimmten Umständen bestimmte Maßnahmen ergreifen können und bestimmte Änderungen an den Bedingungen der ETC-Wertpapiere und/oder der maßgeblichen Transaktionsdokumente vorgenommen werden können, ohne dass dies der Genehmigung der Wertpapierinhaber durch einen Außerordentlichen Beschluss oder der Zustimmung des Treuhänders bedarf. Auch dies kann dazu führen, dass ein Anleger an eine Änderung der Bedingungen oder eine sonstige Entscheidung, die Auswirkungen auf seine Anlage in die ETC-Wertpapiere hat, gebunden ist, auch wenn er einer solchen Änderung nicht zugestimmt hat.

Zu diesen Maßnahmen zählen u. a.:

- (i) Übertragung von Metall an den Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung und an einen Autorisierten Teilnehmer im Rahmen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und die damit verbundene Freigabe der Sicherungsrechte, wobei diese Übertragung und Freigabe gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung bzw. der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer erfolgen müssen,
- (ii) Änderungen des Prozentsatzes der Produktgebühr (unabhängig davon, ob dies durch eine Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr oder des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr bedingt ist),
- (iii) Ernennung einer zusätzlichen Transaktionspartei bzw. die Ersetzung einer Transaktionspartei, wobei eine zusätzliche Ernennung oder Ersetzung gemäß den Bedingungen und den geltenden Transaktionsdokumenten durchzuführen ist,
- (iv) Ersetzung der maßgeblichen Preisquelle durch eine Nachfolgepreisquelle gemäß Ziffer 11 der Bedingungen,
- (v) Übertragung, Novation oder Abtretung der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung gemäß Ziffer 12(b) der Bedingungen,
- (vi) Erhöhung der Für das Programm Geltenden Maximalen Anzahl an ETC-Wertpapieren, und
- (vii) Änderungen von Bestimmungen der Bedingungen oder eines Transaktionsdokuments in Zusammenhang mit operativen oder verfahrenstechnischen Angelegenheiten.

Anweisungen der Wertpapierinhaber

Gemäß den Bedingungen der ETC-Wertpapiere können die Inhaber von einem Fünftel oder mehr der im Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere einer Serie nach Eintritt eines Ausfallereignisses, einer Fehlenden Veröffentlichung, eines Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignisses in Bezug auf den Programmkontrahenten, in Fällen, in denen die Emittentin berechtigt ist, im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Folge eines Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes

Tilgungsereignis oder eine Kündigungsmitteilung zu übermitteln, oder jederzeit ab dem Zeitpunkt, ab dem die Sicherungsrechte durchgesetzt werden können, den Treuhänder anweisen, eine Mitteilung zu veröffentlichen oder eine andere Maßnahme in Übereinstimmung mit den Bedingungen zu ergreifen, die dazu führt, dass diese Serie von ETC-Wertpapieren zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag am entsprechenden Vorzeitigen Tilgungstag fällig wird bzw. die Sicherungsrechte vom Treuhänder durchgesetzt werden. Potenzielle Anleger sollten jedoch beachten, dass der Treuhänder ohne vorherige Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit durch einen oder mehrere Wertpapierinhaber nicht verpflichtet ist, entsprechend einer solchen Anweisung Maßnahmen zu ergreifen oder zu handeln. Dies kann zu Verzögerungen bei den vom Treuhänder zu ergreifenden Handlungen oder Maßnahmen und, wenn die Wertpapierinhaber keine geeigneten Vereinbarungen treffen können, zu einem Unterlassen von Handlungen oder Maßnahmen seitens des Treuhänders führen.

Wechselkurse und Devisenkontrollen

Die Emittentin nimmt Zahlungen in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren in der Festgelegten Währung vor. Dadurch entstehen Wechselkursrisiken, wenn ein Anleger seine Finanzgeschäfte vorwiegend in einer anderen Währung oder Währungseinheit (die „**Anlegerwährung**“) als der Festgelegten Währung abwickelt. Dazu zählen auch das Risiko erheblicher Wechselkursänderungen (u. a. Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Anlegerwährung fällt, Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Wertsteigerung der Anlegerwährung gegenüber der Festgelegten Währung hätte eine Verringerung (i) der Rendite aus den ETC-Wertpapieren im Anlegerwährungsäquivalent, (ii) des Wertes im Anlegerwährungsäquivalent der in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zahlbaren Beträge und (iii) des Marktwerts der ETC-Wertpapiere im Anlegerwährungsäquivalent zur Folge.

Risiken in Bezug auf die Ausgleichsvereinbarung

Wertpapierinhaber einer Serie Währungsgesicherter ETC-Wertpapiere hängen von der Bonität des Programmkontrahenten ab

Da der Ausgleich im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung nur in bestimmten Abständen vorgenommen wird, verfügt die Emittentin unter Umständen vorübergehend über eine Menge des Zugrunde Liegenden Metalls, die größer oder kleiner ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie.

Zudem ist zu beachten, dass die gemäß der Ausgleichsvereinbarung erforderlichen Lieferungen nicht angepasst werden, um ausstehende, aber zum jeweiligen Beobachtungstag noch nicht abgewickelte Zeichnungen oder Rückkäufe von ETC-Wertpapieren zu berücksichtigen. Solche Zeichnungen und Rückkäufe werden erst am nächstfolgenden Beobachtungstag berücksichtigt. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass die Menge des von der Emittentin gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls größer oder kleiner ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf alle umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie.

Ist die von der Emittentin gehaltene Menge des Zugrunde Liegenden Metalls kleiner als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf alle umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie (was voraussichtlich in erster Linie in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere der Fall sein dürfte, wenn die Emittentin einen Gewinn mit der Währungsabsicherungskomponente erzielt hat, was jedoch auch aufgrund von ausstehenden, aber zum maßgeblichen Beobachtungstag noch nicht abgewickelten Rückkäufen der Fall sein kann), so sind die Emittentin, und damit die Wertpapierinhaber, einem unbesicherten Bonitätsrisiko in Bezug auf den Programmkontrahenten ausgesetzt. Versäumt es der Programmkontrahent, die gemäß der Ausgleichsvereinbarung erforderlichen Mengen von Metall in nicht allozierter Form zu liefern, kann dies zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere sowie dazu führen, dass die Emittentin den Endfälligkeitstilgungsbetrag oder den Vorzeitigen Tilgungsbetrag nicht in voller Höhe

zahlen kann. Somit sind die Wertpapierinhaber einer Serie Währungsabgesicherter ETC-Wertpapiere dem Bonitätsrisiko des Programmkontrahenten ausgesetzt. Da der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag oder der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag unabhängig vom aktuellen Metallpreis berechnet und gezahlt wird, können die Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums an Wert verliert.

Da die im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung vorgesehenen Übertragungen die Übertragung von Metall in nicht allozierter Form erfordern, kann dies zudem dazu führen, dass die Emittentin gezwungen ist, in allozierter Form gehaltenes Zugrunde Liegendes Metall vor Abwicklung einer von der Emittentin durchzuführenden Übertragung freizugeben, oder dass die Emittentin Zugrunde Liegendes Metall (vor der Allokation durch die Depotbank des Sicherungskontos) nach Erhalt einer Übertragung durch den Programmkontrahenten in nicht allozierter Form hält. Bestände Zugrunde Liegenden Metalls in nicht allozierter Form unterliegen den nachstehend unter „Im Insolvenzfall keine Trennung des in nicht allozierten Konten gehaltenen Metalls von anderen Vermögenswerten der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos“ beschriebenen Risiken.

Übertragung der Ausgleichsvereinbarung durch den Programmkontrahenten

Der Programmkontrahent kann die Ausgleichsvereinbarung, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, auf einen einzelnen Geeigneten Kontrahenten übertragen. Ein Übertragungsempfänger kommt als Geeigneter Kontrahent infrage, wenn sein Rating dem niedrigsten der langfristigen Emittenten-Ratings, die die in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen aufgeführten Ratingagenturen dem Programmkontrahenten zum maßgeblichen Serienausgabebetrag zugewiesen haben, entspricht bzw. dieses übersteigt (bzw. er über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt). Unter diesen Umständen hängen die Emittentin und daher auch die Wertpapierinhaber von der Bonität des Übertragungsempfängers ab und nicht von der Bonität des Programmkontrahenten. Wenn der Übertragungsempfänger die gemäß der Ausgleichsvereinbarung vorgesehenen Mengen nicht allozierten Metalls nicht liefert, kann dies zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag führen. Da der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag (der Bestandteil des Vorzeitigen Tilgungsbetrags ist) unabhängig vom aktuellen Metallpreis berechnet und gezahlt wird, können Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums an Wert verliert.

Risiken in Bezug auf die Metalle und Währungsabsicherungsgeschäfte

An Edelmetalle gebundene Wertpapiere

Die ETC-Wertpapiere sind an Edelmetalle gebundene Wertpapiere.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis eines Metalls sowohl fallen als auch steigen kann und die zukünftige Wertentwicklung eines Metalls nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht. Es kann keine Zusicherung in Bezug auf die künftige Wertentwicklung eines Metalls gegeben werden, an das die ETC-Wertpapiere gebunden sind.

Beim Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere ist ein Abzug für Produktgebühren und, im Falle Währungsabgesicherter ETC-Wertpapiere, eine Währungsabsicherungskomponente zu berücksichtigen. Beides hat einen Einfluss darauf, wie genau die ETC-Wertpapiere den Preis des jeweiligen Metalls abbilden können. Aufgrund dieser und anderer Faktoren kann sich die Wertentwicklung der ETC-Wertpapiere von der des Metalls, an das sie gebunden sind, unterscheiden, und Änderungen des Marktpreises des Metalls führen gegebenenfalls nicht zu einer vergleichbaren Änderung des Marktpreises oder des Wertes je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere.

Die Wertentwicklung eines Edelmetalls hängt von makroökonomischen Faktoren wie Angebot und Nachfrage, Liquidität, Naturkatastrophen, direkten Anlagekosten, Standort und Änderungen von

Steuersätzen sowie Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ab. Siehe nachstehender Abschnitt „Risiken in Bezug auf Edelmetalle“.

Eine Anlage in die an ein Metall gebundenen ETC-Wertpapiere entspricht nicht einer direkten Anlage in das entsprechende Metall oder dessen physischem Besitz. Dies liegt darin begründet, dass ein Bestand an physischen Edelmetallen zwar gewisse wirtschaftliche Vorteile bieten kann (beispielsweise könnte ein Schmuckhersteller durch einen Goldvorrat einen reibungslosen Geschäftsablauf gewährleisten), jedoch auch mit Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden ist, u. a. im Zusammenhang mit der Lagerung, Bewachung oder dem Transport der physischen Edelmetalle. Dieser Verwaltungsaufwand und diese Kosten können Anleger abschrecken, die lediglich an den Preisschwankungen von Edelmetallen interessiert sind. Jede Serie von ETC-Wertpapieren ermöglicht es einem Anleger, ein Exposure in Bezug auf Edelmetallpreise zu erlangen, ohne unmittelbar von diesem Verwaltungsaufwand und diesen Kosten betroffen zu sein (jedoch fallen für einen Anleger in ETC-Wertpapiere Gebühren in Form des Abzugs der Produktgebühr bei der Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier an). Ein Anleger in ein an Edelmetalle gebundenes Produkt kann jedoch indirekt von dem Verwaltungsaufwand und den Kosten wie vorstehend erwähnt betroffen sein, da sie sich in den Kaufpreisen der Edelmetalle und somit im Preis der ETC-Wertpapiere niederschlagen können.

Knappheit an physischem Metall

An den Metallmärkten, insbesondere für Platin, Palladium und Rhodium, kann es aufgrund einer Knappheit an physischem Metall zu Marktstörungen oder Volatilität kommen. Solche Ereignisse können für kurze Zeit zu plötzlichen Anstiegen der Metallpreise führen (auch als Preisspitzen bezeichnet). Diese Preisspitzen können Volatilität bei Terminkursen und Leihraten verursachen, mit der Folge einer Vergrößerung der Geld-Brief-Spanne (die Differenz zwischen dem Geldkurs (d. h. dem Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere an den Autorisierten Teilnehmer verkaufen kann) und dem Briefkurs (d. h. dem Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere von dem Autorisierten Teilnehmer erwerben kann) an einer Börse oder einem Markt, an der bzw. dem ETC-Wertpapiere gehandelt werden, worin sich die kurzfristigen Terminkurse des jeweiligen Metalls widerspiegeln.

Das jüngst festzustellende Wachstum bei Anlageprodukten, die Anlegern ein Exposure in Bezug auf Edelmetalle ermöglichen (darunter ähnliche Produkte wie die ETC-Wertpapiere sowie die ETC-Wertpapiere selbst) kann das Angebots- und Nachfrageprofil des Marktes gegenüber den traditionell vorherrschenden Mustern erheblich verändern. Veränderungen bei Angebot und Nachfrage für solche Anlageprodukte haben direkte Auswirkungen auf Angebot und Nachfrage an dem Markt für die zugrunde liegenden Edelmetalle. Dies kann zu steigender Volatilität in Bezug auf Preis und Angebot des jeweiligen Edelmetalls führen. Derartige Produkte machen den Kauf und Verkauf des jeweiligen Edelmetalls erforderlich. In Abhängigkeit vom Erfolg solcher Produkte kann dies einen erheblichen Anstieg der Transaktionsvolumina nach sich ziehen.

Im Fall des Eintretens einer solchen Marktstörung oder Preisschwankung, die durch ein mangelndes Angebot an physischem Metall verursacht wird, kann dies zu einem Rückgang des Wertes der ETC-Wertpapiere führen. Wenn darüber hinaus eine solche Marktstörung oder Preisschwankung, die durch ein mangelndes Angebot an physischem Metall verursacht wird, während des Tilgungsveräußerungszeitraums eintritt, können Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall an Wert verliert, da der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag während des Tilgungsveräußerungszeitraums unabhängig vom Metallpreis berechnet und gezahlt wird.

Die LBMA hat *„angesichts der Sanktionen des Vereinigten Königreichs/der EU/der USA und zur Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Marktes“* sechs russische Veredler gemäß *Aktualisierung der Good Delivery List* zeitweilig von der Good Delivery List der LBMA gestrichen: *Mitteilung der Zeitweiligen Streichung von russischen Gold- und Silberveredlern*, die am 7. März 2022 von der LBMA veröffentlicht wurde. Aufgrund der zeitweiligen Streichung werden Gold- und Silberbarren, die nach dem

7. März 2022 von den zeitweilig gestrichenen russischen Veredlern produziert wurden, bis auf Widerruf durch die LBMA nicht mehr als „Good Delivery“ vom London Bullion Market akzeptiert. Daher werden keine neuen Gold- oder Silberbarren, die von den zeitweilig gestrichenen russischen Veredlern aus der Zeit nach dem 7. März 2022 stammen, mehr auf das Konto der Emittentin geliefert, da diese Metalle nicht als „Good Delivery“ durch die LBMA anerkannt werden. Gold- und Silberbarren, die von den zeitweilig gestrichenen russischen Veredlern vor dem 7. März 2022 produziert wurden, werden vom London Bullion Markt weiterhin als „Good Delivery“ anerkannt.

Am 8. April 2022 hat der LPPM zwei russische Veredler gemäß einer von ihm veröffentlichten Mitteilung mit dem Titel „LPPM-Aktualisierung zu Good Delivery für Platin und Palladium“ zeitweilig von seiner Good Delivery List für Platin und Palladium sowie von seiner „Sponge Accreditation List“ gestrichen. Aufgrund der zeitweiligen Streichung werden Platin- und Palladiumbarren, die nach dem 8. April 2022 von den zeitweilig gestrichenen russischen Veredlern produziert wurden, bis auf Widerruf durch den LPPM nicht mehr als „Good Delivery“ für den London/Zurich Bullion Market akzeptiert. Daher werden keine neuen Platin- oder Palladiumbarren, die von diesen russischen Veredlern aus der Zeit nach dem 8. April 2022 stammen, mehr auf das Konto der Emittentin geliefert, da diese Metalle nicht als „Good Delivery“ durch den LPPM anerkannt werden. Platin- und Palladiumbarren, die von den zeitweilig gestrichenen russischen Veredlern vor dem 8. April 2022 produziert wurden, werden weiterhin als „Good Delivery“ anerkannt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts gibt es keine rechtliche Verbindung zwischen den von der Emittentin gehaltenen Metallen und den zeitweilig gestrichenen russischen Veredlern („**russische Veredler**“) und keine gemäß diesem Prospekt (einschließlich jeglicher Ausgaben von Endgültigen Bedingungen) vorgesehene Transaktion wird in irgendeiner Weise mit den russischen Veredlern in Verbindung stehen. Diese zeitweilige Streichung durch die LBMA und den LPPM kann sich negativ auf das weltweite Angebot von Edelmetallen auswirken und sich wiederum auf den Wert je ETC-Wertpapier und dementsprechend auf den Marktpreis der ETC-Wertpapiere auswirken.

Liquiditätsrisiko

Der Marktpreis der ETC-Wertpapiere ergibt sich in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage unter den Anlegern, die ETC-Wertpapiere kaufen bzw. verkaufen möchten, sowie der Geld-Brief-Spanne, die die Market Maker für die ETC-Wertpapiere an einer bzw. einem entsprechenden Börse oder Markt zu stellen bereit sind. Herrscht in Bezug auf eine bestimmte Serie von ETC-Wertpapieren eine hohe Nachfrage, werden diese ETC-Wertpapiere, bei im Übrigen gleichen Bedingungen, voraussichtlich mit einem Aufschlag gehandelt. Autorisierte Teilnehmer sind berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), von der Emittentin die Emission weiterer ETC-Wertpapiere einer Serie zu verlangen. Machen die Autorisierten Teilnehmer von diesem Recht Gebrauch, erhöht sich hierdurch das Angebot, sodass der Aufschlag sinkt. Anleger, die ETC-Wertpapiere zu einem Aufschlag erwerben, riskieren bei einem Nachfragerückgang für diese Serie von ETC-Wertpapieren, bei der Emission neuer ETC-Wertpapiere einer bestehenden Serie von ETC-Wertpapieren oder beim Verkauf neuen Metalls auf dem freien Markt den Verlust dieses Aufschlags.

Vom aktuellen Metallpreis unabhängige Berechnung und Auszahlung der Tilgungsbeträge und Vorzeitigen Tilgungsbeträge

Die Metallstelle verkauft während des Tilgungsveräußerungszeitraums Zugrunde Liegendes Metall, wobei die bei diesen Verkäufen erzielten Preise Einfluss auf die Bestimmung des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags haben. Das Zugrunde Liegende Metall wird von der Metallstelle während des Tilgungsveräußerungszeitraums zu den jeweils geltenden Metallpreisen verkauft. Niedrigere Metallpreise während des Tilgungsveräußerungszeitraums führen, ceteris paribus, zu einem niedrigeren Tilgungsbetrag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbetrag. Anleger können einen Teil ihrer Anlage oder ihre Anlage insgesamt verlieren, wenn das maßgebliche Zugrunde Liegende Metall an Wert verliert (oder seine positive Wertentwicklung nicht ausreichend ist, um den Abzug von Gebühren bzw. bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren etwaige Verluste aus der Währungsabsicherung ausgleichen zu

können), d. h. je mehr das Zugrunde Liegende Metall an Wert verliert, umso höher ist der Verlust für die Anlage eines Anlegers.

Keine Bestätigung des gemäß den Standards der LBMA oder des LPPM erforderlichen Feinheitsgrads oder Gewichts

Weder der Treuhänder noch die Bestimmungsstelle, die Depotbank des Sicherungskontos oder eine etwaige Unterdepotbank nehmen eine unabhängige Prüfung des Feinheitsgrads oder Gewichts des in allozierter Form auf dem Allozierten Sicherungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls vor. Dieses Zugrunde Liegende Metall kann hinsichtlich Feinheitsgrad oder Gewicht von den veröffentlichten, gemäß den geltenden Standards der LBMA bzw. des LPPM erforderlichen Werten für das bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts in Bezug auf dieses Metall zu liefernde Metall abweichen, wobei eine Unterschreitung des erforderlichen Feinheitsgrads oder Gewichts des Zugrunde Liegenden Metalls in allozierter Form den Wert der ETC-Wertpapiere beeinträchtigen kann.

Vorübergehender Anstieg oder Rückgang des Metallpreises durch Kauf- oder Verkaufsaktivitäten am Markt mit negativen Auswirkungen auf den Wert der ETC-Wertpapiere

Kaufaktivitäten in Zusammenhang mit dem Erwerb von Metall, das für die Zeichnung von ETC-Wertpapieren durch den Autorisierten Teilnehmer erforderlich ist, können zu einem vorübergehenden Anstieg des Marktpreises für das entsprechende Metall und infolgedessen für bestimmte Zeitabschnitte zu einem höheren Wert je ETC-Wertpapier führen. Andere Marktteilnehmer versuchen unter Umständen, von einem Anstieg des Marktpreises des entsprechenden Metalls aufgrund diesbezüglich gesteigerter Kaufaktivitäten im Zusammenhang mit der Emission neuer Wertpapiere einer Serie von ETC-Wertpapieren zu profitieren, was zeitweilig zu einem höheren Wert je ETC-Wertpapier führen kann.

Umgekehrt können Verkaufsaktivitäten der Emittentin nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag von anderen Marktteilnehmern beobachtet oder vorhergesehen werden. Diese versuchen unter Umständen, durch den Kauf eines entsprechenden Metalls zu künstlich niedrigeren Preisen, als dies ohne Eintreten eines Endfälligkeitstilgungsbewertungstags oder Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags der Fall gewesen wäre, oder durch Leerverkäufe des entsprechenden Metalls (Verkauf geliehenen Metalls mit der Absicht, es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem geringeren Preis zurückzukaufen) zu profitieren, was zu einem Preisrückgang des Metalls führen kann.

Auswirkungen von Währungsabsicherungsgeschäften

Lautet eine Serie von ETC-Wertpapieren nicht auf die Metallwährung, enthält der Metallanspruch je ETC-Wertpapier dieser ETC-Wertpapiere eine Währungsabsicherungskomponente, um den in der Metallwährung ausgedrückten Wert des Metalls in die Währung der ETC-Wertpapiere umzurechnen. Für die Zwecke der Bedingungen werden solche ETC-Wertpapiere als Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere bezeichnet. Die Formel für die Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier von Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren spiegelt den Effekt eines rollierenden Währungsabsicherungsgeschäfts wider, das im Allgemeinen an jedem Planmäßigen Bewertungstag eingegangen wird. Durch ein solches Währungsabsicherungsgeschäft, bei dem in der Regel ein fiktiver Terminverkauf von Metallwährung und ein Kauf der Währung der ETC-Wertpapiere getätigt wird, soll das Exposure des Metalls (und damit der ETC-Wertpapiere) in Bezug auf Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen reduziert werden. Vollständig absichern lassen sich Wechselkursrisiken oder -schwankungen dadurch jedoch nicht. Zudem können sich solche Währungsabsicherungsgeschäfte je nach Entwicklung der Wechselkurse negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier auswirken.

Im Insolvenzfall keine Trennung des in nicht allozierten Konten gehaltenen Metalls von anderen Vermögenswerten der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos

Zugrunde Liegendes Metall, das im Rahmen des Zeichnungs-, Tilgungs- oder Rückkaufprozesses für eine beliebige Zeitdauer im Nicht Allozierten Sicherungskonto oder im Zeichnungskonto gehalten wird,

verschafft der Emittentin keine Eigentumsrechte an bestimmten Metallbarren oder anderen Metallformstücken. Die Emittentin ist damit ungesicherter Gläubiger der Depotbank des Sicherungskontos (in Bezug auf die Menge im Nicht Allozierten Sicherungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls) oder der Depotbank des Zeichnungskontos (in Bezug auf die Menge im Zeichnungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls). Außerdem gilt: Versäumt es die Depotbank des Sicherungskontos, die Allokation von Zugrunde Liegendem Metall rechtzeitig, in korrekter Menge oder anderweitig im Einklang mit den Bedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten durchzuführen, oder versäumt es die Unterdepotbank der Depotbank des Sicherungskontos, das für die Depotbank des Sicherungskontos gehaltene Zugrunde Liegende Metall getrennt zu verwahren, gilt dieses Zugrunde Liegende Metall als nicht alloziert. Die Emittentin ist in diesem Fall bei einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf die derart gehaltene Menge Zugrunde Liegenden Metalls ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank des Sicherungskontos. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos sind die Vermögenswerte der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos möglicherweise nicht ausreichend, um eine Forderung der Emittentin oder des Treuhänders in Höhe der Menge des im Nicht Allozierten Sicherungskonto bzw. im Zeichnungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls zu erfüllen.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos oder einer Unterdepotbank beschließt ein Liquidator unter Umständen, den Zugriff auf von der Emittentin über die Depotbank des Sicherungskontos oder eine solche Unterdepotbank gehaltenes Metall in allozierter Form zu sperren. Selbst wenn das Eigentumsrecht der Emittentin zweifelsfrei festgestellt werden kann, können der Emittentin in Zusammenhang mit der Geltendmachung solcher Ansprüche Aufwendungen entstehen. Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Eintreten eines Insolvenzereignisses gegebenenfalls eine vorzeitige Tilgung der ETC-Wertpapiere nach sich zieht. Da der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag (der Bestandteil des Vorzeitigen Tilgungsbetrags ist) unabhängig vom aktuellen Metallpreis berechnet und gezahlt wird, können Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums an Wert verliert.

Keine Besicherung bestimmten im Zeichnungskonto gehaltenen Metalls zugunsten des Treuhänders in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren

Vor der Ausgabe von ETC-Wertpapieren an einen Autorisierten Teilnehmer liefert dieser Autorisierte Teilnehmer im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtung, den Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf jedes zu emittierende ETC-Wertpapier auf die Emittentin zu übertragen, Metall auf das Zeichnungskonto der Emittentin. Bei der Ausgabe dieser ETC-Wertpapiere an den jeweiligen Autorisierten Teilnehmer ist dieses Metall Bestandteil des Besicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren und wird bei Benachrichtigung der Depotbank des Zeichnungskontos über die Emission von ETC-Wertpapieren durch diese auf die Sicherungskonten übertragen. Dem Zeichnungskonto gutgeschriebenes Metall in nicht allozierter Form ist erst nach der Ausgabe von ETC-Wertpapieren in Bezug auf den das Metall betreffenden Zeichnungsauftrag Bestandteil des Besicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren und steht dem im Namen der Wertpapierinhaber dieser Serie von ETC-Wertpapieren handelnden Treuhänder bei einer Durchsetzung von diesbezüglichen Sicherungsrechten vor der Ausgabe dieser Serie von ETC-Wertpapieren nicht zur Verfügung.

Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen der Depotbank des Sicherungskontos und der Depotbank des Zeichnungskontos

Die endgültigen Aufzeichnungen der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf das Nicht Allozierte und das Allozierte Sicherungskonto sowie der Depotbank des Zeichnungskontos in Bezug auf das Zeichnungskonto werden von den Mitarbeitern der jeweiligen Edelmetallabteilung und ihren Computersystemen erstellt, die die Menge Zugrunde Liegenden Metalls in jedem Konto für jede entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren dokumentieren. Bei Computersystemfehlern oder menschlichen Fehlern bei der Erfassung relevanter Einträge in den Aufzeichnungen kann im Falle einer

Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos die Feststellung der Richtigkeit von Eintragungen schwierig sein und ein erhebliches Maß an Zeit in Anspruch nehmen. Ein solches Ereignis kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn diese Bestimmung erhebliche Zeit in Anspruch nimmt oder nicht getroffen werden kann.

Mögliche Erhebung von Umsatzsteuer auf die Übertragung von Metall

Muss die Emittentin in Bezug auf die Übertragung von Metall Umsatzsteuer abführen oder erheben, kann dies wiederum ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verbindlichkeiten im Rahmen der ETC-Wertpapiere vollständig zu erfüllen. Die Emittentin verfügt über kein weiteres Vermögen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und daher würde die Emittentin, wenn sie in Bezug auf die Vermögenswerte, die den ETC-Wertpapieren zugrunde liegen, Umsatzsteuer abführen oder erheben muss, zu diesem Zeitpunkt über kein ausreichendes Vermögen verfügen, um ihre Verbindlichkeiten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere bei ihrer Fälligkeit vollständig zu erfüllen. Selbst wenn die Emittentin gezahlte oder erhobene Umsatzsteuerbeträge zurückerstattet bekommt oder zurückfordern kann, entsteht der Emittentin in der Zwischenzeit ein Fehlbetrag. Wird ferner Umsatzsteuer auf die Übertragung von Metall (aufgrund einer Zeichnung, eines Rückkaufs, einer Tilgung oder einer Übertragung im Rahmen der entsprechenden Ausgleichsvereinbarung) an oder durch die Emittentin fällig, ist die Emittentin unter Umständen verpflichtet, eine für die Übertragung von Metall anfallende Umsatzsteuer anzumelden und zu erheben. Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Eintreten solcher Ereignisse gegebenenfalls eine vorzeitige Tilgung der ETC-Wertpapiere zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag nach sich zieht. Da der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag (der Bestandteil des Vorzeitigen Tilgungsbetrags ist) unabhängig vom aktuellen Metallpreis berechnet und gezahlt wird, können Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums an Wert verliert.

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, für die das maßgebliche Metall Anlagegold (im Sinne der Definition für Umsatzsteuerzwecke) ist, unterliegt die Emittentin im Vereinigten Königreich keiner Umsatzsteuererhebungspflicht in Bezug auf von ihr vorgenommene Übertragungen von Anlagegold, und sie kann Lieferungen von Anlagegold annehmen, ohne dadurch umsatzsteuerpflichtig zu werden.

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, für die das maßgebliche Metall Gold (mit Ausnahme von Anlagegold) oder Silber ist, werden auf Basis der zwischen der britischen Finanz- und Zollbehörde Her Majesty's Revenue & Customs („HMRC“) und der LBMA abgeschlossenen „Black Box“-Vereinbarung an oder durch die Emittentin erfolgende Übertragungen von Gold (mit Ausnahme von Anlagegold) oder Silber als mit einem Steuersatz von null zu veranlagende Lieferungen für die Zwecke im Vereinigten Königreich erhobener Umsatzsteuer betrachtet, wenn das Gold (mit Ausnahme von Anlagegold) oder Silber unter der Kontrolle einer LBMA-Mitgliedsfirma verbleibt.

Im Falle von Platin und Palladium gilt zwischen dem LPPM und der HMRC die gleiche Vereinbarung, dass die Bedingungen der mit der LBMA getroffenen „Black Box“-Vereinbarung auch auf Transaktionen mit Platin und Palladium angewendet werden können und dass Übertragungen an oder durch eine LPPM-Mitgliedsfirma als mit einem Steuersatz von null zu veranlagende Lieferungen betrachtet werden können, wenn das Platin oder Palladium unter der Kontrolle der LPPM-Mitgliedsfirma verbleibt.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Vereinbarungen mit der LBMA und dem LPPM gelten nicht für die kleinen Edelmetalle wie Rhodium; entsprechend gelten für diese auch nicht die vorstehend erläuterten Umsatzsteuervorschriften, sondern die für Dienstleistungen und Warenlieferungen üblichen Umsatzsteuervorschriften. Im Falle von Rhodium unterliegt die Emittentin im Vereinigten Königreich unter Umständen einer Umsatzsteuererhebungspflicht in Bezug auf Übertragungen von Rhodium in allozierter Form, das im Vereinigten Königreich physisch geliefert wird. Gleichermaßen wird im Vereinigten Königreich gegebenenfalls Umsatzsteuer auf Rhodium erhoben, das der Autorisierte Teilnehmer an das

Konto der Emittentin liefert, sofern sich das Metall zum Zeitpunkt der Lieferung physisch im Vereinigten Königreich befindet

Zum Zeitpunkt der Emission jeder Serie von ETC-Wertpapieren war die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, eine Mitgliedsfirma des LPPM und der LBMA, und die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten sowie die Verwahrungsvereinbarung für Zeichnungskonten sehen vor, dass jede Ersatzstelle für die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, in ihrer Eigenschaft als Depotbank des Sicherungskontos und Depotbank des Zeichnungskontos ebenfalls Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) sein muss. Die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten sieht vor, dass jede Unterdepotbank Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) sein muss. Darüber hinaus sichert (i) jeder Autorisierte Teilnehmer im Rahmen der maßgeblichen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer zu, dass er ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) ist und dass (insoweit die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos und die Unterdepotbanken Mitglieder der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) sind) das maßgebliche Metall auch bei Übertragungen zwischen der Emittentin und dem Autorisierten Teilnehmer weiterhin im Tresor eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung verwahrt wird, und (ii) der Programmkontrahent im Rahmen der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung zu, dass er ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung ist und dass (insoweit die Depotbank des Sicherungskontos und die Unterdepotbanken Mitglieder der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) sind) das jeweilige Metall auch bei Übertragungen zwischen der Emittentin und dem Programmkontrahenten weiterhin im Tresor eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung verwahrt wird. In Bezug auf die ETC-Wertpapiere erforderliche Übertragungen von Metall sollten somit nicht dazu führen, dass das Metall vor Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags oder des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags aus dem Tresor eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung entfernt wird.

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, hat ihre Mitgliedschaft in der LBMA beendet und ist assoziiertes Mitglied des LPPM. Auf der Grundlage der „Black Box“-Vereinbarung werden Übertragungen von Gold (mit Ausnahme von Anlagegold), Silber, Platin oder Palladium durch und an die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, in beliebiger Eigenschaft oder durch und an einen Autorisierten Teilnehmer für die Zwecke der britischen Umsatzsteuer als Waren mit einem Steuersatz von null behandelt, sofern das Gold (mit Ausnahme von Anlagegold), Silber, Platin oder Palladium unter der Kontrolle einer Mitgliedsfirma der LBMA (in Bezug auf Gold (mit Ausnahme von Anlagegold) und Silber) oder des LPPM (in Bezug auf Platin und Palladium) bleibt.

Nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags oder des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags wird das Metall, wenn die Metallstelle das zugrunde liegende Metall an ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung verkauft, voraussichtlich weiterhin unter der Kontrolle eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung verbleiben.

Die Terminal Markets Order („**TMO**“), die die vorstehend umrissene „Black Box“-Vereinbarung möglich macht, wurde von der Europäischen Kommission erfolgreich beim Europäischen Gerichtshof (der „**EuGH**“) angefochten. Unter normalen Umständen müsste das Vereinigte Königreich seine Umsatzsteuerbestimmungen überprüfen und ändern, um das EuGH-Urteil umzusetzen. Dazu würde normalerweise eine Konsultation mit den betroffenen Interessengruppen erfolgen, bevor Änderungen ab einem späteren Datum umgesetzt werden. Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird davon ausgegangen, dass die Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs derzeit erwägen, welche Änderungen gegebenenfalls an den derzeit für den Kauf und Verkauf von physischen Edelmetallen geltenden Umsatzsteuervorschriften vorgenommen werden müssen. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass eventuelle Änderungen im Rahmen der allgemeinen Überprüfung der Umsatzsteuer- und Finanzdienstleistungsbestimmungen angekündigt werden, die die britischen Steuerbehörden beabsichtigen. Diese Überprüfung hat noch nicht begonnen.

Störungen an Edelmetallmärkten

Jede Störung des OTC-Marktes der LBMA bzw. des LPPM, der Hauptbörse oder des Haupthandelssystems für den Handel mit dem betreffenden Metall kann Auswirkungen auf den Preis dieses Metalls und den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere haben. Märkte, Börsen und Handelssysteme können infolge von Handelsausfällen oder anderen Ereignissen potenziell von Marktstörungen betroffen sein. Solche Ereignisse können dazu führen, dass der Preis des Metalls nicht ermittelt werden kann, sodass der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und/oder der Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere nicht berechnet und nicht veröffentlicht werden können. Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren kann diese Störung auch dazu führen, dass der Metallanspruch je ETC-Wertpapier gemäß einer abgeänderten Methode berechnet wird, die den Effekt des rollierenden Währungsabsicherungsgeschäfts während der Störung des Handels mit dem betreffenden Metall widerspiegelt. Eine solche Störung kann auch zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag führen. Da der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag unabhängig vom aktuellen Metallpreis berechnet und gezahlt wird, können Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums an Wert verliert.

Störungen an Devisenmärkten

In Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere kann eine Störung des Handels mit Devisenkontrakten zwischen der Währung des Metalls und der Währung, auf die die Serien der ETC-Wertpapiere lauten, oder die Nicht-Veröffentlichung von Wechselkursen die Preise solcher Devisenkontrakte und den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere beeinflussen. Eine solche Störung kann dazu führen, dass der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und/oder der Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere für die Dauer der Störung nicht berechnet und nicht veröffentlicht wird. Dies kann auch zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag führen. Da der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag unabhängig vom aktuellen Metallpreis berechnet und gezahlt wird, können Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums an Wert verliert.

Risiken in Bezug auf Edelmetalle

Risiken in Zusammenhang mit der Wertentwicklung eines Edelmetalls

Historisch betrachtet treten an Edelmetallmärkten immer wieder Phasen steigender Preise (Hausse) und Phasen sinkender Preise (Baisse) auf. Diese Phasen halten in der Regel über einen recht langen Zeitraum an. So dauerte die letzte längere Baisse ungefähr 25 Jahre. Im Jahr 1998 lagen die Preise für eine ganze Reihe von Edelmetallen auf bzw. nahe dem tiefsten jemals verzeichneten Stand. Seit 1998 war jedoch trotz Preiskorrekturen in den Jahren 2008 und 2011 ein allgemeiner Preisanstieg an den Edelmetallmärkten zu verzeichnen. Breit angelegte Edelmetallpreisrückgänge setzten jedoch im Jahr 2014 ein und haben seitdem angehalten, und diese Rückgänge können anhalten oder zunehmen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass an den Edelmetallmärkten eine längere Phase mit Preisrückgängen eintreten könnte, was sich negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier und den Marktpreis der ETC-Wertpapiere auswirken würde, und diese Phase für die restliche Laufzeit der ETC-Wertpapiere andauern könnte. Potenzielle Anleger sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass ein solcher Preisverfall sehr schnell vonstattengehen kann.

Die Wertentwicklung eines Edelmetalls hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Naturkatastrophen, direkte Anlagekosten, Standort, Änderungen von Steuersätzen sowie Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ab, die nachstehend jeweils genauer dargestellt werden. Edelmetalle unterliegen tendenziell stärkeren Preisschwankungen als die meisten anderen Anlagekategorien, daher sind Anlagen in

Edelmetallen mit einem höheren Risiko verbunden und komplexer als andere Anlagen. Einige Faktoren mit Einfluss auf Edelmetallpreise werden nachfolgend erläutert:

- (i) **Angebot und Nachfrage.** Edelmetalle gelten in der Regel als endliche und nicht als nachwachsende Rohstoffe bzw. erneuerbare Ressourcen. Bei steigendem Angebot eines Edelmetalls sinkt in der Regel sein Preis bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen (und umgekehrt). Entsprechend steigt bei höherer Nachfrage nach einem Edelmetall in der Regel sein Preis bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen (und umgekehrt). Planung und Management von Produktion und Absatz von Edelmetallen sind sehr zeitaufwändig. Dies bedeutet, dass auf der Angebotsseite ein begrenzter Handlungsspielraum besteht und es nicht immer möglich ist, die Produktion zügig an die Nachfrage anzupassen. Zudem kann die Nachfrage regional variieren. Die Edelmetallpreise werden darüber hinaus durch die Kosten beeinflusst, die für den Transport der Waren in die Regionen anfallen, in denen sie benötigt werden. Im Hinblick auf die Verwendung von Edelmetallen in der Schmuckherstellung und/oder auf sonstige nicht-industrielle Einsatzzwecke könnten Ersatzmaterialien im Laufe der Zeit eine höhere Akzeptanz finden. In Bezug auf die Verwendung von Edelmetallen in industriellen Prozessen könnten Alternativen oder Ersatzmaterialien gefunden bzw. billiger und/oder leichter verfügbar werden. Beide Fälle können den Rückgang der Nachfrage nach diesen Edelmetallen und somit deren Preise nach sich ziehen.
- (ii) **Liquidität.** Nicht alle Edelmetallmärkte sind liquide und in der Lage, schnell und angemessen auf Änderungen von Angebot und Nachfrage zu reagieren. Da es nur wenige Marktteilnehmer auf den Edelmetallmärkten gibt, können spekulative Anlagen negative Auswirkungen haben und zu Preisverzerrungen führen.
- (iii) **Naturkatastrophen.** Der Eintritt von Naturkatastrophen kann das Angebot bestimmter Edelmetalle beeinflussen. Derartige Angebotsschwierigkeiten können zu erheblichen und unvorhersehbaren Preisschwankungen führen. Krankheiten und Epidemien (einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Eindämmung, wie Quarantänen oder andere Beschränkungen) können sich ebenfalls auf die Preise bestimmter Edelmetalle auswirken. Insbesondere hat die rasche Ausbreitung des Coronavirus („**COVID-19**“) seit 2020 zu einer erheblichen Verschlechterung der globalen Wirtschafts- und Finanzlage geführt und kann eine erhöhte Volatilität der Preise dieser Edelmetalle nach sich ziehen, was wiederum negative Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier und damit auf den Marktpreis der ETC-Wertpapiere haben kann.
- (iv) **Direkte Anlagekosten.** Mit Direktanlagen in Edelmetallen sind Lager-, Sicherheits- und Versicherungskosten sowie Steueraufwendungen verbunden, außerdem werden auf Edelmetalle keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Diese Faktoren haben somit Auswirkungen auf die Erträge aus Anlagen in Edelmetallen.
- (v) **Standort.** Edelmetalle werden oft in Schwellenländern produziert und in erster Linie von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Lage ist jedoch in vielen Schwellenländern bei Weitem nicht so stabil wie in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich deutlich anfälliger für die Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückschläge. Politische Krisen können das Vertrauen der Käufer erschüttern, was sich wiederum auf die Preise von Edelmetallen auswirken kann. Auch bewaffnete Auseinandersetzungen beeinflussen unter Umständen Angebot und Nachfrage bei bestimmten Edelmetallen. Insbesondere führt der russisch-ukrainische Konflikt seit Februar 2022 zu erhöhten Preisschwankungen bei Edelmetallen, was sich wiederum auf den Wert je ETC-Wertpapier und dementsprechend auf den Marktpreis der ETC-Wertpapiere auswirkt. Eine weitere Erörterung der Auswirkungen von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Russland/Ukraine-Konflikt eingeführt wurden, findet sich unter „*Knappheit an physischem Metall*“. Zudem ist es möglich, dass von Industriestaaten verhängte Import- und Exportverbote für Waren und Dienstleistungen sich direkt und indirekt auf Warenpreise auswirken. Des Weiteren können sich Produzenten von Edelmetallen zu

Organisationen oder Kartellen zusammenschließen, um das Angebot zu regulieren und die Preise zu beeinflussen.

- (vi) **Änderungen von Steuersätzen.** Änderungen von Steuersätzen und Zöllen können sich positiv oder negativ auf die Gewinnmargen von Edelmetallproduzenten auswirken. Auf die Preise wirken sie sich aus, wenn damit verbundene Kosten an die Käufer weitergegeben werden.
- (vii) **Änderungen bei Wechselkursen und Zinssätzen.** Änderungen bei Wechselkursen und Zinssätzen können sich positiv oder negativ auf Preis, Nachfrage, Produktionskosten und direkte Anlagekosten von Edelmetallen auswirken. Die Erträge aus Anlagen in Edelmetallen werden daher durch diese Faktoren beeinflusst und können eine korrelierende Entwicklung aufweisen.
- (viii) **Gesetze, Vorschriften und aufsichtsrechtliche Maßnahmen.** Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder staatliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen können sich positiv oder negativ auf Edelmetallpreise oder die vorstehend genannten Faktoren auswirken.

Der Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere wird grundsätzlich von Schwankungen der Edelmetallpreise beeinflusst und außerdem davon, wie sich diese Preise auf das Metall auswirken, an das die ETC-Wertpapiere gebunden sind.

Durch krisenbedingte umfangreiche Verkäufe von Metall verursachter Rückgang des Metallpreises und folglich Minderung des Wertes je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere

Das mögliche Auftreten umfangreicher Notverkäufe von Metall in Krisenzeiten kann kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf den Preis des Metalls haben und den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere beeinträchtigen. Die asiatische Finanzkrise 1998 führte beispielsweise zu privaten Goldverkäufen, was den Goldpreis unter Druck setzte. Ähnliche Vorfälle könnten sich auch in Zukunft ereignen.

Beeinträchtigung des Werts je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere durch Metallverkäufe staatlicher und supranationaler Organisationen

Zentralbanken, andere Regierungsbehörden und supranationale Organisationen wie der Internationale Währungsfonds, die Edelmetalle als Teil ihrer Reserven kaufen, verkaufen und halten, können den Verkauf eines Teils ihrer Bestände, die auf dem freien Markt normalerweise nicht über Swaps oder Leihen oder auf andere Weise zur Verfügung stehen, beschließen. Eine Reihe von Zentralbanken, darunter die Bank of England, haben in der Vergangenheit einen erheblichen Teil ihres Goldes verkauft, sodass Regierungsbehörden und supranationale Organisationen als Nettoanbieter am freien Markt auftreten konnten. Werden Gold oder andere Edelmetalle vom öffentlichen an den Privatsektor verkauft, kann es zu einem Überangebot kommen, was am freien Markt zu einem Preisrückgang für ein bestimmtes Edelmetall und dementsprechend zu einem Rückgang des Wertes je ETC-Wertpapier einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren führen kann.

Da zudem die Preise einiger Edelmetalle in gewissem Maß korrelieren (d. h. es besteht eine gewisse Verknüpfung zwischen den Preisen der Edelmetalle – zum Beispiel kann ein Anstieg des Goldpreises auch zu einem Anstieg des Platinpreises führen, da beide Edelmetalle von den Finanzmärkten als Instrumente zur Inflationsabsicherung betrachtet werden), können umfangreiche Verkäufe von, beispielsweise, Gold durch Zentralbanken, andere Regierungsbehörden oder supranationale Organisationen zu einem Rückgang der Marktpreise für andere Edelmetalle und somit zu einem Rückgang des Wertes je ETC-Wertpapier einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren führen.

Risiken in Bezug auf die Metallstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos und entsprechende Unterdepotbanken

Wertpapierinhaber einer Serie hängen in Bezug auf den Veräußerungserlös des Zugrunde Liegenden Metalls von der Bonität der Metallstelle ab.

Die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere hängt davon ab, ob sie (oder die in ihrem Namen agierende Emissions- und Zahlstelle) die Nettoerlöse aus der Veräußerung Zugrunde Liegenden Metalls durch die Metallstelle kurz vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. dem Vorzeitigen Tilgungstag erhält. Wenn die Metallstelle den entsprechend der Metallstellenvereinbarung zahlbaren Betrag nicht vollständig bezahlt, wenn er in Verbindung mit der Tilgung der ETC-Wertpapiere fällig wird, könnten die Sicherungsrechte aus den ETC-Wertpapieren durchsetzbar werden. Falls jedoch nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Bedingung 7 unbefriedigte Ansprüche in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere gegenüber der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Unter diesen Umständen erhalten Anleger, die in die ETC-Wertpapiere investiert haben, möglicherweise ihre Anlage nicht zurück und unter Umständen keinerlei Auszahlung. Somit besteht für Wertpapierinhaber einer Serie ein Bonitätsrisiko in Bezug auf die Metallstelle hinsichtlich der Zahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls.

Wertpapierinhaber einer Serie hängen von der Bonität der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos (und/oder etwaiger Unterdepotbanken) ab

Die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere hängt davon ab, ob sie Lieferungen der Depotbank des Sicherungskontos erhält (bzw. ob Lieferungen der Depotbank des Zeichnungskontos an die Depotbank des Sicherungskontos erfolgen), sowie von der Erfüllung der Verpflichtungen der Depotbank des Sicherungskontos gemäß der entsprechenden Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos gemäß der entsprechenden Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto. Demzufolge sind die Wertpapierinhaber auch auf die Bonität der Depotbank des Sicherungskontos und der Depotbank des Zeichnungskontos (und/oder der jeweiligen Unterdepotbank) angewiesen. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos (bzw. einer entsprechenden Unterdepotbank) ist nicht garantiert, dass die Emittentin in der Lage sein wird, das bei der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder der Unterdepotbank verwahrte Vermögen zeitnah zu erhalten und/oder zu verwerten. Obwohl die Depotbank des Sicherungskontos verpflichtet ist, auf ihren für die Emittentin geführten Konten Metall in allozierter Form in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren von Metall in Bezug auf eine andere Serie von ETC-Wertpapieren sowie von Vermögenswerten, die auf anderen Kundenkonten verwahrt bzw. auf eigene Rechnung gehalten werden, zu trennen, entsteht für die Wertpapierinhaber darüber hinaus ein Risiko, wenn die Depotbank des Sicherungskontos diese Trennung in der Praxis nicht aufrechterhält. Ähnliche Probleme können in Bezug auf genutzte Unterdepotbanken auftreten.

Verwahrung und Versicherung

In allozierter Form verwahrtes Zugrunde Liegendes Metall wird von der Depotbank des Sicherungskontos oder der jeweils zuständigen Unterdepotbank in ihren Tresoren in London verwahrt. Der Zugang zu diesem Zugrunde Liegenden Metall kann unter anderem durch Naturereignisse (z. B. Erdbeben oder Krankheiten und Epidemien (einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Eindämmung, wie Quarantänen oder andere Beschränkungen in Verbindung mit der schnellen Ausbreitung von COVID-19) oder menschliche Aktivitäten (z. B. politische Proteste oder terroristische Anschläge) eingeschränkt sein.

Weder die Depotbank des Sicherungskontos noch die Depotbank des Zeichnungskontos oder entsprechende Unterdepotbanken sind verpflichtet, von ihnen verwahrtes oder erhaltenes Metall gegen Risiken jeglicher Art (darunter Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferung) zu versichern. Weder die Depotbank des Sicherungskontos noch die Depotbank des Zeichnungskontos haften gegenüber der Emittentin, Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen für Verlust, Zerstörung oder Wertminderung des von ihnen verwahrten oder erhaltenen oder (im Falle Zugrunde Liegenden Metalls in allozierter Form) des von einer Unterdepotbank für sie gehaltenen Metalls, es sei denn, der Verlust, die Zerstörung oder die Wertminderung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder

vorsätzliches Handeln der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos zurückzuführen. Weder die Depotbank des Sicherungskontos noch die Depotbank des Zeichnungskontos tragen Verantwortung für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsstörungen oder Insolvenzen Dritter, einschließlich, im Falle der Depotbank des Sicherungskontos, Unterdepotbanken. Die Depotbank des Sicherungskontos ist ausschließlich für Verluste der Emittentin verantwortlich, die eine direkte Folge von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder Vorsatz der Depotbank des Sicherungskontos bei Bestellung und Kontrolle von Unterdepotbanken sind, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Ansonsten übernimmt die Depotbank des Sicherungskontos keinerlei Haftung für Handlungen, Unterlassungen oder die Zahlungsfähigkeit von Unterdepotbanken, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Der Treuhänder ist nicht für die Sicherstellung des Abschlusses angemessener Versicherungsverträge und insbesondere nicht für die Versicherung von Metall auf nicht allozierten oder allozierten Konten oder für das Einholen diesbezüglicher Informationen verantwortlich.

Daher besteht ein Risiko, dass es in Bezug auf in allozierter Form gehaltenes Zugrunde Liegendes Metall zu Verlust, Beschädigung oder Diebstahl kommt und die Emittentin, ceteris paribus, nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere in vollem Umfang zu erfüllen. Die Emittentin kann nicht davon ausgehen, vom Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichvereinbarung eine dieser Fehlmenge entsprechende Menge Metall in nicht allozierter Form zu erhalten. Die Wertpapierinhaber sind gemäß den Bedingungen nicht berechtigt, einen direkten Anspruch der Emittentin gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder einer jeweiligen Unterdepotbank geltend zu machen. Solche Ansprüche können ausschließlich von der Emittentin geltend gemacht werden (vorbehaltlich einer etwaigen Abtretung von Rechten der Emittentin gemäß einem maßgeblichen Transaktionsdokument). Die Emittentin hat voraussichtlich keine oder nur äußerst beschränkte direkte Rechte gegenüber einer Unterdepotbank, da diese effektiv für die Depotbank des Sicherungskonto handelt.

Die jeweilige Unterdepotbank kann über eine für ihre Geschäftstätigkeit als üblich geltende Versicherung verfügen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Weder die Emittentin noch die Depotbank des Sicherungskontos sind Begünstigte einer Versicherungspolice der betreffenden Unterdepotbank in Bezug auf von ihr verwahrtes Metall.

Risiken in Bezug auf die Autorisierten Teilnehmer

Versäumt ein Autorisierter Teilnehmer die Abwicklung eines Rückkaufs und die Lieferung der entsprechenden ETC-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt, zu dem die Emittentin die Depotbank des Sicherungskontos in Erwartung der Abwicklung dieses Rückkaufs zur Freigabe eines Teils des Zugrunde Liegenden Metalls angewiesen hat, so wird bis zur Abwicklung oder Stornierung dieses Rückkaufs ein größerer Teil des Zugrunde Liegenden Metalls in nicht allozierter Form gehalten, als dies bei Abwicklung des Rückkaufs am planmäßigen Abwicklungstag der Fall gewesen wäre. Bestände Zugrunde Liegenden Metalls in nicht allozierter Form unterliegen den vorstehend unter *„Im Insolvenzfall keine Trennung des in nicht allozierten Konten gehaltenen Metalls von anderen Vermögenswerten der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos“* beschriebenen Risiken.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos oder einer Unterdepotbank beschließt ein Liquidator unter Umständen, den Zugriff auf von der Emittentin über die Depotbank des Sicherungskontos oder eine solche Unterdepotbank gehaltenes Metall in allozierter Form zu sperren. Selbst wenn das Eigentumsrecht der Emittentin zweifelsfrei festgestellt werden kann, können der Emittentin in Zusammenhang mit der Geltendmachung solcher Ansprüche Aufwendungen entstehen. Käufer sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Eintreten eines Insolvenzereignisses gegebenenfalls eine vorzeitige Tilgung der ETC-Wertpapiere nach sich zieht. Da der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag (der Bestandteil des Vorzeitigen Tilgungsbetrags ist) unabhängig vom aktuellen Metallpreis berechnet und gezahlt wird, können Wertpapierinhaber ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren, wenn das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums an Wert verliert.

INTERESSENKONFLIKTE

Deutsche Bank AG, Niederlassung in London

Zum Datum des Basisprospekts ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, der Arrangeur; die Emittentin hat bei der Emission von Serien von ETC-Wertpapieren die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, als Emissions- und Zahlstelle, Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos und Metallstelle sowie die Deutsche Trustee Company Limited, ein Verbundenes Unternehmen der Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, als Treuhänder bestellt bzw. kann eine entsprechende Bestellung vornehmen. Die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, kann zudem in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren als Programmkontrahent fungieren. Allerdings können im Zusammenhang mit der laufenden oder künftigen Restrukturierung bzw. Reorgansiation des Deutsche Bank-Konzerns einige der derzeit von der Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, wahrgenommenen Funktionen anderen Rechtsträgern des Deutsche Bank-Konzerns neu zugeordnet, an diese delegiert oder anderweitig übertragen werden, sofern diese Neuuzuordnung, Delegierung oder Übertragung rechtlich zulässig ist. Die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, handelnd durch eine ihrer Niederlassungen oder Verbundenen Unternehmen, kann in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren zudem ein Autorisierter Teilnehmer sein.

Interessenkonflikte können zwischen der Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, und Verbundenen Unternehmen der Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, (jeweils ein „**Deutsche Bank-Unternehmen**“ und zusammen die „**Deutsche Bank-Unternehmen**“), die andere Funktionen ausüben, und den Interessen der Emittentin und/oder der Wertpapierinhaber bestehen oder entstehen.

Jeweils vorbehaltlich ihrer regulatorischen Pflichten handeln Deutsche Bank-Unternehmen im Rahmen der Erfüllung dieser Funktionen nicht im Namen eines Wertpapierinhabers bzw. übernehmen diesem gegenüber keine Sorgfalts- oder treuhänderischen Pflichten. Jedes entsprechende Deutsche Bank-Unternehmen wird die ihm zum Schutz seiner Interessen angemessen erscheinenden Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Folgen für die Anleger in die ETC-Wertpapiere oder eine andere Person ergreifen bzw. entsprechende Schritte einleiten.

Ein Deutsche Bank-Unternehmen und/oder seine Verbundenen Unternehmen können an Handelsgeschäften und Market Making-Aktivitäten beteiligt sein sowie auf eigene Rechnung oder für Rechnung von von ihnen verwalteten Konten Long- oder Short-Positionen in Bezug auf ein Metall sowie andere Instrumente oder Derivate halten, die auf dem Metall basieren bzw. auf dieses bezogen sind. Deutsche Bank-Unternehmen können darüber hinaus Wertpapiere in Bezug auf ein Metall emittieren oder an Transaktionen in entsprechenden Finanzinstrumenten beteiligt sein. Soweit ein Deutsche Bank-Unternehmen in Bezug auf solche Wertpapiere oder sonstige Instrumente direkt bzw. durch seine Verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragte Stelle, Manager, Sponsor oder Konsortialmitglied (*Underwriter*) auftritt, können seine Interessen in Bezug auf diese Produkte den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen. Solche Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere und/oder den Wert des Zugrunde Liegenden Metalls in Bezug auf die ETC-Wertpapiere haben.

Deutsche Bank-Unternehmen sind unter Umständen berechtigt, Gebühren oder sonstige Zahlungen aus Produkten, die an das Metall gebunden sind, auf das sich die ETC-Wertpapiere beziehen, oder andere Gebühren und Zahlungen zu erhalten und sämtliche ihnen gegebenenfalls zustehenden Rechte, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, auszuüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für Anleger in die ETC-Wertpapiere hat.

Deutsche Bank-Unternehmen können aufgrund ihrer Aktivitäten zu bestimmten Zeitpunkten in Besitz von Informationen sein bzw. Zugang zu solchen Informationen haben, die sich auf das Metall und/oder die anderen Transaktionsparteien beziehen.

Deutsche Bank-Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern in die ETC-Wertpapiere offenzulegen.

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, kann bei auf eigene Rechnung bzw. auf Rechnung ihrer Kunden getätigten Handelsgeschäften ein entsprechendes Research durch ein Deutsche Bank-Unternehmen, Niederlassung in London, heranziehen oder nicht. Diese oder andere Transaktionen, bei denen die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, auf eigene Rechnung handelt, können in einer Form getätigt werden, die mit dem Research in Bezug auf das Metall nicht in Einklang stehen.

Ein Deutsche Bank-Unternehmen kann als Emittent oder Kontrahent edelmetallbezogener Verbindlichkeiten oder Transaktionen Geschäfte tätigen, die darauf abzielen, sein Risiko in Bezug auf nachteilige Preisschwankungen zu mindern, die entweder direkt oder indirekt dazu führen können, dass der Preis des Metalls an einem bestimmten Tag von dem Preis abweicht, der andernfalls zu verzeichnen gewesen wäre. Diese Geschäfte können sich negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken.

Sonstige Transaktionsparteien

Transaktionsparteien und/oder ihre Verbundenen Unternehmen können an Handelsgeschäften und Market Making-Aktivitäten beteiligt sein sowie auf eigene Rechnung oder für Rechnung von von ihnen verwalteten Konten Long- oder Short-Positionen in Bezug auf das Metall sowie andere Finanzinstrumente oder -produkte halten, die auf dem Metall basieren bzw. auf dieses bezogen sind. Transaktionsparteien und ihre verbundenen Unternehmen können darüber hinaus Wertpapiere in Bezug auf das Metall emittieren oder an Transaktionen in entsprechenden Finanzinstrumenten beteiligt sein. Mit diesen Geschäften sind möglicherweise bestimmte Interessenkonflikte verbunden; sie können außerdem negative Auswirkungen auf den Preis und die Liquidität eines Bestandteils des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere haben.

Eine Transaktionspartei und/oder ihre Verbundenen Unternehmen sind unter Umständen berechtigt, Gebühren oder sonstige Zahlungen aus oder in Zusammenhang mit sonstigen Produkten, die an das Metall gebunden sind, auf das sich die ETC-Wertpapiere beziehen, oder andere Gebühren und Zahlungen zu erhalten und sämtliche ihnen gegebenenfalls zustehenden Rechte, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, auszuüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für Anleger in die ETC-Wertpapiere hat.

Eine Transaktionspartei und/oder ihre Verbundenen Unternehmen können aufgrund dieser Aktivitäten und ihres Status als Konsortialmitglied (*Underwriter*) und Berater oder aus anderen Gründen zu bestimmten Zeitpunkten in Besitz von Informationen sein bzw. Zugang zu solchen Informationen haben, die sich auf das Metall und/oder die anderen Transaktionsparteien beziehen. Transaktionsparteien sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern in die ETC-Wertpapiere offenzulegen.

Eine Transaktionspartei und/oder ihre verbundenen Unternehmen können als Emittent oder Kontrahent edelmetallbezogener Verbindlichkeiten oder Transaktionen Geschäfte tätigen, die darauf abzielen, ihr Risiko in Bezug auf nachteilige Preisschwankungen zu mindern, die entweder direkt oder indirekt dazu führen können, dass der Preis des Metalls an einem bestimmten Tag von dem Preis abweicht, der andernfalls zu verzeichnen gewesen wäre. Diese Geschäfte können sich negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken.

ANGABEN IN FORM EINES VERWEISES

Alle durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Informationen wurden bei der Central Bank eingereicht.

Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit den folgenden Dokumenten zu lesen und zu verstehen:

- i. Bericht der Geschäftsführung nebst Abschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023;
- ii. Bericht der Geschäftsführung nebst Abschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024; und
- iii. Lagebericht und verkürzten ungeprüften Zwischenabschlusses für das Halbjahr vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025.

Diese Dokumente gelten als in diesen Basisprospekt aufgenommen und als dessen Bestandteil, wobei eine Aussage in diesem Basisprospekt oder in einem Dokument, das in Form eines Verweises in diesen Basisprospekt aufgenommen wird, für die Zwecke dieses Basisprospekts insoweit geändert oder ersetzt wird, als eine anderslautende Aussage in diesem Basisprospekt oder einem später eingereichten Dokument, das ebenfalls in Form eines Verweises in diesen Basisprospekt aufgenommen wird, diese Aussage ändert oder ersetzt. Entsprechend geänderte oder ersetzte Angaben gelten nur in der jeweils geänderten oder ersetzten Form als Bestandteil dieses Basisprospekts. Dokumente, die in Form eines Verweises in die vorstehend aufgezählten Dokumente aufgenommen sind, sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.

Die vorgenannten Dokumente sind auf den folgenden im Auftrag der Emittentin geführten Webseiten (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern mitgeteilten Webseite) veröffentlicht:

Bericht der Geschäftsführung nebst Abschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

<https://etf.dws.com/en-gb/information/etc-documents/annual-reports/>

Bericht der Geschäftsführung nebst Abschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

<https://etf.dws.com/en-gb/information/etc-documents/annual-reports/>

Lagebericht und verkürzten ungeprüften Zwischenabschlusses für das Halbjahr vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025

<https://etf.dws.com/en-gb/information/etc-documents/annual-reports/>

Die vorgenannten Dokumente können am Sitz der Emittentin und in der angegebenen Geschäftsstelle der Emissions- und Zahlstelle für die betreffenden ETC-Wertpapiere eingesehen werden.

HÄUFIGE FRAGEN

Dieser Abschnitt soll Antworten auf einige Fragen geben, die Anleger unter Umständen haben, wenn sie eine Anlage in die ETC-Wertpapiere in Erwägung ziehen. Eine Entscheidung für eine Anlage in ETC-Wertpapiere sollte jedoch nur nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Abschnitte in diesem Basisprospekt und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Dieser Abschnitt dient nicht als Ersatz für die oder eine Zusammenfassung der Bedingungen.

Verwendete Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

1 Was sind ETC-Wertpapiere?

Bei den ETC-Wertpapieren handelt es sich um besicherte Schuldtitel, die von der DB ETC plc, einer als Vehikel für die Emission der ETC-Wertpapiere errichteten Gesellschaft in Jersey, ausgegeben werden. Die ETC-Wertpapiere sollen Anlegern ein Engagement in Bezug auf ein Edelmetall ermöglichen, bei dem es sich um Gold, Silber, Platin, Palladium oder Rhodium handeln kann. Sie ermöglichen Anlegern ein entsprechendes Engagement ohne die Notwendigkeit der physischen Lieferung des Metalls.

ETC-Wertpapiere werden in der Regel zur Aufnahme in die Official List der Euronext Dublin und/oder zur Notierung an einer anderen Börse sowie für den Intraday-Handel an der Euronext Dublin und/oder anderen Börsen zugelassen.

2 Auf welche Weise bieten die ETC-Wertpapiere ein Engagement in Bezug auf Edelmetalle?

Bei den ETC-Wertpapieren handelt es sich um langfristige Wertpapiere, die die Zahlung eines an den Wert eines Edelmetalls gebundenen Betrags bei Fälligkeit in Aussicht stellen. Der in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zahlbare Betrag und der Wert je ETC-Wertpapier ist an die Wertentwicklung des Metalls gebunden, das in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Die ETC-Wertpapiere sind mit dem zugrunde liegenden Metall unterlegt, das von oder für die Emittentin gehalten wird. Die Erlöse aus dem Verkauf des zugrunde liegenden Metalls, abzüglich etwaiger Abzüge (und – bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren – nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere auf Grundlage des Kassawechselkurses) entsprechen dem im Rahmen der ETC-Wertpapiere zu zahlenden Betrag.

Da die Emittentin ihr Exposure in Bezug auf das Edelmetall durch direkte physische Anlage in das entsprechende Metall aufbaut, werden diese Arten von ETC-Wertpapieren als börsengehandelte Waren (Exchange Traded Commodities) mit physischer Replikation bezeichnet.

3 Was sind Edelmetalle?

Gemäß der Marktkonvention bezieht sich der Begriff „Barrengold und -silber“ (Bullion) auf Gold und Silber, während sich der Begriff „Edelmetalle“ (*Precious Metals*) auf Barrengold und –silber, Platin, Palladium und weitere Platinmetalle bezieht. Zu den Platinmetallen gehören Platin, Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium und Ruthenium. Für die Zwecke des Basisprospekts bezieht sich der Begriff „Edelmetalle“ jedoch nur auf Barrengold und –silber, Platin, Palladium und Rhodium.

4 Entspricht eine Anlage in die an ein Metall gebundenen ETC-Wertpapiere einer direkten Anlage in das entsprechende Metall?

Eine Anlage in die an ein Metall gebundenen ETC-Wertpapiere entspricht nicht einer direkten Anlage in das entsprechende Metall oder dessen physischem Besitz. Dies liegt darin begründet, dass ein Bestand an physischen Edelmetallen zwar gewisse wirtschaftliche Vorteile bieten kann (beispielsweise könnte ein Schmuckhersteller durch einen Goldvorrat einen reibungslosen Geschäftsablauf gewährleisten), jedoch auch mit Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden ist, u. a. im Zusammenhang mit der Lagerung, Bewachung oder dem Transport der physischen Edelmetalle. Dieser Verwaltungsaufwand und diese Kosten können Anleger abschrecken, die lediglich an den Preisschwankungen von Edelmetallen

interessiert sind. Jede Serie von ETC-Wertpapieren ermöglicht es einem Anleger, ein Exposure in Bezug auf Edelmetallpreise zu erlangen, ohne unmittelbar von diesem Verwaltungsaufwand und diesen Kosten betroffen zu sein (jedoch fallen für einen Anleger in ETC-Wertpapiere Gebühren in Form des Abzugs der Produktgebühr bei der Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier an). Ein Anleger in ein an Edelmetalle gebundenes Produkt kann jedoch indirekt von dem Verwaltungsaufwand und den Kosten wie vorstehend erwähnt betroffen sein, da sie sich in den Kaufpreisen der Edelmetalle und somit im Preis der ETC-Wertpapiere niederschlagen können.

Beim Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere ist ein Abzug für Produktgebühren und, im Falle Währungsgesicherter ETC-Wertpapiere, eine Währungsabsicherungskomponente zu berücksichtigen. Beides hat einen Einfluss darauf, wie genau die ETC-Wertpapiere den Preis des jeweiligen Metalls abbilden können. Aufgrund dieser und anderer Faktoren kann sich die Wertentwicklung der ETC-Wertpapiere von der des Metalls, an das sie gebunden sind, unterscheiden, und Änderungen des Marktpreises des Metalls führen gegebenenfalls nicht zu einer vergleichbaren Änderung des Marktpreises oder des Wertes je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere.

5 Welche sonstigen Faktoren wirken sich auf die Rendite eines Edelmetalls aus?

Die Wertentwicklung eines Edelmetalls hängt von makroökonomischen Faktoren wie Angebot und Nachfrage, Liquidität, Naturkatastrophen, direkten Anlagekosten, Standort und Änderungen von Steuersätzen sowie Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ab.

Edelmetalle unterliegen tendenziell stärkeren Preisschwankungen als die meisten anderen Anlagekategorien, daher sind Anlagen in Edelmetallen mit einem höheren Risiko verbunden und komplexer als andere Anlagen.

6 Welche Struktur haben die ETC-Wertpapiere?

Jedes ETC-Wertpapier bezieht sich auf eine bestimmte Menge an Metall, die als Metallanspruch (*Metal Entitlement*) je ETC-Wertpapier bezeichnet wird. Das ETC-Wertpapier kann an jedem beliebigen Tag als Exposure in Bezug auf diese Metallmenge angesehen werden. Zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren strebt die Emittentin an, eine Gesamtmenge an Metall zu halten, die weitgehend dem Gesamtbetrag des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier entspricht. Wie nachstehend beschrieben kann die exakte Menge des zu einem jeweiligen Zeitpunkt von der Emittentin gehaltenen Metalls allerdings größer oder kleiner als dieser Gesamtbetrag sein.

Jedes ETC-Wertpapier wird von der Emittentin an einen Autorisierten Teilnehmer ausgegeben. Als Zeichnungserlös für die Emission von ETC-Wertpapieren erhält die Emittentin eine bestimmte Menge des maßgeblichen Metalls von den die ETC-Wertpapiere zeichnenden Autorisierten Teilnehmern, die ausreicht, um den gesamten anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier zu decken. Würden beispielsweise 100.000 Physical Gold ETC-Wertpapiere mit einem anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1 Feinunzen Gold ausgegeben, müsste der Autorisierte Teilnehmer 10.000 Feinunzen Gold liefern.

Die Emittentin hält das entsprechende Metall bei einer Depotbank. Diese ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, oder JPMorgan Chase Bank, N.A. oder ein entsprechender Ersatz. Die Depotbank kann ihrerseits Metall in allozierter Form über eine Unterdepotbank halten.

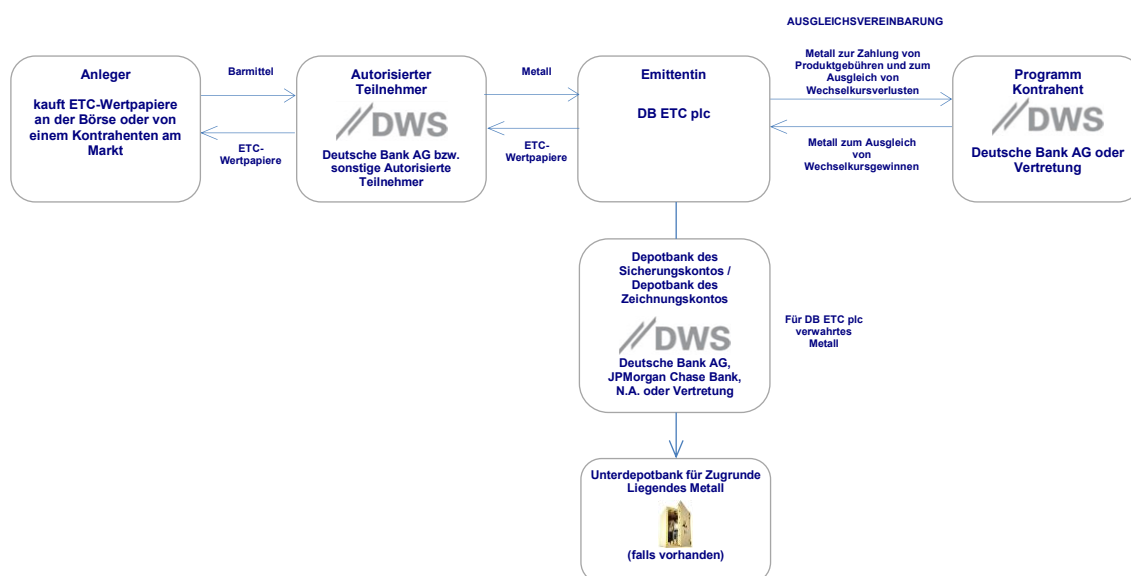
Für die ETC-Wertpapiere fällt eine Produktgebühr an. Diese Gebühr spiegelt sich in einer täglichen Minderung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier wider (wie in nachstehendem Abschnitt „Welche Gebühren fallen an?“ beschrieben). Die Gebühr ist an die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, (oder eine Ersatzstelle) als Programmkontrahent im Rahmen einer als Ausgleichsvereinbarung bezeichneten Vereinbarung zahlbar. Die Emittentin entrichtet die Gebühr, indem sie dem Programmkontrahenten (anstelle einer Barzahlung) eine bestimmte Menge an Metall liefert. Zahlungen in dieser Form erfolgen in regelmäßigen (üblicherweise monatlichen) Abständen.

Zudem kann für bestimmte ETC-Wertpapiere eine Währungsabsicherung vorgesehen sein. Diese werden als Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere bezeichnet. Mit der Währungsabsicherung soll das Exposure der ETC-Wertpapiere in Bezug auf Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der ETC-Wertpapiere und der Metallwährung verringert werden. Die Währungsabsicherung erfolgt durch Abbildung des Effekts eines fiktiven Terminverkaufs der Metallwährung und eines Kaufs der Währung, auf die die ETC-Wertpapiere lauten (siehe nachstehenden Abschnitt „Was sind Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere?“). Aus der Währungsabsicherung können sich Gewinne oder Verluste ergeben. Entsprechende Gewinne oder Verluste spiegeln sich im Metallanspruch je ETC-Wertpapier wider und haben somit Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier.

Werden Gewinne erzielt und erhöht sich folglich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier, liefert der Programmkontrahent im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung eine zusätzliche Menge an Metall, deren Wert dieser Erhöhung entspricht. Ergeben sich Verluste und verringert sich folglich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier, ist die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung verpflichtet, dem Programmkontrahenten Metall zu liefern, dessen Wert dieser Verringerung entspricht. Sämtliche Zahlungen erfolgen in Form von Metall und werden regelmäßig (üblicherweise monatlich) vorgenommen.

Vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin sind in Bezug auf die ETC-Wertpapiere keine Zahlungen zu leisten, sofern keine vorzeitige Tilgung erfolgt. Wertpapierinhaber können den Wert eines ETC-Wertpapiers nur dann vor seinem Planmäßigen Fälligkeitstermin realisieren, wenn sie das Wertpapier zu seinem aktuellen Marktpreis an einem verfügbaren Sekundärmarkt veräußern.

Die folgende Abbildung zeigt die wesentlichen Aspekte der Struktur:



7 Was ist ein Autorisierter Teilnehmer?

ETC-Wertpapiere dürfen ausschließlich von Autorisierten Teilnehmern direkt von der Emittentin gekauft bzw. an diese verkauft werden. Jeder entsprechende Kauf oder Verkauf erfolgt dadurch, dass der Autorisierte Teilnehmer eine dem jeweiligen Metallanspruch je ETC-Wertpapier entsprechende Menge an Metall liefert oder erhält. Autorisierte Teilnehmer agieren zudem als Market Maker, d. h. sie kaufen und verkaufen ETC-Wertpapiere von Anlegern bzw. an Anleger, entweder außerbörslich (*Over-the-counter*) oder über eine Börse. Es sind jedoch nicht alle Market Maker notwendigerweise Autorisierte Teilnehmer.

8 Welche Funktion haben die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos und die Unterdepotbank?

Die Emittentin hält in ihrem Eigentum stehendes und für eine Serie von ETC-Wertpapieren gehaltenes Zugrunde Liegendes Metall in der Regel bei der Depotbank des Zeichnungskontos und nach erfolgter Ausgabe der jeweiligen ETC-Wertpapiere bei der Depotbank des Sicherungskontos. Die Depotbank des Sicherungskontos ist befugt, ihr ausgehändigtes bzw. von ihr entgegengenommenes Vermögen für die Emittentin auf Depotkonten bei einer oder mehreren Unterdepotbanken zu verwahren, sofern diese bestimmte Eignungskriterien erfüllen.

Bei einer Neuemission von ETC-Wertpapieren wird von einem Autorisierten Teilnehmer geliefertes Metall zunächst auf einem Zeichnungsabwicklungskonto bei der Depotbank des Zeichnungskontos hinterlegt. Die Depotbank des Zeichnungskontos unterhält für jede einzelne Serie von ETC-Wertpapieren getrennte Konten für Metall in nicht allozierter Form im Namen der Emittentin, jeweils ein Zeichnungsabwicklungskonto. Das Zeichnungsabwicklungskonto ist ein getrenntes Konto für nicht alloziertes Metall, das auf den Namen der Emittentin bei der Depotbank des Zeichnungskontos geführt wird. Nach der Ausgabe der jeweiligen ETC-Wertpapiere überträgt die Depotbank des Zeichnungskontos eine dem Zeichnungsabwicklungsbetrag entsprechende Menge an Metall auf das nicht allozierte Sicherungskonto für die betreffende Serie von ETC-Wertpapieren bei der Depotbank des Sicherungskontos. Im Falle der Stornierung eines Zeichnungsauftrags überträgt die Depotbank des Zeichnungskontos eine dem Zeichnungsabwicklungsbetrag entsprechende Menge an Metall zurück an den Autorisierten Teilnehmer.

Das Metall wird üblicherweise von der Depotbank des Sicherungskontos in „allozierter“ Form gehalten. Das bedeutet, dass eindeutig identifizierbare Einheiten des jeweiligen Metalls einem bestimmten Kunden zugewiesen sind und getrennt von für andere Kunden gehaltenem Metall verwahrt werden. Um Zeichnungen und Rückkäufe, die Durchführung der Währungsabsicherung und den Abzug der Produktgebühr zu erleichtern, kann die Emittentin jedoch einen Teil des Metalls in „nicht allozierter“ Form halten. Dabei führt die Depotbank des Sicherungskontos ein Konto im Namen des Kunden, das diesen als zu Lieferung einer bestimmten Menge an Metall berechtigt ausweist, ohne dass jedoch bestimmte Einheiten des jeweiligen Metalls festgelegt wurden. Wird Metall in „nicht allozierter“ Form gehalten, ist das Recht auf Lieferung des entsprechenden Metalls rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt.

9 Was ist eine Metallstelle?

Die Metallstelle wird von der Emittentin für den Zweck bestellt, das Zugrunde Liegende Metall im Falle einer Tilgung der ETC-Wertpapiere bei Endfälligkeit oder vorzeitiger Tilgung zu veräußern. Die Metallstelle veräußert das Zugrunde Liegende Metall während eines festgelegten Tilgungsveräußerungszeitraums und zahlt kurz vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. dem Vorzeitigen Tilgungstag den Gesamterlös aus diesen Veräußerungen (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere) an die Emittentin (oder die im Namen der Emittentin handelnde Emissions- und Zahlstelle). Ob die Emittentin in der Lage ist, den Endfälligkeitstilgungsbetrag oder den Vorzeitigen Tilgungsbetrag am Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag zu zahlen, hängt davon ab, ob sie den Erlös aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls von der Metallstelle erhält. Somit besteht für Wertpapierinhaber einer Serie ein Bonitätsrisiko in Bezug auf die Metallstelle hinsichtlich der Zahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls.

10 Wann werden der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Wert je ETC-Wertpapier jeweils berechnet?

Vorbehaltlich des Eintritts von Marktstörungen muss die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier und den Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf jeden Planmäßigen Bewertungstag berechnen. Ein Planmäßiger Bewertungstag ist ein Londoner Geschäftstag.

11 Was ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier?

Jedes ETC-Wertpapier einer Serie ist mit einem Metallanspruch verbunden, der als Gewichtsbeitrag des an diese Serie gebundenen Metalls ausgedrückt wird.

Der anfängliche Metallanspruch je ETC-Wertpapier eines ETC-Wertpapiers wird am Serienaushabetag festgelegt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Anschließend entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag ohne Störung abzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Gebühren und, falls es sich bei diesem ETC-Wertpapier um ein Währungsgesichertes ETC-Wertpapier handelt, zuzüglich oder abzüglich eines Betrags in Höhe der aus Wechselkursschwankungen zwischen der festgelegten Währung und der Metallwährung resultierenden Gewinne oder Verluste der Währungsabsicherungskomponente dieses Währungsgesicherten ETC-Wertpapiers.

12 Was ist der Wert je ETC-Wertpapier?

Der Wert je ETC-Wertpapier ist ein Betrag in der Währung der ETC-Wertpapiere, der (sofern keine Marktstörung vorliegt) täglich für jeden Planmäßigen Bewertungstag (*Scheduled Valuation Day*) berechnet wird und den theoretischen Wert eines ETC-Wertpapiers darstellt.

Der Wert je ETC-Wertpapier ist ein Maßstab für den Wert je ETC-Wertpapier des zugrunde liegenden Metalls, mit dem diese bestimmte Serie von ETC-Wertpapieren unterlegt ist.

Der Wert je ETC-Wertpapier hängt von der Entwicklung des Metalls ab, an das die ETC-Wertpapiere gebunden sind. Steigt der Preis des Metalls, dürfte auch der Wert je ETC-Wertpapier steigen. Sinkt der Preis des Metalls, wird voraussichtlich auch der Wert je ETC-Wertpapier sinken. Jedoch ist beim Wert je ETC-Wertpapier ein Abzug für Gebühren und, im Falle Währungsgesicherter ETC-Wertpapiere, eine Währungsabsicherungskomponente zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Metalls können etwaige Gewinne aus Wertsteigerungen des Metalls durch den Abzug von Gebühren und Verluste aus der Währungsabsicherung zunichte gemacht werden.

Das folgende Beispiel zeigt, wie der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf nicht Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere berechnet werden.

| | |
|---|--|
| 1 | <p>Am Dienstag, den 15. Juni 2010, wird eine neue Serie von ETC-Wertpapieren für jeweils USD 122,50 aufgelegt. Der anfängliche Wert je ETC-Wertpapier wird entsprechend dem Ausgabepreis auf USD 122,50 festgelegt.</p> <p>Die ETC-Wertpapiere bieten eine an Gold gekoppelte Rendite.</p> <p>Der Metallreferenzpreis für Gold beträgt am 15. Juni 2010 USD 1.225.</p> <p>Der anfängliche Metallanspruch je ETC-Wertpapier wird auf 0,1 Feinunzen festgelegt.</p> |
| 2 | <p>Zur Feststellung des Werts je ETC-Wertpapier für Mittwoch, den 16. Juni 2010, geht die Bestimmungsstelle folgendermaßen vor:</p> <p>Schritt 1: Zunächst muss die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 16. Juni 2010 berechnen. Hierzu subtrahiert sie einen (in Feinunzen ausgedrückten) Gebührenbetrag von dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag.</p> <p>Die Gebühr wird als Produktgebühr bezeichnet. Die Produktgebühr in Bezug auf ETC-Wertpapiere kann aus zwei Komponenten bestehen. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Prozentsatz der Basisgebühr, und• ein Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr, der eine Gebühr für die Bereitstellung des Währungsabsicherungselements widerspiegelt. Diese Gebühr fällt jedoch nur für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere an. |

| | |
|---|---|
| | <p>Die Höhe dieser Gebühren kann sich von Zeit zu Zeit ändern (siehe nachstehend „Welche Gebühren fallen an?“).</p> <p>In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass der Prozentsatz der Basisgebühr am 16. Juni 2010 bei 0,29 % liegt. Da es sich bei den betreffenden ETC-Wertpapieren nicht um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere handelt, fällt zudem keine Währungsabsicherungsgebühr an. Folglich beträgt der Prozentsatz der Produktgebühr insgesamt 0,29 % p. a.</p> <p>Zur Berechnung des täglichen Gebührenbetrags muss die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Ende des vorhergehenden Planmäßigen Bewertungstags mit dem Gesamtgebührenprozentsatz multiplizieren. Daraus ergibt sich ein annualisierter Betrag. Zur Bestimmung eines täglichen Betrags dividiert die Bestimmungsstelle diesen Betrag durch 360.</p> <p>In vorliegendem Beispiel entspräche der Betrag der täglichen Produktgebühr (ausgedrückt in Feinunzen): 0,1 Feinunzen multipliziert mit dem Gesamtprozentsatz der Produktgebühr von 0,29 % p. a. dividiert durch 360. Das Ergebnis ist ein Betrag der täglichen Produktgebühr von 0,0000008056.</p> <p>Die Bestimmungsstelle zieht diesen Betrag nun von dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorhergehenden Planmäßigen Bewertungstag ab. Dadurch verringert sich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier.</p> <p>Daraus ergibt sich ein reduzierter Metallanspruch je ETC-Wertpapier von in diesem Beispiel 0,0999991944.</p> <p>Da jedes ETC-Wertpapier mit einer dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier dieses Wertpapiers entsprechenden Menge des zugrunde liegenden Metalls unterlegt ist, bewirkt diese Verringerung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier (wie in dem obigen Beispiel, in dem sich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 1,0 auf 0,0999991944 verringert hat) eine Verringerung der Menge des zugrunde liegenden Metalls, mit dem ein ETC-Wertpapier unterlegt ist, und somit auch eine Verringerung des Wertes des ETC-Wertpapiers.</p> <p>Schritt 2: Nachdem die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für einen Planmäßigen Bewertungstag berechnet hat, muss sie den Wert je ETC-Wertpapier für diesen Tag ermitteln.</p> <p>Im Falle eines nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapiers geschieht dies einfach, indem sie den Wert des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier, mit dem das betreffende ETC-Wertpapier unterlegt ist, auf Grundlage des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Goldpreises berechnet.</p> <p>Bei einem Goldpreis von USD 1.234,50 je Feinunze am 16. Juni 2010 würde der Wert je ETC-Wertpapier demnach dem Produkt aus USD 1.234,50 und dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier an diesem Tag entsprechen. Daraus ergäbe sich ein Wert je ETC-Wertpapier in Höhe von USD 123,45.</p> <p>Schritt 3: Die Emittentin veröffentlicht den Wert je ETC-Wertpapier für den 16. Juni 2010 spätestens am nächsten Planmäßigen Bewertungstag um 16.00 Uhr (Ortszeit London). Die Veröffentlichung des Werts je ETC-Wertpapier erfolgt auf der Webseite www.etf.dws.com (oder einer Nachfolgersite).</p> |
| 3 | <p>Am Donnerstag, den 17. Juni 2010, und am Freitag, den 18. Juni 2010, wird die Bestimmungsstelle den vorstehend beschriebenen Prozess unter Zugrundelegung des an diesen Tagen geltenden Goldpreises wiederholen.</p> <p>Am Donnerstag, den 17. Juni 2010, entspricht der Betrag der täglichen Produktgebühr dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 16. Juni 2010, multipliziert mit dem Gesamtprozentsatz der Produktgebühr von 0,29 % p. a. dividiert durch 360.</p> <p>Zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier für den 17. Juni 2010 wird dieser Betrag der täglichen Produktgebühr von dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den</p> |

| | |
|---|---|
| | <p>16. Juni 2010 abgezogen. Das Ergebnis ist ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 17. Juni 2010 von 0,0999983889. Liegt der Preis je Feinunze Gold am 17. Juni 2010 bei USD 1.245, so beträgt der Wert je ETC-Wertpapier USD 124,50.</p> <p>Am Freitag, den 18. Juni 2010, entspricht der Betrag der täglichen Produktgebühr dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 17. Juni 2010, multipliziert mit dem Gesamtprozentsatz der Produktgebühr von 0,29 % p. a. dividiert durch 360.</p> <p>Zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier für den 18. Juni 2010 wird dieser Betrag der täglichen Produktgebühr von dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 17. Juni 2010 abgezogen. Das Ergebnis ist ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 18. Juni 2010 von 0,0999975834. Liegt der Preis je Feinunze Gold am 17. Juni 2010 bei USD 1.256, so beträgt der Wert je ETC-Wertpapier USD 125,60.</p> <p>Für Samstag, den 19. Juni 2010, und Sonntag, den 20. Juni 2010, wird weder ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier noch ein Wert je ETC-Wertpapier ermittelt, da an Wochenenden, Bankfeiertagen und sonstigen Nicht-Geschäftstagen keine Berechnungen vorgenommen werden.</p> |
| 4 | <p>Der nächste Tag, für den ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier und ein Wert je ETC-Wertpapier ermittelt werden, ist Montag, der 21. Juni 2010. Zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Wertes je ETC-Wertpapier für diesen Tag führt die Bestimmungsstelle die vorstehend beschriebenen Schritte durch, wobei auch tägliche Gebührenbeträge zur Berücksichtigung von Nicht-Geschäftstagen in Abzug gebracht werden:</p> <p>Schritt 1: Zunächst berechnet die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 21. Juni 2010. Hierzu subtrahiert sie einen (in Feinunzen ausgedrückten) Gebührenbetrag von dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für Freitag, den 18. Juni 2010 (den vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag).</p> <p>Der Betrag der Produktgebühr für diesen Tag muss dem Gesamtbetrag der seit dem letzten Planmäßigen Bewertungstag in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erhobenen Produktgebühr entsprechen. Dazu muss die Bestimmungsstelle die Beträge der täglichen Produktgebühr für Samstag, den 19. Juni 2010, Sonntag, den 20. Juni 2010 und Montag, den 21. Juni 2010 subtrahieren. Dabei ist zu beachten: Da es sich bei der Produktgebühr um eine täglich erhobene Gebühr handelt, fällt diese an allen Kalendertagen und damit auch an Wochenenden, Bankfeiertagen oder sonstigen Nicht-Geschäftstagen an.</p> <p>Die Bestimmungsstelle muss daher das Dreifache der täglichen Produktgebühr abziehen. Der Betrag der täglichen Produktgebühr für jeden dieser Tage entspricht dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 18. Juni 2010, multipliziert mit dem Gesamtprozentsatz der Produktgebühr von 0,29 % p. a. dividiert durch 360. Daraus ergibt sich ein Betrag der täglichen Produktgebühr von 0,0000008055. Der Gesamtbetrag der täglichen Produktgebühr für Samstag, den 19. Juni 2010, Sonntag, den 20. Juni 2010, und Montag, den 21. Juni 2010, liegt daher bei 0,0000024166.</p> <p>Zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier für den 21. Juni 2010 wird dieser tägliche Gesamtgebührenbetrag von dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 18. Juni 2010 abgezogen. Das Ergebnis ist ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 21. Juni 2010 von 0,0999967778. Liegt der Preis je Feinunze Gold am 21. Juni 2010 bei USD 1.254,50, so beträgt der Wert je ETC-Wertpapier USD 125,44.</p> <p>Die nachstehende Tabelle fasst die vorstehend erläuterten Beispiele für den Zeitraum vom 15. Juni 2010 bis zum 21. Juni 2010 zusammen.</p> |

| Datum | Metallreferenzpreis (d. h. USD je Feinunze Gold) (1) | Produktgebühr (Feinunzen) (2) | Metallanspruch je ETC- Wertpapier (3) | Wert je ETC- Wertpapier (4) |
|---------------|--|----------------------------------|---|--------------------------------|
| 15. Juni 2010 | 1225,00 | — | 0,1000000000 | 122,50 |
| 16. Juni 2010 | 1234,50 | 0,0000008056 | 0,0999991944 | 123,45 |
| 17. Juni 2010 | 1245,00 | 0,0000008055 | 0,0999983889 | 124,50 |
| 18. Juni 2010 | 1256,00 | 0,0000008055 | 0,0999975834 | 125,60 |
| 21. Juni 2010 | 1254,50 | 0,0000008055 | 0,0999967778 | 125,45 |

(1) Dieser Wert ist der Metallreferenzpreis für den jeweiligen Tag.

(2) Dieser Wert ist die Produktgebühr für den jeweiligen Tag, die dem Prozentsatz der Produktgebühr multipliziert mit dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorhergehenden Planmäßigen Bewertungstag entspricht.

(3) Dieser Wert gibt den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Tag an und entspricht dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangegangenen Tag abzüglich der Produktgebühr für den entsprechenden Tag.

(4) Diese Zahl gibt den Wert je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Tag an und entspricht dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für diesen Tag multipliziert mit dem Metallreferenzpreis für diesen Tag.

5

In den obigen Beispielen ist der Metallreferenzpreis generell von seinem ursprünglichen Wert am 15. Juni 2010 (USD 1.225) gestiegen. Die nachstehende Tabelle zeigt ein alternatives Beispiel, in dem von einem sinkenden Metallreferenzpreis ausgegangen wird, wobei ansonsten dieselbe Methode und dieselben Annahmen wie in den vorstehenden Beispielen zugrunde gelegt werden.

| Datum | Metallreferenzpreis (d. h. USD je Feinunze Gold) (1) | Produktgebühr (Feinunzen) (2) | Metallanspruch je ETC- Wertpapier (Feinunzen) (3) | Wert je ETC- Wertpapier (4) |
|---------------|--|----------------------------------|--|--------------------------------|
| 15. Juni 2010 | 1225,00 | — | 0,1000000000 | 122,50 |
| 16. Juni 2010 | 1220,00 | 0,0000008056 | 0,0999991944 | 122,00 |
| 17. Juni 2010 | 1219,50 | 0,0000008055 | 0,0999983889 | 121,95 |
| 18. Juni 2010 | 1218,50 | 0,0000008055 | 0,0999975834 | 121,85 |
| 21. Juni 2010 | 1215,00 | 0,0000008055 | 0,0999967778 | 121,50 |

Für Fußnoten zu dieser Tabelle siehe entsprechende Fußnoten zu der unmittelbar vorangehenden Tabelle.

6

Die Bestimmungsstelle wendet bei der Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Wertes je ETC-Wertpapier für jeden Planmäßigen Bewertungstag dieselbe Methodik an.

Bitte beachten Sie, dass die in diesen Beispielrechnungen verwendeten Werte lediglich der Veranschaulichung dienen. Der Preis des Metalls kann sowohl steigen als auch fallen, und die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung. Die Gebühren einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren können von den in den Beispielrechnungen verwendeten Gebühren abweichen.

13 Was sind Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere?

Lautet eine Serie von ETC-Wertpapieren nicht auf die Metallwahrung, kann der Metallanspruch je ETC-Wertpapier dieser ETC-Wertpapiere eine Wahrungsabsicherungskomponente enthalten, um den in der Metallwahrung ausgedruckten Wert des Metalls in die Wahrung der ETC-Wertpapiere umzurechnen. Fur die Zwecke der Bedingungen werden solche ETC-Wertpapiere als „Wahrungsgesicherte ETC-Wertpapiere“ bezeichnet. Die Formel fur die Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier von Wahrungsgesicherten ETC-Wertpapieren spiegelt den Effekt eines rollierenden Wahrungsabsicherungsgeschaft wider, das im Allgemeinen an jedem Planmaigen Bewertungstag eingegangen wird. Durch ein solches Wahrungsabsicherungsgeschaft, bei dem in der Regel ein fiktiver Terminverkauf von Metallwahrung und ein Kauf der Wahrung der ETC-Wertpapiere getatigt wird, soll das Exposure des Metalls (und damit der ETC-Wertpapiere) in Bezug auf Wechselkursschwankungen zwischen diesen Wahrungen reduziert werden. Vollstandig absichern lassen sich Wechselkursrisiken oder –schwankungen dadurch jedoch nicht. Zudem konnen sich solche Wahrungsabsicherungsgeschafte je nach Entwicklung der Wechselkurse positiv oder negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier auswirken.

Das folgende Beispiel zeigt, wie der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf Wahrungsgesicherte ETC-Wertpapiere berechnet werden.

| | |
|---|---|
| 1 | <p>Am Dienstag, den 15. Juni 2010, wird eine neue Serie von ETC-Wertpapieren fur jeweils EUR 99,68 aufgelegt. Der anfangliche Wert je ETC-Wertpapier wird entsprechend dem Ausgabepreis auf EUR 99,68 festgelegt.</p> <p>Die ETC-Wertpapiere bieten eine an Gold gekoppelte Rendite.</p> <p>Der Metallreferenzpreis fur Gold betragt am 15. Juni 2010 USD 1.225. Die ETC-Wertpapiere sind Wahrungsgesicherte ETC-Wertpapiere und beinhalten daher eine Wahrungsabsicherungskomponente zur Absicherung gegen Schwankungen zwischen dem Euro (der Wahrung der ETC-Wertpapiere) und dem US-Dollar (der Wahrung, in der der Goldpreis angegeben wird).</p> <p>Der anfangliche Metallanspruch je ETC-Wertpapier wird auf 0,1 Feinunzen festgelegt. Auf Grundlage des vorstehend angegebenen Metallreferenzpreises ergibt sich daraus ein US-Dollar-Wert des anfanglichen Metallanspruchs je ETC-Wertpapier von USD 122,50.</p> |
| 2 | <p>Zur Feststellung des Werts je ETC-Wertpapier fur Mittwoch, den 16. Juni 2010, geht die Bestimmungsstelle folgendermaen vor:</p> <p>Schritt 1: Zunachst muss die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier fur den 16. Juni 2010 berechnen. Zu diesem Zweck berechnet sie zuerst den seit 15. Juni 2010 verzeichneten Gewinn oder Verlust aus der Wahrungsabsicherungskomponente.</p> <p>Der Gewinn bzw. Verlust aus der Wahrungsabsicherung bildet den Gewinn bzw. Verlust ab, der sich fur eine Person durch den Versuch der Absicherung ihres Wahrungsexposure am 15. Juni 2010 durch Eingehen einer Transaktion ergeben hatte, in deren Rahmen sie zugestimmt hatte, am 16. Juni 2010 einen dem US-Dollar-Wert des anfanglichen Wertes je ETC-Wertpapier am 15. Juni 2010 entsprechenden Betrag in US-Dollar fur einen festgelegten Euro-Betrag zu verkaufen.</p> <p>Mit dem Eingehen eines solchen Wahrungsabsicherungsgeschafts wird dieser Person garantiert, dass sie als Gegenleistung fur ihre Zahlung in US-Dollar wenigstens den festgelegten Euro-Betrag erhalt. Indem die Person sich jedoch damit einverstanden erklart, unabhangig von der tatsachlichen Entwicklung der Wechselkurse, diesen festgeschriebenen Euro-Betrag zu erhalten, profitiert sie auch nicht von etwaigen Wechselkurssteigerungen. So wird die Person in Abhangigkeit von der tatsachlichen Entwicklung der Wechselkurse mit der Wahrungsabsicherung einen Gewinn erzielen oder einen Verlust erleiden im Vergleich zu der Situation, in der sich diese Person befinden wurde, wenn sie kein Wahrungsabsicherungsgeschaft eingegangen ware.</p> <p>Dementsprechend gilt: Hatte die Person aufgrund der aktuellen Entwicklung der Wechselkurse am 16. Juni 2010 den US-Dollar-Betrag tatsachlich zu einem hoheren Euro-Betrag als vorab am 15. Juni</p> |

2010 vereinbart verkaufen können, würde die Person durch den Abschluss des Währungsabsicherungsgeschäfts schlechter abschneiden, als wenn sie kein solches Geschäft eingegangen wäre. Umgekehrt gilt jedoch: Hätte die Person den US-Dollar-Betrag aufgrund der aktuellen Entwicklung der Wechselkurse am 16. Juni 2010 nur für einen geringeren Euro-Betrag verkaufen können, würde sie besser abschneiden, als wenn sie kein Währungsabsicherungsgeschäft eingegangen wäre.

Die Methode zur Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere trägt dem wirtschaftlichen Effekt einer solchen Währungsabsicherung Rechnung.

Die Bestimmungsstelle benötigt zur Berechnung des Gewinns bzw. Verlusts aus der Währungsabsicherung für das ETC-Wertpapier den am 15. Juni 2010 verfügbaren Devisenterminkurs für am 16. Juni 2010 geleistete Zahlungen (als Devisenterminreferenzstand bezeichnet) sowie die tatsächlich am 15. Juni 2010 und 16. Juni 2010 verfügbaren Wechselkurse (als Devisenkassareferenzstand bezeichnet).

In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass der USD/EUR-Devisenterminkurs am 15. Juni 2010 bei 1 zu 0,813731 sowie der tatsächliche USD/EUR-Wechselkurs am 15. Juni 2010 bei 1 zu 0,813736 und am 16. Juni 2010 bei 1 zu 0,811820 liegt.

Der Betrag, der am 15. Juni 2010 auf Termin verkauft werden soll, ist der US-Dollar-Wert des anfänglichen Wertes je ETC-Wertpapier am 15. Juni 2010. Der Wert je ETC-Wertpapier in Euro beträgt EUR 99,68. Auf Grundlage der vorstehend angegebenen Wechselkurse liegt der entsprechende Gegenwert in US-Dollar am 15. Juni 2010 bei USD 122,50.

Am 15. Juni 2010 hätte eine Person ausgehend von den an diesem Tag geltenden Devisenterminkursen USD 122,50 am 16. Juni 2010 für einen Euro-Betrag von EUR 99,68 verkaufen können. Am 16. Juni 2010 hätte eine Person jedoch auf Grundlage der tatsächlichen Wechselkurse für Verkäufe an diesem Tag für den Verkauf von USD 122,50 lediglich einen Euro-Betrag von EUR 99,45 erhalten.

Folglich hätte die betreffende Person in diesem Fall von einem Währungsabsicherungsgeschäft profitiert. Sie hätte EUR 0,23 mehr erhalten als ohne Währungsabsicherung.

Da es sich bei den ETC-Wertpapieren in diesem Beispiel um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere handelt, passt die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier an, um diesem Gewinn Rechnung zu tragen. Hierzu muss sie ermitteln, wie viele Feinunzen Gold man für den Gewinn von EUR 0,23 kaufen könnte. Für die Zwecke dieses Beispiels gehen wir davon aus, dass der Metallreferenzpreis (d. h. der Preis für eine Feinunze Gold) am 16. Juni 2010 USD 1.234,50 beträgt. Unser Gewinn von EUR 0,23 entspricht einem US-Dollar-Betrag von USD 0,29 (auf Grundlage des tatsächlich geltenden USD/EUR-Wechselkurses von 1 zu 0,811820). Für diesen Betrag könnte man 0,0002335199 Feinunzen Gold kaufen.

Die Bestimmungsstelle addiert diesen Betrag nun zu dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag. Daraus ergibt sich ein Betrag von 0,1002335199.

Schritt 2: Nachdem die Bestimmungsstelle die zur Berücksichtigung eines Gewinns oder Verlusts aus der Währungsabsicherung erforderliche Anpassung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier berechnet hat, muss der Metallanspruch je ETC-Wertpapier weiter angepasst werden, um dem Abzug von Gebühren Rechnung zu tragen.

Hierzu wird ein (in Feinunzen ausgedrückter) Gebührenbetrag von dem angepassten Metallanspruch je ETC-Wertpapier subtrahiert.

Die Gebühr wird als Produktgebühr bezeichnet. Die Produktgebühr in Bezug auf ETC-Wertpapiere kann aus zwei Komponenten bestehen. Diese sind:

- ein Prozentsatz der Basisgebühr, und
- ein Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr, der eine Gebühr für die Bereitstellung des Währungsabsicherungselements widerspiegelt. Diese Gebühr fällt jedoch nur für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere an.

| | |
|---|--|
| | <p>Die Höhe dieser Gebühren kann sich von Zeit zu Zeit ändern (siehe nachstehend „Welche Gebühren fallen an?“).</p> <p>In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass der Prozentsatz der Basisgebühr am 16. Juni 2010 bei 0,29 % liegt. Da es sich bei den betreffenden ETC-Wertpapieren in diesem Beispiel um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere handelt, fällt zudem eine Währungsabsicherungsgebühr von 0,30 % an. Folglich beträgt der in diesem Beispiel verwendete Prozentsatz der Produktgebühr insgesamt 0,59 % p. a.</p> <p>Zur Berechnung des täglichen Gebührenbetrags multipliziert die Bestimmungsstelle den (gemäß der Beschreibung in Schritt 1 zur Berücksichtigung eines Gewinns oder Verlusts aus der Währungsabsicherung angepassten) Metallanspruch je ETC-Wertpapier mit dem Gesamtprozentsatz der Produktgebühr. Daraus ergibt sich ein annualisierter Betrag. Zur Bestimmung eines täglichen Betrags dividiert die Bestimmungsstelle diesen Betrag durch 360.</p> <p>In vorliegendem Beispiel entspräche der Betrag der täglichen Produktgebühr (ausgedrückt in Feinunzen): 0,1002335199 Feinunzen multipliziert mit dem Gesamtprozentsatz der Produktgebühr von 0,59 % p. a. dividiert durch 360. Das Ergebnis ist ein Betrag der täglichen Produktgebühr von 0,0000016427 Feinunzen.</p> <p>Anschließend zieht die Bestimmungsstelle diesen Betrag von dem angepassten Metallanspruch je ETC-Wertpapier ab.</p> <p>Daraus ergibt sich ein neuer Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1002318772.</p> <p>Jedes ETC-Wertpapier ist mit einer dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier des betreffenden Wertpapiers entsprechenden Menge des zugrunde liegenden Metalls unterlegt. Dementsprechend gilt: Verringert sich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier, verringert sich auch die Menge des zugrunde liegenden Metalls, mit dem ein ETC-Wertpapier unterlegt ist, und somit auch der Wert des ETC-Wertpapiers. In diesem Beispiel ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1000000000 am 15. Juni 2010 auf 0,1002318772 am 16. Juni 2010 gestiegen. Dies liegt darin begründet, dass der Gewinn aus der Währungsabsicherungskomponente höher ist als der Gebührenabzug für diesen Tag. Dies wird jedoch nicht immer der Fall sein, und Währungsabsicherungsverluste und Produktgebührenabzüge können zu einer Verringerung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier führen.</p> <p>Schritt 3: Nachdem die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für einen planmäßigen Bewertungstag berechnet hat, muss sie den Wert je ETC-Wertpapier für diesen Tag ermitteln.</p> <p>Im Falle eines Währungsgesicherten ETC-Wertpapiers geschieht dies, indem sie den Wert des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier, mit dem das betreffende ETC-Wertpapier unterlegt ist, auf Grundlage des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Goldpreises nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere zum tatsächlich geltenden Wechselkurs berechnet.</p> <p>Bei einem Goldpreis von USD 1.234,50 je Feinunze am 16. Juni 2010 würde der Wert je ETC-Wertpapier demnach dem Produkt aus USD 1.234,50, dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier an diesem Tag sowie dem tatsächlichen USD/EUR-Wechselkurs für diesen Tag (d. h. 1 zu 0,811820) entsprechen. Daraus ergäbe sich ein Wert je ETC-Wertpapier in Höhe von EUR 100,45.</p> <p>Schritt 4: Die Emittentin veröffentlicht den Wert je ETC-Wertpapier für den 16. Juni 2010 spätestens am nächsten planmäßigen Bewertungstag um 16.00 Uhr (Ortszeit London). Die Veröffentlichung des Werts je ETC-Wertpapier erfolgt auf der Webseite www.etf.dws.com (oder einer Nachfolgersite).</p> |
| 3 | <p>Am Donnerstag, den 17. Juni 2010, und am Freitag, den 18. Juni 2010, wird die Bestimmungsstelle den vorstehend beschriebenen Prozess unter Zugrundelegung der an diesen Tagen geltenden Wechselkurse und Goldpreise wiederholen.</p> <p>Wie vorstehend beschrieben berechnet die Bestimmungsstelle zunächst den Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung. In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass der USD/EUR-</p> |

Devisenterminkurs am 16. Juni 2010 bei 1 zu 0,811804 sowie der tatsächliche USD/EUR-Wechselkurs am 16. Juni 2010 bei 1 zu 0,811820 und am 17. Juni 2010 bei 1 zu 0,806777 liegt.

Die Bestimmungsstelle ermittelt den Gewinn bzw. Verlust, der sich für eine Person durch den Versuch der Absicherung ihres Währungsexposure durch Eingehen einer Transaktion am 16. Juni 2010 ergeben würde, in deren Rahmen sie zustimmen würde, am 17. Juni 2010 einen dem US-Dollar-Wert des Wertes je ETC-Wertpapier am 16. Juni 2010 entsprechenden Betrag in US-Dollar für einen festgelegten Euro-Betrag zu verkaufen.

Der Wert je ETC-Wertpapier in Euro beträgt am 16. Juni 2010 EUR 100,45. Auf Grundlage der vorstehend angegebenen Wechselkurse liegt der entsprechende Gegenwert in US-Dollar am 16. Juni 2010 bei USD 123,74.

Am 16. Juni 2010 hätte eine Person ausgehend von den an diesem Tag geltenden Devisenterminkursen USD 123,74 am 17. Juni 2010 für einen Euro-Betrag von EUR 100,45 verkaufen können. Am 17. Juni 2010 hätte eine Person jedoch auf Grundlage der tatsächlichen Wechselkurse für Verkäufe an diesem Tag für den Verkauf von USD 123,74 lediglich einen Euro-Betrag von EUR 99,83 erhalten. Daraus ergibt sich ein Gewinn aus der Währungsabsicherung von EUR 0,62.

Die Bestimmungsstelle passt nun den Metallanspruch je ETC-Wertpapier an, um dem Gewinn aus der Währungsabsicherung Rechnung zu tragen, indem sie den Gewinn von EUR 0,62 in Feinunzen umrechnet. Für die Zwecke des vorliegenden Beispiels wird davon ausgegangen, dass der Metallreferenzpreis am 17. Juni 2010 USD 1.245 beträgt. Der Gewinn von EUR 0,62 entspricht einem US-Dollar-Betrag von USD 0,77 (auf Grundlage des tatsächlich geltenden USD/EUR-Wechselkurses von 1 zu 0,806777). Für diesen Betrag könnte man 0,0006192371 Feinunzen Gold kaufen.

Die Bestimmungsstelle addiert diesen Betrag nun zu dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag. Daraus ergibt sich ein angepasster Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1008511143.

Am Donnerstag, den 17. Juni 2010, entspricht der tägliche Gebührenbetrag diesem angepassten Metallanspruch je ETC-Wertpapier, multipliziert mit dem Gesamtgebührenprozentsatz von 0,59 % p. a. dividiert durch 360. Dies entspricht einem (in Feinunzen ausgedrückten) Betrag von 0,0000016528.

Zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier für den 17. Juni 2010 wird dieser tägliche Gebührenbetrag von dem angepassten Metallanspruch je ETC-Wertpapier abgezogen. Das Ergebnis ist ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 17. Juni 2010 von 0,1008494615. Bei einem Preis von USD 1.245 je Feinunze Gold am 17. Juni 2010 würde der Wert je ETC-Wertpapier demnach dem Produkt aus USD 1.245, dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier sowie dem tatsächlichen USD/EUR-Wechselkurs für diesen Tag (1 zu 0,806777) entsprechen. Daraus ergäbe sich ein Wert je ETC-Wertpapier für Donnerstag, den 17. Juni 2010, in Höhe von EUR 101,30.

Anschließend wiederholt die Bestimmungsstelle exakt dieselben Schritte für Freitag, den 18. Juni 2010. Zunächst berechnet sie den Gewinn bzw. Verlust aus der Währungsabsicherung. In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass der USD/EUR-Devisenterminkurs am 17. Juni 2010 bei 1 zu 0,806772 sowie der tatsächliche USD/EUR-Wechselkurs am 17. Juni 2010 bei 1 zu 0,806777 und am 18. Juni 2010 bei 1 zu 0,808865 liegt.

Die Bestimmungsstelle ermittelt den Gewinn bzw. Verlust, der sich für eine Person durch den Versuch der Absicherung ihres Währungsexposure durch Eingehen einer Transaktion am 17. Juni 2010 ergeben würde, in deren Rahmen sie zustimmen würde, am 18. Juni 2010 einen dem US-Dollar-Wert des Wertes je ETC-Wertpapier am 17. Juni 2010 entsprechenden Betrag in US-Dollar für einen festgelegten Euro-Betrag zu verkaufen.

| | |
|---|--|
| | <p>Der Wert je ETC-Wertpapier in Euro beträgt am 17. Juni 2010 EUR 101,30. Auf Grundlage der vorstehend angegebenen Wechselkurse liegt der entsprechende Gegenwert in US-Dollar am 17. Juni 2010 bei USD 125,56.</p> <p>Am 17. Juni 2010 hätte eine Person ausgehend von den an diesem Tag geltenden Devisenterminkursen USD 125,56 am 18. Juni 2010 für einen Euro-Betrag von EUR 101,30 verkaufen können. Am 18. Juni 2010 hätte eine Person jedoch auf Grundlage der tatsächlichen Wechselkurse für Verkäufe an diesem Tag für den Verkauf von USD 125,56 einen Euro-Betrag von EUR 101,56 erhalten. Daraus ergibt sich ein Verlust aus der Währungsabsicherung von EUR 0,26.</p> <p>Die Bestimmungsstelle passt nun den Metallanspruch je ETC-Wertpapier an, um dem Verlust aus der Währungsabsicherung Rechnung zu tragen, indem sie den Verlust von EUR 0,26 in Feinunzen umrechnet. Für die Zwecke des vorliegenden Beispiels wird davon ausgegangen, dass der Metallreferenzpreis am 18. Juni 2010 USD 1.256 beträgt. Der Verlust von EUR 0,26 entspricht einem US-Dollar-Betrag von USD 0,32 (auf Grundlage des tatsächlich geltenden USD/EUR-Wechselkurses von 1 zu 0,808865). Für diesen Betrag könnte man 0,0002586445 Feinunzen Gold kaufen.</p> <p>Die Bestimmungsstelle subtrahiert diesen Betrag nun von dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag. Daraus ergibt sich ein angepasster Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1005908170. Am Freitag, den 18. Juni 2010, entspricht der Betrag der täglichen Produktgebühr diesem angepassten Metallanspruch je ETC-Wertpapier, multipliziert mit dem Gesamtprozentsatz der Produktgebühr von 0,59 % p. a. dividiert durch 360. Dies entspricht einem (in Feinunzen ausgedrückten) Betrag von 0,0000016486.</p> <p>Zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier für den 18. Juni 2010 wird dieser Betrag der täglichen Produktgebühr von dem angepassten Metallanspruch je ETC-Wertpapier abgezogen. Das Ergebnis ist ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 18. Juni 2010 von 0,1005891684. Bei einem Preis von USD 1.256 je Feinunze Gold am 17. Juni 2010 würde der Wert je ETC-Wertpapier demnach dem Produkt aus USD 1.256, dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier sowie dem tatsächlichen USD/EUR-Wechselkurs für diesen Tag (1 zu 0,808865) entsprechen. Daraus ergäbe sich ein Wert je ETC-Wertpapier für Freitag, den 18. Juni 2010, in Höhe von EUR 102,19.</p> <p>Für Samstag, den 19. Juni 2010, und Sonntag, den 20. Juni 2010, wird weder ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier noch ein Wert je ETC-Wertpapier ermittelt, da an Wochenenden, Bankfeiertagen und sonstigen Nicht-Geschäftstagen keine Berechnungen vorgenommen werden.</p> |
| 4 | <p>Der nächste Tag, für den ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier und ein Wert je ETC-Wertpapier ermittelt werden, ist Montag, der 21. Juni 2010. Zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Wertes je ETC-Wertpapier für diesen Tag führt die Bestimmungsstelle die vorstehend beschriebenen Schritte durch, wobei auch tägliche Produktgebühretrräge zur Berücksichtigung von Nicht-Geschäftstagen in Abzug gebracht werden:</p> <p>Schritt 1: Zunächst berechnet die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 21. Juni 2010.</p> <p>Wie vorstehend beschrieben berechnet die Bestimmungsstelle zunächst den Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung. In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass der USD/EUR-Devisenterminkurs am 18. Juni 2010 bei 1 zu 0,808862 sowie der tatsächliche USD/EUR-Wechselkurs am 18. Juni 2010 bei 1 zu 0,808865 und am 21. Juni 2010 bei 1 zu 0,807103 lag.</p> <p>Die Bestimmungsstelle ermittelt den Gewinn bzw. Verlust, der sich für eine Person durch den Versuch der Absicherung ihres Währungsexposure durch Eingehen einer Transaktion am 18. Juni 2010 ergeben würde, in deren Rahmen sie zustimmen würde, am Montag, den 21. Juni 2010 (d. h. am nächsten Planmäßigen Bewertungstag) einen dem US-Dollar-Wert des Wertes je ETC-Wertpapier am 18. Juni 2010 entsprechenden Betrag in US-Dollar für einen festgelegten Euro-Betrag zu verkaufen.</p> |

Der Wert je ETC-Wertpapier in Euro beträgt am 18. Juni 2010 EUR 102,19. Auf Grundlage der vorstehend angegebenen Wechselkurse liegt der entsprechende Gegenwert in US-Dollar am 18. Juni 2010 bei USD 126,34.

Am 18. Juni 2010 hätte eine Person ausgehend von den an diesem Tag geltenden Devisenterminkursen USD 126,34 am 21. Juni 2010 für einen Euro-Betrag von EUR 102,19 verkaufen können. Am 21. Juni 2010 hätte eine Person jedoch auf Grundlage der tatsächlichen Wechselkurse für Verkäufe an diesem Tag für den Verkauf von USD 126,34 lediglich einen Euro-Betrag von EUR 101,97 erhalten. Daraus ergibt sich ein Gewinn aus der Währungsabsicherung von EUR 0,22.

Die Bestimmungsstelle passt nun den Metallanspruch je ETC-Wertpapier an, um dem Gewinn aus der Währungsabsicherung Rechnung zu tragen, indem sie den Gewinn von EUR 0,22 in Feinunzen umrechnet. Für die Zwecke des vorliegenden Beispiels wird davon ausgegangen, dass der Metallreferenzpreis am 18. Juni 2010 USD 1.254,50 beträgt. Der Gewinn von EUR 0,22 entspricht einem US-Dollar-Betrag von USD 0,28 (auf Grundlage des tatsächlich geltenden USD/EUR-Wechselkurses von 1 zu 0,807103). Für diesen Betrag könnte man 0,0002195348 Feinunzen Gold kaufen.

Die Bestimmungsstelle addiert diesen Betrag nun zu dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag. Daraus ergibt sich ein angepasster Metallanspruch je ETC-Wertpapier von 0,1008087032. Die Bestimmungsstelle muss weitere Anpassungen an diesem Metallanspruch je ETC-Wertpapier vornehmen, um den Betrag der täglichen Produktgebühr abzuziehen.

Der abgezogene Gebührenbetrag muss dem Gesamtbetrag der seit dem letzten Planmäßigen Bewertungstag in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erhobenen Produktgebühr entsprechen. Dazu muss die Bestimmungsstelle die Beträge der täglichen Produktgebühr für Samstag, den 19. Juni 2010, Sonntag, den 20. Juni 2010 und Montag, den 21. Juni 2010 subtrahieren. Dabei ist zu beachten: Da es sich bei der Gebühr um eine täglich erhobene Gebühr handelt, fällt diese an allen Kalendertagen und damit auch an Wochenenden, Bankfeiertagen oder sonstigen Nicht-Geschäftstagen an.

Die Bestimmungsstelle muss daher das Dreifache der täglichen Produktgebühr abziehen. Der Betrag der täglichen Produktgebühr für jeden dieser Tage entspricht dem vorstehend berechneten angepassten Metallanspruch je ETC-Wertpapier (d. h. 0,1008087032), multipliziert mit dem Gesamtgebührenprozentsatz von 0,59 % p. a. dividiert durch 360. Daraus ergibt sich ein täglicher Gebührenbetrag von 0,0000016521. Der Gesamtbetrag der täglichen Produktgebühr für Samstag, den 19. Juni 2010, Sonntag, den 20. Juni 2010, und Montag, den 21. Juni 2010, liegt daher bei 0,0000049564.

Zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier für den 21. Juni 2010 wird dieser Gesamtbetrag der täglichen Produktgebühr von dem angepassten Metallanspruch je ETC-Wertpapier abgezogen. Das Ergebnis ist ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den 21. Juni 2010 von 0,1008037467. Bei einem Preis von USD 1.254,50 je Feinunze Gold am 21. Juni 2010 würde der Wert je ETC-Wertpapier demnach dem Produkt aus USD 1.254,50, dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier sowie dem tatsächlichen USD/EUR-Wechselkurs für diesen Tag (1 zu 0,807103) entsprechen. Daraus ergäbe sich ein Wert je ETC-Wertpapier für Montag, den 21. Juni 2010, in Höhe von EUR 102,06.

Die nachstehende Tabelle fasst die vorstehend erläuterten Beispiele für den Zeitraum vom 15. Juni 2010 bis zum 21. Juni 2010 zusammen.

| Datum | Metall-referenzpreis (d. h. USD je | Währungs-gewinn / (-verlust) (Feinunzen) (2) | Produkt-gebühr (Feinunzen) (3) | Metallan-spruch je ETC-Wertpapier (Feinunzen) (4) | USD-Wert des Metallan-spruchs je ETC- | Wechsel-kurs (EUR-Betrag für USD 1) (6) | Wert je ETC-Wert-papier (7) |
|-------|------------------------------------|--|--------------------------------|---|---------------------------------------|---|-----------------------------|
|-------|------------------------------------|--|--------------------------------|---|---------------------------------------|---|-----------------------------|

| | Feinunze Gold) (1) | | | | Wertpapier (USD) (5) | | |
|---------------|---------------------------|--------------|--------------|--------------|-----------------------------|----------|--------|
| 15. Juni 2010 | 1225,00 | — | — | 0,1000000000 | 122,50 | 0,813736 | 99,68 |
| 16. Juni 2010 | 1234,50 | 0,0002335199 | 0,0000016528 | 0,1002318772 | 123,74 | 0,811820 | 100,45 |
| 17. Juni 2010 | 1245,00 | 0,0006192371 | 0,0000016486 | 0,1008494615 | 125,56 | 0,806777 | 101,30 |
| 18. Juni 2010 | 1256,00 | 0,0002586445 | 0,0000049564 | 0,1005891684 | 126,34 | 0,808865 | 102,19 |
| 21. Juni 2010 | 1254,50 | 0,0002195348 | 0,0000016385 | 0,1008037467 | 126,46 | 0,807103 | 102,06 |

- (1) Dieser Wert ist der Metallreferenzpreis für den jeweiligen Tag.
- (2) Dieser Wert gibt den Wechselkursgewinn bzw. -verlust für den entsprechenden Tag an, der gemäß der Beschreibung in vorstehendem Beispiel berechnet und in Feinunzen ausgedrückt wird.
- (3) Dieser Wert gibt die (in Feinunzen ausgedrückte) Produktgebühr für den jeweiligen Tag an und entspricht der Summe aus dem Prozentsatz der Basisgebühr und dem Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr multipliziert mit dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag.
- (4) Dieser Wert gibt den Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Tag an und entspricht dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den vorangegangenen Tag, zuzüglich oder abzüglich des Wechselkursgewinns oder -verlusts für den jeweiligen Tag und unter anschließendem Abzug der Produktgebühr für diesen Tag.
- (5) Dieser Wert gibt den US-Dollar-Wert des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier für den entsprechenden Tag multipliziert mit dem Metallreferenzpreis für diesen Tag an.
- (6) Dieser Wert gibt den tatsächlichen Wechselkurs für einen Kauf von Euro für US-Dollar an dem entsprechenden Tag an (ausgedrückt als der Euro-Betrag, der für USD 1 gekauft werden kann).
- (7) Diese Zahl gibt den Wert je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Tag (in Euro) an und entspricht dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier für diesen Tag multipliziert mit dem Metallreferenzpreis für diesen Tag und anschließend multipliziert mit dem tatsächlichen Wechselkurs für diesen Tag.

In den obigen Beispielen ist der Metallreferenzpreis generell von seinem ursprünglichen Wert am 15. Juni 2010 (USD 1.225) gestiegen. Die nachstehende Tabelle zeigt ein alternatives Beispiel, in dem von einem sinkenden Metallreferenzpreis ausgegangen wird, wobei ansonsten dieselbe Methode und dieselben Annahmen wie in den vorstehenden Beispielen zugrunde gelegt werden.

| Datum | Metall-referenzpreis (d. h. USD je Feinunze Gold) (1) | Währungsgewinn / (-verlust) (Feinunzen) (2) | Produktgebühr (Feinunzen) (3) | Metallanspruch je ETC-Wertpapier (Feinunzen) (4) | USD-Wert des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier (USD) (5) | Wechselkurs (EUR-Betrag für USD 1) (6) | Wert je ETC-Wertpapier (7) |
|--|--|---|-------------------------------|--|--|--|----------------------------|
| 15. Juni 2010 | 1225,00 | — | — | 0,1000000000 | 122,50 | 0,813736 | 99,68 |
| 16. Juni 2010 | 1220,00 | 0,0002335199 | 0,0000016528 | 0,1002318772 | 122,28 | 0,811820 | 99,27 |
| 17. Juni 2010 | 1219,50 | 0,0006192371 | 0,0000016486 | 0,1008494615 | 122,99 | 0,806777 | 99,22 |
| 18. Juni 2010 | 1218,50 | 0,0002586445 | 0,0000049564 | 0,1005891684 | 122,57 | 0,808865 | 99,14 |
| 21. Juni 2010 | 1215,00 | 0,0002195348 | 0,0000016385 | 0,1008037467 | 122,48 | 0,807103 | 98,85 |
| Für Fußnoten zu dieser Tabelle siehe entsprechende Fußnoten zu der unmittelbar vorangehenden Tabelle. | | | | | | | |
| 5 | Die Bestimmungsstelle wendet bei der Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Wertes je ETC-Wertpapier für jeden folgenden Planmäßigen Bewertungstag dieselbe Methodik an. | | | | | | |
| <i>Bitte beachten Sie, dass die in diesen Beispielrechnungen verwendeten Werte lediglich der Veranschaulichung dienen. Der Preis des Metalls und Wechselkurse können sowohl steigen als auch fallen, und die in der Vergangenheit erzielte Performance bietet keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung. Die Gebühren einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren können von den in den Beispielrechnungen verwendeten Gebühren abweichen.</i> | | | | | | | |

14 Wie wird aus einer Anlage in die ETC-Wertpapiere eine Rendite erzielt?

Die ETC-Wertpapiere werden nicht verzinst. Vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin sind in Bezug auf die ETC-Wertpapiere keine Zahlungen zu leisten, sofern keine vorzeitige Tilgung erfolgt.

Am Planmäßigen Fälligkeitstermin werden die ETC-Wertpapiere zum höheren der beiden folgenden Werte fällig: (i) dem Metallendfälligkeitstilgungsbetrag oder (ii) 10 % des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienaushabetag (d. h. dem Mindesttilgungsbetrag). Ist der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen eingeschränkten Rückgriffsrechts (*limited recourse*) wahrscheinlich nicht den vollen Endfälligkeitstilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag wird unter Bezugnahme auf den Metallanspruch je ETC-Wertpapier bestimmt. Zu diesem Zweck wird der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag jedoch nach einer geringfügig anderen Methode als der Wert je ETC-Wertpapier berechnet, der zufolge ein Preis zugrunde gelegt wird, der als durchschnittlicher Verkaufspreis des in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren gehaltenen, während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums durch die Metallstelle verkauften Zugrunde Liegenden Metalls festgelegt wurde, abzüglich damit verbundener Abzüge und Steuern. Die Fehlmenge, die sich daraus ergibt, dass die während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum verkaufte Metallmenge unter dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch liegt, gilt zu Zwecken der Bestimmung des Metallendfälligkeitstilgungsbetrags als zum letzten verfügbaren Metallreferenzpreis am letzten Tag des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums verkauft.

Der Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Planmäßige Bewertungstage nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag (der Tag 45 Kalendertage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin) bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin.

Die Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags je ETC-Wertpapier im Rahmen der ETC-Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt aus dem Erlös aus dem Verkauf des zugrunde Liegenden Metalls, das von der oder für die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gehalten wird. Ob sie die gemäß den Bedingungen fälligen Zahlungen zum Zeitpunkt der endgültigen bzw. vorzeitigen Tilgung leisten kann, hängt davon ab, ob sie ausstehende Metallmengen, die durch den Programmkontrahenten gemäß der Ausgleichsvereinbarung am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag an sie zu liefern sind, sowie den Erlös aus dem Verkauf des zugrunde Liegenden Metalls von der Metallstelle erhält.

Dementsprechend unterliegen die Emittentin und die Wertpapierinhaber einem Bonitätsrisiko in Bezug auf die Metallstelle und den Programmkontrahenten (in Bezug auf jede vom Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag zu liefernde Menge). Zahlt die Metallstelle den im Rahmen der Metallstellenvereinbarung in Verbindung mit einer Tilgung der ETC-Wertpapiere zu leistenden Betrag bei Fälligkeit nicht vollständig, können die Sicherungsrechte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durchsetzbar werden. Falls allerdings nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Ziffer 7 der Bedingungen unbefriedigte Ansprüche in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere gegenüber der Emittentin verbleiben, erlöschen diese, und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Unter diesen Umständen erhalten Anleger in die ETC-Wertpapiere möglicherweise nicht ihr ursprünglich investiertes Kapital zurück und können einen Totalverlust erleiden.

15 *Wie erfolgen Kauf und Verkauf von ETC-Wertpapieren?*

Anleger können ETC-Wertpapiere auf die gleiche Weise kaufen und verkaufen wie andere börsennotierte Wertpapiere. Anleger, die ETC-Wertpapiere im Intraday-Handel handeln, erhalten einen „Geldkurs“, zu dem ein ETC-Wertpapier verkauft werden kann, sowie einen „Briefkurs“, der den Preispunkt darstellt, zu dem Anleger ihre ETC-Wertpapiere am Markt erwerben können.

Geld- und Briefkurse für ETC-Wertpapiere unterscheiden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit zu jedem Zeitpunkt vom Wert je ETC-Wertpapier. Der Grund liegt darin, dass Geld- und Briefkurse die Marktliquidität und sonstige Marktbedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln, wohingegen der Wert je ETC-Wertpapier auf Basis des Metallreferenzpreises des Metalls berechnet wird.

16 *Welche Gebühren fallen an?*

Für eine Serie von ETC-Wertpapieren fällt eine Produktgebühr an, die aus bis zu zwei Komponenten bestehen kann. Diese sind:

- ein Prozentsatz der Basisgebühr, und
- bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren ein Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr.

Die Höhe dieser Gebühren kann sich von Zeit zu Zeit ändern.

Der Prozentsatz der Basisgebühr und der Maximale Prozentsatz der Basisgebühr sind in den Endgültigen Bedingungen einer Serie von ETC-Wertpapieren angegeben. Der Prozentsatz der Basisgebühr ist von Serie zu Serie unterschiedlich, liegt aber üblicherweise bei 0,29 % p. a. für Serien in Bezug auf Gold, 0,45 % p. a. für Serien in Bezug auf Silber, Platin oder Palladium und 0,95 % p. a. für Serien in Bezug auf Rhodium. Nach Ermessen des Programmkontrahenten kann auch eine Gebühr erhoben werden, die unter dem Maximalen Prozentsatz der Basisgebühr liegt. Der aktuelle Prozentsatz der Basisgebühr und alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge werden auf der Webseite www.etf.dws.com (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht. Wertpapierinhaber werden über eine Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gemäß den Bedingungen vorab informiert. Grundsätzlich kann der Prozentsatz der Basisgebühr nicht auf über 1,5 % p. a.

angehoben werden. Siehe vorstehende Frage 12 („Was ist der Wert je ETC-Wertpapier?“) für Beispiele u. a. zur Berechnung von Gebühren.

Der Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr und der Maximale Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr sind in den Endgültigen Bedingungen einer Serie von ETC-Wertpapieren angegeben. Nach Ermessen des Programmkontrahenten kann auch eine Gebühr erhoben werden, die unter dem Maximalen Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr liegt. Der aktuelle Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr und alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge werden auf der Webseite www.etf.dws.com (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht. Wertpapierinhaber werden über eine Änderung des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gemäß den Bedingungen vorab informiert. Siehe vorstehende Frage 13 „Was sind Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere?“ für Beispiele u. a. zur Berechnung von Gebühren.

Die Gebühren werden täglich auf den gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier erhoben und in regelmäßigen Abständen (in der Regel monatlich) von der Emittentin durch die Lieferung von Metall an den Programmkontrahenten oder umgekehrt wie in der Ausgleichsvereinbarung dargelegt ausgeglichen (siehe Frage 17 „Was ist die Ausgleichsvereinbarung?“).

17 Was ist die Ausgleichsvereinbarung?

Die Ausgleichsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem Programmkontrahenten in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren, die einen regelmäßigen Ausgleich der Produktgebühr und, in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, der Gewinne oder Verluste der Währungsabsicherungskomponente dieser Währungsgesicherten ETC-Wertpapiere, basierend auf dem Stand der aufgelaufenen Produktgebühr und Wechselkursgewinne bzw. –verluste an regelmäßigen Beobachtungstagen vorsieht.

Die Beobachtungstage in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie angegeben, sie finden jedoch voraussichtlich monatlich statt. Der Ausgleich in Bezug auf einen Beobachtungstag erfolgt durch eine Übertragung von Metall von der Emittentin an den Programmkontrahenten oder umgekehrt, jeweils nach Maßgabe der zwischen der Emittentin und dem Programmkontrahenten geschlossenen Ausgleichsvereinbarung. Die Ausgleichsvereinbarung dient dazu, in Bezug auf jeden Beobachtungstag der Produktgebühr und Gewinnen oder Verlusten aus der Währungsabsicherung Rechnung zu tragen, wobei zwischen der Emittentin und dem Programmkontrahenten Lieferungen von Metall in nicht allozierter Form zu erfolgen haben, sodass im Ergebnis die Menge des zugrunde Liegenden Metalls dem gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle umlaufenden ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie entsprechen sollte.

Da dieser Ausgleich aber nur in bestimmten Abständen vorgenommen wird, verfügt die Emittentin unter Umständen vorübergehend über eine Menge des zugrunde Liegenden Metalls in allozierter Form, die größer oder kleiner ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie.

Zudem ist zu beachten, dass die gemäß der Ausgleichsvereinbarung erforderlichen Lieferungen nicht angepasst werden, um ausstehende, aber zum jeweiligen Beobachtungstag noch nicht abgewickelte Zeichnungen oder Rückkäufe von ETC-Wertpapieren zu berücksichtigen. Solche Zeichnungen und Rückkäufe werden erst am nächstfolgenden Beobachtungstag berücksichtigt. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass die Menge des von der Emittentin gehaltenen zugrunde Liegenden Metalls größer oder kleiner ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf alle umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie.

18 Erhalten Inhaber von ETC-Wertpapieren ein Rückgriffsrecht auf bestimmte Vermögenswerte der Emittentin?

Die Vermögenswerte der Emittentin in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren bestehen hauptsächlich aus ihrem Bestand an zugrunde Liegendem Metall, der von der oder für die Emittentin

(durch die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos und/oder die Unterdepotbanken) gehalten wird, sowie ihren Rechten und Ansprüchen aus der dazugehörigen Verwahrungsvereinbarung und Ausgleichsvereinbarung. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den ETC-Wertpapieren einer Serie werden gemäß einer englischen Recht unterliegenden Sicherungsurkunde, die Sicherungsrechte an den Rechten der Emittentin in Bezug auf die zu dieser Serie gehörenden Transaktionsdokumente (einschließlich der Verwahrungsvereinbarung und der Ausgleichsvereinbarung) und den von der Emittentin in Bezug auf diese Serie gehaltenen Barmitteln gewährt, zugunsten des Treuhänders besichert. Das Vermögen, in Bezug auf das diese Sicherungsrechte im Hinblick auf eine Serie bestellt werden, wird als Besichertes Vermögen bezeichnet.

Anleger sollten beachten, dass Inhaber von ETC-Wertpapieren und andere Transaktionsparteien lediglich ein Rückgriffsrecht auf das Besicherte Vermögen in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und nicht auf andere Vermögenswerte der Emittentin haben. Die Ansprüche von Inhabern von ETC-Wertpapieren (und diejenigen anderer Transaktionsparteien) sind auf das Besicherte Vermögen begrenzt und unterliegen der nachstehend dargelegten Rangfolge. Reicht das Besicherte Vermögen zur Erfüllung der Ansprüche der Inhaber von ETC-Wertpapieren und der Ansprüche aller anderen relevanten Parteien nicht aus, wird das Besicherte Vermögen zur Erfüllung der Ansprüche in einer bestimmten Rangfolge verwendet. Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten Transaktionsparteien werden vor den Ansprüchen der Inhaber von ETC-Wertpapieren erfüllt. Ist nach Erfüllung dieser Verbindlichkeiten kein Besichertes Vermögen mehr vorhanden, erhalten Inhaber von ETC-Wertpapieren keine Zahlungen.

19 Können ETC-Wertpapiere vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin getilgt werden?

Ja. Es gibt eine Reihe von Umständen, unter denen die ETC-Wertpapiere vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin getilgt werden können. Diese sind:

- wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt,
- wenn der Programmkontrahent sein Recht auf Kündigung der Ausgleichsvereinbarung ausübt,
- wenn ein Ausfallereignis oder ein sonstiges Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt.

Bei einer vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere wird der Vorzeitige Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier auf die gleiche Weise berechnet wie der Endfälligkeitstilgungsbetrag (beschrieben unter „Wie wird aus einer Anlage in die ETC-Wertpapiere eine Rendite erzielt?“), d. h. unter Verwendung eines Preises, der als durchschnittlicher Verkaufspreis des in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren gehaltenen, während des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung durch die Metallstelle verkauften Zugrunde Liegenden Metalls festgelegt wurde.

20 Wann kann die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben?

Die Emittentin kann jederzeit beschließen, alle ETC-Wertpapiere einer Serie zu tilgen, und zu diesem Zweck einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bestimmen, wobei dieser Tag frühestens der 60. Kalendertag nach dem Datum der entsprechenden Mitteilung der Emittentin sein darf.

21 Unter welchen Umständen kann sich der Programmkontrahent zu einer Kündigung der Ausgleichsvereinbarung entschließen?

Der Programmkontrahent in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann von seinem Recht Gebrauch machen, die Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren zu kündigen, wobei er die Kündigung gegenüber der Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen unwiderruflich erklären muss. Eine solche Kündigung darf nur erfolgen, wenn kein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis (oder ein Ereignis, das infolge der Kündigung und/oder infolge von Zeitablauf oder infolge von beidem zu einem Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis führen würde) bzw. kein Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis gemäß der Ausgleichsvereinbarung eingetreten

ist und weiterhin vorliegt. Bei der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts berücksichtigt der Programmkontrahent nicht die Interessen der Wertpapierinhaber und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

22 Welche Ausfallereignisse und sonstigen Vorzeitigen Tilgungsereignisse können in Bezug auf die ETC-Wertpapiere eintreten?

Die ETC-Wertpapiere einer Serie können, wie ausführlicher in Ziffer 9 und 15 der Bedingungen beschrieben, im Zusammenhang mit einem der folgenden Ereignisse vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin fällig werden:

- In Bezug auf die Emittentin treten bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen ein, und die Emittentin veröffentlicht eine Tilgungsmitteilung.
- Die Ausgleichsvereinbarung wird im Zusammenhang mit einem Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis oder einem Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis gekündigt. Ziffer 9(d)(ii) der Bedingungen enthält eine genauere Beschreibung der Umstände, unter denen die Ausgleichsvereinbarung beendet werden kann.
- Die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Registerstelle (bei ETC-Wertpapieren in registrierter Form), der Autorisierte Hauptteilnehmer und/oder alle Autorisierten Teilnehmer treten zurück oder ihr Mandat wird gleich aus welchem Grund beendet, und die Emittentin teilt mit, dass innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen nach dem Datum der entsprechenden Mitteilung über den Rücktritt oder die Mandatsbeendigung bzw. nach dem Tag einer automatischen Beendigung kein Nachfolger oder Ersatz bestimmt wurde.
- Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder der Wert je ETC-Wertpapier für die betreffende Serie wird an 14 aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen ohne Störung nicht veröffentlicht, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.
- Der Wert je ETC-Wertpapier beträgt an zwei aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen ohne Störung höchstens 20 % des Ausgabepreises zum Serienausedtag, und die Bestimmungsstelle veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.
- Die Emittentin ist im Zusammenhang mit einer Lieferung von Metall durch oder an einen Autorisierten Teilnehmer zur Zahlung oder Erhebung von Umsatzsteuer verpflichtet (bzw. wird höchstwahrscheinlich dazu verpflichtet sein) (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht).
- Ein Wertpapierinhaber erhält nach Anfrage für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen ohne Störung keinen verbindlichen Geldkurs von einem Autorisierten Teilnehmer und erhält auch nach Übermittlung der erforderlichen Mitteilungen keinen verbindlichen Geldkurs für die entsprechenden ETC-Wertpapiere während weiteren 20 aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen ohne Störung, und die Emittentin veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.
- Es tritt in Bezug auf den Programmkontrahenten ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis ein und besteht fort, und der Treuhänder wird von der erforderlichen Anzahl der Wertpapierinhaber angewiesen, die entsprechende Mitteilung zu übermitteln.
- Die Emittentin ist berechtigt, eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis zu übermitteln oder im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Folge eines Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung eine Kündigungsmitteilung zu übermitteln, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.

- Es tritt ein Ausfallereignis hinsichtlich der ETC-Wertpapiere ein, und der Treuhänder veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.

23 Was sind Störungen und welche Rolle spielen sie?

Geben der Programmkontrahent und/oder die Bestimmungsstelle eine Störungsmittteilung in Bezug auf einen Geschäftstag heraus, werden der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Planmäßigen Bewertungstag nicht veröffentlicht.

Wenn in Bezug auf den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eine Störung eingetreten ist oder besteht, kann dieser Tag um bis zu 10 Geschäftstage verschoben werden (danach kann, sofern kein Planmäßiger Bewertungstag eingetreten ist, der Programmkontrahent den Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag festlegen). Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Komponenten, die in die Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Wertes je ETC-Wertpapier einfließen, durch den Programmkontrahenten bestimmt werden und der Wert dieser Komponenten von etwaigen offiziellen Werten, die von der entsprechenden Preisquelle in Bezug auf den jeweiligen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag ermittelt und veröffentlicht werden, abweichen kann.

Eine Störungsmittteilung kann in Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen erfolgen:

- (i) Die Metallpreisquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des Metallreferenzpreises,
- (ii) es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Metall vor,
- (iii) der/die/das maßgebliche Markt/Börse/Handelssystem in Bezug auf das Metall ist, gleich aus welchem Grund, geschlossen,
- (iv) der Handel mit dem Metall wird dauerhaft eingestellt, das Metall verschwindet vom Markt oder wird nicht mehr gehandelt, oder der Metallreferenzpreis verschwindet vom Markt, ist nicht mehr verfügbar oder seine Berechnung wird dauerhaft eingestellt, und/oder
- (v) es tritt ein Ereignis ein, infolgedessen die Emittentin, der Programmkontrahent oder eines seiner verbundenen Unternehmen nicht in der Lage ist (oder wäre), Metall zu halten, zu erwerben oder zu veräußern.

Zusätzlich kann für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere eine Störungsmittteilung in Zusammenhang mit folgenden Ereignissen erfolgen:

- (a) Die Devisentermin-Referenzstandsquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des Devisenterminreferenzstands,
- (b) die Devisenkassa-Referenzstandsquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des Devisenkassareferenzstands,
- (c) eine wesentliche Aussetzung, Einschränkung, Illiquidität oder Handelsstörung bei Devisengeschäften zwischen der Festgelegten Währung und der Metallwährung,
- (d) der Umtausch der Festgelegten Währung in die Metallwährung oder umgekehrt wird unmöglich oder undurchführbar,
- (e) es tritt ein Ereignis ein, infolgedessen der Programmkontrahent oder eines seiner Verbundenen Unternehmen nicht in der Lage ist (oder wäre), Devisenterminkontrakte zwischen der Festgelegten Währung und der Metallwährung oder umgekehrt zu halten, zu erwerben oder über solche zu verfügen.

Störungsmittteilungen können von der Bestimmungsstelle in Bezug auf die in den vorstehenden Abschnitten (i) und (a) und vom Programmkontrahenten in Bezug auf die in den vorstehenden Abschnitten

(iii) bis (v) und (b) bis (e) aufgelisteten Ereignisse herausgegeben werden. Hat der Programmkontrahent oder die Bestimmungsstelle festgestellt, dass in Bezug auf den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eine Störung eingetreten ist oder besteht, kann dieser Tag um bis zu 10 Geschäftstage verschoben werden (danach kann, sofern kein Planmäßiger Bewertungstag eingetreten ist, der Programmkontrahent den Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag festlegen).

Die Feststellung des Programmkontrahenten oder der Bestimmungsstelle, dass eine Störung eingetreten ist oder besteht, kann zudem zur Verlängerung eines Tilgungsveräußerungszeitraums und zur Verzögerung der Annahme von Zeichnungs- und Rückkaufaufträgen führen. Das Auftreten von 10 aufeinanderfolgenden Störungstagen kann darüber hinaus zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere führen.

In Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere kann der Metallanspruch je ETC-Wertpapier am ersten Planmäßigen Bewertungstag nach der Feststellung des Eintretens oder Bestehens einer Störung unter Anwendung einer abgeänderten Methode gemäß Ziffer 10(e) der Bedingungen berechnet werden.

Wertpapierinhaber sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass sich die Zustellung einer Störungsmitteilung durch den Programmkontrahenten oder die Bestimmungsstelle nachteilig auf das Ergebnis und den Zeitpunkt der Berechnung und Veröffentlichung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Wertes je ETC Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken und deren vorzeitige Tilgung zur Folge haben kann.

24 In welchen Fällen wird der Wert je ETC-Wertpapier nicht veröffentlicht?

Wenn nach Feststellung des Programmkontrahenten oder der Bestimmungsstelle eine Störung in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag und die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren eintritt oder besteht und der Programmkontrahent bzw. die Bestimmungsstelle die Emittentin über seine bzw. ihre Feststellung informiert, werden ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier und ein Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag möglicherweise nicht oder mit Verzögerung veröffentlicht.

Hat der Programmkontrahent oder die Bestimmungsstelle festgestellt, dass in Bezug auf den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eine Störung eingetreten ist oder besteht, kann dieser Tag um bis zu 10 Geschäftstage verschoben werden (danach kann, sofern kein Planmäßiger Bewertungstag eingetreten ist, der Programmkontrahent den Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag festlegen).

Die Feststellung des Programmkontrahenten oder der Bestimmungsstelle, dass eine Störung eingetreten ist oder besteht, kann zudem zur Verlängerung eines Tilgungsveräußerungszeitraums und zur Verzögerung der Annahme von Zeichnungs- und Rückkaufaufträgen führen. Das Auftreten von 10 aufeinanderfolgenden Störungstagen kann darüber hinaus zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere führen.

25 In welchem Umfang ist eine Anlage Risiken ausgesetzt?

Die gesamte Anlage ist im Risiko, wenn sich das entsprechende Edelmetall schlecht entwickelt.

26 Wer ist der „Inhaber“ von ETC-Wertpapieren?

Wenn die ETC-Wertpapiere über ein Clearingsystem gehalten werden (was in der Regel der Fall ist, wenn dies so in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist), ist der rechtliche „Inhaber“ entweder der von dem Clearingsystem als Verwahrstelle für die ETC-Wertpapiere benannte Rechtsträger oder die im Register als Wertpapierinhaber eingetragene Person. Die Rechte eines Anlegers in Bezug auf die ETC-Wertpapiere unterliegen dem Vertrag, den der Anleger mit seinem Broker, seiner Depotbank oder einem sonstigen Rechtsträger abgeschlossen hat, über den der Anleger seine Rechte an den ETC-Wertpapieren hält, sowie

den Verträgen, die diese Rechtsträger mit dem Clearingsystem und etwa zwischengeschalteten Intermediären geschlossen haben. Dementsprechend gilt: Wenn in diesem Basisprospekt ein Recht als einem Wertpapierinhaber zustehend oder durch diesen ausübbar beschrieben wird, dann hängt die Möglichkeit, dieses Recht in Anspruch zu nehmen oder auszuüben, von den Bedingungen der Verträge in dieser genannten Kette ab.

27 Welche Rechte haben Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin?

Zu den Rechten von Wertpapierinhabern gehört das Recht auf Zahlungen oder Lieferungen, die gemäß den Bedingungen an Inhaber von ETC-Wertpapieren fällig werden. Wertpapierinhaber können zudem berechtigt sein, bestimmte Festlegungen oder Entscheidungen zu treffen (wofür in manchen Fällen ein Beschluss der Wertpapierinhaber oder einfach die schriftliche Anweisung eines bestimmten Prozentsatzes der Wertpapierinhaber erforderlich sein kann), und die Emittentin kann bestimmte Maßnahmen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere nur mit Zustimmung der Wertpapierinhaber durchführen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ungeachtet der Tatsache, dass ihnen Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere zustehen können, ihre Rechte hinsichtlich direkter Maßnahmen gegen die Emittentin begrenzt sind, da das Recht auf Ergreifung solcher Maßnahmen im Allgemeinen dem Treuhänder zusteht (siehe Frage 30 „Wer kann Rechte der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin durchsetzen, wenn die Emittentin die Leistung von Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere versäumt hat?“).

28 Welche Anforderungen gelten für die Ausübung der Rechte von Wertpapierinhabern in Bezug auf die ETC-Wertpapiere?

In den Bedingungen sind die Anforderungen für die Ausübung jedes Rechts in Bezug auf die ETC-Wertpapiere aufgeführt, einschließlich der (gegebenenfalls vorhandenen) Person, die berechtigt ist, ein solches Recht im Namen der Wertpapierinhaber durchzusetzen, sowie des erforderlichen Prozentsatzes an Wertpapierinhabern (sofern gegeben), um einer solchen Person eine Anweisung zur Durchsetzung eines solchen Rechts erteilen zu können. So ist beispielsweise in den Bedingungen festgelegt, dass nur der Treuhänder das Recht auf Durchsetzung der Sicherungsrechte im Namen der Wertpapierinhaber ausüben kann, wenn ein Zahlungsausfall der Emittentin eingetreten ist. Die Wertpapierinhaber können den Treuhänder zur Ausübung solcher Rechte durch einen Außerordentlichen Beschluss oder schriftlich durch die Inhaber von mindestens einem Fünftel der ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie anweisen, vorbehaltlich einer Besicherung und/oder Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit. Ein „Außerordentlicher Beschluss“ ist ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung durch eine Mehrheit von mindestens 75 % der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst wurde bzw. ein schriftlich gefasster Beschluss, der von oder im Namen der Wertpapierinhaber von mindestens 75 % der Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere dieser Serie unterzeichnet wurde.

29 Wie werden in Bezug auf die ETC-Wertpapiere Stimmrechte ausgeübt oder Rechte durchgesetzt?

Werden die ETC-Wertpapiere über ein Clearingsystem gehalten und möchte ein Wertpapierinhaber in seinem Namen ein Stimmrecht ausüben oder eine Anweisung erteilen, muss er die Depotbank, den Broker oder einen sonstigen Rechtsträger, über den die Beteiligungen an den ETC-Wertpapieren gehalten werden, kontaktieren, da die Rechte aus den ETC-Wertpapieren nur durch den rechtlichen Inhaber ausgeübt werden können (siehe Frage 26 „Wer ist der „Inhaber“ von ETC-Wertpapieren?“ oben).

30 Wer kann Rechte der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin durchsetzen, wenn die Emittentin die Leistung von Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere versäumt hat?

Die Emittentin hat eine Treuhandurkunde in Bezug auf die ETC-Wertpapiere unterzeichnet, im Rahmen derer sie dem Treuhänder zugesichert hat, die im Rahmen der ETC-Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Der Treuhänder hält den sich aus dieser vertraglichen Verpflichtung ergebenden Anspruch zugunsten der Wertpapierinhaber. Versäumt die Emittentin die Erfüllung einer fälligen Zahlung oder Lieferung, kann zur Durchsetzung der Rechte der Wertpapierinhaber nur der Treuhänder die im Rahmen

der Treuhandurkunde vorgesehenen Ansprüche geltend machen, es sei denn, der Treuhänder versäumt es, dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nach Entstehen der Verpflichtung nachzukommen, und diese Untätigkeit ist von Dauer.

31 Wer nimmt Berechnungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere vor?

Die Bestimmungsstelle berechnet den Metallanspruch je ETC-Wertpapier, den Wert je ETC-Wertpapier, den Endfälligkeitstilgungsbetrag und den Vorzeitigen Tilgungsbetrag in Bezug auf die ETC-Wertpapiere.

32 Werden für den Kauf, das Halten oder den Verkauf von ETC-Wertpapieren Gebühren, Kosten oder Steuern fällig? Welche sonstigen Steuern fallen auf die ETC-Wertpapiere an?

Für den Kauf, das Halten, die Übertragung und den Verkauf von ETC-Wertpapieren fallen gegebenenfalls Gebühren und Kosten an. Zudem ist zu beachten, dass gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die ETC-Wertpapiere übertragen werden, gegebenenfalls Stempelsteuern erhoben werden.

Es ist zu beachten, dass, wenn die Emittentin oder eine Stelle nach geltendem Recht zur Einbehaltung bzw. zum Abzug von zum gegebenen Zeitpunkt anfallenden oder künftigen Steuern, Abgaben oder Aufwendungen, unabhängig von ihrer Art, verpflichtet ist, wird die Emittentin oder die Stelle den einzubehaltenden oder abzuziehenden Betrag gegenüber den zuständigen Behörden ausweisen und nur den Nettobetrag nach Anwendung einer solchen Einbehaltung oder eines solchen Abzugs zahlen. Weder die Emittentin noch eine Stelle ist verpflichtet, zusätzliche Zahlungen an die Anleger bezüglich solcher einbehaltenen oder abgezogenen Beträge zu leisten.

Anleger sollten sich für weitere Informationen zu Gebühren, Aufwendungen, Provisionen oder sonstigen Kosten an ihre Verkaufsstelle wenden und ihre eigenen Steuerberater kontaktieren, um die spezifisch mit einer Anlage in ETC-Wertpapiere verbundenen steuerlichen Auswirkungen vollständig zu verstehen.

33 Kann die Emittentin die Bedingungen der ETC-Wertpapiere nach deren Emission ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ändern?

Ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber kann die Emittentin die Bedingungen einer Serie von ETC-Wertpapieren nur dann ändern, wenn der Treuhänder feststellt, dass die entsprechende Änderung gemäß den Bestimmungen der Treuhandurkunde formaler, geringfügiger oder technischer Art ist, der Berichtigung eines offenkundigen Irrtums dient oder keine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Wertpapierinhaber darstellt. Diese Feststellung ist für die Wertpapierinhaber bindend. Solche Änderungen erfordern die Zustimmung des Autorisierten Hauptteilnehmers und des Programmkontrahenten.

34 Wie legt der Autorisierte Teilnehmer seinen Kauf- oder Verkaufspreis für die ETC-Wertpapiere am Sekundärmarkt fest?

Der (gegebenenfalls) von einem Autorisierten Teilnehmer für den (börslichen oder außerbörslichen) Erwerb oder Verkauf von ETC-Wertpapieren am Sekundärmarkt gestellte Preis wird nach alleinigem Ermessen dieses Autorisierten Teilnehmers unter Bezugnahme auf die von ihm als relevant erachteten Faktoren bestimmt. Ein Autorisierter Teilnehmer bestimmt die von ihm gestellte Geld-Brief-Spanne nach alleinigem Ermessen. Die Geld-Brief-Spanne ist die Differenz zwischen dem Geldkurs (d. h. der Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere an den Autorisierten Teilnehmer verkaufen kann) und dem Briefkurs (d. h. der Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere von dem Autorisierten Teilnehmer erwerben kann). Bei einem von einem Autorisierten Teilnehmer gestellten Preis oder einem anderen Sekundärmarktpreis werden unter Umständen Gebühren, Kosten, Abgaben, Steuern, Provisionen und/oder andere Faktoren berücksichtigt. Ein von einem Autorisierten Teilnehmer gestellter Preis bezieht sich auf einen bestimmten Tag und einen bestimmten Zeitpunkt und spiegelt somit keine nachfolgenden Änderungen in Bezug auf den Marktpreis der ETC-Wertpapiere und/oder andere für die Bestimmung des Preises relevante Faktoren wider.

35 Können OGAW in ETC-Wertpapiere anlegen?

Potenzielle Anleger, bei denen es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG) (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer geltenden oder ergänzten Fassung handelt, müssen sicherstellen, dass eine Anlage in die ETC-Wertpapiere im Einklang mit den für sie gemäß der OGAW-Richtlinie geltenden Rechtsvorschriften und/oder Vorgaben sowie sonstigen Rechtsvorschriften oder Vorgaben in der Rechtsordnung ihrer Gründung stehen und ihren jeweiligen Anlagezielen entsprechen würde.

36 Erfüllt eine Anlage in ETC-Wertpapiere die gemäß OGAW-Richtlinie vorgesehenen Diversifizierungsbestimmungen?

Jede Serie von ETC-Wertpapieren ist an ein einzelnes Metall gebunden. Potenzielle Anleger, die den Anforderungen der OGAW-Richtlinie unterliegen, sollten sicherstellen, dass ein Erwerb von ETC-Wertpapieren die gemäß der OGAW-Richtlinie erforderlichen Eignungskriterien erfüllt.

37 Sind Inhaber von ETC-Wertpapieren Eigentümer des Zugrunde Liegenden Metalls?

Durch eine Anlage in die ETC-Wertpapiere wird ein Anleger nicht zum Eigentümer des Zugrunde Liegenden Metalls. Alle in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu leistenden Zahlungen erfolgen in bar. Die Inhaber der ETC-Wertpapiere haben zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch auf Lieferung von Zugrunde Liegendem Metall.

38 Wann wird Umsatzsteuer auf die Übertragung von Zugrunde Liegendem Metall erhoben?

Wird Umsatzsteuer auf die Übertragung von Metall (aufgrund einer Zeichnung, eines Rückkaufs, einer Tilgung oder einer Übertragung im Rahmen der entsprechenden Ausgleichsvereinbarung) an oder durch die Emittentin fällig, ist die Emittentin unter Umständen verpflichtet, eine für die Übertragung von Metall anfallende Umsatzsteuer anzumelden und zu erheben. Muss die Emittentin in Bezug auf die Übertragung von Metall Umsatzsteuer abführen oder erheben, kann dies wiederum ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verbindlichkeiten im Rahmen der ETC-Wertpapiere vollständig zu erfüllen.

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, für die das maßgebliche Metall Anlagegold (im Sinne der Definition für Umsatzsteuerzwecke) ist, unterliegt die Emittentin im Vereinigten Königreich keiner Umsatzsteuererhebungspflicht in Bezug auf von ihr vorgenommene Übertragungen von Anlagegold, und sie kann Lieferungen von Anlagegold annehmen, ohne dadurch umsatzsteuerpflichtig zu werden.

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, für die das maßgebliche Metall Gold (jedoch kein Anlagegold) oder Silber ist, werden auf Basis des zwischen der britischen Finanz- und Zollbehörde Her Majesty's Revenue & Customs („HMRC“) und der LBMA abgeschlossenen „Black Box“-Vereinbarung (deren letzte Fassung aus dem Jahr 2013 stammt) an oder durch die Emittentin erfolgende Übertragungen von Gold (jedoch nicht Anlagegold) oder Silber als mit einem Steuersatz von null zu veranlagende Lieferungen für die Zwecke im Vereinigten Königreich erhobener Umsatzsteuer betrachtet, wenn das Gold (jedoch nicht Anlagegold) oder Silber unter der Kontrolle eines LBMA-Mitglieds verbleibt.

Im Falle von Platin und Palladium gilt zwischen dem LPPM und der HMRC die gleiche Vereinbarung, dass die Bedingungen der mit der LBMA getroffenen „Black Box“-Vereinbarung auch auf Transaktionen mit Platin und Palladium angewendet werden können und dass Übertragungen an oder durch ein LPPM-Mitglied als mit einem Steuersatz von null zu veranlagende Lieferungen betrachtet werden können, wenn das Platin oder Palladium unter der Kontrolle des LPPM-Mitglieds verbleibt.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Vereinbarungen mit der LBMA und dem LPPM gelten nicht für die kleinen Platinmetalle wie Rhodium; entsprechend gelten für diese auch nicht die vorstehend erläuterten Umsatzsteuerbestimmungen sondern die für Dienstleistungen und Warenlieferungen üblichen

Umsatzsteuervorschriften. Im Falle von Rhodium unterliegt die Emittentin im Vereinigten Königreich unter Umständen einer Umsatzsteuererhebungspflicht in Bezug auf Übertragungen von Rhodium in allozierter Form, das im Vereinigten Königreich physisch geliefert wird. Gleichermaßen wird im Vereinigten Königreich gegebenenfalls Umsatzsteuer auf Rhodium erhoben, das der Autorisierte Teilnehmer an das Konto der Emittentin liefert, sofern sich das Metall zum Zeitpunkt der Lieferung im Vereinigten Königreich befindet.

Zum Zeitpunkt der Emission jeder Serie von ETC-Wertpapieren war die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, Mitglied des LPPM und der LBMA, und die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten sowie die Verwahrungsvereinbarungen für Zeichnungskonten sehen vor, dass jede Ersatzstelle für die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, in ihrer Eigenschaft als Depotbank des Sicherungskontos und als Depotbank des Zeichnungskontos ebenfalls Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) sein muss. Die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten sieht vor, dass jede Unterdepotbank Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) sein muss. Darüber hinaus gilt: (i) Jeder Autorisierte Teilnehmer sichert im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer zu, dass er ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) ist und dass (insoweit die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos und die Unterdepotbanken Mitglieder der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) sind) das jeweilige Metall auch bei Übertragungen zwischen der Emittentin und dem Autorisierten Teilnehmer weiterhin im Tresor eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung verwahrt wird, und (ii) der Programmkontrahent sichert im Rahmen der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung zu, dass er ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung ist und dass (insoweit die Depotbank des Sicherungskontos und die Unterdepotbanken Mitglieder der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) sind) das jeweilige Metall auch bei Übertragungen zwischen der Emittentin und dem Programmkontrahenten weiterhin im Tresor eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung verwahrt wird. In Bezug auf die ETC-Wertpapiere erforderliche Übertragungen von Metall sollten somit nicht dazu führen, dass das Metall vor Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags oder des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags aus dem Tresor eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung entfernt wird.

Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, hat ihre Mitgliedschaft der LBMA beendet und ist assoziiertes Mitglied des LPPM. Auf der Grundlage der "Black Box"-Vereinbarung werden Übertragungen von Gold (mit Ausnahme von Anlagegold), Silber, Platin oder Palladium durch und an die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, in beliebiger Eigenschaft oder durch und an einen Autorisierten Teilnehmer für die Zwecke der britischen Umsatzsteuer als Waren mit einem Steuersatz von null behandelt, sofern das Gold (mit Ausnahme von Anlagegold), Silber, Platin oder Palladium unter der Kontrolle einer Mitgliedsfirma der LBMA (in Bezug auf Gold (mit Ausnahme von Anlagegold) und Silber) oder des LPPM (in Bezug auf Platin und Palladium) bleibt.

Nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags oder des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags wird das Metall, wenn die Metallstelle das Zugrunde Liegende Metall an ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung verkauft, voraussichtlich weiterhin unter der Kontrolle eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung verbleiben.

Sofern keine Gesetzesänderung oder Änderung in der Verwaltungspraxis der HMRC vorgenommen wird, ist die Emittentin im Vereinigten Königreich unter Umständen zu einer Umsatzsteueranmeldung verpflichtet und muss auf den Verkauf von physischem Rhodium Umsatzsteuer erheben. Die bei einer Übertragung von Rhodium in das Depot der Emittentin anfallende Umsatzsteuer dürfte jedoch vollständig erstattungsfähig sein.

Die Emittentin kann einen steuerlichen Vertreter damit betrauen, die Einhaltung der Umsatzsteuervorschriften zu gewährleisten; dadurch entstehen zusätzliche Kosten für das Programm, die in die Berechnung der Anlagerenditen einfließen.

Die Terminal Markets Order („**TMO**“), die die vorstehend umrissene „Black Box“-Vereinbarung möglich macht, wurde von der Europäischen Kommission erfolgreich beim Europäischen Gerichtshof (der „**EuGH**“) angefochten. Unter normalen Umständen müsste das Vereinigte Königreich seine Umsatzsteuerbestimmungen überprüfen und ändern, um das EuGH-Urteil umzusetzen. Dazu würde normalerweise eine Konsultation mit den betroffenen Interessengruppen erfolgen, bevor Änderungen ab einem späteren Datum umgesetzt werden. Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union wird davon ausgegangen, dass die Steuerbehörden des Vereinigten Königreichs derzeit erwägen, welche Änderungen gegebenenfalls an den derzeit für den Kauf und Verkauf von physischen Edelmetallen geltenden Umsatzsteuervorschriften vorgenommen werden müssen. Es ist äußerst wahrscheinlich, dass eventuelle Änderungen im Rahmen der allgemeinen Überprüfung der Umsatzsteuer- und Finanzdienstleistungsbestimmungen angekündigt werden, die die britischen Steuerbehörden beabsichtigen. Diese Überprüfung hat noch nicht begonnen.

39 Wie sollten Anleger die Bedingungen der ETC-Wertpapiere, ergänzt durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, lesen?

Die für die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren geltenden Bedingungen umfassen den Wortlaut der in diesem Basisprospekt im Abschnitt „Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere“ dargelegten Bedingungen, ergänzt durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. ETC-Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren enthalten als Zusatz entweder (i) den gesamten Wortlaut der Bedingungen gemäß den „Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere“ zusammen mit den maßgeblichen Bestimmungen von Teil A der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen oder (ii) den Wortlaut der Bedingungen der „Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere“ ergänzt durch die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben.

Zur Klarstellung: Im vorstehenden Fall (i) gelten die Leerstellen im vollständigen Wortlaut der in den „Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere“ dargelegten Bedingungen als mit den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob diese Angaben in diese Bestimmungen eingefügt wären; alternative oder optionale Bestimmungen in den Bedingungen, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht angegeben sind oder dort ausdrücklich ausgeschlossen oder gelöscht wurden, werden als aus den Bedingungen gelöscht behandelt; und alle Bestimmungen der Bedingungen, die nicht auf die ETC-Wertpapiere anwendbar sind (einschließlich Anweisungen, erläuternden Anmerkungen und Text in eckigen Klammern) werden als aus den Bedingungen gelöscht behandelt, soweit dies erforderlich ist, um den Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur Geltung zu verhelfen.

Im vorstehenden Fall (ii) wird der Wortlaut der Bedingungen in den „Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere“ unmittelbar anhand der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben geändert.

BESCHREIBUNG DES METALLS

POTENZIELLEN ERWERBERN VON ETC-WERTPAPIEREN WIRD GERATEN, UNABHÄNGIGE INFORMATIONEN ÜBER EDELMETALLE EINZUHOLEN, DIE BESTANDTEIL DES BESICHERTEN VERMÖGENS FÜR DIE JEWEILIGE SERIE VON ETC-WERTPAPIEREN SIND, ODER IHRE EIGENEN BERATER DAZU ZU KONSULTIEREN, WELCHE AUSSICHTEN BEI ERWERB DER AN EIN BESTIMMTES EDELMETALL GEBUNDENEN ETC-WERTPAPIERE FÜR SIE BESTEHEN UND WELCHE AUSWIRKUNGEN FÜR SIE MIT EINEM SOLCHEN ERWERB VERBUNDEN SIND.

Die Emittentin erhält als Zeichnungserlös für die Ausgabe der ETC-Wertpapiere das entsprechende Metall von den diese ETC-Wertpapiere zeichnenden Autorisierten Teilnehmern. Dieses Metall bildet einen Bestandteil des Besicherten Vermögens für diese Serie von ETC-Wertpapieren. Eine als Bevollmächtigte der Emittentin bestellte Depotbank führt das Metall auf allozierten und nicht allozierten Konten, vorbehaltlich der Bedingungen der ETC-Wertpapiere und der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten. Die Depotbank kann Metall in allozierter Form über eine Unterdepotbank halten.

Die Emittentin darf kein zugrunde liegendes Metall halten, das den „Good Delivery Rules and Lists“ gemäß den Bedingungen des Programms nicht entspricht, und unternimmt keine Handlungen gemäß den Bedingungen des Programms, die dazu führen würden, dass die Emittentin Metalle von einem der russischen Veredler halten oder Transaktionen damit durchführen würde.

GOLD

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Gold oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Gold zu bieten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Goldmarkt in London maßgebliche Informationen aufgeführt.

Allgemeine Marktinformationen

Teilnehmer an den Goldmärkten in London

Der Hauptmarkt für Gold in Bezug auf von der Emittentin zu begebende ETC-Wertpapiere ist die LBMA. Zu den Kunden der LBMA gehören:

- (i) Primärproduzenten von Barrengold und –silber, die ihr Produkt veredeln oder vermarkten möchten
- (ii) Verarbeiter, u. a. die weltweite Schmuckindustrie
- (iii) Zentralbanken und andere langfristige Goldinhaber, die ein aktives Management ihrer Goldbestände anstreben
- (iv) Anleger, Fondsmanager oder Spekulanten

Der Handel mit Barrengold und –silber besteht aus Kassa-, Termin-, Options- und anderen Derivategeschäften an einem außerbörslichen Markt (Over-the-Counter („**OTC**“)). Am OTC-Markt wird 24 Stunden am Tag gehandelt. Der Großteil des Handels mit Barrengold und –silber läuft über diesen Markt. Die Teilnehmer am Londoner Metallmarkt handeln untereinander und nicht über eine Börse, tragen also das Bonitätsrisiko in Bezug auf ihre Kontrahenten in vollem Umfang selbst. Transaktionen zwischen den Teilnehmern finden in der Regel auf Basis von Standardmengen statt. Im Handel mit ihren Kunden können die Teilnehmer hingegen auf spezielle Kundenwünsche eingehen. Im Gegensatz zu einer Terminbörse, deren Kontrakte in Bezug auf Kontraktgröße, Abwicklungstermine und Art und Güte des Kontraktgegenstands standardisiert sind, verfügt der OTC-Markt über eine größere Flexibilität. Verträge werden zwischen den beiden Transaktionsparteien ausgehandelt und vertraulich behandelt.

London Bullion Market Association

Die LBMA ist die in London ansässige Branchenvereinigung, die den Großhandelsmarkt für Barrengold und -silber in London darstellt. London ist das Zentrum des internationalen OTC-Marktes für Gold und Silber, mit einem Kundenstamm, zu dem die Mehrheit der Zentralbanken mit Goldbeständen sowie Produzenten, Veredler, Verarbeiter und andere Händler aus der ganzen Welt gehören. Die LBMA wurde 1987 formell gegründet.

Mitglieder des Londoner Marktes für Barrengold und –silber handeln in der Regel untereinander und mit ihren Kunden auf Principal-to-Principal-Basis, was bedeutet, dass – anders als beim Börsenhandel – sämtliche Risiken, auch das Bonitätsrisiko, bei den beiden Kontrahenten einer Transaktion liegen. Dieser Markt ist ein Großhandelsmarkt, auf dem die Mindesthandelsbeträge für Kunden in der Regel bei 1.000 Unzen Gold und 50.000 Unzen Silber liegen.

Zum Datum des Basisprospekts sind weitere Informationen zur LBMA der Webseite www.lbma.org.uk zu entnehmen.

Good Delivery

Die „Good-Delivery-Liste“ der LBMA wird inzwischen weithin als De-Facto-Standard für die Qualität von Barrengold und –silber betrachtet. Grund hierfür sind die strengen Kriterien für Prüfungsstandards und Barrenqualität, die ein Bewerber für eine Aufnahme in die Liste zu erfüllen hat.

Handelseinheiten

- (i) **Feinunzen:** Die traditionelle Maßeinheit für Edelmetalle. Der Begriff leitet sich von der französischen Stadt Troyes her, in der diese Einheit im Mittelalter erstmals benutzt wurde. Eine Feinunze entspricht 1,0971428 gewöhnlichen Unzen (*Ounces avoirdupois*).

Da 1 Kilo 32,1507465 Feinunzen entspricht, werden folgende anerkannte Umrechnungsfaktoren zwischen Feinunzen und metrischen Maßeinheiten benutzt:

1.000 Gramm = 32,1507465 Feinunzen

1 Gramm = 0,0321507465 Feinunzen

daraus folgt: 1 Feinunze = $((1/32,1507465) \times 1.000) = 31,1034768$ Gramm

Der englische Begriff lautet im Falle von Gold „fine troy ounce“. Diese Einheit steht für reines Gold unabhängig vom Feinheitsgrad des jeweiligen Barrens. Generell beziehen sich bei Gold alle Angaben in Unzen auf Feinunzen.

- (ii) **Feingehalt:** Eine Maßeinheit für den Goldanteil in einem Goldbarren. Sie definiert daher die Reinheit eines Goldbarrens.
- (iii) **Prüfung:** Das Verfahren zur Messung des Feingehalts. Der Feingehalt von Goldschmuck wird üblicherweise in Karat (Anteile Feingold je 24) angegeben. Achtzehnkarätiger Schmuck hat somit nach Marktmaßstäben einen Feingehalt von 750.

Loco London

Loco London ist ein zentrales Konzept für den Markt für Barrengold und –silber, da es die internationale Basis für den Handel und die Abwicklung von Gold und Silber darstellt. Das Clearing der meisten weltweiten OTC-Transaktionen in Bezug auf Barrengold und –silber erfolgt über das Clearing-System des Londoner Marktes für Barrengold und –silber, wobei Clearing und Settlement von Geschäften zwischen Transaktionsparteien in aller Welt in London erfolgt.

London Bullion Clearing

London Bullion Clearing ist das Herzstück des Loco London-Systems. Es handelt sich um ein System für tägliches Clearing von Transaktionen in Papierform, in dem LBMA-Mitglieder als Clearing-Dienstleister

auftreten. Sie nutzen nicht allozierte Gold- und Silberkonten, die sie gegenseitig unterhalten, nicht nur für die Abwicklung gegenseitiger Transaktionen, sondern auch für Übertragungen Dritter. Diese Übertragungen werden im Namen von Kunden und anderen Teilnehmern des Londoner Marktes für Barrengold und –silber zur Abwicklung ihrer eigenen Loco London-Aktivitäten in Bezug auf Gold und Silber durchgeführt. Dank dieses Systems können die mit einem physischen Transport von Gold und Silber verbundenen Sicherheitsrisiken und Kosten vermieden werden.

Das Bullion-Clearing-System des Londoner Marktes wird von London Precious Metals Clearing Limited („**LPMCL**“) überwacht und verwaltet, die sich im gemeinsamen Eigentum und unter der gemeinsamen Verwaltung jener LBMA-Mitglieder befindet, die nicht nur umfassende Clearing-Dienstleistungen auf dem Londoner Markt anbieten, sondern sich auch erfolgreich um eine Mitgliedschaft bei LPMCL beworben haben.

Die von LPMCL aufgestellten Vorschriften erhöhen die finanzielle Sicherheit des Clearings, indem die Verrechnung von Clearing-Aktivitäten mit anderen Verpflichtungen zwischen zwei LPMCL-Mitgliedern ermöglicht wird. Die Verrechnungsmöglichkeiten schließen sowohl Gold als auch Silber ein.

Einheit für die Lieferung von Gold Loco London

Die Einheit für die Lieferung von Gold Loco London ist der London Good Delivery-Goldbarren („**LGD-Goldbarren**“). Er muss einen Mindestfeingehalt von 995,0 und einen Goldgehalt zwischen 350 und 430 Feinunzen haben, wobei das Gewicht der Barren in Vielfachen von 1/40 einer Unze angegeben wird (die kleinste am Markt verwendete Gewichtseinheit). Die Barren wiegen in der Regel annähernd 400 Unzen oder 12,5 Kilogramm. Im LBMA-Dokument *The Good Delivery Rules for Gold and Silver Bars* sind die Bestimmungen für das Wiegen von Barren und das Runden von Zahlen beschrieben. Beim Wiegen der Goldbarren wird eine Balkenwaage verwendet. Wird ein Goldbarren gewogen, muss er die Waage zum Ausschlagen bringen, wenn das korrekte Gewicht auf die Waage gelegt wird. Bringt ein Barren die Waage nicht zum Ausschlagen, wird das ermittelte Gewicht um 1/40 einer Unze reduziert.

Die Waage zum Ausschlagen bringen bedeutet, dass der Zeiger der Balkenwaage mindestens zwei Einheiten von je 1/500 einer Unze in Richtung des Barrens ausschlägt.

Der Feingoldgehalt bezieht sich auf die tatsächliche Menge reinen Goldes in einem Barren und wird auf drei Dezimalstellen genau angegeben. Der Feingoldgehalt wird durch Multiplikation des ermittelten Gesamtgewichts mit dem Feingehalt berechnet (auf eine Dezimalstelle). Das Runden der dritten Dezimale des Ergebnisses ist erlaubt, sofern es sich bei der vierten Dezimale vor dem Runden um eine Neun handelt.

Zudem muss jeder Goldbarren über folgende Markierungen verfügen:

- (i) die Seriennummer,
- (ii) den Prägestempel des Veredlers,
- (iii) den Feingehalt (auf vier signifikante Stellen genau) und
- (iv) das Herstellungsjahr (in einer vierstelligen Zahl ausgedrückt).

LGD-Goldbarren müssen die von der LBMA festgelegten Anforderungen für Good Delivery erfüllen. Neben LGD-Goldbarren sind eine Reihe kleinerer Barren mit genauem Gewicht zum Verkauf an Großhandelskunden verfügbar, für die Zwecke des Programms ist jedoch vorgesehen, dass alle Goldbarren, die Bestandteil des Besicherten Vermögens sind, die Good Delivery-Anforderungen der LBMA erfüllen.

Weitere Informationen einschließlich der *Good Delivery Rules* sind der Webseite <http://www.lbma.org.uk/good-delivery> zu entnehmen.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für eine Abwicklung in Bezug auf eine Loco London Goldquotierung ist die Lieferung eines Standard-LGD-Goldbarrens an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Gold im Rahmen von Goldtransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein „alloziertes Konto“ (siehe unten) oder (iii) Gutschrift über das London Bullion Clearing-System auf das „nicht allozierte Konto“ (siehe unten) Dritter. Zahlreiche Händler halten „Konsignationsbestände“ an physischen Barren in aller Welt, um eine effiziente und zügige Lieferung in aktive Handelszentren für Barrengold und –silber zu ermöglichen.

Allozierte Konten

Allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten, auf denen Bestände eindeutig identifizierbarer Goldbarren geführt werden, die einem bestimmten Kunden „zugewiesen“ sind und getrennt von anderem, im Tresor dieses Händlers verwahrtem Gold gehalten werden (Einzelverwahrung).

Der Kunde ist Eigentümer dieses Goldes, das der Händler im Namen des Kunden verwahrt. Gold auf einem allozierten Konto ist nicht Bestandteil des Vermögens eines Goldhändlers. Kundenbestände werden in einer Gewichtsliste der Barren unter Angabe einer eindeutigen Barrennummer, des Bruttogewichts sowie von Prüfinformationen oder des Feingehalts und des Feingewichts geführt. Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf ein solches Konto erfolgen durch die Zuführung von Barren zu bzw. die Entnahme von Barren aus dem getrennt geführten Bestand des Kunden. Ein alloziertes Konto kann definitionsgemäß nicht überzogen werden.

Nicht allozierte Konten

Nicht allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten. In Höhe der auf diesen Konten für ihn geführten Goldbestände hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung von Gold gleicher Art und Güte gegen den Händler (Sammelverwahrung). Bei den Beständen handelt es sich um nicht eindeutig identifizierbare Barren Gold, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind. Nicht allozierte Konten sind das einfachste und gängigste Verfahren für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von Barrengold und –silber und sind Bestandteil des Loco London-Mechanismus für diese Metalle. Die Einheit auf diesen Konten in Bezug auf Gold ist eine Feinunze Gold auf Basis eines dem LGD-Standard entsprechenden Goldbarrens mit einem Feingehalt von 995,0. Die Einfachheit dieses Verfahrens spiegelt sich in der Tatsache wider, dass Transaktionen durch Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf das Konto durchgeführt werden können, wobei das Saldo die Höhe offenstehender Verpflichtungen zwischen den zwei Parteien widerspiegelt. Ein Haben-Saldo auf dem Konto gibt dem Gläubiger keinen Anspruch auf bestimmte Goldbarren. Der Kunde hat vielmehr nur das Recht, die Lieferung einer entsprechenden Menge an Gold zu fordern. Dieses Recht ist rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem allgemeinen Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt. Damit hat der Kunde eine ähnliche Position wie Kunden mit Bankeinlagen (wobei einige Banken (darunter solche mit Sitz im Vereinigten Königreich) allerdings unter Umständen über staatlich unterstützte Einlagegarantien in einer bestimmten Höhe der Bankeinlagen verfügen). Für in nicht allozierten Konten gehaltenes Gold existieren dagegen keine staatlichen Schutzmechanismen. Ein Soll-Saldo bedeutet, dass der Kunde dem Händler Gold schuldet, sofern der Kunde das Goldkonto überziehen darf.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung von Gold, erfolgt dies durch die „Allokation“ bestimmter Barren, deren Goldgehalt von dem nicht allozierten Konto abgebucht wird. Durch diese Allokation entstehen dem Kunden in der Regel Kosten, da Metall in allozierter Form mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist als Metall in nicht allozierter Form. Gemäß der Marktkonvention kann Gold an dem jeweiligen Londoner Geschäftstag, für den die Lieferung angefordert wurde, alloziert werden. Gold steht in der Regel innerhalb von zwei Londoner Geschäftstagen zur Abholung bereit. Dieser

Zeitraumen kann durch gegenseitige Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Menge und den vorherrschenden Marktbedingungen verkürzt oder verlängert werden.

Um bei der Analogie zu einem Bankkonto zu bleiben: Goldbarren können von einem nicht allozierten Konto abgehoben bzw. alloziert werden wie Banknoten mit bestimmten Seriennummern von einem Bankkonto.

Marktaufsicht

Im Hinblick auf den Londoner Markt für Barrengold und –silber ist die Marktaufsicht in zwei Bereiche unterteilt: die Aufsicht der beteiligten Unternehmen und die Aufsicht des Marktes selbst. Für die Bankenaufsicht (*prudential banking regulation*) vieler der am Londoner Markt für Barrengold und -silber agierenden Finanzunternehmen ist die PRA (www.bankofengland.co.uk) zuständig. Die Aufsicht über Finanzunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die PRA unterstehen, obliegt der FCA. Die PRA arbeitet eng mit der FCA zusammen, die die Einhaltung von Wohlverhaltensregeln (*Conduct of Business Regulation*) durch Finanzunternehmen überwacht sowie für verbraucher- und wettbewerbsbezogene Fragen verantwortlich ist.

In Bezug auf die Wohlverhaltensregeln am Londoner Markt für Barrengold und –silber gelten jedoch je nach Art des Geschäfts zwei verschiedene Rechtsnormen. In ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für Wohlverhaltensregeln (*conduct regulator*) für sämtliche Finanzunternehmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der FCA „Anlagegeschäfte“ (*investment business*) gemäß der Definition des FSMA, zu denen in Bezug auf Barrengold und –silber auch Derivategeschäfte zählen.

Die Anforderungen an Finanzunternehmen im Umgang mit Marktteilnehmern sind im FSMA (und den Vorschriften, Leitlinien und sonstigen Bestimmungen, die in dessen Rahmen erlassen wurden) und in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegt, da diese Teil des „beibehaltenen EU-Rechts“ ist, wie im European Union (Withdrawal) Act 2018 (in seiner geänderten Fassung) definiert („**UK MiFIR**“). Für Kassa- und Termingeschäfte in Bezug auf Gold sowie Einlagen in Form von Gold, die nicht unter den FSMA fallen, gelten die im *London Code of Conduct for Non-Investment Products* (in London geltende Wohlverhaltensregeln für Nichtanlageprodukte) (der „**NIP Code**“) in seiner geltenden Fassung aufgeführten Wohlverhaltensregeln. Dieser NIP Code wurde von mit der Marktpraxis vertrauten Teilnehmern der Devisen-, Geld- sowie Gold- und Silberbarrenmärkte in Zusammenarbeit mit der Bank of England verfasst. Er legt die Verhaltens- und Professionalitätsstandards für die Geschäftstätigkeit zwischen Marktteilnehmern untereinander sowie zwischen Marktteilnehmern und deren Kunden fest.

Die Preise für Edelmetalle am Londoner Markt

Am Londoner Edelmetallmarkt finden täglich Auktionen zur Festlegung der Londoner Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium statt. Dieser Preismechanismus wird für eine Vielzahl an Transaktionen und Produkten mit Bezug auf Edelmetalle eingesetzt (die „**Londoner Preise**“). Kunden rund um den Globus, die Edelmetalle kaufen oder verkaufen möchten, können dies zum Londoner Preis tun, wobei in der Regel eine geringfügige Provision erhoben wird. Diese vollständig transparenten Benchmarks sind weltweit als Grundlage für die Preisfeststellung bei einer Vielzahl von Transaktionen, darunter Industriekontrakte und Averaging-Geschäft, akzeptiert. Sie können zudem bei Swap- und Optionsgeschäften mit Barausgleich verwendet werden. Zu Londoner Preisen ausgeführte Aufträge sind Transaktionen nach dem Principal-to-Principal-Prinzip zwischen dem Kunden und dem Händler, über den der Auftrag platziert wurde.

Die Londoner Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium werden direkt von mehreren Nachrichtenagenturen veröffentlicht. Historische Goldpreise sind der LBMA-Webseite <http://www.lbma.org.uk/prices-and-data> zu entnehmen.

Der LBMA-Goldpreis

Am 20. März 2015 führte die LBMA den LBMA-Goldpreis ein und ersetzte damit das Londoner Gold-Fixing, das lange Zeit Abrechnungsgrundlage war, und die ICE Benchmark Administration übernahm die

Verwaltung des Preismechanismus von der LBMA. Die ICE Benchmark Administration führt ein elektronisches und marktfähiges Auktionsverfahren mit physischer Abwicklung durch, mit dem der LBMA-Goldpreis zweimal täglich um 10.30 Uhr und um 15.00 Uhr (Ortszeit London) in drei Währungen (USD, EUR und GBP) festgestellt wird. Im Rahmen dieses Verfahrens werden aggregierte Kaufgebote und Verkaufgebote für Gold bestimmter Teilnehmer in Echtzeit aktualisiert. Alle 30 Sekunden wird dabei die Differenz berechnet und der Preis aktualisiert, bis die Kauf- und Verkauforder zusammengeführt wurden. Zum Datum dieses Basisprospekts sind folgende Teilnehmer zur Ermittlung des LBMA-Goldpreises zugelassen: Bank of China, Bank of Communications, Coins 'N'Things, Goldman Sachs, HSBC Bank USA NA, Industrial and Commercial Bank of China (ICBC), INTL FCStone, Jane Street Global Trading LLC, JP Morgan Chase Bank N.A. Zweigniederlassung London, Koch Supply and Trading LP, Marex Financial Limited, Morgan Stanley, Standard Chartered Bank, The Bank of Nova Scotia und The Toronto Dominion Bank.

Währungseinheit

Die Marktnotierungen erfolgen in der Regel in US-Dollar je Unze. Es sind jedoch Notierungen in einigen anderen Währungen verfügbar. Zusätzlich zum US-Dollar-Preis bieten die London-Fixings für Gold Benchmark-Preise in Britischen Pfund und Euro. Zu Zwecken der ETC-Wertpapiere ist jedoch allein der US-Dollar-Preis maßgeblich.

Loco London Kassakurs

Die Loco London Kassakurse bilden die Grundlage für praktisch alle Transaktionen mit Gold. Es handelt sich dabei um Quotierungen von Händlern auf Basis von US-Dollar je Feinunze Gold. Abwicklung und Lieferung finden in London zwei Geschäftstage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses statt.

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem Banken in London geöffnet sind. Fällt der „normale“ Kassavalutatag auf einen Tag, an dem das USD-Clearing-System in New York geschlossen ist, verschiebt sich der Kassavalutatag um einen Tag nach vorne. Eine Liste der künftigen Valutatage für Barrengold und -silber ist der LBMA-Webseite (www.lbma.org.uk) zu entnehmen.

Kreditrisiko (Abwicklungsrisiko)

Da London gegenüber New York fünf oder vier Stunden (je nach Zeitpunkt im Kalenderjahr) voraus ist und der Annahmeschluss für Aufträge zu Loco London Gold- und Silberübertragungen 16.00 Ortszeit London ist, entsteht ein Kreditrisiko zwischen den Parteien eines Gold- bzw. Silberkassageschäfts in US-Dollar. Der Verkäufer von Barrengold oder -silber hat keine absolute Bestätigung, dass der Gegenwert auf dem USD-Konto in New York eingegangen ist, bevor das Barrengold oder -silber an den Kontrahenten in London zu liefern ist. Dieses Kreditrisiko ähnelt dem Risiko bei der Abwicklung eines Devisengeschäfts, z. B. Euro gegen US-Dollar.

Lagerung

Einige Mitglieder des Londoner Gold- und Silbermarktes nutzen entweder ihre eigenen Tresore für die Lagerung physischer Edelmetalle oder die ihnen eingeräumten Lagerkapazitäten anderer Parteien. Zudem werden für Gold manchmal bei der Bank of England bereitgehaltene Lageroptionen für Metall in allozierter Form genutzt. Die Kosten für die Lagerung und Versicherung von Edelmetallen sind Verhandlungssache.

Beschreibung von physischem Gold

Eigenschaften

Gold ist ein dichtes, glänzendes, gelbes Edelmetall, das bereits seit langem als Wertspeicher, Tauscheinheit und bei der Schmuckherstellung eingesetzt wird. Gold ist das dehn- und formbarste Metall, das bekannt ist. Ein einziges Gramm Gold kann zu einer Goldfolie mit einer Fläche von einem Quadratmeter oder einem 1,6 Kilometer langen Draht verarbeitet werden. Gold verfügt über eine gute Leitfähigkeit in Bezug auf Temperatur und Elektrizität und ist unempfindlich gegenüber Luft, Hitze, Feuchtigkeit und den meisten Lösungsmitteln. Gelegentlich wird es in Form von Nuggets gefunden,

häufiger tritt es jedoch in Form winziger Körner an Korngrenzen in Mineralien auf. Früher wurden Flussbette nach Gold durchsiebt, mit modernen Extraktionstechniken ist indes eine wirtschaftlich lohnende Gewinnung aus Erz mit einem Goldgehalt von nur 0,5 Teilen auf eine Million Teile möglich. Zwischen 1944 und 1971 diente Gold als Bezugswert für das internationale Währungssystem: Durch das Bretton-Woods-Abkommen wurden die weltweiten Papierwährungen an den US-Dollar gekoppelt, der seinerseits an den Goldpreis gebunden war. Der Zusammenbruch dieses Systems Ende 1971 läutete nicht nur das Zeitalter freier Wechselkurse, sondern auch eines freien Goldpreises ein.

Hauptproduzenten

Seit 1905 war Südafrika der weltweit größte Goldproduzent. Im Jahr 2007 konnte China jedoch die Goldproduktion Südafrikas übertreffen. Die Produktionszahlen Südafrikas haben in den letzten zehn Jahren unter Erzen mit rückläufigem Goldgehalt, alternden Minen, Stromausfällen und Arbeitsunruhen gelitten. Aktuell vereinigen China, Australien, Russland, die Vereinigten Staaten und Kanada mehr als 40 % der weltweiten jährlichen Goldminenproduktion auf sich.

Wichtigste Eigentümer

Die internationalen Zentralbanken stellen nach wie vor eine starke Gemeinschaft in Bezug auf den globalen Goldmarkt dar. Vom World Gold Council im Mai 2017 veröffentlichten Statistiken zufolge (die auf den zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuellen Daten des Internationalen Währungsfonds basierten, von denen einige mehrere Monate alt waren) beliefen sich ihre Gesamtbestände auf 33.375 Tonnen.

Diese Statistiken weisen die Vereinigten Staaten mit 8.134 Tonnen als Eigentümer der größten Goldreserven aus. Sie entsprechen 75,1 % der Gesamtreserven des Landes. Der durchschnittliche Anteil der Gold- an den Gesamtreserven für alle Zentralbanken liegt bei 15 %. In Europa liegt dieser Anteil indes deutlich höher (wobei Deutschland mit 69,4 % den höchsten Anteil der Gold- an den Gesamtreserven aufweist).

Hauptnutzung

Der Großteil der Goldnachfrage stammt aus der Schmuckbranche, in der häufig Legierungen von Gold mit Silber, Kupfer oder anderen Metallen eingesetzt werden, da reines Gold oft zu weich für die dort üblichen Verwendungszwecke ist. Bei der Verwendung in der Schmuckbranche wird die Goldqualität in Karat (kt, ct) gemessen, wobei reines Gold 24 kt aufweist. Niedrigere Zahlen deuten z. B. auf einen höheren Kupfer- oder Silberanteil hin. Gold verfügt aufgrund seiner elektrischen Leitfähigkeit, seiner Korrosionsbeständigkeit, seiner Reflexionseigenschaften und anderer physikalischer und chemischer Eigenschaften über einige industrielle Einsatzmöglichkeiten. Es findet in elektrischen Anschlüssen und Kontakten, in der Elektronik, der restaurativen Zahnheilkunde, bei medizinischen Anwendungen sowie in der Chemie und Fotografie Verwendung.

SILBER

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Silber oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Silber zu bieten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Silbermarkt in London maßgeblichen Informationen aufgeführt.

Allgemeine Marktinformationen

Teilnehmer an den Silbermärkten in London

Der Hauptmarkt für Silber in Bezug auf von der Emittentin zu begebende ETC-Wertpapiere ist die LBMA. Zu den Kunden der LBMA gehören:

- (i) Primärproduzenten von Barrengold und –silber, die ihr Produkt veredeln oder vermarkten möchten
- (ii) Verarbeiter, u. a. die weltweite Schmuckindustrie
- (iii) Zentralbanken
- (iv) Anleger, Fondsmanager oder Spekulanten

Der Handel mit Barrengold und -silber besteht aus Kassa-, Termin-, Options- und anderen Derivategeschäften an einem OTC-Markt. Am OTC-Markt wird 24 Stunden am Tag gehandelt. Der Großteil des Handels mit Barrengold und –silber läuft über diesen Markt. Die Teilnehmer am Londoner Metallmarkt handeln untereinander und nicht über eine Börse, tragen also das Bonitätsrisiko in Bezug auf ihre Kontrahenten in vollem Umfang selbst. Transaktionen zwischen den Teilnehmern finden in der Regel auf Basis von Standardmengen statt. Im Handel mit ihren Kunden können die Teilnehmer hingegen auf spezielle Kundenwünsche eingehen. Im Gegensatz zu einer Terminbörse, deren Kontrakte in Bezug auf Kontraktgröße, Abwicklungstermine und Art und Güte des Kontraktgegenstands standardisiert sind, verfügt der OTC-Markt über eine größere Flexibilität. Verträge werden zwischen den beiden Transaktionsparteien ausgehandelt und vertraulich behandelt.

London Bullion Market Association

Die LBMA ist die in London ansässige Branchenvereinigung, die den Großhandelsmarkt für Barrengold und -silber in London darstellt. London ist das Zentrum des internationalen OTC-Marktes für Gold und Silber, mit einem Kundenstamm, zu dem die Mehrheit der Zentralbanken mit Goldbeständen sowie Produzenten, Veredler, Verarbeiter und andere Händler aus der ganzen Welt gehören. Die LBMA wurde 1987 formell gegründet.

Mitglieder des Londoner Marktes für Barrengold und –silber handeln in der Regel untereinander und mit ihren Kunden auf Principal-to-Principal-Basis, was bedeutet, dass – anders als beim Börsenhandel – sämtliche Risiken, auch das Bonitätsrisiko, bei den beiden Kontrahenten einer Transaktion liegen. Dieser Markt ist ein Großhandelsmarkt, auf dem die Mindesthandelsbeträge für Kunden in der Regel bei 1.000 Unzen Gold und 50.000 Unzen Silber liegen.

Zum Datum des Basisprospekts sind weitere Informationen zur LBMA der Webseite www.lbma.org.uk zu entnehmen.

Good Delivery

Die „Good-Delivery-Liste“ der LBMA wird inzwischen weithin als De-Facto-Standard für die Qualität von Barrengold und –silber betrachtet. Grund hierfür sind die strengen Kriterien für Prüfungsstandards und Barrenqualität, die ein Bewerber für eine Aufnahme in die Liste zu erfüllen hat.

Handelseinheiten

- (i) **Feinunzen:** Die traditionelle Maßeinheit für Edelmetalle. Der Begriff leitet sich von der französischen Stadt Troyes her, in der diese Einheit im Mittelalter erstmals benutzt wurde. Eine Feinunze entspricht 1,0971428 gewöhnlichen Unzen (*Ounces avoirdupois*).

Da 1 Kilo 32,1507465 Feinunzen entspricht, werden folgende anerkannte Umrechnungsfaktoren zwischen Feinunzen und metrischen Maßeinheiten benutzt:

1.000 Gramm = 32,1507465 Feinunzen

1 Gramm = 0,0321507465 Feinunzen

daraus folgt: 1 Feinunze = $((1/32,1507465) \times 1.000) = 31,1034768$ Gramm

Silber wird in Feinunzen gehandelt. Eine solche Feinunze entspricht einer Unze Material mit einem Feingehalt von mindestens 999 ‰. Generell beziehen sich bei Silber alle Angaben in Unzen auf Feinunzen.

- (ii) **Feingehalt:** Eine Maßeinheit für den Silberanteil in einem Goldbarren. Sie definiert daher die Reinheit eines Silberbarrens.
- (iii) **Prüfung:** Das Verfahren zur Messung des Feingehalts. Der Reinheitsgrad von Silber wird oft in Form des Feingehalts angegeben.

Loco London

Loco London ist ein zentrales Konzept für den Markt für Barrengold und –silber, da es die internationale Basis für den Handel und die Abwicklung von Gold und Silber darstellt. Das Clearing der meisten weltweiten OTC-Transaktionen in Bezug auf Barrengold und –silber erfolgt über das Clearing-System des Londoner Marktes für Barrengold und –silber, wobei Clearing und Settlement von Geschäften zwischen Transaktionsparteien in aller Welt in London erfolgt.

London Bullion Clearing

London Bullion Clearing ist das Herzstück des Loco London-Systems. Es handelt sich um ein System für tägliches Clearing von Transaktionen in Papierform, in dem LBMA-Mitglieder als Clearing-Dienstleister auftreten. Sie nutzen nicht allozierte Gold- und Silberkonten, die sie gegenseitig unterhalten, nicht nur für die Abwicklung gegenseitiger Transaktionen, sondern auch für Übertragungen Dritter. Diese Übertragungen werden im Namen von Kunden und anderen Teilnehmern des Londoner Marktes für Barrengold und –silber zur Abwicklung ihrer eigenen Loco London-Aktivitäten in Bezug auf Gold und Silber durchgeführt. Dank dieses Systems können die mit einem physischen Transport von Gold und Silber verbundenen Sicherheitsrisiken und Kosten vermieden werden.

Das Bullion-Clearing-System des Londoner Marktes wird von LPMCL überwacht und verwaltet, die sich im gemeinsamen Eigentum und unter der gemeinsamen Verwaltung jener LBMA-Mitglieder befindet, die nicht nur umfassende Clearing-Dienstleistungen auf dem Londoner Markt anbieten, sondern sich auch erfolgreich um eine Mitgliedschaft bei LPMCL beworben haben.

Die von LPMCL aufgestellten Vorschriften erhöhen die finanzielle Sicherheit des Clearings, indem die Verrechnung von Clearing-Aktivitäten mit anderen Verpflichtungen zwischen zwei LPMCL-Mitgliedern ermöglicht wird. Die Verrechnungsmöglichkeiten schließen sowohl Gold als auch Silber ein.

Einheit für die Lieferung von Silber Loco London

Die Einheit für die Lieferung von Silber Loco London ist der London Good Delivery-Silberbarren („**LGD-Silberbarren**“). Er muss einen Mindestfeingehalt von 999 und ein Gewicht zwischen 750 und 1.100 Unzen aufweisen, wobei ideale Barren laut Empfehlung mit einem Gewicht zwischen 900 und 1.050 Unzen hergestellt werden sollten. Ein Barren wiegt im Allgemeinen ca. 1.000 Unzen. Das Gewicht eines Barrens wird in Vielfachen von 1/10 einer Unze angegeben (die kleinste bei einer Balkenwaage verwendete

Gewichtseinheit). Im LBMA-Dokument *The Good Delivery Rules for Gold and Silver Bars* sind die Bestimmungen für das Wiegen von Barren und das Runden von Zahlen beschrieben. Beim Wiegen der Silberbarren wird eine Balkenwaage verwendet. Wird ein Silberbarren gewogen, muss er die Waage zum Ausschlagen bringen, wenn das korrekte Gewicht auf die Waage gelegt wird. Bringt ein Barren die Waage nicht zum Ausschlagen, wird das ermittelte Gewicht um 1/10 einer Unze reduziert.

Die Waage zum Ausschlagen bringen bedeutet, dass der Zeiger der Balkenwaage mindestens zwei Einheiten von je 1/500 einer Unze in Richtung des Barrens ausschlägt.

Zudem muss jeder Silberbarren über folgende Markierungen verfügen:

- (i) die Seriennummer,
- (ii) den Prägestempel des Veredlers,
- (iii) den Feingehalt (eine Zahl mit drei- oder vier signifikanten Stellen),
- (iv) das Herstellungsjahr (in einer vierstelligen Zahl ausgedrückt) und
- (v) optional das Gewicht in Feinunzen oder Kilogramm.

LGD-Silberbarren müssen die von der LBMA festgelegten Anforderungen für Good Delivery erfüllen. Neben LGD-Silberbarren sind eine Reihe kleinerer Barren mit genauem Gewicht zum Verkauf an Großhandelskunden verfügbar, für die Zwecke des Programms ist jedoch vorgesehen, dass alle Silberbarren, die Bestandteil des Besicherten Vermögens sind, die Good Delivery-Anforderungen der LBMA erfüllen.

Weitere Informationen einschließlich der *Good Delivery Rules* sind der Webseite <http://www.lbma.org.uk/good-delivery> zu entnehmen.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für die Abwicklung in Bezug auf eine Loco London Silbernotierung ist die Lieferung eines Standard-LGD-Silberbarrens an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Silber im Rahmen von Silbertransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein „alloziertes Konto“ (siehe unten) oder (iii) Gutschrift über das London Bullion Clearing-System auf das „nicht allozierte Konto“ (siehe unten) Dritter. Zahlreiche Händler halten „Konsignationsbestände“ an physischen Barren in aller Welt, um eine effiziente und zügige Lieferung in aktive Handelszentren für Barrengold und –silber zu ermöglichen.

Allozierte Konten

Allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten, auf denen Bestände eindeutig identifizierbarer Silberbarren geführt werden, die einem bestimmten Kunden „zugewiesen“ sind und getrennt von anderem, im Tresor dieses Händlers verwahrt Silber gehalten werden (Einzelverwahrung).

Der Kunde ist Eigentümer dieses Silbers, das der Händler im Namen des Kunden verwahrt. Silber auf einem alloziierten Konto ist nicht Bestandteil des Vermögens eines Silberhändlers. Kundenbestände werden in einer Gewichtsliste der Barren unter Angabe einer eindeutigen Barrennummer, des Bruttogewichts sowie von Prüfinformationen oder des Feingehalts jedes Barrens geführt. Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf ein solches Konto erfolgen durch die Zuführung von Barren zu bzw. die Entnahme von Barren aus dem getrennt geführten Bestand des Kunden. Ein alloziertes Konto kann definitionsgemäß nicht überzogen werden.

Nicht allozierte Konten

Nicht allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten. In Höhe der auf diesen Konten für ihn geführten Silberbestände hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung von Silber gleicher Art und Güte gegen den Händler (Sammelverwahrung). Bei den Beständen handelt es sich um nicht eindeutig identifizierbare Barren Silber, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind. Nicht allozierte Konten sind das einfachste und gängigste Verfahren für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von Barrengold und –silber und sind Bestandteil des Loco London-Mechanismus für diese Metalle. Die Einheit auf diesen Konten in Bezug auf Silber ist eine Feinunze Silber auf Basis eines dem LGD-Standard entsprechenden Silberbarrens mit einem Feingehalt von 999. Die Einfachheit dieses Verfahrens spiegelt sich in der Tatsache wider, dass Transaktionen durch Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf das Konto durchgeführt werden können, wobei das Saldo die Höhe offenstehender Verpflichtungen zwischen den zwei Parteien widerspiegelt. Ein Haben-Saldo auf dem Konto gibt dem Gläubiger keinen Anspruch auf bestimmte Silberbarren. Der Kunde hat vielmehr nur das Recht, die Lieferung einer entsprechenden Menge an Silber zu fordern. Dieses Recht ist rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem allgemeinen Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt. Damit hat der Kunde eine ähnliche Position wie Kunden mit Bankeinlagen (wobei einige Banken (darunter solche mit Sitz im Vereinigten Königreich) allerdings unter Umständen über staatlich unterstützte Einlagegarantien in einer bestimmten Höhe der Bankeinlagen verfügen). Für in nicht allozierten Konten gehaltenes Silber existieren dagegen keine staatlichen Schutzmechanismen. Ein Soll-Saldo bedeutet, dass der Kunde dem Händler Silber schuldet, sofern der Kunde das Silberkonto überziehen darf.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung von Silber, erfolgt dies durch die „Allokation“ bestimmter Barren, deren Silbergehalt von dem nicht allozierten Konto abgebucht wird. Durch diese Allokation entstehen dem Kunden in der Regel Kosten, da Metall in allozierter Form mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist als Metall in nicht allozierter Form. Gemäß der Marktkonvention kann Silber an dem jeweiligen Londoner Geschäftstag, für den die Lieferung angefordert wurde, alloziert werden. Silber steht in der Regel innerhalb von zwei Londoner Geschäftstagen zur Abholung bereit. Dieser Zeitrahmen kann durch gegenseitige Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Menge und den vorherrschenden Marktbedingungen verkürzt oder verlängert werden.

Um bei der Analogie zu einem Bankkonto zu bleiben: Silberbarren können von einem nicht allozierten Konto abgehoben bzw. alloziert werden wie Banknoten mit bestimmten Seriennummern von einem Bankkonto.

Marktaufsicht

Im Hinblick auf den Londoner Markt für Barrengold und –silber ist die Marktaufsicht in zwei Bereiche unterteilt: die Aufsicht der beteiligten Unternehmen und die Aufsicht des Marktes selbst. Für die Bankenaufsicht (*prudential banking regulation*) vieler der am Londoner Markt für Barrengold und -silber agierenden Finanzunternehmen ist die PRA (www.bankofengland.co.uk) zuständig. Die Aufsicht über Finanzunternehmen, die nicht der Aufsicht durch die PRA unterstehen, obliegt der FCA. Die PRA arbeitet eng mit der FCA zusammen, die die Einhaltung von Wohlverhaltensregeln (*Conduct of Business Regulation*) durch Finanzunternehmen überwacht sowie für verbraucher- und wettbewerbsbezogene Fragen verantwortlich ist.

In Bezug auf die Wohlverhaltensregeln am Londoner Markt für Barrengold und –silber gelten jedoch je nach Art des Geschäfts zwei verschiedene Rechtsnormen. In ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für Wohlverhaltensregeln (*conduct regulator*) für sämtliche Finanzunternehmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der FCA „Anlagegeschäfte“ (*investment business*) gemäß der Definition des FSMA, zu denen in Bezug auf Barrengold und –silber auch Derivategeschäfte zählen.

Die Anforderungen an Finanzunternehmen im Umgang mit Marktteilnehmern sind im FSMA (und den Vorschriften, Leitlinien und sonstigen Bestimmungen, die in dessen Rahmen erlassen wurden) und in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegt, da diese Teil des „beibehaltenen EU-Rechts“ im Sinne des

European Union (Withdrawal) Act 2018 (in seiner geänderten Fassung) ist („**UK MiFIR**“). Für Kassa- und Termingeschäfte in Bezug auf Silber sowie Einlagen in Form von Silber, die nicht unter den FSMA fallen, gelten die im *London Code of Conduct for Non-Investment Products* (in London geltende Wohlverhaltensregeln für Nichtanlageprodukte) (der „**NIP Code**“) aufgeführten Wohlverhaltensregeln. Dieser NIP Code wurde von mit der Marktpraxis vertrauten Teilnehmern der Devisen-, Geld- sowie Gold- und Silberbarrenmärkte in Zusammenarbeit mit der Bank of England verfasst. Er legt die Verhaltens- und Professionalitätsstandards für die Geschäftstätigkeit zwischen Marktteilnehmern untereinander sowie zwischen Marktteilnehmern und deren Kunden fest.

Die Fixings für Edelmetalle am Londoner Markt

Am Londoner Edelmetallmarkt finden täglich Auktionen zur Festlegung der Londoner Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium statt. Dieser Preismechanismus wird für eine Vielzahl an Transaktionen und Produkten mit Bezug auf Edelmetalle eingesetzt (die „**Londoner Preise**“). Kunden rund um den Globus, die Edelmetalle kaufen oder verkaufen möchten, können dies zum Londoner Preis tun, wobei in der Regel eine geringfügige Provision erhoben wird. Diese vollständig transparenten Benchmarks sind weltweit als Grundlage für die Preisfeststellung bei einer Vielzahl von Transaktionen, darunter Industriekontrakte und Averaging-Geschäft, akzeptiert. Sie können zudem bei Swap- und Optionsgeschäften mit Barausgleich verwendet werden. Zu Londoner Preisen ausgeführte Aufträge sind Transaktionen nach dem Principal-to-Principal-Prinzip zwischen dem Kunden und dem Händler, über den der Auftrag platziert wurde.

Die Londoner Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium werden direkt von mehreren Nachrichtenagenturen veröffentlicht. Historische Silberpreise sind der LBMA-Webseite <http://www.lbma.org.uk/prices-and-data> zu entnehmen.

Der LBMA-Silberpreis

Am 15. August 2014 führte die LBMA den LBMA-Silberpreis ein und ersetzte damit das Londoner Silber-Fixing, das lange Zeit Abrechnungsgrundlage war, und Thomson Reuters übernahm die Verwaltung des LBMA-Silberpreises von der LBMA. Die elektronische Auktionsplattform zur Preisberechnung wird von CME Group gestellt. Der LBMA-Silberpreis wird in einer Reihe von Auktionsrunden von jeweils 30 Sekunden Dauer bestimmt. Die Auktion beginnt täglich um 12.00 Uhr, und die Teilnehmer müssen ihre Kauf- oder Verkaufsvolumina in Lakh (100.000 Unzen) oder Viertel Lakh (25.000 Unzen) angeben. Der Startpreis zu Beginn des Verfahrens entspricht wahrscheinlich ungefähr dem Kassapreis. In der ersten Runde wird der System-Algorithmus versuchen, Kauf- und Verkaufsaufträge innerhalb des zulässigen Toleranzbereichs (3 Lakh) zusammenzuführen. Liegen die Kauf- und Verkaufsaufträge außerhalb der Toleranz, verändert sich der Auktionspreis und beginnt die Auktion erneut, bis die Kauf- und Verkaufsvolumina innerhalb des Toleranzbereichs liegen und der Gleichgewichtspreis ermittelt wurde. Zum Datum dieses Basisprospektes sind die folgenden sieben Teilnehmer zur Ermittlung des LBMA-Silberpreises zugelassen: China Construction Bank, HSBC Bank USA NA, JP Morgan Chase Bank, Morgan Stanley, The Bank of Nova Scotia – ScotiaMocatta, The Toronto Dominion Bank und UBS AG.

Währungseinheit

Die Marktnotierungen erfolgen in der Regel in US-Dollar je Unze. Notierungen in anderen Währungen können ausgehandelt werden. Zusätzlich zum US-Dollar-Preis bieten die London-Fixings für Silber Benchmark-Preise in Britischen Pfund und Euro. Zu Zwecken der ETC-Wertpapiere ist jedoch allein der US-Dollar-Preis maßgeblich.

Loco London Kassakurs

Die Loco London Kassakurse bilden die Grundlage für praktisch alle Transaktionen mit Silber. Es handelt sich dabei um Quotierungen von Händlern auf Basis von US-Dollar je Unze Silber. Abwicklung und Lieferung finden in London zwei Geschäftstage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses statt.

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem Banken in London geöffnet sind. Fällt der „normale“ Kassavalutatag auf einen Tag, an dem das USD-Clearing-System in New York geschlossen ist, verschiebt sich der

Kassavalutatag um einen Tag nach vorne. Eine Liste der künftigen Valutatage für Barrengold und -silber ist der LBMA-Webseite (www.lbma.org.uk) zu entnehmen.

Kreditrisiko (Abwicklungsrisiko)

Da London gegenüber New York fünf oder vier Stunden (je nach Zeitpunkt im Kalenderjahr) voraus ist und der Annahmeschluss für Aufträge zu Loco London Gold- und Silberübertragungen 16.00 Ortszeit London ist, entsteht ein Kreditrisiko zwischen den Parteien eines Gold- bzw. Silberkassageschäfts in US-Dollar. Der Verkäufer von Barrengold oder -silber hat keine absolute Bestätigung, dass der Gegenwert auf dem USD-Konto in New York eingegangen ist, bevor das Barrengold oder -silber an den Kontrahenten in London zu liefern ist. Dieses Kreditrisiko ähnelt dem Risiko bei der Abwicklung eines Devisengeschäfts, z. B. Euro gegen US-Dollar.

Lagerung

Einige Mitglieder des Londoner Gold- und Silbermarktes nutzen entweder ihre eigenen Tresore für die Lagerung physischer Edelmetalle oder die ihnen eingeräumten Lagerkapazitäten anderer Parteien. Die Kosten für die Lagerung und Versicherung von Edelmetallen sind Verhandlungssache.

Beschreibung von physischem Silber

Eigenschaften

Silber ist häufig in unmittelbarer Nähe zu anderen Erzen wie Blei, Kupfer und Zink zu finden. Silber verfügt zwar über die höchste elektrische Leitfähigkeit aller Metalle, sein gegenüber Kupfer um ein Vielfaches höherer Preis hat jedoch einen breiteren Einsatz für elektrische Zwecke verhindert. Darüber hinaus ist es form- und dehnbar, verfügt über eine herausragende Temperaturleitfähigkeit und ist ein guter Lichtreflektor.

Hauptproduzenten

Rund drei Viertel der Silberproduktion wird als Nebenprodukt in Blei-Zink-, Kupfer- und Goldminen gefördert. Im Jahr 2016 war Mexiko der größte Silberproduzent, gefolgt von Peru, China, Chile und Australien. Die Vereinigten Staaten, China und Japan sind mit einem Anteil von mehr als 40 % an der weltweiten Nachfrage die größten Silberverbraucher, gefolgt von Indien und Deutschland.

Hauptnutzung

Die Silbernachfrage wird von drei Hauptkategorien bestimmt: Schmuck- und Besteckherstellung, industrielle Anwendungen und Fotografie. Im Elektronikbereich wird Silber wegen seiner Leitfähigkeit und seinem gegenüber Gold geringeren Preis eingesetzt. Die Verwendung in der Fotografie ist angesichts der zunehmenden Popularität der digitalen Fotografie zurückgegangen. Andere industrielle Einsatzgebiete umfassen katalytische Anwendungen, Wasserreinigung, elektrische Anwendungen, Hart- und Weichlöten, Spiegel- und andere Beschichtungen sowie Galvanisierung.

PLATIN

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Platin oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Platin zu bieten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Platinmarkt in London maßgeblichen Informationen aufgeführt.

Allgemeine Marktinformationen

Teilnehmer an den Platinmärkten in London

Der Hauptmarkt für Platin in Bezug auf von der Emittentin zu begebende ETC-Wertpapiere ist der LPPM. Zu den Kunden des LPPM gehören:

- (i) Primärproduzenten von Platin, die ihr Produkt veredeln oder vermarkten möchten
- (ii) Verarbeiter, u. a. die weltweite Schmuckindustrie
- (iii) Zentralbanken
- (iv) Anleger, Fondsmanager oder Spekulanten

Der Platinhandel besteht aus Kassa-, Termin-, Options- und anderen Derivategeschäften an einem OTC-Markt. Am OTC-Markt wird 24 Stunden am Tag gehandelt. Der Großteil des Platinhandels läuft über diesen OTC-Markt. Die Teilnehmer am Londoner Metallmarkt handeln untereinander und nicht über eine Börse, tragen also das Bonitätsrisiko in Bezug auf ihre Kontrahenten in vollem Umfang selbst. Die Transaktionen zwischen den Teilnehmern finden in der Regel auf Basis von Standardmengen statt. Im Handel mit ihren Kunden können die Teilnehmer hingegen auf spezielle Kundenwünsche eingehen. Im Gegensatz zu einer Terminbörse, deren Kontrakte in Bezug auf Kontraktgröße, Abwicklungstermine und Art und Güte des Kontraktgegenstands standardisiert sind, verfügt der OTC-Markt über eine größere Flexibilität. Verträge werden zwischen den beiden Transaktionsparteien ausgehandelt und vertraulich behandelt.

London Platinum and Palladium Market

Der LPPM ist eine Branchenvereinigung, die als Koordinator für die Aktivitäten ihrer Mitglieder¹ und anderer Marktteilnehmer am Londoner Markt agiert. Es gibt drei Kategorien von LPPM-Mitgliedern: Vollmitglied, assoziiertes Mitglied und angeschlossenes Mitglied (Full, Associate, Affiliate).

Die Vollmitgliedschaft im LPPM steht jenen Unternehmen im Vereinigten Königreich offen, die zum jeweiligen Zeitpunkt Handel mit Platin und Palladium betreiben und vom Management Committee des LPPM als Anbieter zusätzlicher Dienstleistungen für diesen Markt im Vereinigten Königreich anerkannt sind, u. a. Market-Making, Clearing, Veredelung und Verarbeitung. Alle Gründungsmitglieder des LPPM sind Vollmitglieder.

Die assoziierte Mitgliedschaft steht jenen Unternehmen im Vereinigten Königreich offen, die vom Management Committee des LPPM zum jeweiligen Zeitpunkt als Akteure im Platin- und Palladiumhandel anerkannt sind und über ein ausreichend hohes Nettovermögen sowie hinlängliche Erfahrung verfügen.

Die angeschlossene Mitgliedschaft steht jenen Unternehmen offen, die die oben beschriebenen normalen Anforderungen für eine Voll- oder assoziierte Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber vom LPPM als Akteure oder Dienstleister an den weltweiten Platin- und Palladiummärkten anerkannt sind.

Der LPPM wird von einem Chairman und dem Management Committee geführt, der bzw. das jährlich von den Mitgliedern neu gewählt wird. Im Platin- und Palladiumhandel in den wichtigsten Handelszentren weltweit führende Unternehmen sind im LPPM vertreten.

¹Die vollständige Mitgliederliste ist auf der LPPM-Webseite unter www.lppm.com zu finden.

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, ist zum Datum dieses Basisprospektes assoziiertes Mitglied (Associate Member) des LPPM, ist jedoch nicht als Teilnehmer für die Ermittlung des LPPM-Platinpreises zugelassen.

Geschichte

London ist schon immer ein wichtiges Zentrum für den Handel mit Platin und Palladium gewesen. Der Handel entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts, in der Regel parallel zu dem bereits länger bestehenden Handel mit Barrengold und -silber.

Im Jahr 1973 wurde das London Platinum Quotation-System eingeführt. Es war der Vorläufer der Fixings: eine zweimal täglich ermittelte Indikation des Kassapreises für Platin auf Basis der Daten einiger der wichtigsten Unternehmen, die mit dem Metall handelten.

Im Jahr 1979 trafen führende Händler in London und Zürich eine Vereinbarung zur Standardisierung der Vorgaben in Bezug auf Gewicht, Art und Güte sowie Herkunft des Metalls, das als „Good Delivery“ akzeptiert werden würde. Im Jahr 1987 wurde der informelle Handel, der jahrelang auf „Principal-to-Principal-Basis“ stattgefunden hatte, durch Gründung des LPPM formalisiert. Im Jahr 1989 wurde die Kursquotierung in Form der London Platinum and Palladium Quotations erweitert und zu einem vollwertigen Fixing (*full fixings*) heraufgestuft.

Good Delivery

Um den Handel zwischen den Teilnehmern zu erleichtern, führt der LPPM eine Liste akzeptierter Schmelzer und Prüfer. Diese wird auch als London Good Delivery List bezeichnet. Die Good Delivery-Standards sind auf folgender Webseite aufgeführt:

<https://www.lppm.com/good-delivery/>

Handelseinheiten

- (i) **Feinunzen:** Die traditionelle Maßeinheit für Edelmetalle. Der Begriff leitet sich von der französischen Stadt Troyes her, in der diese Einheit im Mittelalter erstmals benutzt wurde. Eine Feinunze entspricht 1,0971428 gewöhnlichen Unzen (*Ounces avoirdupois*).

Da 1 Kilo 32,1507465 Feinunzen entspricht, werden folgende anerkannte Umrechnungsfaktoren zwischen Feinunzen und metrischen Maßeinheiten benutzt:

1.000 Gramm = 32,1507465 Feinunzen

1 Gramm = 0,0321507465 Feinunzen

daraus folgt: 1 Feinunze = $((1/32,1507465) \times 1.000) = 31,1034768$ Gramm

Platin wird in Feinunzen gehandelt. Eine solche Feinunze entspricht einer Unze Material mit einem Feingehalt von mindestens 999,5 ‰. Generell beziehen sich bei Platin alle Angaben in Unzen auf Feinunzen.

- (ii) **Feingehalt:** Maß für den Anteil von Platin in einem Barren (engl. *ingot* für gegossene Barren, engl. *plate* für ausgestanzte Barren), ausgedrückt als Feinmetallgehalt in Promille (Tausendstel des Gesamtgewichts). Der Feingehalt gibt also den Reinheitsgrad eines Platinbarrens an.
- (iii) **Prüfung:** Das Verfahren zur Messung des Feingehalts. Der Reinheitsgrad von Platin wird oft in Form des Feingehalts angegeben.

Einheit für die Lieferung von Platin Loco London

Die Einheit zur Lieferung von Loco London Platin ist ein Barren Platin nach Good Delivery-Standard. Der Feingehalt muss mindestens 999,5 und das Gewicht zwischen einem Kilo (32,151 Feinunzen) und sechs Kilo (192,904 Feinunzen) betragen. Das Gewicht des Barrens muss bei Gramm bis auf eine Dezimalstelle und bei Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen angegeben werden. Dem Good Delivery-Standard

entsprechende Platinbarren müssen die vom LPPM festgelegten Anforderungen erfüllen. Für das Gütesiegel „Good Delivery“ muss Platin folgende Anforderungen erfüllen:

- (i) Markierung: Jeder Barren (*plate / ingot*) muss folgende Merkmale tragen:
 - (a) die Marke des Herstellers
 - (b) die Buchstaben PT oder PLATIN mit einem Stempel zur Angabe des Feingehalts
 - (c) eine eindeutige Nummer oder Kennzeichnung
 - (d) das Herstellungsjahr
 - (e) das Gewicht in Gramm, Kilo oder Feinunzen (in Gramm bis auf eine Dezimalstelle, in Kilo bis auf vier Dezimalstellen, in Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen)
- (ii) Aussehen: ohne Mulden und Ungleichmäßigkeiten, leicht zu handhaben.

Die Liste der Veredler und Prüfer, deren Material den LPPM-Standard erfüllt, ist auf folgender Webseite aufgeführt: <https://www.lppm.com/platinum-list/>.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für die Abwicklung ist die Lieferung eines Standardbarrens mit Good Delivery-Status an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Platin im Rahmen von Platintransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein „alloziertes Konto“ (siehe unten) oder (iii) Gutschrift über das London Bullion Clearing auf das „nicht allozierte Konto“ (siehe unten) Dritter.

Allozierte Konten

Allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten, auf denen Bestände eindeutig identifizierbarer Platinbarren geführt werden, die einem bestimmten Kunden „zugewiesen“ sind und getrennt von anderem, im Tresor dieses Händlers verwahrt Platin gehalten werden (Einzelverwahrung).

Der Kunde ist Eigentümer dieses Platins, das der Händler im Namen des Kunden verwahrt. Platin auf einem allozierten Konto ist nicht Bestandteil des Vermögens eines Platinhändlers. Kundenbestände werden in einer Gewichtsliste der Barren unter Angabe einer eindeutigen Barrennummer, des Bruttogewichts sowie von Prüfinformationen oder des Feingehalts geführt. Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf ein solches Konto erfolgen durch die Zuführung von Barren zu bzw. die Entnahme von Barren aus dem getrennt geführten Bestand des Kunden. Ein alloziertes Konto kann definitionsgemäß nicht überzogen werden.

Nicht allozierte Konten

Nicht allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten. In Höhe der auf diesen Konten für ihn geführten Platinbestände hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung von Platin gleicher Art und Güte gegen den Händler (Sammelverwahrung). Bei den Beständen handelt es sich um nicht eindeutig identifizierbare Barren Platin, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind. Nicht allozierte Konten sind das einfachste und gängigste Verfahren für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von Platin und sind Bestandteil des Loco London-Mechanismus für diese Metalle. Die Einheit auf diesen Konten in Bezug auf Platin ist eine Feinunze Platin auf Basis eines dem Good Delivery-Standard entsprechenden Platinbarrens mit einem Feingehalt von 999,5. Die Einfachheit dieses Verfahrens spiegelt sich in der Tatsache wider, dass Transaktionen durch Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf das Konto durchgeführt werden können, wobei das Saldo die Höhe offenstehender Verpflichtungen zwischen den zwei Parteien widerspiegelt. Ein Haben-Saldo auf dem Konto gibt dem Gläubiger keinen Anspruch auf bestimmte Platinbarren. Der Kunde hat vielmehr nur das Recht, die Lieferung einer entsprechenden

Menge an Platin zu fordern. Dieses Recht ist rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem allgemeinen Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt. Damit hat der Kunde eine ähnliche Position wie Kunden mit Bankeinlagen (wobei einige Banken (darunter solche mit Sitz im Vereinigten Königreich) allerdings unter Umständen über staatlich unterstützte Einlagegarantien in einer bestimmten Höhe der Bankeinlagen verfügen). Für in nicht allozierten Konten gehaltenes Platin existieren dagegen keine staatlichen Schutzmechanismen. Ein Soll-Saldo bedeutet, dass der Kunde dem Händler Platin schuldet, sofern der Kunde das Platinkonto überziehen darf.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung von Platin, erfolgt dies durch die „Allokation“ bestimmter Barren oder gleichwertiger Edelmetallprodukte, deren Platingehalt von dem nicht allozierten Konto abgebucht wird. Durch diese Allokation entstehen dem Kunden in der Regel Kosten, da Metall in allozierter Form mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist als Metall in nicht allozierter Form. Gemäß der Marktkonvention kann Platin an dem jeweiligen Londoner Geschäftstag, für den die Lieferung angefordert wurde, alloziert werden. Platin steht in der Regel innerhalb von zwei Londoner Geschäftstagen zur Abholung bereit. Dieser Zeitrahmen kann durch gegenseitige Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Menge und den vorherrschenden Marktbedingungen verkürzt oder verlängert werden.

Um bei der Analogie zu einem Bankkonto zu bleiben: Platinbarren können von einem nicht allozierten Konto abgeboben bzw. alloziert werden wie Banknoten mit bestimmten Seriennummern von einem Bankkonto.

Marktaufsicht

Der auf dem Principal-to-Principal-Prinzip basierende Platin- und Palladiummarkt selbst unterliegt nicht der Regulierung durch die PRA oder die FCA. Einige Marktteilnehmer unterstehen indes insofern der Aufsicht, dass sie mit Platin- oder Palladiumderivaten handeln oder aufgrund anderer Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit einer Aufsicht durch die FCA (und gegebenenfalls der PRA) unterliegen.

Die Fixings für Edelmetalle am Londoner Markt

Am Londoner Edelmetallmarkt finden täglich Auktionen zur Festlegung der Londoner Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium statt. Dieser Preismechanismus wird für eine Vielzahl an Transaktionen und Produkten mit Bezug auf Edelmetalle eingesetzt (die „**Londoner Preise**“). Kunden rund um den Globus, die Edelmetalle kaufen oder verkaufen möchten, können dies zum Londoner Preis tun, wobei in der Regel eine geringfügige Provision erhoben wird. Diese vollständig transparenten Benchmarks sind weltweit als Grundlage für die Preisfeststellung bei einer Vielzahl von Transaktionen, darunter Industriekontrakte und Averaging-Geschäft, akzeptiert. Sie können zudem bei Swap- und Optionsgeschäften mit Barausgleich verwendet werden. Zu Londoner Preisen ausgeführte Aufträge sind Transaktionen nach dem Principal-to-Principal-Prinzip zwischen dem Kunden und dem Händler, über den der Auftrag platziert wurde.

Die Londoner Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium werden direkt von mehreren Nachrichtenagenturen veröffentlicht. Historische Platin-Preise sind der LPPM-Webseite (<https://www.lppm.com/data/>) zu entnehmen.

Der Londoner Platin-Preis

Der Londoner Platin-Preis wird von der London Metal Exchange verwaltet und jeden Werktag über eine elektronische Auktion um 9.45 Uhr und 14.00 Uhr Ortszeit London von vier Vollmitgliedern des LPPM durchgeführt. Zugelassene Händler sind BASF Metals Limited, Goldman Sachs International, HSBC Bank USA NA, Niederlassung London, Johnson Matthey plc und Standard Bank PLC. Die Auktion wird als vollautomatisches Preisermittlungsverfahren durchgeführt; die Teilnahme der zugelassenen Händler erfolgt über eine sichere Internet-Schnittstelle, über die ihnen der Auktionspreis angezeigt wird und sie ihre Gebote unterbreiten können, bis ein finaler Preis ermittelt ist.

Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt die Abwicklung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Kontraktdatum. Zu Abwicklungszwecken gelten Samstage, Sonntage und Feiertage in London und/oder New York als Nicht-Geschäftstage. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen an die

Tresore der Mitglieder in London oder Zürich. Für die Zwecke des Basisprospekts und der Emittentin wird Platin, das Gegenstand von Sicherungsrechten des Treuhänders ist, nur innerhalb Londons geliefert.

Währungseinheit

Die Marktnotierungen erfolgen in der Regel in US-Dollar je Unze. Notierungen in anderen Währungen können ausgehandelt werden. Zusätzlich zum US-Dollar-Preis bieten die London-Fixings für Platin Benchmark-Preise in Britischen Pfund und Euro. Zu Zwecken der ETC-Wertpapiere ist jedoch allein der US-Dollar-Preis maßgeblich.

Loco London Kassakurs

Die Loco London Kassakurse bilden die Grundlage für praktisch alle Transaktionen mit Platin. Es handelt sich dabei um Quotierungen von Händlern auf Basis von US-Dollar je Unze Platin. Abwicklung und Lieferung finden in London zwei Geschäftstage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses statt.

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem Banken in London geöffnet sind. Fällt der „normale“ Kassavalutatag auf einen Tag, an dem das USD-Clearing-System in New York geschlossen ist, verschiebt sich der Kassavalutatag um einen Tag nach vorne. Eine Liste der künftigen Valutatage für Platin ist der LPPM-Webseite (www.lppm.com) zu entnehmen.

Kreditrisiko (Abwicklungsrisiko)

Da London gegenüber New York fünf oder vier Stunden (je nach Zeitpunkt im Kalenderjahr) voraus ist und der Annahmeschluss für Aufträge zu Loco London Platinübertragungen 15.00 Ortszeit London ist, entsteht ein Kreditrisiko zwischen den Parteien eines Platin-Kassageschäfts in US-Dollar. Der Verkäufer von Platin hat keine absolute Bestätigung, dass der Gegenwert auf dem USD-Konto in New York eingegangen ist, bevor das Platin an den Kontrahenten in London zu liefern ist. Dieses Kreditrisiko ähnelt dem Risiko bei der Abwicklung eines Devisengeschäfts, z. B. Euro gegen US-Dollar.

Lagerung

Einige Mitglieder des Londoner Platinmarktes nutzen entweder ihre eigenen Tresore für die Lagerung physischer Edelmetalle oder die ihnen eingeräumten Lagerkapazitäten anderer Parteien. Die Kosten für die Lagerung und Versicherung von Edelmetallen sind Verhandlungssache.

Beschreibung von physischem Platin

Eigenschaften

Im Gegensatz zu Gold und Silber, die seit der Frühzeit der Menschheit bekannt sind, hat Platin eine sehr kurze Historie. Platin wurde erst 1751 als Edelmetall eingestuft. Es ist ein klassisches Edelmetall, was bedeutet, dass nur sehr wenige Chemikalien eine Reaktion oder Korrosion hervorrufen können. Es ist dreißigmal seltener als Gold und zudem doppelt so teuer und schwer wie Gold.

Hauptproduzenten

Die wichtigsten Produzenten sind Südafrika, Russland, Simbabwe, Kanada und die Vereinigten Staaten. In Bezug auf die Platinausbeute bei der Produktion benötigt man 7 bis 12 Tonnen Erz für eine Feinunze Platin.

Hauptnutzung

Platin hat hervorragende katalytische Eigenschaften. So wird es in Brennstoffzellen als Katalysator für die Umwandlung von Wasserstoff und Sauerstoff in Elektrizität eingesetzt. Diese Art der Verwendung macht über 40 % des gesamten Platinverbrauchs aus. Die Rolle von Platin in der Wasserstoffbrennstoffzellen-Technologie könnte angesichts hoher Ölpreise und der Fokussierung auf erneuerbare Energien zu einem bedeutend höheren Bedarf nach dem Metall führen.

PALLADIUM

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Palladium oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Palladium zu bieten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Palladiummarkt in London maßgeblichen Informationen aufgeführt.

Allgemeine Marktinformationen

Teilnehmer an den Palladiummärkten in London

Der Hauptmarkt für Palladium in Bezug auf von der Emittentin zu begebende ETC-Wertpapiere ist der LPPM. Zu den Kunden des LPPM gehören:

- (i) Primärproduzenten von Palladium, die ihr Produkt veredeln oder vermarkten möchten
- (ii) Verarbeiter, u. a. die weltweite Schmuckindustrie
- (iii) Zentralbanken
- (iv) Anleger, Fondsmanager oder Spekulanten

Der Palladiumhandel besteht aus Kassa-, Termin-, Options- und anderen Derivategeschäften an einem OTC-Markt. Am OTC-Markt wird 24 Stunden am Tag gehandelt. Der Großteil des Palladiumhandels läuft über diesen OTC-Markt. Die Teilnehmer am Londoner Metallmarkt handeln untereinander und nicht über eine Börse, tragen also das Bonitätsrisiko in Bezug auf ihre Kontrahenten in vollem Umfang selbst. Die Transaktionen zwischen den Teilnehmern finden in der Regel auf Basis von Standardmengen statt. Im Handel mit ihren Kunden können die Teilnehmer hingegen auf spezielle Kundenwünsche eingehen. Im Gegensatz zu einer Terminbörse, deren Kontrakte in Bezug auf Kontraktgröße, Abwicklungstermine und Art und Güte des Kontraktgegenstands standardisiert sind, verfügt der OTC-Markt über eine größere Flexibilität. Verträge werden zwischen den beiden Transaktionsparteien ausgehandelt und vertraulich behandelt.

London Platinum and Palladium Market

Der LPPM ist eine Branchenvereinigung, die als Koordinator für die Aktivitäten ihrer Mitglieder² und anderer Marktteilnehmer am Londoner Markt agiert. Es gibt drei Kategorien von LPPM-Mitgliedern: Vollmitglied, assoziiertes Mitglied und angeschlossenes Mitglied (Full, Associate, Affiliate).

Die Vollmitgliedschaft im LPPM steht jenen Unternehmen im Vereinigten Königreich offen, die zum jeweiligen Zeitpunkt Handel mit Platin und Palladium betreiben und vom Management Committee des LPPM als Anbieter zusätzlicher Dienstleistungen für diesen Markt im Vereinigten Königreich anerkannt sind, u. a. Market-Making, Clearing, Veredelung und Verarbeitung. Alle Gründungsmitglieder des LPPM sind Vollmitglieder.

Die assoziierte Mitgliedschaft steht jenen Unternehmen im Vereinigten Königreich offen, die vom Management Committee des LPPM zum jeweiligen Zeitpunkt als Akteure im Platin- und Palladiumhandel anerkannt sind und über ein ausreichend hohes Nettovermögen sowie hinlängliche Erfahrung verfügen.

Die angeschlossene Mitgliedschaft steht jenen Unternehmen offen, die die oben beschriebenen normalen Anforderungen für eine Voll- oder assoziierte Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber vom LPPM als Akteure oder Dienstleister an den weltweiten Platin- und Palladiummärkten anerkannt sind.

Der LPPM wird von einem Chairman und dem Management Committee geführt, der bzw. das jährlich von den Mitgliedern neu gewählt wird. Im Platin- und Palladiumhandel in den wichtigsten Handelszentren weltweit führende Unternehmen sind im LPPM vertreten.

²Die vollständige Mitgliederliste ist auf der LPPM-Webseite unter www.lppm.com zu finden.

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, ist zum Datum dieses Basisprospektes assoziiertes Mitglied (Associate Member) des LPPM, ist jedoch nicht als Teilnehmer für die Ermittlung des LPPM-Palladiumpreises zugelassen.

Geschichte

London ist schon immer ein wichtiges Zentrum für den Handel mit Platin und Palladium gewesen. Der Handel entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts, in der Regel parallel zu dem bereits länger bestehenden Handel mit Barrengold und -silber.

Im Jahr 1979 trafen führende Händler in London und Zürich eine Vereinbarung zur Standardisierung der Vorgaben in Bezug auf Gewicht, Art und Güte sowie Herkunft des Metalls, das als „Good Delivery“ akzeptiert werden würde. Im Jahr 1987 wurde der informelle Handel, der jahrelang auf „Principal-to-Principal-Basis“ stattgefunden hatte, durch Gründung des LPPM formalisiert. Im Jahr 1989 wurde die Kursquotierung in Form der London Platinum and Palladium Quotations erweitert und zu einem vollwertigen Fixing (*full fixings*) heraufgestuft.

Good Delivery

Um den Handel zwischen den Teilnehmern zu erleichtern, führt der LPPM eine Liste akzeptierter Schmelzer und Prüfer. Diese wird auch als London Good Delivery List bezeichnet. Die Good Delivery-Standards sind auf folgender Webseite aufgeführt:

<https://www.lppm.com/good-delivery/>

Handelseinheiten

- (i) **Feinunzen:** Die traditionelle Maßeinheit für Edelmetalle. Der Begriff leitet sich von der französischen Stadt Troyes her, in der diese Einheit im Mittelalter erstmals benutzt wurde. Eine Feinunze entspricht 1,0971428 gewöhnlichen Unzen (*Ounces avoirdupois*).

Da 1 Kilo 32,1507465 Feinunzen entspricht, werden folgende anerkannte Umrechnungsfaktoren zwischen Feinunzen und metrischen Maßeinheiten benutzt:

1.000 Gramm = 32,1507465 Feinunzen

1 Gramm = 0,0321507465 Feinunzen

daraus folgt: 1 Feinunze = $((1/32,1507465) \times 1.000) = 31,1034768$ Gramm

Palladium wird in Feinunzen gehandelt. Eine solche Feinunze entspricht einer Unze Material mit einem Feingehalt von mindestens 999,5 ‰. Generell beziehen sich bei Palladium alle Angaben in Unzen auf Feinunzen.

- (ii) **Feingehalt:** Maß für den Anteil von Palladium in einem Barren (engl. *ingot* für gegossene Barren, engl. *plate* für ausgestanzte Barren), ausgedrückt als Feinmetallgehalt in Promille (Tausendstel des Gesamtgewichts). Der Feingehalt gibt also den Reinheitsgrad eines Platinbarrens an.
- (iii) **Prüfung:** Das Verfahren zur Messung des Feingehalts. Der Reinheitsgrad von Palladium wird oft in Form des Feingehalts angegeben.

Einheit für die Lieferung von Palladium Loco London

Die Einheit zur Lieferung von Loco London Palladium ist ein Barren Palladium nach Good Delivery-Standard. Der Feingehalt muss mindestens 999,5 ‰ und das Gewicht zwischen einem Kilo (32,151 Feinunzen) und sechs Kilo (192,904 Feinunzen) betragen. Das Gewicht des Barrens muss bei Gramm bis auf eine Dezimalstelle und bei Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen angegeben werden. Dem Good Delivery-Standard entsprechende Palladiumbarren müssen die vom LPPM festgelegten Anforderungen erfüllen.

Für das Gütesiegel „Good Delivery“ muss Palladium darüber hinaus folgende Anforderungen erfüllen:

- (i) **Markierung:** Jeder Barren (*plate / ingot*) muss folgende Merkmale tragen:
 - (a) die Marke des Herstellers
 - (b) die Buchstaben PD oder PALLADIUM mit einem Stempel zur Angabe des Feingehalts
 - (c) eine eindeutige Nummer oder Kennzeichnung
 - (d) das Herstellungsjahr
 - (e) das Gewicht in Gramm, Kilo oder Feinunzen (in Gramm bis auf eine Dezimalstelle, in Kilo bis auf vier Dezimalstellen, in Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen)
- (ii) **Aussehen:** ohne Mulden und Ungleichmäßigkeiten, leicht zu handhaben.

Die Liste der Veredler und Prüfer, deren Material den LPPM-Standard erfüllt, ist auf folgender Webseite aufgeführt: <https://www.lppm.com/palladium-list/>.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für die Abwicklung ist die Lieferung eines Standardbarrens mit Good Delivery-Status an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Palladium im Rahmen von Palladiumtransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein „alloziertes Konto“ (siehe unten) oder (iii) Gutschrift über das London Clearing House auf das „nicht allozierte Konto“ (siehe unten) Dritter.

Allozierte Konten

Allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten, auf denen Bestände eindeutig identifizierbarer Palladiumbarren geführt werden, die einem bestimmten Kunden „zugewiesen“ sind und getrennt von anderem, im Tresor dieses Händlers verwahrt Palladium gehalten werden (Einzelverwahrung).

Der Kunde ist Eigentümer dieses Palladiums, das der Händler im Namen des Kunden verwahrt. Palladium auf einem allozierten Konto ist nicht Bestandteil des Vermögens eines Palladiumhändlers. Kundenbestände werden in einer Gewichtliste der Barren unter Angabe einer eindeutigen Barrennummer, des Bruttogewichts sowie von Prüfinformationen oder des Feingehalts geführt. Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf ein solches Konto erfolgen durch die Zuführung von Barren zu bzw. die Entnahme von Barren aus dem getrennt geführten Bestand des Kunden. Ein alloziertes Konto kann definitionsgemäß nicht überzogen werden.

Nicht allozierte Konten

Nicht allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten. In Höhe der auf diesen Konten für ihn geführten Palladiumbestände hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung von Palladium gleicher Art und Güte gegen den Händler (Sammelverwahrung). Bei den Beständen handelt es sich um nicht eindeutig identifizierbare Barren Palladium, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind. Nicht allozierte Konten sind das einfachste und gängigste Verfahren für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von Palladium und sind Bestandteil des Loco London-Mechanismus für diese Metalle. Die Einheit auf diesen Konten in Bezug auf Palladium ist eine Feinunze Palladium auf Basis eines dem Good Delivery-Standard entsprechenden Palladiumbarrens mit einem Feingehalt von 999,55. Die Einfachheit dieses Verfahrens spiegelt sich in der Tatsache wider, dass Transaktionen durch Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf das Konto durchgeführt werden können, wobei das Saldo die Höhe offener Verpflichtungen zwischen den zwei Parteien widerspiegelt. Ein Haben-Saldo auf dem Konto gibt dem Gläubiger keinen Anspruch auf bestimmte Palladiumbarren. Der Kunde hat vielmehr nur das Recht, die Lieferung einer entsprechenden Menge an Palladium zu fordern. Dieses Recht ist rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem allgemeinen Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt. Damit hat der Kunde eine ähnliche Position wie

Kunden mit Bankeinlagen (wobei einige Banken (darunter solche mit Sitz im Vereinigten Königreich) allerdings unter Umständen über staatlich unterstützte Einlagegarantien in einer bestimmten Höhe der Bankeinlagen verfügen). Für in nicht allozierten Konten gehaltenes Palladium existieren dagegen keine staatlichen Schutzmechanismen. Ein Soll-Saldo bedeutet, dass der Kunde dem Händler Palladium schuldet, sofern der Kunde das Palladiumkonto überziehen darf.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung von Palladium, erfolgt dies durch die „Allokation“ bestimmter Barren oder gleichwertiger Edelmetallprodukte, deren Palladiumgehalt von dem nicht allozierten Konto abgebucht wird. Durch diese Allokation entstehen dem Kunden in der Regel Kosten, da Metall in allozierter Form mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist als Metall in nicht allozierter Form. Gemäß der Marktkonvention kann Palladium an dem jeweiligen Londoner Geschäftstag, für den die Lieferung angefordert wurde, alloziert werden. Palladium steht in der Regel innerhalb von zwei Londoner Geschäftstagen zur Abholung bereit. Dieser Zeitrahmen kann durch gegenseitige Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Menge und den vorherrschenden Marktbedingungen verkürzt oder verlängert werden.

Um bei der Analogie zu einem Bankkonto zu bleiben: Palladiumbarren können von einem nicht allozierten Konto abgehoben bzw. alloziert werden wie Banknoten mit bestimmten Seriennummern von einem Bankkonto.

Marktaufsicht

Der auf dem Principal-to-Principal-Prinzip basierende Platin- und Palladiummarkt selbst unterliegt nicht der Regulierung durch die PRA oder die FCA. Einige Marktteilnehmer unterstehen indes insofern der Aufsicht, dass sie mit Platin- oder Palladiumderivaten handeln oder aufgrund anderer Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit einer Aufsicht durch die FCA (und gegebenenfalls der PRA) unterliegen.

Die Fixings für Edelmetalle am Londoner Markt

Am Londoner Edelmetallmarkt erfolgt eine Preisfeststellung für Gold, Silber, Platin und Palladium (die „**Londoner Preise**“). Hinter den Londoner Preisen steht die Grundidee, alle Transaktionen unabhängig vom Volumen ausschließlich auf Basis eines einzigen, veröffentlichten Londoner Preises durchzuführen. Kunden rund um den Globus, die Edelmetalle kaufen oder verkaufen möchten, können dies zum Londoner Preis tun, wobei in der Regel eine geringfügige Provision erhoben wird. Diese vollständig transparenten Benchmarks sind weltweit als Grundlage für die Preisfeststellung bei einer Vielzahl von Transaktionen, darunter Industriekontrakte und Averaging-Geschäft, akzeptiert. Sie können zudem bei Swap- und Optionsgeschäften mit Barausgleich verwendet werden. Zu Londoner Preisen ausgeführte Aufträge sind Transaktionen nach dem Principal-to-Principal-Prinzip zwischen dem Kunden und dem Händler, über den der Auftrag platziert wurde.

Die Londoner Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium werden direkt von mehreren Nachrichtenagenturen veröffentlicht. Historische Palladium-Preise sind der LPPM-Webseite (<https://www.lppm.com/data/>) zu entnehmen.

Der Londoner Palladium-Preis

Der Londoner Palladium-Preis wird von der London Metal Exchange verwaltet und derzeit jeden Werktag über eine elektronische Aktion um 9.45 Uhr und 14.00 Uhr Ortszeit London von vier Vollmitgliedern des LPPM durchgeführt. Zugelassene Händler sind BASF Metals Limited, Goldman Sachs International, HSBC Bank USA NA, Niederlassung London, Johnson Matthey plc und Standard Bank PLC. Die Auktion wird als vollautomatisches Preisermittlungsverfahren durchgeführt; die Teilnahme der zugelassenen Händler erfolgt über eine sichere Internet-Schnittstelle, über die ihnen der Auktionspreis angezeigt wird und sie ihre Gebote unterbreiten können, bis ein finaler Preis ermittelt ist.

Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt die Abwicklung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Kontraktdatum. Zu Abwicklungszwecken gelten Samstage, Sonntage und Feiertage in London und/oder New York als Nicht-Geschäftstage. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen an die Tresore der Mitglieder in London oder Zürich. Für die Zwecke des Basisprospekts und der Emittentin wird Palladium, das Gegenstand von Sicherungsrechten des Treuhänders ist, nur innerhalb Londons geliefert.

Währungseinheit

Die Marktnotierungen erfolgen in der Regel in US-Dollar je Unze. Notierungen in anderen Währungen können ausgehandelt werden. Zusätzlich zum US-Dollar-Preis bieten die London-Fixings für Palladium Benchmark-Preise in Britischen Pfund und Euro. Zu Zwecken der ETC-Wertpapiere ist jedoch allein der US-Dollar-Preis maßgeblich.

Loco London Kassakurs

Die Loco London Kassakurse bilden die Grundlage für praktisch alle Transaktionen mit Palladium. Es handelt sich dabei um Quotierungen von Händlern auf Basis von US-Dollar je Unze Palladium. Abwicklung und Lieferung finden in London zwei Geschäftstage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses statt.

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem Banken in London geöffnet sind. Fällt der „normale“ Kassavalutatag auf einen Tag, an dem das USD-Clearing-System in New York geschlossen ist, verschiebt sich der Kassavalutatag um einen Tag nach vorne. Eine Liste der künftigen Valutatage für Palladium ist der LPPM-Webseite (www.lppm.com) zu entnehmen.

Kreditrisiko (Abwicklungsrisiko)

Da London gegenüber New York fünf oder vier Stunden (je nach Zeitpunkt im Kalenderjahr) voraus ist und der Annahmeschluss für Aufträge zu Loco London Palladiumübertragungen 15.00 Uhr Ortszeit London ist, entsteht ein Kreditrisiko zwischen den Parteien eines Palladium-Kassageschäfts in US-Dollar. Der Verkäufer von Palladium hat keine absolute Bestätigung, dass der Gegenwert auf dem USD-Konto in New York eingegangen ist, bevor das Palladium an den Kontrahenten in London zu liefern ist. Dieses Kreditrisiko ähnelt dem Risiko bei der Abwicklung eines Devisengeschäfts, z. B. Euro gegen US-Dollar.

Lagerung

Einige Mitglieder des Londoner Palladiummarktes nutzen entweder ihre eigenen Tresore für die Lagerung physischer Edelmetalle oder die ihnen eingeräumten Lagerkapazitäten anderer Parteien. Die Kosten für die Lagerung und Versicherung von Edelmetallen sind Verhandlungssache.

Beschreibung von physischem Palladium

Eigenschaften

Im Gegensatz zu Gold und Silber, die seit der Frühzeit der Menschheit bekannt sind, hat Palladium erst eine sehr kurze Historie. Palladium wurde als eigenes Metall erst vor weniger als 200 Jahren isoliert. Es hat hervorragende katalytische Eigenschaften, läuft jedoch schneller an als Platin.

Hauptproduzenten

Die wichtigsten Produzenten sind Russland, Südafrika, Kanada, die Vereinigten Staaten und Simbabwe.

Hauptnutzung

Palladium wird überwiegend zur Katalyse eingesetzt, vor allem in der Autokatalyse, bei der Herstellung von Massenchemikalien und der Erdölraffination, gefolgt von der Verwendung in der Elektronik und bei Schmuck.

RHODIUM

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Rhodium oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Rhodium zu bieten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind die für den Rhodiummarkt in London maßgeblichen Informationen aufgeführt.

Allgemeine Marktinformationen

Teilnehmer am Rhodiummarkt

Zu den Teilnehmern am Rhodiummarkt zählen:

- (i) in der Primär- und Sekundärproduktion von Rhodium tätige Unternehmen, die ihr Produkt veredeln oder vermarkten möchten
- (ii) in der Verarbeitung tätige Unternehmen, insbesondere für die Verwendung in der Autokatalyse; andere Verbraucher in sonstigen Einsatzbereichen, z. B. Glasindustrie
- (iii) Anleger, Fondsmanager oder Spekulanten

Der Rhodiumhandel findet hauptsächlich über Kassageschäfte statt. Am OTC-Markt wird überwiegend während der Londoner Geschäftszeiten gehandelt. Die Teilnehmer am Rhodiummarkt handeln untereinander und nicht über eine Börse, tragen also das Bonitätsrisiko in Bezug auf ihre Kontrahenten in vollem Umfang selbst. Die Transaktionen zwischen den Hauptteilnehmern finden in der Regel auf Basis von Standardmengen statt. Im Handel mit ihren Kunden können diese Hauptteilnehmer hingegen auf spezielle Kundenwünsche eingehen. Im Gegensatz zu einer Terminbörse, deren Kontrakte in Bezug auf Kontraktgröße, Abwicklungstermine und Art und Güte des Kontraktgegenstands standardisiert sind, verfügt der OTC-Markt über eine größere Flexibilität. Verträge werden zwischen den beiden Transaktionsparteien ausgehandelt und vertraulich behandelt.

Geschichte

London ist schon immer ein wichtiges Zentrum für den Handel mit Platinmetallen gewesen. Der Handel entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts, in der Regel parallel zu dem bereits länger bestehenden Handel mit Barrengold und -silber.

Handelseinheiten

- (i) **Feinunzen:** Die traditionelle Maßeinheit für Edelmetalle. Der Begriff leitet sich von der französischen Stadt Troyes her, in der diese Einheit im Mittelalter erstmals benutzt wurde. Eine Feinunze entspricht 1,0971428 gewöhnlichen Unzen (*Ounces avoirdupois*).

Da 1 Kilo 32,1507 Feinunzen entspricht, werden folgende anerkannte Umrechnungsfaktoren zwischen Feinunzen und metrischen Maßeinheiten benutzt:

1.000 Gramm = 32,1507 Feinunzen

1 Gramm = 0,0321507 Feinunzen

daraus folgt: 1 Feinunze = $((1/32,1507) \times 1.000) = 31,10$ Gramm

Rhodium wird in Feinunzen gehandelt. Eine solche Feinunze entspricht einer Unze Material mit einem Feingehalt von mindestens 999 ‰. Generell beziehen sich bei Rhodium alle Angaben in Unzen auf Feinunzen.

- (ii) **Feingehalt:** Maß für den Anteil von Rhodium in Rhodiumpulver, ausgedrückt als Feinmetallgehalt in Promille (Tausendstel des Gesamtgewichts). Der Feingehalt gibt also den Reinheitsgrad von Rhodium an.

- (iii) **Prüfung:** Das Verfahren zur Messung des Feingehalts. Der Reinheitsgrad von Rhodium wird oft in Form des Feingehalts angegeben.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für die Abwicklung ist die Lieferung von Rhodium an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Rhodium im Rahmen von Rhodiumtransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein „alloziertes Konto“ (siehe unten) oder (iii) Gutschrift auf das „nicht allozierte Konto“ (siehe unten) Dritter.

Allozierte Konten

Allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten, auf denen Bestände eindeutig identifizierbarer Flaschen mit Rhodumpulver geführt werden, die einem bestimmten Kunden „zugewiesen“ sind und getrennt von anderem, im Tresor dieses Händlers verwahrt Rhodium gehalten werden (Einzelverwahrung).

Der Kunde ist Eigentümer dieses Rhodiums, das der Händler im Namen des Kunden verwahrt. Rhodium auf einem allozierten Konto ist nicht Bestandteil des Vermögens eines Rhodiumhändlers. Kundenbestände werden in einer Gewichtsliste der Flaschen mit Rhodumpulver unter Angabe einer eindeutigen Flaschensiegelnummer, Chargennummer, des Bruttogewichts sowie von Prüfinformationen oder des Feingehalts geführt. Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf ein solches Konto erfolgen durch die Zuführung von Flaschen mit Rhodumpulver zu bzw. die Entnahme von Flaschen mit Rhodumpulver aus dem getrennt geführten Bestand des Kunden. Ein alloziertes Konto kann definitionsgemäß nicht überzogen werden.

Nicht allozierte Konten

Nicht allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten. In Höhe der auf diesen Konten für ihn geführten Rhodiumbestände hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung von Rhodium gleicher Art und Güte gegen den Händler (Sammelverwahrung). Bei den Beständen handelt es sich um nicht eindeutig identifizierbare Flaschen mit Rhodumpulver, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind. Nicht allozierte Konten sind das einfachste und gängigste Verfahren für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von Rhodium und sind Bestandteil des Loco London-Mechanismus für dieses Metall. Die Einheit auf diesen Konten in Bezug auf Rhodium ist eine Feinunze Rhodium mit einem Feingehalt von 999. Die Einfachheit dieses Verfahrens spiegelt sich in der Tatsache wider, dass Transaktionen durch Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf das Konto durchgeführt werden können, wobei das Saldo die Höhe offenstehender Verpflichtungen zwischen den zwei Parteien widerspiegelt. Ein Haben-Saldo auf dem Konto gibt dem Gläubiger keinen Anspruch auf Rhodumpulver. Der Kunde hat vielmehr nur das Recht, die Lieferung einer entsprechenden Menge an Rhodium zu fordern. Dieses Recht ist rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem allgemeinen Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt. Damit hat der Kunde eine ähnliche Position wie Kunden mit Bankeinlagen (wobei einige Banken (darunter solche mit Sitz im Vereinigten Königreich) allerdings unter Umständen über staatlich unterstützte Einlagegarantien in einer bestimmten Höhe der Bankeinlagen verfügen). Für in nicht allozierten Konten gehaltenes Rhodium existieren dagegen keine staatlichen Schutzmechanismen. Ein Soll-Saldo bedeutet, dass der Kunde dem Händler Rhodium schuldet, sofern der Kunde das Rhodiumkonto überziehen darf.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung von Rhodium, erfolgt dies durch die „Allokation“ bestimmter Mengen an Pulver, deren Rhodiumgehalt von dem nicht allozierten Konto abgebucht wird. Durch diese Allokation entstehen dem Kunden in der Regel Kosten, da Metall in allozierter Form mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist als Metall in nicht allozierter Form. Gemäß der Marktkonvention kann Rhodium an dem jeweiligen Londoner Geschäftstag, für den die Lieferung angefordert wurde, alloziert werden. Rhodium steht in der Regel innerhalb von zwei Londoner Geschäftstagen zur Abholung bereit.

Dieser Zeitrahmen kann durch gegenseitige Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Menge und den vorherrschenden Marktbedingungen verkürzt oder verlängert werden.

Um bei der Analogie zu einem Bankkonto zu bleiben: Flaschen mit Rhodiumpulver können von einem nicht allozierten Konto abgehoben bzw. alloziert werden wie Banknoten mit bestimmten Seriennummern von einem Bankkonto.

Marktaufsicht

Der auf dem Principal-to-Principal-Prinzip basierende Rhodiummarkt selbst unterliegt nicht der Regulierung durch die PRA oder die FCA. Einige Marktteilnehmer unterstehen indes insofern der Aufsicht, dass sie mit Rhodiumderivaten handeln oder aufgrund anderer Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit einer Aufsicht durch die FCA (und gegebenenfalls der PRA) unterliegen.

Rhodium-Fixing

Der auf www.etf.dws.com veröffentlichte Metallreferenzpreis ist ein Benchmarkkurs, der einmal täglich unter Bezugnahme auf Teilnehmer des Rhodiummarktes festgesetzt und auf www.comdaqmetals.net von der Comdaq Metals Switzerland AG („**CMS**“) oder einem Nachfolger veröffentlicht wird.

Der Benchmarkkurs für Rhodium unterscheidet sich von den Kassakursen von Metallen wie Gold, Platin oder Silber. Im Vergleich zu diesen umfangreich gehandelten Metallen werden jeden Tag nur sehr kleine Mengen an Rhodium an- und verkauft.

An jedem Geschäftstag um oder kurz nach 12.45 Uhr Ortszeit London setzt CMS einen Eröffnungskurs fest, der als erster indikativer Kurs dient. CMS bestimmt den Kurs nach freiem Ermessen, wählt jedoch in der Regel einen Kurs innerhalb der ihr bekannten Spanne zwischen den weltweiten Geld- und Briefkursen für Rhodium innerhalb der letzten Stunde. CMS fordert daraufhin jeden Teilnehmer dazu auf, ausschließlich ihr mitzuteilen, ob ein Interesse zum An- oder Verkauf zu diesem indikativen Kurs besteht und in welchem Volumen der jeweilige Teilnehmer Rhodium zu diesem indikativen Kurs an- bzw. verkaufen möchte. Dieses Verfahren wird „**Deklarationsverfahren**“ genannt.

Nach Abschluss des Deklarationsverfahrens für den ersten indikativen Kurs kann die CMS diesen indikativen Kurs als Benchmark-Kassakurs verwenden. Alternativ dazu kann die CMS das Deklarationsverfahren zu einem anderen indikativen Kurs wiederholen oder weitere Schritte zur Feststellung eines indikativen Kurses, bei dem ein im Hinblick auf das Volumen gleich großes An- und Verkaufsinteresse seitens der Teilnehmer zu erwarten ist, unternehmen und diesen indikativen Kurs zur Bestimmung des Benchmarkkurses heranziehen.

Historische Preisdaten für Rhodium sind der Webseite der Emittentin (www.etf.dws.com) zu entnehmen.

Währungseinheit

Die Marktnotierungen erfolgen in der Regel in US-Dollar je Feinunze. Notierungen in anderen Währungen können ausgehandelt werden.

Loco London Kassakurs

Die Loco London Kassakurse bilden die Grundlage für praktisch alle Transaktionen mit Rhodium. Es handelt sich dabei um Quotierungen von Händlern auf Basis von US-Dollar je Unze Rhodium. Abwicklung und Lieferung finden in London zwei Geschäftstage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses statt.

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem Banken in London geöffnet sind. Fällt der „normale“ Kassavalutatag auf einen Tag, an dem das USD-Clearing-System in New York geschlossen ist, verschiebt sich der Kassavalutatag um einen Tag nach vorne.

Kreditrisiko (Abwicklungsrisiko)

Da London gegenüber New York fünf oder vier Stunden (je nach Zeitpunkt im Kalenderjahr) voraus ist und der Annahmeschluss für Aufträge zu Loco London Rhodiumübertragungen 15.00 Ortszeit London ist,

entsteht ein Kreditrisiko zwischen den Parteien eines Rhodium-Kassageschäfts in US-Dollar. Der Verkäufer von Rhodium hat keine absolute Bestätigung, dass der Gegenwert auf dem USD-Konto in New York eingegangen ist, bevor das Rhodium an den Kontrahenten in London zu liefern ist. Dieses Kreditrisiko ähnelt dem Risiko bei der Abwicklung eines Devisengeschäfts, z. B. Euro gegen US-Dollar.

Lagerung

Einige Mitglieder des Londoner Rhodiummarktes nutzen entweder ihre eigenen Tresore für die Lagerung physischer Edelmetalle oder die ihnen eingeräumten Lagerkapazitäten anderer Parteien. Die Kosten für die Lagerung und Versicherung von Edelmetallen sind Verhandlungssache.

Beschreibung von physischem Rhodium

Eigenschaften

Im Gegensatz zu Gold und Silber, die seit der Frühzeit der Menschheit bekannt sind, hat Rhodium erst eine sehr kurze Historie. Es wurde als eigenes Metall erst vor etwa 200 Jahren isoliert. Rhodium hat hervorragende katalytische Eigenschaften.

Hauptproduzenten

Die wichtigsten Rhodiumproduzenten sind Südafrika, Russland, Simbabwe, Kanada und die Vereinigten Staaten.

Hauptnutzung

Rund 85 % des gesamten Rhodiumverbrauchs entfallen auf den Einsatz zur Autokatalyse. Auch für die Glasindustrie ist Rhodium immer wichtiger geworden, insbesondere für die Herstellung von Flachbildschirmen und LCD-Displays.

Im Folgenden werden exemplarisch einige Merkmale von Rhodium aufgezählt, wie es bei der Depotbank und/oder Unterdepotbank verwahrt wird.

Verbindung: Rhodiumpulver

Aussehen: graues, rieselfähiges Pulver

Metallgehalt: mindestens 99,90 % Rhodium

Verunreinigungen: alle Zahlen gemäß ICP-MS-Analyse von Rhodium

Metallische Verunreinigungen insgesamt: maximal 1000 ppm

Glühverlust (*loss on ignition*, LOI) / Reduktionsverlust bei Erhitzen über den Siedepunkt (Boil-Out Reduction Loss (BORL)): maximal 0,05 Gewichtsprozent

Zugelassene Sorten: Alle vom London Platinum and Palladium Market (LPPM) anerkannten Veredler für Platin gemäß Auflistung auf der Webseite www.lppm.com sowie (i) Xstrata und (ii) Vale.

RAHMENBEDINGUNGEN DER ETC-WERTPAPIERE

Für die ETC-Wertpapiere gelten die nachstehenden Bedingungen vorbehaltlich Vervollständigungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Entweder (i) der vollständige Text dieser Bedingungen, zusammen mit den maßgeblichen Bestimmungen von Teil A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, oder (ii) diese Bedingungen in ihrer vervollständigten Fassung sind auf den Inhaberpapieren zu vermerken. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass im Falle von vorstehendem Punkt (i) die Platzhalter im Text dieser Bedingungen insoweit als durch die Informationen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt gelten, als wären diese Informationen in diesen Bestimmungen eingefügt. Alternative oder optionale Bestimmungen in diesen Bedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht aufgeführt sind bzw. ausdrücklich keine Anwendung finden oder gelöscht wurden, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen. Alle Bestimmungen dieser Bedingungen, die nicht auf die ETC-Wertpapiere anwendbar sind (einschließlich Anweisungen, Erläuterungen und Text in eckigen Klammern), gelten insoweit als aus diesen Bedingungen gestrichen wie für die Wirksamkeit der Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erforderlich. In diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf „ETC-Wertpapiere“ beziehen sich ausschließlich auf ETC-Wertpapiere einer Serie und nicht auf alle ETC-Wertpapiere, die im Rahmen des Programms begeben werden.

Bei den in diesen Bedingungen enthaltenen kursiv gedruckten Passagen handelt es sich lediglich um Anweisungen, Hinweise oder Informationen. Sie sind kein Bestandteil der Bedingungen der ETC-Wertpapiere.

Gegebenenfalls wird eine nicht verbindliche Übersetzung des nachstehenden Textes der Bedingungen in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren erstellt. In allen Fällen ist die englischsprachige Fassung dieser Bedingungen verbindlich und maßgeblich. Etwaige Übersetzungen werden nicht von der Central Bank oder der Euronext Dublin bzw. einer vergleichbaren Stelle in einer anderen Rechtsordnung geprüft.

Exemplare der jeweiligen Emissionsurkunde, der Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde, der Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte, der Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere, der Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung, der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, der Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags, der Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung, der Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung und der Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern, auf die in diesen Bedingungen verwiesen wird, können während der üblichen Geschäftszeiten in der angegebenen Geschäftsstelle der Emittentin, des Treuhänders, der Emissions- und Zahlstelle [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* , der Registerstelle] sowie in den angegebenen Geschäftsstellen jeder Zahlstelle eingesehen werden und werden potenziellen oder derzeitigen Wertpapierinhabern auf Anfrage bei der Emittentin, der Emissions- und Zahlstelle [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* , der Registerstelle] oder einer Zahlstelle zugesandt.

Zeitangaben in den Bedingungen oder einem Transaktionsdokument erfolgen im 24-Stunden-Format. In den Bedingungen oder einem Transaktionsdokument enthaltene Bezugnahmen auf eine Partei, die Werte, Sätze, Stände, Mitteilungen oder sonstige Informationen veröffentlicht, umfassen Bevollmächtigte, Vertreter oder Beauftragte dieser Partei, die diese Werte, Sätze, Stände, Mitteilungen oder sonstigen Informationen im Auftrag der Partei veröffentlichen.

1 **Begriffsbestimmungen**

In den Bedingungen haben definierte Begriffe folgende Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt:

„**Allgemeiner Geschäftstag**“ ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

„**Alloziertes Sicherungskonto**“ ist das Konto für alloziertes Metall, das im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführt wird.

„**Anfänglicher Metallanspruch je ETC-Wertpapier**“:

- (i) Am Serienausedabetag [ist][war] der Anfängliche Metallanspruch je ETC-Wertpapier *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: [●]]* und
- (ii) in Bezug auf jede nach dem Serienausedabetag emittierte weitere Tranche von ETC-Wertpapieren der Metallanspruch je ETC-Wertpapier (wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite veröffentlicht) am Zeichnungstransaktionstag für diese Tranche[, der zum Ausgabebetag dieser Tranche von ETC-Wertpapieren [●] beträgt][, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diese Tranche angegeben].

„**angegebene Geschäftsstelle**“ bezeichnet in Bezug auf eine Beauftragte Stelle deren in der Emissionsurkunde angegebene Geschäftsstelle bzw. eine andere vom Treuhänder akzeptierte und den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 20 der Bedingungen bekannt gegebene Geschäftsstelle.

„**Arrangeur**“ ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Arrangeur im Rahmen des Programms sowie ein entsprechender Nachfolger und/oder Ersatz.

„**AT-Geldkursereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**AT-Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Ausfallereignis**“ hat die in Ziffer 15 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Ausgabepreis je ETC-Wertpapier**“:

- (i) Der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier am Serienausedabetag *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: [ist][war]]* ein Betrag in Höhe des Produkts aus *[Handelt es sich bei den ETC-Wertpapieren nicht um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, gilt der Text bzw. ist einzufügen: (A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier und (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausedabetag] [Handelt es sich bei den ETC-Wertpapieren um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, gilt der Text bzw. ist einzufügen: (A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier, (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausedabetag und (C) dem Devisenkassareferenzstand in Bezug auf den Serienausedabetag]*, und
- (ii) in Bezug auf jede nach dem Serienausedabetag emittierte weitere Tranche von ETC-Wertpapieren entspricht der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier dem Wert je ETC-Wertpapier (wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite veröffentlicht) am Zeichnungstransaktionstag für diese Tranche[, der am Ausgabebetag dieser Tranche von ETC-Wertpapieren einem Betrag von [●] entspricht][, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diese Tranche angegeben].

„**Ausgabebetag**“ ist der Ausgabebetag der jeweiligen Tranche von ETC-Wertpapieren, d. h. in Bezug auf diese Tranche *[in den Endgültigen Bedingungen anzugeben: ●]*.

„**Ausgleichsvereinbarung**“ ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am Serienausedabetag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin und dem Programmkontrahenten abgeschlossene Ausgleichsvereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung.

„**Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(ii)(A) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(ii)(B) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung**“ hat die in Ziffer 9(d)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(ii)(B)(II) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Außerordentlicher Beschluss**“ ist ein bei einer im Einklang mit der Treuhandurkunde ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss, wobei ein schriftlich gefasster Beschluss, der von oder im Namen von den Inhabern von mindestens 75 % der Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere unterzeichnet wird, die zu diesem Zeitpunkt zum Erhalt der Einberufung einer gemäß der Treuhandurkunde zu haltenden Versammlung berechtigt sind, für alle Zwecke die gleiche Gültigkeit und Wirkung hat wie ein Außerordentlicher Beschluss, der bei einer im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen der Treuhandurkunde ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung dieser Wertpapierinhaber gefällt wird.

„**Aussetzungereignis**“ bedeutet, dass (i) die Emittentin die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, den Autorisierten Hauptteilnehmer und jeden Autorisierten Teilnehmer (mit Kopie an die jeweils anderen Transaktionsparteien) durch schriftliche Mitteilung darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass die Zeichnung der ETC-Wertpapiere ab dem in dieser Mitteilung angegebenen Datum ausgesetzt wird und (ii) der Tag des Inkrafttretens dieser Aussetzung eingetreten ist, wobei dies frühestens der Geschäftstag nach dem Datum dieser Mitteilung ist.

„**Autorisierter Hauptteilnehmer**“ ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, oder ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

„**Autorisierter Teilnehmer**“ ist (i) *[in den Endgültigen Bedingungen die Namen aller zum Serienausgabetag für die ETC-Wertpapiere ernannten Autorisierten Teilnehmer angeben]* und (ii) jeder Geeignete Autorisierte Teilnehmer, der gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde sowie der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer für diese Serie von ETC-Wertpapieren als Autorisierter Teilnehmer bestellt wurde, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

„**Bank**“ hat die in Ziffer 13(b)(i) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Beauftragte Stellen**“ sind die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Zahlstellen *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: , die Registerstelle, die Transferstellen]* und die Metallstelle sowie andere Stellen, die gegebenenfalls gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde sowie des Geschäftsbesorgungsvertrags bzw. durch Unterzeichnung der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, der Bestimmungsstellenvereinbarung, der Metallstellenvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung mit der Emittentin, gemäß der diese beauftragte Stelle zum jeweiligen Zeitpunkt in Bezug auf die ETC-Wertpapiere bestellt wird, bestellt werden, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz; jede der genannten Stellen ist eine „**Beauftragte Stelle**“.

„**Beauftragter**“ hat die in Ziffer 21(y) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Bedingungen**“ bezeichnet diese Bedingungen in ihrer gemäß den Bestimmungen von Teil A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten oder geänderten Fassung.

„**Beendigung aufgrund eines Verstoßes**“ ist in Bezug auf die Bestimmungsstelle die Beendigung des Mandats der Bestimmungsstelle, wenn (a) die Bestimmungsstelle einen wesentlichen Verstoß gegen ihre vertraglichen

Pflichten im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, die Bestimmungsstelle diesen Verstoß nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin, den Treuhänder oder den Programmkontrahenten behebt, oder (b) die Bestimmungsstelle einen beliebigen Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, die Bestimmungsstelle diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin, den Treuhänder oder den Programmkontrahenten behebt.

„**Beendigung aus Wichtigem Grund**“ ist in Bezug auf die Bestimmungsstelle sowohl eine Beendigung aufgrund eines Verstoßes als auch eine Beendigung des Mandats der Bestimmungsstelle in Zusammenhang mit dem Eintreten einer Insolvenz der Bestimmungsstelle.

„**Beobachtungstag**“ ist jeder Planmäßige Beobachtungstag, wobei der letzte Beobachtungstag der Letzte Beobachtungstag ist. Handelt es sich bei einem solchen Tag nicht um einen Planmäßigen Bewertungstag, gilt der nächstfolgende Planmäßige Bewertungstag als maßgeblicher Beobachtungstag.

„**Besicherte Rechte aus Vereinbarungen mit Beauftragten Stellen**“ sind die Rechte und Ansprüche der Emittentin im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags, der Metallstellenvereinbarung, der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, etwaiger Unterverwahrungsvereinbarungen, der Bestimmungsstellenvereinbarung und der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer sowie Rechte und Ansprüche der Emittentin in Bezug auf die aus diesen Vereinbarungen resultierenden Vermögenswerte und Beträge.

„**Besicherte Rechte gemäß Ausgleichsvereinbarung**“ sind die Rechte und Ansprüche der Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung.

„**Besicherte Vermögenswerte**“ bezeichnet (i) das Zugrunde Liegende Metall, (ii) alle von der Emissions- und Zahlstelle *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: , oder (gegebenenfalls) der Registerstelle]*, und/oder der Depotbank des Sicherungskontos und/oder der Metallstelle in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren und/oder einem Transaktionsdokument gehaltenen Vermögenswerte und Beträge (zur Klarstellung: ohne dem Zeichnungskonto gutgeschriebenes Metall in nicht allozierter Form, das nicht Teil des Zugrunde Liegenden Metalls ist) und (iii) sonstige Vermögenswerte und/oder Beträge, die belastet, abgetreten oder verpfändet und/oder die dem von der Emittentin gemäß der Sicherungsurkunde zugunsten des Treuhänders bestellten Sicherungsrecht unterliegen.

„**Besicherte Verpflichtungen der Emittentin**“ bezeichnet die Verpflichtungen und Aufgaben der Emittentin (i) im Rahmen der Treuhandurkunde, jedes einzelnen ETC-Wertpapiers und der Ausgleichsvereinbarung, (ii) in Bezug auf die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern), Abgaben, Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Beträgen an die Metallstelle, und (iii) in Bezug auf die Zahlung von Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern), Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Beträgen an die Emissions- und Zahlstellen^[,]^[und] die Zahlstellen *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: die Registerstelle und die Transferstellen]* gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag, an die Depotbank des Sicherungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, an die Depotbank des Zeichnungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto und an die Bestimmungsstelle und/oder den Programmkontrahenten gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, soweit sich diese Beträge jeweils auf diese Serie von ETC-Wertpapieren beziehen, im Einzelnen jeweils als „**Besicherte Verpflichtung der Emittentin**“ bezeichnet.

„**Besichertes Vermögen**“ sind die Besicherten Rechte gemäß Ausgleichsvereinbarung, die Besicherten Rechte aus Vereinbarungen mit Beauftragten Stellen und die Besicherten Vermögenswerte. Zur Klarstellung: Alle dem Reservetruhandkonto gutgeschriebenen Beträge stellen kein Besichertes Vermögen dar.

„**Bestimmungsstelle**“ (*Determination Agent*) ist Deutsche International Corporate Services (Ireland) Limited sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

„**Bestimmungsstellenvereinbarung**“ ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienaushangtag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, der Bestimmungsstelle, dem Programmkontrahenten und sonstigen Parteien abgeschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Betreiber**“ ist EUI oder ein entsprechender Nachfolger und umfasst, sofern im jeweiligen Kontext passend, Bezugnahmen auf zusätzliche oder alternative von der Emittentin gemäß den Uncertificated Regulations genehmigte Betreiber unter entsprechender Mitteilung an die jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Betroffener Wechselkursprozentsatz**“ hat die in Ziffer 10(e)(ii)(C) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Börse**“ bezeichnet die London Stock Exchange, die Euronext Dublin, die Frankfurter Börse, die Borsa Italiana und/oder die SIX Swiss Exchange.

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**CGN**“ ist eine klassische Globalurkunde (Classic Global Note).]

„**Clearingsystem**“ ist (i) CREST, (ii) Euroclear, (iii) Clearstream Frankfurt, (iv) Clearstream Luxemburg oder (v) jedes andere anerkannte System, auf dem ein Clearing von ETC-Wertpapieren einer Serie erfolgen kann.

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Clearingsystemgeschäftstag**“ hat die in Ziffer 13(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Clearstream Frankfurt**“ ist die Clearstream Banking AG, Frankfurt, sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**Clearstream Luxemburg**“ ist Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**Commodity Futures Trading Commission**“ ist die im Jahr 1974 vom Kongress der Vereinigten Staaten als unabhängige Behörde zur Regulierung der US-Märkte für Warenterminkontrakte und -optionen gegründete Commodity Futures Trading Commission sowie eine entsprechende Nachfolgerin oder vergleichbare Behörde.

„**Corporate Administrator**“ ist in Bezug auf die Emittentin die Deutsche International Corporate Services Limited mit Sitz St. Paul's Gate, New Street, St. Helier, Jersey, JE4 8ZB, Kanalinseln sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

„**CREST**“ ist das von Euroclear UK & Ireland (EUI) gemäß geltender Fassung der Uncertificated Regulations betriebene System für die elektronische Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von unverbrieften Wertpapieren.

„**Depotbank des Sicherungskontos**“ ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

„**Depotbank des Zeichnungskontos**“ ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

„**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**“ ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger.

[Ist eine Deutsche Zahlstelle vorgesehen, ist in den Endgültigen Bedingungen anzugeben: „**Deutsche Zahlstelle**“ ist [die Deutsche Bank AG, Frankfurt][●] und jeder im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags ernannte Nachfolger oder Ersatz.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Devisenkassareferenzstand**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Devisenkassa-Referenzstandsquelle**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Devisenterminreferenzstand**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Devisentermin-Referenzstandsquelle**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingtes Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(v) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Durch die Ausgleichvereinbarung Bedingtes Tilgungsereignis in Bezug auf ETC-Wertpapiere**“ hat die in Ziffer 9(d)(ix) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Durch die Ausgleichvereinbarung Bedingtes Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d) (ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Durchschnittlicher Metallverkaufspreis**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Effektive Wertpapiere**“ sind Inhaberpapiere in effektiver Form; diese umfassen gemäß diesen Bedingungen als Ersatz ausgegebene ETC-Wertpapiere.

„**Emissions- und Zahlstelle**“ ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

„**Emissionsurkunde**“ ist die auf oder ungefähr auf den Serienaushabtag datierte und unter anderem zwischen der Emittentin, dem Treuhänder und den anderen darin genannten Parteien geschlossene Emissionsurkunde in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren (in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung).

„**Emittentin**“ ist DB ETC plc, eine in Jersey errichtete Aktiengesellschaft (*Public Limited Company*) mit der Registernummer 103781.

„**Endfälligkeitstilgungsbetrag**“ hat die in Ziffer 9(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Endfälligkeitstilgungsbewertungstag**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Endgültige Bedingungen**“ sind die endgültigen Bedingungen, in denen maßgebliche Angaben zur Emission der ETC-Wertpapiere aufgeführt sind, und zwar in der in der Emissionsurkunde für diese ETC-Wertpapiere dargelegten oder einer anderen von der Emittentin und dem Arrangeur vereinbarten Form.

„**Endgültiger Gesamtmetallanspruch**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Endtag des Geldkursanfrage-Zeitraums**“ hat die in Ziffer 9(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Ersatzschuldner**“ hat die in Ziffer 17(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Erstes Vorzeitiges Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**ETC-Wertpapiere**“ hat die in Ziffer 0 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**EUI**“ ist Euroclear UK & Ireland Limited (vormals CRESTCO Limited), errichtet in England und Wales unter der Nummer 2878738 und zum Serienaushabtag mit Sitz unter der Anschrift 33 Cannon Street, London, EC4M 5SB, sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**Euroclear**“ ist Euroclear Bank S.A./N.V. sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**FCA**“ ist die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs gemäß dem FSMA oder ein entsprechender Nachfolger.

„**Fehlende Veröffentlichung**“ hat die in Ziffer 9(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Festgelegte Währung**“ ist in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren [*in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●*].

„**Fitch**“ bezeichnet Fitch Ratings Limited und einen entsprechenden Nachfolger.

„**FSMA**“ ist der Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung.

„**Für das Programm Geltende Maximale Anzahl an ETC-Wertpapieren**“ ist 1.000.000.000.

„**Geeignete Depotbank**“ ist eine Bank oder ein Finanzinstitut, deren/dessen Geschäftstätigkeit die Bereitstellung von Verwahrdienstleistungen umfasst und die/das (i) als Depotbank in einem OECD-Land errichtet wurde, ihren/seinen Sitz in einem OECD-Land hat und der Aufsicht in einem OECD-Land unterliegt, (ii) ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt) und (iii) Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung ist.

„**Geeignete Metallstelle**“ ist eine Bank oder ein Finanzinstitut (für diese Zwecke einschließlich führender Händler oder Broker für Edelmetall- oder Devisentransaktionen), die/das in einem OECD-Land errichtet wurde, ihren/seinen Sitz in einem OECD-Land hat, der Aufsicht in einem OECD-Land unterliegt und ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt) oder die/das über eine durchsetzbare Garantie von einem Verbundenen Unternehmen verfügt, das ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt).

„**Geeigneter Autorisierter Teilnehmer**“ ist eine Bank oder ein Finanzinstitut (für diese Zwecke einschließlich führender Händler oder Broker für mit den ETC-Wertpapieren vergleichbare Instrumente), die/das in einem OECD-Land errichtet wurde, ihren/seinen Sitz in einem OECD-Land hat, der Aufsicht in einem OECD-Land unterliegt und ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für den Geeigneten Autorisierten Teilnehmer entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt).

„**Geeigneter Kontrahent**“ ist eine Bank oder ein Finanzinstitut (für diese Zwecke einschließlich führender Händler oder Broker für Edelmetall- oder Devisentransaktionen), die/das in einem OECD-Land errichtet wurde, ihren/seinen Sitz in einem OECD-Land hat, der Aufsicht in einem OECD-Land unterliegt und ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für den Geeigneten Kontrahenten entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt) oder die/das über eine durchsetzbare Garantie von einem Verbundenen Unternehmen verfügt, das ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für den Geeigneten Kontrahenten entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Ratingagentur verfügt).

„**Geldkursanfrage-Ereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Gesamtmenge des Verkauften Metalls**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Geschäftsbesorgungsvertrag**“ (*Agency Agreement*) ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienausgabetermin der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, dem Treuhänder, der Emissions- und Zahlstelle[,] [und] den Zahlstellen [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: und der Registerstelle*] sowie sonstigen Parteien abgeschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

„**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, der ein Londoner Geschäftstag [*in den Endgültigen Bedingungen angeben:* und ein Allgemeiner Geschäftstag in [•]] ist.

„**Gescheiterte Geldkursanfrage**“ hat die in Ziffer 9(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Gesicherter Gläubiger**“ (*Secured Creditor*) ist jede Person, die Ansprüche in Bezug auf Besicherte Verpflichtungen der Emittentin geltend machen kann.

[*Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* „**gewinnberechtigte Wertpapiere**“ hat die in den Uncertificated Regulations angegebene Bedeutung.]

[*Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* „**Globalurkunde**“ bezeichnet die ETC-Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind.]

[*Handelt es sich bei dem Metall um Gold, gilt der Text bzw. ist einzufügen:* „**Gold**“ sind (i) Goldbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der „guten Auslieferung“ (Good Delivery) und des Feinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Gold, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der „guten Auslieferung“ (Good Delivery) und des Feinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntes Gold.]

„**Handelseinheit**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Inhaber**“ hat die in Ziffer 0 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Inhaberpapiere**“ sind als Inhaberpapiere begebene ETC-Wertpapiere.

„**Insolvenz der Bestimmungsstelle**“ bezeichnet folgende Sachverhalte: (i) die Bestimmungsstelle wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein, vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger, stimmt der Bestellung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass sie nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus, oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht von der Bestimmungsstelle oder gegen diese eingereichten Antrag per gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf die Bestimmungsstelle ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

„**Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos**“ bezeichnet folgende Sachverhalte: (i) die Depotbank des Sicherungskontos wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein, vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger, stimmt der Bestellung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass sie nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus, oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator,*

Liquidator) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht von der Depotbank des Sicherungskontos oder gegen diese eingereichten Antrag per gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf die Depotbank des Sicherungskontos ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

„**Insolvenz der Depotbank des Zeichnungskontos**“ bezeichnet folgende Sachverhalte: (i) die Depotbank des Zeichnungskontos wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein, vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger, stimmt der Bestellung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass sie nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus, oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht von der Depotbank des Zeichnungskontos oder gegen diese eingereichten Antrag per gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf die Depotbank des Zeichnungskontos ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

„**Insolvenz der Metallstelle**“ bezeichnet folgende Sachverhalte: (i) die Metallstelle wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein, vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger, stimmt der Bestellung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass sie nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus, oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht von der Metallstelle oder gegen diese eingereichten Antrag per gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf die Metallstelle ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

„**Insolvenz des Arrangeurs**“ bezeichnet folgende Sachverhalte: (i) der Arrangeur wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein, vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger, stimmt der Bestellung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass er nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus,

oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich seiner Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, seiner Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht vom Arrangeur oder gegen diesen eingereichten Antrag per gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf den Arrangeur ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

„**Insolvenz des Autorisierten Teilnehmers**“ bezeichnet in Bezug auf einen Autorisierten Teilnehmer folgende Sachverhalte: (i) der Autorisierte Teilnehmer wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein, vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger, stimmt der Bestellung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass er nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus, oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich seiner Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, seiner Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht vom Autorisierten Teilnehmer oder gegen diesen eingereichten Antrag per gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf den Autorisierten Teilnehmer ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

„**Kapitalbetrag**“ ist der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbetrag.

„**LBMA**“ ist die The London Bullion Market Association sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**Letzter Beobachtungstag**“ ist der Endfälligkeitstilgungsbewertungstag in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren oder, falls dieser Tag vorher eintritt, der Vorzeitige Tilgungstag der entsprechenden Ausgleichvereinbarung oder ein anderer Tag, bei dem es sich auch um einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren handelt.

„**Londoner Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln.

„**LPPM**“ ist der The London Platinum and Palladium Market sowie ein entsprechender Nachfolger.

„**Maßgebliche Bestimmungen**“ sind in Bezug auf die Bestimmungsstelle die Bestimmungen der Bestimmungsstellenvereinbarung (u. a. die Aufgaben und Pflichten der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 2.5 der Bestimmungsstellenvereinbarung), die Emissionsurkunde, die Ausgleichvereinbarung, die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und die Bedingungen.

„**Maßgebliche Börse**“ ist [*in den Endgültigen Bedingungen jede Börse, an der die Notierung dieser Serie von ETC-Wertpapieren erfolgen soll, angeben*].

„**Maßgebliche Vereinigung**“ ist [*handelt es sich bei dem Metall um Gold oder Silber, gilt der Text bzw. ist einzufügen: die LBMA.][handelt es sich bei dem Metall um Platin oder Palladium, gilt der Text bzw. ist einzufügen: der LPPM.][handelt es sich bei dem Metall um Rhodium, gilt der Text bzw. ist einzufügen: nicht anwendbar*].

„**Maßgeblicher Metallstörungstag**“ hat die in Ziffer 10(e)(ii)(A) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Maßgeblicher Preis**“ hat die in Ziffer 11 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Maßgeblicher Störungstag**“ hat die in Ziffer 10(c)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Maßgeblicher Tag**“ hat die in Ziffer 14 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Maßgebliches Clearingsystem**“ ist *[in den Endgültigen Bedingungen jedes Clearingsystem, über das das Clearing dieser Serie von ETC-Wertpapieren erfolgt, angeben]*.

„**Maximaler Prozentsatz der Basisgebühr**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen (in der Definition von Prozentsatz der Basisgebühr) angegebene Bedeutung.

*[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Maximaler Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen (in der Definition von Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr) angegebene Bedeutung.]*

„**Menge**“ ist in Bezug auf (i) eine Menge Metall, (ii) eine Menge nicht allozierten Metalls und (iii) eine Menge Zugrunde Liegenden Metalls, eine Menge an Metall, Metall in nicht allozierter Form bzw. Zugrunde Liegendem Metall, ausgedrückt als Anzahl von Handelseinheiten.

„**Metall**“ ist *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: [Gold][Silber][Platin][Palladium][Rhodium]]*.

„**Metallanspruch je ETC-Wertpapier**“ hat die in Ziffer 6(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Metallendfälligkeitstilgungsbetrag**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Metallpreisanpassungsfaktor**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Metallreferenzpreis**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Metallreferenzpreisquelle**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Metallstelle**“ ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

„**Metallstellenvereinbarung**“ ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienausgabetag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, der Metallstelle und sonstigen Parteien abgeschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

„**Metallstörung**“ hat die in Ziffer 10(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Metallstörungstag**“ hat die in Ziffer 10(e)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

*[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Metallwährung**“ ist in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: •]*.]*

„**Mindesttilgungsbetrag**“ hat die in Ziffer 9(a)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung**“ hat die in Ziffer 10(c)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung

„**Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(vii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung über eine Geldkursanfrag**“ hat die in Ziffer 9(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung über eine Gescheiterte Geldkursanfrage**“ hat die in Ziffer 9(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung über eine Insolvenz der Bestimmungsstelle**“ hat die in Ziffer 13(d)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung**“ hat die in Buchstabe 9(d)(ii)(C) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung und Anweisung der Wertpapierinhaber**“ hat die in Ziffer 9(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier**“ hat die in Ziffer 9(d)(v) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Moody's**“ ist Moody's Investors Service und ein entsprechender Nachfolger.

„**Nachfolgepreisquelle**“ hat die in Ziffer 11 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Nettoverkaufserlös**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**NGN**“ ist eine neue Globalurkunde (New Global Note).]

„**Nicht Alloziertes Sicherungskonto**“ ist das Konto für nicht alloziertes Metall, das im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführt wird (zur Klarstellung: es handelt sich hierbei nicht um das Zeichnungskonto).

„**OECD**“ ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und ein entsprechender Nachfolger.

[Handelt es sich bei dem Metall um Palladium, gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Palladium**“ sind (i) Palladiumbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der „guten Auslieferung“ (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Palladium, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der „guten Auslieferung“ (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntem Palladium.]

„**Planmäßiger Beobachtungstag**“ ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [●]].

„**Planmäßiger Bewertungstag**“ ist der Serienausedabetag und jeder nachfolgende Tag, bei dem es sich um einen Geschäftstag und nicht um einen Störungstag handelt.

„**Planmäßiger Fälligkeitstermin**“ hat die in Ziffer 9(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Planmäßiger Vorzeitiger Tilgungstag**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen (in der Definition von Vorzeitiger Tilgungstag) angegebene Bedeutung.

[Handelt es sich bei dem Metall um Platin, gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Platin**“ sind (i) Platinbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der „guten Auslieferung“ (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Platin, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der „guten Auslieferung“ (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntem Platin.]

„**Potenzielles Ausfallereignis**“ (*Potential Event of Default*) ist ein Ereignis oder Umstand, das/der durch Mitteilung, Zeitablauf und/oder Ausstellung einer Bestätigung ein Ausfallereignis werden könnte.

„**Preisquelle**“ ist [bei nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: die Metallreferenzpreisquelle][bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: in Bezug auf (a) den Metallreferenzpreis die Metallreferenzpreisquelle, (b) den Devisenkassareferenzstand die Devisenkassa-Referenzstandsquelle oder (c) den Devisenterminreferenzstand die Devisentermin-Referenzstandsquelle].

„**Preisquellenstörung**“ ist das Eintreten einer Störung der Metallreferenzpreisquelle [Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: oder einer Störung der Devisenreferenzstandsquelle].

„**Produktgebühr**“ ist eine an den Programmkontrahenten in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zu entrichtende Gebühr in Höhe des Prozentsatzes der Produktgebühr. Sie läuft täglich auf und bezieht sich auf den gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier der Serie von ETC-Wertpapieren an jedem Planmäßigen Bewertungstag.

„**Produktgebührenabzugsfaktor**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Programm**“ ist das Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme der DB ETC plc.

„**Programmkontrahent**“ ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

„**Programmvorschlagsvereinbarung**“ ist die am oder ungefähr am 28. Mai 2010 zwischen der Emittentin und dem Arrangeur geschlossene Programmvorschlagsvereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, gemäß der der Arrangeur der Zahlung bestimmter, von der Emittentin zahlbarer Gebühren sowie bestimmter sonstiger Gemeinkosten der Emittentin in Verbindung mit der Auflegung des Programms und der Ausgabe von Serien von ETC-Wertpapieren darunter an die Emittentin zustimmt.

„**Prozentsatz der Basisgebühr**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Prozentsatz der Produktgebühr**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung**“ sind die Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung in der Fassung Nr. [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] vom [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] in Bezug auf das Programm.

„**Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung**“ sind die Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung in der Fassung Nr. [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] vom [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] in Bezug auf das Programm.

„**Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung**“ sind die Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung in der Fassung Nr. [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] vom [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] in Bezug auf das Programm.

„**Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte**“ sind die Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte in der Fassung Nr. [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] vom [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] in Bezug auf das Programm.

„**Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde**“ sind die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde [bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: für Inhaberpapiere][bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: für unverbriefte registrierte Wertpapiere] in der Fassung Nr. [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] vom [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] in Bezug auf das Programm.

„**Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern**“ sind die Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern in der Fassung Nr. [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] vom [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] in Bezug auf das Programm.

„**Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto**“ sind die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in der Fassung Nr. [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] vom [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] in Bezug auf das Programm.

„**Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten**“ sind die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in der Fassung Nr. [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] vom [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] in Bezug auf das Programm.

„**Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere**“ sind die Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags für unverbriefte registrierte Wertpapiere in der Fassung Nr. [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] vom [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] in Bezug auf das Programm.

„**Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags**“ sind die Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags in der Fassung Nr. [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] vom [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] in Bezug auf das Programm.

„**Rahmenbedingungen**“ sind die Rahmenbedingungen in der Fassung Nr. [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] vom [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●] in Bezug auf das Programm.

„**Ratingagentur**“ ist Fitch, Moody's und S&P; „**Ratingagenturen**“ bezeichnet alle drei zusammenfassend.

„**Rating-Schwelle für den Geeigneten Autorisierten Teilnehme**“ ist das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rating der jeweiligen Ratingagentur.

„**Rating-Schwelle für den Geeigneten Kontrahenten**“ ist das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rating der jeweiligen Ratingagentur.

„**Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank**“ ist das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rating der jeweiligen Ratingagentur.

„**Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle**“ ist das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rating der jeweiligen Ratingagentur.

„**Rechtsstreitigkeit**“ hat die in Ziffer 24(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung**“ hat die in Ziffer 9(d)(ii)(B)(I) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Register**“ ist das bei der Registerstelle im Namen der Emittentin geführte Register der Inhaber von ETC-Wertpapieren.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Registerstelle**“ ist [in den Endgültigen Bedingungen anzugeben: Computershare Investor Services (Jersey) Limited] oder ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.]

„**Reservetreuhandkonto**“ ist ein Konto in Bezug auf das Programm, das im Namen der Emittentin bei Elian SPV Services Limited geführt wird.

[Handelt es sich bei dem Metall um Rhodium, gilt der Text bzw. ist einzufügen – „**Rhodium**“ ist (i) Rhodiumpulver in allozierter Form mit einem Feingehalt von 999 Anteilen pro 1.000 Anteile, das von auf der Webseite www.lppm.com aufgeführten LPPM-Platin-Veredlern oder anderen von der Depotbank des Sicherungskontos akzeptierten Veredlern stammt, und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des

Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Rhodium der unter (i) aufgeführten Güte und Herkunft.]

„**RIS**“ ist ein von der Emittentin ausgewählter regulierter Informationsdienst für die Zwecke der Veröffentlichung von Informationen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und/oder im Sinne der Vorschriften der Maßgeblichen Börse, u. a. der Regulatory News Service (der „**RNS**“) der London Stock Exchange und Business Wire Regulatory Disclosure von Business Wire Europe Ltd, ein Unternehmen der Berkshire Hathaway Gruppe.

„**Rückkaufabwicklungstag**“ ist vorbehaltlich Ziffer 10(d) der Bedingungen der zweite Geschäftstag nach dem zugehörigen Rückkauftransaktionstag.

„**Rückkaufauftrag**“ ist ein von einem Autorisierten Teilnehmer an die Emittentin gestellter Antrag auf Rückkauf im Besitz des Autorisierten Teilnehmers befindlicher ETC-Wertpapiere durch die Emittentin, dessen Gültigkeit gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer die Bestimmungsstelle feststellt.

„**Rückkauftilgungsbetrag**“ ist in Bezug auf einen Kauf von ETC-Wertpapieren durch die Emittentin und den entsprechenden Rückkaufabwicklungstag eine von der Bestimmungsstelle festgelegte Menge von nicht alloziertem Metall, die dem Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am jeweiligen Rückkauftransaktionstag und der Gesamtzahl der gemäß dem entsprechenden Rückkaufauftrag zu kaufenden ETC-Wertpapiere entspricht.

„**Rückkauftransaktionstag**“ ist vorbehaltlich Ziffer 10(d) der Bedingungen ein Geschäftstag, an dem ein Rückkaufauftrag gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer als gültig bestimmt und von oder im Namen der Emittentin angenommen wird.

„**S&P**“ ist Standard & Poor's, ein Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies Inc., oder ein entsprechender Nachfolger.

„**Schuldner**“ ist jede Person, die gegenüber der Emittentin einer Verpflichtung im Rahmen des Besicherten Vermögens unterliegt.

„**Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier**“ hat die in Ziffer 9(d)(v) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Securities Act**“ ist der US-amerikanische Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung.

„**Serie**“ sind in Bezug auf ETC-Wertpapiere alle ETC-Wertpapiere mit der gleichen ISIN, WKN oder einer anderen ähnlichen Kennung.

„**Serienausgabetag**“ ist der [*in den Endgültigen Bedingungen angeben: [●]*], d. h. der Ausgabetag der ersten Tranche dieser Serie von ETC-Wertpapieren.

„**Seriengebühr**“ ist die zwischen der Emittentin und dem Arrangeur vereinbarte und gemäß den Bedingungen der Programmvorschlagsvereinbarung vom Arrangeur an die Emittentin zu zahlende Gebühr in Verbindung mit der Emission von ETC-Wertpapieren.

„**Seriengebühren und –kosten der Emittentin**“ sind die Seriengemeinkosten, die Serienegebühr und, ohne Doppelzählung, der auf die Serie entfallende Anteil an den der Emittentin entstehenden allgemeinen Betriebskosten und Gebühren, u. a. einschließlich der den Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin und des Corporate Administrator entstehenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die zum Tilgungstag der ETC-Wertpapiere aufgelaufen und noch nicht bezahlt sind, jeweils sofern sie vom Arrangeur bei der in der Programmvorschlagsvereinbarung festgelegten Fälligkeit nach Eintritt einer Insolvenz des Arrangeurs nicht beglichen worden sind.

„**Seriengemeinkosten**“ sind:

- (i) die Druckkosten für ETC-Wertpapiere oder Dokumente oder Werbematerialien in Verbindung mit diesen ETC-Wertpapieren,

- (ii) von der Emittentin gemäß den Transaktionsdokumenten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu zahlende Gebühren, Kosten und Aufwendungen,
- (iii) an die Rechtsberater der Emittentin in Jersey und/oder andere von der Emittentin ordnungsgemäß ernannte Rechtsberater zu zahlende Rechtsberatungsgebühren und Auslagen (vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Arrangeur vor Eintreten einer Insolvenz des Arrangeurs),
- (iv) an eine Maßgebliche Börse in Verbindung mit der Notierung der ETC-Wertpapiere an dieser Maßgeblichen Börse zu zahlende Gebühren und
- (v) sonstige der Emittentin rechtmäßig entstehende Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen in Bezug auf die Ausgabe von ETC-Wertpapieren, die nicht von sonstigen Personen übernommen werden.

„**Sicherungskonto**“ sind das Nicht Allozierte Sicherungskonto und das Allozierte Sicherungskonto, die im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführt werden.

„**Sicherungsrechte**“ sind die durch die Sicherungsurkunde begründeten Sicherungsrechte.

„**Sicherungsurkunde**“ ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienaushangtag der ETC-Wertpapiere zwischen der Emittentin, dem Treuhänder und sonstigen Parteien in Form einer Urkunde geschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

[Handelt es sich bei dem Metall um Silber, gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Silber**“ sind (i) Silberbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der „guten Auslieferung“ (*Good Delivery*) und des Feinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Silber, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der „guten Auslieferung“ (*Good Delivery*) und des Feinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntes Silber.]

„**Sonstige Verpflichtungen der Emittentin**“ sind die gegenüber Parteien im Rahmen der Transaktionsdokumente bestehenden Verpflichtungen und Aufgaben der Emittentin mit Ausnahme der Besicherten Verpflichtungen der Emittentin; „**Sonstige Verpflichtung der Emittentin**“ bezeichnet eine der Sonstigen Verpflichtungen der Emittentin.

„**Sonstiger Gläubiger**“ ist jede Person, die Ansprüche in Bezug auf die Sonstigen Verpflichtungen der Emittentin geltend machen kann.

„**Steuern**“ sind Steuern, Abgaben, Umlagen oder Kosten jeglicher Art (u. a. Steuer auf Einkünfte, Gewinne, Vermögen und Umsätze, Mehrwertsteuer, Stempelsteuer, Stempelersatzsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Verkehrs-, Abbau-, Verbrauchs- oder Börsenumsatzsteuer, Steuer in Zusammenhang mit Urkunden oder Eintragungen oder sonstige Steuern), die von einer Regierung, zuständigen Steuerbehörde oder in einer Rechtsordnung erhoben, auferlegt, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Störung der Devisenreferenzstandsquelle**“ hat die in Ziffer 10(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Störung der Metallreferenzpreisquelle**“ hat die in Ziffer 10(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Störung**“ hat die in Ziffer 10(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Störungsmitteilung**“ hat die in Ziffer 10(b)(i) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Störungstag**“ ist ein Geschäftstag, in Bezug auf den eine Störungsmitteilung durch den Programmkontrahenten und/oder die Bestimmungsstelle übermittelt wurde.

[Lauten die ETC-Wertpapiere auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**TARGET**“ ist das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System oder ein entsprechender Nachfolger.]

[Lauten die ETC-Wertpapiere auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**TARGET-Abwicklungstag**“ ist ein Tag, an dem das TARGET-System in Betrieb ist.]

„**Tilgungsereignis aufgrund die Emittentin Betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen**“ hat die in Ziffer 9(d)(i) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsereignis wegen Beendigungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(x) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsereignis wegen Fehlender Veröffentlichung**“ hat die in Ziffer 9(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin**“ hat die in Ziffer 9(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsmitteilung der Emittentin**“ hat die in Ziffer 9(d)(i) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis**“ hat die in Ziffer 15 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(x) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung**“ hat die in Ziffer 9(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin**“ hat die in Ziffer 9(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall**“ hat die in Ziffer 9(d)(ix) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsmitteilung wegen Veröffentlichungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tilgungsveräußerungszeitraum**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Tranche**“ bezeichnet in Bezug auf die an einem beliebigen Tag ausgegebenen ETC-Wertpapiere dieser Serie die am selben Ausgabetag zum selben Ausgabepreis je ETC-Wertpapier ausgegebenen ETC-Wertpapiere.

„**Transaktionsdokument**“ ist jede Emissionsurkunde, die Treuhandurkunde, die Sicherungsurkunde, die Verwaltungsstellenvereinbarung mit der Emittentin, die Übertragungsvereinbarung mit der Emittentin, der Geschäftsbesorgungsvertrag, die Bestimmungsstellenvereinbarung, die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer, die Ausgleichsvereinbarung und die Metallstellenvereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation und/oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung. „**Transaktionsdokumente**“ umfasst alle diese Dokumente.

„**Transaktionspartei**“ ist eine Partei eines Transaktionsdokuments (ausgenommen die Emittentin).

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Transferstelle**“ ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [sowohl] Computershare Investor Services (Jersey) Limited [als auch •]] oder ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.]

„**Treuhänder**“ ist die Deutsche Trustee Company Limited oder ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

„**Treuhandurkunde**“ ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienaussgabetermin der ETC-Wertpapiere zwischen der Emittentin, dem Treuhänder und sonstigen Parteien in Form einer Urkunde geschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der maßgeblichen Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

„**Übertragungsvereinbarung mit der Emittentin**“ ist die in Bezug auf die Verwaltungsstellenvereinbarung mit der Emittentin am oder ungefähr am 26. Mai 2010 zwischen der Emittentin, dem Corporate Administrator und Elian SPV Services Limited abgeschlossene Übertragungsvereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung.

„**UK Listing Authority**“ ist die Financial Conduct Authority gemäß dem FSMA sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

„**umlaufend**“ bezeichnet in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und einen Planmäßigen Bewertungstag (i) am Serienaussgabetermin die an diesem Tag ausgegebenen ETC-Wertpapiere und (ii) an einem nachfolgenden Planmäßigen Bewertungstag alle an oder vor diesem Planmäßigen Bewertungstag ausgegebenen ETC-Wertpapiere mit Ausnahme (a) der gemäß Ziffer 9(a), 9(b) oder 99(c) der Bedingungen getilgten ETC-Wertpapiere, (b) der aus einem beliebigen Grund entwerteten ETC-Wertpapiere, (c) der ETC-Wertpapiere, für die der Tilgungstag eingetreten ist und der Tilgungsbetrag ordnungsgemäß an den Treuhänder oder die Emissions- und Zahlstelle gezahlt wurde [*bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* und gegen Vorlage und Rückgabe der ETC-Wertpapiere zur Auszahlung zur Verfügung steht,] (d) der ETC-Wertpapiere, die verfallen sind oder für die die entsprechenden Ansprüche verjährt sind, (e) der ETC-Wertpapiere, die ausgegeben wurden, für die die Abwicklung mit einem Autorisierten Teilnehmer jedoch noch nicht erfolgt ist, da der bzw. die Autorisierte(n) Teilnehmer den maßgeblichen Zeichnungsbetrag gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer noch nicht in vollem Umfang geliefert hat, (f) der gemäß Ziffer 9(e) der Bedingungen erworbenen, abgewickelten und entwerteten ETC-Wertpapiere, [*bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* (g) der aufgrund von Beschädigung oder Verunstaltung eingereichten und gegen neue Inhaberpapiere umgetauschten Inhaberpapiere, (h) (ausschließlich für die Bestimmung der Anzahl umlaufender ETC-Wertpapiere und unbeschadet ihres Status für andere Zwecke) jener Inhaberpapiere, die als verloren, gestohlen oder zerstört gemeldet wurden und für die als Ersatz neue ETC-Wertpapiere ausgegeben wurden] und [(i)][(g)] aller gemäß den entsprechenden Bestimmungen in ein oder mehrere Effektive Wertpapiere umgetauschten Globalurkunden. Dabei gelten zum Zwecke (1) der Feststellung des Teilnahme- und Stimmrechts bei einer Versammlung der Wertpapierinhaber, (2) der Bestimmung der Anzahl umlaufender Wertpapiere im Zusammenhang mit den Bedingungen, der Ausgleichsvereinbarung, der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunde und (3) der Ausübung von Ermessensspielräumen oder Vollmachten, von denen der Treuhänder im Interesse der Wertpapierinhaber ausdrücklich oder stillschweigend Gebrauch machen muss, jene ETC-Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin als wirtschaftlicher Eigentümerin gehalten werden und nicht entwertet sind, (solange diese Umstände gegeben sind) nicht mehr als umlaufend. Zur Klarstellung: Etwaige ETC-Wertpapiere, zu deren Ausgabe sich die Emittentin an oder vor diesem Planmäßigen Bewertungstag verpflichtet hat, in Bezug auf die der entsprechende Zeichnungsbetrag jedoch noch nicht in vollem Umfang von dem bzw. den jeweiligen Autorisierten Teilnehmer(n) gezahlt wurde, und deren Abwicklung mit diesem bzw. diesen jeweiligen Autorisierten Teilnehmer(n) noch nicht erfolgt ist, gelten an diesem Planmäßigen Bewertungstag nicht als „umlaufend“.

„**Umsatzsteuer**“ sind die gemäß (jedoch vorbehaltlich von Ausnahmen von) Richtlinie 2006/112/EG des Rates anfallende Umsatzsteuer, Steuern ähnlicher steuerlicher Art, sonstige in Bezug auf Mehrwert oder Umsatz erhobene Steuern sowie ähnliche, gegebenenfalls als Ersatz oder zusätzlich zu den vorstehend genannten erhobene Steuern.

„**Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d)(vii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Umtauschtag**“ hat die in Ziffer 4 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Uncertificated Regulations**“ bezeichnet das Companies (Jersey) Law 1991, die Companies (Uncertificated Securities) (Jersey) Order 1999 und andere in Jersey geltende Vorschriften, die auf EUI und/oder das maßgebliche CREST-System (CREST Relevant System) anwendbar sind, in der Änderungen, Ergänzungen oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung.]

„**Unterdepotbank**“ ist jede von der Depotbank des Sicherungskontos in Verbindung mit der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere bestellte Unterdepotbank.

„**Unterverwahrungsvereinbarung**“ ist eine Vereinbarung zwischen der Emittentin, der Depotbank des Sicherungskontos und einer Unterdepotbank, bei der die Emittentin eine Partei darstellt und im Rahmen derer die Unterdepotbank zur Erfüllung von Pflichten und Aufgaben der Depotbank des Sicherungskontos gemäß der auf die ETC-Wertpapiere bezogenen Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung bestellt wird.

„**Unverbriefte Registrierte Wertpapiere**“ sind dematerialisierte unverbriefte registrierte ETC-Wertpapiere.

„**Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Verbundenes Unternehmen**“ ist in Bezug auf eine Person oder einen Rechtsträger eine andere Person oder ein anderer Rechtsträger, die bzw. der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Person oder des Rechtsträgers steht, die die Person oder den Rechtsträger direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der die Person oder der Rechtsträger direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle steht. Dabei bezeichnet „**Kontrolle**“ eines Rechtsträgers oder einer Person die direkte oder indirekte Befugnis entweder (a) für mindestens 10 % der Wertpapiere mit ordentlichem Stimmrecht bei der Wahl der Geschäftsführung der jeweiligen Person bzw. des jeweiligen Rechtsträgers zu stimmen oder (b) die Geschäftsführung und Unternehmenspolitik dieser Person oder dieses Rechtsträgers zu steuern oder diese Steuerung zu veranlassen, sei es aufgrund einer vertraglichen Basis oder auf andere Weise.

„**Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer**“ ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienausgabetag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, dem Programmkontrahenten, dem Autorisierten Hauptteilnehmer, jedem Autorisierten Teilnehmer und sonstigen Parteien abgeschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

„**Verlust**“ bezeichnet Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Schäden, Aufwendungen (u. a. Rechtskosten und -aufwendungen), Forderungen (oder diesbezügliche Klagen), durch Gerichtsentscheidung bestimmte Beträge und Zinsen, festgesetzte Zahlungen und zur Beilegung von Klagen oder Erfüllung von Ansprüchen gezahlte Gebühren oder Beträge.

„**Verstoß der Bestimmungsstelle**“ hat die in Ziffer 13(f)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Verstoß des Programmkontrahenten**“ hat die in Ziffer 13(d)(v) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto**“ ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienausgabetag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, der Depotbank des Zeichnungskontos und sonstigen Parteien abgeschlossene Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

„**Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten**“ ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienausgabetag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, der Depotbank des

Sicherungskontos und sonstigen Parteien abgeschlossene Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

„**Verwaltungsstellenvereinbarung mit der Emittentin**“ ist die in Bezug auf das Programm am oder ungefähr am 26. Mai 2010 zwischen der Emittentin und dem Corporate Administrator geschlossene Verwaltungsstellenvereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung.

„**Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag**“ hat die in Ziffer 9(d)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Vorzeitiger Metalltilgungsbetrag**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Vorzeitiger Tilgungsbetrag**“ hat die in Ziffer 9(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Vorzeitiger Tilgungstag**“ hat die in Ziffer 9 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Vorzeitiges Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(d) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere**“ sind, in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, Wertpapiere, bei denen der Metallanspruch je ETC-Wertpapier gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Währung dieser Serie und der Währung des Metallreferenzpreises abgesichert ist.]

„**Warenaufsichtsbehörde**“ ist eine Regierung, Kommission oder Aufsichtsbehörde, die Folgendes reguliert: Waren, Warenterminkontrakte, Warenoptionen und/oder Transaktionen von bzw. in Bezug auf Waren, Warenterminkontrakte, Warenoptionen und Warenindizes in einer entsprechenden Rechtsordnung.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Wechselkursfaktor**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Wechselkursprozentsatz**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Wechselkursprozentsatz an einem Störungstag**“ hat die in Ziffer 10(e)(ii)(B) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Wechselkursstörung**“ hat die in Ziffer 10(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Wert je ETC-Wertpapier**“ hat die in Ziffer 6(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in Ziffer 0 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Zahlstellen**“ bezeichnet die Emissions- und Zahlstelle [Namen von und nähere Angaben über zusätzliche Zahlstellen, einschließlich gegebenenfalls der Deutschen Zahlstelle, in den Endgültigen Bedingungen angeben: [.] [und] •] und einen entsprechenden Nachfolger oder Ersatz.

„**Zahlungsgeschäftstag**“ ist [wenn die ETC-Wertpapiere auf eine andere Währung als Euro lauten, gilt der Text bzw. ist einzufügen: in Bezug auf eine Zahlung ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und im Hauptfinanzmarkt für die Währung der betreffenden Zahlung Zahlungen abwickeln und (ii) das Maßgebliche Clearingsystem in Betrieb ist][wenn die ETC-Wertpapiere auf Euro lauten, gilt der Text bzw. ist einzufügen: ein Tag, (i) der ein TARGET-Abwicklungstag ist und (ii) an dem das Maßgebliche Clearingsystem in Betrieb ist].

„**Zeichnungsabwicklungsbetrag**“ ist in Bezug auf die Zeichnung von ETC-Wertpapieren und den entsprechenden Zeichnungsabwicklungstag eine von der Bestimmungsstelle bestimmte Menge nicht allozierten Metalls, die dem Produkt aus dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Zeichnungstransaktionstag und der Gesamtzahl der gemäß dem entsprechenden Zeichnungsauftrag auszugebenden ETC-Wertpapiere entspricht.

„**Zeichnungsabwicklungstag**“ ist vorbehaltlich Ziffer 10(d) der Bedingungen der zweite Geschäftstag nach dem Zeichnungstransaktionstag.

„**Zeichnungsauftrag**“ ist ein Auftrag eines Autorisierten Teilnehmers an die Emittentin zur Ausgabe weiterer ETC-Wertpapiere, den die Bestimmungsstelle gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer für gültig befindet.

„**Zeichnungskonto**“ ist das im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Zeichnungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführte Konto für nicht alloziertes Metall, auf dem von Autorisierten Teilnehmern hinterlegtes, nicht alloziertes Metall für Zeichnungsaufträge verwahrt wird, bei denen die damit verbundene Ausgabe von ETC-Wertpapieren an den entsprechenden Autorisierten Teilnehmer noch nicht erfolgt ist.

„**Zeichnungstransaktionstag**“ ist vorbehaltlich Ziffer 10(d) der Bedingungen ein Geschäftstag, an dem ein Zeichnungsauftrag gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer als gültig bestimmt und von oder im Namen der Emittentin angenommen wird.

„**Zinstagequotient**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Zugrunde Liegendes Metall**“ ist (i) das gesamte, im Allozierten Sicherungskonto eindeutig erfasste und im Nicht Allozierten Sicherungskonto erfasste Metall und (ii) im Zeichnungskonto in Bezug auf einen Zeichnungsabwicklungsbetrag erfasstes Metall, in Bezug auf das der Zeichnungsauftrag durch die Ausgabe von ETC-Wertpapieren an den maßgeblichen Autorisierten Teilnehmer abgewickelt wurde, das jedoch noch nicht auf die Sicherungskonten übertragen wurde.

„**Zweites Vorzeitiges Tilgungsereignis**“ hat die in Ziffer 9(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

2 Form und Rechte

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Die *[vollständige Bezeichnung der ETC-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen angeben]* (die „**ETC-Wertpapiere**“) werden als Inhaberpapiere begeben und sind nicht in Unverbriefte Registrierte Wertpapiere umtauschbar. Die ETC-Wertpapiere werden bei ihrer Ausgabe durch eine Globalurkunde in *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: [NGN][CGN]]*-Format verbrieft. Die Globalurkunde kann unter den in Ziffer 4 der Bedingungen erläuterten Umständen in Effektive Wertpapiere umgetauscht werden, wobei diese Effektiven Wertpapiere fortlaufend durchnummeriert und ohne Kupon ausgegeben werden.

Der Übergang des Eigentums an den ETC-Wertpapieren erfolgt mit deren Lieferung. Sofern nicht anderweitig von einem zuständigen Gericht angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben, gilt der Inhaber eines ETC-Wertpapiers in jeder Hinsicht als dessen uneingeschränkter Eigentümer und ist als solcher zu behandeln, unabhängig davon, ob entsprechende Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt wurden, sowie unabhängig von etwaigen diesbezüglichen Eigentums-, Treuhand- oder Anspruchsanzeigen sowie Vermerken auf dem ETC-Wertpapier und auch bei Diebstahl oder Verlust, und niemand haftet aufgrund einer solchen Behandlung des Inhabers. In den Bedingungen bezeichnet sowohl der Begriff „**Wertpapierinhaber**“ als auch der Begriff „**Inhaber**“ den Inhaber eines Inhaberpapiers dieser Serie.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Die *[vollständige Bezeichnung der ETC-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen angeben]* (die „**ETC-Wertpapiere**“) werden in dematerialisierter Form als unverbriefte registrierte Wertpapiere begeben und

sind nicht in Inhaberpapiere umtauschbar. Die ETC-Wertpapiere werden im Einklang mit den Uncertificated Regulations als unverbriefte registrierte Papiere gehalten, d. h. sie existieren nur in dematerialisierter Form und nicht als physische Dokumente, die Eigentumsansprüche verbrieften. Das Clearing der ETC-Wertpapiere erfolgt durch CREST. ETC-Wertpapiere sind gewinnberechtigende Wertpapiere im Sinne der Uncertificated Regulations. Das Eigentum an ETC-Wertpapieren wird durch Eintragung im Register dokumentiert und auch durch Eintragung übertragen. Sofern nicht anderweitig von einem zuständigen Gericht angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben, gilt der Inhaber eines ETC-Wertpapiers in jeder Hinsicht als dessen uneingeschränkter Eigentümer und ist als solcher zu behandeln, unabhängig davon, ob entsprechende Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt wurden, sowie unabhängig von etwaigen diesbezüglichen Eigentums-, Treuhand- oder Anspruchsanzeigen, und niemand haftet aufgrund einer solchen Behandlung des Inhabers. In den Bedingungen bezeichnet sowohl der Begriff „**Wertpapierinhaber**“ als auch der Begriff „**Inhaber**“ die Person, auf deren Namen ein Unverbrieftes Registriertes Wertpapier dieser Serie im Register eingetragen ist. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den Bedingungen gilt: Sofern es sich bei den ETC-Wertpapieren um gewinnberechtigende Wertpapiere handelt, (i) wird das Register in Jersey und jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt, (ii) können die ETC-Wertpapiere gemäß und in Übereinstimmung mit den Uncertificated Regulations in unverbriefter Form begeben werden und (iii) sind, zur Klarstellung, die Bedingungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere ausdrücklich weiterhin gültig, auch wenn sie nicht auf einem Zertifikat oder einer Legitimationsurkunde vermerkt sind.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

3 Übertragungen

(a) Übertragungen

Das Eigentum an den ETC-Wertpapieren wird durch Eintragung der Übertragung im Register übertragen. Alle Transaktionen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere (u. a. Übertragungen der ETC-Wertpapiere) am freien Markt oder anderweitig müssen über ein Konto bei EUI erfolgen. Alle Übertragungen der ETC-Wertpapiere unterliegen den Uncertificated Regulations und den Regeln, Verfahren und der üblichen Praxis der Registerstelle und von CREST und müssen im Einklang mit diesen erfolgen. Die Uncertificated Regulations und diese Regeln, Verfahren oder diese übliche Praxis können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument, ist eine Bestimmung der Bedingungen nicht anwendbar oder wirksam, soweit diese in irgendeiner Hinsicht mit (i) dem Eigentum an ETC-Wertpapieren in unverbriefter Form, (ii) der Übertragung des Eigentums an ETC-Wertpapieren durch Eintrag im Register oder (iii) den Uncertificated Regulations in Widerspruch steht.

Wenn die ETC-Wertpapiere zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht mehr in unverbriefter Form gehalten werden und/oder für das Clearing durch CREST zugelassen sind bzw. der Emittentin oder einer in ihrem Namen handelnden Person mitgeteilt wird, dass die ETC-Wertpapiere zukünftig nicht mehr in unverbriefter Form gehalten werden und das Clearing nicht mehr durch CREST erfolgen wird und/oder CREST für einen durchgängigen Zeitraum von 14 Kalendertagen (außer aufgrund von Feiertagen, gesetzlichen Bestimmungen oder aus anderweitigen Gründen) für den Geschäftsverkehr geschlossen wird oder CREST die Absicht bekannt gibt, den Betrieb dauerhaft einzustellen bzw. dies tatsächlich tut, werden die ETC-Wertpapiere weiter in registrierter Form gehalten. Die Emittentin, die Registerstelle, die Emissions- und Zahlstelle und die sonstigen maßgeblichen Transaktionsparteien (jedoch nicht der bzw. die Autorisierte(n) Teilnehmer oder der Autorisierte Hauptteilnehmer) vereinbaren in diesen Fällen die nach ihrem Dafürhalten für die Übertragung der ETC-Wertpapiere erforderlichen Verfahren und teilen diese so bald wie

vernünftigerweise praktikabel den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 20 der Bedingungen sowie dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer mit.

Die Bestimmungen des dritten Absatzes dieser Ziffer 3(a) der Bedingungen gelten gleichermaßen für den Fall, dass die CREST-Mitgliedschaft des Inhabers endet. Zu diesem Zweck muss jedoch nur der betroffene Inhaber vom eingeleiteten Verfahren in Kenntnis gesetzt werden.

(b) Gebührenfreie Übertragung

Die Übertragung von ETC-Wertpapieren erfolgt gebührenfrei durch die Emittentin, den Betreiber, die Registerstelle oder die Transferstellen bzw. in deren Auftrag, jedoch erst nach Zahlung diesbezüglich erhobener Steuern oder anderer staatlicher Gebühren durch den jeweiligen Inhaber (bzw. nach Erteilung der von der Emittentin, der Registerstelle, dem Betreiber oder der jeweiligen Transferstelle verlangten Freistellung).

(c) Sperrfristen

Wenn die Vorschriften und Verfahren der Registerstelle und/oder, sofern die ETC-Wertpapiere in CREST gehalten werden, die Vorschriften und Verfahren von CREST eine Sperrfrist vorsehen, während der kein Wertpapierinhaber die Eintragung der Übertragung eines ETC-Wertpapiers im Register verlangen darf, gelten diese Sperrfristen für die ETC-Wertpapiere. Nähere Angaben zu solchen Sperrfristen sind bei der Registerstelle und den Transferstellen erhältlich.]

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

4 Umtausch

Die Globalurkunde in Bezug auf die ETC-Wertpapiere ist (für den Inhaber gebührenfrei) frühestens am Umtauschtag ganz, jedoch nicht in Teilen (mit nachstehend beschriebener Ausnahme), in Effektive Wertpapiere umtauschbar, wenn die Globalurkunde im Rahmen eines Clearingsystems gehalten wird und das Maßgebliche Clearingsystem für einen durchgängigen Zeitraum von 14 Kalendertagen (außer aufgrund von Feiertagen, gesetzlichen Bestimmungen oder aus anderweitigen Gründen) für den Geschäftsverkehr geschlossen wird oder die Absicht bekannt gibt, den Betrieb dauerhaft einzustellen bzw. dies tatsächlich tut.

„**Umtauschtag**“ ist ein Tag, der mindestens 60 Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem die Aufforderung zum Umtausch erfolgte und Banken am Sitz der angegebenen Geschäftsstelle der Emissions- und Zahlstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Ein solcher Umtausch kann frühestens am Umtauschtag durch den Inhaber der Globalurkunde durch Aushändigung dieser Globalurkunde an die Emissions- und Zahlstelle bzw. an einen auf ihre Weisung handelnden Dritten erfolgen. Im Tausch gegen die Globalurkunde erfolgt durch die Emittentin oder auf ihre Veranlassung die Lieferung ordnungsgemäß unterzeichneter und beurkundeter Effektiver Wertpapiere, die durch Sicherheitsdruck erstellt wurden, im Wesentlichen die gemäß Treuhandurkunde erforderliche Form aufweisen und deren Anzahl der Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere entspricht, die durch die zum Umtausch vorgelegte Globalurkunde verbrieft werden.

5 Begründung und Status

Diese Serie von ETC-Wertpapieren wird durch die Treuhandurkunde begründet und durch die Sicherungsurkunde besichert. Die ETC-Wertpapiere stellen besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin mit eingeschränktem Rückgriffsrecht (*limited recourse*) dar, die untereinander jederzeit in jeder Beziehung gleichrangig sind, die wie in Ziffer 7 der Bedingungen beschrieben besichert sind und für die die in den Ziffern 7(g) und 16 der Bedingungen beschriebenen eingeschränkten Rückgriffsrechte gelten.

6 Metallanspruch je ETC-Wertpapier und Wert je ETC-Wertpapier

Für die Zwecke dieser Ziffer 6 der Bedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

„**Prozentsatz der Basisgebühr**“ ist [*in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●*] % p. a. (der „**Maximale Prozentsatz der Basisgebühr**“) oder ein vom Programmkontrahenten bestimmter und der Emittentin, den Transaktionsparteien und den Wertpapierinhabern mitgeteilter niedrigerer Wert, wobei die Emittentin (mit Einverständnis des Programmkontrahenten) dafür Sorge trägt, dass die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen mindestens 30 Kalendertage im Voraus über Änderungen des Prozentsatzes der Basisgebühr in Kenntnis gesetzt werden und mit der Maßgabe, dass diese Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr, falls der für diese Änderung angekündigte Tag kein Planmäßiger Bewertungstag ist, erst am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag wirksam wird. Der aktuelle Prozentsatz der Basisgebühr und alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge werden auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 20 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht. Der Prozentsatz der Basisgebühr zum [*in den Endgültigen Bedingungen angeben: Serienausgabetag/Ausgabetag*] ist [*in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●*].

„**Zinstagequotient**“ ist in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der Quotient aus

- (i) der Anzahl der Kalendertage ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag bis (ausschließlich) zum maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag und
- (ii) 360.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „Wechselkursfaktor“* ist in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag ein von der Bestimmungsstelle berechneter Betrag in Höhe der Summe aus

- (i) eins und
- (ii) dem Produkt aus dem Wechselkursprozentsatz und dem Metallpreisanpassungsfaktor.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „Devisenterminreferenzstand“* ist in Bezug auf einen Kalendertag der in der Festgelegten Währung ausgedrückte Terminkurs [*in den Endgültigen Bedingungen angeben: [*, der von der Devisenterminreferenzstandsquelle für den entsprechenden Metall-Fixing-Zeitpunkt (oder einen anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt) am entsprechenden Tag als Terminwechselkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Währung in eine Einheit der Metallwährung angezeigte Kurs (bzw. der entsprechende Kehrwert, wenn der Wechselkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwährung in eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird), wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt]]*[gegebenenfalls andere Angaben einfügen]*].

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „Devisenterminreferenzstandsquelle“* ist [*in den Endgültigen Bedingungen angeben: [*Bloomberg-Seite BFIX unter [*●/●*] und der Bezeichnung S/N]]*[gegebenenfalls andere Angaben einfügen]*].

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr“* ist [*in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●*] % p. a. (der „**Maximale Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr**“) oder ein vom Programmkontrahenten bestimmter und der Emittentin, den Transaktionsparteien und den Wertpapierinhabern mitgeteilter niedrigerer Wert, wobei die Emittentin (mit Einverständnis des Programmkontrahenten) dafür Sorge trägt, dass die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen mindestens 30 Kalendertage im Voraus über Änderungen des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr in Kenntnis gesetzt werden und

mit der Maßgabe, dass diese Änderung des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr, falls der für diese Änderung angekündigte Tag kein Planmäßiger Bewertungstag ist, erst am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag wirksam wird. Der aktuelle Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr und alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge werden auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 20 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht. Der Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr zum [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [Serienausgabetag/Ausgabetag] ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●].]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Wechselkursprozentsatz**“ ist, vorbehaltlich Ziffer 10(e) der Bedingungen, in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag ein von der Bestimmungsstelle berechneter Betrag in Höhe der Differenz aus:

- (i) (A) dem Devisenterminreferenzstand in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht, dividiert durch
- (B) den Devisenkassareferenzstand in Bezug auf den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag
- und
- (ii) eins.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Devisenkassareferenzstand**“ ist in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der in der Festgelegten Währung ausgedrückte Wechselkurs, [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [der von der Devisenkassa-Referenzstandsquelle für den entsprechenden Metall-Fixing-Zeitpunkt (oder einen anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt) am entsprechenden Planmäßigen Bewertungstag als Wechselkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Währung in eine Einheit der Metallwährung angezeigte Kurs (bzw. der entsprechende Kehrwert, wenn der Wechselkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwährung in eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird), wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt][gegebenenfalls andere Angaben einfügen].]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Devisenkassa-Referenzstandsquelle**“ ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [Bloomberg-Seite BFIX unter [●/●] und der Bezeichnung SPOT][gegebenenfalls andere Angaben einfügen].]

„**Metal-Fixing-Zeitpunkt**“ ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben].

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: „**Metallpreisanpassungsfaktor**“ ist in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag ein von der Bestimmungsstelle berechneter Betrag in Höhe des Quotienten aus:

- (i) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht, und
- (ii) dem Metallreferenzpreis am jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag.]

„**Metallreferenzpreis**“ ist in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der Preis des Metalls [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [, der von der Metallreferenzpreisquelle in Bezug auf den Metall-Fixing-Zeitpunkt am entsprechenden Planmäßigen Bewertungstag angezeigt wird, wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt][gegebenenfalls andere Angaben einfügen]].

„**Metallreferenzpreisquelle**“ ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [Bloomberg-Seite BBG unter [GOLDLNPM][SLVRLN][PLTMLNPM][PLDMLNPM][gegebenenfalls andere Angaben einfügen].]

„**Produktgebührenabzugsfaktor**“ ist ein von der Bestimmungsstelle berechneter Betrag in Höhe der Differenz aus:

- (i) eins und
- (ii) dem Produkt aus dem Prozentsatz der Produktgebühr und dem Zinstagequotienten.

„**Prozentsatz der Produktgebühr**“ ist [bei nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: der Prozentsatz der Basisgebühr][bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: die Summe aus dem Prozentsatz der Basisgebühr und dem Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr].

(a) Bestimmung und Veröffentlichung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und Werts je ETC-Wertpapier

Vorbehaltlich Ziffer 10(e) der Bedingungen bestimmt die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier gemäß Ziffer 6(b) der Bedingungen in Bezug auf jeden Planmäßigen Bewertungstag während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere bis (einschließlich) zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag, je nachdem, welcher Tag früher eintritt, und setzt die Emittentin, den Treuhänder, den Programmkontrahenten und die Emissions- und Zahlstelle spätestens um 14.00 Uhr Ortszeit London am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag über den von ihr bestimmten Metallanspruch je ETC-Wertpapier für einen Planmäßigen Bewertungstag in Kenntnis.

Vorbehaltlich Ziffer 10(e) der Bedingungen bestimmt die Bestimmungsstelle den Wert je ETC-Wertpapier gemäß Ziffer 6(c) der Bedingungen in Bezug auf jeden Planmäßigen Bewertungstag während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere bis (ausschließlich) zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag, je nachdem, welcher Tag früher eintritt, und setzt die Emittentin, den Treuhänder, den Programmkontrahenten und die Emissions- und Zahlstelle spätestens um 14.00 Uhr Ortszeit London am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag über den von ihr bestimmten Wert je ETC-Wertpapier für einen Planmäßigen Bewertungstag in Kenntnis.

Vorbehaltlich Ziffer 10(e) der Bedingungen veröffentlicht die Emittentin den ihr von der Bestimmungsstelle übermittelten Metallanspruch je ETC-Wertpapier und Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag spätestens um 16.00 Ortszeit London am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 20 der Bedingungen mitgeteilten Webseite).

(b) Metallanspruch je ETC-Wertpapier

Der „**Metallanspruch je ETC-Wertpapier**“ in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag ist ein von der Bestimmungsstelle folgendermaßen bestimmter Betrag je ETC-Wertpapier:

- (i) Fällt der Planmäßige Bewertungstag auf den Serienausedag, entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den Serienausedag dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier.
- (ii) [Handelt es sich bei den ETC-Wertpapieren nicht um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Vorbehaltlich Ziffer 10(e) der Bedingungen entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier an allen anderen Planmäßigen Bewertungstagen in Bezug auf den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag einem von der Bestimmungsstelle berechneten Betrag in Höhe des Produkts aus:

- (A) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag und
- (B) dem Produktgebührenabzugsfaktor.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$A_t = A_{t-1} \times (1 - PP \times YF(t))$$

Dabei gilt:

„**A_t**“ ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

„**A_{t-1}**“ ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

„**PP**“ ist der Prozentsatz der Produktgebühr.

„**YF(t)**“ ist der Quotient aus

- (i) der Anzahl der Kalendertage ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag bis (ausschließlich) zum maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag und
- (ii) 360.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Vorbehaltlich Ziffer 10(e) der Bedingungen entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier an allen anderen Planmäßigen Bewertungstagen in Bezug auf den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag einem von der Bestimmungsstelle berechneten Betrag in Höhe des Produkts aus:

- (A) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag und
- (B) dem Produktgebührenabzugsfaktor und
- (C) dem Wechselkursfaktor.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$A_t = A_{t-1} \times \left[1 + \left(\frac{T(t-1,t)}{K_t} - 1 \right) \times \frac{M_{t-1}}{M_t} \right] \times (1 - PP \times YF(t))$$

Dabei gilt:

„**A_t**“ ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

„**A_{t-1}**“ ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

„**T(t-1,t)**“ ist ein Betrag in Höhe des Devisenterminreferenzstands in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

„**M_t**“ ist der Metallreferenzpreis am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

„**M_{t-1}**“ ist der Metallreferenzpreis in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

„**K_t**“ ist ein Betrag in Höhe des Devisenkassareferenzstands in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

„**PP**“ ist der Prozentsatz der Produktgebühr.

„**YF(t)**“ ist der Quotient aus

- (i) der Anzahl der Kalendertage ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag bis (ausschließlich) zum maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag und
- (ii) 360.]

(c) Wert je ETC-Wertpapier

Der „**Wert je ETC-Wertpapier**“ in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag ist ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter und von der Bestimmungsstelle bestimmter Betrag je ETC-Wertpapier in Höhe des Produkts aus:

[Handelt es sich bei den ETC-Wertpapieren nicht um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, gilt der Text bzw. ist einzufügen:

- (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum Ausgabebetrag dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht) und
- (ii) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Werts je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$WjW_t = A_t \times M_t$$

Dabei gilt:

„**WjW_t**“ ist der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum Ausgabebetrag dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht).

„**A_t**“ ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

„**M_t**“ ist der maßgebliche Metallreferenzpreis am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

- (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum Ausgabebetrag dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht) und
- (ii) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag und
- (iii) dem Devisenkassareferenzstand für die Festgelegte Währung am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Werts je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$W_j W_t = A_1 \times M_1 \times K_1$$

Dabei gilt:

„**W_jW_t**“ ist der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum Ausgabetag dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht).

„**A_t**“ ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

„**M_t**“ ist der maßgebliche Metallreferenzpreis am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

„**K_t**“ ist der maßgebliche Devisenkassareferenzstand für die Festgelegte Währung am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.]

7 Sicherungsrechte

(a) Sicherungsrechte

- (i) Die Besicherten Verpflichtungen der Emittentin sind zugunsten des Treuhänders gemäß der Sicherungsurkunde besichert durch:
 - (A) eine Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche der Emittentin gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und etwaigen Unterdepotbanken im Zusammenhang mit dem der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren Zugrunde Liegenden Metall gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto und eventuellen Unterverwahrungsvereinbarungen,
 - (B) eine erstrangige *Fixed Charge* in Bezug auf das gesamte Zugrunde Liegende Metall dieser Serie von ETC-Wertpapieren und sämtliche daraus erzielte Beträge oder Vermögenswerte,
 - (C) eine Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche der Emittentin unter der Ausgleichsvereinbarung, der Metallstellenvereinbarung, dem Geschäftsbesorgungsvertrag, der Bestimmungsstellenvereinbarung und der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und
 - (D) eine erstrangige *Fixed Charge* in Bezug auf (a) alle von der Metallstelle gehaltenen oder empfangenen Beträge und sonstigen Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zugrunde Liegendem Metall und (b) alle zum aktuellen oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt von der Emissions- und Zahlstelle [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* und/oder der Registerstelle] und/oder der Depotbank des Sicherungskontos gehaltenen Beträge zur Leistung fälliger Zahlungen in Bezug auf eine Besicherte Verpflichtung der Emittentin oder Sonstige Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere.
- (ii) Die Sicherungsrechte werden dem Treuhänder als dauerhafte Sicherungsrechte für die Besicherten Verpflichtungen der Emittentin gewährt. Gemäß der Sicherungsurkunde wird unterstellt, dass der Treuhänder vor einer Durchsetzung der Sicherungsrechte folgende

Vermögenswerte freigibt, ohne dass dies in Form einer Mitteilung bekannt gegeben werden muss oder andere Formalitäten notwendig sind:

- (A) von der Emissions- und Zahlstelle [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:*, der Registerstelle], der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Metallstelle gehaltene Beträge oder Vermögenswerte, die für die fristgerechte Zahlung eines fälligen Betrags bzw. die Durchführung einer fälligen Lieferung von Metall in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und/oder im Rahmen der Transaktionsdokumente erforderlich sind (zur Klarstellung: hierzu zählen gemäß diesen Bedingungen u. a. an die Wertpapierinhaber zu entrichtende Kapitalbeträge, Beträge, zu deren Abzug die Metallstelle gemäß Ziffer 7(d) der Bedingungen berechtigt ist, sowie Rückkaufilgungsbeträge, die von der Emittentin an einen Autorisierten Teilnehmer zu entrichten sind),
- (B) Teile des Besicherten Vermögens, insoweit dieses den Bestimmungen von Ziffer 7(d), 7(g) und Ziffer 7(h) der Bedingungen unterliegt und erforderlich ist, um diesen Bestimmungen zu entsprechen, und
- (C) einen anteiligen Betrag des Besicherten Vermögens im Zusammenhang mit dem Kauf und der Entwertung von ETC-Wertpapieren durch die Emittentin.

(b) Beträge, die der Treuhänder vor Durchsetzung der Sicherungsrechte erhält

- (i) Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde stimmt die Emittentin zu, an jedem Tag, an dem gemäß diesen Bedingungen ein Kapitalbetrag in Bezug auf ETC-Wertpapiere fällig wird, dem Treuhänder (auch per Zahlungsanweisung) gemäß der Treuhandurkunde taggleich den Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. den Vorzeitigen Tilgungsbetrag in Bezug auf die ETC-Wertpapiere bedingungslos an jedem Tag, an dem dieser fällig wird, zu zahlen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieser Bedingungen oder der Treuhandurkunde (1) erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtung zur Zahlung von Kapitalbeträgen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere an den Treuhänder zugunsten der Wertpapierinhaber durch Zahlung von gemäß den Bedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags im Rahmen der ETC-Wertpapiere fälligen Beträgen an die Emissions- und Zahlstelle, und (2) gilt die Zahlung eines Kapitalbetrags nach dem Fälligkeitstermin oder aufgrund einer Rückzahlung der ETC-Wertpapiere infolge eines Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses als erfolgt, wenn die Emissions- und Zahlstelle oder der Treuhänder den vollständigen Betrag erhalten hat und die Wertpapierinhaber darüber in Kenntnis gesetzt wurden. Dies gilt für beide Fälle nicht, wenn es die Emissions- und Zahlstelle versäumt hat, diese Zahlungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber weiterzuleiten (durch Zahlungsabwicklung über das Maßgebliche Clearingsystem oder anderweitig). Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde erfolgt durch den Treuhänder die treuhänderische Verwaltung der Erträge dieses Vertragsverhältnisses zu seinen und den Gunsten der Wertpapierinhaber gemäß ihren jeweiligen Beteiligungen.
- (ii) Abgesehen von Beträgen aus der Verwertung oder Durchsetzung eines Teils der oder der gesamten Sicherungsrechte, werden alle vom Treuhänder oder im Namen des Treuhänders erhaltenen Beträge in Bezug auf die vertragliche Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Kapitalbeträgen gemäß Ziffer 7(b)(i) der Bedingungen trotz teilweiser oder vollständiger Verwendung durch die Emittentin vorbehaltlich der Ziffern 21(kk) und 21(ll) der Bedingungen vom Treuhänder treuhänderisch verwaltet und für folgende Zwecke verwendet:
 - (A) erstens, zur Zahlung oder Begleichung der Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die dem Treuhänder auf Grundlage der Transaktionsdokumente rechtmäßig entstehen oder an diesen zu zahlen sind (u. a. vom Treuhänder im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den

Transaktionsdokumenten zu entrichtende Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuern oder ähnliche Steuern in Zusammenhang mit der Vergütung des Treuhänders) und die Vergütung des Treuhänders),

- (B) zweitens, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung von Beträgen, die den Inhabern der ETC-Wertpapiere geschuldet werden,
- (C) drittens, zur Zahlung des verbleibenden Betrags an die Emittentin zu ihrer Verwendung.

Verwaltet der Treuhänder Barbestände in Bezug auf ETC-Wertpapiere, die verfallen oder für die entsprechende Ansprüche verjährt sind, werden diese weiterhin von ihm wie vorstehend beschrieben treuhänderisch verwaltet.

(c) Verwendung des Erlöses aus der Durchsetzung der Sicherungsrechte

Gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde und vorbehaltlich der Ziffern 7(d)(ii) sowie 21(kk) und 21(ll) der Bedingungen verwendet der Treuhänder den Erlös aus der Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens unter Berücksichtigung von (x) Steuern, die von oder im Namen der Emittentin einbehalten oder abgezogen werden oder von ihr zu tragen sind, und (y) vor der Verwertung der Sicherungsrechte durch den Treuhänder von der Metallstelle rechtmäßig zu zahlenden Beträgen, zu deren Abzug vom Erlös aus der Veräußerung bzw. Verwertung des Zugrunde Liegenden Metalls die Metallstelle gemäß Ziffer 7(d) der Bedingungen berechtigt ist (wobei eine entsprechende endgültige und rechtsverbindliche Bescheinigung (die auch die der Metallstelle zustehenden Beträge berücksichtigt) von der Emittentin und der Metallstelle für den Treuhänder auszustellen ist) folgendermaßen:

- (i) erstens, zur Zahlung oder Begleichung aller Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Verbindlichkeiten und sonstigen Beträge, die dem Treuhänder oder einem Verwalter auf Grundlage der Sicherungsurkunde und/oder der Treuhandurkunde und/oder eines anderen Transaktionsdokuments rechtmäßig entstehen oder an diesen zu zahlen sind (zum Zwecke dieser Ziffer 7(c) der Bedingungen und der Sicherungsurkunde umfassen diese u. a. vom Treuhänder zu entrichtende Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern in Bezug auf die Vergütung des Treuhänders), sowie Kosten für die Verwertung aller oder einiger Sicherungsrechte und die Vergütung des Treuhänders),
- (ii) zweitens, zur Zahlung oder Begleichung der Seriengebühren und -kosten der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere (soweit diese nicht vom Arrangeur an die Emittentin oder direkt an den endgültigen Zahlungsempfänger infolge einer Insolvenz des Arrangeurs entrichtet werden),
- (iii) drittens, zur Zahlung von an die Emissions- und Zahlstelle [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* oder die Registerstelle] zu entrichtenden Beträgen im Zusammenhang mit der Erstattung der ordnungsgemäßen Zahlung von Kapitalbeträgen an die jeweiligen Inhaber von ETC-Wertpapieren,
- (iv) viertens, zur gleichrangigen Zahlung von Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Beträgen an (I) die Emissions- und Zahlstelle, etwaige sonstige Zahlstellen [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* die Registerstelle und die Transferstellen] gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag, (II) die Depotbank des Sicherungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten und die Depotbank des Zeichnungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, (III) die Bestimmungsstelle und den Programmkontrahenten gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung sowie (IV) die Metallstelle gemäß der Metallstellenvereinbarung,

- (v) fünftens, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung an die Wertpapierinhaber zu zahlender Beträge,
- (vi) sechstens, zur Befriedigung von Forderungen des Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung,
- (vii) siebtens, zur Zahlung des gegebenenfalls verbleibenden Betrags an die Wertpapierinhaber.

(d) Veräußerung von Zugrunde Liegendem Metall nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. Endfälligkeitstilgungsereignisses

- (i) Nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. Endfälligkeitstilgungsbewertungstag veranlasst die Metallstelle als Vertreterin der Emittentin mit Eintritt des ersten Tages des jeweiligen Tilgungsveräußerungszeitraums [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: (x)*] die fristgerechte Veräußerung des Zugrunde Liegende Metalls während des Tilgungsveräußerungszeitraums gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung sowie den anwendbaren Gesetzen [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: und (y)*] die Umrechnung von Erlösen aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls in die Festgelegte Währung].

Die Emittentin hat die Depotbank des Sicherungskontos ermächtigt und angewiesen, das von der Depotbank des Sicherungskontos oder einer Unterdepotbank gehaltene Zugrunde Liegende Metall mit Eintritt des ersten Tages eines Tilgungsveräußerungszeitraums an die Metallstelle oder an deren Order zu liefern, soweit dies für die Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls erforderlich ist. Gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde werden die in Ziffer 7(a) der Bedingungen beschriebenen Sicherungsrechte ohne weitere Maßnahmen des Treuhänders automatisch in dem Umfang freigegeben, wie dies für die Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls erforderlich ist, wobei keine der Bestimmungen dieser Ziffer 7(d) der Bedingungen eine Aufhebung der Belastungen und sonstigen Sicherungsrechte an dem Erlös aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls zur Folge hat.

Die Metallstelle kann für eine fristgerechte ordnungsgemäße Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls während des Tilgungsveräußerungszeitraums die von ihr nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen als angemessen erachteten Maßnahmen (soweit den Umständen entsprechend praktikabel sowie unter Berücksichtigung des Betrags des zu veräußernden Zugrunde Liegenden Metalls) ergreifen und diese Veräußerung während des Tilgungsveräußerungszeitraums jederzeit oder von Zeit zu Zeit sowie im Rahmen einer oder mehrerer Transaktionen durchführen [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:*, wobei der Erlös aus jeder dieser Transaktionen in Bezug auf das Zugrunde Liegende Metall unter Anwendung des am bzw. ungefähr am Tag der Veräußerung geltenden Devisenkassareferenzstands in die Festgelegte Währung umgerechnet wird]. Die Metallstelle kann von der Emittentin, dem Treuhänder, den Wertpapierinhabern oder anderen Personen nicht allein aus dem Grund haftbar gemacht werden, dass ein höherer Preis hätte erzielt werden können, wenn die Veräußerung ganz oder teilweise verschoben worden bzw. zu einem anderen Zeitpunkt oder nicht in mehreren Schritten erfolgt wäre.

Die Metallstelle kann für jede Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls eine Geld-Brief-Spanne berechnen, sofern diese in etwa der Geld-Brief-Spanne entspricht, die üblicherweise bei der Veräußerung einer vergleichbaren Art und Menge von Metall durch die Metallstelle anfallen würde. Die Metallstelle ist berechtigt, diese Geld-Brief-Spanne und etwaige Steuern aus oder im Zusammenhang mit jeder dieser Veräußerungen vom tatsächlich erzielten Erlös aus der Veräußerung abzuziehen, und ist außer für den von ihr nach entsprechenden

Abzügen tatsächlich erzielten Erlös aus dieser Veräußerung nicht rechenschaftspflichtig. Die Emittentin hält die Metallstelle in Bezug auf Steuern aus oder im Zusammenhang mit jeder dieser Veräußerungen, die von der Metallstelle zu tragen sind und die die Metallstelle nicht vom tatsächlich erzielten Erlös aus der Veräußerung abgezogen hat, schadlos.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen handelt die Metallstelle bei einer Veräußerung nach Treu und Glauben sowie nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen, und wird zu einem Preis verkaufen, der nach ihrem vernünftigen Ermessen dem angemessenen Marktpreis des in der entsprechenden Transaktion verkauften Zugrunde Liegenden Metalls entspricht. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ziffer 7(d)(i) der Bedingungen wird sich die Metallstelle in angemessenem Rahmen darum bemühen, dass die Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls in einer Weise erfolgt, dass die diesbezüglich erhobene, einbehaltene oder abgezogene Umsatzsteuer, die zu einer Schmälerung des Nettoerlöses aus der Veräußerung führt (was ohne diese Umsatzsteuer nicht der Fall wäre), so gering wie möglich ist, wobei diese Ziffer 7(d)(i) der Bedingungen keine Auflage für die Metallstelle enthält, diese Umsatzsteuer in einer Weise zu minimieren, die ihrerseits den Nettoerlös aus der Veräußerung schmälern würde.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen kann die Metallstelle im Rahmen einer Veräußerung (A) an sich selbst oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen verkaufen, sofern sie dabei einen als von ihr als angemessen erachteten Marktpreis ansetzt, oder (B) an ein Mitglied einer Maßgeblichen Vereinigung verkaufen, soweit ein Verkauf an ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung die beim jeweiligen Verkauf erhobene, einbehaltene oder abgezogene Umsatzsteuer wie vorstehend beschrieben minimieren würde (sodass der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der eventuell hierfür anfallenden Umsatzsteuer maximiert wird) und mindestens ein Mitglied dieser Maßgeblichen Vereinigung bereit ist, das Zugrunde Liegende Metall zu einem angemessenen Marktpreis zu kaufen.

Die Metallstelle entrichtet den Nettoverkaufserlös im Namen der Emittentin an die Emissions- und Zahlstelle an oder ungefähr an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt, jedoch in jedem Fall bis spätestens 17.00 Uhr Ortszeit London (oder bis zu einem späteren Zeitpunkt, dem die Emissions- und Zahlstelle zustimmt) an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt (bzw. bis zu einem anderen Zeitpunkt und/oder an einem anderen Tag, der zu diesem Zweck in der maßgeblichen Emissionsurkunde angegeben ist bzw. anderweitig von den Parteien der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung vereinbart wurde).

- (ii) Vor der Durchsetzung der durch die Sicherungsurkunde begründeten Sicherungsrechte verwendet die Emittentin (oder die durch sie beauftragte Stelle) den Erlös aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls unter Berücksichtigung von (x) Steuern, die von oder im Namen der Emittentin einbehalten oder abgezogen werden oder von ihr zu tragen sind, und (y) Beträgen, die die Metallstelle vom Erlös aus der Verwertung des Besicherten Vermögens gemäß Ziffer 7(d)(i) der Bedingungen abziehen darf, wie folgt:
 - (A) erstens, zur Zahlung oder Begleichung aller Steuern und sonstigen Beträge, die der Metallstelle rechtmäßig entstehen oder an diese zu zahlen sind (für die Zwecke dieser Ziffer 7(d) der Bedingungen umfassen diese u. a. Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern in Bezug auf die Vergütung der Metallstelle), die von der Metallstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen und/oder von der Metallstelle für die Emittentin im Zusammenhang mit der Veräußerung von Zugrunde Liegendem Metall zu entrichten sind, sowie die von der Metallstelle im Rahmen der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls berechnete Geld-Brief-Spanne), wobei

der gemäß dieser Ziffer 7(d)(ii)(A) der Bedingungen an die Metallstelle zu zahlende Betrag unter keinen Umständen Beträge umfasst, die dazu führen würden, dass sich von der Metallstelle gemäß Ziffer 7(d)(i) der Bedingungen vom Erlös aus der Verwertung des Besicherten Vermögens abgezogene Beträge verdoppeln,

- (B) zweitens, zur Zahlung oder Begleichung aller Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Verbindlichkeiten und sonstigen Beträge, die dem Treuhänder oder einem Verwalter (*Receiver*) auf der Grundlage der Sicherungsurkunde und/oder der Treuhandurkunde und/oder den anderen Transaktionsdokumenten rechtmäßig entstehen oder an diese zu zahlen sind (u. a. vom Treuhänder im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der Treuhandurkunde und/oder der Sicherungsurkunde und/oder den anderen Transaktionsdokumenten zu entrichtende Steuern und die Vergütung des Treuhänders),
- (C) drittens, zur Zahlung oder Begleichung der Seriengebühren und -kosten der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere (soweit diese nicht vom Arrangeur an die Emittentin oder direkt an den endgültigen Zahlungsempfänger infolge einer Insolvenz des Arrangeurs entrichtet werden),
- (D) viertens, zur Zahlung von an die Emissions- und Zahlstelle [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* oder die Registerstelle] zu entrichtenden Beträgen im Zusammenhang mit der Erstattung der ordnungsgemäßen Zahlung von Kapitalbeträgen an die jeweiligen Inhaber von ETC-Wertpapieren,
- (E) fünftens, zur gleichrangigen Zahlung von Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Beträgen an (I) die Emissions- und Zahlstelle, etwaige sonstige Zahlstellen [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* , die Registerstelle und die Transferstellen] gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag, (II) die Depotbank des Sicherungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten und die Depotbank des Zeichnungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, sowie (III) die Bestimmungsstelle und den Programmkontrahenten gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung,
- (F) sechstens, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung von den Wertpapierinhabern geschuldeten Beträgen,
- (G) siebtens, zur Befriedigung von sonstigen Forderungen des Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung,
- (H) achtens, zur Zahlung des gegebenenfalls verbleibenden Betrags an die Wertpapierinhaber.

(e) Durchsetzung der durch die Sicherungsurkunde begründeten Sicherungsrechte

Die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen werden durchsetzbar, wenn Kapitalbeträge in Bezug auf die ETC-Wertpapiere nicht bei Fälligkeit am Planmäßigen Fälligkeitstermin oder gegebenenfalls am Vorzeitigen Tilgungstag gezahlt werden.

(f) Verwertung der Sicherungsrechte

Nachdem die durch die Sicherungsurkunde begründeten Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, kann der Treuhänder diese jederzeit nach seinem Ermessen durchsetzen bzw. ist zur Durchsetzung verpflichtet, wenn er schriftlich durch Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere bzw. durch einen Außerordentlichen Beschluss

der Wertpapierinhaber dazu angewiesen wird, jeweils vorbehaltlich einer Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung durch die Wertpapierinhaber zu seiner Zufriedenheit.

Hierzu kann er nach freiem Ermessen (i) ein entsprechendes Transaktionsdokument in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gemäß dessen Bedingungen oder den Bedingungen der ETC-Wertpapiere durchsetzen, kündigen und/oder umsetzen, und/oder gegen den/die jeweiligen Schuldner vorgehen und/oder (ii) das Besicherte Vermögen, in Bezug auf welches die Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, ganz oder teilweise in Besitz nehmen und/oder verwerten und das Besicherte Vermögen nach seinem Ermessen auf geeignete Weise und zu geeigneten Bedingungen ganz oder in Teilen veräußern, zurückfordern, beitreiben und in Geld umwandeln, jeweils ohne für die Konsequenzen dieser Maßnahmen zu haften und ohne Rücksicht auf die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf einzelne Wertpapierinhaber. Der Treuhänder ist ohne eine Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit nicht zur Einleitung von Maßnahmen oder Schritten verpflichtet, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

Der Treuhänder kann für das gesamte Besicherte Vermögen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren, in Bezug auf welches Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, bzw. für Teile davon schriftlich einen Verwalter (*Receiver*) bestellen sowie einen derart bestellten Verwalter wieder abberufen und an dessen Stelle einen anderen Verwalter bestellen. Dieses Recht bleibt auch im Falle einer früheren Aufschiebung oder eines früheren Verzichts bestehen.

Der Treuhänder oder ein von ihm bestellter Verwalter (*Receiver*) oder ein Bevollmächtigter bzw. ein Vertreter des Treuhänders ist aufgrund der Inbesitznahme von Besichertem Vermögen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere oder aus anderen Gründen und unabhängig davon, ob er als Pfandgläubiger Vermögen in Besitz genommen hat, nur für tatsächlich erhaltene Beträge rechnungspflichtig und haftet nicht für Verluste oder Schäden aus der Verwertung des Besicherten Vermögens oder für Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder anderweitig, außer diese Verluste oder Schäden sind auf Arglist durch diese Personen zurückzuführen.

Der Treuhänder ist ohne vorherige Schadloshaltung und/oder Besicherung und/oder Vorfinanzierung zu seiner Zufriedenheit nicht zur Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf die Durchsetzung der Sicherungsrechte verpflichtet, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

(g) *Fehlbetrag nach Erlösverwendung*

In Bezug auf die ETC-Wertpapiere haben die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der bestellten Sicherungsrechte, lediglich ein Rückgriffsrecht auf das Besicherte Vermögen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und auf keine anderen Vermögenswerte der Emittentin. Falls nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß dieser Ziffer 7 der Bedingungen, der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunde unbefriedigte Ansprüche gegenüber der Emittentin in Bezug auf die Besicherten Verpflichtungen der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Nach dem Erlöschen dieser Ansprüche gemäß dieser Ziffer 7(g) der Bedingungen ist keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person berechtigt, weitere Schritte gegen die Emittentin oder ihre Geschäftsführungsverantwortlichen, leitenden Angestellten, Aktionäre oder Unternehmensdienstleister einzuleiten, um weitere Beträge in Bezug auf die erloschenen Ansprüche beizutreiben, und die Emittentin schuldet diesen Personen keine weiteren Beträge.

Keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person ist berechtigt, Insolvenzverfahren, die Bestellung eines Verwalters (*Examiner*), die Abwicklung oder ähnliche (gerichtliche oder sonstige) Verfahren in Bezug auf die Emittentin oder ihr Vermögen

anzustrengen oder sich für die Zwecke solcher Maßnahmen oder des Beitritts zu solchen Verfahren mit einer anderen Person zusammenzuschließen, und keine dieser Personen hat Ansprüche in Bezug auf anderen von der Emittentin begebenen Wertpapieren zuzuordnende Beträge und/oder Vermögenswerte (mit Ausnahme weiterer Wertpapiere, die zusammen mit diesen ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden).

Die Bestimmungen dieser Ziffer 7(g) der Bedingungen bleiben auch nach einer Tilgung der ETC-Wertpapiere oder der Beendigung oder dem Auslaufen eines Transaktionsdokuments in Kraft.

(h) Rechte der Emittentin als wirtschaftliche Eigentümerin des Besicherten Vermögens

Bevor Sicherungsrechte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durchsetzbar werden, kann die Emittentin unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 17(a) der Bedingungen jederzeit auf der Grundlage eines Außerordentlichen Beschlusses bzw. mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders

- (i) Maßnahmen in Bezug auf das Besicherte Vermögen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren ergreifen, die sie für angemessen hält, und
- (ii) Rechte ausüben, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an dem Besicherten Vermögen stehen und durch die Emittentin ausgeübt werden können, und insbesondere auch Stimmrechte in Bezug auf dieses Vermögen sowie alle Rechte zur Durchsetzung von Eigentumsansprüchen in Bezug auf dieses Vermögen ausüben (ohne hierfür eine Haftung zu übernehmen).

Ohne die vorstehend genannte Zustimmung oder Weisung aufgrund eines entsprechenden Außerordentlichen Beschlusses darf die Emittentin keine Rechte in Bezug auf das Besicherte Vermögen ausüben. Wenn eine Weisung oder Zustimmung vorliegt, darf die Emittentin ausschließlich wie darin vorgesehen handeln, wobei die Emittentin vor der Durchsetzung der Sicherungsrechte die zum Besicherten Vermögen gehörenden Rechte und Vermögenswerte ohne weitere erforderliche Maßnahmen oder Zustimmung seitens des Treuhänders in dem Maße freigibt oder ändert, wie im Zusammenhang mit einem der in Ziffer 7(a) der Bedingungen dargestellten Umstände, im Rahmen derer die Sicherungsrechte in Bezug auf das Besicherte Vermögen freigegeben werden, erforderlich ist.

8 Beschränkungen

Solange ETC-Wertpapiere im Umlauf sind, bedürfen folgende Maßnahmen der Emittentin einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders sowie (ausgenommen die unter (ii), (iii) und (vi) dargestellten Maßnahmen) des Arrangeurs und des Programmkontrahenten:

- (i) die Aufnahme oder Ausübung von jeglichen Geschäftstätigkeiten; ohne Zustimmung zulässig sind jedoch folgende Geschäftstätigkeiten (bzw. sonstige auf diese bezogene oder damit zusammenhängende Geschäftstätigkeiten):
 - (A) im Rahmen des Programms gemäß diesen Bedingungen, der Treuhandurkunde und den Transaktionsdokumenten alle oder nur einige ETC-Wertpapiere einer Serie ausgeben, diesbezüglich Vereinbarungen eingehen, diese ändern, umtauschen, zurückkaufen und kündigen oder erneut ausgeben bzw. erneut verkaufen und in diesem Zusammenhang Transaktionsdokumente abschließen bzw. die bestehenden entsprechend anpassen,
 - (B) Rechte und Vermögenswerte erwerben und besitzen, die als Besichertes Vermögen für eine Serie von im Rahmen des Programms ausgegebenen ETC-Wertpapieren dienen sollen, sodass sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf diese Serie und das maßgebliche Transaktionsdokument in Bezug auf diese Serie nachkommen kann,

- (C) ihren jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf im Rahmen des Programms ausgegebene ETC-Wertpapiere und im Hinblick auf ein im Zusammenhang mit der entsprechenden Serie abgeschlossenes Transaktionsdokument sowie hinsichtlich Vereinbarungen nachkommen, die in Zusammenhang mit der Gewährung von Sicherungsrechten für eine solche Serie von ETC-Wertpapieren bzw. in Zusammenhang mit der Ausgabe und Schaffung von im Rahmen des Programms emittierten Serien von ETC-Wertpapieren stehen,
 - (D) Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Besicherten Vermögen, der Ausgleichsvereinbarung oder einem Transaktionsdokument ergreifen, die in den Bedingungen oder diesem Transaktionsdokument in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren beschrieben sind,
 - (E) vorbehaltlich der Bestimmungen der maßgeblichen Treuhandurkunde, der maßgeblichen Sicherungsurkunde und der Bedingungen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren ihre Rechte im Rahmen der jeweiligen Treuhandurkunde, der jeweiligen Sicherungsurkunde, anderer Transaktionsdokumente und sonstiger Vereinbarungen in Zusammenhang mit einer Serie von ETC-Wertpapieren oder Besichertem Vermögen in Bezug auf eine solche Serie geltend machen und
 - (F) im Zusammenhang mit den vorstehenden Aktivitäten stehende bzw. dadurch erforderliche Maßnahmen durchführen (u. a. die Ernennung von Wirtschaftsprüfern und Besetzung von Verwaltungs- und Geschäftsführungspositionen, um das Fortbestehen der Emittentin und/oder die Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit und/oder die Einhaltung für sie geltender Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zu gewährleisten);
- (ii) das Veranlassen oder Gestatten einer Änderung, Beendigung oder Erfüllung (auf andere Weise als in der maßgeblichen Treuhandurkunde, Sicherungsurkunde, Ausgleichsvereinbarung und/oder den Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren vorgesehen) der Ausgleichsvereinbarung oder der Bedingungen der gemäß der Sicherungsurkunde bestellten Sicherungsrechte, der in den Bedingungen festgelegten Rangfolge, der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunde;
 - (iii) die Entbindung einer Partei der Ausgleichsvereinbarung, der maßgeblichen Treuhandurkunde, der maßgeblichen Sicherungsurkunde oder eines anderen maßgeblichen Transaktionsdokuments in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren von diesbezüglich bestehenden Verpflichtungen (und zwar auf andere Weise als in der maßgeblichen Treuhandurkunde, Sicherungsurkunde, Ausgleichsvereinbarung und/oder den Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren vorgesehen);
 - (iv) die Unterhaltung von Tochtergesellschaften;
 - (v) die Veräußerung oder Übertragung der oder die anderweitige Verfügung über das Besicherte Vermögen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren oder diesbezügliche(r) Rechte oder Anteile daran, oder die Begründung oder Einräumung von Sicherungsrechten (*Charge, Lien*) oder anderen Rechten Dritter in Bezug auf das Besicherte Vermögen (soweit dies auf die Emittentin bezogen ist), außer im Einklang mit den Bedingungen der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren bzw. einem anderen Transaktionsdokument in Bezug auf die jeweilige Serie;
 - (vi) die Erteilung einer Zustimmung zur Änderung der Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung, der Bedingungen, der maßgeblichen Treuhandurkunde, der maßgeblichen Sicherungsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren (außerhalb des durch die Bedingungen und die maßgeblichen Transaktionsdokumente vorgesehenen Rahmens) bzw. das Handeln gemäß Befugnissen, Einwilligungen oder einem Rechtsverzicht im Rahmen der vorgenannten Dokumente;

- (vii) die Verschmelzung mit einer anderen Person oder die Übertragung oder Abtretung der im Wesentlichen gesamten Vermögenswerte an eine Person (sofern nicht in der maßgeblichen Treuhandurkunde und in den Bedingungen einer Serie von ETC-Wertpapieren vorgesehen);
- (viii) die Beschäftigung von Mitarbeitern;
- (ix) die Ausgabe von Aktien (mit Ausnahme der Aktien am Kapital der Emittentin, die zum Zeitpunkt ihrer Gründung an die Zeichner (zu dem Zeitpunkt Elian Nominees (Jersey) Limited und Naile Nominees (Jersey) Limited) ausgegeben wurden und nun von Vistra Nominees I Limited und Vistra Nominees II Limited für und im Namen von Vistra Corporate Services Limited als Treuhänder von DB ETC Charitable Trust gehalten werden) oder Ausschüttungen an ihre Aktionäre;
- (x) die Eröffnung eines Kontos oder die Unterhaltung von Ansprüchen an einem Konto bei einer Bank oder einem Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um das Reservetreuhandkonto handelt, es sei denn, dieses Konto (A) bezieht sich auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, eine Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten oder eine Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, die Ausgleichsvereinbarung oder Besichertes Vermögen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren oder eine diesbezügliche Partei und der Anspruch der Emittentin an diesem Konto wird zugleich zugunsten des maßgeblichen Treuhänders belastet und ist somit ein Teil des jeweiligen Besicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren oder (B) wird im Zusammenhang mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Emittentin eröffnet und es werden ausschließlich Gelder für diesen Zweck darauf eingezahlt;
- (xi) die Erklärung von Dividenden, außer einer jährlichen Dividende an den/die Aktionäre der Emittentin im Gesamtbetrag von GBP 1.000;
- (xii) das Anmieten, der Kauf, Besitz oder anderweitige Erwerb von Immobilien (einschließlich Büroflächen oder ähnlicher Objekte);
- (xiii) die Übernahme einer Garantie, Bürgschaft oder Verpflichtung in Bezug auf die Schulden eines anderen Rechtsträgers oder der Abschluss einer Vereinbarung mit einem anderen Rechtsträger zur Erfüllung der Verbindlichkeiten dieses bzw. eines anderen Rechtsträgers;
- (xiv) der Kauf von Wertpapieren oder beliebigen Beteiligungen von ihren Aktionären oder der Abschluss von Vereinbarungen, durch die die Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten ihrer Aktionäre auf sie übergehen würden;
- (xv) die Ausleihung ihrer Gelder oder Vermögenswerte, u. a. Rechte und Vermögenswerte, die das Besicherte Vermögen für die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren bilden, an einen anderen Rechtsträger, sofern nicht in einem maßgeblichen Transaktionsdokument und/oder den Bedingungen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren vorgesehen;
- (xvi) vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen unter (i) das Eingehen sonstiger Verbindlichkeiten für aufgenommenes Kapital, außer (vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 7 und Ziffer 19 der Bedingungen) der Emission weiterer ETC-Wertpapiere im Rahmen des Programms (die gegebenenfalls mit ETC-Wertpapieren einer Serie eine einheitliche Serie bilden und gegebenenfalls durch Dritte garantiert sind) und dem Begründen bzw. Eingehen weiterer Verpflichtungen in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere, sofern:
 - (A) diese weiteren ETC-Wertpapiere und Verpflichtungen mit anderen Vermögenswerten der Emittentin besichert sind als (I) dem Besicherten Vermögen in Bezug auf eine andere Serie von ETC-Wertpapieren und (II) dem Gesellschaftskapital der Emittentin,
 - (B) diese weiteren ETC-Wertpapiere und Verpflichtungen gleichrangig mit dem Besicherten Vermögen in Bezug auf die Serie von ETC-Wertpapieren, mit denen sie eine einheitliche Serie bilden sollen (wobei das Besicherte Vermögen in Verbindung mit der Ausgabe weiterer

Wertpapiere erhöht werden kann), besichert sind, jeweils gemäß Ziffer 19 der Bedingungen der maßgeblichen Serie von ETC-Wertpapieren, und

- (C) im Falle der Emission weiterer, mit den ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bildender ETC-Wertpapiere der jeweilige Autorisierte Teilnehmer eine Menge von Metall in Bezug auf jedes weitere ETC-Wertpapier in Höhe des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier am maßgeblichen Zeichnungstransaktionstag an bzw. an die Order der Emittentin übertragen hat, oder

- (xvii) das Gestatten oder Veranlassen der Übertragung von Zugrunde Liegendem Metall von einem Sicherungskonto, in anderen Fällen als Übertragungen, die (1) im Einklang mit den Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung, (2) im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Rückkaufauftrags an einen Autorisierten Teilnehmer oder (3) nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags bzw. eines Endfälligkeitstilgungsbewertungstags gemäß Ziffer 7(d) der Bedingungen sowie der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung an die Metallstelle erfolgen,

wobei die Emittentin (selbst im Falle einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders, des Arrangeurs und des Programmkontrahenten) keine Maßnahmen ergreifen darf, wenn diese nach ihrer Auffassung den Zielen der Emittentin widersprechen, die in ihrer Satzung dargelegt sind.

9 Tilgung, Erwerb und Wahlrechte

Für die Zwecke dieser Ziffer 9 der Bedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

„**Endgültiger Gesamtmetallanspruch**“ ist in Bezug auf einen Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag das Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier an diesem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und (ii) der Gesamtzahl der umlaufenden ETC-Wertpapiere, jeweils an dem entsprechenden Tag.

„**Gesamtmenge des Verkauften Metalls**“ ist in Bezug auf einen Tilgungsveräußerungszeitraum die Gesamtzahl der während des Tilgungsveräußerungszeitraums von der Metallstelle verkauften Handelseinheiten des Zugrunde Liegenden Metalls. Die Metallstelle teilt der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissions- und Zahlstelle und dem Treuhänder die Anzahl der von der Metallstelle während des Tilgungsveräußerungszeitraums verkauften Handelseinheiten des Zugrunde Liegenden Metalls nach jedem Verkauf so bald wie vernünftigerweise praktikabel mit, jedoch in jedem Fall spätestens an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt; des Weiteren teilt die Metallstelle der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissions- und Zahlstelle und dem Treuhänder die Gesamtmenge des Verkauften Metalls so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem letzten Tag während des Tilgungsveräußerungszeitraums, an dem Zugrunde Liegendes Metall verkauft wird, mit, jedoch in jedem Fall spätestens an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt.

„**Durchschnittlicher Metallverkaufspreis**“ ist ein von der Bestimmungsstelle bestimmter Preis in der Festgelegten Währung in Höhe des Quotienten aus

- (i) dem Nettoverkaufserlös und
- (ii) der Gesamtmenge des Verkauften Metalls,

wobei, falls der Endgültige Gesamtmetallanspruch die Gesamtmenge des Verkauften Metalls übersteigt, ausschließlich für Zwecke der Berechnung des Durchschnittlichen Metallverkaufspreises die Annahme gilt, dass der Überschuss von der Metallstelle zum letzten verfügbaren Metallreferenzpreis des letzten Tages des Tilgungsveräußerungszeitraums verkauft wurde [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* und zum Devisenkassareferenzstand für diesen Tag (bzw., wenn für diesen Tag

kein Devisenkassareferenzstand verfügbar ist, zum letzten verfügbaren Devisenkassareferenzstand) in die Festgelegte Währung umgerechnet wurde], wie von der Bestimmungsstelle bestimmt.

„**Vorzeitiger Metalltilgungsbetrag**“ ist ein von der Bestimmungsstelle bestimmter Betrag in Höhe des Produkts aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und (ii) dem Durchschnittlichen Metallverkaufspreis.

„**Vorzeitiger Tilgungstag**“ ist vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß Ziffer 10(c) der Bedingungen der frühere der beiden folgenden Tage: a) der fünfte Geschäftstag nach dem ersten Tag, an dem das gesamte von der bzw. für die Emittentin gehaltene Zugrunde Liegende Metall in Bezug auf eine Serie der ETC-Wertpapiere von der Metallstelle gemäß den Bedingungen der Metallstellenvereinbarung verkauft wurde, und (b) der 45. Kalendertag nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag (wobei dieser 45. Kalendertag der „**Planmäßige Vorzeitige Tilgungstag**“ ist).

„**Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung**“ ist vorbehaltlich Ziffer 10(c) der Bedingungen der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Planmäßige Bewertungstage nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag.

„**Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag**“ ist unter Vorbehalt von Ziffer 10(c) der Bedingungen:

- (i) in Bezug auf ein Vorzeitiges Tilgungsereignis der Tag, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis, wie in Ziffer 9(c) bzw. Ziffer 9(d) der Bedingungen beschrieben, eintritt, und
- (ii) in Bezug auf ein Ausfallereignis das Datum der vom Treuhänder an die Emittentin und den Programmkontrahenten gemäß Ziffer 15 der Bedingungen übermittelten Mitteilung,

oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

„**Metallendfälligkeitstilgungsbetrag**“ ist ein von der Bestimmungsstelle bestimmter Betrag in Höhe des Produkts aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag und (ii) dem Durchschnittlichen Metallverkaufspreis.

„**Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum**“ ist vorbehaltlich Ziffer 10(c) der Bedingungen der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Planmäßige Bewertungstage nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin.

„**Endfälligkeitstilgungsbewertungstag**“ ist vorbehaltlich Ziffer 10(c) der Bedingungen der Tag 45 Kalendertage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin am [*in den Endgültigen Bedingungen angeben:* •] bzw., wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar folgende Geschäftstag.

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* „**Devisenterminreferenzstand**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* „**Devisenkassareferenzstand**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

„**Metallanspruch je ETC-Wertpapier**“ hat die in Ziffer 6(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Metallreferenzpreis**“ hat die in Ziffer 6 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Nettoverkaufserlös**“ ist ein Betrag in der Festgelegten Währung in Höhe der Differenz aus (i) dem Erlös aus der Veräußerung Zugrunde Liegenden Metalls gemäß Ziffer 7(d) der Bedingungen [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* (zur Klarstellung: umgerechnet in die Festgelegte Währung)] und (ii) sämtlichen Beträgen, zu deren Abzug vom Erlös aus der Veräußerung die Metallstelle gemäß Ziffer 7(d) der Bedingungen berechtigt ist, den die Metallstelle der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissions- und Zahlstelle und dem Treuhänder so bald wie

vernünftigerweise praktikabel nach dem letzten Tag während des Tilgungsveräußerungszeitraums, an dem Zugrunde Liegendes Metall verkauft wird, jedoch in jedem Fall spätestens an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt, mitteilt. Des Weiteren teilt die Metallstelle der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissions- und Zahlstelle und dem Treuhänder den Erlös jeder Veräußerung von Zugrunde Liegendem Metall nach jeder Veräußerung so bald wie vernünftigerweise praktikabel mit, jedoch in jedem Fall spätestens an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt.

„**Tilgungsveräußerungszeitraum**“ ist (i) in Bezug auf eine Bestimmung des Metallendfälligkeitstilgungsbetrags der Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum und (ii) in Bezug auf eine Bestimmung des Vorzeitigen Metalltilgungsbetrags der Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung.

„**Festgelegte Währung**“ hat die in Ziffer 1 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

„**Handelseinheit**“ ist [*handelt es sich bei dem Metall um Gold, gilt der Text bzw. ist einzufügen: eine Feinunze (fine troy ounce).*][*handelt es sich bei dem Metall um Silber, Platin, Palladium oder Rhodium, gilt der Text bzw. ist einzufügen: eine Feinunze (troy ounce).*]

(a) Tilgung bei Fälligkeit

Jedes ETC-Wertpapier wird, sofern es nicht wie nachstehend beschrieben von der Emittentin zuvor vollständig getilgt oder zurückgekauft und entwertet wurde, vorbehaltlich Ziffer 10(c) der Bedingungen am [*planmäßigen Fälligkeitstermin der jeweiligen Serie in den Endgültigen Bedingungen angeben*] (bzw. (x), falls dieser Tag entsprechend einer Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung verschoben wurde, am um die Anzahl der in dieser Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung angegebenen Tage verschobenen Tag, oder (y), falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist) fällig (der „**Planmäßige Fälligkeitstermin**“) und ist zum Endfälligkeitstilgungsbetrag (der „**Endfälligkeitstilgungsbetrag**“) zurückzuzahlen, der dem von der Bestimmungsstelle festgelegten jeweils höheren der beiden folgenden Beträge je ETC-Wertpapier entspricht:

- (i) dem Metallendfälligkeitstilgungsbetrag bzw.
- (ii) 10 % des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienausedtag (der „**Mindesttilgungsbetrag**“).

Die Emittentin veröffentlicht den festgestellten Endfälligkeitstilgungsbetrag (und im Rahmen dessen den Preis, die Menge und das Datum jedes Verkaufs von Zugrunde Liegendem Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums, einschließlich Informationen zu gegebenenfalls in Bezug auf einen solchen Verkauf anfallenden Gebühren, Abzügen und/oder Steuern, sowie den festgestellten Durchschnittlichen Metallverkaufspreis) spätestens am Planmäßigen Fälligkeitstermin auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite.

Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags ist, dass (A) der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag mindestens dem Mindesttilgungsbetrag entspricht und (B) die Metallstelle sowie der Programmkontrahent ihre Verpflichtungen im Rahmen der Metallstellenvereinbarung bzw. Ausgleichvereinbarung erfüllen.

Sofern der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag mindestens dem Mindesttilgungsbetrag entspricht, ist Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags, dass (I) die Emittentin von der Metallstelle den vollständigen Erlös aus dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls gemäß Ziffer 7(d) der Bedingungen erhält, (II) die Metallstelle spätestens am letzten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums das gesamte Zugrunde Liegende Metall verkauft

hat und (III) das von der Emittentin am ersten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums gehaltene Zugrunde Liegende Metall mindestens dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch entspricht.

Soweit eine der vorstehend genannten Voraussetzungen (I), (II) oder (III) nicht erfüllt ist, gelten die Bestimmungen von Ziffer 7 der Bedingungen in Bezug auf die Durchsetzung der Ansprüche der Emittentin gegen die Metallstelle und/oder den Programmkontrahenten, und die Zahlung von Erlösen aus dieser Durchsetzung erfolgt gemäß Ziffer 7 der Bedingungen. Ist die Unfähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags am Planmäßigen Fälligkeitstermin ausschließlich darauf zurückzuführen, dass der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag ist, hat die Emittentin unter Umständen keine weiteren durchsetzbaren Ansprüche gegen die Metallstelle und/oder den Programmkontrahenten, sodass möglicherweise kein Erlös aus der Durchsetzung der Sicherungsrechte erzielt wird.

Alle entsprechenden Zahlungen unterliegen zudem den Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht (limited recourse) in Ziffer 7(g) der Bedingungen. Infolge der Anwendung von Ziffer 7(g) der Bedingungen erhalten die Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht den vollständigen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zu zahlenden Endfälligkeitstilgungsbetrag.

(b) Vorzeitiger Tilgungsbetrag

Tritt eines der in Ziffer 9(d) der Bedingungen aufgeführten Vorzeitigen Tilgungsereignisse ein, werden die ETC-Wertpapiere vorbehaltlich Ziffer 10(c) der Bedingungen am zugehörigen Vorzeitigen Tilgungstag fällig und sind zum vorzeitigen Tilgungsbetrag (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“) zurückzuzahlen, der dem von der Bestimmungsstelle festgelegten jeweils höheren der beiden folgenden Beträge je ETC-Wertpapier entspricht:

- (i) dem Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag bzw.
- (ii) dem Mindesttilgungsbetrag (wie in Ziffer 9(a)(ii) der Bedingungen definiert).

Die Emittentin veröffentlicht den festgestellten Vorzeitigen Tilgungsbetrag (und im Rahmen dessen den Preis, die Menge und das Datum jedes Verkaufs von Zugrunde Liegendem Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums, einschließlich Informationen zu gegebenenfalls in Bezug auf einen solchen Verkauf anfallenden Gebühren, Abzügen und/oder Steuern, sowie den festgestellten Durchschnittlichen Metallverkaufspreis) spätestens am Vorzeitigen Tilgungstag auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite.

Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags ist, dass (A) der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag mindestens dem Mindesttilgungsbetrag entspricht und (B) die Metallstelle sowie der Programmkontrahent ihre Verpflichtungen im Rahmen der Metallstellenvereinbarung bzw. Ausgleichsvereinbarung erfüllen.

Sofern der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag mindestens dem Mindesttilgungsbetrag entspricht, ist Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags, dass (I) die Emittentin von der Metallstelle den vollständigen Erlös aus dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls gemäß Ziffer 7(d) der Bedingungen erhält, (II) die Metallstelle spätestens am letzten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums das gesamte Zugrunde Liegende Metall verkauft hat und (III) das von der Emittentin am ersten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums gehaltene Zugrunde Liegende Metall mindestens dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch entspricht.

Soweit eine der vorstehend genannten Voraussetzungen (I), (II) oder (III) nicht erfüllt ist, gelten die Bestimmungen von Ziffer 7 der Bedingungen in Bezug auf die Durchsetzung der Ansprüche der Emittentin gegen die Metallstelle und/oder den Programmkontrahenten, und die Zahlung von Erlösen aus dieser Durchsetzung erfolgt gemäß Ziffer 7 der Bedingungen. Ist die Unfähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags am Vorzeitigen Tilgungstag ausschließlich

darauf zurückzuführen, dass der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag ist, hat die Emittentin unter Umständen keine weiteren durchsetzbaren Ansprüche gegen die Metallstelle und/oder den Programmkontrahenten, sodass möglicherweise kein Erlös aus der Durchsetzung der Sicherungsrechte erzielt wird.

Alle entsprechenden Zahlungen unterliegen zudem den Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht (limited recourse) in Ziffer 7(g) der Bedingungen. Infolge der Anwendung von Ziffer 7(g) der Bedingungen erhalten die Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht den vollständigen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbetrag.

Unbeschadet anderslautender Angaben in den Bedingungen oder einem Transaktionsdokument gilt: Wenn nach erfolgter Übermittlung einer Mitteilung über den bevorstehenden Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (das „**Erste Vorzeitige Tilgungsereignis**“) eine Mitteilung erfolgt, dass ein Ereignis oder ein Umstand (das „**Zweite Vorzeitige Tilgungsereignis**“) eintritt, das bzw. der andernfalls ein Vorzeitiges Tilgungsereignis darstellen oder auslösen würde, in Bezug auf das bzw. den der diesbezügliche Vorzeitige Tilgungsbewertungstag aber vor dem Tag eintritt (oder eintreten würde), der der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag in Bezug auf das Erste Vorzeitige Tilgungsereignis gewesen wäre, dann ist das Zweite Vorzeitige Tilgungsereignis maßgeblich, und alle Bezugnahmen auf das Vorzeitige Tilgungsereignis in den Bedingungen und den Transaktionsdokumenten sind entsprechend zu verstehen.

Die Emittentin setzt die Wertpapierinhaber so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß Ziffer 20 der Bedingungen über den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und den Vorzeitigen Tilgungstag der ETC-Wertpapiere in Kenntnis.

(c) Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin kann alle ETC-Wertpapiere dieser Serie kraft unwiderruflicher Mitteilung an den Programmkontrahenten und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen kündigen und zu diesem Zweck einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bestimmen, wobei der als Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag bestimmte Tag frühestens auf den 60. Kalendertag nach dem Datum der entsprechenden Mitteilung („**Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin**“) und nicht auf oder nach den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag fallen darf. Für die Zwecke von Ziffer 9(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Tilgungsereignisses wegen Kündigung durch die Emittentin**“ am in der Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin angegebenen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag ein (wobei, wenn es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, der nächstfolgende Geschäftstag als Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag gilt). Am selben Tag, an dem die Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin an den Programmkontrahenten und die Wertpapierinhaber erfolgt, händigt die Emittentin jeder Transaktionspartei eine Kopie dieser Mitteilung aus.

(d) Vorzeitige Tilgungsereignisse

Jedes der folgenden Ereignisse stellt ein vorzeitiges Tilgungsereignis (jeweils ein „**Vorzeitiges Tilgungsereignis**“) dar:

- (i) Ab einschließlich dem Serienausgabetag kann die Emittentin aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Verfügungen, Beschlüssen, Entscheidungen oder Verfahren (u. a. Steuergesetzen und Verordnungen, Vorschriften und Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren einer maßgeblichen Aufsichtsbehörde, einer maßgeblichen Branchenvereinigung, einer Steuerbehörde und/oder einer Börse) oder aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde mit rechtlicher Zuständigkeit (einschließlich der Commodity Futures Trading Commission, einer Warenaufsichtsbehörde,

der LBMA, des LPPM oder maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme) den Treuhänder, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Bestimmungsstelle, den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Autorisierten Teilnehmer, die Emissions- und Zahlstelle [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* , die Registerstelle], den Programmkontrahenten, die Metallstelle und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen durch Mitteilung über eine bevorstehende Tilgung aller ETC-Wertpapiere dieser Serie informieren und für diese Zwecke einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bestimmen, wobei dieser als Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag bestimmte Tag frühestens auf den 30. Kalendertag nach dem Datum der maßgeblichen Mitteilung (eine solche Mitteilung eine „**Tilgungsmittteilung der Emittentin**“) und spätestens auf den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag fallen darf, weil:

- (A) es für die Emittentin rechtswidrig geworden ist (oder nach vernünftigem Ermessen voraussichtlich rechtswidrig werden wird), (x) das Zugrunde Liegende Metall vollständig oder auch nur teilweise zu halten, zu erwerben oder zu veräußern und/oder (y) ihren Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere und/oder der Ausgleichsvereinbarung nachzukommen, oder
- (B) der Emittentin wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und/oder der Ausgleichsvereinbarung (u. a. in Form von höheren anwendbaren Steuern, geringeren anwendbaren Steuervorteilen und/oder sonstigen Kosten oder Steuerverbindlichkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit Änderungen geltender Steuergesetze oder -verordnungen) entstehen würden (oder dies zu erwarten wäre).

Für die Zwecke von Ziffer 9(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Tilgungsereignisses aufgrund die Emittentin Betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen**“ am in der Tilgungsmittteilung der Emittentin angegebenen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag ein (wobei, wenn es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, der nächstfolgende Geschäftstag als Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag gilt).

- (ii) Die Emittentin bzw. der Programmkontrahent übermittelt rechtswirksam eine Beendigungsmittteilung gemäß der Ausgleichsvereinbarung (außer einer Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung), der zufolge die Ausgleichsvereinbarung vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere in ihrer Gesamtheit beendet wird (die „**Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmittteilung**“; der entsprechende Beendigungstag ist der „**Vorzeitige Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag**“). Für die Zwecke von Ziffer 9(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingten Tilgungsereignisses**“ an diesem Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag ein. Nachstehend folgt eine Darstellung der Umstände und Ereignisse, die dazu führen können, dass ein Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag eintritt bzw. bestimmt wird.
 - (A) Gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung (in Bezug auf die die Emittentin und der Programmkontrahent die einzigen Parteien sind) gilt: Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und dann in Bezug auf eine Partei andauert (jeweils ein „**Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis**“), kann durch die andere Partei eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmittteilung an diese Partei ergehen, und am vierten Geschäftstag nach einer rechtswirksam übermittelten Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmittteilung tritt ein Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag ein, wobei eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmittteilung nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden darf:

- (I) *Zahlungs- oder Lieferausfall*: Die Partei erfüllt ihre fälligen Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen aus der Ausgleichsvereinbarung nicht und heilt dieses Versäumnis auch nicht bis einschließlich zum 10. Kalendertag nach Mitteilung über den Ausfall an die Partei.
- (II) *Vertragsbruch (Breach of Agreement)*: Die Partei erfüllt nicht die Vereinbarungen oder Verpflichtungen (mit Ausnahme von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung), die sie gemäß der Ausgleichsvereinbarung einzuhalten oder zu erfüllen hat, und heilt dieses Versäumnis auch nicht innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem ihr dieses mitgeteilt wurde.
- (III) *Unrichtige Angaben (Misrepresentation)*: Eine in der Ausgleichsvereinbarung erfolgte Angabe erweist sich als zum Zeitpunkt der Abgabe in wesentlichen Belangen unrichtig oder irreführend.
- (IV) *Insolvenz (Bankruptcy)*: Die Partei (1) wird aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung); (2) wird insolvent, kann ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen oder fällt aus oder erklärt schriftlich, dass sie grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen (gilt nur im Falle des Programmkontrahenten); (3) vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger (im Falle des Programmkontrahenten) bzw. mit oder zugunsten der Wertpapierinhaber (im Falle der Emittentin); (4)(A) stellt Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gegen sich oder ist Gegenstand eines solchen von einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Behörde mit primärer Zuständigkeit in Insolvenz-, Sanierungs- oder Aufsichtsrechtsfragen in der Rechtsordnung ihrer Gründung oder ihres Haupt- oder Stammsitzes eingeleiteten Verfahrens, mit dem eine Insolvenzzentscheidung oder ein anderer Beschluss gemäß Insolvenzrecht oder ähnlichen Gesetzen mit Auswirkungen auf Gläubigerrechte erwirkt werden soll, oder ist Gegenstand eines von ihr oder einer solchen Aufsichtsbehörde oder vergleichbaren Behörde gestellten Antrags auf Abwicklung, oder (B) ist Gegenstand eines Verfahrens (im Falle der Emittentin mit Ausnahme eines durch den Programmkontrahenten oder ein mit diesem Verbundenes Unternehmen angestregten Verfahrens), mit dem eine Insolvenzzentscheidung oder ein anderer Beschluss gemäß Insolvenzrecht oder ähnlichen Gesetzen mit Auswirkungen auf Gläubigerrechte erwirkt werden soll, oder ist Gegenstand eines Antrags auf Abwicklung, und dieses Verfahren oder dieser Antrag wird von einer Person oder einem Rechtsträger eingeleitet oder gestellt, die bzw. der nicht unter (A) genannt ist, und führt (X) entweder dazu, dass ein Insolvenzbeschluss oder ein Beschluss zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ergeht oder ein Bescheid über die Abwicklung erfolgt oder wird (Y) nicht innerhalb von 15 Kalendertagen ab Verfahrenseröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt; (5) ist Gegenstand eines Gesellschafterbeschlusses hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung); (6) beantragt die Bestellung eines Verwalters (*Administrator, Provisional Liquidator, Conservator, Receiver, Trustee, Custodian*) oder ähnlichen Amtsträgers für sich oder ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen (gilt nur für den Programmkontrahenten), oder für sie wird ein solcher bestellt (gilt für die Emittentin und den Programmkontrahenten) (im

Falle der Emittentin mit Ausnahme der Bestellung eines Treuhänders, einer Depotbank oder einer ähnlichen Person für Zwecke einer Emission von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren durch die Emittentin); (7) ist Gegenstand einer Inbesitznahme ihres gesamten oder im Wesentlichen gesamten Vermögens durch einen Sicherungsnehmer (im Falle der Emittentin mit Ausnahme des Treuhänders), oder es wird in ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen (im Falle des Programmkontrahenten) bzw. die Vermögenswerte, die als Besicherung für die Verbindlichkeiten der Emittentin im Rahmen der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung gemäß der Sicherungsurkunde dienen (im Falle der Emittentin), vollstreckt oder dieses/diese wird/werden gepfändet, beschlagnahmt oder unter Zwangsverwaltung gestellt oder ist/sind Gegenstand anderer gerichtlicher oder zwangsvollstreckungsrechtlicher Verfahren, und der Sicherungsnehmer (im Falle der Emittentin mit Ausnahme des Treuhänders) bleibt für 15 Kalendertage im Besitz desselben/derselben bzw. ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von 15 Kalendertagen abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt; (8) löst ein Ereignis aus oder ist von einem solchen betroffen, das gemäß den jeweils geltenden Vorschriften einer Rechtsordnung ähnliche Rechtsfolgen hat wie die vorstehend in den Ziffern (1) bis (7) (einschließlich) beschriebenen Ereignisse; oder (9) nimmt Handlungen vor, um einen der vorstehend aufgeführten Akte herbeizuführen, oder Handlungen, die als Einwilligung, Zustimmung oder Einverständnis zu einem der vorstehend aufgeführten Akte betrachtet werden.

- (V) *Verlust von Metall oder nicht autorisierte Übertragung:* Entweder (x) die Emittentin hat die Übertragung von Zugrunde Liegendem Metall von einem Sicherungskonto in einem anderen Fall gestattet oder veranlasst als einer Übertragung, die (1) im Einklang mit den Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung, (2) im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Rückkaufauftrags an einen Autorisierten Teilnehmer oder (3) nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags bzw. eines Endfälligkeitstilgungsbewertungstags gemäß Ziffer 7(d) der Bedingungen sowie der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung an die Metallstelle erfolgt, oder (y) der von der Emittentin gehaltene Bestand Zugrunde Liegenden Metalls wird infolge Diebstahls, Verlusts, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferung reduziert (es sei denn, der Diebstahl, der Verlust, die Beschädigung, die Zerstörung oder die Falschlieferung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln des in beliebiger Funktion handelnden Programmkontrahenten zurückzuführen). Der Eintritt eines entsprechenden Ereignisses stellt ausschließlich in Bezug auf die Emittentin ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis dar.

Die eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung in Bezug auf ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis übermittelnde Partei lässt jeder Transaktionspartei (außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer) eine Kopie dieser Mitteilung zukommen.

Die Emittentin informiert diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen sowie den bzw. die Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer.

- (B) Gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung (in Bezug auf die die Emittentin und der Programmkontrahent die einzigen Parteien sind) gilt: Wenn eines

der folgenden Ereignisse eintritt und dann in Bezug auf eine Partei andauert (jeweils ein „**Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis**“), kann durch diese Partei (bzw. in Bezug auf ein Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis durch jede der Parteien) eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung an die andere Partei ergehen, und am vierten Geschäftstag nach einer rechtswirksam übermittelten Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung tritt ein Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag ein, wobei eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung jedoch nicht am oder vor dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden darf:

- (I) *Rechtswidrigkeit*: Infolge eines nach dem Serienausgabetermin eintretenden Ereignisses oder Umstands (mit Ausnahme von durch eine Partei ergriffenen Maßnahmen) wird es nach anwendbarem Recht (u. a. dem eines Landes, in dem die Partei zur Lieferung bzw. Erfüllung verpflichtet ist), gleich an welchem Tag, für eine Partei rechtswidrig, eine gemäß Ausgleichsvereinbarung erforderliche Lieferung auszuführen oder eine andere wesentliche Bestimmung der Ausgleichsvereinbarung zu erfüllen, bzw. wäre dies rechtswidrig, wenn die jeweilige Lieferung oder Erfüllung an diesem Tag erforderlich wäre (jeweils ausgenommen infolge eines Verstoßes der Partei gegen die gemäß Ausgleichsvereinbarung bestehende Pflicht, alle Genehmigungen von staatlichen oder sonstigen Behörden, die in Bezug auf die Ausgleichsvereinbarung von der Partei einzuholen sind, einzuholen bzw. deren uneingeschränkte Gültigkeit aufrechtzuerhalten) (eine „**Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung**“).
- (II) *Steuerereignis*: Eine Partei wird bzw. wird mit wesentlicher Wahrscheinlichkeit am nächsten Termin, an dem gemäß Ausgleichsvereinbarung eine Lieferung (1) an sie fällig ist, eine Lieferung erhalten, von der für oder aufgrund von Steuern ein Abzug oder eine Einbehaltung eines bestimmten Betrags erfolgt, oder (2) durch sie oder an sie fällig ist, zur Erhebung von Umsatzsteuer auf diese Lieferung verpflichtet sein (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht) (ein „**Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis**“).
- (III) *Marktstörung*: Ausschließlich in Bezug auf den Programmkontrahenten, wenn (i) 10 aufeinanderfolgende Geschäftstage Störungstage sind oder (ii) ein Ereignis eintritt, infolgedessen der Programmkontrahent oder eines seiner Verbundenen Unternehmen (X) nach wirtschaftlich zumutbaren Bemühungen nicht in der Lage ist (oder wäre), (1) Metall zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (2) den Erlös aus Metall zu realisieren, beizutreiben oder weiterzuleiten, bzw. (Y) gemäß einer Entscheidung, Anordnung oder sonstigen Anweisung (1) einer maßgeblichen Regierung, Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder sonstigen maßgeblichen Institution (u. a. der Commodity Futures Trading Commission, einer Warenaufsichtsbehörde oder einer Maßgeblichen Vereinigung) oder (2) des Vorstands oder der internen Geschäftsleitung des Programmkontrahenten oder eines seiner Verbundenen Unternehmen zur Auflösung des Bestands an gehaltenem Metall oder Einstellung des Erwerbs oder der Veräußerung von Metall verpflichtet ist (oder wäre).

Die eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung in Bezug auf ein Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis übermittelnde Partei lässt jeder

Transaktionspartei (außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer) eine Kopie dieser Mitteilung zukommen.

Die Emittentin informiert diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen sowie den bzw. die Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer.

- (C) Gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung, und mit der Maßgabe, dass kein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis in Bezug auf den Programmkontrahenten eingetreten ist und noch andauert sowie nicht bereits eine Mitteilung über die Beendigung der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis oder Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis übermittelt wurde, kann der Programmkontrahent die Ausgleichsvereinbarung durch Übermittlung einer Mitteilung an die Emittentin, in der der Beschluss zur Beendigung der Ausgleichsvereinbarung dargelegt und der Vorzeitige Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag angegeben wird (eine **„Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung“**), beenden. Der als Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag festgelegte Tag darf frühestens auf den 60. Kalendertag nach dem Datum der entsprechenden Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung und muss spätestens auf den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag fallen (wobei, falls der angegebene Vorzeitige Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag als Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag gilt).

Entschließt sich der Programmkontrahent zur Übermittlung einer Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung, muss er jeder Transaktionspartei (außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer) eine Kopie dieser Mitteilung zukommen lassen.

Die Emittentin informiert, sobald dies nach Erhalt einer Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung vernünftigerweise praktikabel ist, die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen sowie den bzw. die Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer über die Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung und den planmäßigen Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag.

- (iii) Die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:*, die Registerstelle], der Autorisierte Hauptteilnehmer und/oder alle Autorisierten Teilnehmer in Bezug auf die ETC-Wertpapiere treten zurück, oder ihre Bestellung in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren wird aus irgendeinem Grund beendet, und innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Datum der Rücktritts- oder Beendigungsmittteilung oder dem Datum, an dem die Bestellung gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, dem Geschäftsbesorgungsvertrag, der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten bzw. der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto automatisch beendet wurde, wird kein Nachfolger oder Ersatz bestimmt, und die Emittentin setzt die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen in Kenntnis (eine **„Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis“**). Für die Zwecke von Ziffer 9(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines **„Durch Beauftragte Stellen Verursachten Tilgungsereignisses“** am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis ein. Eine Mitteilung über ein Durch

Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden.

- (iv) Wurde der Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf die ETC-Wertpapiere von oder im Namen der Emittentin an 14 aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen nicht veröffentlicht (eine „**Fehlende Veröffentlichung**“) und hat der Treuhänder eine schriftliche Mitteilung über eine entsprechende Fehlende Veröffentlichung erhalten und wird von den Inhabern von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere schriftlich angewiesen (eine „**Mitteilung und Anweisung der Wertpapierinhaber**“), die Emittentin gemäß dieser Ziffer 9(d)(iv) der Bedingungen darüber in Kenntnis zu setzen, setzt der Treuhänder, vorbehaltlich einer Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit, die Emittentin durch eine Mitteilung (mit Kopie an die Transaktionsparteien) darüber in Kenntnis (eine „**Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung**“). Dem Treuhänder gemäß dieser Ziffer 9(d)(iv) der Bedingungen durch die Wertpapierinhaber übermittelte Mitteilungen und erteilte Anweisungen müssen im Wesentlichen der im Geschäftsbesorgungsvertrag dargelegten Form entsprechen, welcher bei der Emissions- und Zahlstelle, jeder Zahlstelle und/oder dem Treuhänder erhältlich ist. Für die Zwecke von Ziffer 9(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Tilgungsereignisses wegen Fehlender Veröffentlichung**“ am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung ein. Eine Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden. Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin, Wertpapierinhabern oder einer Transaktionspartei nicht für die Untersuchung, Verifizierung, Feststellung oder Überwachung dessen verantwortlich oder haftbar, ob eine Fehlende Veröffentlichung eingetreten ist oder besteht, und bis der Treuhänder eine Mitteilung und Anweisung der Wertpapierinhaber erhält, kann dieser davon ausgehen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist. Die Emittentin informiert, so bald wie nach Erhalt einer Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung vernünftigerweise praktikabel, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen unter Angabe des planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags.
- (v) Liegt der Wert je ETC-Wertpapier an zwei aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen bei oder unter 20 % des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienausgabebetrag (der „**Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier**“), setzt die Bestimmungsstelle die Emittentin durch eine Mitteilung (mit Kopie an jede Transaktionspartei) darüber in Kenntnis (eine „**Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier**“). Für die Zwecke von Ziffer 9(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingten Tilgungsereignisses**“ am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier ein. Eine Mitteilung über ein Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingtes Tilgungsereignis darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden. Die Emittentin informiert, so bald wie nach Erhalt einer Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier vernünftigerweise praktikabel, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen unter Angabe des planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags.
- (vi) Gemäß Ziffer 9(c) der Bedingungen tritt ein Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin ein.
- (vii) Ist die Emittentin am nächstfolgenden Termin, an dem eine Lieferung von Metall in Bezug auf einen Zeichnungsauftrag oder Rückkaufauftrag fällig ist, im Zusammenhang mit dieser

Lieferung von Metall durch oder an einen Autorisierten Teilnehmer zur Zahlung oder Erhebung von Umsatzsteuer verpflichtet (bzw. wird höchstwahrscheinlich dazu verpflichtet sein) (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht), kann die Emittentin den Treuhänder, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Bestimmungsstelle, den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Autorisierten Teilnehmer, die Emissions- und Zahlstelle [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* , die Registerstelle], den Programmkontrahenten, die Metallstelle und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen durch Mitteilung über eine bevorstehende Tilgung aller ETC-Wertpapiere dieser Serie (eine „**Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis**“) informieren, und am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Umsatzsteuerbedingten Tilgungsereignisses**“ ein, wobei die Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden darf.

- (viii) Wenn ein Wertpapierinhaber von einem oder mehreren Autorisierten Teilnehmern an fünf aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen einen verbindlichen Geldkurs für seine ETC-Wertpapiere verlangt, ihm jedoch kein Autorisierter Teilnehmer einen solchen stellt (eine „**Gescheiterte Geldkursanfrage**“), kann der Wertpapierinhaber die Emittentin, jeden Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer schriftlich über die Gescheiterte Geldkursanfrage in Kenntnis setzen (eine „**Mitteilung über eine Gescheiterte Geldkursanfrage**“). Wenn der Wertpapierinhaber diesen Personen eine Mitteilung über eine Gescheiterte Geldkursanfrage übermittelt, ihm jedoch keiner der Autorisierten Hauptteilnehmer bzw. kein Autorisierter Teilnehmer an einem der 20 aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstage ab (einschließlich) dem Datum der maßgeblichen Mitteilung über eine Gescheiterte Geldkursanfrage einen verbindlichen Geldkurs stellt (der 20. Planmäßige Bewertungstag gilt dabei als „**Endtag des Geldkursanfrage-Zeitraums**“), tritt am Endtag des Geldkursanfrage-Zeitraums ein „**AT-Geldkursereignis**“ ein, und die jeweiligen Wertpapierinhaber können die Emittentin und den Autorisierten Hauptteilnehmer darüber in Kenntnis setzen. Erhält die Emittentin eine entsprechende Mitteilung und beinhaltet diese für die Emittentin zufriedenstellende Nachweise, dass ein AT-Geldkursereignis eingetreten ist, setzt die Emittentin nach Prüfung der zufriedenstellenden Nachweise über den Eintritt eines AT-Geldkursereignisses (zu diesem Zweck kann die Emittentin Informationen vom Autorisierten Hauptteilnehmer und den Autorisierten Teilnehmern einholen) die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen darüber in Kenntnis, dass die ETC-Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin getilgt werden (eine „**Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis**“), und für die Zwecke von Ziffer 9(b) tritt am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**AT-Tilgungsereignisses**“ ein. Eine Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden.
- (ix) Tritt in Bezug auf den Programmkontrahenten ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis ein und besteht dieses an und wird der Treuhänder darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt und von Inhabern von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere schriftlich angewiesen, gemäß Ziffer 9(d)(ix) dieser Bedingungen eine Mitteilung zu übermitteln, hat der Treuhänder diese Mitteilung, vorbehaltlich seiner Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit, an die Emittentin und jede Transaktionspartei zu übermitteln (eine „**Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall**“). Für die Zwecke von Ziffer 9(b) der Bedingungen tritt ein

Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingten Tilgungsereignisses in Bezug auf ETC-Wertpapiere**“ am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall ein. Eine Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden. Dem Treuhänder gemäß Ziffer 9(d)(ix) der Bedingungen durch die Wertpapierinhaber erteilte Anweisungen müssen im Wesentlichen der im Geschäftsbesorgungsvertrag dargelegten Form entsprechen, welcher bei der Emissions- und Zahlstelle, jeder Zahlstelle und dem Treuhänder erhältlich ist. Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin, Wertpapierinhabern oder einer Transaktionspartei nicht für die Untersuchung, Verifizierung, Feststellung oder Überwachung dessen verantwortlich oder haftbar, ob ein Ausgleichsvereinbarungsausfallereignis in Bezug auf den Programmkontrahenten eingetreten ist oder besteht, und bis der Treuhänder von der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern benachrichtigt wird und jeweils wie vorstehend beschrieben Anweisungen erhält, kann dieser davon ausgehen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist. Die Emittentin informiert, so bald wie nach Erhalt einer Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall vernünftigerweise praktikabel, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen unter Angabe des planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags.

- (x) Ist die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung berechtigt, infolge eines Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis oder eine Beendigungsmitteilung zu übermitteln, und der Treuhänder wird darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt und von Inhabern von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere schriftlich angewiesen, gemäß Ziffer 9(d)(x) dieser Bedingungen eine Mitteilung zu übermitteln, hat der Treuhänder diese Mitteilung, vorbehaltlich seiner Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit, an die Emittentin und jede Transaktionspartei zu übermitteln (eine „**Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis**“). Für die Zwecke von Ziffer 9(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines „**Tilgungsereignisses wegen Beendigungsereignisses**“ am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis ein. Eine Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden. Dem Treuhänder gemäß Ziffer 9(d)(x) der Bedingungen durch die Wertpapierinhaber erteilte Anweisungen müssen im Wesentlichen der im Geschäftsbesorgungsvertrag dargelegten Form entsprechen, welcher bei der Emissions- und Zahlstelle, jeder Zahlstelle und dem Treuhänder erhältlich ist. Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin, Wertpapierinhabern oder einer Transaktionspartei nicht für die Untersuchung, Verifizierung, Feststellung oder Überwachung dessen verantwortlich oder haftbar, ob ein Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis oder eine Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung eingetreten ist oder besteht, und bis der Treuhänder von den Wertpapierinhabern benachrichtigt wird und jeweils wie vorstehend beschrieben Anweisungen erhält, kann dieser davon ausgehen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist. Die Emittentin informiert, so bald wie nach Erhalt einer Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis vernünftigerweise praktikabel, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen unter Angabe des planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags.

(e) Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin kann (ohne vorherige Zustimmung des Treuhänders oder eines Wertpapierinhabers) alle oder einen Teil der ETC-Wertpapiere zurückkaufen. Nur ein Autorisierter Teilnehmer kann durch Übermittlung eines gültigen Rückkaufauftrags vorbehaltlich der und gemäß den Bedingungen

der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer verlangen, dass die Emittentin ETC-Wertpapiere zurückkauft. Die Emittentin nimmt einen Rückkaufauftrag nur an und kauft ETC-Wertpapiere nur zurück, wenn von einem Autorisierten Teilnehmer ein gültiger Rückkaufauftrag erteilt wurde und alle für einen Rückkauf der ETC-Wertpapiere vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt sind.

Gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer ist die Emittentin nicht verpflichtet, Rückkaufaufträge anzunehmen und/oder ETC-Wertpapiere zurückzukaufen, wenn (i) ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist und/oder (ii) eine Mitteilung über eine Insolvenz der Bestimmungsstelle übermittelt wurde (bis ein Ersatz für die Bestimmungsstelle gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung ernannt wurde oder der Programmkontrahent die erforderlichen Feststellungen und Berechnungen anstelle der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 13(d) der Bedingungen und der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung vornimmt und/oder (iii) die Übermittlung einer Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung, einer Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis, einer Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung, einer Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier, einer Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall oder einer Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis erfolgt ist. Wird eine Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin, eine Tilgungsmitteilung der Emittentin oder eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung übermittelt, dann ist der letzte Tag, an dem die Emittentin zur Annahme eines gültigen Rückkaufauftrags verpflichtet ist, der vierte Geschäftstag vor dem betreffenden Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag.

Der Kauf der ETC-Wertpapiere von einem Autorisierten Teilnehmer durch die Emittentin erfolgt zu den zwischen der Emittentin und dem Autorisierten Teilnehmer vereinbarten Bedingungen und nach dem Grundsatz von Lieferung frei von Zahlung. Alle durch die Emittentin oder in ihrem Namen erworbenen ETC-Wertpapiere werden entwertet. Die so entwerteten Wertpapiere können nicht wieder emittiert oder verkauft werden, und die Emittentin ist von ihren Verpflichtungen in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere befreit. Gemäß der Sicherungsurkunde wird der auf die derart zurückgekauften und entwerteten ETC-Wertpapiere entfallende Anteil des Besicherten Vermögens von den entsprechenden Sicherungsrechten durch den Treuhänder freigegeben und gilt als freigegeben.

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Jedes durch die Emittentin oder in ihrem Namen gekaufte ETC-Wertpapier wird zur Entwertung herausgegeben, indem es an die oder an die Order der Emissions- und Zahlstelle ausgehändigt und zusammen mit allen von der Emittentin getilgten ETC-Wertpapieren unverzüglich entwertet wird. Wurden an einem planmäßigen Rückkaufabwicklungstag die von oder im Namen der Emittentin erworbenen ETC-Wertpapiere nicht zur Entwertung eingereicht, kann der entsprechende Autorisierte Teilnehmer diese ETC-Wertpapiere innerhalb einer Frist von fünf Geschäftstagen ab (ausschließlich) dem planmäßigen Rückkaufabwicklungstag einreichen. Wurden die ETC-Wertpapiere nicht innerhalb dieses Zeitraums eingereicht, wird sich die Emissions- und Zahlstelle nach besten Kräften um eine Stornierung dieses Rückkaufauftrags bemühen. Zugrunde Liegendes Metall, das gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Erwartung der Abwicklung des Rückkaufauftrags vom Allozierten Sicherungskonto auf das Nicht Allozierte Sicherungskonto übertragen wurde, verbleibt bis zur Einreichung der ETC-Wertpapiere bzw. bis zur Stornierung des Rückkaufauftrags in nicht allozierter Form auf dem Nicht Allozierten Sicherungskonto.]

[Bei Inhaberpapieren in CGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen: Die Entwertung eines ETC-Wertpapiers, das durch eine Globalurkunde verbrieft ist und diesen Bedingungen zufolge (außer im Falle seiner Tilgung) entwertet werden muss, erfolgt durch eine Reduzierung der Anzahl der ETC-

Wertpapiere, die durch die dieses ETC-Wertpapier verbrieftende Globalurkunde verbrieft werden, nach deren Vorlage an die oder an die Order der Emissions- und Zahlstelle zum Zwecke der Eintragung eines entsprechenden Vermerks, wobei die Anzahl der durch diese Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapiere für alle Zwecke um die Anzahl der derart entwerteten und durch Vermerk erfassten ETC-Wertpapiere reduziert wird.][*bei Inhaberpapieren in NGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen:* Bei der Entwertung eines ETC-Wertpapiers, das durch eine Globalurkunde verbrieft ist und diesen Bedingungen zufolge (außer im Falle seiner Tilgung) entwertet werden muss, trägt die Emittentin dafür Sorge, dass Angaben zu dieser Entwertung im richtigen Verhältnis in die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems eingetragen werden und durch diese Eintragung die Anzahl der in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems und in der Globalurkunde aufgeführten ETC-Wertpapiere um die Gesamtzahl der derart entwerteten ETC-Wertpapiere reduziert wird.]

Rückkaufaufträge, in Bezug auf die der Rückkaufabwicklungstag nach einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder einem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eintritt, werden mit Wirkung zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag automatisch storniert (zur Klarstellung: ungeachtet der Annahme dieses Rückkaufauftrags vor einem solchen Tag), und ETC-Wertpapiere, die in Bezug auf diese Rückkaufaufträge zur Entwertung eingereicht wurden, werden an den entsprechenden Autorisierten Teilnehmer zurückgegeben.

10 Störungen und Verschiebungen

(a) Störungen

Die Bestimmungsstelle wird (ausschließlich in Bezug auf Preisquellenstörungen) und der Programmkontrahent kann (ist hierzu jedoch nicht verpflichtet) (in Bezug auf Störungen außer Preisquellenstörungen) in Bezug auf einen Geschäftstag feststellen, dass eine oder mehrere Metallstörungen [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* bzw. Wechselkursstörungen] eingetreten sind oder weiter bestehen (jeweils eine „**Störung**“).

Für diese Zwecke gilt:

„**Metallstörung**“ bezeichnet das Eintreten oder Bestehen eines der folgenden Ereignisse:

- (i) die Metallreferenzpreisquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des Metallreferenzpreises am jeweiligen Geschäftstag (eine „**Störung der Metallreferenzpreisquelle**“);
- (ii) der Handel mit dem Metall am OTC-Markt der Maßgeblichen Vereinigung oder an der Hauptbörse oder dem Haupthandelssystem für den Handel mit diesem Metall unterliegt einer wesentlichen Aussetzung oder Einschränkung, oder dieser/diese/dieses Markt/Börse/Handelssystem ist, gleich aus welchem Grund (einschließlich einer planmäßigen Schließung), geschlossen;
- (iii) der Handel mit dem Metall am OTC-Markt der Maßgeblichen Vereinigung, der Hauptbörse oder dem Haupthandelssystem für den Handel mit diesem Metall wird dauerhaft eingestellt, das Metall wird nicht mehr gehandelt oder der Metallreferenzpreis verschwindet vom Markt, ist nicht mehr verfügbar, oder seine Berechnung wird dauerhaft eingestellt, ungeachtet der Verfügbarkeit der Veröffentlichung (oder anderer Referenzquellen, wie Börsen oder Referenzhändler), die den maßgeblichen Metallreferenzpreis (oder Preise, auf deren Grundlage der maßgebliche Metallreferenzpreis ermittelt wird) enthält (oder darüber berichtet), wie vom Programmkontrahenten bestimmt;

- (iv) es tritt ein Ereignis ein, infolgedessen die Emittentin, der Programmkontrahent oder eines seiner Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich zumutbarem Bemühen nicht in der Lage ist (oder wäre), Metall zu halten, zu erwerben oder zu veräußern.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:
„**Wechselkursstörung**“ ist das Eintreten oder Bestehen eines der folgenden Ereignisse:

- (i) die Devisentermin-Referenzstandsquelle oder die Devisenkassa-Referenzstandsquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des Devisenterminreferenzstands bzw. des Devisenkassareferenzstands am jeweiligen Geschäftstag (eine „**Störung der Devisenreferenzstandsquelle**“), oder
- (ii) der Handel in Bezug auf Devisengeschäfte zwischen der Festgelegten Währung und der Metallwährung unterliegt einer wesentlichen Aussetzung, Einschränkung, Illiquidität oder Störung, der Umtausch der Festgelegten Währung in die Metallwährung oder umgekehrt wird unmöglich oder undurchführbar, oder es tritt ein Ereignis ein, infolgedessen der Programmkontrahent oder eines seiner Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich zumutbarem Bemühen nicht in der Lage ist (oder wäre), Devisenterminkontrakte zwischen der Metallwährung und der Festgelegten Währung oder umgekehrt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern.]

(b) Störungen und Feststellung von Störungstagen

- (i) Stellt die Bestimmungsstelle das Eintreten oder Vorliegen einer Preisquellenstörung in Bezug auf einen Geschäftstag fest, informiert sie bis spätestens 11.00 Uhr Ortszeit London am unmittelbar folgenden Geschäftstag die Emittentin in einer Mitteilung (mit Kopie an alle Transaktionsparteien (außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer)) detailliert über die am betreffenden Geschäftstag eingetretene oder bestehende Preisquellenstörung (jeweils eine „**Störungsmitteilung**“). Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob eine Störung (außer einer Preisquellenstörung) in Bezug auf einen Geschäftstag eingetreten ist oder andauert und haftet der Emittentin, den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen gegenüber nicht für Feststellungen, die sie im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung trifft oder nicht trifft.
- (ii) Stellt der Programmkontrahent das Eintreten oder Vorliegen einer Störung (außer einer Preisquellenstörung) in Bezug auf einen Geschäftstag fest, kann er (ist hierzu jedoch nicht verpflichtet) bis spätestens 11.00 Uhr Ortszeit London am unmittelbar folgenden Geschäftstag die Emittentin in einer Mitteilung (mit Kopie an alle Transaktionsparteien (außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer)) detailliert über die an diesem Geschäftstag eingetretene(n) oder vorliegende(n) Störung(en) informieren (jeweils eine „**Störungsmitteilung**“). Der Programmkontrahent ist nicht verpflichtet zu überwachen, ob eine Störung in Bezug auf einen Geschäftstag eingetreten ist oder fortbesteht und haftet der Emittentin, den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen gegenüber nicht für Feststellungen, die er im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung trifft oder nicht trifft.
- (iii) Die Emittentin informiert so bald wie es ihr nach Erhalt einer Störungsmitteilung vernünftigerweise praktikabel ist, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen sowie den bzw. die Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer.

(c) **Verschiebung des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags oder des Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags und Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags**

- (i) Handelt es sich beim Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. beim Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag um einen Störungstag, so gilt dieser jeweils als auf den nächstfolgenden Planmäßigen Bewertungstag verschoben. Ist bis (einschließlich) zum zehnten Geschäftstag nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag kein solcher Planmäßiger Bewertungstag eingetreten, gilt dieser zehnte Geschäftstag als Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag, und der Programmkontrahent bestimmt den Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag unter Anwendung der jeweiligen Formel zur Festlegung desselben. Hierbei verwendet er seiner Ansicht nach angemessene Schätzungen für Komponenten, für die kein Wert verfügbar ist, und nimmt Anpassungen vor, die er nach Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen für notwendig erachtet, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Störungstage an und seit dem planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem planmäßigen Endfälligkeitstilgungsbewertungstag Rechnung zu tragen. Hat der Programmkontrahent der Emittentin und der Bestimmungsstelle diesen Metallanspruch je ETC-Wertpapier nicht bis spätestens 11.00 Uhr Ortszeit London am Geschäftstag nach diesem verschobenen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. Endfälligkeitstilgungsbewertungstag mitgeteilt, gilt für den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. Endfälligkeitstilgungsbewertungstag der letzte festgestellte Metallanspruch je ETC-Wertpapier.
- (ii) Die Emittentin veröffentlicht den gemäß Ziffer 10(c)(i) festgestellten Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Ortszeit London an dem Geschäftstag, der dem Tag der Feststellung dieses Metallanspruchs je ETC-Wertpapier unmittelbar folgt, auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com (oder einer anderen den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 20 der Bedingungen mitgeteilten Webseite).
- (iii) Handelt es sich bei einem Tag im Zeitraum ab (einschließlich) dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis (einschließlich) zum vierten Geschäftstag vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin (im Falle des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags) bzw. dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag (im Falle des Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags) um einen Störungstag (jeweils ein „**Maßgeblicher Störungstag**“), kann der Programmkontrahent an diesem vierten Geschäftstag vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag durch Mitteilung (eine „**Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung**“) an die Bestimmungsstelle den Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. den Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag um die in dieser Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung angegebene Anzahl von Tagen verschieben, wobei diese die Gesamtzahl der Maßgeblichen Störungstage nicht übersteigen darf. In solchen Fällen gilt der Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum bzw. der Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung als um dieselbe Anzahl von Tagen verlängert, um die der Planmäßige Fälligkeitstermin bzw. der Vorzeitige Tilgungstag verschoben wurde.
- (iv) Die Emittentin setzt nach Erhalt einer Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung so bald wie vernünftigerweise praktikabel die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen über diese Verschiebung in Kenntnis. Es erfolgt keine Zahlung von darüber hinausgehenden Beträgen an die Wertpapierinhaber in Zusammenhang mit einer Verschiebung der Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags.

(d) Verschiebung von Zeichnungen und Rückkäufen

Handelt es sich bei einem Zeichnungstransaktionstag oder einem Rückkauftransaktionstag um einen Störungstag, gilt der Zeichnungstransaktionstag oder Rückkauftransaktionstag als auf den nächstfolgenden Planmäßigen Bewertungstag verschoben, und die Abwicklung der jeweiligen Zeichnung bzw. des jeweiligen Rückkaufs wird entsprechend verschoben. Ist dieser Planmäßige Bewertungstag bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte, (i) dem zehnten Geschäftstag nach dem Geschäftstag, in Bezug auf den der entsprechende Zeichnungs- oder Rückkaufauftrag übermittelt wurde, und (ii) dem vierten Geschäftstag vor dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder dem Endfälligkeitstag, nicht eingetreten, gilt der entsprechende Zeichnungs- bzw. Rückkaufauftrag als automatisch storniert. In Verbindung mit der Verschiebung des Zeichnungstransaktionstags bzw. des Rückkauftransaktionstags erfolgen keine zusätzlichen Zahlungen an einen Autorisierten Teilnehmer (oder einen Wertpapierinhaber, der ETC-Wertpapiere von einem Autorisierten Teilnehmer erworben oder ETC-Wertpapiere an einen Autorisierten Teilnehmer verkauft hat).

(e) Änderung der Berechnung und Veröffentlichung des Werts je ETC-Wertpapier und Metallanspruchs je ETC-Wertpapier

[Bei nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: In Bezug auf jeden Störungstag wird gemäß Ziffer 6 der Bedingungen an solchen Störungstagen kein Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder Wert je ETC-Wertpapier bestimmt oder veröffentlicht.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

In Bezug auf jeden Störungstag:

- (i) wird gemäß Ziffer 6 der Bedingungen an solchen Störungstagen kein Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder Wert je ETC-Wertpapier bestimmt oder veröffentlicht, und
- (ii) bestimmt, wenn in der Störungsmittelung in Bezug auf diesen Störungstag ausschließlich Metallstörungen (und keine Wechselkursstörungen) aufgeführt sind (ein solcher Störungstag ein „**Metallstörungstag**“), die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den ersten Planmäßigen Bewertungstag nach diesem Metallstörungstag gemäß Ziffer 6(b) der Bedingungen, mit der Ausnahme, dass der Wechselkursprozentsatz als Betroffener Wechselkursprozentsatz gilt, der von der Bestimmungsstelle wie folgt berechnet wird:
 - (A) Die Bestimmungsstelle ermittelt jeden Metallstörungstag, in Bezug auf den sie eine Störungsmittelung erhalten oder, bei einer Preisquellenstörung, eine Störungsmittelung gemäß Ziffer 10(b)(i) der Bedingungen herausgegeben hat, der vor dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag, jedoch nach dem unmittelbar vorausgehenden Planmäßigen Bewertungstag liegt (jeder solche Metallstörungstag ein „**Maßgeblicher Metallstörungstag**“);
 - (B) in Bezug auf (I) jeden Maßgeblichen Metallstörungstag und (II) den entsprechenden Planmäßigen Bewertungstag berechnet die Bestimmungsstelle einen Betrag (einen „**Wechselkursprozentsatz an einem Störungstag**“) in Höhe des Quotienten aus:
 - (I) dem Devisenterminreferenzstand in Bezug auf den unmittelbar vorausgehenden Maßgeblichen Metallstörungstag (oder, im Falle des ersten Maßgeblichen Metallstörungstags, den unmittelbar vorausgehenden Planmäßigen Bewertungstag), und
 - (II) dem Devisenkassareferenzstand in Bezug auf diesen Tag,
 - (C) sodass der „**Betroffene Wechselkursprozentsatz**“ ein Betrag in folgender Höhe ist:

- (I) das Produkt aller Wechselkurprozentsätze an einem Störungstag in Bezug auf den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag, minus
- (II) eins.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier am ersten Planmäßigen Bewertungstag nach diesem Metallstörungstag aufgeführt:

$$A_t = A_{t-1} \times \left[1 + \left(\prod_{k=1}^T \frac{T(k-1,k)}{S_k} - 1 \right) \times \frac{M_{t-1}}{M_t} \right] \times (1 - PP \times YF(t))$$

Dabei gilt:

„**t**“ ist der maßgebliche Planmäßige Bewertungstag.

„**A_t**“ ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

„**A_{t-1}**“ ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

„**M_t**“ ist der Metallreferenzpreis am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

„**M_{t-1}**“ ist der Metallreferenzpreis in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

„**k**“ ist eine Reihe ganzer Zahlen von Eins bis T, die die maßgeblichen Referenzberechnungstage während des Referenzzeitraums in chronologischer Reihenfolge darstellen.

„**Referenzzeitraum**“ ist der Zeitraum ab (ausschließlich) dem Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vor dem Planmäßigen Bewertungstag, in Bezug auf den A_t berechnet wird, bis (einschließlich) zum Planmäßigen Bewertungstag, in Bezug auf den A_t berechnet wird.

„**T**“ ist die Anzahl der Referenzberechnungstage im maßgeblichen Referenzzeitraum.

„**Referenzberechnungstag**“ ist ein Tag, bei dem es sich entweder um einen Metallstörungstag oder den Planmäßigen Bewertungstag handelt, in Bezug auf den A_t berechnet wird.

„**T(k-1,k)**“ ist ein Betrag in Höhe des Devisenterminreferenzstands in Bezug auf den Referenzberechnungstag, der dem maßgeblichen Referenzberechnungstag unmittelbar vorangeht.

„**K_k**“ ist ein Betrag in Höhe des Devisenkassareferenzstands in Bezug auf den maßgeblichen Referenzberechnungstag.

„**PP**“ ist der Prozentsatz der Produktgebühr.

„**YF(t)**“ ist der Quotient aus

- (i) der Anzahl der Kalendertage ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag bis (ausschließlich) zum maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag und
- (ii) 360.]

11 Nachfolgepreisquelle

Bestimmt der Programmkontrahent an einem Planmäßigen Bewertungstag, dass der Maßgebliche Preis nicht von der Preisquelle, sondern von einer nach Ansicht des Programmkontrahenten geeigneten Nachfolgepreisquelle berechnet und veröffentlicht wurde, benachrichtigt der Programmkontrahent die

Emittentin über diese Feststellung (die Transaktionsparteien mit Ausnahme der bzw. des Autorisierten Teilnehmer(s) und des Autorisierten Hauptteilnehmer erhalten jeweils eine Kopie dieser Mitteilung), und ab dem ersten Planmäßigen Bewertungstag nach dem Datum dieser Mitteilung gilt diese Nachfolgepreisquelle (die „**Nachfolgepreisquelle**“) für die ETC-Wertpapiere und die Ausgleichsvereinbarung als Preisquelle. Die Emittentin setzt die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen und den bzw. die Autorisierten Teilnehmer sowie den Autorisierten Hauptteilnehmer so bald wie nach dem Erhalt einer solchen Mitteilung vom Programmkontrahenten vernünftigerweise praktikabel über die Ersetzung der Preisquelle durch eine Nachfolgepreisquelle in Kenntnis.

Für diese Zwecke gilt:

„**Maßgeblicher Preis**“ ist *[bei nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: der Metallreferenzpreis.] [bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: der Metallreferenzpreis, der Devisenkassareferenzstand bzw. der Devisenterminreferenzstand.]*

12 Ausgleichsvereinbarung

(a) **Ausgleichsvereinbarung**

Die Emittentin geht in Zusammenhang mit der Emission der ETC-Wertpapiere am Serienausgabetag die Ausgleichsvereinbarung mit dem Programmkontrahenten ein. Die Ausgleichsvereinbarung sieht im Anschluss an regelmäßige Beobachtungstage den Ausgleich zwischen der von der Emittentin in Bezug auf die Serie von ETC-Wertpapieren gehaltenen Menge zugrunde liegenden Metalls und dem gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf alle umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie vor.

Gemäß der Ausgleichsvereinbarung kann die Emittentin zugrunde liegendes Metall in nicht allozierter Form in Höhe einer Menge auf den Programmkontrahenten übertragen bzw. von diesem erhalten, die der Differenz zwischen der Menge des von der Emittentin gehaltenen zugrunde liegenden Metalls (nach Berücksichtigung von Reduzierungen der Menge an zugrunde liegendem Metall infolge von unerlaubten Übertragungen, Verlust, Diebstahl und ähnlichen Ereignissen) in Bezug auf die Serie von ETC-Wertpapieren und dem gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf alle umlaufenden ETC-Wertpapiere der Serie an einem gemäß Ausgleichsvereinbarung vorgesehenen Beobachtungstag entspricht. Diese Differenz kann sich im Rahmen der Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier aus dem Abzug der Produktgebühr seit dem vorangegangenen Beobachtungstag ergeben. *[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Des Weiteren kann eine entsprechende Differenz im Rahmen der Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier durch den durch Wechselkursschwankungen zwischen der festgelegten Währung und der Metallwährung bedingten Effekt des Wechselkursfaktors entstehen.]*

(b) **Übertragung der Ausgleichsvereinbarung**

Der Programmkontrahent kann jederzeit vor Eintritt eines Ausgleichsvereinbarungsausfallereignisses oder eines Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignisses in Bezug auf den Programmkontrahenten die Ausgleichsvereinbarung auf einen einzelnen geeigneten Kontrahenten übertragen, vorausgesetzt (i) der Programmkontrahent und der geeignete Kontrahent weisen die Genehmigungen, Zustimmungen, Rechtsgutachten und/oder sonstigen Dokumente vor, die die Emittentin nach billigem Ermessen verlangt, (ii) die Ausgleichsvereinbarung unterliegt nach dieser Übertragung den Sicherungsrechten zu denselben Bedingungen *mutatis mutandis* wie vor der Übertragung und ist gegebenenfalls Bestandteil des besicherten Vermögens und (iii) die Wertpapierinhaber werden gemäß Ziffer 20 der Bedingungen mindestens 60 Kalendertage vor einer solchen Übertragung darüber in Kenntnis gesetzt. Die Sicherungsrechte werden im Rahmen

einer solchen Übertragung in dem Umfang freigegeben, in dem sie in Zusammenhang mit der Ausgleichsvereinbarung stehen.

13 Zahlungen, Berechnungen, Beauftragte Stellen und Aufzeichnungen

(a) **Zahlungen nach Abzug von Steuern**

Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erfolgen unter Einbehaltung oder Abzug von Steuern oder unter Berücksichtigung jeglicher Steuern. Werden auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren Steuern erhoben oder erfolgt diesbezüglich ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Wertpapierinhaber dieser Steuer oder diesem Abzug und haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Beträgen für einen entsprechenden Ausgleich. Es kommt infolge eines solchen Einhalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.

(b) **Zahlungen**

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

- (i) Zahlungen von Kapitalbeträgen in Bezug auf Effektive Wertpapiere erfolgen vorbehaltlich Ziffer 13(c) der Bedingungen gegen Vorlage und Rückgabe der jeweiligen ETC-Wertpapiere bei der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten in Form eines auf die Bank ausgestellten und in der entsprechenden Währung auszuzahlenden Schecks oder nach Wahl des Inhabers in Form einer Überweisung auf ein Bankkonto in der entsprechenden Währung. „**Bank**“ ist eine Bank in *[lauten die ETC-Wertpapiere nicht auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: [Hauptfinanzmarkt für die jeweilige Währung in den Endgültigen Bedingungen angeben]]**[lauten die ETC-Wertpapiere auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: einer Stadt, in der Banken allgemein über einen Zugang zum TARGET-System verfügen]*.
- (ii) Solange die ETC-Wertpapiere durch eine bei einem Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind und von dem Maßgeblichen Clearingsystem oder einer gemeinsamen Depotstelle, Verwahrstelle bzw. einem anderen Nominee im Auftrag des Maßgeblichen Clearingsystems verwahrt werden, wird die Emittentin vorbehaltlich der und gemäß den Bedingungen der Globalurkunde durch Zahlungen an den Inhaber oder an die Order des Inhabers der Globalurkunde von ihren gemäß den Bedingungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere befreit. Jede Person, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems als Inhaber durch eine Globalurkunde verbrieft ETC-Wertpapiere erfasst ist, erhält den ihr zustehenden Anteil der Zahlungen durch die Emittentin an den Inhaber oder an die Order des Inhabers der Globalurkunde ausschließlich von dem Maßgeblichen Clearingsystem. Zahlungen an Personen, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems als Inhaber von durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapieren erfasst sind, unterliegen den und erfolgen gemäß den Vorschriften des Maßgeblichen Clearingsystems.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Die Emittentin oder die im Namen der Emittentin handelnde Emissions- und Zahlstelle überweist alle gemäß den Bedingungen fälligen Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere mit Wertstellung am jeweiligen Zahlungstermin auf das Zwischenkonto (Geldkonto) des jeweiligen Wertpapierinhabers (gemäß den Angaben in den Aufzeichnungen der Registerstellen zum Geschäftsschluss an dem dem Zahltag unmittelbar vorausgehenden Clearingsystemgeschäftstag (sofern die Unverbrieften Registrierten Wertpapiere in einem Clearingsystem verwahrt werden), wobei ein „**Clearingsystemgeschäftstag**“ jeder Tag von Montag bis einschließlich Freitag mit Ausnahme des 25. Dezembers und 1. Januars ist) bzw. veranlasst die Überweisung, wobei die Zahlungen gemäß den Vorschriften und Verfahren der Registerstelle und/oder des Maßgeblichen

Clearingsystems erfolgen. Jede Person, die im Register als Inhaber von ETC-Wertpapieren erfasst ist, erhält jede dieser durch die oder im Namen der Emittentin geleisteten Zahlungen ausschließlich von der für die Abwicklung zuständigen Bank bzw. von dem Institut, bei dem ihr Zwischenkonto (Geldkonto) geführt wird.

Sofern die Unverbrieften Registrierten Wertpapiere nicht in einem Clearingsystem verwahrt werden, erfolgen die Zahlungen für jedes Unverbriefte Registrierte Wertpapier in der jeweiligen Währung und per Scheck. Der Scheck wird am entsprechenden Zahlungstermin auf eine Bank gezogen und dem Inhaber des Unverbrieften Registrierten Wertpapiers (bzw. dem an erster Stelle genannten Inhaber bei gemeinschaftlichen Inhabern) postalisch an die Adresse zugestellt, die zum Geschäftsschluss des dem jeweiligen Zahltag unmittelbar vorausgehenden Allgemeinen Geschäftstags in Jersey im Register erfasst ist. Auf Antrag des Inhabers bei der angegebenen Registerstelle oder einer Transferstelle vor dem jeweiligen Zahltag sowie vorbehaltlich der und im Einklang mit den Vorschriften und Verfahren der Registerstelle, können entsprechende Zahlungen durch Überweisung in der jeweiligen Währung auf ein vom Zahlungsempfänger bei einer Bank geführtes Konto erfolgen. „Bank“ ist eine Bank in [lauten die ETC-Wertpapiere nicht auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: [Hauptfinanzmarkt für die jeweilige Währung in den Endgültigen Bedingungen angeben]][lauten die ETC-Wertpapiere auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: einer Stadt, in der Banken allgemein über einen Zugang zum TARGET-System verfügen]].

(c) Besteuerung von Zahlungen

Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien. Den Wertpapierinhabern werden hinsichtlich solcher Zahlungen keine Provisionen oder Aufwendungen belastet.

(d) Berechnungen und Festlegungen

- (i) Die Bestimmungsstelle erfüllt die ihr gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen und sonstigen Maßgeblichen Bestimmungen zufallenden Aufgaben und Verpflichtungen so bald wie praktikabel an dem darin vorgeschriebenen Tag und/oder zu dem darin vorgeschriebenen Zeitpunkt. A8.3.7(C)
- (ii) Im Falle (I) einer Beendigung des Mandats der Bestimmungsstelle im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Bestimmungsstelle oder (II) eines Rücktritts der Bestimmungsstelle bzw. einer Beendigung ihres Mandats und einer Nichterfüllung ihrer gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen vor dem Stichtag des Rücktritts bzw. der Beendigung des Mandats setzt die Emittentin, so bald wie dies nach Kenntniserlangung vernünftigerweise praktikabel ist, den Programmkontrahenten darüber in Kenntnis. So bald wie nach Erhalt dieser Mitteilung vernünftigerweise praktikabel (unter Berücksichtigung der Zeit, die der Programmkontrahent für die Einrichtung der jeweiligen Systeme und Verfahren benötigt) agiert der Programmkontrahent gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung vorübergehend als Vertreter der Emittentin (oder als Vertreter des Treuhänders, wenn dies der Treuhänder nach Eintreten eines Ausfallereignisses oder Potenziellen Ausfallereignisses oder, nachdem die Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, fordert), sofern in Bezug auf den Programmkontrahenten kein Ausgleichvereinbarungs-Ausfallereignis oder Ausgleichvereinbarung-Beendigungsereignis eingetreten ist oder andauert. In dieser Funktion nimmt der Programmkontrahent solange die gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen und den sonstigen Maßgeblichen Bestimmungen von der Bestimmungsstelle geforderten Feststellungen und Berechnungen vor, bis gemäß den Bedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung eine Ersatzbestimmungsstelle bestellt wurde. Die Bedingungen und alle maßgeblichen

Transaktionsdokumente sind entsprechend auszulegen. In diesem Zusammenhang hat der Programmkontrahent die Bestimmungen der Bestimmungsstellenvereinbarung und der Bedingungen sowie die sonstigen Maßgeblichen Bestimmungen unter Berücksichtigung dadurch erforderlich werdender Änderungen anzuwenden, soweit er dazu seiner Meinung nach in der Lage ist; im Übrigen hat er diese in einer Weise anzuwenden, die er unter den gegebenen Umständen als angemessen und sinnvoll erachtet.

- (iii) Gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung hat sich der Programmkontrahent verpflichtet, der Emittentin sowie jeder Transaktionspartei (mit Ausnahme des bzw. der Autorisierten Teilnehmer(s) und des Autorisierten Hauptteilnehmers), so bald wie dies nach Kenntniserlangung vernünftigerweise praktikabel ist, eine Mitteilung über den Eintritt einer Insolvenz der Bestimmungsstelle zu übermitteln. Die Emittentin setzt jede Transaktionspartei sowie die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen so bald wie dies nach Kenntniserlangung vernünftigerweise praktikabel ist, über den Eintritt einer Insolvenz der Bestimmungsstelle in Kenntnis. Eine von der Emittentin oder dem Programmkontrahenten übermittelte Mitteilung über den Eintritt einer Insolvenz der Bestimmungsstelle stellt eine **„Mitteilung über eine Insolvenz der Bestimmungsstelle“** dar.
- (iv) Im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung hat die Emittentin den Programmkontrahenten in seiner Funktion als ihr Vertreter dazu ermächtigt, (A) eine Änderung an dem Mandat der Bestimmungsstelle unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 60 Kalendertagen (oder einer von der Emittentin, dem Programmkontrahenten und der Bestimmungsstelle gegebenenfalls vereinbarten kürzeren Mitteilungsfrist) vorzunehmen, sofern diese Änderung operativer Art ist und nach vernünftigem Ermessen des Programmkontrahenten notwendig ist, damit die Bestimmungsstelle ihre Aufgaben und Verpflichtungen im Rahmen der Maßgeblichen Bestimmungen ordnungsgemäß erfüllen kann, wobei eine Änderung in Bezug auf das Mandat der Bestimmungsstelle erst in Kraft tritt, nachdem die Bestimmungsstelle dieser Änderung zugestimmt hat, und (B) das Mandat der Bestimmungsstelle im Einklang mit der Bestimmungsstellenvereinbarung zu beenden.
- (v) Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 13(d)(v)(D) der Bedingungen haftet der Programmkontrahent nicht (weder direkt oder indirekt noch vertraglich, deliktisch oder anderweitig) gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person für einen Verlust, der diesen dadurch bzw. im Zusammenhang damit entsteht, dass der Programmkontrahent seine Verpflichtungen gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen oder einem sonstigen Transaktionsdokument, in Bezug auf das er Vertragspartei ist, erfüllt. Der Programmkontrahent wird jedoch in keiner Weise von einer Haftung für einen Verlust freigestellt, der auf arglistige, betrügerische oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen seitens des Programmkontrahenten (jeweils ein **„Verstoß des Programmkontrahenten“**) zurückzuführen ist.
 - (A) Wäre der Programmkontrahent ohne Anwendung dieser Ziffer 13(d)(v)(A) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes des Programmkontrahenten haftbar zu machen, haftet der Programmkontrahent gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß des Programmkontrahenten daraus resultiert, dass der Programmkontrahent eine bestimmte Anweisung oder ausdrückliche Anordnung eines Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin (in elektronischer oder sonstiger Form) ausgeführt hat.
 - (B) Wäre der Programmkontrahent ohne Anwendung dieser Ziffer 13(d)(v)(B) der Bedingungen, für einen Verlust infolge eines Verstoßes des Programmkontrahenten haftbar zu machen, haftet der Programmkontrahent gegenüber der Emittentin, einem

Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß des Programmkontrahenten allein und unmittelbar daraus resultiert, dass eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei nicht erfolgt oder eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung für die Bestimmungsstelle und/oder den Programmkontrahenten, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei verspätet erfolgt.

- (C) Wäre der Programmkontrahent ohne Anwendung dieser Ziffer 13(d)(v)(C) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes des Programmkontrahenten haftbar zu machen, haftet der Programmkontrahent gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß des Programmkontrahenten allein und unmittelbar daraus resultiert, dass sich der Programmkontrahent auf Kurse, Beträge, Quotierungen, Werte oder andere Berechnungen, Feststellungen oder Informationen verlässt, die gemäß den Bedingungen und den Bestimmungen eines maßgeblichen Transaktionsdokuments von einer anderen Transaktionspartei bestimmt, durchgeführt oder bereitgestellt und dem Programmkontrahenten gemäß den Bedingungen und dem maßgeblichen Transaktionsdokument mitgeteilt werden.
- (D) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen oder einem anderen Transaktionsdokument, haftet der Programmkontrahent gegenüber der Emittentin, den Wertpapierinhabern, einer Transaktionspartei oder einer anderen Person nicht für Berechnungen, Feststellungen (oder deren verspätete Durchführung), Handlungen oder Unterlassungen durch den Programmkontrahenten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 13(d)(ii) der Bedingungen erfolgen, es sei denn, er hat betrügerisch oder arglistig gehandelt. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ziffer 13(d)(v) der Bedingungen profitiert der Programmkontrahent von den auf die Bestimmungsstelle bezogenen Bestimmungen der Ziffer 13(f) der Bedingungen in Bezug auf Berechnungen, Feststellungen, Handlungen oder Unterlassungen durch den Programmkontrahenten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 13(d)(ii) der Bedingungen durch den Programmkontrahenten erfolgen.
- (vi) Sämtliche Feststellungen von Beträgen, Kursen, Werten, Sachlagen, Umständen, Ereignissen oder anderen Sachverhalten sowie Stellungnahmen oder Ermessensentscheidungen, die entweder durch die Bestimmungsstelle gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen oder durch den Programmkontrahenten gemäß den Bedingungen, der Bestimmungsstellenvereinbarung und einem anderen Transaktionsdokument, in Bezug auf das dieser Vertragspartei ist, erfolgen müssen oder erfolgen dürfen, müssen gemäß den Bedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung nach Treu und Glauben erfolgen und sind für die Emittentin, Wertpapierinhaber und Transaktionsparteien (außer in Fällen offenkundigen Irrtums) endgültig und bindend.

(e) Feststellung oder Berechnung durch den Treuhänder

Sofern nach dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherungsrechte gemäß Ziffer 7(e) der Bedingungen durchsetzbar werden, (i) die Bestimmungsstelle keine Feststellung oder Berechnung in Bezug auf den Metallanspruch je ETC-Wertpapier, Wert je ETC-Wertpapier,

Metallendfälligkeitstilgungsbetrag, Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag, Endfälligkeitstilgungsbetrag oder Vorzeitigen Tilgungsbetrag vornimmt, die gemäß den Bedingungen und Transaktionsdokumenten erforderlich ist und (ii) der Programmkontrahent diesbezüglich keine Feststellung oder Berechnung vorgenommen hat oder ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis oder Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis in Bezug auf den Programmkontrahenten eingetreten ist und fortbesteht, kann der Treuhänder in Vertretung der Bestimmungsstelle diese Feststellung oder Berechnung durchführen (oder einen Vertreter hierfür bestellen), vorausgesetzt, es besteht eine Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit. Die vom Treuhänder vorgenommene entsprechende Feststellung oder Berechnung gilt zum Zwecke der Bedingungen und der Transaktionsdokumente als von der Bestimmungsstelle vorgenommen. In diesem Zusammenhang hat der Treuhänder die Bestimmungen der Bedingungen und/oder des/der maßgeblichen Transaktionsdokumente(s) anzuwenden, unter Berücksichtigung dadurch erforderlich werdender Änderungen, soweit er dazu seiner Meinung nach in der Lage ist; im Übrigen hat er diese in einer Weise anzuwenden, die er unter den gegebenen Umständen als angemessen und sinnvoll erachtet. Der Treuhänder kann von der Emittentin, den Wertpapierinhabern oder einer Transaktionspartei für die durchgeführten Berechnungen und Feststellungen (oder deren Verzögerungen) nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, er hat betrügerisch oder arglistig gehandelt.

(f) Bestimmungsstelle (Determination Agent):

- (i) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Bedingungen und der Bestimmungsstellenvereinbarung unternimmt die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen, um dafür Sorge zu tragen, dass zu jedem Zeitpunkt, zu dem sich ETC-Wertpapiere dieser Serie in Umlauf befinden, eine Bestimmungsstelle vorhanden ist. Im Falle eines Rücktritts der Bestimmungsstelle oder einer Beendigung ihres Mandats aus irgendeinem Grund unternimmt die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen zur Bestellung eines angesehenen Rechtsträgers, der Verwaltungsdienstleistungen erbringt, die den gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen von der Bestimmungsstelle verlangten Dienstleistungen entsprechen, oder zur Bestellung einer am Interbankenmarkt (oder, sofern geeignet, Geld-, Edelmetall- oder Devisenmarkt) tätigen führenden Bank oder Investmentbank (handelnd über ihre Londoner Hauptgeschäftsstelle oder eine andere, aktiv in diesen Markt involvierte Geschäftsstelle), die nach vernünftigem Ermessen der Emittentin in der Lage ist, die gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen von der Bestimmungsstelle verlangte(n) Berechnung(en) und/oder Feststellung(en) an deren Stelle durchzuführen.
- (ii) Die Bestimmungsstelle übernimmt keine Haftung (weder direkt oder indirekt noch vertraglich, deliktisch oder anderweitig) gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person für einen Verlust, der diesen dadurch bzw. im Zusammenhang damit entsteht, dass die Bestimmungsstelle ihre Verpflichtungen gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen und den anderen Maßgeblichen Bestimmungen erfüllt. Die Bestimmungsstelle wird jedoch in keiner Weise von einer Haftung für einen Verlust freigestellt, der auf arglistige, betrügerische oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen seitens der Bestimmungsstelle (jeweils ein **„Verstoß der Bestimmungsstelle“**) zurückzuführen ist.
 - (A) Wäre die Bestimmungsstelle ohne Anwendung dieser Ziffer 13(f)(ii)(A) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes der Bestimmungsstelle haftbar zu machen, haftet die Bestimmungsstelle gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß der Bestimmungsstelle daraus resultiert, dass die Bestimmungsstelle eine bestimmte Anweisung oder ausdrückliche Anordnung eines

Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin (in elektronischer oder sonstiger Form) ausgeführt hat.

- (B) Wäre die Bestimmungsstelle ohne Anwendung dieser Ziffer 13(f)(ii)(B) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes der Bestimmungsstelle haftbar zu machen, haftet die Bestimmungsstelle gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß der Bestimmungsstelle allein und unmittelbar daraus resultiert, dass (i) eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei gar nicht erfolgt oder (ii) eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung für die Bestimmungsstelle, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei verspätet erfolgt.
- (C) Wäre die Bestimmungsstelle ohne Anwendung dieser Ziffer 13(f)(ii)(C) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes der Bestimmungsstelle haftbar zu machen, haftet die Bestimmungsstelle gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß der Bestimmungsstelle allein und unmittelbar daraus resultiert, dass sich die Bestimmungsstelle auf Kurse, Beträge, Quotierungen, Werte oder andere Berechnungen, Feststellungen oder Informationen verlässt, die gemäß den Bedingungen und den Bestimmungen eines maßgeblichen Transaktionsdokuments von einer anderen Transaktionspartei bestimmt, durchgeführt oder bereitgestellt und der Bestimmungsstelle gemäß den Bedingungen und/oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument mitgeteilt werden.
- (iii) Die Bestimmungsstelle übernimmt keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.
- (iv) Die Bestimmungsstelle übernimmt ausschließlich jene Aufgaben und Verpflichtungen, die in den Bedingungen, der Bestimmungsstellenvereinbarung und den anderen Maßgeblichen Bestimmungen ausdrücklich aufgeführt sind. Implizite oder abgeleitete Aufgaben oder Verpflichtungen der Bestimmungsstelle jeder Art, die auf einer Interpretation der Bestimmungsstellenvereinbarung beruhen, sind ausgeschlossen. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen übernimmt die Bestimmungsstelle weder die gemäß den Bedingungen, der Treuhandurkunde oder einem anderen Transaktionsdokument bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person, noch die Haftung für diese Aufgaben und Verpflichtungen und selbiges wird auch nicht unterstellt.
- (v) Die Bestimmungsstelle kann in jeder rechtlichen Angelegenheit, die nach Treu und Glauben der Bestimmungsstelle eine Beratung erfordert, nach vernünftigem Ermessen ausgewählte Rechtsberater oder sonstige fachliche Berater hinzuziehen, bei denen es sich auch um Mitarbeiter oder Berater der Emittentin handeln kann. Für Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Angelegenheit gemäß der Beratung (eines) solcher/n Berater(s) nach Treu und Glauben erfolgen, übernimmt die Bestimmungsstelle keine Haftung.
- (vi) Die Bestimmungsstelle haftet gegenüber niemandem für Handlungen aufgrund der von ihr in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung erhaltenen [*Wenn es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere handelt, gilt der folgende Text bzw. ist einzufügen: ETC-Wertpapiere,*]

Unterschriften oder sonstigen Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen, die nach ihrem billigen Ermessen echt und von der/den hierzu berechtigten Partei(en) unterzeichnet bzw. anderweitig übermittelt oder verbreitet worden sind.

- (vii) Die Bestimmungsstelle bzw. der Programmkontrahent, unabhängig davon, ob für sich selbst handelnd oder nicht, können ETC-Wertpapiere oder andere Wertpapiere (oder entsprechende Anteile) der Emittentin oder einer anderen Person erwerben, halten oder darüber verfügen. Zudem können die Bestimmungsstelle bzw. der Programmkontrahent mit einer solchen Person Verträge schließen oder Transaktionen eingehen bzw. ein entsprechendes Interesse verfolgen sowie für oder als Verwahrstelle, Treuhänder oder Vertreter für einen Ausschuss oder ein Organ der Inhaber von Wertpapieren einer solchen Person handeln, wobei der Bestimmungsstelle bzw. dem Programmkontrahenten dieselben Rechte zustehen, die ihnen ohne die gemäß Bestimmungsstellenvereinbarung erfüllte Funktion als Bestimmungsstelle bzw. Programmkontrahent zustehen würden, und die Bestimmungsstelle bzw. der Programmkontrahent keine Rechenschaft für etwaige Gewinne ablegen müssen.
- (viii) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Bestimmungsstellenvereinbarung und den anderen Maßgeblichen Bestimmungen ist die Bestimmungsstelle nicht verpflichtet, eigene Mittel aufzuwenden oder risikobehaftet einzusetzen bzw. finanzielle oder sonstige Verbindlichkeiten einzugehen (mit Ausnahme von Kosten und Aufwendungen, die in den Maßgeblichen Bestimmungen vorgesehen sind und/oder im Rahmen der gewöhnlichen Erfüllung der gemäß Bestimmungsstellenvereinbarung bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle entstehen, sowie von üblichen Bürokosten, Vergütungen von Geschäftsführungsverantwortlichen und Mitarbeitern oder allgemeinen Betriebskosten der Bestimmungsstelle (unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen oder anderweitig anfallen)), sofern die Bestimmungsstelle hinreichend Gründe für die Annahme hat, dass eine Rückzahlung aufgewendeter Mittel bzw. eine zufriedenstellende Schadloshaltung in Bezug auf eingegangene Risiken oder Verbindlichkeiten nicht gewährleistet ist.
- (ix) Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zu Tatsachen oder Angelegenheiten anzustellen, die in ihr durch die Emittentin oder andere Transaktionsparteien übermittelten Beschlüssen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Instrumenten, Gutachten, Berichten, Mitteilungen, Anträgen, Zustimmungen, Verfügungsaufträgen (*Entitlement Order*), Genehmigungen oder sonstigen Dokumenten oder Schriftstücken angegeben sind.
- (x) Soweit seitens der Bestimmungsstelle Unklarheiten in Bezug auf ihre Aufgaben gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen bestehen, ist diese befugt, Anweisungen der Emittentin einzuholen, sich vollständig auf diese Anweisungen zu verlassen und diese zu befolgen. Unbeschadet der in der Bestimmungsstellenvereinbarung enthaltenen Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht, Haftungsbeschränkung und Schadloshaltung übernimmt die Bestimmungsstelle keine Verantwortung für Handlungen, die sie gemäß diesen Anweisungen ausführt.
- (xi) Falls die Emittentin die Bestimmungsstelle ausdrücklich anweist, Handlungen auszuführen, die in den Maßgeblichen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, übernimmt die Bestimmungsstelle unbeschadet der in der Bestimmungsstellenvereinbarung enthaltenen Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht, Haftungsbeschränkung und Schadloshaltung keine Verantwortung für diese Handlungen auf Weisung der Emittentin.

- (xii) Die Bestimmungsstelle übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für einen Verlust, der darauf zurückzuführen ist, dass die Bestimmungsstelle ihre Aufgaben oder Verpflichtungen aus der Bestimmungsstellenvereinbarung nicht erfüllen kann, weil sie von Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen (mit oder ohne Gesetzeskraft) von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden betroffen ist. Die Bestimmungsstelle ist weder aufgrund der Bestimmungsstellenvereinbarung noch sonstiger Transaktionsdokumente zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, die im Widerspruch zu für sie geltenden anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden stehen.
- (xiii) Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der maßgeblichen Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt bzw. das Vorliegen eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (oder eines Ereignisses, das mit Zeitablauf oder infolge einer Mitteilung ein Vorzeitiges Tilgungsereignis darstellen würde) in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren (mit Ausnahme solcher, die gemäß Ziffer 9(d)(v) der Bedingungen in Bezug auf ein Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingtes Tilgungsereignis erforderlich sind) bzw. die Durchsetzbarkeit der durch die Sicherungsurkunde bestellten Sicherungsrechte einzuholen. Sofern der Bestimmungsstelle nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann sie annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Die Bestimmungsstelle ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Bestimmungsstelle ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, des Programmkontrahenten, der Metallstelle oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

(g) Depotbank

Im Falle eines Rücktritts der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos bzw. einer Beendigung ihres Mandats aus irgendeinem Grund unternimmt die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen, um innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Datum der Rücktritts- oder Beendigungsmitteilung oder der in der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten bzw. Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto vorgesehenen automatischen Beendigung des Mandats eine Geeignete Depotbank zu bestellen, die die Aufgaben der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos an deren Stelle übernimmt. Weder die Depotbank des Sicherungskontos noch die Depotbank des Zeichnungskontos ist vor der Bestellung einer Geeigneten Depotbank als Nachfolgerin wie vorstehend beschrieben befugt, von ihren Pflichten zurückzutreten.

(h) Metallstelle

Im Falle eines Rücktritts der Metallstelle oder einer Beendigung ihres Mandats aus irgendeinem Grund unternimmt die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen, um innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Datum der Rücktritts- oder Beendigungsmitteilung oder der in der Metallstellenvereinbarung vorgesehenen automatischen Beendigung des Mandats eine Geeignete Metallstelle zu bestellen, die die Aufgaben der Metallstelle an deren Stelle übernimmt. Die Metallstelle ist vor einer solchen Bestellung einer Geeigneten Metallstelle als Nachfolgerin wie vorstehend beschrieben nicht befugt, von ihren Pflichten zurückzutreten.

(i) **Bestellung von Vertretern**

Soweit nachstehend nicht anderweitig bestimmt, agieren die Beauftragten Stellen ausschließlich als Vertreter der Emittentin. Die Beauftragten Stellen übernehmen keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Mandat der Emissions- und Zahlstelle, einer anderen Zahlstelle [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* , der Registerstelle, einer Transferstelle], der Metallstelle, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder der Bestimmungsstelle jederzeit mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Treuhänders sowie in Einklang mit den Bestimmungen des maßgeblichen Geschäftsbesorgungsvertrags, der Metallstellenvereinbarung, der Bestimmungsstellenvereinbarung, der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten und/oder der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* oder Register- oder Transferstellen] zu bestellen. Unbeschadet der Bestimmungen zur automatischen Beendigung des Mandats einer Beauftragten Stelle im Zusammenhang mit dem Eintritt einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses oder den in den jeweiligen Transaktionsdokumenten aufgeführten Verfahren stellt die Emittentin nach Kräften sicher, dass jederzeit (i) eine Emissions- und Zahlstelle, [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* (ii) eine Registerstelle, (iii) eine Transferstelle,] [(iv)][(ii)] eine Bestimmungsstelle, [(v)][(iii)] eine Depotbank des Sicherungskontos, [(vi)][(iv)] eine Depotbank des Zeichnungskontos, [(vii)][(v)] eine Metallstelle, [(viii)][(vi)] eine Zahlstelle mit angegebener Geschäftsstelle in einer europäischen Großstadt [*bei an der LSE notierten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* (London, solange die ETC-Wertpapiere an der London Stock Exchange notiert sind)], [(ix)][(vii)] andere vom Treuhänder genehmigte Vertreter, die gegebenenfalls von einer anderen Börse gefordert werden, an der die ETC-Wertpapiere jeweils notiert sind, und [(x)][(viii)] eine Zahlstelle mit angegebener Geschäftsstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nicht verpflichtet ist, gemäß einem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG oder einer anderen Richtlinie zur Umsetzung der auf der Tagung des ECOFIN-Rates vom 26. bis 27. November 2000 gefassten Beschlüsse Steuern einzubehalten oder abzuziehen, bestellt ist. Nach Maßgabe von Ziffer 20 der Bedingungen setzt die Emittentin die Wertpapierinhaber über Änderungen in Bezug auf Beauftragte Stellen oder deren angegebene Geschäftsstellen unverzüglich in Kenntnis.

Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde kann der Treuhänder nach Eintreten eines Ausfallereignisses oder eines Potenziellen Ausfallereignisses in Zusammenhang mit einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren jederzeit (i) durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin und die Emissions- und Zahlstelle und sonstige Zahlstellen die Emissions- und Zahlstelle und alle oder eine beliebige Zahlstelle(n) so lange, bis ihnen vom Treuhänder etwas Gegenteiliges mitgeteilt wird und sofern nach geltendem Recht zulässig, dazu verpflichtet, (a) als Vertreter des Treuhänders im Rahmen der Treuhandurkunde und der ETC-Wertpapiere dieser Serie *mutatis mutandis* gemäß den Bedingungen des jeweiligen Geschäftsbesorgungsvertrags zu handeln (mit gegebenenfalls erforderlichen Änderungen und unter dem Vorbehalt, dass die Haftung des Treuhänders für Entschädigungen, Vergütungen und andere Aufwendungen der Emissions- und Zahlstelle und von etwaigen sonstigen Zahlstellen auf die Beträge begrenzt ist, die zum aktuellen Zeitpunkt vom Treuhänder in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde gehalten werden und die (nach Anwendung der gemäß Ziffer 7 der Bedingungen dargelegten Rangfolge) zur Erfüllung der entsprechenden Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen) oder (b) [*Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* die ETC-Wertpapiere und] alle weiteren in seinem Besitz befindlichen Beträge, Dokumente und Aufzeichnungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere dem Treuhänder bzw. auf seine Weisung handelnden Dritten oder gemäß den Anweisungen des Treuhänders in dieser Mitteilung auszuhändigen, und (ii) durch schriftliche

Mitteilung an die Emittentin diese auffordern, ab Erhalt dieser Mitteilung durch die Emittentin alle folgenden Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere an den Treuhänder oder auf seine Weisung handelnde Dritte und nicht an die Emissions- und Zahlstelle zu leisten, wobei Punkt (1) von Ziffer 7(b)(i) der Bedingungen ab diesem Zeitpunkt und bis zum Widerruf der Mitteilung unwirksam ist.

Gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde kann der Treuhänder zu jedem beliebigem Zeitpunkt, nach dem die Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, (i) durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin und die Beauftragten Stellen alle oder eine beliebige Beauftragte(n) Stelle(n) so lange, bis ihnen vom Treuhänder etwas Gegenteiliges mitgeteilt wird und sofern nach geltendem Recht zulässig, dazu verpflichtet, (a) als Vertreter des Treuhänders im Rahmen der Sicherungsurkunde und *mutatis mutandis* gemäß den Bedingungen des jeweiligen Geschäftsbesorgungsvertrags, der jeweiligen Metallstellenvereinbarung, der jeweiligen Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der jeweiligen Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, der jeweiligen Bestimmungsstellenvereinbarung bzw. der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer zu handeln (mit gegebenenfalls erforderlichen Änderungen und unter dem Vorbehalt, dass die Haftung des Treuhänders für Entschädigungen, Vergütungen und andere Aufwendungen der Beauftragten Stelle(n) auf die Beträge begrenzt ist, die der Treuhänder zum aktuellen Zeitpunkt in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde hält und die (nach Anwendung der gemäß Ziffer 7 der Bedingungen dargelegten Rangfolge) zur Erfüllung der entsprechenden Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen) und danach alle in ihrem Besitz befindlichen ETC-Wertpapiere, Beträge, Vermögenswerte, Dokumente und Aufzeichnungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und gegebenenfalls von der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos bzw. einer Unterdepotbank gehaltene Vermögenswerte, die Teil des Besicherten Vermögens darstellen, und Dokumente, die als Nachweis des Besicherten Vermögens dienen, im Namen des Treuhänders zu halten oder (b) alle in ihrem Besitz befindlichen ETC-Wertpapiere, Beträge, Vermögenswerte, Dokumente oder Aufzeichnungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und gegebenenfalls von der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos bzw. einer Unterdepotbank gehaltene Vermögenswerte, die Teil des Besicherten Vermögens darstellen, und Dokumente, die als Nachweis des Besicherten Vermögens dienen, dem Treuhänder oder entsprechend den Weisungen des Treuhänders in der Mitteilung auszuhändigen, und (ii) durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin diese auffordern, ab Erhalt dieser Mitteilung durch die Emittentin alle folgenden Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere an den Treuhänder oder auf seine Weisung handelnde Dritte und nicht an die Emissions- und Zahlstelle zu leisten.

(j) Geschäftstagskonvention und Nichtzahlungsgeschäftstage

Ist ein Tag, an dem Zahlungen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier erfolgen sollen, kein Zahlungsgeschäftstag, hat der Inhaber bis zum nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser aufgeschobenen Zahlung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder sonstigen Zahlungen.

(k) [Bei Inhaberpapieren in NGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen: Aufzeichnungen

Sofern es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere in Form einer Globalurkunde in NGN-Form handelt, sind die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems (wobei dieser Begriff in dieser Ziffer 13(k) der Bedingungen die Aufzeichnungen bezeichnet, die jedes Maßgebliche Clearingsystem für seine Kunden unterhält und die den Betrag der Beteiligung dieser Kunden an den ETC-Wertpapieren aufzeigen) schlüssiger Beweis für die Anzahl der durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapiere. Ferner ist für diese Zwecke eine vom Maßgeblichen Clearingsystem ausgestellte Bescheinigung (die dem Inhaber des Inhaberwertpapiers auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist) über die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die Globalurkunde

verbrieften ETC-Wertpapiere schlüssiger Beweis für die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems zu diesem Zeitpunkt.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren oder Inhaberpapieren in CGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen: Der für diese Bedingung vorgesehene Platz bleibt absichtlich leer.]

(I) [Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: **Übertragbarkeit von Globalurkunden**

Die Globalurkunde ist ein handelbares Inhaberpapier und dementsprechend

- (i) uneingeschränkt durch Lieferung übertragbar, und kraft einer solchen Übertragung gehen sämtliche damit verbundenen Rechte und Ansprüche sowie Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen auf den Übertragungsempfänger über.
- (ii) ist der Inhaber der Globalurkunde gegenüber allen vorherigen Inhabern uneingeschränkt zum Erhalt sämtlicher Beträge in Form von bei Tilgung oder anderweitig in Bezug auf die Globalurkunde zahlbaren Beträgen berechtigt, und die Emittentin verzichtet gegenüber diesem Inhaber und allen vorherigen Inhabern der Globalurkunde auf alle Aufrechnungsrechte oder Gegenansprüche, die ihr in Bezug auf die durch die Globalurkunde verbrieften Verpflichtungen andernfalls gegebenenfalls zustünden.
- (iii) sind mit der Zahlung bei ordnungsgemäßer Vorlage der Globalurkunde sämtliche Pflichten gegenüber diesem Inhaber und allen vorherigen Inhabern der Globalurkunde abgegolten.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren oder Inhaberpapieren in CGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen: Der für diese Bedingung vorgesehene Platz bleibt absichtlich leer.]

14 Verjährung

Zahlungsansprüche gegenüber der Emittentin gemäß den Bedingungen und in Bezug auf die ETC-Wertpapiere verjähren und erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von zehn Jahren ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem die Zahlung von Kapitalbeträgen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erstmals fällig geworden ist, oder (falls ein zahlbarer Betrag unrechtmäßig einbehalten oder verweigert wurde) ab dem jeweils früheren der folgenden Tage: dem Tag, an dem die Zahlung des ausstehenden Betrags vollständig geleistet wurde, oder dem siebten Tag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß darüber benachrichtigt werden, dass die entsprechende Zahlung nach erneuter Vorlage des ETC-Wertpapiers gemäß den Bedingungen geleistet wird, vorausgesetzt die Zahlung wird nach erfolgter Vorlage tatsächlich geleistet (dieser Tag ist der „**Maßgebliche Tag**“). [Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Liegen die ETC-Wertpapiere jedoch in Form einer Globalurkunde vor, erlöschen eventuelle Ansprüche in Bezug auf Kapitalbeträge im Zusammenhang mit der maßgeblichen Globalurkunde, wenn die Globalurkunde nicht innerhalb von zehn Jahren ab dem jeweiligen Maßgeblichen Tag zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird.]

15 Ausfallereignisse

Tritt eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein „**Ausfallereignis**“) ein, ist der Treuhänder nach eigenem Ermessen berechtigt oder im Falle einer schriftlichen Anweisung durch Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere oder einer Anweisung aufgrund eines Außerordentlichen Beschlusses (jeweils vorbehaltlich der Schadloshaltung und/oder Besicherung und/oder Vorfinanzierung des Treuhänders zu seiner Zufriedenheit) verpflichtet, die Emittentin durch eine Mitteilung (mit Kopie an jede Transaktionspartei außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer) darüber in Kenntnis zu setzen, dass die ETC-Wertpapiere unverzüglich fällig werden und am Vorzeitigen Tilgungstag zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag auszuzahlen sind (eine solche Mitteilung ist eine „**Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis**“):

- (i) Die Emittentin erfüllt oder entspricht eine(r) oder mehrere(n) ihrer Verpflichtungen (abgesehen von Zahlungsverpflichtungen) im Rahmen der ETC-Wertpapiere, der Sicherungsurkunde oder der Treuhandurkunde nicht, und diese Nichterfüllung kann nicht behoben werden oder kann zwar nach Ansicht des Treuhänders behoben werden, wird aber nach Ansicht des Treuhänders nicht innerhalb von 30 Kalendertagen (oder einer gegebenenfalls vom Treuhänder erlaubten längeren Frist) behoben, nachdem die Emittentin vom Treuhänder über diese Nichterfüllung in Kenntnis gesetzt wurde (und für diese Zwecke gilt die Nichterfüllung einer Verpflichtung ungeachtet dessen, ob sie aus der Unterlassung einer Handlung oder Sache zu einem bestimmten Zeitpunkt resultiert, als behebbar).
- (ii) Es ergeht ein Gerichts- oder sonstiger Beschluss über die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin. Hiervon ausgenommen sind Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), Konsolidierung, Reorganisation oder sonstige ähnliche Maßnahmen zu vorab schriftlich vom Treuhänder oder durch Außerordentlichen Beschluss genehmigten Bedingungen.
- (iii) Für die Emittentin wird ein Verwalter (*Examiner*) bestellt.

Die Emittentin informiert so bald wie dies nach Erhalt einer Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis vernünftigerweise praktikabel ist diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 20 der Bedingungen sowie den bzw. die Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer.

Die Emittentin hat sich in der Treuhandurkunde dazu verpflichtet, dem Treuhänder an jedem Jahrestag des Ausgabedags der ersten im Rahmen des Programms emittierten Serie von Wertpapieren und außerdem innerhalb von 14 Kalendertagen nach einer entsprechenden Anfrage des Treuhänders eine von einem Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin unterzeichnete Bestätigung darüber zuzusenden, dass an einem Tag maximal fünf Tage vor dem Tag der Bestätigung weder ein Ausfallereignis noch ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, der durch Mitteilung, Zeitablauf und/oder Ausstellung einer Bestätigung ein Ausfallereignis werden könnte.

16 Durchsetzung

Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde ist nur der Treuhänder berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne weitere Mitteilung Maßnahmen, Schritte oder Verfahren gegen die Emittentin zu veranlassen, die seiner Ansicht nach angemessen sind, um die Rechte der Inhaber von ETC-Wertpapieren gegen die Emittentin durchzusetzen, und zwar ungeachtet dessen, ob diese sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, der Treuhandurkunde oder den ETC-Wertpapieren ergeben. Er ist jedoch nur zur Veranlassung solcher Maßnahmen, Schritte oder Verfahren verpflichtet, wenn er (a) gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde durch einen Außerordentlichen Beschluss oder durch die Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere schriftlich hierzu angewiesen wird und (b) zu seiner Zufriedenheit besichert und/oder vorfinanziert und/oder schadlos gehalten wird. Die Inhaber von ETC-Wertpapieren sind nicht berechtigt, gegen die Emittentin direkt vorzugehen, es sei denn, der Treuhänder, der gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde verpflichtet ist, ein Verfahren anzustrengen, versäumt es, dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen, und diese Nichterfüllung ist von Dauer.

Gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde ist nur der Treuhänder dazu berechtigt, die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen gemäß der Sicherungsurkunde durchzusetzen, und (in anderen als den in der Treuhandurkunde und den Bedingungen vorgesehenen Fällen) kann nur der Treuhänder nach eigenem Ermessen und ohne weitere Mitteilung Maßnahmen, Schritte oder Verfahren gegen die Emittentin veranlassen, die seiner Ansicht nach angemessen sind, um die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen durchzusetzen. Er ist jedoch nur zur Veranlassung solcher Maßnahmen, Schritte oder Verfahren verpflichtet, wenn er (a) durch einen Außerordentlichen Beschluss oder (gemäß der Sicherungsurkunde) durch die Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie schriftlich hierzu angewiesen wird und (b) zu seiner

Zufriedenheit besichert und/oder vorfinanziert und/oder schadlos gehalten wird. Weder die Gesicherten Gläubiger, die Sonstigen Gläubiger, die Wertpapierinhaber noch sonstige Transaktionsparteien sind berechtigt, in Bezug auf die Sicherungsurkunde gegen die Emittentin direkt vorzugehen, es sei denn, der Treuhänder, der gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde verpflichtet ist, ein Verfahren anzustrengen, versäumt es, dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und diese Nichterfüllung ist von Dauer. Der Treuhänder, die Wertpapierinhaber und die Transaktionsparteien erkennen an und stimmen zu, dass nur der Treuhänder die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen gemäß den und vorbehaltlich der Bedingungen der Sicherungsurkunde durchsetzen kann.

Der Treuhänder ist unter keinen Umständen verpflichtet, ohne vorherige Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit gemäß der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde oder anderweitig Maßnahmen, Schritte oder Verfahren zu veranlassen, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

17 Versammlungen der Wertpapierinhaber, Änderungen, Verzicht, Ersetzung und Beschränkungen

(a) Versammlungen der Wertpapierinhaber

Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde kann, wie in Anhang 1 dieser Bedingungen erläutert, eine Versammlung der Wertpapierinhaber von der Emittentin oder dem Treuhänder jederzeit während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere einberufen werden. Die Voraussetzungen für ein Quorum sowie die Maßnahmen zur Stimmabgabe werden gemäß der Treuhandurkunde in Anhang 1 dieser Bedingungen erläutert.

Die in Anhang 1 dieser Bedingungen und der Treuhandurkunde beschriebenen besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit gelten für jede Versammlung und jeden Außerordentlichen Beschluss in Bezug auf folgende Beschlussvorlagen: (i) Änderung der Fälligkeits- oder Tilgungstage der ETC-Wertpapiere, (ii) Änderung der Methode oder Grundlage der Berechnung des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags, (iii) Änderung der Währung oder Währungen, in der bzw. den Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu leisten sind bzw. auf die die Wertpapiere lauten, (iv) Veranlassung weiterer Schritte, die gemäß der Emissionsurkunde und/oder der Treuhandurkunde eines Außerordentlichen Beschlusses bedürfen, für den die besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit gelten, (v) Änderung der Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung der Wertpapierinhaber oder der für einen Außerordentlichen Beschluss erforderlichen Mehrheit, (vi) Änderung der Bestimmungen der Treuhandurkunde in Bezug auf die besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit oder (vii) Änderung einzelner Bestimmungen von Ziffer 7 der Bedingungen und/oder der Sicherungsurkunde.

Zur Klarstellung: Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen bedürfen folgende und noch weitere Sachverhalte weder der Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Außerordentlichen Beschluss oder einer anderweitigen Genehmigung der Wertpapierinhaber noch der Zustimmung des Treuhänders:

- (i) Übertragung von Metall an den Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichvereinbarung und an einen Autorisierten Teilnehmer im Rahmen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und die damit verbundene Freigabe der Sicherungsrechte, wobei diese Übertragung und Freigabe gemäß den Bedingungen der Ausgleichvereinbarung bzw. der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer erfolgen müssen,
- (ii) jederzeitige Änderungen des Prozentsatzes der Produktgebühr *[bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: (unabhängig davon, ob dies durch eine*

Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr oder des Prozentsatzes der Währungsabsicherungsgebühr bedingt ist)],

- (iii) Ernennung einer zusätzlichen Transaktionspartei bzw. die Ersetzung einer Transaktionspartei, wobei eine zusätzliche Ernennung oder Ersetzung gemäß den Bedingungen und den geltenden Transaktionsdokumenten durchzuführen ist,
- (iv) Ersetzung der Preisquelle durch eine Nachfolgepreisquelle gemäß Ziffer 11 der Bedingungen,
- (v) Übertragung, Novation oder Abtretung der Ausgleichvereinbarung gemäß Ziffer 12(b) der Bedingungen,
- (vi) eine Erhöhung der Für das Programm Geltenden Maximalen Anzahl an ETC-Wertpapieren, oder
- (vii) Änderungen von Bestimmungen der Bedingungen oder eines Transaktionsdokuments in Zusammenhang mit operativen oder verfahrenstechnischen Angelegenheiten.

(b) Änderungen der maßgeblichen Transaktionsdokumente

Unbeschadet Ziffer 17(a) der Bedingungen kann der Treuhänder ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Autorisierten Hauptteilnehmers und des Programmkontrahenten (i) Änderungen dieser Bedingungen, der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde, der Ausgleichvereinbarung und/oder eines anderen Transaktionsdokuments, in Bezug auf das der Treuhänder eine Partei ist, zustimmen, wenn diese Änderungen nach Auffassung des Treuhänders formaler, geringfügiger oder technischer Art sind oder der Berichtigung eines offenkundigen Irrtums dienen, und (ii) jeglichen anderen Änderungen sowie einem Verzicht auf Ansprüche aus den oder der Genehmigung einer Verletzung oder geplanten Verletzung der vorliegenden Bedingungen oder Bestimmungen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde, der Ausgleichvereinbarung und/oder eines anderen Transaktionsdokuments, in Bezug auf das der Treuhänder eine Partei ist, zustimmen, wenn diese Änderungen nach Auffassung des Treuhänders keine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Wertpapierinhaber darstellen. Eine solche Änderung oder Genehmigung oder ein solcher Verzicht ist für die Wertpapierinhaber bindend, und die Wertpapierinhaber werden, falls vom Treuhänder gefordert, von der Emittentin gemäß Ziffer 20 der Bedingungen so bald wie vernünftigerweise praktikabel über entsprechende Änderungen benachrichtigt.

(c) Ersetzung

Der Treuhänder kann ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Autorisierten Hauptteilnehmers und des Programmkontrahenten einer Ersetzung der Emittentin (oder einer zuvor an deren Stelle gesetzten Ersatzemittentin) als Hauptschuldnerin im Rahmen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde, anderer Transaktionsdokumente, in Bezug auf die die Emittentin eine Partei ist, und der ETC-Wertpapiere durch eine andere (in einer beliebigen Rechtsordnung errichtete) Gesellschaft (diese Gesellschaft wird als „**Ersatzschuldner**“ bezeichnet) entweder bei Eintreten eines Ausgleichvereinbarungs-Steuerereignisses gemäß der Ausgleichvereinbarung oder unter anderen Bedingungen zustimmen. Dabei gilt Folgendes:

- (i) Es wird eine Urkunde ausgefertigt oder eine Verpflichtung vom Ersatzschuldner gegenüber dem Treuhänder in einer den Treuhänder in Form und Art zufriedenstellenden Weise abgegeben, wonach der Ersatzschuldner sich als durch die Treuhandurkunde, die Sicherungsurkunde und die ETC-Wertpapiere verpflichtet erklärt (gegebenenfalls mit den jeweiligen vom Treuhänder als angemessen erachteten Änderungen), so als ob der Ersatzschuldner in der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde und den ETC-Wertpapieren als Hauptschuldner anstelle der Emittentin genannt wäre.

- (ii) Der Ersatzschuldner übernimmt alle Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Besicherte Vermögen, erkennt die gemäß Sicherungsurkunde bestellten Sicherungsrechte in Bezug darauf an und ergreift sämtliche vom Treuhänder gegebenenfalls verlangten Maßnahmen, damit die Sicherungsrechte eine rechtsgültige Belastung, Verpfändung oder ein sonstiges rechtsgültiges Sicherungsrecht in Bezug auf das Besicherte Vermögen darstellen, wie ursprünglich von der Emittentin für die Verpflichtungen des Ersatzschuldners bestellt.
- (iii) Wenn eine Bestätigung eines Geschäftsführungsverantwortlichen des Ersatzschuldners bezüglich dessen Solvenz unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Ersetzung vorliegt, muss der Treuhänder weder die Finanz- und Ertragslage oder die Aussichten des Ersatzschuldners prüfen noch diese mit denen der Emittentin vergleichen.
- (iv) Der Treuhänder hat sich (sofern von ihm als erforderlich erachtet, unter Bezugnahme auf Rechtsgutachten) vergewissert, dass (A) alle notwendigen staatlichen und aufsichtsrechtlichen Zustimmungen und Einwilligungen, die für oder in Zusammenhang mit der Übernahme der Verbindlichkeiten als Hauptschuldner in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und die Transaktionsdokumente oder der Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere oder der Transaktionsdokumente durch den Ersatzschuldner erforderlich sind, eingeholt wurden und (B) diese Zustimmungen und Einwilligungen zum Zeitpunkt der Ersetzung uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind.
- (v) Die Emittentin und der Ersatzschuldner stellen gegebenenfalls weitere Urkunden und Dokumente aus, und die Emittentin hat zu veranlassen, dass der Programmkontrahent und jede andere Transaktionspartei gegebenenfalls solche weiteren Urkunden und Dokumente ausfertigen, wie dies vom Treuhänder unter Umständen verlangt wird, damit eine solche Ersetzung in vollem Umfang wirksam ist, und sie alle anderen Anforderungen, die der Treuhänder gegebenenfalls im Interesse der Wertpapierinhaber stellt, erfüllen.
- (vi) In Zusammenhang mit einer geplanten Ersetzung der Emittentin kann der Treuhänder ohne Zustimmung der Inhaber der ETC-Wertpapiere vereinbaren, dass das jeweilige anwendbare Recht für diese ETC-Wertpapiere und/oder die Emissionsurkunde und/oder die Treuhandurkunde und/oder die Sicherungsurkunde geändert wird, vorausgesetzt, diese Änderung des anwendbaren Rechts stellt nach Auffassung des Treuhänders keine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen dieser Wertpapierinhaber dar.
- (vii) Die Emittentin und der Ersatzschuldner erfüllen alle sonstigen Anforderungen, die der Treuhänder im Interesse der Wertpapierinhaber festlegt.
- (viii) Ein den Treuhänder zufriedenstellendes Rechtsgutachten in Bezug auf eine geplante Ersetzung wird vorgelegt.

Erfolgt eine solche Zustimmung durch den Treuhänder gemäß Ziffer 17(c) der Bedingungen und der Treuhandurkunde, wird die Emittentin (oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Ersatzemittentin) von sämtlichen Pflichten aus der Treuhandurkunde, den ETC-Wertpapieren und sonstigen maßgeblichen Transaktionsdokumenten befreit. Der Ersatzschuldner setzt die Wertpapierinhaber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterzeichnung dieser Dokumente und Erfüllung dieser Bedingungen über die Ersetzung in Kenntnis.

Sind alle in dieser Ziffer 17(c) der Bedingungen und der Treuhandurkunde aufgeführten Formalitäten abgeschlossen, so gilt der Ersatzschuldner als in diesen Bedingungen, der Treuhandurkunde, den anderen Transaktionsdokumenten und den ETC-Wertpapieren anstelle der Emittentin (oder einer zuvor an deren Stelle gesetzter Ersatzemittentin) genannter Hauptschuldner, und alle für das Wirksamwerden der Ersetzung erforderlichen Änderungen an diesen Bedingungen,

der Treuhandurkunde, den anderen Transaktionsdokumenten und den ETC-Wertpapieren gelten als vorgenommen.

(d) Ansprüche des Treuhänders

Bei der Ausübung seiner Funktionen (wie u. a. in dieser Ziffer 17 der Bedingungen beschrieben) wird der Treuhänder gemäß den Bestimmungen der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunde die Interessen der Wertpapierinhaber als Gruppe und nicht die Folgen einer solchen Ausübung für einzelne Wertpapierinhaber berücksichtigen. Weder der Treuhänder noch die Wertpapierinhaber sind berechtigt, gegenüber der Emittentin Ansprüche auf Entschädigung oder Zahlungen in Bezug auf steuerliche Folgen dieser Ausübung auf einzelne Wertpapierinhaber geltend zu machen. *[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* Solange die ETC-Wertpapiere in Form einer Globalurkunde vorliegen und eine solche Globalurkunde vom Maßgeblichen Clearingsystem oder im Namen des Maßgeblichen Clearingsystems gehalten wird, kann der Treuhänder bei der Prüfung der Interessen der Wertpapierinhaber sich auf die ihm von dem Maßgeblichen Clearingsystem oder von dessen Betreiber zur Verfügung gestellten Informationen zur Identität (Einzelpersonen oder Kategorien) seiner Kontoinhaber oder Teilnehmer mit Ansprüchen auf diese Globalurkunde stützen und bei dieser Prüfung der Interessen die betreffenden Kontoinhaber oder Teilnehmer als Inhaber dieser Globalurkunde ansehen.]

18 Ersetzung von ETC-Wertpapieren

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines ETC-Wertpapiers in Form eines Inhaberpapiers kann dieses vorbehaltlich der geltenden Rechtsnormen oder Vorschriften von Börsen oder anderen zuständigen Behörden in der angegebenen Geschäftsstelle der Emissions- und Zahlstelle in London bzw. einer anderen von der Emittentin jeweils zu diesem Zweck benannten und den Wertpapierinhabern mitgeteilten Zahlstelle ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der damit verbundenen Gebühren und Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin gegebenenfalls festgelegten Bedingungen in Bezug auf Nachweise, Sicherungsrechte, Schadloshaltung (wonach unter anderem geregelt sein kann, dass bei einer nachträglichen Vorlage des angeblich verlorenen, gestohlenen oder vernichteten ETC-Wertpapiers zwecks Geltendmachung von Zahlungsansprüchen der Betrag, der von der Emittentin in Bezug auf ein solches ETC-Wertpapier zu zahlen ist, auf Verlangen an die Emittentin gezahlt wird) und sonstige Aspekte. Die Ersetzung von beschädigten oder verunstalteten ETC-Wertpapieren erfolgt erst nach deren Einreichung.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Der für diese Bedingung vorgesehene Platz bleibt absichtlich leer.]

19 Weitere Emissionen

Vorbehaltlich Ziffer 7 der Bedingungen kann die Emittentin (ohne Zustimmung des Treuhänders oder der Wertpapierinhaber) gemäß der Treuhandurkunde, den Bedingungen, dem Geschäftsbesorgungsvertrag und der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer weitere Wertpapiere auflegen und begeben, bei denen es sich entweder:

- (i) um Wertpapiere mit in jeder Hinsicht denselben Bedingungen wie die ETC-Wertpapiere handelt, sodass diese weiteren Wertpapiere mit den ETC-Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und die Emittentin weitere Verpflichtungen in Bezug auf solche ETC-Wertpapiere eingehen kann, oder
- (ii) um Wertpapiere handelt, die nicht mit den ETC-Wertpapieren zusammengefasst werden, keine einheitliche Serie mit diesen bilden, mit anderen Vermögenswerten besichert sind als die ETC-Wertpapiere, zu von der Emittentin zum Zeitpunkt der Begebung festgelegten Bedingungen emittiert

werden und in Bezug auf die die Emittentin weitere Verpflichtungen in Bezug auf diese Wertpapiere eingehen kann.

Nur ein Autorisierter Teilnehmer kann vorbehaltlich der und gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer durch die Vorlage eines Zeichnungsauftrags verlangen, dass die Emittentin weitere Tranchen der ETC-Wertpapiere begibt. Die Emittentin akzeptiert einen Zeichnungsauftrag und begibt ETC-Wertpapiere nur unter der Voraussetzung, dass sie einen Zeichnungsauftrag von einem Autorisierten Teilnehmer erhält und dieser von ihr oder in ihrem Namen für rechtskräftig erklärt wird, und alle Vorbedingungen in Bezug auf eine Emission der ETC-Wertpapiere erfüllt sind.

Gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen und/oder ETC-Wertpapiere auszugeben, wenn (A) ein Aussetzungsereignis eingetreten ist und noch andauert und/oder (B) ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist und/oder (C) eine Mitteilung über eine Insolvenz der Bestimmungsstelle übermittelt wurde (bis ein Ersatz für die Bestimmungsstelle gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung ernannt wurde oder der Programmkontrahent die erforderlichen Feststellungen und Berechnungen anstelle der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 13(d) der Bedingungen und der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung vornimmt) und/oder (D) die Übermittlung einer Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung, einer Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis, einer Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung, einer Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier, einer Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall oder einer Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis erfolgt ist. Wird eine Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin, eine Tilgungsmitteilung der Emittentin oder eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung übermittelt, dann ist der letzte Tag, an dem die Emittentin zur Annahme eines gültigen Zeichnungsauftrags verpflichtet ist, der vierte Geschäftstag vor dem diesbezüglichen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag.

Die Emittentin kann die Emission weiterer ETC-Wertpapiere jederzeit aussetzen. Bei Eintritt eines Aussetzungsereignisses ist die Emittentin mit Wirkung zu dem in der entsprechenden Mitteilung an die Bestimmungsstelle, den Autorisierten Hauptteilnehmer und die Autorisierten Teilnehmer angegebenen Datum so lange nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge für die ETC-Wertpapiere zu akzeptieren, bis sie gegebenenfalls den betreffenden Transaktionsparteien mitteilt, dass sie die Begebung weiterer Tranchen der ETC-Wertpapiere wieder aufnimmt. Der Stichtag einer solchen Aussetzung wird in der jeweiligen Mitteilung angegeben und ist frühestens der Geschäftstag nach dem Datum dieser Mitteilung. Gemäß Ziffer 20 der Bedingungen informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber über eine solche Aussetzung so bald wie nach Übermittlung einer Mitteilung über die Aussetzung von Zeichnungen vernünftigerweise praktikabel.

Zeichnungsaufträge, in Bezug auf die der Zeichnungsabwicklungstag nach einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder einem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eintritt, sowie an einem Zeichnungsabwicklungstag ausgegebene ETC-Wertpapiere, für die die Abwicklung durch den entsprechenden Autorisierten Teilnehmer zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag noch aussteht, werden mit Wirkung zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag automatisch storniert (zur Klarstellung: ungeachtet der Annahme dieser Zeichnungsaufträge vor einem solchen Tag).

ETC-Wertpapiere, die auf Antrag eines Autorisierten Teilnehmer begeben und von diesem gezeichnet wurden, können von ihm in seinem Bestand gehalten werden und unter Umständen erst nach und nach zum Verkauf angeboten bzw. verkauft werden.

Neue Wertpapiere, die mit den ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden und die durch die Treuhandurkunde begründet und durch die Sicherungsurkunde besichert sein sollen, werden bei Emission durch die Emittentin ohne die Erfüllung weiterer Formvorschriften und unabhängig davon, ob die Emission dieser Wertpapiere irgendwelchen vertraglichen Bestimmungen oder sonstigen Beschränkungen der Treuhandurkunde widerspricht oder über der Für das Programm Geltenden Maximalen Anzahl an ETC-Wertpapieren liegt, durch die Treuhandurkunde begründet und die Sicherungsurkunde besichert. Die Besicherung erfolgt mithilfe des gleichen Besicherten Vermögens (wie in Zusammenhang mit dieser Emission neuer Wertpapiere erhöht und/oder ergänzt wird). Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf „ETC-Wertpapiere“, „Besicherte Vermögenswerte“, „Besicherte Rechte gemäß Ausgleichsvereinbarung“, „Besicherte Rechte aus Vereinbarungen mit Beauftragten Stellen“, „Besichertes Vermögen“, „Besicherte Verpflichtungen der Emittentin“, „Sonstige Verpflichtungen der Emittentin“, „Gesicherte Gläubiger“ und „Sonstige Gläubiger“ sind entsprechend zu verstehen.

20 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Inhaber von ETC-Wertpapieren sind unter folgenden Bedingungen wirksam:

- (i)
 - (A) Diese Mitteilungen werden [*bei an der London Stock Exchange notierten Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung im Vereinigten Königreich veröffentlicht (voraussichtlich die *Financial Times*)] [*bei an einer anderen Maßgeblichen Börse notierten Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* [und] in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in dem Land der Maßgeblichen Börse veröffentlicht] [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* an die Registerstelle und/oder den Betreiber zur Benachrichtigung der Inhaber gemäß den Verfahren für die Übermittlung von Mitteilungen an die Kontoinhaber in CREST gestellt, wie zwischen der Emittentin, der Registerstelle und dem Betreiber gegebenenfalls vereinbart]; und/oder
 - (B) diese Mitteilungen werden auf der Webseite eines oder mehrerer RIS (Regulatory Information System(s)), die für diese Zwecke von der bzw. den zuständigen Maßgeblichen Börse(n) genehmigt wurden, veröffentlicht, und für sämtliche derartige Mitteilungen wird abschließend angenommen, dass diese den Inhabern zugegangen sind; und/oder
- (ii) diese Mitteilungen werden, solange die ETC-Wertpapiere an einer Maßgeblichen Börse notiert sind, gemäß den Vorschriften dieser Maßgeblichen Börse oder eines anderen maßgeblichen Organs veröffentlicht.
- (iii) [*Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* solange die ETC-Wertpapiere als Globalurkunde vorliegen, erfolgen die in Zusammenhang mit den durch eine Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapieren erforderlichen Mitteilungen abweichend von der oben beschriebenen Veröffentlichungspflicht durch entsprechende Übermittlung (solange die Globalurkunde im Rahmen eines Clearingsystems verwahrt wird) an das Maßgebliche Clearingsystem oder ansonsten an den Inhaber der Globalurkunde [*bei an der Luxemburger Wertpapierbörse notierten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:*; wobei Mitteilungen, solange die ETC-Wertpapiere an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, zudem entweder auf der Webseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg (hierbei dürfte es sich voraussichtlich um das *Luxemburger Wort* handeln) veröffentlicht werden können]. Eine solche Mitteilung gilt als den Inhabern der ETC-Wertpapiere am Zahlungsgeschäftstag unmittelbar nach dem Tag, an dem die Mitteilung an das Maßgebliche Clearingsystem erfolgte, zugestellt.]

Wenn nach Meinung des Treuhänders eine solche oben beschriebene Veröffentlichung nicht praktikabel ist, gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie in einer anderen führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in dem betreffenden Land erfolgt ist.

Solche Mitteilungen gemäß vorstehenden Bestimmungen gelten als zum Datum der Veröffentlichung oder, bei mehrfacher Veröffentlichung oder Veröffentlichung an verschiedenen Daten, zum Datum der ersten Veröffentlichung erfolgt.

21 Rechte, Pflichten und Schadloshaltung des Treuhänders

(a) Vorbedingung für Handlungen des Treuhänders

Der Treuhänder ist ohne eine vorherige Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit nicht zur Einleitung von Maßnahmen, Schritten oder Verfahren verpflichtet, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

(b) Haftung in Bezug auf die Sicherungsrechte und das Besicherte Vermögen

Der Treuhänder akzeptiert ohne Nachforschung, Anforderungen oder Einwände solche Rechte und Ansprüche, die die Emittentin in Bezug auf das Besicherte Vermögen hat, und muss keine Untersuchung oder Nachforschung in Verbindung mit etwaigen Mängeln oder Fehlern hinsichtlich dieser Rechte oder Ansprüche der Emittentin in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder einen Teil davon vornehmen bzw. ist nicht für solche Mängel oder Fehler haftbar, unabhängig davon, ob diese dem Treuhänder bekannt waren oder bei einer Untersuchung oder Nachforschung hätten aufgedeckt werden können oder ob diese hätten behoben werden können oder nicht. Der Treuhänder ist nicht dazu verpflichtet, einen Vermögenswert zu versichern, der zum Besicherten Vermögen gehört, oder ein Zertifikat, eine Schuldverschreibung, eine Anleihe oder einen anderen Nachweis in Bezug darauf zu versichern, oder eine andere Person zur Stellung einer solchen Versicherung aufzufordern.

Der Treuhänder ist für Verluste, Diebstahl oder Wertminderung in Zusammenhang mit einem Vermögenswert, der zum Besicherten Vermögen gehört, weder verantwortlich noch haftbar. Der Treuhänder übernimmt keine Verantwortung oder Haftung gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger in Bezug auf Fehlbeträge, die dadurch entstehen können, dass (i) das gesamte oder Teile des Vermögens, das zum Besicherten Vermögen gehört, von der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder einer Unterdepotbank gehalten wird bzw. werden und/oder (ii) der Treuhänder, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, eine Unterdepotbank bzw. die Metallstelle Steuern in Bezug auf das Besicherte Vermögen bzw. daraus erzielten Einkünften oder Erlösen unterliegen.

Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger nicht für die Gültigkeit, die Durchsetzbarkeit, den Wert oder die Hinlänglichkeit (die er nicht geprüft hat) der Sicherungsrechte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere verantwortlich und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Der Treuhänder ist gegenüber den Wertpapierinhabern, Gesicherten Gläubigern, Sonstigen Gläubigern oder anderen Personen nicht für die Unterlassung von Recherchen, Untersuchungen und Nachforschungen haftbar, die normalerweise von einem sorgfältig handelnden Pfandgläubiger oder Zessionar in Bezug auf die Sicherungsrechte in Verbindung mit den ETC-Wertpapieren durchgeführt oder veranlasst worden wären.

Der Treuhänder oder ein von ihm beauftragter Verwalter (*Receiver*) oder ein Bevollmächtigter bzw. ein Vertreter des Treuhänders ist aufgrund der Inbesitznahme von Besichertem Vermögen oder aus anderen Gründen und unabhängig davon, ob er als Pfandgläubiger Vermögen in Besitz genommen hat, nur für tatsächlich erhaltene Beträge rechnungspflichtig und haftet nicht für Verluste oder

Schäden aus der Verwertung des Besicherten Vermögens oder für Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder anderweitig, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Arglist durch diese Personen zurückzuführen.

(c) *Verpflichtungsbefreiung bei Zahlungen*

Durch den Treuhänder ausgestellte Quittungen für an ihn gezahlte Beträge befreien den Zahlenden von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen, und diese Person ist nicht für deren Verwendung verantwortlich.

(d) *Aufteilung der Aufwendungen des Treuhänders auf verschiedene Serien von ETC-Wertpapieren*

Wenn der Treuhänder in dieser Funktion in Bezug auf mehr als eine Serie von Wertpapieren, die im Rahmen des Programms von der Emittentin begeben wurden, tätig ist, ist er nach alleinigem Ermessen berechtigt zu bestimmen, in Bezug auf welche Serien von ETC-Wertpapieren Verbindlichkeiten und Aufwendungen für den Treuhänder entstanden sind, sowie solche Verbindlichkeiten und Aufwendungen auf diese Serien von ETC-Wertpapieren aufzuteilen.

(e) *Beratung*

Der Treuhänder kann auf Basis von gutachterlichen Stellungnahmen oder der Beratung eines Experten oder auf der Grundlage von Informationen von diesem Experten handeln und ist gegenüber keiner Person für Verluste infolge dieser Handlungen haftbar, unabhängig davon, ob diese Beratung von der Emittentin, dem Treuhänder oder einer anderen Person eingeholt wurde oder an die Emittentin, den Treuhänder oder eine andere Person gerichtet ist. Eine solche gutachterliche Stellungnahme, Beratung oder Information kann per Fax oder brieflich eingeholt bzw. zugestellt werden, und der Treuhänder ist gegenüber keiner Person dafür haftbar, dass er nach Treu und Glauben auf Basis dieser gutachterlichen Stellungnahme, Beratung oder Information handelt, die auf diesem Wege vorgeblich übermittelt wurde, selbst wenn darin Fehler enthalten sind oder diese nicht authentisch sind und unabhängig davon, ob die diesbezügliche Haftung des jeweiligen Sachverständigen durch Bezugnahme auf einen bestimmten Geldbetrag oder anderweitig beschränkt ist.

(f) *Treuhänder kann Erfüllung von Verpflichtungen voraussetzen*

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt bzw. das Vorliegen eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses, eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses, einer Störung, eines Aussetzungsereignisses, einer Insolvenz der Bestimmungsstelle, einer Übertragung, Novation oder Abtretung der Ausgleichsvereinbarung, einer Ersetzung der Preisquelle oder eines Rücktritts oder einer Beendigung des Mandats einer Beauftragten Stelle oder der Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte einzuholen. Sofern dem Treuhänder nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann der Treuhänder annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin alle ihre Verpflichtungen aus der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde, den ETC-Wertpapieren und den anderen Transaktionsdokumenten erfüllt. Der Treuhänder ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden, sofern ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist.

(g) *Beschlüsse und Weisungen der Wertpapierinhaber*

Der Treuhänder ist nicht dafür verantwortlich, in gutem Glauben auf der Grundlage eines Beschlusses gehandelt zu haben, der angeblich auf einer Versammlung von Wertpapierinhabern gefasst wurde, für welche ein Protokoll verfasst und unterzeichnet wurde, oder auf der Grundlage

einer schriftlichen Anweisung oder Anordnung, die angeblich von oder im Namen von Wertpapierinhabern erteilt wurde, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Beschluss nicht ordnungsgemäß gefasst bzw. die Anweisung oder Anordnung nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder dass solche Beschlüsse, Anweisungen oder Anordnungen nicht gültig bzw. für die Wertpapierinhaber nicht bindend waren.

(h) Von Geschäftsführungsverantwortlichen unterschriebene Bescheinigungen

Wenn der Treuhänder bei der Ausübung seiner Funktionen in Bezug auf eine Tatsache oder die Zweckdienlichkeit einer Handlung eine Bestätigung anfordert oder Informationen hierzu benötigt, dann kann er als hinreichenden Nachweis für diese Tatsache oder die Zweckdienlichkeit einer Handlung eine von einem Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin unterschriebene Bescheinigung verlangen und akzeptieren, worin diese Tatsache bestätigt wird bzw. wonach dessen Ansicht nach diese Handlung zweckdienlich ist, und der Treuhänder muss keine weiteren Nachweise einzuholen und ist nicht für etwaige Verluste infolge einer Handlung auf der Grundlage einer solchen Bescheinigung verantwortlich.

(i) Hinterlegung von Dokumenten

Der Treuhänder kann zu beliebigen Bedingungen eine Bank oder ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit die sichere Verwahrung von Dokumenten ist, oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltskanzlei, der bzw. die seiner Ansicht nach gut beleumundet ist bzw. sind, als Verwahrstelle beauftragen, die Emissionsurkunde und sämtliche anderen Dokumente bei dieser Verwahrstelle hinterlegen und sämtliche hierfür anfallenden Beträge zahlen; der Treuhänder ist nicht für Verluste in Zusammenhang mit einer solchen Verwahrung oder Hinterlegung verantwortlich. Der Treuhänder ist nicht dazu verpflichtet, eine Verwahrstelle für Inhaberpapiere zu benennen.

(j) Ermessen

Der Treuhänder kann seine Funktionen in seinem freien und uneingeschränkten Ermessen ausüben und ist nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Klagen, Forderungen, Aufwendungen oder Nachteile verantwortlich, die auf die Ausübung oder Nichtausübung dieser Funktionen zurückgeführt werden können.

(k) Beauftragte Stellen

Wenn der Treuhänder es im Interesse der Wertpapierinhaber für zweckdienlich erachtet, kann er im Rahmen der Durchführung seines Treuhandgeschäfts einen von ihm ausgewählten Vertreter benennen und vergüten – unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Rechtsanwalt oder einen anderen professionellen Leistungsanbieter handelt –, um an seiner statt Geschäfte abzuschließen oder zu tätigen oder dabei mitzuwirken und sämtliche Handlungen durchzuführen oder daran mitzuwirken, die vom Treuhänder durchzuführen sind (einschließlich der Entgegennahme und der Zahlung von Geldern).

(l) Übertragung von Funktionen

Wenn der Treuhänder es im Interesse der Wertpapierinhaber für zweckdienlich erachtet, kann er alle oder einen Teil seiner Funktionen zu beliebigen Bedingungen an eine andere Person übertragen (einschließlich der Befugnis zur Weiterübertragung).

(m) Nominees

Der Treuhänder kann in Bezug auf einen Vermögenswert, der von ihm im Rahmen der Sicherungsurkunde oder eines anderen maßgeblichen Transaktionsdokuments gehalten wird, zu beliebigen Bedingungen eine Person benennen, die die Funktion eines Nominees übernimmt.

(n) Vertraulichkeit

Sofern nicht von einem zuständigen Gericht angeordnet, ist der Treuhänder nicht dazu verpflichtet, gegenüber einem Wertpapierinhaber, Gesicherten Gläubiger oder Sonstigen Gläubiger vertrauliche finanzielle oder andere Informationen offenzulegen, die dem Treuhänder von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden.

(o) Abschließende Festlegungen

Im Verhältnis zwischen sich selbst und den Wertpapierinhabern und/oder einem Gesicherten Gläubiger und/oder einem Sonstigen Gläubiger kann der Treuhänder für alle auftretenden Fragen und Zweifelsfälle in Bezug auf die Bestimmungen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments die zugehörigen Festlegungen treffen. Solche Festlegungen sind abschließend und für den Treuhänder, die Wertpapierinhaber, die Gesicherten Gläubiger und/oder einen Sonstigen Gläubiger bindend, unabhängig davon, ob diese Feststellungen im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Auftreten solcher Fragen getroffen werden oder in den Handlungen oder Verfahren des Treuhänders impliziert sind.

(p) Währungsumrechnung

Wenn es zu einem beliebigen Zweck für den Treuhänder erforderlich oder wünschenswert ist, Beträge von einer Währung in eine andere umzurechnen, dann sind diese Beträge (sofern in der Emissionsurkunde bzw. diesen Bedingungen nichts Gegenteiliges bestimmt ist bzw. sofern nicht kraft Gesetz vorgeschrieben) auf der Grundlage der gegebenenfalls vom Treuhänder vernünftigerweise festgelegten Kurse, Methoden und Stichtage umzurechnen, wobei geltende Wechselkurse, falls verfügbar, zu berücksichtigen sind. Auf diese Art festgelegte Kurse, Methoden und Stichtage sind für die Emittentin, die Wertpapierinhaber, die Gesicherten Gläubiger und die Sonstigen Gläubiger bindend.

(q) Schadloshaltung im Rahmen der Treuhandurkunde

Gemäß der Treuhandurkunde und unbeschadet des den Treuhändern kraft Gesetz verliehenen Rechts auf Schadloshaltung [*bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* und vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 750 des Companies Act von 2006] sind der Treuhänder sowie alle vom Treuhänder im Rahmen der Treuhandurkunde in Bezug auf die ETC-Wertpapiere bestellten Verwalter, Bevollmächtigte, Vertreter oder anderen Personen aus dem Besicherten Vermögen in Bezug auf alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihnen jeweils im Rahmen der Ausübung oder vermeintlichen Ausübung der treuhänderischen Verwaltung oder anderer ihnen gemäß der Treuhandurkunde übertragener Funktionen ordnungsgemäß entstanden sind, sowie in Bezug auf alle Klagen, Gerichtsverfahren, Kosten, Ansprüche und Forderungen in Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit dem Besicherten Vermögen schadlos zu halten, und der Treuhänder kann von den von ihm im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung gemäß der Treuhandurkunde gehaltenen Geldern sämtliche Beträge einbehalten, die erforderlich sind, um eine solche Schadloshaltung sowie auch die Vergütung des Treuhänders zu gewährleisten. Der Treuhänder hat für alle gemäß dieser Bedingung 21(q) bzw. der Treuhandurkunde oder ansonsten an ihn zahlbaren Gelder ein Pfandrecht in Bezug auf das Besicherte Vermögen.

(r) Emissionsurkunde

Der Treuhänder übernimmt keine Verantwortung für die Angemessenheit, Hinlänglichkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Emissionsurkunde oder einer durch die Ausfertigung dieser Emissionsurkunde begründeten Vereinbarung und sichert mit der Ausfertigung der Emissionsurkunde nicht die Angemessenheit, Hinlänglichkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit zu.

(s) Transaktionsparteien

Durch seine Funktion als Treuhänder im Rahmen der Treuhandurkunde übernimmt der Treuhänder gegenüber den Transaktionsparteien keinerlei Pflichten oder Verpflichtungen (außer der Zahlung von erhaltenen Geldern, die an solche Transaktionsparteien zu zahlen sind, sowie außer Handlungen gemäß den Bestimmungen von Ziffer 7 der Bedingungen und der Treuhandurkunde) und hat allein die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Der Treuhänder ist (vorbehaltlich Ziffern 7 und 16 der Bedingungen) nicht dazu verpflichtet, auf Anweisungen einer Transaktionspartei zu handeln, wenn dies nach Auffassung des Treuhänders den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderläuft.

(t) Zustimmung des Treuhänders

Sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, kann der Treuhänder seine Zustimmung oder Einwilligung auf Basis der vom Treuhänder als angemessen erachteten Bestimmungen und Bedingungen geben.

(u) Zahlung für und Lieferung von ETC-Wertpapiere(n)

Der Treuhänder ist nicht für den Empfang oder die Verwendung des Erlöses aus der Begebung der ETC-Wertpapiere durch die Emittentin [*bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:*, den Austausch von ETC-Wertpapieren oder die Lieferung von ETC-Wertpapieren an die entsprechend berechtigten Personen] verantwortlich.

(v) Rechtsgutachten

Der Treuhänder ist weder für das Versäumnis, ein Rechtsgutachten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere anzufordern, zu verlangen oder einzuholen, noch für die Prüfung oder Kommentierung des Inhalts eines solchen Rechtsgutachtens verantwortlich.

(w) Programmlimit

Der Treuhänder muss nicht darauf achten, ob bei der Begebung von ETC-Wertpapieren oder der Durchführung von Transaktionen die Für das Programm Geltende Maximale Anzahl an ETC-Wertpapieren überschritten wird, und muss dahingehend auch keine Nachforschungen anstellen.

(x) Ereignisse

Der Treuhänder kann festlegen, ob ein Ausfallereignis seiner Ansicht nach behoben werden kann oder nicht. Eine solche Festlegung ist für die Emittentin und die Wertpapierinhaber endgültig und bindend. Der Treuhänder ist jedoch nicht dazu verpflichtet zu überwachen, ob ein Ausfallereignis, Potenzielles Ausfallereignis, Vorzeitiges Tilgungsereignis, eine Störung, eine Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos, eine Insolvenz der Depotbank des Zeichnungskontos, eine Insolvenz der Metallstelle, ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis, ein Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis, ein Aussetzungsereignis, eine Insolvenz der Bestimmungsstelle, eine Übertragung, Novation oder Abtretung der Ausgleichsvereinbarung, eine Ersetzung der Preisquelle oder ein Rücktritt oder eine Beendigung des Mandats einer Beauftragten Stelle vorliegt bzw. fortbesteht oder nicht, oder dass die Beauftragten Stellen, der Programmkontrahent oder eine andere Transaktionspartei ihre Verpflichtungen im Rahmen der Transaktionsdokumente erfüllen.

(y) Verantwortlichkeit von Beauftragten

Wenn der Treuhänder bei der Auswahl einer Depotbank, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder eines Nominee (ein „Beauftragter“) mit der gebotenen Sorgfalt vorgeht, hat er keinerlei Verpflichtung, einen solchen Beauftragten zu überwachen, und er ist nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Aufwendungen haftbar, die auf

ein Fehlverhalten oder die Nichterfüllung der Pflichten des Beauftragten oder eines von diesem Beauftragten bestellten Ersatzbeauftragten zurückzuführen sind.

(z) Mitteilung in Bezug auf Beauftragte

Der Treuhänder setzt die Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vor der Bevollmächtigung eines Beauftragten bzw. einer Erneuerung, Ausweitung oder Beendigung der entsprechenden Vollmacht über diese in Kenntnis (und gibt entsprechende Einzelheiten in der Mitteilung (die die Emittentin in Kopie an den Arrangeur und den Programmkontrahenten übermittelt) bekannt).

(aa) Keine Verantwortung für Clearingsysteme

Die Emittentin, der Treuhänder oder sonstige Transaktionsparteien übernehmen keine Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten des maßgeblichen Clearingsystems (oder der direkten oder indirekten Teilnehmer dieses Systems) aus den für diese geltenden Vorschriften und Verfahren.

(bb) Nachweise

Der Treuhänder ist dazu berechtigt, sich auf eine Bescheinigung einer Transaktionspartei in Bezug auf jedweden Sachverhalt und Umstand zu berufen, für den gemäß diesen Bedingungen und/oder den maßgeblichen Transaktionsdokumenten ausdrücklich eine Bescheinigung, Berechnung oder Festlegung vorgesehen ist, sowie in Bezug auf Sachverhalte, die nach billigem Ermessen des Treuhänders innerhalb des Kenntnisstands der bescheinigenden Partei liegen; der Treuhänder ist in keinem der Fälle dazu verpflichtet, weitere Nachweise anzufordern, oder haftbar für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Aufwendungen oder Nachteile, die aus dem Nichtanfordern solcher Nachweise entstehen könnten.

(cc) Keine Verpflichtung zur Überwachung der Transaktionsparteien im Rahmen der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunde

Gemäß der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunde ist der Treuhänder nicht dazu verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Transaktionsdokumente durch eine Transaktionspartei oder der Verpflichtungen einer anderen Person gegenüber der Emittentin zu überwachen, und ist auch nicht für eine fehlende Überwachung haftbar. Der Treuhänder kann annehmen, dass diese Aufgaben und Pflichten erfüllt werden, sofern ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, Maßnahmen oder Schritte gegen eine Transaktionspartei oder eine andere Person einzuleiten (vorbehaltlich einer Besicherung und/oder Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit).

(dd) Bescheinigung von geschuldeten Beträgen

Der Treuhänder ist dazu berechtigt, auf eine Bescheinigung einer Partei der Transaktionsdokumente über die dieser geschuldeten Beträge zu vertrauen und ist nicht für Verluste haftbar, die daraus entstehen, dass der Treuhänder sich auf eine solche Bescheinigung verlässt bzw. danach handelt.

(ee) Autorisierte Teilnehmer

Der Treuhänder ist nicht für die Überwachung oder Feststellung dessen verantwortlich, ob es einen oder mehrere Autorisierte Teilnehmer oder keinen Autorisierten Teilnehmer in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gibt oder ob kein Autorisierter Teilnehmer dazu bereit ist, ETC-Wertpapiere zu erwerben, und solange er keine ausdrücklich gegenteilige Mitteilung erhält, ist er berechtigt anzunehmen, dass es einen oder mehrere Autorisierte Teilnehmer in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gibt und dass ein oder mehrere Autorisierte Teilnehmer bereit sind, die ETC-Wertpapiere zu erwerben.

(ff) Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier, des Werts je ETC-Wertpapier und der Tilgungsbeträge

Im Rahmen der Ermittlung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier, des Werts je ETC-Wertpapier, des Metallendfälligkeitstilgungsbetrags, des Vorzeitigen Metalltilgungsbetrags, des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags ist der Treuhänder berechtigt, eine Bestimmung dieses Wertes oder Betrags von der Bestimmungsstelle oder dem Programmkontrahenten (in jedem Fall als Vertreter der Emittentin bzw. auf Wunsch des Treuhänders als Vertreter des Treuhänders handelnd) zu verlangen und sich darauf zu berufen.

(gg) Unterzeichnete Dokumente

Der Treuhänder ist niemandem gegenüber dafür haftbar, dass er auf der Grundlage einer Unterschrift, eines Instrumentes, einer Mitteilung, eines Beschlusses, eines Vermerks, einer Anfrage, einer Zustimmung, einer Verfügung, eines Auftrags, einer Bescheinigung, eines Berichtes, eines Gutachtens, einer Verpflichtungserklärung oder eines anderen Dokumentes oder Schriftstücks handelt, wenn diese seiner Auffassung nach echt sind und seiner Auffassung nach von der bzw. den ordnungsgemäßen Partei(en) unterzeichnet wurden.

(hh) Haftung des Treuhänders für Fahrlässigkeit

Section 1 des Trustee Act 2000 gilt nicht für die Funktionen des Treuhänders, wobei der Treuhänder, wenn er nicht mit der von ihm als Treuhänder geforderten Sorgfalt handelt, kraft dieser Bedingungen oder der Sicherungsurkunde [*bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* oder der Treuhandurkunde] in keiner Weise von einer Haftung freigestellt bzw. in Bezug auf eine Haftung schadlos gehalten wird, die andernfalls für den Treuhänder bei Vorliegen von Vorsatz, Fahrlässigkeit, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch gelten würde. [*Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* Bei der vermeintlichen Ausübung der treuhänderischen Verwaltung, Vollmachten und Bestimmungen der Treuhandurkunde, ist der Treuhänder nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Aufwendungen haftbar, die infolge eines Schadens, einer Wertminderung oder eines Verlusts einer Anlage, die nach Treu und Glauben erfolgt ist, aufgrund von nach Treu und Glauben erfolgten Fehlern oder Unterlassungen oder infolge einer anderen Handlung oder Unterlassung, Angelegenheit oder Sache entstanden sind, es sei denn, es liegt eine Verletzung der Treuepflicht infolge von Betrug, Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Treuhänders vor.]

(ii) Verzicht und Nachweis der Nichterfüllung

- (i) Der Treuhänder kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber und unbeschadet seiner Rechte in Bezug auf nachfolgende Pflichtverletzungen gegebenenfalls, sofern seiner Ansicht nach die Interessen der Wertpapierinhaber dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden, zu ihm geeignet erscheinenden Bedingungen eine Verzichtserklärung in Bezug auf eine Verletzung oder beabsichtigte Verletzung der Treuhandurkunde, der Bedingungen oder anderer Transaktionsdokumente durch die Emittentin abgeben oder eine solche Verletzung genehmigen oder festlegen, dass ein Ausfallereignis oder Potenzielles Ausfallereignis nicht als solches zu behandeln ist, vorausgesetzt, der Treuhänder handelt dabei nicht gegen eine ausdrückliche Weisung durch einen Außerordentlichen Beschluss. Frühere Verzichtserklärungen, Genehmigungen oder Festlegungen bleiben von einer solchen Weisung oder Aufforderung unberührt. Eine solche Verzichtserklärung, Genehmigung oder Festlegung ist für die Wertpapierinhaber bindend und, falls vom Treuhänder gefordert, werden die Wertpapierinhaber so bald wie vernünftigerweise möglich entsprechend benachrichtigt.
- (ii) Der Nachweis, dass die Emittentin die Zahlung eines in Bezug auf den Inhaber eines bestimmten ETC-Wertpapiers gemäß den Bedingungen fälligen Kapitalbetrags versäumt

hat, ist ein hinreichender Nachweis, dass die Emittentin auch die Zahlung von zu diesem Zeitpunkt fälligen Beträgen in Bezug auf alle anderen ETC-Wertpapiere versäumt hat (sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird).

(jj) Berechtigung des Treuhänders zu Vertragsabschlüssen

Der Treuhänder und jede andere Person, unabhängig davon, ob für sich selbst handelnd oder nicht, können ETC-Wertpapiere oder andere Wertpapiere (oder darauf bezogene Ansprüche) der Emittentin oder einer anderen Person erwerben, halten, handeln oder darüber verfügen. Zudem darf der Treuhänder mit einer solchen Person Verträge schließen oder Transaktionen eingehen bzw. daran beteiligt sein und kann für oder als Verwahrstelle oder Vertreter für einen Ausschuss oder ein Organ der Inhaber von Wertpapieren einer solchen Person handeln, wobei dem Treuhänder dieselben Rechte zustehen, die ihm ohne die Funktion als Treuhänder zustehen würden, und der Treuhänder keine Rechenschaft für etwaige Gewinne ablegen muss.

(kk) Thesaurierung

Wenn die Beträge, die dem Treuhänder jeweils für Zahlungen von Kapitalbeträgen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gemäß Ziffer 7(b) bzw. 7(c) der Bedingungen zur Verfügung stehen, weniger als 10 % des gesamten Werts je ETC-Wertpapier der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere (bzw., nach einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag, des Vorzeitigen Tilgungsbetrags bzw. des Endfälligkeitstilgungsbetrags) ausmachen, kann der Treuhänder gemäß der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunde nach eigenem Ermessen diese Beträge anlegen. Der Treuhänder kann solche Anlagen halten und die daraus erzielten Erträge kumulieren, bis die Anlagen und kumulierten Beträge zusammen mit anderen Mitteln, die er zum gegebenen Zeitpunkt kontrolliert und die für solche Zahlungen zur Verfügung stehen, mindestens 10 % des gesamten Werts je ETC-Wertpapier der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere betragen. Solche Anlagen, kumulierten Beträge und Mittel (nach Abzug von oder Bildung von Rückstellungen für anfallende Steuern) sind nach Maßgabe der Ziffern 7(b) bzw. 7(c) der Bedingungen zu verwenden.

(ll) Anlagen

Gemäß den Bestimmungen der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunde können vom Treuhänder gehaltene Mittel (x) in seinem Namen oder unter seiner Kontrolle in Anlageprodukte oder andere Vermögenswerte beliebig angelegt werden, unabhängig davon, ob sie Erträge erzielen oder (y) in seinem Namen oder unter seiner Kontrolle bei der Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut in der Währung, wie vom Treuhänder nach eigenem Ermessen jeweils als geeignet erachtet, verwahrt werden. Wenn diese Bank oder dieses Finanzinstitut der Treuhänder oder eine Tochtergesellschaft, eine Holdinggesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen des Treuhänders ist, hat der Treuhänder nur für Zinsen in Höhe des üblichen Zinsbetrags, den er an einen unabhängigen Kunden für eine solche Einlage zu zahlen hätte, einzustehen. Der Treuhänder kann solche Anlagen oder Vermögenswerte ändern oder umschichten oder die so hinterlegten Mittel in eine andere Währung umtauschen, und er ist nicht für daraus entstehende Verluste verantwortlich, unabhängig davon, ob diese auf Wertverlust, Änderungen der Wechselkurse oder andere Faktoren zurückzuführen sind, wobei alle Anlagen oder angelegten Vermögenswerte oder Einlagen des Treuhänders Anlagen oder Vermögenswerte sein müssen, die auf die Festgelegte Währung der ETC-Wertpapiere lauten (und soweit (etwaige) Beträge, die der Treuhänder in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erhält, nicht auf die Festgelegte Währung der ETC-Wertpapiere lauten, kann der Treuhänder die Beträge für Anlagezwecke gemäß der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunde in die Festgelegte Währung der ETC-Wertpapiere umtauschen, ohne dass er für daraus resultierende Verluste, etwa durch Wertverluste, Änderungen der Wechselkurse oder anderweitig, verantwortlich ist). Erfolgt auf Wunsch der Emittentin ein Rating der ETC-Wertpapiere

durch eine Ratingagentur, sind alle Anlagen bzw. Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Anlage folgendermaßen bewertet:

- (i) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch Fitch: mit dem Fitch-Rating AAA (für langfristige Anlagen oder Vermögenswerte mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr), mit dem Fitch-Rating F1+ (für kurzfristige Anlagen oder Vermögenswerte mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr) oder mit einem alternativen von Fitch empfohlenen Rating, das als ein dem Rating der ETC-Wertpapiere entsprechendes Rating akzeptiert wird,
- (ii) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch Moody's: mit einem Moody's-Rating von Aaa (für langfristige Anlagen oder Vermögenswerte mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr), mit dem Moody's-Rating P-1 (für kurzfristige Anlagen oder Vermögenswerte mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr) oder mit einem alternativen von Moody's empfohlenen Rating, das als ein dem Rating der ETC-Wertpapiere entsprechendes Rating akzeptiert wird,
- (iii) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch S&P: mit dem S&P-Rating AAA (für langfristige Anlagen oder Vermögenswerte mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr), mit dem S&P-Rating A-1+ (für kurzfristige Anlagen oder Vermögenswerte mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr) oder mit einem alternativen von S&P empfohlenen Rating, das als ein dem Rating der ETC-Wertpapiere entsprechendes Rating akzeptiert wird und
- (iv) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch andere Ratingagenturen: ein von der entsprechenden Ratingagentur empfohlenes Rating, das als ein dem Rating der ETC-Wertpapiere entsprechendes Rating akzeptiert wird.

In Bezug auf die von einer Ratingagentur auf Wunsch der Emittentin bewerteten ETC-Wertpapiere verfügt eine Bank oder ein Finanzinstitut, bei der bzw. dem Mittel hinterlegt sind, zum Zeitpunkt der Anlage mindestens über folgendes Rating:

- (A) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch Fitch: Fitch-Rating von F1+,
- (B) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch Moody's: Moody's-Rating von P-1,
- (C) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch S&P: S&P-Rating von A-1+ und
- (D) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch eine andere Ratingagentur: ein von der entsprechenden Ratingagentur für diese Zwecke empfohlenes Rating.

Dabei gilt in Verbindung mit dieser Ziffer 21(II) der Bedingungen: Bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch mehrere Ratingagenturen gelten die höheren Rating-Kriterien in dieser Ziffer 21(II) der Bedingungen und der Treuhandurkunde für die jeweilige Ratingagentur.

(mm) Bonität der Transaktionsparteien

Gemäß der Sicherungsurkunde übernimmt der Treuhänder keine Verantwortung oder Haftung gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger für die Bonität (die er nicht prüft) einer Transaktionspartei bzw. die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen einer Transaktionspartei.

(nn) Möglichkeit der Fremdkapitalaufnahme mithilfe des Besicherten Vermögens

Gemäß der Sicherungsurkunde kann der Treuhänder mithilfe des Sicherungsrechts an dem Besicherten Vermögen oder an Teilen davon (Fremd-)Kapital aufnehmen, um Verbindlichkeiten, Kosten, Gebühren, Verluste und Aufwendungen zu decken, die dem Treuhänder in Verbindung mit der Sicherungsurkunde (u. a. Kosten für die Durchsetzung von Sicherungsrechten und die Vergütung des Treuhänders) oder durch die Ausübung seiner Funktion gemäß der Sicherungsurkunde entstanden sind. Der Treuhänder kann dieses (Fremd-)Kapital zu den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen aufnehmen und die Rückzahlung nebst Zinsen aus der

Beleihung oder anderweitigen Belastung des gesamten oder von Teilen des Besicherten Vermögens sicherstellen, unabhängig davon, ob eine Vorrangigkeit vor den durch die oder gemäß der Sicherungsurkunde bestellten Sicherungsrechten besteht, und in der Regel in einer Art und Weise, die er für angemessen hält, und er kann zu diesem Zweck Maßnahmen ergreifen, die er als geeignet erachtet.

(oo) Haftung des Treuhänders, Verwalters (Receiver), der Bevollmächtigten oder Vertreter

Gemäß der Sicherungsurkunde ist der Treuhänder oder ein Verwalter (*Receiver*) oder ein Bevollmächtigter bzw. ein Vertreter des Treuhänders aufgrund der Inbesitznahme von Besichertem Vermögen oder aus anderen Gründen und unabhängig davon, ob er als Pfandgläubiger Vermögen in Besitz genommen hat, nur für tatsächlich erhaltene Beträge rechnungspflichtig und haftet nicht für Verluste oder Schäden aus der Verwertung des Besicherten Vermögens oder für Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder anderweitig, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Arglist durch diese Personen zurückzuführen.

(pp) Fehlbeträge infolge von Steuern

Gemäß der Sicherungsurkunde übernimmt der Treuhänder keine Verantwortung oder Haftung gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger in Bezug auf Fehlbeträge, die dadurch entstehen können, dass der Treuhänder, die Depotbank des Sicherungskontos oder die Depotbank des Zeichnungskontos Steuern in Bezug auf das Besicherte Vermögen bzw. daraus erzielten Einkünften und/oder Erlösen unterliegt.

(qq) Schadloshaltung im Rahmen der Sicherungsurkunde

Gemäß der Sicherungsurkunde sind der Treuhänder sowie alle vom Treuhänder im Rahmen der Sicherungsurkunde bestellten Verwalter, Bevollmächtigte, Vertreter oder anderen Personen, unbeschadet des Treuhänders kraft Gesetz verliehenen Rechts auf Schadloshaltung und vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 750 des Companies Act von 2006, aus dem Besicherten Vermögen in Bezug auf alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihnen jeweils im Rahmen der Ausübung oder vermeintlichen Ausübung der treuhänderischen Verwaltung oder anderer ihnen gemäß der Sicherungsurkunde übertragener Funktionen ordnungsgemäß entstanden sind, sowie in Bezug auf alle Klagen, Gerichtsverfahren, Kosten, Ansprüche und Forderungen in Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit dem Besicherten Vermögen schadlos zu halten, und der Treuhänder kann von den von ihm im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung gemäß der Sicherungsurkunde gehaltenen Geldern sämtliche Beträge einbehalten, die erforderlich sind, um eine solche Schadloshaltung sowie die Vergütung des Treuhänders zu gewährleisten. Der Treuhänder hat für alle gemäß dieser Bedingung 21(qq) bzw. der Sicherungsurkunde oder ansonsten an ihn zahlbaren Gelder ein Pfandrecht in Bezug auf das jeweilige Besicherte Vermögen. Der Treuhänder ist ohne Schadloshaltung und/oder Besicherung und/oder Vorfinanzierung zu seiner Zufriedenheit nicht verpflichtet, Schritte oder Maßnahmen im Rahmen der bzw. in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, Sicherungsurkunde und/oder ein anderes Transaktionsdokument zu ergreifen, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

(rr) Keine Verpflichtung zur Überwachung der Transaktionsparteien gemäß der Sicherungsurkunde

In seiner Funktion als Treuhänder im Rahmen der Sicherungsurkunde ist der Treuhänder nicht dazu verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten gegenüber der Emittentin im Rahmen der Transaktionsdokumente durch eine Transaktionspartei oder der Verpflichtungen einer anderen Person gegenüber der Emittentin zu überwachen, und ist auch nicht für eine fehlende Überwachung haftbar. Der Treuhänder kann annehmen, dass diese Aufgaben und Pflichten erfüllt werden, sofern

ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist. Der Treuhänder ist ohne Besicherung und/oder Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit nicht verpflichtet, Maßnahmen oder Schritte gegen eine Transaktionspartei oder eine andere Person einzuleiten.

(ss) Gültigkeit der Sicherungsrechte

Der Treuhänder übernimmt keine Verantwortung für die Gültigkeit, den Wert, die Hinlänglichkeit oder die Durchsetzbarkeit (die er nicht geprüft hat) der durch die Sicherungsurkunde vorgeblich bestellten Sicherungsrechte. Darüber hinaus ist der Treuhänder nicht verpflichtet, die Erfüllung der Verpflichtungen der Beauftragten Stellen oder des Programmkontrahenten gegenüber der Emittentin zu überwachen oder Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die für ihn persönlich mit Haftung oder Ausgaben verbunden sind (es sei denn, es besteht diesbezüglich eine Besicherung und/oder Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit). Der Treuhänder ist gegenüber einem Wertpapierinhaber, Gesicherten Gläubiger, Sonstigen Gläubiger oder anderen Personen nicht für die Unterlassung von Recherchen, Untersuchungen und Nachforschungen haftbar, die normalerweise von einem sorgfältig handelnden Pfandgläubiger oder Zessionar in Bezug auf das Besicherte Vermögen durchgeführt oder veranlasst worden wären.

(tt) Verpflichtungen der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und der Unterdepotbank(en)

Der Treuhänder ist weder für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder einer Unterdepotbank durch diese selbst noch für Ansprüche aus der Tatsache verantwortlich, dass Gegenstände des Besicherten Vermögens von der Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos oder Unterdepotbank(en) verwahrt werden. Der Treuhänder haftet gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger nicht für Fehlbeträge, die dadurch entstehen können, dass das gesamte Besicherte Vermögen oder Teile davon von der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder einer Unterdepotbank gehalten werden.

(uu) Stimmrechte

Gemäß der Sicherungsurkunde muss der Treuhänder keine Stimmrechte oder andere ihm gegebenenfalls zustehenden Rechte in Bezug auf Gegenstände des Besicherten Vermögens ausüben (dies gilt auch für die Ausübung von Optionen), es sei denn, er wird durch einen Außerordentlichen Beschluss der Wertpapierinhaber hierzu angewiesen und es erfolgt eine Besicherung und/oder Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit.

(vv) [Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: *Gefälschte ETC-Wertpapiere*

Der Treuhänder ist der Emittentin oder einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger gegenüber nicht haftbar, wenn er ein angebliches ETC-Wertpapier als gültig akzeptiert oder nicht abgelehnt hat und sich später herausstellt, dass dieses Wertpapier gefälscht oder nicht echt war.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren oder Inhaberpapieren in CGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen: Der für diese Bedingung vorgesehene Platz bleibt absichtlich leer.]

22 Maßgebliches Clearingsystem

Die Emittentin, der Treuhänder, die Beauftragten Stellen und der Programmkontrahent übernehmen keine Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten des Maßgeblichen Clearingsystems (oder der direkten oder indirekten Teilnehmer dieses Systems) aus den für diese geltenden Vorschriften und Verfahren.

23 Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999

Niemand ist berechtigt, Bedingungen der ETC-Wertpapiere auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen, außer gegebenenfalls in dem Maße, in dem die ETC-Wertpapiere ausdrücklich vorsehen, dass dieser Act auf eine ihrer Bedingungen Anwendung finden.

24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) **Anwendbares Recht**

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Die Emissionsurkunde, die Treuhandurkunde, die Sicherungsurkunde und die ETC-Wertpapiere (einschließlich Globalurkunden) sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen unterliegen englischem Recht.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Die Treuhandurkunde und die ETC-Wertpapiere sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen unterliegen dem Recht von Jersey. Die Emissionsurkunde und die Sicherungsurkunde sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen unterliegen englischem Recht.]

(b) **Gerichtsstand**

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren ist England. Dementsprechend sind für Klagen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren („**Rechtsstreitigkeiten**“) die englischen Gerichte zuständig. Die Emittentin erkennt unwiderruflich die Zuständigkeit dieser Gerichte an und verzichtet darauf, die örtliche oder sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte anzufechten. Diese Anerkennung erfolgt zugunsten des jeweiligen Treuhänders und der Wertpapierinhaber und beschränkt weder das Recht auf Einleitung eines Verfahrens vor einem anderen zuständigen Gericht noch schließt die Einleitung von Verfahren in einem oder mehreren zuständigen Rechtsordnungen die Einleitung von Verfahren in einer anderen Rechtsordnung aus (unabhängig davon, ob diese Verfahren gleichzeitig stattfinden).

(c) **Zustellungsbevollmächtigte**

Durch Ausfertigung der Emissionsurkunde bestellt die Emittentin unwiderruflich bis auf Weiteres den in der jeweiligen Emissionsurkunde angegebenen Zustellungsbevollmächtigten für Rechtsstreitigkeiten in England. Nimmt ein solcher Zustellungsbevollmächtigter Zustellungen entgegen, gelten diese als der Emittentin ordnungsgemäß zugestellt, unabhängig davon, ob eine Weiterleitung an und Entgegennahme durch die Emittentin erfolgt. Die Emittentin setzt den Treuhänder über eine Änderung der Adresse des Zustellungsbevollmächtigten innerhalb von 28 Kalendertagen nach einer solchen Änderung schriftlich in Kenntnis. Kann der Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund seine Funktion nicht länger ausüben oder hat er keine Geschäftsadresse mehr in London, stimmt die Emittentin unwiderruflich der Ernennung eines Ersatzzustellungsbevollmächtigten in England zu, den der Treuhänder für angemessen hält. Dieser erhält von der Emittentin innerhalb von 14 Kalendertagen eine Kopie der schriftlichen Annahme dieses Mandats durch den neuen Zustellungsbevollmächtigten.

Anhang 1 zu den Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere

BESTIMMUNGEN FÜR VERSAMMLUNGEN DER WERTPAPIERINHABER

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Auslegung

1 Für diesen Anhang gilt:

- (a) Bezugnahmen auf eine Versammlung sind als Bezugnahmen auf eine Versammlung der Wertpapierinhaber einer einzelnen Serie von ETC-Wertpapieren zu verstehen, wobei auch vertagte Versammlungen einbezogen sind, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.
- (b) Bezugnahmen auf „ETC-Wertpapiere“ und „Wertpapierinhaber“ beziehen sich ausschließlich auf die ETC-Wertpapiere der maßgeblichen Serie, für die eine Versammlung einberufen wurde oder wird, bzw. auf die Inhaber dieser ETC-Wertpapiere.
- (c) Ein **Bevollmächtigter** ist der Inhaber einer Stimmrechtsbescheinigung bzw. ein Stimmrechtsvertreter oder Vertreter eines Wertpapierinhabers.
- (d) Eine **Weisung zur Blockabstimmung** ist eine gemäß den nachfolgenden Ziffern 9 bis 15 erteilte Weisung.
- (e) Eine **Stimmrechtsbescheinigung** ist eine gemäß den nachfolgenden Ziffern 6, 7, 8 und 15 ausgestellte Bescheinigung.
- (f) Bezugnahmen auf Personen, die einen bestimmten Anteil an den ETC-Wertpapieren vertreten, sind als Bezugnahmen auf Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit mindestens diesen Anteil an den zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen ETC-Wertpapieren halten bzw. vertreten.

Befugnisse von Versammlungen

2 Eine Versammlung ist, vorbehaltlich der Bedingungen und unbeschadet von Befugnissen, die durch die maßgebliche Treuhandurkunde auf andere Personen übertragen wurden, mittels eines Außerordentlichen Beschlusses befugt:

- (a) Beschlussvorlagen der Emittentin oder des Treuhänders zu billigen, die eine Änderung, Aufhebung, eine Abweichung von oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung in Bezug auf die Rechte der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin vorsehen, unabhängig davon, ob sich diese Rechte aus der jeweiligen Treuhandurkunde oder der jeweiligen Sicherungsurkunde ableiten.
- (b) in Bezug auf die ETC-Wertpapiere einen Umtausch bzw. eine Umwandlung in oder eine Ersetzung durch Aktien, Anleihen oder andere Verbindlichkeiten oder Wertpapiere der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers zu billigen,
- (c) einer von der Emittentin oder vom Treuhänder vorgeschlagenen Änderung der jeweiligen Treuhandurkunde, der jeweiligen Sicherungsurkunde oder der ETC-Wertpapiere zuzustimmen,
- (d) eine beliebige Person zu ermächtigen, an der Durchsetzung und Ausführung eines Außerordentlichen Beschlusses mitzuwirken und hierfür alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen,
- (e) sämtliche Genehmigungen, Anweisungen oder Zustimmungen zu erteilen, für die ein Außerordentlicher Beschluss erforderlich ist,

- (f) beliebige Personen (bei denen es sich nicht um Wertpapierinhaber handeln muss) zu einem Ausschuss oder zu Ausschüssen zu ernennen, der bzw. die die Interessen der Wertpapierinhaber vertreten, und diesem Ausschuss bzw. diesen Ausschüssen sämtliche Befugnisse und Ermessensspielräume zu gewähren, die auch die Wertpapierinhaber mittels eines Außerordentlichen Beschlusses ausüben könnten,
- (g) einen Treuhänder abzusetzen und die Einsetzung eines vorgeschlagenen neuen Treuhänders zu billigen,
- (h) die Ersetzung der Emittentin (oder eines vorangehenden die Emittentin ersetzenden Rechtsträgers) durch einen Rechtsträger als Hauptschuldnerin gemäß der jeweiligen Treuhandurkunde und der jeweiligen Sicherungsurkunde zu genehmigen, und
- (i) den Treuhänder von jeglicher Haftung in Bezug auf jegliche Handlungen oder Unterlassungen zu entbinden oder zu entlasten, für die er gemäß der jeweiligen Treuhandurkunde oder den ETC-Wertpapieren verantwortlich werden könnte.

Dabei gelten die in Ziffer 19 aufgeführten besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit für jeden Außerordentlichen Beschluss (ein **besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegender Beschluss**) für die Zwecke der Ziffern (b) oder (h), für die in Ziffer 17(a) der Bedingungen aufgeführten Beschlussvorlagen, über die durch einen besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschluss abgestimmt wird, oder für Änderungen dieser Bestimmung.

Einberufung einer Versammlung

- 3 Die Emittentin oder der Treuhänder können jederzeit eine Versammlung einberufen. Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags durch die Wertpapierinhaber, die mindestens 5 % der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere einer Serie halten, beruft der Treuhänder eine Versammlung der Wertpapierinhaber dieser Serie ein, sofern er in einer für ihn zufriedenstellenden Weise für alle Kosten und Aufwendungen entschädigt und/oder besichert und/oder vorfinanziert wird. Ort und Zeitpunkt einer Versammlung müssen vom Treuhänder schriftlich genehmigt werden.
- 4 Mindestens 21 Kalendertage im Voraus erhalten die Wertpapierinhaber eine entsprechende Mitteilung (wobei der Tag, an dem die Mitteilung erfolgt, und der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht zu berücksichtigen sind). Die die Versammlung einberufende Partei übermittelt den anderen Parteien eine Kopie der Mitteilung. Die Mitteilung enthält das Datum, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung und, sofern mit dem Treuhänder nicht etwas anderes vereinbart wurde, Angaben zu den jeweiligen Beschlussvorlagen. Darüber hinaus umfasst sie Erläuterungen zur Bestellung von Stimmrechtsvertretern oder Vertretern durch die Wertpapierinhaber, zur Erlangung einer Stimmrechtsbescheinigung und zu Weisungen zur Blockabstimmung sowie Informationen zu den geltenden Fristen.
- 5 Im Fall von an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten ETC-Wertpapieren einer bestimmten Serie ist der Ort für eine Versammlung von Wertpapierinhabern Frankfurt am Main, Deutschland. Eine Versammlung der Wertpapierinhaber wird den Wertpapierinhabern von oder im Namen der Emittentin mindestens 21 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Versammlung stattfinden soll, mitgeteilt. In einer solchen Mitteilung sind neben dem Namen und dem Sitz der Emittentin sowie den Tagesordnungspunkten, der Uhrzeit und dem Ort der Versammlung außerdem die Anforderungen anzugeben, die ein Wertpapierinhaber zu erfüllen hat, um an der Versammlung teilzunehmen und dort seine Stimme abzugeben, sowie die Bedingungen für die Stimmabgabe. Neben der Veröffentlichung der Mitteilung über eine solche Versammlung gemäß den Bedingungen der jeweiligen Treuhandurkunde muss die Mitteilung über die Versammlung von der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger und auf ihrer Webseite veröffentlicht werden. Den Wertpapierinhabern wird eine rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzung der in englischer Sprache abgefassten Mitteilung, Stimmrechtsbescheinigung und anderen diese

Versammlung betreffenden Dokumente, die in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung angegeben sind, zur Verfügung gestellt.

Vorbereitende Maßnahmen zur Stimmabgabe

- 6 Ein Inhaber eines Inhaberpapiers, der für dieses eine Stimmrechtsbescheinigung für eine Versammlung erhalten möchte, muss das Inhaberpapier zu diesem Zweck mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt bei einer Zahlstelle bzw. an die Order einer Zahlstelle bei einer von ihr zu diesem Zweck benannten Bank oder anderen Hinterlegungsstelle hinterlegen. Die Zahlstelle stellt dann für dieses Inhaberpapier eine Stimmrechtsbescheinigung aus.

Zur Klarstellung: Solange es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere handelt, die durch eine bei einem Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind und von dem Maßgeblichen Clearingsystem oder einer gemeinsamen Depotstelle, gemeinsamen Verwahrstelle bzw. einem anderen Nominee im Auftrag des Maßgeblichen Clearingsystems verwahrt werden, ist der Inhaber der Inhaberpapiere für die Zwecke des vorstehenden Absatzes dieses Maßgebliche Clearingsystem, diese gemeinsame Depotstelle, diese gemeinsame Verwahrstelle bzw. dieser andere Nominee, wobei zur Feststellung der Person, die zur Teilnahme an einer zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses (einschließlich eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses) einberufenen Versammlung, zur Stimmabgabe bei einer solchen Versammlung oder zur Bestellung eines zur Teilnahme und Stimmabgabe ermächtigten Stimmrechtsvertreters berechtigt ist, eine oder mehrere in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems als Inhaber von durch eine Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapieren geführte Person(en) von der Emittentin, den Transaktionsparteien und dem Inhaber dieser Globalurkunde so zu behandeln ist bzw. sind, als sei sie bzw. seien sie der bzw. die Inhaber dieser Globalurkunde.

Stimmrechtsbescheinigung

- 7 Eine Stimmrechtsbescheinigung:
- (a) ist ein Dokument in englischer Sprache,
 - (b) ist mit einem Datum versehen,
 - (c) enthält Angaben zur betreffenden Versammlung und zu den Seriennummern der hinterlegten ETC-Wertpapiere und
 - (d) berechtigt den Inhaber durch entsprechenden Wortlaut zur Teilnahme an und zur Stimmabgabe auf der Versammlung für diese ETC-Wertpapiere.
- 8 Nachdem die Zahlstelle in Bezug auf ein ETC-Wertpapier eine Stimmrechtsbescheinigung für eine Versammlung ausgestellt hat, gibt sie dieses ETC-Wertpapier erst wieder frei, wenn:
- (a) die Versammlung beendet ist oder
 - (b) die Stimmrechtsbescheinigung wieder an die Zahlstelle ausgehändigt wurde.

Blockabstimmung

- 9 Sollen die auf den Inhaber eines Inhaberpapiers entfallenden Stimmen in eine Weisung zur Blockabstimmung für eine Versammlung einbezogen werden, muss dieser Inhaber mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt (i) das Inhaberpapier zu diesem Zweck bei einer Zahlstelle bzw. an die Order einer Zahlstelle bei einer von ihr hierfür benannten Bank oder anderen Hinterlegungsstelle hinterlegen und (ii) der Zahlstelle Anweisungen erteilen, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat, bzw. eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person mit der Erteilung der

Anweisungen beauftragen. Die Zahlstelle erteilt eine Weisung zur Blockabstimmung für die auf alle derart hinterlegten Inhaberpapiere entfallenden Stimmen.

- 10** Eine Weisung zur Blockabstimmung:
- (a) ist ein Dokument in englischer Sprache,
 - (b) ist mit einem Datum versehen,
 - (c) enthält Angaben zur betreffenden Versammlung,
 - (d) enthält eine Aufstellung über die Gesamtzahl und die Seriennummern der hinterlegten ETC-Wertpapiere, wobei für jeden Beschluss die jeweiligen Ja- und Nein-Stimmen anzugeben sind,
 - (e) muss eine Bestätigung enthalten, dass die oben genannte Aufstellung mit den hinterlegten ETC-Wertpapieren und mit den erhaltenen Anweisungen wie unter den nachfolgenden Ziffern 9, 12 und 15 vorgesehen, übereinstimmt, und
 - (f) benennt eine Person (nachfolgend „**Stimmrechtsvertreter**“ genannt), die in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere und in Übereinstimmung mit dieser Aufstellung zur Stimmabgabe auf der Versammlung berechtigt ist. Bei einem Stimmrechtsvertreter muss es sich nicht um einen Wertpapierinhaber handeln.
- 11** Nachdem die Emissions- und Zahlstelle oder eine andere maßgebliche Zahlstelle im Hinblick auf die auf die ETC-Wertpapiere entfallenden Stimmen eine Weisung zur Blockabstimmung für eine Versammlung ausgestellt hat:
- (a) darf sie, außer in Übereinstimmung mit den in der nachfolgenden Ziffer 12 aufgeführten Bestimmungen, die ETC-Wertpapiere nicht freigeben, bis die Versammlung beendet ist, und
 - (b) dürfen die Anweisungen, die sie ausführt, innerhalb der 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt nicht widerrufen oder geändert werden.
- 12** Erhält die Emissions- und Zahlstelle bzw. eine andere maßgebliche Zahlstelle eine Bescheinigung für ein bei ihr gemäß Ziffer 9 hinterlegtes ETC-Wertpapier mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt zurück, gibt die Emissions- und Zahlstelle bzw. die andere maßgebliche Zahlstelle das ETC-Wertpapier frei und schließt alle auf dieses ETC-Wertpapier entfallenden Stimmen von der Weisung zur Blockabstimmung aus.
- 13** Jede Weisung zur Blockabstimmung wird mindestens 24 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt an einem vom Treuhänder bestimmten oder genehmigten Ort hinterlegt. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist die entsprechende Weisung nur gültig, wenn der Versammlungsvorsitzende vor Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes eine anderslautende Entscheidung trifft. Auf Verlangen des Treuhänders muss der Stimmrechtsvertreter zur Versammlung eine notariell beglaubigte Abschrift der jeweiligen Weisung zur Blockabstimmung vorlegen. Der Treuhänder muss sich jedoch nicht mit der Gültigkeit der Bestellung des Stimmrechtsvertreters befassen oder entsprechende Nachforschungen anstellen.
- 14** Eine gemäß einer Weisung zur Blockabstimmung abgegebene Stimme gilt auch dann, wenn diese Weisung oder eine vom Wertpapierinhaber erteilte Weisung zu deren Ausführung vorher widerrufen oder geändert wurde, es sei denn, am Sitz der Emittentin oder des Treuhänders oder beim Versammlungsvorsitzenden ist mindestens 24 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt eine schriftliche Mitteilung über diese Widerrufung oder Änderung seitens der Emissions- und Zahlstelle oder einer anderen maßgeblichen Zahlstelle eingegangen.
- 15** Ein ETC-Wertpapier darf für ein und dieselbe Versammlung bei oder an die Order der Emissions- und Zahlstelle bzw. einer anderen maßgeblichen Zahlstelle nicht gleichzeitig für die Zwecke von Ziffer 6 und Ziffer 9 hinterlegt werden.

Versammlungsvorsitzender

- 16 Der Sitzungsvorsitzende wird vom Treuhänder schriftlich benannt. Erfolgt keine entsprechende Benennung oder ist die benannte Person nicht spätestens 15 Minuten nach dem festgelegten Beginn der Sitzung anwesend, bestimmen die anwesenden Wertpapierinhaber oder ihre Bevollmächtigten einen Sitzungsvorsitzenden aus ihren eigenen Reihen. Ist dies nicht möglich, bestimmt die Emittentin einen Sitzungsvorsitzenden. Bei dem Sitzungsvorsitzenden muss es sich nicht um einen Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigten handeln. Der Vorsitzende einer vertagten Sitzung muss nicht der für die ursprüngliche Sitzung bestellte Vorsitzende sein.

Teilnahme

- 17 Folgende Personen sind im Hinblick auf eine Sitzung teilnahme- und redeberechtigt:
- (a) Wertpapierinhaber und Bevollmächtigte,
 - (b) der Sitzungsvorsitzende,
 - (c) die Emittentin und der Treuhänder (über ihre entsprechenden Vertreter) und ihre jeweiligen Rechts- und Finanzberater,
 - (d) der Autorisierte Hauptteilnehmer und der bzw. die jeweilige(n) Autorisierte(n) Teilnehmer in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren sowie ihre jeweiligen Rechts- und Finanzberater und
 - (e) der Programmkontrahent in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren und seine jeweiligen Rechts- und Finanzberater.

Keine weiteren Personen sind teilnahme- oder redeberechtigt.

Quorum und Vertagung

- 18 Auf einer Sitzung soll kein Tagesordnungspunkt behandelt werden, solange nicht eine ausreichende Anzahl an Stimmberechtigten (Quorum) anwesend ist (für die Bestimmung eines Sitzungsvorsitzenden ist kein Quorum erforderlich). Wenn nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem festgelegten Sitzungsbeginn ein entsprechendes Quorum anwesend ist, wird die Sitzung, sofern sie auf Verlangen der Wertpapierinhaber einberufen wurde oder die Emittentin und der Treuhänder zustimmen, aufgelöst. Andernfalls wird sie auf einen Termin mindestens 14 und höchstens 42 Kalendertage später vertagt, der zusammen mit Zeitpunkt und Ort vom Sitzungsvorsitzenden bestimmt wird (nachfolgend die **vertagte Sitzung**). Ist bei einer vertagten Sitzung innerhalb von 15 Minuten ab Sitzungsbeginn kein Quorum anwesend, wird die Sitzung aufgelöst.

19

- (a) Das Quorum zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses bilden auf einer Sitzung (mit Ausnahme einer vertagten Sitzung oder einer zur Verabschiedung eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses einberufenen Sitzung) ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 50 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten.
- (b) Auf einer zur Verabschiedung eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses einberufenen Sitzung bilden das Quorum ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 75 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten.

- (c) Auf einer vertagten Versammlung bilden ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 25 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten, das Quorum zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses (einschließlich eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses).
- 20** Der Versammlungsvorsitzende kann eine Versammlung mit Zustimmung der Versammlung (bzw. muss eine Versammlung auf deren Anweisung) vertagen und hierfür einen neuen Zeitpunkt und Ort festlegen. Auf einer gemäß dieser Ziffer 20 oder Ziffer 18 vertagten Versammlung dürfen nur Tagesordnungspunkte abgehandelt werden, die auch auf der ursprünglichen Versammlung hätten abgehandelt werden können.
- 21** Die Mitteilung über eine wegen eines nicht erreichten Quorums vertagte Versammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage im Voraus und zwar in derselben Art und Weise wie für die ursprüngliche Versammlung. In dieser Mitteilung ist das erforderliche Quorum für die vertagte Versammlung anzugeben. Ansonsten ist jedoch keine weitere Mitteilung über eine vertagte Versammlung erforderlich.

Stimmabgabe

- 22** Jeder in einer Versammlung zur Diskussion gestellte Punkt wird durch Handzeichen entschieden, es sei denn, der Versammlungsvorsitzende, die Emittentin, der Treuhänder oder eine oder mehrere Personen, die insgesamt 2 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie vertreten, fordern (vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen) eine geheime Abstimmung.
- 23** Bei einer Versammlung kann ein Beschluss (mit Ausnahme eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses oder eines Außerordentlichen Beschlusses) nur gefasst werden, wenn ein oder mehrere Wertpapierinhaber oder entsprechend Bevollmächtigte, die insgesamt mindestens 50 % der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen vertreten, bei der Versammlung für diesen Beschluss stimmen.
- 24** Sofern keine geheime Abstimmung beantragt wurde, gilt eine Erklärung des Versammlungsvorsitzenden als schlüssiger Beweis dafür, dass ein Beschluss gefasst bzw. nicht gefasst wurde, und es ist kein weiterer Nachweis für die Zahl bzw. das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- 25** Wird eine geheime Abstimmung beantragt, erfolgt diese wie vom Versammlungsvorsitzenden bestimmt und (vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 26) entweder umgehend oder nach einer vom Versammlungsvorsitzenden festgelegten Vertagung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung gilt als zum Zeitpunkt der Abstimmung gefasster Beschluss der Versammlung, bei der die Abstimmung gefordert wurde. Wurde eine geheime Abstimmung beantragt, hat dies mit Ausnahme des Punkts, für den diese geheime Abstimmung gefordert wurde, keine Auswirkungen auf die Abhandlung der weiteren Tagesordnungspunkte.
- 26** Eine in Bezug auf die Wahl des Versammlungsvorsitzenden oder für eine Vertagung geforderte geheime Abstimmung erfolgt umgehend.
- 27** Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jede persönlich anwesende Person, die ein Inhaberpapier oder eine Stimmrechtsbescheinigung vorlegt oder als Stimmrechtsvertreter oder Vertreter fungiert, eine Stimme. Bei einer geheimen Abstimmung haben diese Personen eine Stimme je ETC-Wertpapier einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren, das entsprechend vorgelegt wurde bzw. für das diese Person eine Stimmrechtsbescheinigung vorgelegt hat oder als Stimmrechtsvertreter oder Vertreter fungiert. Unbeschadet der Verpflichtungen von Stimmrechtsvertretern muss eine Person, die zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, nicht alle Stimmen bzw. nicht alle Stimmen einheitlich abgeben.

Auswirkungen und Veröffentlichung eines Außerordentlichen Beschlusses

- 28** Ein Außerordentlicher Beschluss ist für alle Wertpapierinhaber bindend, unabhängig davon, ob diese bei der Versammlung anwesend waren, und der Beschluss muss von allen Wertpapierinhabern entsprechend umgesetzt werden. Die Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses gilt als schlüssiger Beweis, dass die jeweiligen Umstände eine Beschlussfassung gerechtfertigt haben. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über die Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses innerhalb von 14 Kalendertagen; ein Außerordentlicher Beschluss behält jedoch auch dann seine Gültigkeit, wenn dies nicht erfolgt.
- 29** Ein schriftlicher Beschluss mit Unterschrift der Inhaber bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter, die insgesamt mindestens 75 % der Gesamtzahl der umlaufenden ETC-Wertpapiere halten und zum aktuellen Zeitpunkt Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung über eine Versammlung gemäß diesen Bestimmungen haben, hat für sämtliche Zwecke dieselbe Gültigkeit und Wirksamkeit wie ein Außerordentlicher Beschluss, der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und gemäß diesen Bestimmungen durchgeführten Versammlung dieser Wertpapierinhaber gefasst wurde. Eine solche schriftliche Beschlussfassung kann ein Dokument oder mehrere ähnliche Dokumente umfassen, das bzw. die jeweils von oder im Namen von einem oder mehreren Wertpapierinhabern unterzeichnet wurde bzw. wurden.
- 30** Sind die ETC-Wertpapiere an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und/oder ist dies aufgrund der für die ETC-Wertpapiere geltenden Rechtsvorschriften erforderlich, wird jeder gefasste Beschluss von der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger und auf der in ihrem Auftrag geführten Webseite veröffentlicht.

Protokollführung

- 31** Bei jeder Versammlung wird für alle Beschlüsse und den gesamten Handlungsverlauf ein Protokoll erstellt, das nach Unterschrift durch den Vorsitzenden dieser oder der nächstfolgenden Versammlung als gültiger Nachweis für dessen Inhalt gilt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt jede Versammlung, für die ein solches unterschriebenes Protokoll vorliegt, als ordnungsgemäß einberufen und abgehalten, und alle während dieser Versammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Handlungen als ordnungsgemäß gefasst und vorgenommen.
- 32** Sind die ETC-Wertpapiere an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und/oder ist dies gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die ETC-Wertpapiere erforderlich, wird eine Kopie des Protokolls von einem Notar beglaubigt.

Befugnis des Treuhänders zur Einführung von Vorschriften

- 33** Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen der maßgeblichen Treuhandurkunde und der für die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren geltenden Rechtsvorschriften kann der Treuhänder ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Vorschriften in Bezug auf das Abhalten von Versammlungen sowie in Bezug auf Anwesenheit und Abstimmungen bei diesen Versammlungen festlegen und nach alleinigem Ermessen u. a. über die entsprechenden Anforderungen entscheiden, die der Treuhänder für angemessen hält um sicherzustellen, dass Personen, die in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Treuhandurkunde Forderungen stellen, dazu auch befugt sind; darüber hinaus kann er Bestimmungen in Bezug auf die Form von Stimmrechtsbescheinigungen oder Weisungen zur Blockabstimmung festlegen um sicherzustellen, dass Personen, die beabsichtigen, bei einer Versammlung anwesend zu sein und ihre Stimme abzugeben, hierzu auch befugt sind.
- 34** Die vorstehend aufgeführten Bestimmungen dieses Anhangs gelten vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

- (a) Versammlungen von Wertpapierinhabern verschiedener Serien finden in der Regel getrennt voneinander statt. Der Treuhänder kann jedoch festlegen, dass Versammlungen von Wertpapierinhabern verschiedener Serien gemeinsam abgehalten werden.
- (b) Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders nur eine Serie betrifft, gilt als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er bei einer gesonderten Versammlung von Wertpapierinhabern der betreffenden Serie gefasst wurde.
- (c) Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders die Wertpapierinhaber von mehr als einer Serie betrifft, aber zu keinem Interessenkonflikt zwischen den Wertpapierinhabern der verschiedenen Serien führt, gilt nur als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn dieser bei einer gemeinsamen Versammlung der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serien gefasst wurde, wobei zum Zweck der Bestimmung der Anzahl der Stimmen, die ein Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 27 abgeben darf, jeder Wertpapierinhaber über eine Stimme pro gehaltenem ETC-Wertpapier verfügt.
- (d) Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber mehrerer Serien hat und einen Interessenkonflikt zwischen den Wertpapierinhabern der einzelnen Serien zur Folge hat oder haben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er bei getrennten Versammlungen der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serien verabschiedet wurde.
- (e) In Bezug auf alle vorstehend beschriebenen Versammlungen sind für die Anwendung der vorstehend in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen die in diesem Anhang aufgeführten Bezugnahmen auf ETC-Wertpapiere und Wertpapierinhaber mutatis mutandis als Bezugnahmen auf die ETC-Wertpapiere und die Wertpapierinhaber der betreffenden Serie zu verstehen.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Auslegung

- 1 Für diesen Anhang gilt:
 - (a) Bezugnahmen auf eine Versammlung sind als Bezugnahmen auf eine Versammlung der Wertpapierinhaber einer einzelnen Serie von ETC-Wertpapieren zu verstehen, wobei auch vertagte Versammlungen einbezogen sind, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.
 - (b) Bezugnahmen auf „ETC-Wertpapiere“ und „Wertpapierinhaber“ beziehen sich ausschließlich auf die ETC-Wertpapiere der maßgeblichen Serie, für die eine Versammlung einberufen wurde oder wird, bzw. auf die Inhaber dieser ETC-Wertpapiere.
 - (c) Ein **Bevollmächtigter** ist der Inhaber einer Stimmrechtsbescheinigung bzw. ein Stimmrechtsvertreter oder Vertreter eines Wertpapierinhabers.
 - (d) Bezugnahmen auf Personen, die einen bestimmten Anteil an den ETC-Wertpapieren vertreten, sind als Bezugnahmen auf Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit mindestens diesen Anteil an den zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen ETC-Wertpapieren halten bzw. vertreten.

Befugnisse von Versammlungen

- 2 Eine Versammlung ist, vorbehaltlich der Bedingungen und unbeschadet von Befugnissen, die durch die maßgebliche Treuhandurkunde auf andere Personen übertragen wurden, mittels eines Außerordentlichen Beschlusses befugt:
 - (a) Beschlussvorlagen der Emittentin oder des Treuhänders zu billigen, die eine Änderung, Aufhebung, eine Abweichung von oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung in Bezug auf die Rechte der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin vorsehen, unabhängig davon, ob sich diese Rechte aus der jeweiligen Treuhandurkunde oder der jeweiligen Sicherungsurkunde ableiten.
 - (b) in Bezug auf die ETC-Wertpapiere einen Umtausch bzw. eine Umwandlung in oder eine Ersetzung durch Aktien, Anleihen oder andere Verbindlichkeiten oder Wertpapiere der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers zu billigen,
 - (c) einer von der Emittentin oder vom Treuhänder vorgeschlagenen Änderung der jeweiligen Treuhandurkunde, der jeweiligen Sicherungsurkunde oder der ETC-Wertpapiere zuzustimmen,
 - (d) eine beliebige Person zu ermächtigen, an der Durchsetzung und Ausführung eines Außerordentlichen Beschlusses mitzuwirken und hierfür alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen,
 - (e) sämtliche Genehmigungen, Anweisungen oder Zustimmungen zu erteilen, für die ein Außerordentlicher Beschluss erforderlich ist,
 - (f) beliebige Personen (bei denen es sich nicht um Wertpapierinhaber handeln muss) zu einem Ausschuss oder zu Ausschüssen zu ernennen, der bzw. die die Interessen der Wertpapierinhaber vertreten, und diesem Ausschuss bzw. diesen Ausschüssen sämtliche Befugnisse und Ermessensspielräume zu gewähren, die auch die Wertpapierinhaber mittels eines Außerordentlichen Beschlusses ausüben könnten,
 - (g) einen Treuhänder abzusetzen und die Einsetzung eines vorgeschlagenen neuen Treuhänders zu billigen,

- (h) die Ersetzung der Emittentin (oder eines vorangehenden die Emittentin ersetzenden Rechtsträgers) durch einen Rechtsträger als Hauptschuldnerin gemäß der jeweiligen Treuhandurkunde und der jeweiligen Sicherungsurkunde zu genehmigen, und
- (i) den Treuhänder von jeglicher Haftung in Bezug auf jegliche Handlungen oder Unterlassungen zu entbinden oder zu entlasten, für die er gemäß der jeweiligen Treuhandurkunde oder den ETC-Wertpapieren verantwortlich werden könnte.

Dabei gelten die in Ziffer 11 aufgeführten besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit für jeden Außerordentlichen Beschluss (ein **besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegender Beschluss**) für die Zwecke der Ziffern (b) oder (h), für die in Ziffer 17(a) der Bedingungen aufgeführten Beschlussvorlagen, über die durch einen besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschluss abgestimmt wird, oder für Änderungen dieser Bestimmung.

Einberufung einer Versammlung

- 3 Die Emittentin oder der Treuhänder können jederzeit eine Versammlung einberufen. Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags durch die Wertpapierinhaber, die mindestens 5 % der zu diesem Zeitpunkt umlaufenden ETC-Wertpapiere einer Serie halten, beruft der Treuhänder eine Versammlung der Wertpapierinhaber dieser Serie ein, sofern er in einer für ihn zufriedenstellenden Weise für alle Kosten und Aufwendungen entschädigt und/oder besichert und/oder vorfinanziert wird. Ort und Zeitpunkt einer Versammlung müssen vom Treuhänder schriftlich genehmigt werden.
- 4 Mindestens 21 Kalendertage im Voraus erhalten die Wertpapierinhaber eine entsprechende Mitteilung (wobei der Tag, an dem die Mitteilung erfolgt, und der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht zu berücksichtigen sind). Die die Versammlung einberufende Partei übermittelt den anderen Parteien eine Kopie der Mitteilung. Die Mitteilung enthält das Datum, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung und, sofern mit dem Treuhänder nicht etwas anderes vereinbart wurde, Angaben zu den jeweiligen Beschlussvorlagen. Darüber hinaus umfasst sie Erläuterungen zur Bestellung von Stimmrechtsvertretern oder Vertretern durch die Wertpapierinhaber sowie Informationen zu den geltenden Fristen.

Vorbereitende Maßnahmen zur Stimmabgabe

- 5 Ein Inhaber eines Unverbrieften Registrierten Wertpapiers kann durch ein bei der diesbezüglich angegebenen Geschäftsstelle der Register- oder Transferstelle erhältlich Dokument in englischer Sprache, das von ihm oder in seinem Namen unterzeichnet wurde und der Register- oder Transferstelle mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt zugestellt wurde, eine Person (ein **Stimmrechtsvertreter**) ernennen, die im Zusammenhang mit dieser Versammlung in seinem Namen handelt. Bei einem Stimmrechtsvertreter muss es sich nicht um einen Wertpapierinhaber handeln.
- 6 Eine Kapitalgesellschaft, die Inhaberin eines Unverbrieften Registrierten Wertpapiers ist, kann durch Vorlage einer beglaubigten Kopie eines Beschlusses der Mitglieder ihres Vorstands oder eines anderen Geschäftsführungsorgans (einschließlich einer beglaubigten Übersetzung ins Englische, falls dieses Dokument nicht in englischer Sprache verfasst wurde) bei der Register- oder der Transferstelle mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt eine Person ermächtigen, in Bezug auf diese Versammlung als ihr Vertreter (ein **Vertreter**) zu handeln.
- 7 Ein auf diese Weise bevollmächtigter Stimmrechtsvertreter oder Unter-Stimmrechtsvertreter bzw. Vertreter gilt für die Dauer der Wirksamkeit dieser Bevollmächtigung für sämtliche Zwecke in Verbindung mit der jeweiligen Versammlung oder vertagten Versammlung der Wertpapierinhaber als Inhaber der Unverbrieften Registrierten Wertpapiere, auf die sich diese Bevollmächtigung bezieht, und der Inhaber der ETC-Wertpapiere gilt für diese Zwecke nicht als der Inhaber oder Eigentümer.

8 **Versammlungsvorsitzender**

Der **Versammlungsvorsitzende** wird vom Treuhänder schriftlich benannt. Erfolgt keine entsprechende Benennung oder ist die benannte Person nicht spätestens 15 Minuten nach dem festgelegten Beginn der **Versammlung** anwesend, bestimmen die anwesenden Wertpapierinhaber oder ihre Bevollmächtigten einen **Versammlungsvorsitzenden** aus ihren eigenen Reihen. Ist dies nicht möglich, bestimmt die Emittentin einen **Versammlungsvorsitzenden**. Bei dem **Versammlungsvorsitzenden** muss es sich nicht um einen Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigten handeln. Der **Vorsitzende** einer vertagten **Versammlung** muss nicht der für die ursprüngliche **Versammlung** bestellte **Vorsitzende** sein.

Teilnahme

- 9 Folgende Personen sind im Hinblick auf eine **Versammlung** teilnahme- und redeberechtigt:
- (a) Wertpapierinhaber und Bevollmächtigte sowie deren Stimmrechtsvertreter oder Vertreter;
 - (b) der **Versammlungsvorsitzende**,
 - (c) die Emittentin und der Treuhänder (über ihre entsprechenden Vertreter) und ihre jeweiligen Rechts- und Finanzberater,
 - (d) der Autorisierte Hauptteilnehmer und der bzw. die jeweilige(n) Autorisierte(n) Teilnehmer in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren sowie ihre jeweiligen Rechts- und Finanzberater und
 - (e) der Programmkontrahent in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren und seine jeweiligen Rechts- und Finanzberater.

Keine weiteren Personen sind teilnahme- oder redeberechtigt.

Quorum und Vertagung

- 10 Auf einer **Versammlung** soll kein Tagesordnungspunkt behandelt werden, solange nicht eine ausreichende Anzahl an Stimmberechtigten (Quorum) anwesend ist (für die Bestimmung eines **Versammlungsvorsitzenden** ist kein Quorum erforderlich). Wenn nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem festgelegten **Versammlungsbeginn** ein entsprechendes Quorum anwesend ist, wird die **Versammlung**, sofern sie auf Verlangen der Wertpapierinhaber einberufen wurde oder die Emittentin und der Treuhänder zustimmen, aufgelöst. Andernfalls wird sie auf einen Termin mindestens 14 und höchstens 42 Kalendertage später vertagt, der zusammen mit Zeitpunkt und Ort vom **Versammlungsvorsitzenden** bestimmt wird (nachfolgend die **vertagte Versammlung**). Ist bei einer vertagten **Versammlung** innerhalb von 15 Minuten ab **Versammlungsbeginn** kein Quorum anwesend, wird die **Versammlung** aufgelöst.

11

- (a) Das Quorum zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses bilden auf einer **Versammlung** (mit Ausnahme einer vertagten **Versammlung** oder einer zur Verabschiedung eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses einberufenen **Versammlung**) ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 50 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten.
- (b) Auf einer zur Verabschiedung eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses einberufenen **Versammlung** bilden das Quorum ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 75 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten.

- (c) Auf einer vertagten Versammlung bilden ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 25 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten, das Quorum zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses (einschließlich eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses).
- 12** Der Versammlungsvorsitzende kann eine Versammlung mit Zustimmung der Versammlung (bzw. muss eine Versammlung auf deren Anweisung) vertagen und hierfür einen neuen Zeitpunkt und Ort festlegen. Auf einer gemäß dieser Ziffer 12 oder Ziffer 10 vertagten Versammlung dürfen nur Tagesordnungspunkte abgehandelt werden, die auch auf der ursprünglichen Versammlung hätten abgehandelt werden können.
- 13** Die Mitteilung über eine wegen eines nicht erreichten Quorums vertagte Versammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage im Voraus und zwar in derselben Art und Weise wie für die ursprüngliche Versammlung. In dieser Mitteilung ist das erforderliche Quorum für die vertagte Versammlung anzugeben. Ansonsten ist jedoch keine weitere Mitteilung über eine vertagte Versammlung erforderlich.

Stimmabgabe

- 14** Jeder in einer Versammlung zur Diskussion gestellte Punkt wird durch Handzeichen entschieden, es sei denn, der Versammlungsvorsitzende, die Emittentin, der Treuhänder oder eine oder mehrere Personen, die insgesamt 2 % der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie vertreten, fordern (vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen) eine geheime Abstimmung.
- 15** Bei einer Versammlung kann ein Beschluss (mit Ausnahme eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses oder eines Außerordentlichen Beschlusses) nur gefasst werden, wenn ein oder mehrere Wertpapierinhaber oder entsprechend Bevollmächtigte, die insgesamt mindestens 50 % der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen vertreten, bei der Versammlung für diesen Beschluss stimmen.
- 16** Sofern keine geheime Abstimmung beantragt wurde, gilt eine Erklärung des Versammlungsvorsitzenden als schlüssiger Beweis dafür, dass ein Beschluss gefasst bzw. nicht gefasst wurde, und es ist kein weiterer Nachweis für die Zahl bzw. das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- 17** Wird eine geheime Abstimmung beantragt, erfolgt diese wie vom Versammlungsvorsitzenden bestimmt und (vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 18) entweder umgehend oder nach einer vom Versammlungsvorsitzenden festgelegten Vertagung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung gilt als zum Zeitpunkt der Abstimmung gefasster Beschluss der Versammlung, bei der die Abstimmung gefordert wurde. Wurde eine geheime Abstimmung beantragt, hat dies mit Ausnahme des Punkts, für den diese geheime Abstimmung gefordert wurde, keine Auswirkungen auf die Abhandlung der weiteren Tagesordnungspunkte.
- 18** Eine in Bezug auf die Wahl des Versammlungsvorsitzenden oder für eine Vertagung geforderte geheime Abstimmung erfolgt umgehend.
- 19** Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jeder persönlich anwesende Stimmrechtsvertreter bzw. Vertreter eine Stimme. Bei einer geheimen Abstimmung haben diese Personen jeweils eine Stimme je ETC-Wertpapier der Serie von ETC-Wertpapieren, für die sie als Stimmrechtsvertreter oder Vertreter ernannt wurden. Unbeschadet der Verpflichtungen von Stimmrechtsvertretern muss eine Person, die zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, nicht alle Stimmen bzw. nicht alle Stimmen einheitlich abgeben.

Auswirkungen und Veröffentlichung eines Außerordentlichen Beschlusses

- 20** Ein Außerordentlicher Beschluss ist für alle Wertpapierinhaber bindend, unabhängig davon, ob diese bei der Versammlung anwesend waren, und der Beschluss muss von allen Wertpapierinhabern entsprechend umgesetzt werden. Die Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses gilt als schlüssiger Beweis, dass die jeweiligen Umstände eine Beschlussfassung gerechtfertigt haben. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über die Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses innerhalb von 14 Kalendertagen; ein Außerordentlicher Beschluss behält jedoch auch dann seine Gültigkeit, wenn dies nicht erfolgt.
- 21** Ein schriftlicher Beschluss mit Unterschrift der Inhaber bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter, die insgesamt mindestens 75 % der Gesamtzahl der umlaufenden ETC-Wertpapiere halten und zum aktuellen Zeitpunkt Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung über eine Versammlung gemäß diesen Bestimmungen haben, hat für sämtliche Zwecke dieselbe Gültigkeit und Wirksamkeit wie ein Außerordentlicher Beschluss, der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und gemäß diesen Bestimmungen durchgeführten Versammlung dieser Wertpapierinhaber gefasst wurde. Eine solche schriftliche Beschlussfassung kann ein Dokument oder mehrere ähnliche Dokumente umfassen, das bzw. die jeweils von oder im Namen von einem oder mehreren Wertpapierinhabern unterzeichnet wurde bzw. wurden.

Protokollführung

- 22** Bei jeder Versammlung wird für alle Beschlüsse und den gesamten Handlungsverlauf ein Protokoll erstellt, das nach Unterschrift durch den Vorsitzenden dieser oder der nächstfolgenden Versammlung als gültiger Nachweis für dessen Inhalt gilt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt jede Versammlung, für die ein solches unterschriebenes Protokoll vorliegt, als ordnungsgemäß einberufen und abgehalten, und alle während dieser Versammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Handlungen als ordnungsgemäß gefasst und vorgenommen.

Befugnis des Treuhänders zur Einführung von Vorschriften

- 23** Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen der maßgeblichen Treuhandurkunde und der für die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren geltenden Rechtsvorschriften kann der Treuhänder ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Vorschriften in Bezug auf das Abhalten von Versammlungen sowie in Bezug auf Anwesenheit und Abstimmungen bei diesen Versammlungen festlegen und nach alleinigem Ermessen u. a. über die entsprechenden Anforderungen entscheiden, die der Treuhänder für angemessen hält um sicherzustellen, dass Personen, die in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Treuhandurkunde Forderungen stellen, dazu auch befugt sind, und um sicherzustellen, dass Personen, die beabsichtigen, bei einer Versammlung anwesend zu sein und ihre Stimme abzugeben, hierzu auch befugt sind.
- 24** Die vorstehend aufgeführten Bestimmungen dieses Anhangs gelten vorbehaltlich folgender Bestimmungen:
- (a) Versammlungen von Wertpapierinhabern verschiedener Serien finden in der Regel getrennt voneinander statt. Der Treuhänder kann jedoch festlegen, dass Versammlungen von Wertpapierinhabern verschiedener Serien gemeinsam abgehalten werden.
 - (b) Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders nur eine Serie betrifft, gilt als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er bei einer gesonderten Versammlung von Wertpapierinhabern der betreffenden Serie gefasst wurde.
 - (c) Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders die Wertpapierinhaber von mehr als einer Serie betrifft, aber zu keinem Interessenkonflikt zwischen den Wertpapierinhabern der verschiedenen Serien führt, gilt nur als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn dieser bei einer gemeinsamen Versammlung der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serien gefasst wurde, wobei

zum Zweck der Bestimmung der Anzahl der Stimmen, die ein Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 abgeben darf, jeder Wertpapierinhaber über eine Stimme pro gehaltenem ETC-Wertpapier verfügt.

- (d) Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber mehrerer Serien hat und einen Interessenkonflikt zwischen den Wertpapierinhabern der einzelnen Serien zur Folge hat oder haben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er bei getrennten Versammlungen der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serien verabschiedet wurde.
- (e) In Bezug auf alle vorstehend beschriebenen Versammlungen sind für die Anwendung der vorstehend in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen die in diesem Anhang aufgeführten Bezugnahmen auf ETC-Wertpapiere und Wertpapierinhaber mutatis mutandis als Bezugnahmen auf die ETC-Wertpapiere und die Wertpapierinhaber der betreffenden Serie zu verstehen.]

WEITERE ANGABEN ZU BESTIMMTEN TRANSAKTIONSDOKUMENTEN

Im Folgenden werden gewisse Bestimmungen bestimmter Transaktionsdokumente in Bezug auf das Programm und die ETC-Wertpapiere zusammenfassend dargestellt. Diese sind in Verbindung mit dem übrigen Basisprospekt zu lesen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gelten vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen der jeweiligen Transaktionsdokumente.

Die in den nachstehenden Zusammenfassungen verwendeten, jedoch dort nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Emissionsurkunde

Die Emissionsurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren wird auf oder ungefähr auf den Serienaushabtag dieser ETC-Wertpapiere datiert und zwischen der Emittentin, dem Treuhänder und den anderen darin genannten Parteien geschlossen. Die Emissionsurkunde dient der Begründung und Besicherung der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren und legt die Bedingungen der Transaktionsdokumente in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren fest. Gemäß den Bedingungen der Emissionsurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren begründet die Ausfertigung der Emissionsurkunde die Treuhandurkunde, die Sicherungsurkunde, den Geschäftsbesorgungsvertrag, die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, die Bestimmungsstellenvereinbarung, die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer, die Metallstellenvereinbarung und die Ausgleichsvereinbarung für diese Serie von ETC-Wertpapieren zu den Bedingungen der Emissionsurkunde.

Treuhandurkunde

Bestimmungen in Bezug auf die Emittentin und den Treuhänder

Die Treuhandurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren wird in Form einer Urkunde von der Emittentin, dem Treuhänder und sonstigen Parteien bei Ausfertigung der Emissionsurkunde abgeschlossen. Die Emissionsurkunde beinhaltet abhängig davon, ob es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere oder Unverbriefte Registrierte Wertpapiere handelt, entweder die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Inhaberpapiere oder die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere, und ändert und/oder ergänzt diese gegebenenfalls. Die jeweilige Treuhandurkunde beinhaltet die Bestimmungen zu den verschiedenen Verpflichtungen der Emittentin und des Treuhänders in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren. Jede Treuhandurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren unterliegt englischem Recht. Jede Treuhandurkunde in Bezug auf eine Serie von unverbrieften ETC-Wertpapieren in stückeloser Form unterliegt dem Recht von Jersey.

Die jeweilige Treuhandurkunde begründet die ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie und legt die Verpflichtungen der Emittentin fest, darunter unter anderem ihre Zahlungsverpflichtung, Bestimmungen bezüglich ihrer Aufgabe, für verschiedene Personen Informationen bereitzustellen, bestimmte Informationen zusammenzutragen und zu veröffentlichen, nur die in der entsprechenden Treuhandurkunde vorgesehenen Tätigkeiten auszuführen (insbesondere in Zusammenhang mit der Emission der ETC-Wertpapiere) sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere.

Jede Treuhandurkunde legt darüber hinaus die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung des Treuhänders in Zusammenhang mit seinen Aufgaben sowie die Bedingungen für seine Bestellung, sein Ausscheiden und seine Abberufung fest, und beinhaltet Bestimmungen, die bestimmte gesetzliche Bestimmungen ergänzen und die Befugnisse des Treuhänders sowie seinen genauen Aufgabenbereich festlegen. Der Treuhänder in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann durch eine Mitteilung an die Emittentin, die mindestens 60 Kalendertage im Voraus erfolgen muss, zurücktreten, und die

Wertpapierinhaber können durch einen Außerordentlichen Beschluss einen Treuhänder abberufen, wobei das Ausscheiden oder die Abberufung einer alleinigen Treuhandgesellschaft erst bei Bestellung eines Nachfolgers für den Treuhänder wirksam wird. Teilt die alleinige Treuhandgesellschaft in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren ihren Rücktritt mit oder wird ein Außerordentlicher Beschluss über ihre Abberufung gefasst, unternimmt die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen, um dafür Sorge zu tragen, dass eine andere Treuhandgesellschaft als Treuhänder für diese Serie ernannt wird. Gelingt ihr dies jedoch nicht bis zum Ablauf dieser Mitteilungsfrist von 60 Kalendertagen, ist der Treuhänder berechtigt, einen neuen Treuhänder zu ernennen.

Sicherungsurkunde

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin und der Treuhänder eine Sicherungsurkunde nach englischem Recht in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte in der durch die Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen haben. Die Sicherungsrechte in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren werden durch die Sicherungsurkunde für diese Serie begründet, und die Sicherungsurkunde legt unter anderem Bestimmungen in Bezug auf die Begründung und Durchsetzung der Sicherungsrechte, die Bestellung von Verwaltern (*Receivers*), die Rechte des Treuhänders in Bezug auf das Besicherte Vermögen und die Verwendung des Nettoerlöses aus der Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens fest. Die Bedingungen der Sicherungsrechte sind in Ziffer 7 der Bedingungen beschrieben.

Geschäftsbesorgungsvertrag

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin mit jeder die Emissionsurkunde in der Funktion der Emissions- und Zahlstelle, der Bestimmungsstelle, des Treuhänders, der Zahlstelle, der Registerstelle bzw. Transferstelle unterzeichnenden Person einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach englischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags in der durch diese Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen hat. Der Geschäftsbesorgungsvertrag legt die Aufgaben und Verpflichtungen der Emissions- und Zahlstelle, (gegebenenfalls) jeder weiteren Zahlstelle sowie gegebenenfalls der Transferstelle und der Registerstelle in Bezug auf (i) die Emission, Ersetzung, Kündigung und Börsennotierung der ETC-Wertpapiere sowie die Zahlung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, (ii) gegebenenfalls den Umtausch von Globalurkunden in Effektive Wertpapiere sowie (iii) die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung der beauftragten Stellen in Bezug auf ihre jeweiligen Aufgaben fest. Der Geschäftsbesorgungsvertrag legt zudem die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt (nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, den Treuhänder und die Emissions- und Zahlstelle unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen) und die Abberufung der Emissions- und Zahlstelle bzw. einer sonstigen Zahlstelle, der Registerstelle und einer Transferstelle (nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch die Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen bzw. nach Eintritt bestimmter Ereignisse, infolge derer die entsprechende beauftragte Stelle handlungsunfähig wird, aufgelöst wird, für insolvent erklärt wird, einen Insolvenzantrag stellt, eine allgemeine Abtretung von Forderungen, einen Vergleich oder eine Entlassung zugunsten ihrer Gläubiger vereinbart, der Bestellung eines Verwalters (*Receiver, Administrator*) oder ähnlichen Amtsträgers zustimmt oder ein Gesellschafterbeschluss hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung ergeht) fest.

Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin, der Treuhänder, der Programmkontrahent, die Bestimmungsstelle, die Depotbank des Sicherungskontos und die Metallstelle eine Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten nach englischem Recht in Bezug auf

die ETC-Wertpapiere zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in der durch die Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen haben. Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten legt die Aufgaben der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren fest. Dazu zählen unter anderem:

- (i) die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung (a) eines getrennten Kontos im Namen der Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zum Zwecke der Hinterlegung von von der Emittentin gehaltenem Metall in allozierter Form, und (b) eines getrennten Kontos im Namen der Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zum Zwecke der Hinterlegung von von der Emittentin gehaltenem Metall in nicht allozierter Form und
- (ii) im Falle von Metall in allozierter Form die Absonderung des ihr übertragenen Metalls bzw. der getrennte Ausweis von gemäß der jeweiligen Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten hinterlegtem Metall und dem in Zusammenhang mit einer anderen Serie von ETC-Wertpapieren hinterlegtem Metall.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht unter anderem vor, dass die Depotbank des Sicherungskontos ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt, jedoch nicht für etwaige Verluste oder Schäden verantwortlich ist, die einer Partei infolge der Tätigkeit der Depotbank des Sicherungskontos im Rahmen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten entstehen, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Depotbank des Sicherungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Sicherungskontos oder eine Unterdepotbank übernehmen keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von ETC-Wertpapieren und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder.

Gemäß den Bedingungen jeder Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten verzichtet die Depotbank des Sicherungskontos auf ihr Recht, von ihr in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren eingerichtete oder geführte Konten in Besitz zu nehmen oder mit anderen Konten zusammenzufassen, und willigt ein, auf eine Verrechnung, Übertragung, Zusammenlegung oder Einbehaltung von einem solchen Konto gutgeschriebenen Vermögen zur Begleichung ihr geschuldeter Beträge zu verzichten.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht vor, dass die Depotbank des Sicherungskontos erhaltenes, an sie geliefertes oder bei ihr in allozierter Form hinterlegtes Metall in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren bei jeder ihrer Geschäftsstellen oder Niederlassungen bzw. bei einer (mit angemessener Kompetenz und Sorgfalt ausgewählten) Unterdepotbank halten kann, sofern die Depotbank des Sicherungskontos unter anderem:

- (i) dieses Vermögen in ihren Büchern ausweist und
- (ii) zumutbare Anstrengungen unternimmt, um dafür Sorge zu tragen, dass eine Unterdepotbank im Namen der Depotbank des Sicherungskontos für die Emittentin und die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren ein oder mehrere getrennte Konten oder Unterkonten einrichtet und führt, anerkennt und zustimmt, dass sämtliches bei ihr hinterlegtes oder von ihr entgegengenommenes Vermögen treuhänderisch für die Depotbank des Sicherungskontos im Namen der Emittentin zu verwahren ist, darüber vollständige Aufzeichnungen führt und dieses Vermögen in ihren Büchern und Aufzeichnungen getrennt ausweist, und die zugunsten des Treuhänders bestellten Sicherungsrechte anerkennt.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht vor, dass die Depotbank des Sicherungskontos bei ihr in nicht allozierter Form hinterlegtes Metall in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren auf einem bei ihrer Niederlassung London eingerichteten Konto verwahrt.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren legt die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung der Depotbank des Sicherungskontos in

Zusammenhang mit ihren Aufgaben fest. Die jeweilige Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten legt die Bedingungen bezüglich der Bestellung, des Rücktritts (nach vorheriger Mitteilung an die Emittentin, den Treuhänder, die Emissions- und Zahlstelle, die Zahlstelle und den Programmkontrahenten unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen) und der Abberufung der Depotbank des Sicherungskontos (durch die Emittentin nach vorheriger Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen bzw. automatisch nach Eintritt einer Insolvenz der Depotbank) fest.

Gemäß den Bedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten ist die Depotbank des Sicherungskontos nicht verpflichtet, von ihr für die Emittentin verwahrte oder erhaltene Vermögenswerte gegen Risiken jeglicher Art (darunter Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferte) zu versichern. Die Depotbank des Sicherungskontos haftet nicht bei Verlust, Zerstörung oder Wertminderung von von ihr verwahrtem oder erhaltenem Besichertem Vermögen, es sei denn, der Verlust, die Zerstörung oder Wertminderung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln der Depotbank des Sicherungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Sicherungskontos trägt keine Verantwortung für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsstörungen oder Insolvenzen Dritter, einschließlich Unterdepotbanken, Brokern oder Kontrahenten. Die Depotbank des Sicherungskontos ist ausschließlich für Verluste der Emittentin verantwortlich, die eine direkte Folge von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder Vorsatz der Depotbank des Sicherungskontos bei Bestellung und Kontrolle von Unterdepotbanken sind, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Ansonsten übernimmt die Depotbank des Sicherungskontos keinerlei Haftung für Handlungen, Unterlassungen oder die Zahlungsfähigkeit von Unterdepotbanken, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen übernimmt die Depotbank des Sicherungskontos im gleichen Umfang wie für sich selbst Verantwortung für von ihr kontrollierte Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen oder andere Vermögenswerte in Zusammenhang mit den in der jeweils geltenden Fassung des *Handbook of Rules and Guidance* der FCA dargelegten FCA-Vorschriften als Nominee zu halten. Im Falle von Handlungen bzw. Unterlassungen einer Unterdepotbank oder ihres Vertreters in Bezug auf Besichertes Vermögen in Form von Metall, bei denen nach Ansicht der Emittentin Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder Vorsatz seitens der entsprechenden Unterdepotbank oder des entsprechenden Vertreters vorliegen, stimmt die Depotbank des Sicherungskontos einer Abtretung der Rechte in Bezug auf eine solche Handlung bzw. Unterlassung und in Bezug auf das das Besicherte Vermögen bildende Metall an die Emittentin zu. Ist die Emittentin ausweislich einer Rechtsberatung durch eine solche Abtretung nicht zur Geltendmachung ihrer Ansprüche in der Lage, kann die Depotbank des Sicherungskontos, sofern eine Vorfinanzierung, Besicherung und/oder Schadloshaltung zu ihrer Zufriedenheit erfolgt ist, den entsprechenden Schadenersatz oder die entsprechende Entschädigung von der Unterdepotbank oder deren Vertreter im Namen der Emittentin einfordern bzw. gegenüber diesen geltend machen.

Die Depotbank des Sicherungskontos haftet nicht in Bezug auf Handlungen oder Verluste, die ihr im Vertrauen auf Anweisungen, Mitteilungen, Vereinbarungen oder sonstige Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen entstehen, die nach ihrem billigem Ermessen echt und von den hierzu berechtigten Parteien unterzeichnet bzw. anderweitig übermittelt oder verbreitet worden sind und die sie jeweils in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten aus der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten erhalten hat. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums kann die Depotbank des Sicherungskontos auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von einer Partei gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen und ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit, Richtigkeit oder Hinlänglichkeit dieser Informationen zu prüfen. Sie übernimmt keine Haftung aufgrund dieses Vertrauens. Die Depotbank des Sicherungskontos ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines potenziellen Ausfallereignisses oder eines vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren einzuholen. Sofern der Depotbank des Sicherungskontos nichts Gegenteiliges bekannt ist oder

ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann sie annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Die Depotbank des Sicherungskontos ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Depotbank des Sicherungskontos ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, der Bestimmungsstelle, eines Programmkontrahenten, einer Metallstelle oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin, der Treuhänder, der Programmkontrahent, die Bestimmungsstelle und die Depotbank des Zeichnungskontos eine Verwahrungsvereinbarung nach englischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in der durch die Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen haben. Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto legt die Aufgaben der Depotbank des Zeichnungskontos in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren fest. Dazu zählen unter anderem die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung eines getrennten Kontos im Namen der Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zum Zwecke der Hinterlegung von von der Emittentin gehaltenem Metall in nicht allozierter Form.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht unter anderem vor, dass die Depotbank des Zeichnungskontos ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt, jedoch nicht für etwaige Verluste oder Schäden verantwortlich ist, die einer Partei infolge der Tätigkeit der Depotbank des Zeichnungskontos im Rahmen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto entstehen, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Depotbank des Zeichnungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Zeichnungskontos übernimmt keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von ETC-Wertpapieren und handelt nicht als deren Vertreter oder Treuhänder.

Gemäß den Bedingungen jeder Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto verzichtet die Depotbank des Zeichnungskontos auf ihr Recht, das von ihr in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren eingerichtete oder geführte Zeichnungskonto in Besitz zu nehmen oder mit anderen Konten der Emittentin zusammenzufassen, und willigt ein, auf eine Verrechnung, Übertragung, Zusammenlegung oder Einbehaltung von einem solchen Konto gutgeschriebenem Vermögen zur Begleichung ihr geschuldeter Beträge zu verzichten.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht vor, dass die Depotbank des Zeichnungskontos bei ihr in nicht allozierter Form hinterlegtes Metall in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren auf einem bei ihrer Niederlassung London eingerichteten Konto verwahrt.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren legt die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung der Depotbank des Zeichnungskontos in Zusammenhang mit ihren Aufgaben fest. Die jeweilige Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto legt die Bedingungen bezüglich der Bestellung, des Rücktritts (nach vorheriger Mitteilung an die Emittentin, den Treuhänder, die Emissions- und Zahlstelle und jeden Autorisierten Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen) und der Abberufung der Depotbank des Zeichnungskontos (durch die Emittentin nach vorheriger Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen bzw. automatisch nach Eintritt einer Insolvenz der Depotbank in Bezug auf die Depotbank des Zeichnungskontos) fest.

Gemäß den Bedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto ist die Depotbank des Zeichnungskontos nicht verpflichtet, von ihr für die Emittentin verwahrte oder erhaltene Vermögenswerte gegen Risiken jeglicher Art (darunter Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferung) zu versichern. Die Depotbank des Zeichnungskontos haftet nicht bei Verlust, Zerstörung oder Wertminderung von von ihr verwahrtem oder erhaltenem Metall, es sei denn, der Verlust, die Zerstörung oder Wertminderung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln der Depotbank des Zeichnungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Zeichnungskontos trägt keine Verantwortung für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsstörungen oder Insolvenzen Dritter, einschließlich Unterdepotbanken, Brokern oder Kontrahenten. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen übernimmt die Depotbank des Zeichnungskontos im gleichen Umfang wie für sich selbst Verantwortung für von ihr kontrollierte Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen oder andere Vermögenswerte in Zusammenhang mit den in der jeweils geltenden Fassung des *Handbook of Rules and Guidance* der FCA dargelegten FCA-Vorschriften als Nominee zu halten.

Die Depotbank des Zeichnungskontos haftet nicht in Bezug auf Handlungen oder Verluste, die ihr im Vertrauen auf Anweisungen, Mitteilungen, Vereinbarungen oder sonstige Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen entstehen, die nach ihrem billigen Ermessen echt und von den hierzu berechtigten Parteien unterzeichnet bzw. anderweitig übermittelt oder verbreitet worden sind und die sie jeweils in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten aus der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto erhalten hat. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums kann die Depotbank des Zeichnungskontos auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von einer Partei gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen und ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit, Richtigkeit oder Hinlänglichkeit dieser Informationen zu prüfen. Sie übernimmt keine Haftung aufgrund dieses Vertrauens. Die Depotbank des Zeichnungskontos ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren einzuholen. Sofern der Depotbank des Zeichnungskontos nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann sie annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Die Depotbank des Zeichnungskontos ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Depotbank des Zeichnungskontos ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, der Emissions- und Zahlstelle, der Bestimmungsstelle, eines Programmkontrahenten, eines Autorisierten Teilnehmers oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

Bestimmungsstellenvereinbarung

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin mit der die Emissionsurkunde in der Funktion einer Bestimmungsstelle, eines Programmkontrahenten, eines Autorisierten Hauptteilnehmers, einer Depotbank des Sicherungskontos, einer Depotbank des Zeichnungskontos, eines Treuhänders und einer Emissions- und Zahlstelle unterzeichnenden Person eine Bestimmungsstellenvereinbarung nach englischem Recht in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung in der durch diese Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen hat. Die Bestimmungsstellenvereinbarung legt die jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle und des Programmkontrahenten in Bezug auf die jeweilige Serie

von ETC-Wertpapieren sowie die Grundlage für ihre jeweilige Haftung, Vergütung und Schadloshaltung fest. In jeder Bestimmungsstellenvereinbarung sind die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt und die Abberufung der Bestimmungsstelle und des Programmkontrahenten festgelegt.

Die Emittentin kann das Mandat der Bestimmungsstelle jederzeit ändern oder das Mandat einer Bestimmungsstelle in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren jederzeit mit einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen durch Mitteilung an die Bestimmungsstelle (mit Kopie an die jede andere Transaktionspartei mit Ausnahme des bzw. der Autorisierten Teilnehmer(s) und des Autorisierten Hauptteilnehmers) beenden. Änderungen des Mandats der Bestimmungsstelle treten erst nach Zustimmung der Bestimmungsstelle zu dieser Änderung in Kraft. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen kann die Emittentin das Mandat einer Bestimmungsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden, wenn (i) die Bestimmungsstelle einen wesentlichen Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, die Bestimmungsstelle diesen Verstoß nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin, den Treuhänder oder den Programmkontrahenten behebt, oder (ii) die Bestimmungsstelle einen Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, die Bestimmungsstelle diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin, den Treuhänder oder den Programmkontrahenten behebt.

Im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung bevollmächtigt die Emittentin den Programmkontrahenten in seiner Funktion als Vertreter der Emittentin, die Rechte der Emittentin zur Beendigung des Mandats der Bestimmungsstelle in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren gemäß vorstehendem Absatz auszuüben, wobei der Programmkontrahent diese Rechte im Namen der Emittentin nur dann ausüben darf, wenn (i) er nach billigem Ermessen feststellt, dass die Bestimmungsstelle ihre in den Maßgeblichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gemäß den dort ausdrücklich dargelegten Bedingungen erfüllt, (ii) berechtigten Grund zur der Annahme hat, dass die Bestimmungsstelle ihre in den Maßgeblichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gemäß den dort ausdrücklich dargelegten Bedingungen erfüllen wird oder erfüllen kann, und/oder (iii) die Bestimmungsstelle nach eigenen Angaben nicht ihre in den Maßgeblichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben und Pflichten gemäß den dort ausdrücklich dargelegten Bedingungen erfüllen wird oder erfüllen kann. Der Programmkontrahent haftet gegenüber der Emittentin, den Wertpapierinhabern, einer Transaktionspartei oder einer anderen Person nicht für Berechnungen, Feststellungen (oder deren verspätete Durchführung), Handlungen oder Unterlassungen durch den Programmkontrahenten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 13(d)(ii) der Bedingungen und der Bestimmungsstellenvereinbarung erfolgen, es sei denn, er hat betrügerisch oder arglistig gehandelt.

Die Bestimmungsstelle in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann ihr Mandat jederzeit ohne Angabe von Gründen durch entsprechende Mitteilung an die Emittentin und die Transaktionsparteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen niederlegen.

Unbeschadet der automatischen Beendigung des Mandats einer Bestimmungsstelle im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Bestimmungsstelle wird ein Rücktritt der Bestimmungsstelle oder eine Beendigung ihres Mandats erst bei Bestellung eines Ersatzes für die Bestimmungsstelle (bei dem es sich um einen angesehenen Rechtsträger handelt, der Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung und/oder Sicherheitenverwaltung erbringt, die den gemäß der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung von der Bestimmungsstelle verlangten Dienstleistungen entsprechen, bzw. um eine am Interbankenmarkt oder, sofern geeignet, Geld-, Edelmetall- oder Devisenmarkt tätige führenden Bank oder Investmentbank) wirksam. Bestellt die Emittentin innerhalb von 45 Kalendertagen nach einer gemäß vorstehendem Abschnitt erfolgten Rücktrittsmittteilung keinen Nachfolger für die Bestimmungsstelle, ist die zurücktretende Bestimmungsstelle berechtigt, einen entsprechenden Rechtsträger auszuwählen, der, sofern er der

Emittentin und dem Treuhänder akzeptabel erscheint, von der Emittentin zum Nachfolger der Bestimmungsstelle bestellt wird.

Das Mandat einer Bestimmungsstelle endet bei Eintritt einer Insolvenz der Bestimmungsstelle in Bezug auf diese Bestimmungsstelle mit sofortiger Wirkung.

Die folgenden Abschnitte sind eine Zusammenfassung bestimmter Bestimmungen der Bestimmungsstellenvereinbarung in Bezug auf den Programmkontrahenten. Ähnliche Bestimmungen in Bezug auf die Bestimmungsstelle sind in Ziffer 13(f) der Bedingungen beschrieben.

Der Programmkontrahent in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann sein Mandat jederzeit ohne Angabe von Gründen durch entsprechende Mitteilung an die Emittentin und die Transaktionsparteien mit einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen niederlegen. Eine solche Mandatsniederlegung durch den Programmkontrahenten wird erst bei Bestellung eines Ersatzes für den Programmkontrahenten (bei dem es sich um eine am Interbankenmarkt oder, sofern geeignet, Geld-, Edelmetall- oder Devisenmarkt tätige führende Bank oder Investmentbank handeln muss) wirksam. Bestellt die Emittentin innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Tag der entsprechenden Rücktrittsmittteilung des Programmkontrahenten keinen Nachfolger für diesen, ist der Programmkontrahent berechtigt, eine der Emittentin und dem Treuhänder als Nachfolger für den Programmkontrahenten akzeptabel erscheinende am Interbankenmarkt oder, sofern geeignet, Geld-, Edelmetall- oder Devisenmarkt tätige führende Bank oder Investmentbank auszuwählen, die von der Emittentin zum Nachfolger des Programmkontrahenten bestellt wird.

Der Programmkontrahent übernimmt ausschließlich jene Aufgaben und Verpflichtungen, die in der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen und einem Transaktionsdokument, an denen er als Partei beteiligt ist, ausdrücklich aufgeführt sind. Implizite oder abgeleitete Aufgaben oder Verpflichtungen des Programmkontrahenten jeder Art, die auf einer Interpretation der Bestimmungsstellenvereinbarung beruhen, sind ausgeschlossen. Der Programmkontrahent übernimmt weder die gemäß den Bedingungen, der Treuhandurkunde oder einem anderen Transaktionsdokument bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person, noch die Haftung für diese Aufgaben und Verpflichtungen und selbiges wird auch nicht unterstellt.

Der Programmkontrahent haftet gegenüber niemandem für Handlungen aufgrund der von ihm in Zusammenhang mit der Ausübung seiner Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung erhaltenen ETC-Wertpapiere, Unterschriften oder sonstigen Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen, die nach seinem billigem Ermessen echt und von der/den hierzu berechtigten Partei(en) unterzeichnet bzw. anderweitig übermittelt oder verbreitet worden sind.

Der Programmkontrahent ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (oder eines Ereignisses, das mit Zeitablauf oder infolge einer Mitteilung ein Vorzeitiges Tilgungsereignis darstellen würde) bzw. die Durchsetzbarkeit der durch die Sicherungsurkunde bestellten Sicherungsrechte einzuholen. Sofern dem Programmkontrahenten nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann er annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Der Programmkontrahent ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist. Der Programmkontrahent ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, der Bestimmungsstelle, der Metallstelle oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen

oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

Der Programmkontrahent ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zu Tatsachen oder Angelegenheiten anzustellen, die in ihr durch die Emittentin oder andere Transaktionsparteien übermittelten Beschlüssen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Instrumenten, Gutachten, Berichten, Mitteilungen, Anträgen, Zustimmungen, Verfügungsaufträgen (*Entitlement Order*), Genehmigungen oder sonstigen Dokumenten oder Schriftstücken angegeben sind.

Der Programmkontrahent übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für einen Verlust, der darauf zurückzuführen ist, dass der Programmkontrahent seine Aufgaben oder Verpflichtungen aus der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung nicht erfüllen kann, weil er von Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen (mit oder ohne Gesetzeskraft) von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden betroffen ist. Der Programmkontrahent ist weder aufgrund der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung noch sonstiger Transaktionsdokumente zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, die im Widerspruch zu für ihn geltenden anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden stehen.

Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin mit jeder die Emissionsurkunde in der Funktion eines Treuhänders, einer Emissions- und Zahlstelle, eines Programmkontrahenten, einer Bestimmungsstelle, eines Autorisierten Hauptteilnehmers und eines Autorisierten Teilnehmers unterzeichnenden Person eine Vereinbarung mit dem autorisierten Teilnehmer nach englischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern in der durch diese Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen hat. Die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer legt die Bestimmungen in Bezug auf die Zeichnung von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie durch Autorisierte Teilnehmer sowie die Bestimmungen in Bezug auf den Rückkauf von ETC-Wertpapieren dieser Serie durch die Emittentin fest. Die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer legt außerdem die Bedingungen fest, zu denen ein Autorisierter Teilnehmer ETC-Wertpapiere anbieten, veräußern oder liefern kann, und beinhaltet diesbezüglich bestimmte Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen seitens des Autorisierten Teilnehmers.

Gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer in Bezug auf die Ausgabe einer Serie von ETC-Wertpapieren stimmt der Autorisierte Teilnehmer zu, die in Bezug auf diesen Autorisierten Teilnehmer in der entsprechenden Emissionsurkunde angegebene Anzahl von ETC-Wertpapieren dieser Serie von ETC-Wertpapieren zu zeichnen und entsprechende Zahlungen zu leisten, und zwar durch Lieferung einer Menge von Metall in nicht allozierter Form in Bezug auf jedes dieser ETC-Wertpapiere in Höhe des in Bezug auf das Serienausgabedatum in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Metallanspruchs je ETC-Wertpapier. Die Menge des von jedem Autorisierten Teilnehmer in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere zu liefernden Metalls in nicht allozierter Form wird spätestens am Geschäftstag unmittelbar vor dem Serienausgabetag auf dem von der Depotbank des Zeichnungskontos im Auftrag der Emittentin geführten Zeichnungskonto hinterlegt. Die Emittentin gibt die ETC-Wertpapiere erst nach Erhalt des Metalls in nicht allozierter Form an den Autorisierten Teilnehmer aus.

In Zusammenhang mit einem Zeichnungsauftrag in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren stimmt der Autorisierte Teilnehmer zu, die Lieferung einer Menge von Metall in nicht allozierter Form in Höhe des Produkts aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den entsprechenden Zeichnungstransaktionstag und der Gesamtzahl der gemäß dem entsprechenden Zeichnungsauftrag zu emittierenden ETC-Wertpapiere an die Depotbank des Zeichnungskontos im Auftrag der Emittentin spätestens bis zu dem in der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer festgelegten maßgeblichen

Annahmeschluss am Zeichnungsabwicklungstag (oder einem anderen von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt) zu veranlassen. Die Emittentin gibt die ETC-Wertpapiere erst nach Erhalt des Metalls in nicht allozierter Form an den Autorisierten Teilnehmer aus.

In Zusammenhang mit einem Rückkaufauftrag in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren stimmt der Autorisierte Teilnehmer zu, die jeweiligen ETC-Wertpapiere, die Gegenstand dieses Rückkaufauftrags sind, an die Emittentin (oder an die Order der Emittentin) bis zu dem von der Emittentin (oder der in ihrem Auftrag handelnden Emissions- und Zahlstelle) festgelegten Annahmeschluss am jeweiligen Rückkaufabwicklungstag zu liefern. Die Emittentin kauft ETC-Wertpapiere erst nach Erhalt dieser ETC-Wertpapiere vom Autorisierten Teilnehmer zurück.

Die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer regelt die Bedingungen für Ernennungen, Rücktritte (nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin und jede sonstige Transaktionspartei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen) und Beendigungen (die mit sofortiger Wirkung durch die Emittentin erfolgen, wenn eine Insolvenz des Autorisierten Teilnehmers eintritt, oder unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 Kalendertagen unter allen sonstigen Umständen. Gibt es mehrere Autorisierte Teilnehmer, kann die Emittentin das Mandat eines Autorisierten Teilnehmers, bei dem es sich nicht um den Autorisierten Hauptteilnehmer handelt, mit sofortiger Wirkung bei einer wesentlichen Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beenden, sofern diese Verletzung behoben werden kann und nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Autorisierte Teilnehmer dieser Verletzung gewahr wird oder eine diesbezügliche Mitteilung von der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissions- und Zahlstelle, dem Treuhänder oder dem Autorisierten Hauptteilnehmer erhält, behoben wird, oder wenn die Emittentin nach Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen feststellt, dass das Verhalten des Autorisierten Teilnehmers für den Ruf oder das Entwicklungspotenzial des Geschäfts der Emittentin oder einer sonstigen Transaktionspartei oder die Beziehungen dieser Rechtsträger mit Dritten schädigend ist). Die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer beinhaltet Bestimmungen zur Schadloshaltung durch die Emittentin in Bezug auf die von der Emittentin im Rahmen dieser Vereinbarung geleisteten Zusicherungen und Gewährleistungen.

Metallstellenvereinbarung

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin mit der die Emissionsurkunde in der Funktion einer Metallstelle, einer Emissions- und Zahlstelle, einer Bestimmungsstelle, eines Programmkontrahenten und eines Treuhänders unterzeichnenden Person eine Metallstellenvereinbarung nach englischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung in der durch diese Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen hat. Die Metallstellenvereinbarung enthält die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf des zugrunde liegenden Metalls in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren durch die Metallstelle während eines Tilgungsveräußerungszeitraum. Die Metallstellenvereinbarung enthält zudem diesbezüglich bestimmte Verpflichtungserklärungen der Metallstelle. Die Metallstellenvereinbarung enthält zudem die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt (nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, den Treuhänder und die Emissions- und Zahlstelle unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen) und die Abberufung (durch die Emittentin mit sofortiger Wirkung, wenn eine Insolvenz der Metallstelle eintritt, sowie unter jeglichen anderen Umständen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 60 Kalendertagen).

Ausgleichsvereinbarung

Allgemeines

Durch Ausfertigung der entsprechenden Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin eine separate Ausgleichsvereinbarung nach englischem Recht in Bezug auf die in dieser Emissionsurkunde

angegebene Serie von ETC-Wertpapieren mit der diese Emissionsurkunde in ihrer Funktion als Programmkontrahent unterzeichnenden Person abgeschlossen hat. Der Programmkontrahent in Bezug auf die Ausgleichsvereinbarung ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung in London.

Am Serienausgabetag geht die Emittentin die entsprechende Ausgleichsvereinbarung mit dem Programmkontrahenten ein.

Die Zusammenfassungen verschiedener Bestimmungen der Ausgleichsvereinbarung sind nachstehend aufgeführt. Diese Zusammenfassungen basieren in vollem Umfang auf den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung.

Lieferungen

Die Ausgleichsvereinbarungen legen bestimmte Lieferungen durch die Emittentin an den Programmkontrahenten und umgekehrt fest.

Die aus der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren für die Emittentin und den Programmkontrahenten entstehenden Verpflichtungen sind so gestaltet, dass Mittel generiert werden können, mithilfe derer alle fälligen Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere geleistet werden können.

Lieferungen durch die Emittentin

Im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung ist die Emittentin verpflichtet, eine Lieferung von Metall in nicht allozierter Form im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren vorzunehmen, wenn die Metallanspruchsdifferenz (nachstehend definiert) an einem Beobachtungstag positiv ist.

Lieferungen durch den Programmkontrahenten

Im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung ist der Programmkontrahent verpflichtet, eine Lieferung von Metall in nicht allozierter Form im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren vorzunehmen, wenn die Metallanspruchsdifferenz (nachstehend definiert) an einem Beobachtungstag negativ ist.

Metallanspruchsdifferenz

Die „**Metallanspruchsdifferenz**“ in Bezug auf einen Beobachtungstag und eine Serie von ETC-Wertpapieren ist eine von der Bestimmungsstelle festgelegte Menge an Metall in Höhe:

- (i) (a) der auf den Konten der Emittentin am Beobachtungstag gutgeschriebenen Gesamtmenge des Zugrunde Liegenden Metalls; zuzüglich (b) der Menge des Metalls, die gemäß einer Mitteilung des Programmkontrahenten an die Emittentin und die Bestimmungsstelle außer in Fällen einer Übertragung von Zugrunde Liegendem Metall unter Verletzung der Bedingungen oder der Transaktionsdokumente oder im Falle des Diebstahls, des Verlusts, der Beschädigung, der Zerstörung oder der Falschlieferung Bestandteil des Zugrunde Liegenden Metalls bilden sollte (es sei denn, der Diebstahl, der Verlust, die Beschädigung, die Zerstörung oder die Falschlieferung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln des Programmkontrahenten unabhängig von seiner Funktion zurückzuführen); abzüglich
- (ii) eines Betrags in Höhe des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier in Bezug auf den Beobachtungstag, multipliziert mit der am Beobachtungstag umlaufenden Anzahl von ETC-Wertpapieren.

Steuern

Alle im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung erfolgten Lieferungen können der Einbehaltung oder dem Abzug von Steuern unterliegen. Im Falle einer solchen Einbehaltung oder eines solchen Abzugs in Bezug auf die an die Emittentin lieferbare Menge verringert sich der Betrag, den die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung erhält, entsprechend.

Beendigung

Wird in der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren aus einem beliebigen Grund ein Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag festgelegt, führt dies zu einem Letzten Beobachtungstag in Bezug auf diese Ausgleichsvereinbarung.

Ziffer 9(d)(ii) der Bedingungen enthält eine genauere Beschreibung der Umstände, unter denen die Ausgleichsvereinbarung beendet werden kann.

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERLÖSE

Die ETC-Wertpapiere sind so konzipiert, dass sie Anlegern ein Engagement in einem Metall ermöglichen, ohne dass sie eine physische Lieferung des Metalls entgegennehmen müssen. Im Fall von Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren verringern sie das Exposure der ETC-Wertpapiere in Bezug auf Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der ETC-Wertpapiere und der Quotierungswährung des betreffenden Metalls.

Der Nettoerlös aus der Ausgabe von ETC-Wertpapieren einer Serie von ETC-Wertpapieren entspricht einem Betrag von Metall in nicht allozierter Form, der, gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten und soweit möglich, physischen Metallbarren oder sonstigen Metallformstücken zugewiesen und auf dem Allozierten Sicherungskonto geführt wird. Ein eventueller Restbestand an Metall wird auf dem Nicht Allozierten Sicherungskonto verwahrt. Dieses Zugrunde Liegende Metall wird zur Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren und der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung verwendet.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Allgemeines

Die Emittentin ist eine am 6. August 2009 nach dem Companies (Jersey) Law 1991 errichtete Aktiengesellschaft (*Public Limited Company*) mit der Registernummer 103781 und der Firma DB ETC plc. Die LEI-Nummer (Legal Entity Identifier, „LEI“) der Emittentin ist 549300SNVSPBXF55RX28.

Die Emittentin wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie hat ihren Sitz unter der Anschrift 4th Floor, St. Paul's Gate, 22-24 New Street, St. Helier, Jersey JE1 4TR, Kanalinseln. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +44(0) 1534 504 799. Das genehmigte Gesellschaftskapital der Emittentin beträgt GBP 10.000, eingeteilt in 10.000 Stammaktien zu jeweils GBP 1,00. Sämtliche ausgegebenen Stammaktien der Emittentin werden von Vistra Nominees I Limited und Vistra Nominees II Limited für und im Namen von Vistra Corporate Services Limited als Treuhänder von DB ETC Charitable Trust gehalten. DB ETC Charitable Trust wurde gemäß einer Treuhandklärung (*Declaration of Trust*) von Intertrust Corporate Trustee (Jersey) Limited (der „**Ursprüngliche Treuhänder**“) am 4. August 2009 für gemeinnützige Zwecke errichtet und durch ein Instrument zum Rücktritt und zur Bestellung von Treuhändern vom 13. Juli 2018 zwischen dem Ursprünglichen Treuhänder und Vistra Corporate Services Limited geändert. Die Hauptgeschäftsstelle von Vistra Corporate Services Limited befindet sich unter der Anschrift 4th Floor, St. Paul's Gate, 22-24 New Street, St. Helier, Jersey JE1 4TR, Kanalinseln.

Die in Bezug auf das Stammaktienkapital vorstehend angegebenen Beträge beziehen sich auf das Datum dieses Basisprospekts. Die Emittentin hat seit ihrer Gründung und Eintragung bis zum Datum dieses Dokuments mit Ausnahme der in diesem Basisprospekt und den Transaktionsdokumenten beschriebenen Transaktionen und abgesehen von den in Zusammenhang mit der Entgegennahme der Zeichnungsanträge für die oben erwähnten Stammaktien erforderlichen Handlungen keine weiteren Geschäfte getätigt.

Die Emittentin wurde als Zweckgesellschaft für die Emission von forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset Backed Securities) gegründet. Der Gesellschaftszweck der Emittentin besteht in der Emission von einem oder mehreren Finanzinstrumenten und dem Abschluss bestimmter sonstiger Verträge und Transaktionen in Zusammenhang mit diesen Aktivitäten. In Verbindung mit und zusätzlich zu diesem Zweck kann die Emittentin Derivategeschäfte abschließen, bei einer beliebigen Partei Verbindlichkeiten in jeglicher Form in einer beliebigen Währung und für eine beliebige Laufzeit eingehen, unabhängig davon, ob es sich um Eventualverbindlichkeiten oder tatsächliche Schulden handelt, Sicherheiten in jeglicher Form für alle ihre Vermögenswerte oder einen Teil davon gewähren, sämtliche Transaktionen, die an den internationalen Kapitalmärkten durchgeführt werden oder in Zusammenhang mit Programmen für Euro Medium Term Notes oder Euro Commercial Paper vorgenommen werden, durchführen und/oder eine diesbezügliche Funktion ausüben, Finanzinstrumente emittieren, tilgen und/oder zurückkaufen, Wertpapiere, Waren oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten für die der Emittentin von einer anderen Partei geschuldeten Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten und/oder mit einem Vertrag oder einer Transaktion, der bzw. die von der Emittentin mit diesen Parteien in Bezug auf ein Finanzinstrument abgeschlossen wurde, abnehmen oder halten sowie Wertpapiere, Waren oder andere Vermögenswerte, die von der Emittentin in Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten und/oder mit einem Vertrag oder einer Transaktion, der bzw. die von der Emittentin mit solchen Parteien in Bezug auf ein Finanzinstrument gemäß den jeweiligen Bedingungen abgeschlossen wurde, übertragen, verkaufen oder anderweitig veräußern. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen unterliegt die Emittentin keinen Beschränkungen in Bezug auf ihre Gesellschaftsfunktion, und keine der obigen Ausführungen schränkt die Befugnisse der Geschäftsführungsverantwortlichen ein.

Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften.

Keine Person außer der Emittentin ist verpflichtet, Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere zu leisten, und die ETC-Wertpapiere werden von keinem anderen Rechtsträger garantiert und fallen auch nicht in den

Verantwortungsbereich eines solchen. Insbesondere gilt Folgendes für die ETC-Wertpapiere: (i) sie stellen keine Beteiligung an dem Arrangeur, einer Transaktionspartei oder einer ihrer Tochtergesellschaften, Holdinggesellschaften oder einem anderen mit ihnen verbundenen Unternehmen dar, sind keine Verpflichtungen derselben und werden von ihnen auch nicht versichert oder garantiert, (ii) sie sind keiner Bankeinlage gleichzustellen und genießen auch nicht den Schutz eines Einlagensicherungssystems, und (iii) sie sind von keiner Regierung, Regierungsbehörde oder sonstigen Institution versichert oder garantiert.

In Übereinstimmung mit Artikel 41.6(c) der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen von Jersey hält es die Emittentin nicht für angebracht, einen Prüfungsausschuss zu haben oder ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen. Dies liegt darin begründet, dass die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin darin besteht, ETC-Wertpapiere zu begeben und Besichertes Vermögen für Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen ETC-Wertpapiere sowie zur Zahlung bestimmter Gebühren, Aufwendungen und entsprechender Beträge zu verwenden, und die Emittentin somit kein aktives operatives Geschäft betreibt.

Kapitalausstattung

Der folgenden Tabelle sind Angaben zur Kapitalausstattung der Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts zu entnehmen.

| | GBP |
|--|------------|
| <i>Eigenkapital:</i> | |
| Gesellschaftskapital (genehmigt: GBP 10.000; ausgegeben: zwei Stammaktien zu je GBP 1,00): | 2 |
| <i>Verbindlichkeiten:</i> | |
| Die Emittentin weist zum Datum dieses Basisprospekts folgende Verbindlichkeiten auf: | 0 |
| Gesamt | 2 |

Seit dem 31. Dezember 2024 sind keine wesentlichen Verschlechterungen in der Finanzlage oder den Aussichten der Emittentin eingetreten. Die Emittentin hat keine Kreditverbindlichkeiten oder Verpflichtungen dieser Art (einschließlich bereits begebenen, oder aber geschaffenen und noch nicht begebenen Anleihekapitals), Ausleihungen mit fester Laufzeit, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptkredite, Hypotheken, Belastungen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten.

Geschäftsführungsverantwortliche und Company Secretary

Die Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin sind:

| Name | Haupttätigkeit | Geschäftsadresse |
|-----------------------------|------------------|--|
| Alexandra Nethercott-Parkes | Company Director | 4th Floor, St Paul's Gate, 22-24 New Street, St. Helier, Jersey JE1 4TR, Kanalinseln |
| Visdirect Services Limited | Company Director | 4th Floor, St Paul's Gate, 22-24 New Street, St. Helier, Jersey JE1 4TR, Kanalinseln |
| Viscom Services Limited | Company Director | 4th Floor, St Paul's Gate, 22-24 New Street, St. Helier, Jersey JE1 4TR, Kanalinseln |

Zum Datum dieses Basisprospekts sind die Geschäftsverantwortlichen von Viscom Services Limited Timothy Hutchins, Marc Harris, Gayle Swanson, Smoden Chimalu, Paul Le Marquand, Alexandra

Nethercott-Parkes, Adam Fisher and Gwenith Chimwaza and the directors of Visdirect Services Limited are Simon Morgan, Timothy Hutchins, Peter Gaskell, Karin Lynch, Gemma Voisin, Paul Nash, Paul Le Marquand, Karen Hassett, Marc Harris, Gayle Swanson, Smoden Chimbalu, Alexandra Nethercott-Parkes, James Dingle, Adam Fisher, Lionel Kleintjes, Angela Meiklejohn und Carly Thorpe

Zusätzlich zu ihrer Funktion als Geschäftsverantwortliche von Visdirect Services Limited bzw. Viscom Services Limited sind Marc Harris, Smoden Chimbalu, Gayle Swanson, Alexandra Nethercott-Parkes und Adam Fisher are also directors of Vistra Fund Services Limited (which is not a director of the Issuer). The business address of each Simon Morgan, Timothy Hutchins, Peter Gaskell, Karin Lynch, Gemma Voisin, Paul Nash, Paul Le Marquand, Karen Hassett, Marc Harris, Gayle Swanson, Smoden Chimbalu, Alexandra Nethercott-Parkes, James Dingle, Adam Fisher, Lionel Kleintjes, Angela Meiklejohn und Carly Thorpe ist jeweils 4th Floor, St Paul's Gate, 22-24 New Street, St. Helier, Jersey JE1 4TR, Kanalinseln.

Vistra Fund Services Limited mit Sitz unter der Anschrift 4th Floor, St. Paul's Gate, 22-24 New Street, St. Helier, Jersey JE1 4TR, Kanalinseln, fungiert als Verwaltungsstelle der Emittentin. Zu ihren Aufgaben gehört die Erbringung bestimmter Management-, Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Das Mandat der Verwaltungsstelle kann beendet werden, und die Verwaltungsstelle kann, vorbehaltlich der Bestellung einer alternativen Verwaltungsstelle zu vergleichbaren Bedingungen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ihr Amt niederlegen.

Vistra Secretaries Limited mit Sitz unter der Anschrift 4th Floor, St Paul's Gate, 22-24 New Street, St. Helier, Jersey JE1 4TR, Kanalinseln fungiert als der Company Secretary der Emittentin. Dies ist ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsstelle, dem die Verwaltungsstelle alle Aufgaben übertragen hat, in deren Rahmen Secretary-Leistungen erbracht werden.

Alexandra Nethercott-Parkes ist Mitarbeiter eines mit der Verwaltungsstelle verbundenen Unternehmens und Visdirect Services Limited sowie Viscom Services Limited sind mit der Verwaltungsstelle verbundene Unternehmen.

Abschlüsse

Die Emittentin hat geprüfte Abschlüsse für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht und verkürzten ungeprüften Zwischenabschlusses vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 erstellt. Diese Abschlüsse sind in Form eines Verweises in diesen Basisprospekt aufgenommen und bilden einen Bestandteil desselben. Die Emittentin wird für jedes Geschäftsjahr Halbjahres- und Jahresabschlüsse erstellen, die sich jeweils auf den am 31. Dezember des betreffenden Jahres endenden Berichtszeitraum beziehen.

Abschlussprüfer der Emittentin ist KPMG Channel Islands Limited, PO Box 453, St. Helier, Jersey JE4 8WQ, Kanalinseln. Bei den Abschlussprüfern der Emittentin handelt es sich um Chartered Accountants, die Mitglieder des Institute of Chartered Accountants in England und Wales und als Abschlussprüfer in Jersey zugelassen sind.

Die Emittentin verpflichtet sich in der jeweiligen Treuhandurkunde, dem Treuhänder (auf Verlangen jährlich) eine von einem Geschäftsführungsverantwortlichen unterzeichnete Bescheinigung der Emittentin vorzulegen, in der erklärt wird, dass nach angemessenen Erkundigungen und nach bestem Wissen und Gewissen der Emittentin zu einem Zeitpunkt maximal fünf Tage vor dem Datum der Bescheinigung (das „**Bescheinigungsdatum**“) kein Ausfallereignis oder Potenzielles Ausfallereignis seit dem Bescheinigungsdatum der zuletzt ausgestellten Bescheinigung bzw. (falls keine solche Bescheinigung ausgestellt wurde) seit dem Datum der jeweiligen Emissionsurkunde eingetreten ist, oder worin, falls ein solches Ereignis eingetreten ist, Einzelheiten zu diesem Ereignis angegeben sind.

Besteuerung der Emittentin

Nach dem Income Tax (Jersey) Law 1961 in der jeweils geltenden Fassung (das „Gesetz“) beträgt die allgemeine Basic Rate auf Gewinne von Unternehmen, die als in Jersey ansässig gelten oder dort eine Betriebsstätte haben, 0 % („Nullsteuersatz“ (*Zero Tax Rating*)) und

- (i) unterliegt nur eine begrenzte Anzahl von Finanzdienstleistungsunternehmen (wie nachstehend definiert) der Einkunftsbesteuerung zu einem Steuersatz von 10 %;
- (ii) unterliegen qualifizierende große Einzelhändler (*Large Corporate Retailers* im Sinne der Definition im Gesetz) der Einkunftsbesteuerung zu einem Steuersatz von bis zu 20 % (wobei sich der Steuersatz gemäß Artikel 123L des Gesetzes bestimmt); und
- (iii) unterliegen nur Versorgungsunternehmen (*Utility Companies* im Sinne der Definition im Gesetz), Unternehmen, die an Einfuhr und Vertrieb von Mineralöl beteiligt sind, sowie Jersey Property Profits (wie nachstehend definiert) der Einkunftsbesteuerung zu einem Steuersatz von 20 %.

Ein „Finanzdienstleistungsunternehmen“ (*Financial Services Company*) ist ein Unternehmen, das einer der Beschreibungen in den folgenden Unterabsätzen entspricht, nämlich ein Unternehmen, das:

- (a) gemäß dem Financial Services (Jersey) Law 1998 (das „Gesetz von 1998“) über eine Erlaubnis für folgende Finanzdienstleistungen verfügt:
 - (i) Anlagegeschäft (*Investment Business*);
 - (ii) Treuhandgeschäft (*Trust Company Business*);
 - (iii) Fondsdienstleistungsgeschäft (*Fund Services Business*), als Verwalter, Depotbank oder Registerstelle für *Unclassified Funds* oder *Unregulated Funds* im Sinne dieses Gesetzes; oder
 - (iv) Allgemeines Versicherungsvermittlungsgeschäft (*General Insurance Mediation Business*) gemäß Klasse P oder Klasse Q in Teil 3 der Schedule of the Financial Services (Financial Service Business) (Jersey) Order 2009
- (b) gemäß dem Banking Business (Jersey) Law 1991 zum Geschäftsbetrieb zugelassen und kein auf der Grundlage dieses Gesetzes im Rahmen der Business Continuity-Bestimmungen in Article 9A der Banking Business (General Provisions) (Jersey) Order 2002 registriertes Unternehmen ist;
- (c) gemäß dem Collective Investment Funds (Jersey) Law 1988 über eine Erlaubnis als Fondsdienstleister (*Functionary*) verfügt und als Verwalter (*Administrator*), Registerstelle (*Registrar*) oder Depotbank (*Custodian*) im Sinne von Teil 2 des Anhangs zu diesem Gesetz tätig ist;
- (d) gemäß dem Insurance Business (Jersey) Law 1996 über eine Erlaubnis der Kategorie A oder der Kategorie B verfügt; oder
- (e) ein im Bereich der Bereitstellung von Kreditlinien für Kunden tätiges Unternehmen ist, das Darlehen gewährt, einschließlich unter anderem:
 - (i) der Bereitstellung von Ratenkrediten in Verbindung mit der Bereitstellung von Waren im Wege des Mietkaufs, Leasings, bedingten Verkaufs oder Kreditverkaufs, wo eine separate Vergütung vom Kunden erhoben und diesem offengelegt wird, und
 - (ii) der Abtretung von Darlehen, die der Kunde einer anderen Person als dem Unternehmen schuldet, an das Unternehmen.

„Jersey Property Profits“ sind:

- (a) die jährlichen Gewinne aus folgenden Pachteinahmen oder sonstigen Einkünften:
 - (i) Einkünfte aus der Verpachtung von Grundstücken in Jersey,
 - (ii) *Rentes* (eine spezifisch Jersey-rechtliche Form der Rentenschuld, die auch in Sachwerten abgelöst werden kann) und
 - (iii) sonstige Einkünfte eines Grundstückseigentümers in Jersey, die daraus resultieren, dass er das Eigentum an Grund und Boden besitzt, einschließlich Einkünfte aus Landnutzungsrechten (*Licence*);
- (b) die jährlichen Gewinne aus einem in Jersey betriebenen Gewerbe, das darin besteht, in Jersey belegene Grundstücke oder Gebäude oder sonstige Aufbauten oder Teile davon mit Gewinnerzielungsabsicht zu verkaufen; und
- (c) die jährlichen Gewinne aus dem Handel im Zusammenhang mit der Erschließung von Land in Jersey durch Exploration, Abbau, Abtragung, Bergung, Trockenlegung, Enteignung bzw. Gewinnung oder Verwertung von Gestein, Mineralien und anderen anorganischen Feststoffen.

Solange für die Emittentin der Nullsteuersatz gilt, unterliegen Zahlungen an einen Inhaber von ETC-Wertpapieren, der nicht in Jersey ansässig ist, nicht der Quellensteuer in Jersey.

Waren- und Dienstleistungssteuer (Goods and Services Tax, „GST“)

Gemäß dem Goods and Services Tax (Jersey) Law 2007 (das „**Gesetz von 2007**“) wird auf die Lieferung von Einzelhandelsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen eine Steuer zu einem Satz erhoben, der zum Datum dieses Basisprospekts 5 % beträgt, es sei denn, der Anbieter oder Empfänger dieser Waren und Dienstleistungen ist als internationales Dienstleistungsunternehmen (*International Services Entity*) registriert.

Die Emittentin ist eine International Services Entity im Sinne des Gesetzes von 2007 und erfüllt die Anforderungen der Goods and Services Tax (International Services Entities) (Jersey) Regulations 2008 in ihrer geltenden Fassung (die „**ISE Regulations**“). Solange dies der Fall ist, gilt die Lieferung von Waren oder die Erbringung einer Dienstleistung durch die oder an bzw. für die Emittentin nicht als „steuerpflichtige Lieferung“ (*Taxable Supply*) im Sinne des Gesetzes von 2007.

Auskunftspflichten

IGA-Abkommen zwischen Jersey und den USA

Der United States Hiring Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) erhebt eine 30-prozentige Quellensteuer auf Zahlungen von Einkünften aus den USA und auf bestimmte Zahlungen von Erlösen aus dem Verkauf von Vermögenswerten, die zu Einkünften aus den USA führen könnten, es sei denn, die Emittentin erfüllt die Anforderungen, die Identität und bestimmte sonstige Informationen über direkte und indirekte Inhaber von ETC-Wertpapieren aus den USA jährlich an den United States Internal Revenue Service („**IRS**“) oder die zuständige Behörde in Jersey zur Weiterleitung an den IRS zu melden. Wie nachstehend unter „Besteuerung - Vereinigte Staaten von Amerika - Foreign Account Tax Compliance Act“ näher erörtert, könnte ein Inhaber von ETC-Wertpapieren der Emittentin, der es versäumt, der Emittentin die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, möglicherweise der 30-prozentigen Quellensteuer in Bezug auf alle Zahlungen, die direkt oder indirekt US-amerikanischen Quellen zuzuordnen sind, unterliegen. Darüber hinaus war im Rahmen der bestehenden Vorschriften des US-Finanzministeriums geplant, dass die FATCA-Quellensteuer auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die zu Einkünften aus den USA führen könnten, zum 1. Januar 2019 in Kraft tritt. Vorgeschlagene Vorschriften des US-Finanzministeriums, auf die sich die Steuerpflichtigen derzeit bis zur endgültigen Veröffentlichung der Vorschriften des US-Finanzministeriums verlassen können, eliminieren jedoch die FATCA-Quellensteuer auf derartige Zahlungen. Am 13. Dezember 2013 wurde ein zwischenstaatliches Abkommen zwischen Jersey und den USA in Bezug auf

FATCA geschlossen, das zum 18. Juni 2014 durch die Taxation (Implementation) (International Tax Compliance) (United States of America) (Jersey) Regulations 2014 im Recht von Jersey verankert wurde. Wenngleich die Emittentin versuchen wird, alle ihr auferlegten Pflichten zu erfüllen, um die Erhebung einer solchen Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht garantiert werden, dass die Emittentin in der Lage sein wird, diese Pflichten einzuhalten. Wenn die Emittentin aufgrund von FATCA einer Quellensteuer unterliegt, kann dies die Rendite einiger oder aller von der Emittentin begebenen ETC-Wertpapiere wesentlich und nachteilig beeinträchtigen. Unter bestimmten Umständen kann die Emittentin einige oder alle ETC-Wertpapiere, die von einem oder mehreren Inhabern gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Gemeinsamer Meldestandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“)

Der Gemeinsame Meldestandard der OECD („CRS“) befasst sich mit dem Problem der Steuerhinterziehung im Ausland auf globaler Basis. Der CRS stellt einen gemeinsamen Standard für die Sorgfaltspflicht, die Berichterstattung und den Informationsaustausch über Finanzkonten dar. Gemäß dem CRS erhalten die teilnehmenden Länder von meldepflichtigen Finanzinstituten Finanzinformationen und tauschen diese jährlich automatisch mit den Handelspartnern in Bezug auf alle meldepflichtigen Konten aus, die von Finanzinstituten auf der Grundlage gemeinsamer Sorgfaltspflichten und Meldeverfahren identifiziert werden. Jersey hat den CRS über die Taxation (Implementation) (International Tax Compliance) (Common Reporting Standard) (Jersey) Regulations 2015 umgesetzt. Die Emittentin ist verpflichtet, die von Jersey übernommenen Sorgfaltspflichten und Meldepflichten des CRS zu erfüllen. Jersey hat sich verpflichtet, einen gemeinsamen Einführungszeitplan einzuhalten, der den ersten Informationsaustausch im Jahr 2017 für Konten vorsieht, die Ende 2015 oder später eröffnet wurden. Darüber hinaus haben sich weitere Länder verpflichtet, den neuen globalen Standard einzuführen. Inhaber von ETC-Wertpapieren können aufgefordert werden, der Emittentin zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Pflichten im Rahmen des CRS nachkommen kann. Die Nichtbereitstellung der angeforderten Informationen kann zur Folge haben, dass ein Inhaber von ETC-Wertpapieren zur Zahlung von Geldstrafen oder sonstigen Gebühren herangezogen wird und/oder dessen ETC-Wertpapiere zwangsweise zurückgenommen werden.

Datenschutz

Die Emittentin hat eine Mitteilung an die Wertpapierinhaber über die Erhebung, Aufzeichnung, Anpassung, Übertragung und sonstige Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch und im Namen der Gesellschaft (die „**Datenschutzerklärung**“) gemäß dem Data Protection (Jersey) Law 2018 veröffentlicht. In dieser Datenschutzerklärung wird dargelegt, welche Arten von personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, auf wen sich diese personenbezogenen Daten beziehen und wie sie beschafft werden dürfen. Außerdem sind die relevanten Parteien aufgeführt, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten oder erhalten dürfen und für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen. Ferner werden bestimmte Richtlinien und Praktiken erläutert, die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten eingeführt wurden.

Die Datenschutzerklärung beschreibt ferner das Recht der Wertpapierinhaber, (i) den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, (ii) die Berichtigung und (iii) die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, (iv) die Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und (v) die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Dritte sowie das Recht der Wertpapierinhaber, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen einzureichen, das Recht, ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, und das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Einzelheiten zur aktuellen Datenschutzerklärung finden Sie auf der Seite „ETC Datenschutz“ unter <https://etf.dws.com/en-gb/footer/privacy-notice/> (bzw. auf einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite).

ANGABEN IN BEZUG AUF DEN AUTORISIERTEN HAUPTTEILNEHMER, DIE DEPOTBANK DES SICHERUNGSKONTOS, DIE DEPOTBANK DES ZEICHNUNGSKONTOS, DIE METALLSTELLE UND DEN PROGRAMMKONTRAHENTEN

Deutsche Bank

Die Informationen in diesem Abschnitt wurden auf Basis von Informationen, die von der Deutschen Bank (wie nachstehend definiert) veröffentlicht wurden, korrekt wiedergegeben und wurden zum Zweck der Offenlegung von Informationen zu der Funktion der Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, als Autorisierter Hauptteilnehmer, Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos, Metallstelle oder Programmkontrahent in dieses Dokument aufgenommen. Soweit der Emittentin bekannt ist und sie dies anhand der von der Deutschen Bank veröffentlichten Angaben feststellen kann, wurden keine Fakten ausgelassen, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden.

Gründung, Sitz und Ziele

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft („**Deutsche Bank**“ oder die „**Bank**“) ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München, entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutsche Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Deutsche Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, u. a. in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „**Deutsche Bank-Konzern**“).

Deutsche Bank ist an der Frankfurter Börse und der New Yorker Börse notiert.

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Am 12. Januar 1973 reichte die Deutsche Bank AG im Vereinigten Königreich die gemäß Section 407 des Companies Act von 1948 erforderlichen Unterlagen zur Gründung einer Betriebsstätte innerhalb von Großbritannien ein. Am 14. Januar 1993 wurde für die Deutsche Bank gemäß Schedule 21A des Companies Act von 1985 die Gründung einer Niederlassung (Registernummer BR000005) in England und Wales eingetragen. Die Deutsche Bank, Niederlassung London, ist eine befugte Person für die Zwecke von Section 19 des FSMA.

JPMorgan

Die Informationen in diesem Abschnitt wurden auf Basis von Informationen, die von JPMorgan Chase Bank, N.A. („**JPMorgan**“) veröffentlicht wurden, korrekt wiedergegeben und wurden zum Zweck der Offenlegung von Informationen zu der Funktion von JPMorgan als Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos oder Metallstelle aufgenommen. Soweit der Emittentin bekannt ist und sie dies anhand der von JPMorgan veröffentlichten Angaben feststellen kann, wurden keine Fakten ausgelassen, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden.

JPMorgan Chase Bank, N.A.

JPMorgan ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von JPMorgan Chase & Co., eines in Delaware errichteten Unternehmens mit Hauptsitz in New York, New York. JPMorgan bietet eine breite Palette an Bankdienstleistungen für inländische und ausländische Kunden. JPMorgan ist als Bank zugelassen und untersteht der Überprüfung und Aufsicht des Office of the Comptroller of the Currency.

Die von JPMorgan vierteljährlich im ungeprüften Quartalsbericht (Consolidated Reports of Condition and Income) (der „**Call Report**“) vorgelegten Zahlen enthalten die Bilanzsumme, das Nettokreditvolumen, das Einlagenvolumen und das Eigenkapital. Der Bericht wird gemäß den aufsichtlichen Vorgaben erstellt, die nicht in allen Fällen mit den in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards (*generally accepted accounting principles*) übereinstimmen. Der Call Report einschließlich sämtlicher Aktualisierungen zu den Quartalszahlen wird bei der Federal Deposit Insurance Corporation eingereicht und ist unter www.fdic.gov abrufbar.

JPMorgan Chase & Co. ist verpflichtet, Jahres-, Quartalsberichte sowie laufende Berichte bei der SEC einzureichen. Sämtliche von JPMorgan Chase & Co. bei der SEC eingereichten Dokumente sind für jede Person, der dieses Programm Memorandum ausgehändigt wurde, auf schriftliche Anfrage beim Office of the Secretary, JPMorgan Chase & Co., 270 Park Avenue, New York, New York 10017 oder auf der Webseite der SEC unter www.sec.gov kostenfrei erhältlich oder können in den öffentlichen Räumlichkeiten der SEC mit der Anschrift 450 Fifth Street, N.W., Washington, D.C. 20549 eingesehen und kopiert werden. Öffentlich zugänglich sind die von JPMorgan Chase & Co. bei der SEC eingereichten Dokumente auch über die New York Stock Exchange, 20 Broad Street, New York, New York 10005, die Börse, an der die Stammaktien von JPMorgan Chase & Co. notiert sind.

Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf JPMorgan und stammen von JPMorgan. Die Aushändigung dieses Programm Memorandums ist nicht als Hinweis darauf zu verstehen, dass seit dem Datum der Erstellung keine Veränderung der geschäftlichen Verhältnisse von JPMorgan eingetreten ist oder dass die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind oder auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, zu jedem Zeitpunkt nach seiner Erstellung richtig sind.

Die Geschäftsadresse von JPMorgan's London Branch lautet 25 Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP.

BESTEUERUNG

Die folgenden Ausführungen sind eine zusammenfassende Darstellung bestimmter Aspekte der steuerlichen Behandlung von Zahlungen der Emittentin und der von der Emittentin (oder einer von ihr beauftragten Stelle) gemäß den Bedingungen dieser ETC-Wertpapiere für die ETC-Wertpapiere gezahlten Beträge. Sie basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen und der derzeitigen Verwaltungspraxis, die nach dem Datum des Basisprospekts – möglicherweise rückwirkenden – Änderungen unterliegen können. Diese Darstellung beschränkt sich auf das Gründungsland der Emittentin und auf die Länder, in denen möglicherweise eine Zulassung zum Handel beantragt wird oder Angebote, für die nach der Prospektverordnung ein Prospekt veröffentlicht werden muss, gemäß dem Basisprospekt gemacht werden.

Vorbehaltlich anderslautender Angaben befasst sie sich nicht mit sonstigen steuerlichen Folgen oder Einbehaltungen in Zusammenhang mit Zahlungen durch sonstige Personen (wie Depotbanken, Verwahrstellen oder andere Intermediäre). In Bezug auf bestimmte Gruppen von Steuerzahlern, die ETC-Wertpapiere halten, können besondere Vorschriften Anwendung finden. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar; die nachstehenden Ausführungen sind lediglich allgemeiner Art. In Bezug auf bestimmte strukturierte Finanzinstrumente wie die ETC-Wertpapiere gibt es unter Umständen in einigen Rechtsordnungen derzeit keine Rechtsprechung oder Stellungnahmen der Finanzbehörden zur steuerlichen Behandlung dieser Finanzinstrumente. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die jeweiligen Finanzbehörden und Gerichte oder die Zahlstellen in diesen Rechtsordnungen eine andere Auffassung vertreten als die nachstehend zusammenfassend dargestellte. Anleger sollten hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens, Verkaufs und der Tilgung der ETC-Wertpapiere sowie des Erhalts von Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere nach dem Recht des Staates ihres Wohnsitzes, ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres ständigen Aufenthalts in Bezug auf ihre individuelle Situation einen Steuerberater konsultieren.

Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durch die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle unterliegen der jeweils geltenden Quellensteuer.

Weder die Emittentin, noch der Arrangeur oder eine Transaktionspartei geben Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf steuerliche Folgen des Erwerbs, Haltens oder Verkaufs der ETC-Wertpapiere für einen Anleger. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Steuergesetze in einer Rechtsordnung, in der ein Anleger in ETC-Wertpapiere seinen Wohnsitz hat oder anderweitig steuerpflichtig ist, (sowie in den nachstehend erörterten Rechtsordnungen) Auswirkungen auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die ETC-Wertpapiere haben kann, unter anderem in Bezug auf mit ETC-Wertpapiere erwirtschaftete Erträge. Die steuerlichen Auswirkungen können für jeden Anleger in die ETC-Wertpapiere unterschiedlich ausfallen. Aus diesem Grund sollten Anleger und Kontrahenten hinsichtlich der auf sie persönlich zutreffenden Auswirkungen ihre jeweiligen Steuerberater zu Rate ziehen.

Auskunftspflichten

Unter bestimmten Umständen müssen den Steuerbehörden gemäß nationalen oder internationalen Vorschriften zu Berichterstattung und Transparenz Informationen zu den ETC-Wertpapieren, deren Inhabern und wirtschaftlichen Eigentümern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen (unter anderem) Angaben zum Wert der ETC-Wertpapiere, zu Zahlungen oder Gutschriften in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, zu den Inhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der ETC-Wertpapiere sowie Informationen und Unterlagen zu Transaktionen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere. Unter bestimmten Umständen können die von einer Steuerbehörde eingeholten Informationen an Steuerbehörden in anderen Ländern weitergeleitet werden.

Jersey

Allgemeines

Nach geltendem Recht von Jersey gibt es keine Abgaben auf Veräußerungsgewinne und Kapitalübertragungen und keine Schenkung-, Vermögen-, Erbschaft- oder Nachlasssteuer. Auf die Ausgabe oder Übertragung von ETC-Wertpapieren wird in Jersey keine Stempelsteuer erhoben. Im Todesfall einer natürlichen Person als Inhaber der ETC-Wertpapiere (unabhängig davon, ob diese natürliche Person in Jersey ansässig war) ist unter Umständen in Zusammenhang mit Testamentsbestätigungen oder der Bestellung eines Nachlassverwalters eine Abgabe in Höhe von bis zu 0,75 % des Werts der jeweiligen ETC-Wertpapiere zu zahlen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Foreign Account Tax Compliance Act

Bestimmte allgemein als FATCA bekannte Bestimmungen des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der „Code“) sehen vor, dass ein „ausländisches Finanzinstitut“ (gemäß Definition durch FATCA, und Intermediäre eingeschlossen, über die ETC-Wertpapiere gehalten werden) unter Umständen verpflichtet ist, Quellensteuerabzug mit einem Satz von 30 % auf bestimmte Zahlungen („**ausländische Durchlaufzahlungen**“ (*foreign pass-thru payments*)) vorzunehmen, wenn der Zahlungsempfänger bestimmte Bescheinigungs-, Melde- oder sonstige entsprechende Pflichten nicht erfüllt. Für diese Zwecke gilt die Emittentin als ausländisches Finanzinstitut. Zahlreiche Rechtsordnungen (unter anderem Jersey) haben zwischenstaatliche Abkommen mit den USA zur Umsetzung von FATCA in der entsprechenden Rechtsordnung („**IGA**“) unterzeichnet oder diesen Abkommen grundsätzlich zugestimmt, die zur modifizierten Anwendung von FATCA in den jeweiligen Rechtsordnungen führen. Bestimmte Aspekte in Bezug auf die Anwendung der FATCA-Bestimmungen und der IGA auf Instrumente wie die ETC-Wertpapiere, unter anderem die Frage, ob auf Grundlage von FATCA oder eines IGA jemals eine Quellensteuerabzugspflicht für Zahlungen in Bezug auf Instrumente wie die ETC-Wertpapiere besteht, sind noch unklar und können Änderungen unterliegen. Selbst im Falle einer Abzugspflicht gemäß FATCA oder eines IGA für Zahlungen in Bezug auf Instrumente wie die ETC-Wertpapiere wurden vorgeschlagene Richtlinien veröffentlicht, die vorsehen, dass ein solcher Quellensteuerabzug erst ab dem Datum gelten würde, das zwei Jahre nach dem Datum liegt, an dem die abschließenden Verordnungen zur Definition von ausländischen Durchlaufzahlungen im U.S. Federal Register veröffentlicht werden. In der Präambel der vorgeschlagenen Bestimmungen hat das U.S.-Finanzministerium darauf hingewiesen, dass sich die Steuerzahler bis zum Erlass der endgültigen Bestimmungen auf die vorgeschlagenen Bestimmungen verlassen können. Bei Vorliegen einer Quellensteuerabzugspflicht gemäß FATCA oder eines IGA für Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere besteht aufgrund des Einbehalts keine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge.

Die FATCA-Bestimmungen sind äußerst komplex und bezüglich ihrer Anwendung bestehen zum jetzigen Zeitpunkt noch Unsicherheitsfaktoren. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Anwendung dieser Bestimmungen auf die Emittentin und die Zahlungen, die sie gegebenenfalls aus den ETC-Wertpapieren erhalten, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung gibt einen kurzen Überblick aus Sicht der Emittentin über bestimmte wesentliche Grundsätze, die in Österreich in Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten oder dem Verkauf von ETC-Wertpapieren von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung soll keine erschöpfende Beschreibung aller potenziellen Steueraspekte darstellen und geht nicht auf spezifische Szenarien ein, die für bestimmte potenzielle Anleger von Bedeutung sein könnten. Die folgenden Ausführungen sind eher allgemeiner Natur und dienen ausschließlich Informationszwecken. Sie sind nicht als rechtliche oder

steuerliche Beratung vorgesehen und sollten auch nicht als solche verstanden werden. Grundlage für diese Zusammenfassung ist die aktuell geltende Steuergesetzgebung, Rechtsprechung und die geltenden Vorschriften der Steuerbehörden sowie deren jeweilige Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können gegebenenfalls auch rückwirkend erfolgen und sich negativ auf die hierin beschriebenen steuerlichen Folgen auswirken. Potenziellen Anlegern in die ETC-Wertpapiere wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens oder Verkaufs der ETC-Wertpapiere ihre Rechts- und Steuerberater zurate zu ziehen. Durch die ETC-Wertpapiere entstehende Steuerrisiken (insbesondere durch eine mögliche Einstufung als ausländischer Kapitalanlagefonds gemäß § 188 des Österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011) trägt in jedem Fall der Anleger. Diese Zusammenfassung gilt für ETC-Wertpapiere, die verbrieft sind und in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis im Sinne von § 27a Abs. 2 Punkt 2 des österreichischen Einkommensteuergesetzes angeboten werden. Abweichende Regeln können für ETC-Wertpapiere gelten, die nicht verbrieft sind und/oder in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Einkommensbesteuerung

Natürliche Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt (jeweils gemäß Definition in § 26 Bundesabgabenordnung) in Österreich unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur in Bezug auf Einkünfte aus bestimmten österreichischen Quellen der Einkommensteuer (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die den Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz (jeweils gemäß Definition in § 27 Bundesabgabenordnung) in Österreich haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder ihren Ort der Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Österreich haben, sind nur in Bezug auf Einkünfte aus bestimmten österreichischen Quellen körperschaftsteuerpflichtig (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl bei einer beschränkten als auch im Falle einer unbeschränkten Körperschaft- bzw. Einkommensteuerpflicht kann das österreichische Recht auf Erhebung von Steuern gegebenenfalls durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein.

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz umfasst der Begriff Einkünfte aus Kapitalvermögen Folgendes:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne von § 27 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, einschließlich Dividenden und Zinsen – Bemessungsgrundlage sind die bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs. 3 Z 1 Einkommensteuergesetz);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne von § 27 Abs. 3 Einkommensteuergesetz, einschließlich Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge aus der Überlassung von Kapital sind (Nullkuponanleihen sowie Stückzinsen) – Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs. 3 Z 2(a) Einkommensteuergesetz);
- Einkünfte aus Derivaten im Sinne von § 27 Abs. 4 Einkommensteuergesetz, einschließlich Differenzausgleich, Stillhalterprämien und Einkünften aus der Veräußerung und der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) (wobei sich aus der Ausübung einer Option nicht zwingend eine Steuerpflicht ergibt); bei Indexzertifikaten beispielsweise ist die Bemessungsgrundlage der Unterschiedsbetrag zwischen dem

Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 3(c) Einkommensteuergesetz); und

- Einkünfte aus Kryptowährungen gemäß § 27 Abs. 4a des österreichischen Einkommensteuergesetzes.

Die Depotentnahme von ETC-Wertpapieren und Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich hinsichtlich der ETC-Wertpapiere im Verhältnis zu anderen Staaten führen, z. B. der Wegzug aus Österreich, gelten in der Regel als Veräußerung im Sinne von § 27 Abs. 6 Z 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Bemessungsgrundlage ist hierbei der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert und den Anschaffungskosten (§ 27a Abs. 3 Z 2(b) Einkommensteuergesetz).

Unbeschränkt in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen, die ETC-Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Einkommensteuer auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen. Aus den ETC-Wertpapieren erzielte inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen, also im Wesentlichen Einkünfte, die von einer auszahlenden oder depotführenden Stelle in Österreich im Sinne von Art. 95 Abs. 2 Einkommensteuergesetz gezahlt werden, unterliegen einer einheitlichen Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Die Einkommensteuer gilt durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer als abgegolten (Steuerabgeltung im Sinne von § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Aus den ETC-Wertpapieren im Ausland erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden und werden mit einem besonderen Pauschalsteuersatz von 27,5 % besteuert. In beiden Fällen können auf Antrag alle dem besonderen Pauschalsteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz unterliegenden Einkünfte nach Wahl auch mit dem progressiven Einkommensteuersatz besteuert werden (Regelbesteuerungsoption im Sinne von § 27a Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs. 4 Z 2 Einkommensteuergesetz). Ausgaben wie Bank- und Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz); dies gilt auch, wenn zur Regelbesteuerung optiert wurde. Gemäß § 27 Abs. 8 Einkommensteuergesetz gelten u. a. folgende Beschränkungen für den Verlustausgleich: Verluste aus Einkünften aus (i) der Verwertung von Vermögenswerten, die zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen, (ii) derivativen Finanzinstrumenten und (iii) Kryptowährungen können nicht mit Zinserträgen aus Bankkonten und sonstigen unverbrieften finanziellen Forderungen bei Kreditinstituten (Differenzausgleich und Gebühren für Wertpapierleihe ausgenommen) sowie mit Zuwendungen aus Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die der Pauschalsteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz anwendbar ist, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die mit dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert werden (dies gilt auch, wenn zur Regelbesteuerung optiert wurde); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die depotführende Stelle in Österreich führt den Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für sämtliche bei ihr geführten Depots des Steuerpflichtigen durch und stellt dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Bestätigung über den Verlustausgleich aus.

Unbeschränkt in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen, die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Einkommensteuer auf sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen. Aus den ETC-Wertpapieren erzielte inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer einheitlichen Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Diese Steuer hat abgeltende Wirkung für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital. Demgegenüber müssen Einkünfte aus anderen Arten von Investitionen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers (ungeachtet des besonderen Pauschalsteuersatzes von 27,5 %) aufgeführt werden. Aus den ETC-Wertpapieren im Ausland erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und werden mit dem Pauschalsteuersatz von 27,5 % veranlagt. In beiden Fällen können auf Antrag alle dem besonderen Pauschalsteuersatz gemäß § 27a Abs. 1

Einkommensteuergesetz unterliegenden Einkünfte nach Wahl auch mit dem progressiven Einkommensteuersatz besteuert werden (Regelbesteuerungsoption im Sinne von § 27a Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Der Pauschalsteuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, Einkünfte aus Derivaten und Einkommen aus Kryptowährungen, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des Anlegers darstellt (§ 27a Abs. 6 Einkommensteuergesetz). Ausgaben wie Bank- und Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz); dies gilt auch, wenn zur Regelbesteuerung optiert wurde. Gemäß § 6 Abs. 2c) Einkommensteuergesetz sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, Derivaten und Kryptowährungen im Sinne von § 27 Abs. 3 bis 4 lit. A Einkommensteuergesetz, auf deren Erträge ein Pauschalsteuersatz von 27,5 % anwendbar ist, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter desselben Betriebs zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % ausgeglichen werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz unterliegen Körperschaften, die unbeschränkt in Österreich körperschaftsteuerpflichtig sind, in Bezug auf Einkünfte aus den ETC-Wertpapieren im Sinne von § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz einer Körperschaftsteuer von 23 %. Aus den ETC-Wertpapieren erzielte inländische Einkünfte im Sinne von § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz unterliegen im Allgemeinen einer einheitlichen Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Der Abzugsverpflichtete kann gemäß § 93 Abs. 1a) Einkommensteuergesetz jedoch eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 23 % einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer eine Körperschaft ist. Diese Kapitalertragsteuer kann mit der Steuerschuld aus der Körperschaftsteuer verrechnet werden. Unter den in § 94 Abs. 5 Einkommensteuergesetz aufgeführten Bedingungen wird keine Kapitalertragsteuer abgezogen. Verluste aus der Veräußerung der ETC-Wertpapiere können mit sonstigen Einkünften verrechnet werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz müssen Privatstiftungen im Sinne des Privatstiftungsgesetzes, die die Voraussetzungen von § 13 Abs. 3 und Abs. 6 Körperschaftsteuergesetz erfüllen und die ETC-Wertpapiere nicht im Betriebsvermögen halten, eine Zwischensteuer von 27,5 % auf Zinserträge, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Vermögenswerten, die zu Einkünften aus dem Verleih von Kapital führen und Einkünfte aus Derivaten (u. a. wenn es sich bei Letzteren um Wertpapiere handelt) entrichten. Nach Auffassung der österreichischen Steuerbehörden sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Ausgaben wie Bank- und Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz). Die Besteuerung unterbleibt insoweit grundsätzlich, als im selben Veranlagungszeitraum der Quellenbesteuerung unterliegende Zuwendungen an Begünstigte getätigt worden sind. Aus den ETC-Wertpapieren erzielte inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen im Allgemeinen einer einheitlichen Kapitalertragsteuer von 27,5 %. Diese Kapitalertragsteuer kann mit der Steuerschuld verrechnet werden. Unter den in § 94 Abs. 12 Einkommensteuergesetz angegebenen Bedingungen wird keine Quellensteuer abgezogen.

Natürliche Personen und Körperschaften, die in Österreich beschränkt (körperschaft-) einkommensteuerpflichtig sind, werden in Bezug auf ihre aus den ETC-Wertpapieren erzielten Einkünfte besteuert, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich unterhalten und die ETC-Wertpapiere dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind (siehe § 98 Abs. 1 Z 3 Einkommensteuergesetz sowie § 21 Abs. 1 Z 1).

Darüber hinaus werden in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen in Bezug auf Zinserträge aus den ETC-Wertpapieren im Sinne von § 27 Abs. 2 Z 2 Einkommensteuergesetz und aufgelaufene Zinsen (auch aus Nullkuponanleihen) im Sinne von § 27 Abs. 6 Z 5 Einkommensteuergesetz besteuert, wenn es sich bei den (aufgelaufenen) Zinsen um inländische Einkünfte handelt und auf diese (aufgelaufenen) Zinsen eine Quellensteuer erhoben wird. Dies gilt nicht für natürliche Personen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht, wenn die natürlichen Personen dem Abzugsverpflichteten eine Ansässigkeitsbescheinigung vorlegen. Inländische Zinseinkünfte sind Zinsen von Schuldnern, die den Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz in

Österreich haben oder bei denen es sich um eine österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts handelt; aufgelaufene inländische Zinseinkünfte sind aufgelaufene Zinsen aus Wertpapieren österreichischer Emittenten (§ 98 Abs. 1 Z 5 (b) Einkommensteuergesetz). Die Emittentin geht davon aus, dass im vorliegenden Fall keine derartige beschränkte Einkommensteuerpflicht besteht.

Gemäß § 188 des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011 umfasst der Begriff „ausländische Kapitalanlagefonds“ (i) in einem Herkunftsmitgliedstaat, der nicht Österreich ist, gegründete Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren; (ii) nicht in Österreich gegründete alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und (iii) nachrangig nach ausländischen Recht errichtete Organismen, ungeachtet ihrer Rechtsform, deren Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikodiversifikation angelegt wird, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: (a) der Organismus unterliegt faktisch, direkt oder indirekt in seinem Sitzland keiner Körperschaftsteuer, die mit der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbar ist; (b) auf die Erträge des Organismus wird in seinem Sitzland eine Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von gegenwärtig unter 13 % erhoben, die mit der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbar ist, oder (c) der Organismus unterliegt in seinem Sitzland einer umfassenden individuellen oder wesentlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen, die in Immobilien anlegen, sind steuerbefreit. Im Falle einer Einstufung als ausländischer Kapitalanlagefonds dürften die steuerlichen Folgen wesentlich von den vorstehend beschriebenen Bestimmungen abweichen, da durch die Anwendung eines besonderen Transparenzprinzips im Allgemeinen sowohl ausgeschüttete als auch ausschüttungsgleiche Erträge in Österreich (Körperschaft-)einkommensteuerpflichtig wären.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

In Österreich wird keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen der Stiftungseingangssteuer im Sinne des Stiftungseingangssteuergesetzes, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz und/oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich hat. Im Falle einer Übertragung von Wirtschaftsgütern im Sinne von § 27 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz von Todes wegen bestehen bestimmte Ausnahmen (diese gelten nicht für Beteiligungen an einem Unternehmen), wenn die Erträge aus diesen Wirtschaftsgütern der Einkommensbesteuerung mit einem Pauschalsteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz unterliegen. Als Bemessungsgrundlage wird der zum Zeitpunkt der Übertragung bestimmte Marktwert der übertragenen Wirtschaftsgüter abzüglich Verbindlichkeiten herangezogen. Der Steuersatz beträgt in der Regel 3,5 %, wobei in besonderen Fällen höhere Sätze gelten.

Darüber hinaus besteht eine besondere Meldepflicht bei Zuwendungen in Form von Bargeld, Forderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Beteiligungen an Personengesellschaften, Geschäftsaktivitäten, beweglichen und immateriellen Vermögenswerten, wenn der Schenker und/oder der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz und/oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich hat. Nicht alle Schenkungen unterliegen der Meldepflicht: Bei Schenkungen an bestimmte Angehörige gilt eine Freigrenze von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen besteht eine Meldepflicht, wenn der Wert der Schenkung in einem Zeitraum von fünf Jahren einen Betrag von EUR 15.000 übersteigt. Zudem sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen im Sinne des vorstehend beschriebenen Stiftungseingangssteuergesetzes von der Meldepflicht ausgenommen. Die vorsätzliche Missachtung der Meldepflicht kann zu Geldbußen von bis zu 10 % des Marktwerts der übertragenen Vermögenswerte führen.

Des Weiteren kann eine unentgeltliche Übertragung von ETC-Wertpapieren gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 und 2 Einkommensteuergesetz eine Einkommensbesteuerung auf Ebene des Zuwendenden nach sich ziehen.

Belgien

Allgemeines

Die folgenden Ausführungen sind als allgemeine Richtlinie zu verstehen und stellen lediglich einen Überblick über das Verständnis der Emittentin hinsichtlich des geltenden Steuerrechts und der gängigen Praxis der Besteuerung von ETC-Wertpapieren in Belgien dar. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text ausschließlich auf die hierin dargelegten Sachverhalte erstreckt. Der Text berücksichtigt und befasst sich nicht mit dem Steuerrecht anderer Länder als Belgien und unterliegt Änderungen in der belgischen Gesetzgebung, einschließlich Änderungen, die Rückwirkung entfalten können. Anleger sollten in Bezug auf die Besteuerung von Erlösen aus den ETC-Wertpapieren in Belgien einen eigenen Steuerberater zurate ziehen.

Besteuerung eines in Belgien unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanlegers oder einer belgischen juristischen Person

Zahlungen der Emittentin zum Planmäßigen Fälligkeitstermin oder Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag

Der mit ETC-Wertpapieren erzielte Gewinn, der aus einer (gegebenenfalls) positiven Differenz zwischen dem Endfälligkeitstilgungsbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags am Planmäßigen Fälligkeitstermin und dem Ausgabepreis oder zwischen dem Vorzeitigen Tilgungsbetrag zuzüglich des Festgelegten Zinsbetrags am Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag und dem Ausgabepreis resultiert, gilt gemäß belgischem Steuerrecht als Zinsertrag.

Über eine belgische Zahlstelle ausgezahlte oder zugewiesene Gewinne aus den ETC-Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der belgischen Quellensteuer von 30 %, können nach belgischem Recht unter Umständen jedoch von der Besteuerung ausgenommen sein.

Für (in Belgien ansässige) natürliche Personen, die die ETC-Wertpapiere als private Anlage halten, gilt für sämtliche Gewinne aus den ETC-Wertpapieren die Quellensteuer in Höhe von 30 % als endgültige belgische Einkommensteuer. In Belgien ansässige Personen sind nicht verpflichtet, die Gewinne aus ETC-Wertpapieren in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Natürliche Personen, die entsprechende Gewinne außerhalb von Belgien ohne Abzug der belgischen Quellensteuer erhalten haben, müssen diese Gewinne, die einem Steuersatz von 30 % (oder dem jeweiligen individuellen progressiven Einkommensteuersatz unter Berücksichtigung der sonstigen erklärten Einkünfte des Steuerpflichtigen, sofern dies zu einer niedrigeren Steuerlast führt) unterliegen, in ihrer jeweiligen Steuererklärung angeben. Entsteht einer natürlichen Person ein Verlust aus ihren ETC-Wertpapieren, fällt keine (Quellen-)Steuer an. Eine Verrechnung mit positiven Einkünften scheidet jedoch aus.

Für belgische juristische Personen, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen, gilt die Quellensteuer auf Gewinne aus den ETC-Wertpapieren in Höhe von 30 % ebenfalls als endgültige belgische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Die Gewinne müssen nicht in der jährlichen Körperschaftsteuererklärung ausgewiesen werden. Hat die juristische Person die Gewinne aus den ETC-Wertpapieren außerhalb von Belgien ohne Abzug der belgischen Quellensteuer erhalten, muss sie selbst die Quellensteuer entrichten und an die belgische Steuerbehörde melden. Bei einem Verlust aus den ETC-Wertpapieren fällt keine (Quellen)Steuer an. Eine Verrechnung mit positiven Einkünften der juristischen Person scheidet jedoch aus.

Verkauf der ETC-Wertpapiere an Dritte (mit Ausnahme der Emittentin) vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin

Veräußerungsgewinne aus der Übertragung an Dritte vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere (d. h. die Differenz zwischen dem bei der Übertragung realisierten Preis und dem Ausgabepreis der ETC-Wertpapiere) sind steuerpflichtig.

Obwohl das offizielle Gesetz noch nicht verabschiedet und veröffentlicht wurde, gilt ab 1. Januar 2026 eine neue Kapitalertragsteuer.

Die neue Kapitalertragsteuer gilt für Veräußerungsgewinne aus finanziellen Vermögenswerten, die außerhalb der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit und im Rahmen normaler Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Privatvermögen erzielt werden.

Der genehmigte vorläufige Entwurf sieht drei Kategorien von Veräußerungsgewinnen aus finanziellen Vermögenswerten vor, die ab dem 1. Januar 2026 bei natürlichen Personen als sonstige Einkünfte zu versteuern sind. Grundsätzlich kann im vorliegenden Fall nur die dritte Kategorie relevant sein, d. h., wenn die teilnehmenden Mitarbeitenden Gewinne aus der Veräußerung der Anteile realisieren.

Diese Kategorie umfasst realisierte Veräußerungsgewinne aus finanziellen Vermögenswerten, die nicht in eine der beiden ersten Kategorien fallen (interne Veräußerungsgewinne und wesentliche Beteiligungen). Diese Veräußerungsgewinne unterliegen einem Steuersatz von 10 %, wobei für eine erste Tranche ein Freibetrag gilt.

Grundsätzlich wird eine Besteuerung an der Quelle über den belgischen Intermediär (unter anderem eine Bank) vorgenommen.

Veräußerungsgewinne aus der Übertragung an Dritte vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere (d. h. die Differenz zwischen dem bei der Übertragung realisierten Preis und dem Ausgabepreis der ETC-Wertpapiere) sind für in Belgien ansässige juristische Personen, die der belgischen Steuer für juristische Personen unterliegen, steuerpflichtig, wie oben beschrieben.

Besteuerung in Belgien ansässiger Unternehmen und in Belgien ansässiger natürlicher Personen, die die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Die Gewinne aus den ETC-Wertpapieren, die sich aus der gegebenenfalls (positiven) Differenz zwischen dem Endfälligkeitbetrag am Planmäßigen Fälligkeitstermin und dem Ausgabepreis sowie, bei Übertragung vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin, aus der (positiven) Differenz zwischen dem bei der Übertragung der ETC-Wertpapiere realisierten Preis und ihrem Ausgabepreis ergeben, sind für in Belgien ansässige Unternehmen und natürliche Personen, die die ETC-Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, steuerpflichtig.

Von in Belgien ansässigen Unternehmen realisierte Gewinne aus ETC-Wertpapieren werden zu dem gewöhnlichen Körperschaftsteuersatz von 25 % besteuert. Für kleine und mittelständische Unternehmen gilt ein reduzierter Körperschaftsteuersatz von 20 % auf Gewinne in Höhe von bis zu EUR 100.000 (vorbehaltlich bestimmter Bedingungen). In Belgien ansässige natürliche Personen, bei denen die ETC-Wertpapiere Bestandteil des Betriebsvermögens sind, unterliegen den progressiven Einkommensteuersätzen (zuzüglich lokaler Zuschläge). Eine Verlustverrechnung ist in der Regel möglich. In Belgien erhobene Quellensteuern sind, vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen, anrechenbar und erstattungsfähig. Unter bestimmten Umständen können für im Ausland geleistete Steuerzahlungen ausländische Steuergutschriften von bis zu 15/85 der Nettogewinne geltend gemacht werden.

Globale Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Europäischen Union

Am 14. Dezember 2022 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union verabschiedet. Belgien hat diese Richtlinie durch das Gesetz vom 19. Dezember 2023 umgesetzt, mit dem eine Mindeststeuer für multinationale Unternehmen und große inländische Gruppen eingeführt wurde und das am 31. Dezember 2023 in Kraft getreten ist („**Gesetz vom 19. Dezember 2023**“).

Das Gesetz vom 19. Dezember 2023 gilt für in Belgien ansässige Geschäftseinheiten, die einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe mit einem Jahresumsatz

von EUR 750.000.000 oder mehr angehören. Eine Geschäftseinheit ist (a) eine Einheit, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe ist; und (b) eine Betriebsstätte eines Stammhauses, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe ist.

Wie bereits erwähnt, beträgt die übliche Körperschaftsteuer in Belgien 25 Prozent (20 Prozent für KMU). Der effektive Steuersatz wird jedoch anhand einer komplexen Berechnung ermittelt. Um den effektiven Steuersatz festzustellen, sind zahlreiche Korrekturen des zu versteuernden Ergebnisses und der Steuerverbindlichkeiten erforderlich. So kann der effektive Steuersatz aufgrund bestimmter Steueranreize wie dem Abzug von Kapitalerträgen oder dem Abzug von Innovationserträgen unter 15 Prozent liegen. Belgien hat sich für die Anwendung einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer auf in Belgien ansässige, niedrig besteuerte Geschäftseinheiten entschieden, um einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent zu erreichen.

Sobald eine Geschäftseinheit Mitglied einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 750.000.000 ist, ist sie verpflichtet, diese komplexe Berechnung durchzuführen und eine mögliche zusätzliche Steuererklärung zum Zwecke der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer abzugeben. Darüber hinaus erfolgt eine Zusatzbesteuerung, wenn die Geschäftseinheit im Geschäftsjahr 2024 keine ausreichenden Vorauszahlungen geleistet hat.

Besteuerung nicht in Belgien ansässiger Anleger

Nicht in Belgien ansässige Anleger sind ausschließlich in Bezug auf belgische Gewinnquellen steuerpflichtig.

Nicht in Belgien ansässige Anleger unterliegen in Bezug auf am oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin erzielte Gewinne aus den ETC-Wertpapieren grundsätzlich keiner Besteuerung in Belgien, wenn die Gewinne nicht über eine belgische Zahlstelle vereinnahmt werden.

Gewinne, die von nicht in Belgien ansässigen Anlegern (natürlichen Personen, Unternehmen und juristischen Personen) durch entsprechende Zahlungen der Emittentin zum Planmäßigen Fälligkeitstermin oder Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag erzielt werden, unterliegen indes üblicherweise der belgischen Quellensteuer von 30 %, wenn diese Gewinne in Belgien, d. h. über eine belgische Zahlstelle ausbezahlt werden. Gemäß nationalem belgischem Steuerrecht, Steuerabkommen und europäischen Richtlinien können Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen Anwendung finden. Werden keine derartigen Gewinne erzielt, entfällt die Besteuerung in Belgien.

Darüber hinaus unterliegen nicht in Belgien ansässige Anleger, die die ETC-Wertpapiere im Rahmen einer professionellen Geschäftstätigkeit über eine Betriebsstätte in Belgien halten, ebenfalls den im Abschnitt „Besteuerung in Belgien ansässiger Unternehmen und in Belgien ansässiger natürlicher Personen, die die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen halten“ vorstehend beschriebenen Steuerregelungen.

Der Informationsaustausch wird durch den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) geregelt. Am 22. November 2022 wurde von 119 Staaten und Gebieten eine mehrseitige Vereinbarung zwischen den Zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, „MCAA“) unterzeichnet. Dabei handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung für den automatischen Austausch von Finanz- und personenbezogenen Daten, wobei der bilaterale Austausch von Informationen dann zwischen den Vertragsstaaten erfolgt, die die entsprechenden Notifikationen einreichen. Mehr als 40 Staaten und Gebiete haben sich zu einem konkreten und ehrgeizigen Zeitplan verpflichtet, der zum ersten automatischen Informationsaustausch im Jahr 2017 geführt hat (early adopters).

Im Rahmen des CRS müssen in einem am CRS teilnehmenden Staat ansässige Finanzinstitute entsprechend einem gemeinsamen Standard zu Sorgfaltspflichten Finanzinformationen zu meldepflichtigen Konten melden, u. a. Informationen zu Zinsen, Dividenden, Kontosalen oder Kontoständen, Einkünften aus bestimmten Versicherungsprodukten, Verkaufserlösen aus Finanzvermögen sowie sonstigen Einkünften aus in dem Konto gehaltenem Vermögen oder in Bezug auf

das Konto geleistete Zahlungen. Meldepflichtige Konten umfassen Konten von natürlichen und juristischen Personen (einschließlich Trusts und Stiftungen), die für Steuerzwecke in einem anderen, am CRS teilnehmenden Land ansässig sind. Der Standard beinhaltet auch die Pflicht zur Prüfung passiver Rechtsträger, um die jeweiligen beherrschenden Personen zu melden.

Am 9. Dezember 2014 wurde von den EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie 2014/107/EU in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „**Amtshilferichtlinie 2**“) verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten analog zum CRS vorschreibt. Mit der Amtshilferichtlinie 2 wird die frühere Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung abgeändert und die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (im Allgemeinen als EU-Zinsrichtlinie bezeichnet) ab dem 1. Januar 2016 ersetzt.

Belgien hat die Amtshilferichtlinie 2 bzw. den Gemeinsamen Meldestandard durch das Gesetz vom 16. Dezember 2015 über den Informationsaustausch über Finanzkonten durch belgische Finanzinstitute und die belgische Steuerverwaltung im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs auf internationaler Ebene und für Steuerzwecke umgesetzt.

Zusätzlich zu der vorstehend genannten belgischen Quellensteuer von 30 % können Gewinne aus den ETC-Wertpapieren daher einem System zum automatischen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Steuerbehörden unterliegen.

Verantwortlichkeit für den Quellenabzug

Werden die Gewinne aus den ETC-Wertpapieren über eine belgische Zahlstelle gezahlt oder Anlegern zugewiesen, liegt die Verantwortung für den Einbehalt einer gegebenenfalls anfallenden belgischen Quellensteuer, sofern keine Ausnahmeregelung greift, einzig und allein bei der belgischen Zahlstelle. Nach belgischem Steuerrecht sind ausländische Emittenten hier nicht in der Pflicht.

Börsenumsatzsteuer

Unter bestimmten Umständen fällt in Belgien eine Börsenumsatzsteuer (*Taxe sur les opérations de bourse/Taks op de beursverrichtingen*) an.

Die belgische Börsenumsatzsteuer wird in der Regel auf eine bestimmte Anzahl in Belgien vereinbarter oder durchgeführter Transaktionen erhoben, u. a. auf jede entgeltliche Übertragung und jeden entgeltlichen Erwerb der ETC-Wertpapiere in Belgien durch einen professionellen Intermediär auf dem Sekundärmarkt.

Der Steuersatz beträgt 0,35 % des Kaufpreises der ETC-Wertpapiere für jeden Kauf und Verkauf an Dritte am Sekundärmarkt. Der Steuerhöchstbetrag für jede der vorstehend genannten Transaktionen beträgt EUR 1.600 je Transaktion und Partei. Von jeder Transaktionspartei wird ein gesonderter Steuerbetrag erhoben, der jeweils durch den professionellen Intermediär erhoben wird.

Infolge des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 wurde der Geltungsbereich der Börsenumsatzsteuer ab dem 1. Januar 2017 auf Sekundärmarkttransaktionen ausgeweitet, sofern der entsprechende Auftrag durch (i) eine natürliche Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Belgien oder (ii) eine juristische Person für Rechnung ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung in Belgien (jeweils als „**Belgischer Anleger**“ bezeichnet) direkt oder indirekt an einen außerhalb Belgiens ansässigen professionellen Intermediär erteilt wurde. In einem solchen Fall unterliegt der Belgische Anleger der Börsenumsatzsteuer, es sei denn, der Belgische Anleger kann nachweisen, dass die Börsenumsatzsteuer bereits von dem außerhalb Belgiens ansässigen professionellen Intermediär bezahlt wurde. Ist dies der Fall, muss der ausländische professionelle Intermediär jedem Kunden (der ihm einen Auftrag erteilt) spätestens an dem Geschäftstag nach dem Tag, an dem die betreffende Transaktion realisiert wurde, zusätzlich eine qualifizierende Auftragserklärung (*bordereau/borderel*) übermitteln. Die qualifizierende Auftragserklärung muss eine Seriennummer aufweisen, und der Finanzintermediär muss eine Kopie davon verwahren. Eine

entsprechende Kopie kann durch eine mit Seriennummer versehene tägliche Auflistung durch eine berechnete beauftragte Stelle ersetzt werden. Alternativ kann ein außerhalb Belgiens ansässiger professioneller Intermediär vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Formalitäten einen Steuervertreter in Bezug auf die Börsenumsatzsteuer in Belgien ernennen („**Börsenumsatzsteuervertreter**“). Der Börsenumsatzsteuervertreter haftet dann gegenüber dem belgischen Finanzministerium für die anfallende Börsenumsatzsteuer und für die Einhaltung der diesbezüglichen Meldepflichten und Pflichten in Bezug auf die Auftragserklärung (*bordereau/borderel*). Wenn die anfallende Börsenumsatzsteuer vom Börsenumsatzsteuervertreter gezahlt wurde, schuldet der Belgische Anleger, wie oben beschrieben, keine Börsenumsatzsteuer mehr.

Auf eigene Rechnung handelnde, nicht in Belgien Gebietsansässige sind nicht steuerpflichtig, sofern sie dem Finanzintermediär in Belgien eine schriftliche Erklärung zur Bestätigung ihres Status als nicht ansässige Anleger vorlegen. Des Weiteren sind bestimmte andere, auf eigene Rechnung handelnde (institutionelle) Anleger, z. B. professionelle Intermediäre, Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, Organismen für die gemeinsame Anlage usw., wie in Artikel 126/1 des Code des Droits et Taxes Divers aufgeführt, nicht steuerpflichtig.

Jährliche Steuer auf Wertpapierdepots

Gemäß dem belgischen Gesetz vom 17. Februar 2021 über die Einführung einer jährlichen Steuer auf Wertpapierdepots wird eine jährliche Steuer auf Wertpapierdepots mit einem durchschnittlichen Wert von über EUR 1 Mio. über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten erhoben, der am 1. Oktober beginnt und am 30. September des darauffolgenden Jahres endet.

Die Steuer beläuft sich auf 0,15 Prozent des durchschnittlichen Werts der Wertpapierdepots in einem Referenzzeitraum. Der Referenzzeitraum läuft normalerweise vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres. Die Steuerbemessungsgrundlage wird auf der Grundlage von vier Referenzdaten bestimmt: 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September. Der Steuerbetrag ist auf 10 Prozent der Differenz zwischen der Steuerbemessungsgrundlage und dem Schwellenwert von EUR 1 Mio. beschränkt.

Die Steuer zielt auf von in Belgien ansässigen natürlichen Personen, Gesellschaften und juristischen Personen gehaltene Wertpapierdepots ab, unabhängig davon, ob diese Depots bei in Belgien oder im Ausland niedergelassenen oder ansässigen Finanzintermediären geführt werden. Die Steuer gilt auch für von nicht in Belgien ansässigen natürlichen Personen, Gesellschaften und juristischen Personen bei in Belgien niedergelassenen oder ansässigen Finanzintermediären gehaltene Wertpapierdepots. Belgische Betriebsstätten von nicht in Belgien ansässigen Personen werden für die Zwecke der jährlichen Steuer auf Wertpapierdepots jedoch als in Belgien ansässig behandelt, sodass diese Steuer sowohl für belgische als auch für ausländische Wertpapierdepots gilt. Bitte beachten Sie, dass Belgien aufgrund bestimmter Doppelbesteuerungsabkommen kein Recht hat, Kapital zu besteuern. Soweit die Depotsteuer als Kapitalsteuer im Sinne dieser Doppelbesteuerungsabkommen angesehen wird, kann daher unter bestimmten Voraussetzungen der Schutz durch diese Abkommen in Anspruch genommen werden.

Jedes Wertpapierdepot wird separat bewertet. Wenn mehrere Inhaber ein Wertpapierdepot führen, haftet jeder Inhaber gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Steuer und jeder Inhaber kann das Anmeldeerfordernis für alle Inhaber erfüllen.

Es bestehen verschiedene Befreiungen wie z. B. für von bestimmten Arten beaufsichtigter Unternehmen auf eigene Rechnung gehaltene Wertpapierdepots.

Ein Finanzintermediär ist definiert als (i) die Belgische Nationalbank, die Europäische Zentralbank und ausländische Zentralbanken, die ähnliche Funktionen wahrnehmen, (ii) ein Zentralverwahrer gemäß Artikel 198/1, §6, 12° des belgischen Einkommensteuergesetzbuchs, (iii) ein Kreditinstitut oder eine Börsenmaklerfirma im Sinne von Artikel 1, §3 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften und (iv) die Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 3, §1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu der Tätigkeit von Investmentdienstleistungen und den rechtlichen Status und die Beaufsichtigung von

Portfoliomanagement- und Anlageberatungsgesellschaften, die gemäß nationalem Recht Finanzinstrumente auf Rechnung von Kunden halten dürfen.

Die jährliche Steuer auf Wertpapierdepots wird grundsätzlich von dem in Belgien niedergelassenen oder ansässigen Finanzintermediär geschuldet. Ansonsten muss die jährliche Steuer auf Wertpapierdepots vom Inhaber der Wertpapierdepots selbst erklärt und entrichtet werden, es sei denn, der Inhaber weist nach, dass die jährliche Steuer auf Wertpapierdepots bereits von einem nicht in Belgien niedergelassenen oder ansässigen Intermediär einbehalten, erklärt und gezahlt wurde. Diesbezüglich könnten außerhalb Belgiens niedergelassene oder ansässige Intermediäre einen Vertreter für die jährlichen Steuer auf Wertpapierdepots in Belgien bestellen. Ein solcher Vertreter haftet dann gegenüber dem belgischen Fiskus (*Trésorerie/Thesaurie*) für die jährliche Steuer auf Wertpapierdepots und für die Einhaltung bestimmter diesbezüglicher Meldepflichten. Wenn der Inhaber der Wertpapierdepots selbst meldepflichtig ist (z. B. wenn eine in Belgien ansässige Person ein Wertpapierdepot im Ausland mit einem durchschnittlichen Wert von mehr als EUR 1 Mio. hält), ist die Frist für die Einreichung der Steuererklärung für die jährliche Steuer auf Wertpapierdepots spätestens der 15. Juli des auf das Ende des Referenzzeitraums folgenden Jahres, unabhängig davon, ob es sich bei der in Belgien ansässigen Person um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. In letzterem Fall muss der Steuerpflichtige die jährliche Steuer auf Wertpapierdepots spätestens am 31. August desselben Jahres entrichten.

Es werden außerdem Vorschriften zur Bekämpfung von Missbrauch eingeführt, die rückwirkend ab dem 30. Oktober 2020 gelten: eine widerlegbare allgemeine Vorschrift zur Bekämpfung von Missbrauch und zwei unwiderlegbare spezifische Vorschriften zur Bekämpfung von Missbrauch. Letztere betreffen (i) die Aufteilung eines Wertpapierdepots in mehrere Wertpapierdepots, die bei demselben Intermediär geführt werden, und (ii) die Umwandlung von steuerpflichtigen Finanzinstrumenten, die in einem Wertpapierkonto gehalten werden, in eingetragene Finanzinstrumente.

Es wurden mehrere Anträge auf Aufhebung der Depotbesteuerung beim Verfassungsgericht eingereicht. Am 27. Oktober 2022 beschloss der Verfassungsgerichtshof, die beiden unwiderlegbaren spezifischen Vorschriften zur Bekämpfung von Missbrauch sowie die rückwirkende Gültigkeit der widerlegbaren allgemeinen Vorschrift zur Bekämpfung von Missbrauch aufzuheben, wonach letztere erst ab dem 26. Februar 2021 angewendet werden kann. Die anderen Bestimmungen zur jährlichen Besteuerung von Wertpapierkonten wurden vom Verfassungsgericht bestätigt.

Potenziellen Anlegern wird daher dringend geraten, in Bezug auf die Depotbesteuerung eigenen professionellen Rat einzuholen.

Missbrauchsbekämpfungsvorschrift

Gemäß Artikel 344 § 2 des belgischen Einkommensteuergesetzes von 1992 ist die belgische Steuerverwaltung berechtigt, die Übertragung bestimmter Vermögenswerte (einschließlich Barmittel) an ein nicht in Belgien ansässiges Unternehmen, das aufgrund der Gesetzeslage in seinem Sitzland nicht der Einkommensteuer unterliegt oder deren Erträge aus der Übertragung der Vermögenswerte Steuerbestimmungen unterliegen, die deutlich vorteilhafter sind als die steuerliche Behandlung dieser Beträge in Belgien, nicht zu berücksichtigen.

Nach dieser Bestimmung kann die belgische Steuerverwaltung den Transfer von Barmitteln außer Acht lassen und Steuern von unterstellten Zinszahlungen abziehen als hätte die Übertragung nicht stattgefunden.

Ein belgischer Anleger kann die Anwendung der vorgenannten rechtlichen Fiktion vermeiden, indem er Nachweise dafür vorlegt, dass (i) mit den ETC-Wertpapieren Erträge erzielt werden, durch die eine effektive Steuerlast in Belgien entsteht, die der normalen Steuerlast bei Nichtdurchführung der Anlagetransaktion entspricht, oder (ii) die Anlage aufgrund eines echten finanziellen oder wirtschaftlichen Bedarfs getätigt wurde.

Finnland

Allgemeines

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über bestimmte Konsequenzen des finnischen Steuerrechts für Inhaber von ETC-Wertpapieren, die in Finnland steuerpflichtig sind. Diese Zusammenfassung basiert auf dem zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Steuerrecht und der entsprechenden Verwaltungspraxis und dient lediglich allgemeinen Informationszwecken. Das Steuerrecht, die diesbezügliche Verwaltungspraxis und seine Auslegung sind einem ständigen Wandel unterworfen und können auch rückwirkend Änderungen unterliegen, durch die sich die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Schlussfolgerungen ändern können.

Die steuerliche Behandlung börsengehandelter Waren ist nicht in jeder Hinsicht etabliert und birgt ein gewisses Maß an Unsicherheit. Insbesondere gibt es in Finnland kein spezifisches Steuerrecht, das sich direkt auf die Besteuerung börsengehandelter Waren in Finnland bezieht, und es gibt hierzu kein relevantes Präzedenzrecht. Diese Zusammenfassung wird jedoch unter der Annahme erstellt, dass die ETC-Wertpapiere für steuerliche Zwecke in einer Weise behandelt werden, die weitgehend mit der derzeitigen Besteuerungspraxis für Schuldtitel übereinstimmt, die an den Wert und die Entwicklung eines Vermögenswerts oder einer Ware gebunden sind. Darüber hinaus basiert diese Zusammenfassung auf der Annahme, dass die ETC-Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind und zugelassen bleiben.

Diese zusammenfassende Darstellung befasst sich nur mit den steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens und der Veräußerung der ETC-Wertpapiere durch Personen, die der Besteuerung gemäß dem finnischen Einkommensteuergesetz unterliegen, und durch finnische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die der Besteuerung gemäß dem finnischen Körperschaftsteuergesetz unterliegen. Diese zusammenfassende Darstellung befasst sich nicht mit Situationen, in denen natürliche Personen die ETC-Wertpapiere in Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten halten. Des Weiteren behandelt sie keine Sachverhalte, in denen die ETC-Wertpapiere als Anlage oder im Umlaufvermögen (d. h. entweder im Handelsbestand oder zu Handelszwecken) von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehalten werden oder in denen eine unrealisierte Änderung im Wert der zu Handelszwecken gehaltenen ETC-Wertpapiere vorliegt. Folgen der finnischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Der Zusammenfassung liegt die Annahme zugrunde, dass die Emittentin für Steuerzwecke nicht in Finnland ansässig ist und in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren in Finnland keine Niederlassung, Betriebsstätte oder feste Geschäftseinrichtung unterhält.

Quellensteuer

Auf von der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere geleistete Zahlungen wird in Finnland keine Quellensteuer (finnisch: Lähdevero) erhoben. Allerdings gilt in Finnland ein System zur Vorabbesteuerung (finnisch: Ennakonpidätysjärjestelmä), um zu gewährleisten, dass unter bestimmten Umständen Steuern entrichtet werden. Alle (Rücknahme-)Erlöse, die als Zinserträge oder zinsähnliche Erträge gelten, unterliegen einer Quellensteuer von 30 %, wenn diese von einem finnischen Kontobetreiber (d. h. einer finnischen Zahlstelle) an natürliche Personen oder Nachlassvermögen ausgezahlt werden. Eventuell erhobene Vorabsteuern (finnisch: Ennakonpidätys) werden für die von den natürlichen Personen oder dem Nachlassvermögen endgültig zu leistenden Steuerzahlungen eingesetzt (d. h. mit der endgültigen Steuerschuld der natürlichen Person oder des Nachlassvermögens verrechnet).

Von der Emittentin oder für diese in Bezug auf die ETC-Wertpapiere an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die für die Zwecke der finnischen Einkommensteuer in Finnland ansässig sind, geleistete Zahlungen können ohne Einbehalt oder Abzug finnischer Steuern vorgenommen werden.

Natürliche Personen und Nachlassvermögen

Für die Zwecke der Einkommensbesteuerung werden die ETC-Wertpapiere voraussichtlich als Vermögenswert behandelt, dessen Veräußerung (außer durch Rücknahme) in einem Veräußerungsgewinn oder -verlust resultiert. Dementsprechend unterliegen natürliche Personen und Nachlassvermögen einer Steuer auf aus dem Verkauf der ETC-Wertpapiere erzielte Veräußerungsgewinne. Von natürlichen Personen oder aus Nachlassvermögen realisierte Veräußerungsgewinne unterliegen derzeit einem Steuersatz von 30 %, wenn die gesamten jährlichen Kapitaleinkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinne) EUR 30.000 nicht übersteigen, und einem Steuersatz von 34 % auf den Teil der Kapitaleinkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinne), der EUR 30.000 pro Jahr übersteigt.

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste werden berechnet, indem vom Veräußerungspreis der ursprüngliche Kaufpreis nebst der in Zusammenhang mit der Veräußerung der ETC-Wertpapiere angefallenen Aufwendungen abgezogen wird. Die Anschaffungskosten der ETC-Wertpapiere setzen sich nach grundsätzlicher Auffassung aus dem für die ETC-Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und den etwaigen im Rahmen des Erwerbs entstandenen Aufwendungen zusammen. Alternativ dazu können bei der Berechnung von Veräußerungsgewinnen in Bezug auf natürliche Personen und Nachlassvermögen sogenannte angenommene Anschaffungskosten verwendet werden, die stets mindestens 20 % des Veräußerungspreises entsprechen. Bei Verwendung der angenommenen Anschaffungskosten sind Veräußerungskosten nicht gesondert abzugsfähig.

Ein Verlust aus der Veräußerung der ETC-Wertpapiere sollte als Veräußerungsverlust behandelt werden. Ein Verlust aus der Rücknahme oder dem (wertlosen) Verfall der ETC-Wertpapiere dürfte ebenfalls als Veräußerungsverlust gelten. Veräußerungsverluste sind vornehmlich von den im gleichen Jahr anfallenden Veräußerungsgewinnen abzugsfähig. Veräußerungsverluste, die nicht mit den im gleichen Jahr anfallenden Veräußerungsgewinnen verrechnet werden können, können mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen desselben Jahres verrechnet werden. Verbleibende, nicht verwendete Veräußerungsverluste können über fünf Jahre als Verlustvortrag ausgewiesen und auf die oben beschriebene Weise verwendet werden.

Jegliche im Zusammenhang mit der Tilgung oder Fälligkeit der ETC-Wertpapiere erhaltenen Erträge oder Renditen werden als Kapitaleinkünfte zu den oben beschriebenen Steuersätzen von 30 % bzw. 34 % besteuert (aber nicht notwendigerweise als Veräußerungsgewinne behandelt). Gegebenenfalls im Ausland erhobene Quellensteuer wird in Finnland in der Regel bis zum Höchstbetrag der in Finnland zu zahlenden Steuern angerechnet.

Kapitalgesellschaften

Beträge aus der Veräußerung und/oder Tilgung der ETC-Wertpapiere zählen zu den steuerpflichtigen geschäftlichen Einkünften einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dementsprechend werden die Anschaffungskosten für die ETC-Wertpapiere bei Veräußerung oder Tilgung als abzugsfähige Aufwendungen behandelt.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt der Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 20 Prozent auf ihre weltweiten steuerpflichtigen Erträge.

Gegebenenfalls im Ausland erhobene Quellensteuer wird in Finnland in der Regel bis zum Höchstbetrag der in Finnland zu zahlenden Steuern angerechnet.

Frankreich

Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den in Frankreich zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Steuergesetzen und -vorschriften und der diesbezüglichen Verwaltungspraxis der französischen Steuerbehörden, die jeweils Änderungen unterliegen oder anderweitig ausgelegt werden

können, potenziell auch rückwirkend. Es handelt sich dabei nicht um eine erschöpfende Darstellung sämtlicher Aspekte des französischen Steuerrechts, die für die Entscheidung, die ETC-Wertpapiere zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, relevant sein könnten.

Potenziellen Erwerbern und Verkäufern der ETC-Wertpapiere wird empfohlen, die in diesem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen enthaltene Zusammenfassung zu steuerlichen Aspekten nicht als Entscheidungsgrundlage zu nutzen, sondern ihren eigenen Steuerberater bezüglich der für sie persönlich geltenden Besteuerung bei Erwerb, Halten, Tilgung oder Veräußerung der ETC-Wertpapiere zu konsultieren. Insbesondere behandelt diese zusammenfassende Darstellung zur Besteuerung nicht die steuerliche Behandlung besonderen Vorschriften unterliegender Inhaber von ETC-Wertpapieren, beispielsweise Personengesellschaften, Trusts oder regulierte Investmentgesellschaften, internationale Organisationen, Banken oder andere Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften usw. Potenzielle Anleger sollten ihre Steuerberater insbesondere im Hinblick auf ihre persönlichen Umstände zur steuerlichen Behandlung in Frankreich und im Ausland konsultieren.

Die nachstehend erläuterte steuerliche Behandlung basiert auf der Annahme, dass die ETC-Wertpapiere für französische Steuerzwecke französischen Schuldverschreibungen (*Obligations*) gleichgestellt werden.

Quellensteuer

Soweit die Emittentin der ETC-Wertpapiere ihren Sitz nicht in Frankreich hat oder nicht in Frankreich errichtet ist (insbesondere soweit die ETC-Wertpapiere nicht durch eine ständige Betriebsstätte der Emittentin in Frankreich ausgegeben werden), unterliegen die Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere an einen wirtschaftlichen Eigentümer der ETC-Wertpapiere, der nicht in Frankreich steuerpflichtig ist und die ETC-Wertpapiere nicht in Zusammenhang mit einer ständigen Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in Frankreich hält, in Frankreich nicht der Quellensteuer (*Retenue à la Source*).

In Frankreich ansässige natürliche Personen

Die folgenden Ausführungen bieten einen Überblick über die französischen Steuervorschriften für natürliche, in Frankreich steuerpflichtige Personen, die ETC-Wertpapiere als Teil ihres Privatvermögens halten, nicht regelmäßig Börsengeschäfte durchführen und daher nicht als professionelle Wertpapierhändler gelten. Natürliche Personen, die an professionellen Handelsgeschäften beteiligt sind, sollten ihre Steuerberater bezüglich der in ihrem speziellen Fall geltenden Steuervorschriften konsultieren.

Rückzahlungsertrag

Rückzahlungserträge aus von ausländischen Rechtsträgern ausgegebenen Schuldverschreibungen unterliegen der Einkommensteuer (Artikel 120-8° FSBG).

Gemäß Artikel 125 A des FSBG unterliegt der Rückzahlungsertrag, den natürliche Personen mit Steuerwohnsitz in Frankreich (*domiciliés fiscalement*) erhalten, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, einer im Voraus (als Quellensteuerabzug oder von der natürlichen Person selbst) zahlbaren Steuer mit einem Satz von 12,8 %, die von der Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen für das Jahr, in dem die Zahlung geleistet wurde, abzugsfähig ist.

Der Rückzahlungsertrag unterliegt dann entweder einem pauschalen Einkommensteuersatz von 12,8 % oder, nach Wahl des Steuerzahlers, einem progressiven Einkommensteuersatz von maximal 45 % (die Wahl des progressiven Steuertarifs erfolgt global und gilt dann für alle Zinserträge und Veräußerungsgewinne des betreffenden Steuerzahlers), wobei die vorgenannte im Voraus zahlbare Steuer mit einem Satz von 12,8 % in beiden Fällen von der Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen abzugsfähig ist.

Sozialbeiträge werden (als Quellensteuerabzug oder durch Abführung durch die natürliche Person selbst) mit einem Gesamtsatz von 17,2 % erhoben, der sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- ein allgemeiner Sozialbeitrag (*Contribution sociale généralisée*) von 9,2 % (wovon bei Wahl einer progressiven Besteuerung 6,8 % von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer für das Jahr der Zahlung abzugsfähig sind),
- eine Sozialabgabe (*Prélèvement de solidarité*) von 7,5 %, sowie
- ein Beitrag zur Rückzahlung von Sozialversicherungsverbindlichkeiten (*Contribution au remboursement de la dette sociale*) von 0,5 %.

Auf Einkommen von über EUR 250.000 (für alleinstehende Personen) bzw. EUR 500.000 (für gemeinsam veranlagte Paare) wird eine Steuer auf höhere Einkommen (*Contribution exceptionnelle sur les hauts revenus*) mit einem Steuersatz von 3 % bis 4 % erhoben.

Für Einkommen, die im Jahr 2025 erzielt werden, wird ein differenzierter Beitrag (*Contribution différentielle sur les hauts revenus*) zur bestehenden Einkommensteuer und zur Steuer auf höhere Einkommen hinzukommen. Diese neue Abgabe gewährleistet einen effektiven Mindeststeuersatz von 20 % für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als EUR 250.000 (für alleinstehende Personen) bzw. EUR 500.000 (für gemeinsam veranlagte Paare).

Verluste aus der Tilgung der ETC-Wertpapiere können nicht vom steuerpflichtigen Einkommen des Inhabers abgezogen werden.

Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von ETC-Wertpapieren unterliegen ab dem ersten Euro entweder einem pauschalen Einkommensteuersatz von 12,8 % oder, nach Wahl des Steuerzahlers, einem progressiven Einkommensteuersatz von maximal 45 % (Artikel 200-A 2 des FSGB) (die Wahl des progressiven Steuertarifs erfolgt global und gilt dann für alle Zinserträge und Veräußerungsgewinne des betreffenden Steuerzahlers); hinzu kommen noch folgende Sozialbeiträge zu einem Gesamtsatz von 17,2 %:

- ein allgemeiner Sozialbeitrag (*Contribution sociale généralisée*) von 9,2 % (wovon bei Wahl einer progressiven Besteuerung 6,8 % von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer für das Jahr der Zahlung abzugsfähig sind),
- ein zusätzlicher Beitrag zur Sozialabgabe (*Prélèvement de solidarité*) von 7,5 %, sowie
- ein Beitrag zur Rückzahlung von Sozialversicherungsverbindlichkeiten (*Contribution au remboursement de la dette sociale*) von 0,5 %.

Auf Einkommen von über EUR 250.000 (für alleinstehende Personen) bzw. EUR 500.000 (für gemeinsam veranlagte Paare) wird eine Steuer auf höhere Einkommen (*Contribution exceptionnelle sur les hauts revenus*) mit einem Steuersatz von 3 % bis 4 % erhoben.

Für Einkommen, die im Jahr 2025 erzielt werden, wird ein differenzierter Beitrag (*Contribution différentielle sur les hauts revenus*) zur bestehenden Einkommensteuer und zur Steuer auf höhere Einkommen hinzukommen. Diese neue Abgabe gewährleistet einen effektiven Mindeststeuersatz von 20 % für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als EUR 250.000 (für alleinstehende Personen) bzw. EUR 500.000 (für gemeinsam veranlagte Paare).

Veräußerungsverluste können nur mit Veräußerungsgewinnen derselben Art innerhalb desselben Jahres verrechnet werden. Werden dabei nicht alle Veräußerungsverluste ausgeglichen, werden die verbliebenen Veräußerungsverluste mit Veräußerungsgewinnen der folgenden zehn Jahre verrechnet.

Französische Immobilienvermögensteuer

Ab dem 1. Januar 2018 wird die französische Vermögensteuer (*impôt de solidarité sur la fortune*) aufgehoben und durch die französische Immobilienvermögensteuer (*impôt sur la fortune immobilière*) ersetzt.

Von natürlichen Personen in ihrem eigenen Portfolio gehaltene ETC-Wertpapiere werden in der Bemessungsgrundlage im Allgemeinen gegebenenfalls nur in Höhe des Wertes jener ETC-Wertpapiere berücksichtigt, die Immobilienvermögen darstellen. Seit dem 1. Januar 2025 gilt in Frankreich eine Vermögensteuer mit einem maximalen Steuersatz von 1,5 % für natürliche Personen, deren persönliches Immobilienvermögen einen Nettoinventarwert von über EUR 1.300.000 hat.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen unterliegen natürliche Personen, die ETC-Wertpapiere im Rahmen einer Erbschaft oder Schenkung erhalten, in Frankreich der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

In Frankreich körperschaftsteuerpflichtige Rechtsträger

Rückzahlungsertrag

Der Rückzahlungsertrag wird als Differenz zwischen zu erhaltenden Beträgen und den zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Zeichnung der ETC-Wertpapiere gezahlten Beträge berechnet.

Der Ertrag unterliegt einer Staffelbesteuerung, wenn er (wie vorstehend beschrieben berechnet) 10 % des Zeichnungs- oder Kaufpreises übersteigt, sowie bei ETC-Wertpapieren, deren durchschnittlicher Ausgabepreis maximal 90 % ihres Rückzahlungswerts beträgt (Artikel 238 septies E II 1 des FSGB).

In den anderen Fällen (wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind), ist der Ertrag zum Zeitpunkt der Rückzahlung steuerpflichtig.

Ist die Ermittlung des Rückzahlungswerts der ETC-Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht möglich, unterliegt der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einer Steuer auf einen unterstellten Rückzahlungsertrag. Der steuerpflichtige Anteil des unterstellten Ertrags entspricht der Differenz zwischen (i) dem Bruchteil des bis zum Ende des Steuerjahres aufgelaufenen unterstellten Ertrags und (ii) den während der vorangegangenen Steuerjahre besteuerten Bruchteile. Der unterstellte Ertrag ergibt sich durch Aufzinsung des Kaufpreises mit einem Zinssatz von 105 % des letzten am Erwerbstag veröffentlichten monatlichen Zinssatzes für langfristige Staatsanleihen (*taux mensuels des emprunts d'Etat à long terme*) (Artikel 238 septies E II 2 und 3 des FSGB) unter Berücksichtigung des Zinseszins-effekts. Zudem gilt der späteste im Vertrag genannte Tag als Tilgungstag.

Werden die ETC-Wertpapiere unter bestimmten Umständen als indexgebundene Wertpapiere behandelt (wobei darauf hinzuweisen ist, dass nach französischem Recht eine eindeutige Einstufung der ETC-Wertpapiere als indexgebundene oder nicht-indexgebundene Wertpapiere nicht möglich ist), wird der Rückzahlungsertrag zum Ende des Steuerjahres als Rückerstattungswert berechnet, wobei den Schwankungen des angenommenen Index Rechnung getragen wird (Artikel 238 septies E II 2 und 3 des FSGB). Der steuerpflichtige Anteil des unterstellten Ertrags entspricht der Differenz zwischen (i) dem Bruchteil des bis zum Ende des Steuerjahres aufgelaufenen unterstellten Ertrags, der mit Hilfe eines Satzes berechnet wird, der entsprechend der Zinseszinsmethode die Ermittlung des Rückerstattungswerts ermöglicht (unter Berücksichtigung der Veränderungen des angenommenen Index), und (ii) den während der vorangegangenen Steuerjahre nach derselben Methode besteuerten Bruchteile.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird im Falle eines Verkaufs der ETC-Wertpapiere oder einer Rückzahlung des Anteils des Ertrags, auf den bereits während des vorangegangenen Steuerjahrs die Staffelbesteuerung angewendet wurde, bei der Bestimmung des Veräußerungsgewinns abgezogen.

Der Rückzahlungsertrag unterliegt der Körperschaftsteuer (corporate income tax, „CIT“) in folgender Höhe.

Die CIT wird allgemein zu einem Standardsatz von 25,5 % erhoben, zuzüglich eines Sozialbeitrags (*contribution sociale*) von 3,3 % nach Abzug von EUR 763.000 je 12-Monats-Zeitraum (Artikel 235 ter ZC des FSGB). Bestimmte Rechtsträger mit einem Umsatz von bis zu EUR 10 Mio. haben möglicherweise Anspruch auf einen reduzierten Körperschaftsteuersatz von 15 % bis zu einem steuerpflichtigen Maximalbetrag von EUR 38.120 je 12-Monats-Zeitraum. Darüber hinaus haben Rechtsträger mit einem Umsatz von bis zu EUR 7,63 Mio. unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Befreiung vom Sozialbeitrag in Höhe von 3,3 % (Artikel 219-I-b und 235 ter ZC des FSGB).

Unternehmen, deren Umsatz in Frankreich im ersten Geschäftsjahr, das am oder nach dem 31. Dezember 2025 endet, oder im vorhergehenden Geschäftsjahr mindestens eine Milliarde Euro beträgt, müssen auf der Grundlage des durchschnittlichen Betrags der in Bezug auf diese beiden Geschäftsjahre fälligen Körperschaftsteuer vor Abzug von Steuerermäßigungen und Gutschriften und Steuerforderungen jeglicher Art einen vorübergehenden Sonderbeitrag (*Contribution exceptionnelle sur l'impôt sur les sociétés*) zahlen.

Bei Unternehmen, die zu einer Steuergruppe gehören, entspricht der zu berücksichtigende Umsatz der Summe des Umsatzes der einzelnen Mitgliedsunternehmen, und der von der Muttergesellschaft zu zahlende Sonderbeitrag wird auf der Grundlage der für diese beiden Geschäftsjahre im Namen der Steuergruppe fälligen Körperschaftsteuer berechnet.

Der Sonderbeitragssatz beträgt:

- a. 20,6 %, wenn der Umsatz für mindestens eines der beiden Jahre mindestens EUR 1 Mrd. und weniger als EUR 3 Mrd. beträgt; und
- b. 41,2 %, wenn der Umsatz für mindestens eines der beiden Jahre mindestens EUR 3 Mrd. entspricht.

Zur Begrenzung von Schwelleneffekten wird ein Glättungsmechanismus den Satz für Steuerzahler modulieren, deren Umsatz die Schwellen von EUR 1 oder 3 Mrd. um weniger als EUR 100 Mio. übersteigt.

Veräußerungsgewinne

In Bezug auf Veräußerungsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf von ETC-Wertpapieren durch einen Rechtsträger, der der Körperschaftsteuer unterliegt, findet das System zur Besteuerung von kurzfristigen Veräußerungsgewinnen und -verlusten Anwendung.

Veräußerungsgewinne werden als Teil der steuerpflichtigen Einkünfte für das aktuelle Steuerjahr zum Zeitpunkt ihrer Realisierung ausgewiesen und sind zum Standardkörperschaftsteuersatz von 25 % zuzüglich 3,3 % Sozialbeitrag (bzw. zum reduzierten Satz von 15 % bis zu steuerpflichtigen Einkünften von EUR 42.500) steuerpflichtig.

Veräußerungsverluste werden unter den durch das geltende Recht vorgeschriebenen Bedingungen den steuerpflichtigen Einkünften belastet oder als Verlustvortrag ausgewiesen.

Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Beschreibung bestimmter steuerlicher Aspekte in Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der ETC-Wertpapiere. Die Ausführungen sollen keine umfassende Analyse aller steuerlichen Aspekte der ETC-Wertpapiere darstellen. Insbesondere erfolgt keine Erörterung besonderer Sachverhalte oder Umstände, die auf einen bestimmten Inhaber von ETC-Wertpapieren zutreffen. Die Ausführungen basieren auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung unterliegen Änderungen, die nach diesem Datum – auch rückwirkend – in Kraft treten können.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der spezifischen steuerlichen Folgen bei Zeichnung, Erwerb, Halten und Veräußerung der ETC-Wertpapiere sowie in Bezug auf die Anwendung und die Auswirkungen von

Steuern auf Bundes-, einzelstaatlicher- oder lokaler Ebene gemäß deutschem Recht und dem Recht des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder Staatsbürger sind, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Einkommensteuer

Von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen im Privatvermögen gehaltene ETC-Wertpapiere

Werden die ETC-Wertpapiere von einer natürlichen Person, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Deutschland hat, im Privatvermögen gehalten, gelten sämtliche im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren erhaltenen Beträge als Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen. Obwohl das deutsche Einkommensteuergesetz (EStG) zwischen der Besteuerung laufender Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen und der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen unterscheidet, werden alle Erlöse als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einer Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % darauf und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltende Kirchensteuer) besteuert.

Natürliche Personen haben Anspruch auf einen Sparerpauschbetrag von EUR 1.000 pro Jahr (EUR 2.000 für gemeinsam veranlagte Anleger). Dieser Sparerpauschbetrag wird bei Erhebung der Abgeltungsteuer berücksichtigt, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der jeweiligen Inländischen Zahlstelle (wie nachstehend beschrieben) einreicht, die das Wertpapierdepot führt, in dem die ETC-Wertpapiere gehalten werden. Die mit den tatsächlichen Einkünften in Verbindung stehenden Aufwendungen sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Der Veräußerungsgewinn wird im Allgemeinen als die Differenz zwischen dem Erlös aus dem Verkauf oder der Tilgung der ETC-Wertpapiere und den Anschaffungskosten bestimmt. Aufwendungen, die direkt und faktisch mit der Veräußerung oder Rücknahme zusammenhängen, werden bei der Berechnung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns berücksichtigt. Ansonsten ist der Abzug der damit verbundenen Aufwendungen für steuerliche Zwecke nicht zulässig.

Wenn die ETC-Wertpapiere in einer anderen Währung als dem Euro erworben und/oder verkauft werden, werden die Anschaffungskosten zum Zeitpunkt des Erwerbs in Euro umgerechnet, der Verkaufserlös wird zum Zeitpunkt des Verkaufs in Euro umgerechnet, und nur die Differenz wird dann in Euro berechnet.

Verluste aus der Veräußerung oder Rücknahme der im Privatvermögen gehaltenen ETC-Wertpapiere sollten im Allgemeinen unabhängig von der Haltedauer der ETC-Wertpapiere steuerlich absetzbar sein. Die Verrechnung von Verlusten eines einzelnen Anlegers, wenn die ETC-Wertpapiere als Privatvermögen gehalten werden, unterliegt jedoch Beschränkungen. Verluste, die in Bezug auf die ETC-Wertpapiere entstehen, können im Allgemeinen nur mit Anlageerträgen verrechnet werden, die im selben oder in den folgenden Jahren realisiert wurden.

Steuerlich abzugsfähige Veräußerungsverluste dürfen nicht mit Erwerbseinkünften oder betrieblichen Einkünften, sondern allenfalls mit Einkünften aus Kapitalvermögen mit den vorstehend beschriebenen Beschränkungen verrechnet werden. Veräußerungsverluste, die in einem Veranlagungszeitraum nicht geltend gemacht wurden, können in nachfolgende Veranlagungszeiträume, jedoch nicht in frühere Veranlagungszeiträume übertragen werden.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich durch Einbehalt abgeführt. Werden die ETC-Wertpapiere in einem inländischen Wertpapierdepot von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut oder von der deutschen Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder einem deutschen Wertpapierinstitut (jeweils eine „**Inländische Zahlstelle**“) gehalten oder verwaltet, das die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird eine Quellensteuer von 25 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 % (und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltende Kirchensteuer) auf (eventuelle) Zinserträge der ETC-Wertpapiere erhoben, was einer Quellensteuerbelastung von insgesamt 26,375 % entspricht. Gleiches gilt für Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der Rücknahme der ETC-Wertpapiere, wenn die ETC-Wertpapiere seit ihrem Erwerb von einer Inländischen Zahlstelle in einem inländischen Wertpapierdepot gehalten oder verwaltet werden. Wurden die ETC-Wertpapiere nach

Übertragung in ein Wertpapierdepot bei einer Inländischen Zahlstelle veräußert oder getilgt, wird die Quellensteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltende Kirchensteuer) auf 30 % des Erlöses aus der Veräußerung bzw. Tilgung erhoben, es sei denn, der Anleger oder die vorherige depotführende Stelle waren in der Lage und berechtigt, der Inländischen Zahlstelle einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten des Anlegers vorzulegen. Der anzuwendende Quellensteuersatz liegt über dem vorstehend genannten Satz, wenn der private Anleger kirchensteuerpflichtig ist. In Bezug auf erhaltene Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere erfolgt der standardmäßige Einbehalt von Kirchensteuern, sofern der Wertpapierinhaber keinen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegt hat.

Ist an dem Zahlungsvorgang keine Inländische Zahlstelle (wie vorstehend definiert) beteiligt oder erfolgt keine oder keine hinreichende Einbehaltung von Steuern durch die Inländische Zahlstelle, muss der Wertpapierinhaber seine Einkünfte aus den ETC-Wertpapieren in seiner Steuererklärung angeben, und die Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 % darauf und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltende Kirchensteuer werden im Wege der Steuerveranlagung erhoben.

Durch die Zahlung der Abgeltungsteuer werden im Allgemeinen alle Einkommensteuerschulden der Wertpapierinhaber in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen abgegolten. Wertpapierinhaber können nach Maßgabe allgemeiner für sie geltender Vorschriften eine Steuerveranlagung beantragen, wenn sich ein persönlicher Steuersatz von weniger als 25 % ergibt (*Günstigerprüfung*).

Der Solidaritätszuschlag wird nur dann für Lohn- und Einkommensteuerzwecke erhoben, wenn die individuelle Einkommensteuer des einzelnen Anlegers bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Der Solidaritätszuschlag bleibt jedoch für Zwecke der Quellensteuer, der Abgeltungsteuer und der Körperschaftsteuer weiterhin anwendbar. Ist bei der Abgeltungssteuer die Einkommensteuerbelastung für den einzelnen Anleger niedriger als die Abgeltungssteuer von 25 %, kann der einzelne Anleger beantragen, dass seine Kapitalerträge nach seinem individuellen progressiven Steuersatz veranlagt werden. In diesem Fall würde der Solidaritätszuschlag erstattet werden.

Von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen im Betriebsvermögen gehaltene ETC-Wertpapiere

Werden die ETC-Wertpapiere von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, die in Deutschland steuerpflichtig ist (d. h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Satzungssitz oder Ort der faktischen Verwaltung bzw. Kontrollausübung sich in Deutschland befindet) im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen (eventuelle) Zinserträge aus ETC-Wertpapieren und Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich eines Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls für eine natürliche Person geltende Kirchensteuer). Verluste aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere können insbesondere mit positiven Einkünften nach den allgemeinen Steuervorschriften verrechnet werden oder sind abzugsfähig als Teil des Verlustrücktrags oder -vortrags, wobei die Mindestbesteuerungsvorschriften zu berücksichtigen sind. Zinserträge aus den ETC-Wertpapieren (sofern vorhanden) und Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere unterliegen auch der Gewerbesteuer.

Ist eine Inländische Zahlstelle (wie oben definiert) am Zahlungsvorgang beteiligt, wird grundsätzlich auch von Zinserträgen, die im Rahmen von ETC-Wertpapieren gezahlt oder gutgeschrieben werden, sowie von Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag) vorgenommen. Auf Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung von ETC-Wertpapieren, die von in Deutschland ansässigen körperschaftlichen Wertpapierinhabern erzielt werden, und auf Antrag individueller Wertpapierinhaber, die die ETC-Wertpapiere im inländischen Betriebsvermögen halten, ist jedoch grundsätzlich kein Steuerabzug erforderlich.

In Deutschland erhobene Quellensteuer (einschließlich Zuschläge) ist im Allgemeinen vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. rückerstattungsfähig. Kirchensteuer, soweit auf einen Wertpapierinhaber anwendbar, der die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen hält, wird nicht durch Steuerabzug einbehalten.

ETC-Wertpapiere, die von beschränkt steuerpflichtigen Personen gehalten werden

Beträge, die von Inhabern, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, aus den ETC-Wertpapieren abgeleitet werden, sind grundsätzlich von der deutschen Einkommensteuer befreit, und es wird keine Quellensteuer einbehalten, es sei denn, (i) die ETC-Wertpapiere werden im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers oder eines ständigen deutschen Vertreters des Anlegers gehalten, oder (ii) die Erträge werden von einer Inländischen Zahlstelle gegen Vorlage der ETC-Wertpapiere (falls zutreffend) gezahlt (sog. Tafelgeschäft). Unterliegen Erträge aus den ETC-Wertpapieren der deutschen Besteuerung gemäß (i) oder (ii) oben, wird darauf eine Quellensteuer wie vorstehend für in Deutschland steuerpflichtige Personen beschrieben erhoben. Unter bestimmten Umständen können ausländische Anleger durch mit Deutschland abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen von Steuerermäßigungen oder -befreiungen profitieren.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung von ETC-Wertpapieren auf eine andere Person durch Schenkung oder Vererbung kann der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, wenn z. B.

- a) der Erblasser, Schenker, Erbe, Schenkungsempfänger oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort oder, im Falle eines Unternehmens, einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung in Deutschland hat, oder ein deutscher Staatsangehöriger ist, der sich nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen außerhalb Deutschlands aufgehalten hat, ohne einen Wohnsitz in Deutschland zu haben; oder
- b) außer wie in vorstehendem Absatz (a) vorgesehen, die ETC-Wertpapiere des Erblassers oder Schenkers dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Deutschland zuzuschreiben sind.

Für bestimmte Gruppen entsandter Fachkräfte aus Deutschland können Sonderregelungen gelten.

Potenzielle Anleger sollten unbedingt ihren Steuerberater konsultieren, um Klarheit zu erlangen, welche Konsequenzen ihre speziellen Umstände im Hinblick auf Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer haben.

Sonstige Steuern

In Deutschland werden keine Stempel-, Emissions-, Zulassungs- oder Umsatzsteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der ETC-Wertpapiere erhoben. Unter bestimmten Umständen können Unternehmer in Bezug auf die Veräußerung der ETC-Wertpapiere an andere Unternehmer zur Umsatzsteuer optieren. In Deutschland wird derzeit keine Vermögensteuer erhoben.

Irland

Im Folgenden werden bestimmte Aspekte des irischen Steuerrechts und der Verwaltungspraxis in Bezug auf das Halten und den Verkauf von ETC-Wertpapieren erläutert. Diese Zusammenfassung bezieht sich nur auf ETC-Wertpapiere, die als Kapitalvermögen vom wirtschaftlichen Eigentümer gehalten werden; besondere Kategorien von Inhabern der ETC-Wertpapiere wie Wertpapierhändler werden nicht berücksichtigt. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und Inhaber von ETC-Wertpapieren sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen des Haltens oder des Verkaufs dieser Wertpapiere konsultieren. Den Erläuterungen liegen folgende Annahmen zugrunde: (i) Die Emittentin ist nicht in Irland steuerpflichtig, (ii) die Emittentin betreibt in Irland

keine Geschäfts- oder Gewerbeaktivitäten über eine Niederlassung oder Vertretung, (iii) die Emittentin wurde nicht in Irland errichtet, (iv) die ETC-Wertpapiere sind nicht durch irischen Grund und Boden oder irische Immobilien besichert und (v) das Register für die ETC-Wertpapiere nicht in Irland geführt wird oder (falls die ETC-Wertpapiere auf den Inhaber lauten) die ETC-Wertpapiere nicht physisch in Irland gehalten werden. Die Zusammenfassung basiert auf dem irischen Steuerrecht und der Verwaltungspraxis der irischen Steuerverwaltung (Revenue Commissioners).

Quellensteuer in Irland

Nach irischem Steuerrecht muss die Emittentin bei Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere keine Quellensteuer einbehalten, es sei denn, die Zahlung ist irischen Ursprungs, und es handelt sich dabei entweder um eine jährliche Zinszahlung oder einen Betrag, der nach irischem Recht als jährliche Zinszahlung behandelt wird. Eine Zahlung könnte als irischen Ursprungs angesehen werden, wenn beispielsweise der entsprechende Betrag aus in Irland verwaltetem Vermögen gezahlt wird oder die ETC-Wertpapiere durch in Irland belegenes Vermögen besichert sind, oder wenn das Register für die ETC-Wertpapiere in Irland geführt wird oder ETC-Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren physisch in Irland gehalten werden, was hier nicht der Fall sein sollte. Allein das Angebot der ETC-Wertpapiere an irische Anleger führt nicht dazu, dass eine Zahlung als irischen Ursprungs gilt.

Unter bestimmten Umständen müssen Einzugsstellen und sonstige Personen, die solche Zahlungen aus den ETC-Wertpapieren im Namen von in Irland ansässigen Inhabern von ETC-Wertpapieren (bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen) in Irland erhalten, eine Quellensteuer abführen.

Einlösungssteuer (Encashment Tax)

Auf Zinsen, Dividenden oder jährliche Zahlungen, die aus oder in Bezug auf Aktien, Fonds, Anteile(n) oder Wertpapiere(n) eines nicht in Irland ansässigen Unternehmens zahlbar sind, müssen irische Steuern zu einem Satz von 25 % einbehalten werden, wenn diese Zinsen, Dividenden oder jährlichen Zahlungen von einer Bank oder Einlösungsstelle in Irland eingezogen oder realisiert werden.

Die Einlösungssteuer fällt nicht an, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlungen (i) nicht in Irland ansässig ist und gegenüber der Einlösungsstelle oder Bank eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form abgegeben hat oder (ii) eine Gesellschaft ist, die in Bezug auf diese Zahlung der irischen Körperschaftsteuer unterliegt.

Besteuerung von als Einkommen behandelten Beträgen

Die Besteuerung von Beträgen, die bei Fälligkeit oder Rückkauf für die ETC-Wertpapiere von der Emittentin gezahlt werden, ist nicht eindeutig geregelt. Es ist möglich, dass erhaltene Beträge, die den ursprünglichen Zeichnungsbetrag übersteigen, in Irland zu Steuerzwecken als Einkommen gelten und eventuell Einkommen- bzw. Körperschaftsteuern unterliegen.

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, der in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und ein nicht in Irland ansässiger Inhaber von ETC-Wertpapieren, der diese über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt, sofern er nicht steuerbefreit ist, der Besteuerung der von der Emittentin erhaltenen Erträge (oder gegebenenfalls von Beträgen, die nach irischem Recht als Einkommen gelten). Natürliche Personen zahlen Einkommensteuer, gegebenenfalls zuzüglich eines betragsbezogenen Sozialversicherungsbeitrags (*Pay Related Social Insurance*, „**PRSI**“) und eines allgemeinen Sozialzuschlags (*Universal Social Charge*, „**USC**“). Juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Von der Emittentin einbehaltene ausländische Quellensteuern können unter Umständen auf die Steuerschuld im Hinblick auf Erträge (oder ggf. gemäß irischem Recht als Erträge geltende Beträge) in Irland angerechnet werden. Irland wendet ein Selbstveranlagungssystem in Bezug auf Einkommen- und Körperschaftsteuer an, und jede Person muss ihre Steuerpflicht in Irland selbst einschätzen.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Im Falle einer Veräußerung der Wertpapiere an nicht verbundene Dritte gelten erhaltene Beträge voraussichtlich als Kapitalerträge und unterliegen möglicherweise Steuern auf Veräußerungsgewinne.

Vorbehaltlich vorstehender Erläuterungen unterliegen Inhaber von ETC-Wertpapieren, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und nicht in Irland ansässige Inhaber von ETC-Wertpapieren, die diese über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland halten, der irischen Steuer auf Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von ETC-Wertpapieren. Bei der Berechnung der Steuerschuld des Wertpapierinhabers können Steuerermäßigungen und -freibeträge Anwendung finden.

Stempelsteuer

Die Übertragung von ETC-Wertpapieren unterliegt im Allgemeinen nicht der irischen Stempelsteuer, sofern die Übertragung nicht in Zusammenhang mit irischem Grundbesitz, irischen Immobilien oder den Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft erfolgen.

Kapitalerwerbsteuer (Capital Acquisition Tax)

Bei einer Erbschaft oder Schenkung in Bezug auf ETC-Wertpapiere fällt Kapitalerwerbsteuer an, wenn (i) es sich bei dem Schenker bzw. Erblasser oder dem Schenkungs- bzw. Nachlassempfänger um eine Person mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt (oder, unter bestimmten Umständen, wenn der Schenker bzw. Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, unabhängig von seinem Wohnsitz bzw. dem des Schenkungs- bzw. Nachlassempfängers) oder (ii) die ETC-Wertpapiere als in Irland gelegenes Vermögen gelten. Diese Steuer fällt auf Geschenke und Erbschaften über einem bestimmten Schwellenwert an, dessen Höhe von der Beziehung zwischen dem Schenker bzw. Erblasser und dem Schenkungs- bzw. Nachlassempfänger sowie früheren Schenkungen und Erbschaften abhängig ist.

Besteuerung von Offshore-Fonds

Das Halten von ETC-Wertpapieren könnte potenziell als wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne von Chapter 2 Part 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 („TCA“) gelten und den ungünstigeren Steuervorschriften für Offshore-Fonds unterliegen. Nach den von der irischen Steuerverwaltung (*Irish Revenue Commissioners*) zuvor herausgegebenen Richtlinien fallen börsengehandelte Waren (*Exchange Traded Commodities*), die als Schuldtitel strukturiert sind, jedoch nicht unter die Steuerregelung für Offshore-Fonds, sondern unter die allgemeinen Steuergrundsätze (auf die wir vorstehend Bezug nehmen).

Wie bereits vorstehend empfohlen, sollten Inhaber von ETC-Wertpapieren eine unabhängige Beratung hinsichtlich der steuerlichen Implikationen des Haltens und der Veräußerung von ETC-Wertpapieren in Anspruch nehmen.

Informationspflichten

Inhaber von ETC-Wertpapieren sollten sich darüber im Klaren sein, dass bei der Zahlung von gemäß irischem Recht als Zinsen geltenden Beträgen oder sonstigen Zahlungen an die Wertpapierinhaber aus den ETC-Wertpapieren durch oder über eine irische Zahl- oder Einzugsstelle gegebenenfalls Einzelheiten zu der Zahlung oder bestimmte Angaben zum jeweiligen Wertpapierinhaber an die irische Steuerverwaltung weitergegeben werden müssen. Handelt es sich bei dem Inhaber der ETC-Wertpapiere nicht um eine in Irland steuerpflichtige Person, werden die der irischen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben in bestimmten Fällen möglicherweise von dieser an die Steuerbehörde des Landes, in dem der Inhaber steuerpflichtig ist, weitergeleitet.

Italien

Im Hinblick auf bestimmte innovative oder strukturierte Finanzinstrumente gibt es derzeit keine Rechtsprechung zu ihrer steuerlichen Behandlung. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass

die italienischen Steuerbehörden ihre derzeitige Auffassung wie nachstehend erläutert ändern und Gerichte eine andere Auffassung vertreten als die nachfolgend dargestellte. Änderungen in Bezug auf die folgenden Ausführungen sind vorbehalten. Entsprechende Änderungen können auch rückwirkend in Kraft treten und sich auf die Fortdauer der Gültigkeit dieser Zusammenfassung auswirken. Da es sich um eine ganz allgemein gehaltene Zusammenfassung handelt, sollen die Ausführungen keine umfassende Analyse aller steuerlichen Aspekte darstellen, die in Bezug auf die Entscheidung für den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung der ETC-Wertpapiere relevant sein können. Auch erheben sie nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Folgen zu berücksichtigen, die für alle Kategorien potenzieller wirtschaftlicher Eigentümer der ETC-Wertpapiere gelten, von denen einige möglicherweise besonderen Regeln unterliegen. Wertpapierinhaber sollten zu den steuerlichen Folgen von Erwerb, Besitz und Verkauf von ETC-Wertpapieren, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation, ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Diese Zusammenfassung basiert auf der Annahme, dass die Emittentin keine in Italien unbeschränkt steuerpflichtige Person ist, noch als solche gilt und sie keine Betriebsstätte innerhalb des italienischen Hoheitsgebiets unterhält.

Steuerliche Änderungen

Das Gesetz Nr. 111 vom 9. August 2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 189 vom 14. August 2023 („**Gesetz 111**“), beauftragte die italienische Regierung, innerhalb von sechsunddreißig Monaten nach Veröffentlichung ein oder mehrere Gesetzesdekrete zur Umsetzung der Reform des italienischen Steuersystems (die „**Steuerreform**“) zu verabschieden.

Gemäß dem Gesetz 111 wird die Steuerreform die Steuerregelungen für Finanzinstrumente und Kapitalmärkte voraussichtlich erheblich verändern. Art, Umfang und Auswirkungen dieser Änderungen können zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht mit Sicherheit vorhergesehen und/oder beurteilt werden.

Daher entsprechen die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen möglicherweise nicht den zukünftigen steuerlichen Rahmenbedingungen.

Als derivative Instrumente geltende ETC-Wertpapiere

Gelten die ETC-Wertpapiere im Sinne des italienischen Steuerrechts allgemein als derivative Instrumente, hat dies für Wertpapierinhaber gemäß Artikel 67(1)(c-quarter) des Dekrets des Präsidenten der Republik (Decreto del Presidente della Repubblica) Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 in seiner geltenden Fassung und der Entscheidung Nr. 72/E der italienischen Steuerbehörden vom 12. Juli 2010 die nachfolgend aufgeführten Konsequenzen.

Gemäß Legislativdekret Nr. 461 vom 21. November 1997, nach dem der in Italien ansässige Wertpapierinhaber (i) eine natürliche Person, die keine unternehmerische Tätigkeit ausübt, mit der die ETC-Wertpapiere in Zusammenhang stehen, (ii) eine nicht-gewerbliche Personengesellschaft, (iii) eine nicht-gewerbliche private oder öffentliche Einrichtung oder (iv) ein von der italienischen Körperschaftsteuer befreiter Anleger ist, unterliegen die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der Tilgung der ETC-Wertpapiere einer Ersatzsteuer (imposta sostitutiva) von 26 %.

In diesem Zusammenhang können in Italien ansässige natürliche Personen zwischen drei verschiedenen Besteuerungssystemen (regime della dichiarazione, regime del risparmio amministrato und regime del risparmio gestito) wählen: Diese Wahlmöglichkeiten können bestimmte Folgen haben, zu denen potenzielle Anleger ihre eigenen Steuerberater konsultieren sollten. Insbesondere und sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, ist die Verwahrstelle verantwortlich für die Anwendung der imposta sostitutiva und ist verpflichtet, den jeweiligen Betrag im Namen des Steuerpflichtigen an die italienischen Steuerbehörden abzuführen. Dabei zieht die Verwahrstelle den entsprechenden Betrag vom Veräußerungserlös des Wertpapierinhabers ab oder verwendet die von dem Wertpapierinhaber für diesen

Zweck bereitgestellten Mittel. Unter bestimmten Umständen können Veräußerungsverluste mit den vorstehend erwähnten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Handelt es sich bei einem in Italien ansässigen Wertpapierinhaber um eine Kapitalgesellschaft oder einen vergleichbaren gewerblichen Rechtsträger oder um die italienische Betriebsstätte eines ausländischen gewerblichen Rechtsträgers, der bzw. dem die ETC-Wertpapiere faktisch zuzurechnen sind, so unterliegen Veräußerungsgewinne aus den ETC-Wertpapieren nicht der imposta sostitutiva, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers angegeben werden und unterliegen damit der italienischen Körperschaftsteuer (IRES, derzeit zum Satz von 24 % bis 27,5 %, wenn der Wertpapierinhaber ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, das keine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. „società di intermediazione mobiliare“ („SIM“) ist). In bestimmten Fällen müssen Veräußerungsgewinne aus den ETC-Wertpapieren je nach Status des jeweiligen Wertpapierinhabers in die steuerliche Bemessungsgrundlage des jeweiligen Wertpapierinhabers für die regionale Wertschöpfungssteuer eingehen. (Der Basissatz der als IRAP bezeichneten Wertschöpfungssteuer liegt derzeit bei 3,9 %. Der IRAP-Steuersatz kann in bestimmten italienischen Regionen angehoben werden. Auch wurde der IRAP-Steuersatz durch Artikel 23(5) des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011 für Banken und andere Finanzinstitute auf 4,65 % und für Versicherungen auf 5,9 % angehoben, wie jeweils in Artikel 6 und 7 des Legislativdekrets Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 angegeben.

Veräußerungsgewinne, die ein nicht in Italien ansässiger Wertpapierinhaber ohne ständige Betriebsstätte in Italien erzielt, werden in Italien nicht besteuert, wenn (i) die ETC-Wertpapiere außerhalb Italiens gehalten werden, (ii) die ETC-Wertpapiere in Italien verwahrt und an einem regulierten Markt gehandelt werden oder (iii) die ETC-Wertpapiere in Italien verwahrt, jedoch nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, und der wirtschaftliche Eigentümer des Erlöses aus den jeweiligen ETC-Wertpapieren bestimmte Meldevorschriften erfüllt und für Steuerzwecke in einem Land oder Territorium ansässig ist, das in der Liste der Länder aufgeführt wird, die einen Informationsaustausch mit den italienischen Steuerbehörden gemäß der derzeit in dem italienischen Ministerialdekret vom 4. September 1996 in der jeweils geltenden Fassung (wobei die letzte Änderung durch ein italienisches Ministerialdekret vom 23. März 2017 erfolgte) aufgeführten maßgeblichen Liste gestatten.

Als Anteile an ausländischen Investmentfonds geltende ETC-Wertpapiere

Gelten die ETC-Wertpapiere als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds, gehen Erlöse aus Kapitalvermögen aus den ETC-Wertpapieren aller Wahrscheinlichkeit nach in die steuerliche Bemessungsgrundlage des in Italien ansässigen Begünstigten ein. Diese können dann einer Quellensteuer von 26 % unterliegen, die von etwaigen in Italien ansässigen Rechtsträgern einbehalten wird, die an der Zahlung der jeweiligen Erlöse, sowie am Rückkauf von oder Handel mit ETC-Wertpapieren beteiligt sind.

Als atypische Wertpapiere geltende ETC-Wertpapiere

Zinsen und sonstige Erträge aus ETC-Wertpapieren

Gelten die ETC-Wertpapiere als atypische Wertpapiere, hat dies für Wertpapierinhaber gemäß den Artikeln 5 und 8 des Gesetzesdekrets Nr. 512 vom 30. September 1983 in seiner geltenden Fassung die nachfolgend aufgeführten Konsequenzen.

Für ETC-Wertpapiere, die von einer nicht in Italien ansässigen Emittentin begeben wurden, kann in Italien eine Quellensteuer in Höhe von 26 % fällig werden, wenn die ETC-Wertpapiere in Italien platziert (kolloziert) werden und die Zinszahlungen und sonstigen Erträge aus ETC-Wertpapieren über eine italienische Bank oder einen anderen qualifizierten Finanzintermediär vereinnahmt werden. Diese Quellensteuer in Höhe von 26 % gilt jedoch nicht für Zahlungen:

- (iv) an einen nicht in Italien ansässigen Wertpapierinhaber, wenn ETC-Wertpapiere, die von einer nicht in Italien ansässigen Emittentin begeben wurden und sich im wirtschaftlichen Eigentum von nicht in

Italien ansässigen Personen befinden, bei einer italienischen Bank oder einem anderen in Italien ansässigen Intermediär (oder einer Betriebsstätte eines ausländischen Intermediärs in Italien) hinterlegt werden oder über eine italienische Bank oder einen anderen in Italien ansässigen Intermediär (oder eine Betriebsstätte eines ausländischen Intermediärs in Italien) verkauft werden oder in jedem Fall, in dem ein in Italien ansässiger Intermediär (oder eine Betriebsstätte eines ausländischen Intermediärs in Italien) in die Zahlung von Zinsen und anderen Erträgen aus diesen ETC-Wertpapieren eingreift, um sicherzustellen, dass auf die Zahlung von Zinsen und anderen Erträgen keine italienischen Steuern erhoben werden. In diesem Fall kann von dem nicht in Italien ansässigen Wertpapierinhaber verlangt werden, der italienischen Bank bzw. dem betreffenden Intermediär eine Selbsterklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er für steuerliche Zwecke nicht in Italien ansässig ist; und

- (v) an einen in Italien ansässigen Wertpapierinhaber, bei dem es sich um (i) eine Kapitalgesellschaft oder einen vergleichbaren gewerblichen Rechtsträger (einschließlich einer italienischen Betriebsstätte ausländischer Rechtsträger, denen die ETC-Wertpapiere faktisch zuzurechnen sind) (ii) eine gewerbliche Personengesellschaft oder (iii) eine gewerbliche private oder öffentliche Einrichtung handelt.

Wenn ETC-Wertpapiere, die von einer nicht in Italien ansässigen Emittentin begeben wurden, von einer in Italien ansässigen natürlichen Person gehalten werden, die eine geschäftliche Tätigkeit ausübt, und faktisch mit dieser Geschäftstätigkeit verbunden sind, unterliegen die Erlöse aus den ETC-Wertpapieren auf vorläufiger Basis der Quellensteuer von 26 % und sind in der entsprechenden Einkommensteuererklärung anzugeben. Infolgedessen unterliegen die Erlöse der ordentlichen Einkommensteuer, und die Quellensteuer kann als Abzug von der fälligen Einkommensteuer zurückgefordert werden.

Veräußerungsgewinne

Wenn der in Italien ansässige Wertpapierinhaber: (i) eine natürliche Person, die keine unternehmerische Tätigkeit ausübt, mit der die ETC-Wertpapiere in Zusammenhang stehen, (ii) eine nicht-gewerbliche Personengesellschaft, (iii) eine nicht-gewerbliche private oder öffentliche Einrichtung oder (iv) ein von der italienischen Körperschaftsteuer befreiter Anleger ist, unterliegen die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der Tilgung der ETC-Wertpapiere einer Ersatzsteuer (imposta sostitutiva) von 26 %.

In diesem Zusammenhang können in Italien ansässige natürliche Personen zwischen drei verschiedenen Besteuerungssystemen (regime della dichiarazione, regime del risparmio amministrato und regime del risparmio gestito) wählen: Diese Wahlmöglichkeiten können bestimmte Folgen haben, zu denen potenzielle Anleger ihre eigenen Steuerberater konsultieren sollten. Insbesondere und sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, ist die Verwahrstelle verantwortlich für die Anwendung der imposta sostitutiva und ist verpflichtet, den jeweiligen Betrag im Namen des Steuerpflichtigen an die italienischen Steuerbehörden abzuführen. Dabei zieht die Verwahrstelle den entsprechenden Betrag vom Veräußerungserlös des Wertpapierinhabers ab oder verwendet die von dem Wertpapierinhaber für diesen Zweck bereitgestellten Mittel. Unter bestimmten Umständen können Veräußerungsverluste mit den vorstehend erwähnten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Handelt es sich bei einem in Italien ansässigen Wertpapierinhaber um eine Kapitalgesellschaft oder einen vergleichbaren gewerblichen Rechtsträger oder um die italienische Betriebsstätte eines ausländischen gewerblichen Rechtsträgers, der bzw. dem die ETC-Wertpapiere faktisch zuzurechnen sind, so unterliegen Veräußerungsgewinne aus den ETC-Wertpapieren nicht der imposta sostitutiva, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers angegeben werden und unterliegen damit der italienischen Körperschaftsteuer (IRES, derzeit zum Satz von 24 % bis 27,5 %, wenn der Wertpapierinhaber ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, das keine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. SIMS ist). In bestimmten Fällen müssen Veräußerungsgewinne aus den ETC-Wertpapieren je nach Status des jeweiligen Wertpapierinhabers in die steuerliche

Bemessungsgrundlage des jeweiligen Wertpapierinhabers für die regionalen Wertschöpfungssteuer eingehen. (Der Satz der als IRAP bezeichneten Wertschöpfungssteuer liegt derzeit bei 3,9 %. Der IRAP-Steuersatz kann in bestimmten italienischen Regionen angehoben werden. Auch wurde der IRAP-Steuersatz durch Artikel 23(5) des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011 für Banken und andere Finanzinstitute auf 4,65 % und für Versicherungen auf 5,9 % angehoben, wie jeweils in Artikel 6 und 7 des Legislativdekrets Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 angegeben.

Veräußerungsgewinne, die von einem Anleger, bei dem es sich um einen in Italien ansässigen Immobilien-Investmentfonds, für den die Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 351 vom 25. September 2001, umgewandelt in Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001 („Dekret Nr. 351“), des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010 umgewandelt in Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010 und des Gesetzesdekrets Nr. 44 vom 4. März 2014 jeweils in der jeweils geltenden Fassung gelten, oder um einen gemäß Artikel 37 des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung und gemäß Artikel 14-bis des Gesetzes Nr. 86 vom 25. Januar 1994 gegründeten italienischen Immobilien-Investmentfonds handelt, und von italienischen Immobilien-SICAFs (die „Immobilien-SICAFs“) realisiert werden, unterliegen für den Immobilien-Investmentfonds oder die Immobilien-SICAF weder der Ersatzsteuer (imposta sostitutiva) noch einer anderen Einkommenssteuer. Die Erträge des Immobilienfonds oder der Immobilien-SICAF sind beim Anteilsinhaber je nach Status und Beteiligungsquote oder, wenn sie vom Fonds erwirtschaftet werden, im Falle der Ausschüttung und/oder bei der Rücknahme oder Veräußerung der Anteile steuerpflichtig.

Alle von einem Anleger, bei dem es sich um einen offenen oder geschlossenen Investmentfonds (der „Fonds“) oder eine SICAV (società di investimento a capitale variabile) handelt, realisierten Veräußerungsgewinne unterliegen für den Fonds oder die SICAV weder der imposta sostitutiva noch einer sonstigen Form der Besteuerung. Dieselbe Steuerregelung gilt für Veräußerungsgewinne, die von einer in Italien ansässigen SICAF realisiert werden, die nicht vornehmlich in Immobilienanlagen investiert und durch das Legislativdekret Nr. 44 vom 4. März 2014 reguliert wird.

Veräußerungsgewinne, die von einem Anleger realisiert werden, bei dem es sich um einen italienischen Pensionsfonds handelt, werden (vorbehaltlich der in Artikel 17 des Legislativdekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 in der geänderten Fassung vorgesehenen Regelung) zum Ende des Veranlagungszeitraums im Ergebnis des jeweiligen Portfolios ausgewiesen und unterliegen einer speziellen, für italienische Pensionsfonds geltenden Ersatzsteuer in Höhe von 20 %.

Veräußerungsgewinne, die ein nicht in Italien ansässiger Wertpapierinhaber ohne ständige Betriebsstätte in Italien erzielt, werden in Italien nicht besteuert, wenn (i) die ETC-Wertpapiere außerhalb Italiens gehalten werden, (ii) die ETC-Wertpapiere in Italien verwahrt und an einem regulierten Markt gehandelt werden oder (iii) die ETC-Wertpapiere in Italien verwahrt, jedoch nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, und der wirtschaftliche Eigentümer des Erlöses aus den jeweiligen ETC-Wertpapieren bestimmte Meldevorschriften erfüllt und in einem Land ansässig ist, das in der Liste der Länder aufgeführt wird, die einen Informationsaustausch mit den italienischen Steuerbehörden gemäß der derzeit in dem italienischen Ministerialdekret vom 4. September 1996 in der jeweils geltenden Fassung (wobei die letzte Änderung durch ein italienisches Ministerialdekret vom 23. März 2017 erfolgte) aufgeführten maßgeblichen Liste gestatten.

Italienische Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Rahmen des mit Änderungen in Gesetz Nr. 286 vom 24. November 2006 umgewandelten Gesetzesdekrets Nr. 262 vom 3. Oktober 2006 wurde eine Erbschaft- und Schenkungsteuer eingeführt, die bei der Übertragung von Vermögenswerten (wie beispielsweise ETC-Wertpapieren) und Rechten von Todes wegen oder aufgrund einer Schenkung zu entrichten ist.

Bei der Übertragung von ETC-Wertpapieren von Todes wegen oder aufgrund einer Schenkung gelten folgende Steuersätze:

- (vi) Bei Übertragungen zugunsten von Ehegatten oder direkten Nachkommen oder Angehörigen fällt eine Steuer in Höhe von 4 % auf den Wert der Erbschaft oder Schenkung an, der EUR 1.000.000,00 pro Übertragendem übersteigt.
- (vii) Bei Übertragungen zugunsten von Geschwistern fällt eine Steuer in Höhe von 6 % auf den Wert der Erbschaft oder Schenkung an, der EUR 100.000,00 pro Übertragendem übersteigt.
- (viii) Bei Übertragungen zugunsten von Angehörigen bis zum vierten Verwandtschaftsgrad oder angeheirateten Verwandten bis zum dritten Verwandtschaftsgrad fällt eine Steuer in Höhe von 6 % auf den Gesamtwert der Erbschaft oder Schenkung an.
- (ix) Sämtliche weiteren Übertragungen unterliegen einer Steuer in Höhe von 8 % auf den Gesamtwert der Erbschaft oder Schenkung.
- (x) Bei Übertragungen zugunsten Schwerbehinderter fällt eine Steuer in der vorstehend jeweils beschriebenen Höhe auf den Wert der Erbschaft oder Schenkung an, der EUR 1.500.000,00 pro Übertragendem übersteigt.

Ferner wurden mit Gesetz Nr. 383 vom 18. Oktober 2001 Vorschriften zur Vermeidung von Steuerumgehungen für Schenkungen von Vermögenswerten (wie beispielsweise ETC-Wertpapiere) eingeführt, deren entgeltlicher Verkauf zu Veräußerungsgewinnen führen würde, die gemäß Legislativdekret Nr. 461 vom 21. November 1997 der imposta sostitutiva unterlägen. Insbesondere muss der Beschenkte die entsprechende imposta sostitutiva auf Veräußerungsgewinne zahlen, so als ob die Schenkung nie stattgefunden hätte, sofern er die ETC-Wertpapiere innerhalb von fünf Jahren, nachdem er sie als Schenkung erhalten hat, verkauft.

Stempelsteuer

Gemäß Artikel 13, Absatz 2-ter des Tariff Part I in Anlage zum Presidential Decree vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 in der jeweils geltenden Fassung wird auf die in den regelmäßigen Mitteilungen von Finanzintermediären mit Geschäftstätigkeit innerhalb des italienischen Hoheitsgebiets, an ihre Kunden angegebenen Beträge auf jährlicher Basis eine prozentuale Stempelsteuer auf bei diesen verwahrte ETC-Wertpapiere erhoben. Die derzeitige Stempelsteuer beträgt 0,2 %; sie wird auf Basis des Marktwertes oder – wenn kein Marktwert verfügbar ist – des Nennwerts des Rücknahmebetrags der gehaltenen ETC-Wertpapiere berechnet. Ist der Kunde keine natürliche Person, beträgt die Stempelsteuer maximal EUR 14.000,00.

Es ist davon auszugehen, dass die Stempelsteuer sowohl für in Italien ansässige Anleger als auch für Anleger mit Auslandswohnsitz gilt, soweit die ETC-Wertpapiere bei einem in Italien ansässigen Finanzintermediär gehalten werden.

Vermögensteuer auf im Ausland verwahrte Wertpapiere

Gemäß Artikel 19 des Dekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 umgewandelt wurde, sind in Italien ansässige natürliche Personen, nicht gewerbliche Einrichtungen sowie Personengesellschaften und ähnliche Einrichtungen, die die ETC-Wertpapiere außerhalb des italienischen Hoheitsgebiets halten, verpflichtet, in ihren jährlichen Steuererklärungen eine zusätzliche Steuer in Höhe des derzeitigen Satzes von 0,2 % für jedes Jahr auszuweisen und zu entrichten. Gemäß Artikel 19 (20-bis) des Dekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 wird ab 2024 der IVAFE-Satz im Falle von Finanzprodukten, die in Bundesstaaten oder Territorien gehalten werden, die gemäß Ministerialdekret vom 4. Mai 1999 als unter eine privilegierte Steuerregelung fallend gelten, auf 0,40 % erhöht.

Diese Steuer wird auf Basis des Marktwertes der ETC-Wertpapiere zum jeweiligen Jahresende oder – wenn kein Marktwert verfügbar ist – des Nennwertes des Rücknahmebetrags für die außerhalb italienischen Hoheitsgebiets gehaltenen finanziellen Vermögenswerte berechnet. Steuerzahler haben Anspruch auf eine italienische Steuergutschrift in Höhe der in dem Staat gezahlten Vermögensteuer, in

dem die finanziellen Vermögenswerte gehalten werden (bis zu einem Betrag in Höhe der fälligen italienischen Vermögensteuer). Der Höchstbetrag der fälligen Vermögenssteuer ist für andere Steuerzahler als natürliche Personen auf EUR 14.000,00 pro Jahr festgelegt.

Pflichten in Bezug auf die Steueraufsicht

Gemäß Dekret Nr. 167 vom 28. Juni 1990, das mit Änderungen durch Gesetz Nr. 227 vom 4. August 1990 umgesetzt wurde, („**Dekret Nr. 167**“) müssen in Italien ansässige natürliche Personen (und bestimmte andere Rechtsträger) den Betrag von im Ausland gehaltenen (oder für die Zwecke der italienischen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche im Ausland wirtschaftlich gehaltenen) ETC-Wertpapiere für Zwecke der Steueraufsicht in ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung angeben. Dies gilt auch, wenn sich die ETC-Wertpapiere zum Ende des Steuerjahres nicht mehr im Besitz der oben genannten, in Italien ansässigen natürlichen Personen und Rechtsträger befinden.

Die obige Meldepflicht besteht jedoch nicht, wenn die Finanzanlagen zur Verwaltung bei italienischen Banken, Wertpapiermaklergesellschaften (SIM), Treuhandgesellschaften oder anderen professionellen Intermediären gemäß Artikel 1 des Dekrets Nr. 167 hinterlegt sind oder einer dieser Intermediäre bei ihrer Übertragung als Gegenpartei eingeschaltet ist, sofern die Einkünfte aus den betreffenden Finanzanlagen durch Intervention eines solchen Intermediärs vereinnahmt werden.

Luxemburg

Es ist zu beachten, dass das unter den jeweiligen nachstehenden Überschriften verwendete Konzept der Gebietsansässigkeit lediglich für die Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg gilt. Jeder Verweis im vorliegenden Abschnitt auf eine Steuer, Abgabe, Umlage, Auflage oder sonstige Aufwendung oder einen ähnlichen Einbehalt bezieht sich auf luxemburgisches Steuerrecht und/oder zum Datum dieses Basisprospekts geltende Auslegungen, die jedoch Änderungen von möglicherweise rückwirkender Art unterliegen können. Des Weiteren gilt zu beachten, dass Bezugnahmen auf die Luxemburger Einkommensteuer auch die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*impôt de solidarité*) sowie die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) im Allgemeinen umfassen. Anleger können zudem einer Nettovermögensteuer (*impôt sur la fortune*) und anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Der Großteil der zu Steuerzwecken in Luxemburg ansässigen, steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften unterliegt stets der Körperschaftsteuer, der kommunalen Gewerbesteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen in der Regel der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Eine steuerpflichtige natürliche Person kann auch der kommunalen Gewerbesteuer unterliegen, wenn diese Person im Rahmen der Leitung einer professionellen oder geschäftlichen Unternehmung handelt. Dieser Abschnitt zur Besteuerung ist eine kurze Zusammenfassung bestimmter luxemburgischer Steuergrundsätze, die für das Halten von ETC-Wertpapieren relevant sein können oder werden können. ES HANDELT SICH DABEI NICHT UM EINE ERSCHÖPFENDE DARSTELLUNG SÄMTLICHER LUXEMBURGISCHER STEUERGESetze UND ERWÄGUNGEN, DIE FÜR EINE ENTSCHEIDUNG, IN DIE ETC-WERTPAPIERE ZU INVESTIEREN, DIESE ZU BESITZEN, ZU HALTEN ODER ZU VERÄUSSERN, RELEVANT SEIN KÖNNTEN. DIES STELLT KEINE STEUERBERATUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ANLEGER ODER POTENZIELLEN ANLEGER DAR UND SOLLTE NICHT ALS SOLICHE ANGESEHEN WERDEN. Potenzielle Anleger sollten sich bezüglich der Auswirkungen des Kaufs, des Haltens oder der Veräußerung der ETC-Wertpapiere und der Bestimmungen der Gesetze derjenigen Rechtsordnung, in der sie steuerpflichtig sind, an ihre eigenen fachkundigen Berater wenden. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerlichen Folgen, die sich aus den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg ergeben.

Quellensteuer

Nach dem zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen (wie nachstehend beschrieben) wird im Falle einer Zinszahlung oder

einer Rückzahlung des Kapitalbetrags bei Erstattung, Tilgung, Rückkauf oder Umtausch der ETC-Wertpapiere keine Quellensteuer in Luxemburg erhoben.

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz vom Dezember 2005**“) unterliegen Zinszahlungen durch in Luxemburg errichtete Zahlstellen (gemäß der Definition des Gesetzes vom Dezember 2005) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen einer Quellensteuer von 20 % (die „**20%ige Quellensteuer mit Abgeltungswirkung**“). Die 20%ige Quellensteuer mit Abgeltungswirkung gilt auch für aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen, die bei der Veräußerung, der Rücknahme, dem Rückkauf oder dem Umtausch der ETC-Wertpapiere vereinnahmt werden. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuer wird von der Luxemburger Zahlstelle im Sinne des Gesetzes von Dezember 2005 übernommen. Für den Fall, dass Zinsen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen von einer in einem Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem Mitgliedstaat des EWR niedergelassenen Zahlstelle gezahlt werden, können sich die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen gemäß dem Gesetz vom Dezember 2005 für eine Selbsterklärung und die Zahlung einer 20%igen Abgeltungssteuer entscheiden (die „**20%ige Abgeltungssteuer**“).

Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, die in den Geltungsbereich des Gesetzes vom Dezember 2005 fallen, unterliegen der 20%igen Quellensteuer mit Abgeltungswirkung bzw. der 20%igen Abgeltungssteuer.

Einkommensbesteuerung

Nicht gebietsansässige Inhaber der ETC-Wertpapiere

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, der eine nicht gebietsansässige Kapitalgesellschaft oder eine nicht in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die im Rahmen einer professionellen oder geschäftlichen Unternehmung handelt und in Luxemburg eine Betriebsstätte unterhält oder einen ständigen Vertreter oder festen Geschäftssitz hat, der bzw. dem diese ETC-Wertpapiere zurechenbar sind, unterliegt in Bezug auf aufgelaufene oder erhaltene Zinsen, Rückzahlungserträge oder Ausgabeabschläge im Rahmen der ETC-Wertpapiere und auf Gewinne aus der Veräußerung (gleich welcher Art) der ETC-Wertpapiere der Luxemburger Einkommensteuer.

Ein nicht in Luxemburg ansässiger Inhaber ohne Betriebsstätte, festen Geschäftssitz oder ständigen Vertreter, der bzw. dem die ETC-Wertpapiere zurechenbar sind, unterliegt in Bezug auf aufgelaufene oder erhaltene Zinsen, Rückzahlungserträge oder Ausgabeabschläge im Rahmen der ETC-Wertpapiere und auf Gewinne aus der Veräußerung (gleich welcher Art) der ETC-Wertpapiere grundsätzlich nicht der Luxemburger Einkommensteuer.

Gebietsansässige Inhaber der ETC-Wertpapiere

In Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, muss alle aufgelaufenen oder erhaltenen Zinsen, Rückzahlungserträge oder Ausgabeabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung (gleich welcher Art) der ETC-Wertpapiere für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg als steuerpflichtiges Einkommen angeben.

Ein Inhaber der ETC-Wertpapiere, bei dem es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt und der dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen (Société de gestion de patrimoine familial, SPF), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds in seiner jeweils geltenden Fassung oder dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt (es sei denn, das Gründungsdokument sieht vor, dass (i) ausschließlicher Zweck die Anlage in Risikokapital ist, und dass (ii) Artikel 48 des erwähnten Gesetzes vom 23. Juli 2016

Anwendung findet), ist von der Luxemburger Körperschaftsteuer befreit und unterliegt stattdessen einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*).

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, die Inhaber von ETC-Wertpapieren ist, unterliegt der luxemburgischen Einkommensteuer mit progressiven Steuersätzen in Bezug auf Zinserträge aus den ETC-Wertpapieren, es sei denn, es gilt die 20%ige Quellensteuer mit Abgeltungswirkung oder die 20%ige Abgeltungssteuer.

Eine natürliche Person, die Inhaber von ETC-Wertpapieren ist und im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt, unterliegt mit aus der Veräußerung (gleich welcher Art) der ETC-Wertpapiere erzielten Gewinnen (außer Zinserträgen) nicht der Luxemburger Einkommensteuer, sofern diese Veräußerung mehr als sechs Monate nach dem Kauf der ETC-Wertpapiere stattfindet. Jeder Teil dieses Gewinns, der aufgelaufenen, aber noch nicht ausgezahlten Zinserträgen entspricht, kann jedoch der 20%igen Quellensteuer mit Abgeltungswirkung oder der 20%igen Abgeltungssteuer unterliegen.

Nettovermögensteuer

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, unterliegt – falls er für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist oder, falls dies nicht der Fall ist, eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder einen festen Geschäftssitz in Luxemburg hat, der bzw. dem diese ETC-Wertpapiere zurechenbar sind – der Luxemburger Nettovermögensteuer auf diese ETC-Wertpapiere, es sei denn, der Inhaber der ETC-Wertpapiere unterliegt dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen (*Société de gestion de patrimoine familial, SPF*) in seiner jeweils geltenden Fassung oder dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in ihrer geltenden Fassung oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, oder es handelt sich um eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung in seiner jeweils geltenden Fassung oder um eine Kapitalgesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (*Société d'investissement en capital à risque, SICAR*) in seiner geltenden Fassung unterliegt, oder um einen reservierten alternativen Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt, oder um eine berufsständische Versorgungseinrichtung im Sinne des Gesetzes vom 13. Juli 2005 über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in der Form von Pensionsspargesellschaften mit variablem Kapital und variablen Pensionsleistungen. Allerdings gilt für Verbriefungsgesellschaften, die dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 unterliegen, und Gesellschaften, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital unterliegen, eine Mindest-Nettovermögensteuer, ebenso wie für reservierte alternative Investmentfonds, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen, wenn (i) der ausschließliche Zweck einer solchen Gesellschaft die Anlage in Risikokapital ist, und (ii) Artikel 48 des erwähnten Gesetzes vom 23. Juli 2016 Anwendung findet.

Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine Mindest-Nettovermögensteuer von bestimmten Inhabern der ETC-Wertpapiere, die gebietsansässige Kapitalgesellschaften sind, erhoben werden.

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, unterliegt – unabhängig davon, ob er in Luxemburg ansässig ist oder nicht – in Bezug auf die ETC-Wertpapiere nicht der Luxemburger Nettovermögensteuer.

Sonstige Steuern

Weder die Emission noch die Übertragung von ETC-Wertpapieren unterliegt in Luxemburg der Stempelsteuer, Umsatzsteuer, Emissionssteuer, Registrierungssteuer, Kapitalverkehrsteuer oder vergleichbaren Steuern oder Abgaben, es sei denn, die Dokumente in Bezug auf die ETC-Wertpapiere werden freiwillig in Luxemburg registriert oder einem Dokument, das in Luxemburg registriert werden muss, als Anhang beigefügt.

Ist ein Inhaber der ETC-Wertpapiere zum Zeitpunkt seines Todes in Luxemburg steuerpflichtig, werden die ETC-Wertpapiere zur Erbschaftsteuerveranlagung in seinen steuerpflichtigen Nachlass einbezogen.

Eine Schenkung oder Stiftung von ETC-Wertpapieren kann der Schenkungsteuer unterliegen, wenn sie in einer Luxemburger Urkunde niedergelegt oder in Luxemburg eingetragen ist.

Niederlande

In diesem Abschnitt verwendete deutsche Begriffe und Ausdrücke nehmen Bezug auf niederländische Steuerkonzepte, und die diesen Begriffen und Ausdrücken zugewiesene Bedeutung entspricht der Bedeutung gemäß den jeweiligen Rechtskonzepten im Rahmen der niederländischen Steuergesetzgebung.

Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung beschreibt die wichtigsten steuerlichen Folgen, die in den Niederlanden mit dem Erwerb, dem Halten, der Abwicklung, der Tilgung und der Veräußerung der ETC-Wertpapiere verbunden sind, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher für die Niederlande geltender steuerlicher Aspekte in Bezug auf diese Wertpapiere sein. Diese Zusammenfassung dient lediglich als allgemeine Information für Inhaber der ETC-Wertpapiere, die in den Niederlanden ansässig sind oder zu Steuerzwecken als in den Niederlanden ansässig gelten. Potenzielle Anleger sollten zu den steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die ETC-Wertpapiere einen professionellen Steuerberater konsultieren. Für eine Erklärung der wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren sei auf die Zusammenfassung der Transaktion (unter „Übersicht über das Programm“) in diesem Basisprospekt verwiesen.

Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung, den geltenden Abkommen, Rechtsvorschriften und veröffentlichten Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, ohne Berücksichtigung von Entwicklungen oder Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt, und unabhängig davon, ob diese rückwirkend Geltung entfalten.

Diese Zusammenfassung beschreibt keine niederländischen steuerlichen Erwägungen oder Folgen, die sich aus dem niederländischen Mindeststeuergesetz 2024 (*Wet minimumbelasting 2024*), der niederländischen Umsetzung der EU-Richtlinie 2022/2523 vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (bekannt als „Säule-2-Richtlinie“) ergeben, die für einen bestimmten Inhaber von ETC-Wertpapieren relevant sein können.

Diese Zusammenfassung enthält keine Informationen zur steuerlichen Behandlung in den Niederlanden für:

- a) Inhaber von ETC-Wertpapieren, wenn diese Inhaber und, im Falle von natürlichen Personen, deren Partner oder bestimmte blutsverwandte oder angeheiratete Verwandte in direkter Linie (einschließlich Pflegekinder) eine wesentliche Beteiligung (*aanmerkelijk belang*) oder eine fiktive wesentliche Beteiligung (*fictief aanmerkelijk belang*) an der Emittentin im Sinne des niederländischen Einkommensteuergesetzes von 2001 (*Wet inkomstenbelasting 2001*) haben. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass Inhaber von ETC-Wertpapieren eine wesentliche Beteiligung an der Emittentin halten, wenn sie allein oder, im Falle natürlicher Personen, zusammen mit ihrem Partner/ihrer Partnerin (gesetzlich definierter Begriff), direkt oder indirekt (i) eine Beteiligung von 5 % oder mehr am gesamten ausgegebenen und ausstehenden Kapital der Emittentin oder von 5 % oder mehr am ausgegebenen und ausstehenden Kapital einer bestimmten Aktiengattung der Emittentin, (ii) Rechte zum direkten oder indirekten Erwerb dieser Beteiligung oder (iii) bestimmte Gewinnbeteiligungsrechte an der Emittentin halten, die sich auf 5 % oder mehr des Jahresgewinns der Emittentin und/oder auf 5 % oder mehr des Liquidationserlöses der

Emittentin beziehen. Eine fiktive wesentliche Beteiligung kann entstehen, wenn eine wesentliche Beteiligung (oder ein Teil davon) an der Emittentin veräußert worden ist oder als veräußert gilt, ohne dass dies erfasst wird;

- b) einen Inhaber von ETC-Wertpapieren, der für Zwecke der niederländischen Körperschaftsteuer als Steuerpflichtiger gilt und eine Beteiligung (*deelneming*) an der Emittentin hält (eine solche Beteiligung ist im Allgemeinen bei einem Anteil von mindestens 5 % am eingezahlten Gesellschaftskapital der Emittentin gegeben);
 - c) Anlageeinrichtungen (*fiscale beleggingssingen*) (gemäß Definition im niederländischen Körperschaftsteuergesetz von 1969 (*Wet op de vennootschappellasting 1969*));
 - d) einen Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine Person handelt, der die ETC-Wertpapiere und die Erträge aus den ETC-Wertpapieren gemäß den Bestimmungen zu getrenntem Privatvermögen (*afgezonderd particulier vermogen*) des (i) niederländischen Einkommensteuergesetzes von 2001 und des (ii) niederländischen Schenkung- und Erbschaftsteuergesetzes von 1956 (*Successiewet 1956*) zugerechnet werden;
 - e) einen Inhaber von ETC-Wertpapieren, der nicht als wirtschaftlicher Eigentümer (*uiteindelijk gerechtigde*) der aus den ETC-Wertpapieren erzielten Vorteile gilt;
 - f) einen Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine in den Niederlanden ansässige oder nach niederländischem Recht gegründete Personengesellschaft handelt, die als umgekehrt hybrid (*omgekeerd hybride licham*) im Sinne von Artikel 2 Abs. 11 des niederländischen Körperschaftsteuergesetzes von 1969 gilt;
 - g) Rentenfonds, steuerbefreite Anlageeinrichtungen (*vrijgestelde beleggingsinstellingen*) oder sonstige Rechtsträger, die der niederländischen Körperschaftsteuer nicht oder nur teilweise unterliegen oder von dieser Steuer befreit sind; und
 - h) einen Inhaber von ETC-Wertpapieren, der eine juristische Person mit Ansässigkeit in Aruba, Curaçao oder Sint Maarten ist, die eine Geschäftstätigkeit über eine Betriebsstätte (*vaste inrichting*) oder einen ständigen Vertreter (*vaste vertegenwoordiger*) in Bonaire, Sint Eustatius oder Saba ausübt, denen die ETC-Wertpapiere zuzurechnen sind; und
 - i) eine Person, der die ETC-Wertpapiere oder die daraus erzielten Erträge Beschäftigungsaktivitäten zuzurechnen sind, die in den Niederlanden als Einkünfte aus einer Beschäftigung besteuert werden.
- (xi) Bezugnahmen auf Inhaber von ETC-Wertpapieren in dieser Zusammenfassung sind ausschließlich als Bezugnahmen auf Wertpapierinhaber zu verstehen, die sowohl Eigentümer als auch wirtschaftlich Berechtigte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere sind.

Für die Zwecke der hier beschriebenen niederländischen Steuerfolgen wird davon ausgegangen, dass (i) die Emittentin für niederländische Steuerzwecke weder in den Niederlanden ansässig ist noch als ansässig gilt und dass die Emittentin in den Niederlanden kein Unternehmen über eine Betriebsstätte (*vaste inrichting*) betreibt und auch nicht davon ausgegangen wird, dass sie dies tut, und (ii) jede Transaktion in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu marktüblichen Bedingungen erfolgt.

Wird in dieser Zusammenfassung auf „die Niederlande“ oder „niederländisch“ Bezug genommen, so beschränkt sich diese Bezugnahme auf den europäischen Teil des Königreichs der Niederlande und die in diesem Teil geltende Gesetzgebung.

Niederländische Quellensteuer

Alle Zahlungen der Emittentin von Kapital und Zinsen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere können ohne Einbehaltung oder Abzug von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden, niederländischen

Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden erhoben, auferlegt, einbehalten oder festgesetzt werden, erfolgen.

Niederländische Körperschaftsteuer und Einkommensteuer

Ist ein Inhaber eine juristische Person, die für niederländische Steuerzwecke in den Niederlanden ansässig ist oder als ansässig gilt und in vollem Umfang der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegt oder nur in Bezug auf ein Unternehmen, dem die ETC-Wertpapiere zuzurechnen sind, der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegt, sind Erträge, die aus den ETC-Wertpapieren erzielt werden oder als erzielt gelten, oder Kapitalgewinne, die bei der Veräußerung oder fiktiven Veräußerung der ETC-Wertpapiere realisiert werden, in den Niederlanden gemäß dem niederländischen Körperschaftsteuergesetz von 1969 im Allgemeinen mit einem Steuersatz von 19 % in Bezug auf steuerpflichtige Gewinne bis zu EUR 200.000 und 25,8 % in Bezug auf steuerpflichtige Gewinne, die über diesen Betrag hinausgehen, (Sätze und Stufen für 2026) zu versteuern.

Wenn ein Inhaber eine natürliche Person ist, die in den Niederlanden ansässig ist oder für niederländische Steuerzwecke als dort ansässig gilt, ist jede Zahlung im Rahmen der ETC-Wertpapiere oder jeder Gewinn oder Verlust, der bei der Veräußerung oder fiktiven Veräußerung der ETC-Wertpapiere realisiert wird, gemäß dem niederländischen Einkommensteuergesetz von 2001 zu den progressiven Steuersätzen (bis zu einem Höchstsatz von 49,50 % im Jahr 2026) zu versteuern, wenn:

- a) die ETC-Wertpapiere einem Unternehmen zuzurechnen sind, aus dem der Inhaber der ETC-Wertpapiere einen Anteil am Gewinn erzielt, sei es als Unternehmer (*ondernemer*) oder als Person, die einen Mitanspruch am Nettovermögen (*medegerechtigd tot het vermogen*) eines solchen Unternehmens hat, ohne ein Aktionär zu sein (gemäß der Definition im niederländischen Einkommensteuergesetz von 2001); oder
 - b) die Erträge oder Veräußerungsgewinne gemäß dem niederländischen Einkommensteuergesetz von 2001 als Erträge aus verschiedenen Tätigkeiten (*resultaat uit overige werkzaamheden*) gelten, insbesondere aus der Ausübung von Tätigkeiten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, die über eine normale, aktive Vermögensverwaltung (*normaal, actief vermogensbeheer*) hinausgehen, oder aus Vorteilen, die sich aus dem direkten oder indirekten Halten von (einer Kombination von) Aktien, Schuldverschreibungen oder anderen Rechten ergeben, die eine „lukrative Beteiligung“ (*lucratief belang*) darstellen.
- (xii) Wenn die vorstehend genannten Bedingungen (i) und (ii) auf den einzelnen Inhaber der ETC-Wertpapiere nicht zutreffen, unterliegt dieser Inhaber im Allgemeinen der niederländischen Einkommensteuer nach der Spar- und Anlageregelung (*inkomen uit sparen en beleggen*) auf der Grundlage einer fiktiven Rendite, sofern der Betrag der tatsächlichen Erträge und (nicht) realisierten Veräußerungsgewinne aus den ETC-Wertpapieren nicht niedriger ist als die angenommene Rendite.
- (xiii) Es gelten gesonderte fiktive Renditesätze für Spareinlagen, Schuldtitel und andere Anlagen. Ab dem 1. Januar 2026 ist der Prozentsatz für andere Anlagen, darunter die ETC-Wertpapiere, auf [6,00] % festgelegt. Vorbehaltlich bestimmter Missbrauchsbekämpfungsvorschriften bildet das Produkt aus einem Betrag, der (a) der gesamten fiktiven Rendite geteilt durch die Summe der Spareinlagen, Schuldtitel und anderen Anlagen und (b) der Summe der Spareinlagen, Schuldtitel und anderen Anlagen abzüglich eines Steuerfreibetrags von EUR 59.357 entspricht, das steuerpflichtige persönliche Einkommen aus Spareinlagen und Anlagen für das Jahr 2026 (einschließlich der ETC-Wertpapiere).
- (xiv) Am 6. Juni 2024 entschied der Oberste Gerichtshof der Niederlande, dass Spareinlagen und Anlagen, einschließlich Anlagen wie die Schuldtitel, auf der Grundlage der tatsächlichen Rendite besteuert werden sollten, wenn diese tatsächliche Rendite niedriger ist als die fiktive Rendite, die auf der Grundlage der oben genannten angenommenen Renditesätze für Spareinlagen, Schuldtitel und andere Anlagen berechnet wurde. In der gerichtlichen Entscheidung legt der Oberste Gerichtshof der Niederlande detaillierte Regeln für die Berechnung der tatsächlichen Rendite fest. Wenn der Steuerpflichtige nachweist,

dass die tatsächliche Rendite, die nach den vom Obersten Gerichtshof der Niederlande festgelegten Regeln ermittelt wurde, niedriger ist als die fiktive Rendite, sollte nur die tatsächliche Rendite im Rahmen der Regelung für Spareinlagen und Anlagen besteuert werden. Am 19. Juli 2025 ist das niederländische Gesetz über die Box-3-Widerlegungsregelung (*Wet tegenbewijsregeling box 3*) in Kraft getreten, das in weiten Teilen rückwirkend gilt. Dieses Gesetz zielt im Großen und Ganzen darauf ab, das grundlegende Ergebnis der vorgenannten Entscheidungen des niederländischen Obersten Gerichtshofs zu kodifizieren und in gewissem Umfang weiter zu klären, und bietet Steuerzahlern gleichzeitig eine strukturiertere und leichter zugängliche Möglichkeit, ihre tatsächliche Rendite nachzuweisen.

- (xv) Die fiktive oder tatsächliche Rendite von Spareinlagen und Anlagen wird im Jahr 2026 mit einem Satz von 36 % besteuert.

Niederländische Schenkung- und Erbschaftsteuer

Schenkungs- oder Erbschaftsteuern fallen in den Niederlanden bei einer Übertragung der ETC-Wertpapiere durch Schenkung oder im Todesfall eines Inhabers dieser ETC-Wertpapiere an, wenn dieser zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Todes in den Niederlanden ansässig ist oder als dort ansässig gilt.

Niederländische Umsatzsteuer

Im Allgemeinen wird auf Zahlungen in Verbindung mit der Ausgabe oder dem Erwerb der ETC-Wertpapiere oder auf Kapital- oder Zinszahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere oder bei der Übertragung von ETC-Wertpapieren keine niederländische Umsatzsteuer erhoben.

Sonstige niederländische Steuern und Abgaben

Für Inhaber von ETC-Wertpapieren fallen in den Niederlanden keine Registrierungs-, Stempel- oder andere ähnliche Steuern oder Abgaben, mit Ausnahme von Gerichtsgebühren, für die Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung, Übertragung und/oder gerichtliche Durchsetzung (einschließlich ausländischer Urteile vor niederländischen Gerichten) der ETC-Wertpapiere an.

Schweden

Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über gewisse steuerliche Folgen in Schweden für Inhaber von ETC-Wertpapieren, die für die Zwecke der Besteuerung in Schweden als in Schweden ansässig angesehen werden, oder nicht in Schweden ansässige Inhaber von Wertpapieren mit einer Betriebsstätte in Schweden, der die ETC-Wertpapiere zuzurechnen sind. Sie basiert auf den derzeit geltenden schwedischen Gesetzen und soll lediglich allgemeinen Informationszwecken dienen. Für bestimmte Kategorien von Steuerzahlern wie, unter anderem, Anlagegesellschaften, Publikumsfonds und Lebensversicherungsgesellschaften sowie ETC-Wertpapiere, die von Personengesellschaften oder als kurzfristige Vermögenswerte im Betriebsvermögen gehalten werden, können ebenfalls besondere steuerliche Konsequenzen gelten, die nachstehend nicht erläutert werden. Diese Zusammenfassung befasst sich nicht mit Situationen, in denen ETC-Wertpapiere in einem Anlagesparkonto (investeringssparkonto) gehalten werden, oder mit den Vorschriften zu Meldepflichten, die u. a. für zinszahlende Stellen gelten. Gutschriften für im Ausland gezahlte Steuern sind nicht Gegenstand dieser Zusammenfassung. Des Weiteren finden spezifische Steuerbestimmungen Anwendung, wenn bzw. insoweit ein Inhaber von ETC-Wertpapieren einen Veräußerungsverlust aus den ETC-Wertpapieren realisiert, sowie in Zusammenhang mit Wechselkursgewinnen oder -verlusten (die nicht Gegenstand der nachstehenden Zusammenfassung sind).

In Schweden ansässige natürliche Personen

Im Allgemeinen sind alle von in Schweden steuerpflichtigen natürlichen Personen (sowie Nachlässe verstorbener natürlicher Personen) erwirtschafteten Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Beträge, die zu schwedischen Steuerzwecken als Zinsen behandelt werden und Veräußerungsgewinne aus ETC-Wertpapieren) mit einem Satz von 30 % zu versteuern. Im Falle einer Übertragung, Tilgung, Rücknahme,

eines Umtauschs oder einer Umwandlung wird der Veräußerungsgewinn als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis (abzüglich der im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung entstandenen Kosten) und den Anschaffungskosten der ETC-Wertpapiere bestimmt.

Werden zu schwedischen Steuerzwecken als Zinsen angesehene Beträge von einem in Schweden ansässigen Rechtsträger (einschließlich der schwedischen Niederlassung eines ausländischen Rechtsträgers), an eine zu schwedischen Steuerzwecken als in Schweden ansässige natürliche Person angesehene Person (oder in Zusammenhang mit dem Nachlassvermögen einer solchen natürlichen Person) ausgezahlt, behält dieser Rechtsträger in der Regel auf vorläufiger Basis Steuern auf diese Zahlungen ein. In der Regel werden in Schweden auch Steuern auf an eine natürliche Person gezahlte sonstige Erträge aus Wertpapieren und Kapitalforderungen (jedoch nicht auf Veräußerungsgewinne) auf vorläufiger Basis einbehalten, vorausgesetzt die Auszahlung dieser Erträge erfolgt zusammen mit einem Betrag, der nach schwedischem Steuerrecht als Zinsen angesehen wird.

Eine Person ist in Schweden steuerlich ansässig, wenn die Person (a) ihren Hauptwohnsitz in Schweden hat; (b) sich regelmäßig in Schweden aufgehalten hat; oder (c) früher in Schweden ansässig war und nach dem Umzug ins Ausland weiterhin eine wesentliche Verbindung mit Schweden aufrecht erhält.

In Schweden ansässige Unternehmen und ausländische Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Schweden

Im Rahmen der Veräußerung der ETC-Wertpapiere erzielte Kapitalerträge einschließlich Zinsen und Veräußerungsgewinne sind für in Schweden ansässige Unternehmen und ausländische Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Schweden, denen die ETC-Wertpapiere zuzurechnen sind, in der Regel steuerpflichtig. Der zu versteuernde Kapitalertrag (Veräußerungsgewinn, also die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis (abzüglich der Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Übertragung entstanden sind) und den Anschaffungskosten der ETC-Wertpapiere) wird mit dem Körperschaftsteuersatz von 20,6 % besteuert.

Unternehmen gelten in der Regel nur dann als in Schweden ansässig, wenn sie nach schwedischem Gesellschaftsrecht in Schweden gegründet wurden. Von einem ausländischen Rechtsträger wird angenommen, dass er über eine Betriebsstätte in Schweden verfügt, wenn er eine feste Geschäftseinrichtung unterhält, über die das Geschäft der Gesellschaft vollständig oder teilweise geführt wird. Eine Betriebsstätte kann auch dann vorliegen, wenn ein nichtschwedisches Unternehmen keine ständige Niederlassung in Schweden hat, von der aus die Geschäfte ganz oder teilweise geführt werden, wenn das Unternehmen einen Vertreter in Schweden hat, der regelmäßig eine Vollmacht nutzt, um für das Unternehmen Verträge abzuschließen, die sich auf das Kerngeschäft des Unternehmens beziehen.

Stempelsteuern und Transfersteuern

Die Ausgabe und Übertragung der ETC-Wertpapiere unterliegt in Schweden keinen Stempel- oder Transfersteuern.

Schweiz

In der Schweiz steuerpflichtige Wertpapierinhaber

Werden die ETC-Wertpapiere im *Privatvermögen* gehalten, dürften die ETC-Wertpapiere (einschließlich Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere) in der Regel von der Einkommensteuer befreite Erträge bzw. nicht steuerabzugsfähige Verluste generieren. Hiervon ausgenommen ist der Festgelegte Zinsbetrag, von dem üblicherweise angenommen würde, dass er für den in der Schweiz ansässigen Anleger steuerpflichtig ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Schweizer Steuerbehörden die ETC-Wertpapiere aufgrund des geschuldeten Mindestkapitalbetrags als ein Produkt behandeln, das eine Kombination aus Zertifikat und strukturiertem Produkt darstellt und Anleihe- und Optionskomponenten in sich vereint. In diesem Fall und sofern die ETC-Wertpapiere die Voraussetzungen für ein „transparentes Produkt“ im

Sinne der Verwaltungspraxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung erfüllen (was bei den meisten strukturierten Produkten der Fall ist), müssten von den Wertpapierinhabern bei Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere erhaltene Erträge zwischen der Anleihe- und Optionskomponente der ETC-Wertpapiere aufgeteilt werden (wobei der Gewinnanteil, der der Anleihekomponente zuzuordnen ist, als steuerpflichtige Zinserträge (die möglicherweise den Festgelegten Zinsbetrag übersteigen) und der Gewinnanteil, der der Optionskomponente zuzuordnen ist, als steuerbefreiter Veräußerungsgewinn eingestuft würden).

Werden die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen über den Buchwert der ETC-Wertpapiere hinausgehende Gewinne aus den ETC-Wertpapieren der gewöhnlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Im Gegensatz zur Einkommensteuer handelt es sich bei der Körperschaftsteuer im Allgemeinen um einen pauschalen Steuersatz (der sich je nach Kanton und Gemeinde, in dem bzw. der sich der Sitz des Unternehmens befindet, unterscheiden kann).

Quellensteuer in der Schweiz

Nach derzeit geltendem Recht unterliegen Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere nicht der Schweizer Quellensteuer (35 %), sofern die Emittentin der ETC-Wertpapiere ihren Sitz oder Ort der faktischen Verwaltung jederzeit außerhalb der Schweiz hat und der Erlös aus dem Angebot und Verkauf der ETC-Wertpapiere außerhalb der Schweiz verwendet wird.

Stempelabgaben (Emissionsabgabe und Umsatzabgabe)

Die Ausgabe der ETC-Wertpapiere unterliegt nicht der eidgenössischen Emissionsabgabe.

Für den Fall, dass die ETC-Wertpapiere als strukturiertes Produkt ausgewiesen werden müssen, unterliegt der Verkauf oder Erwerb von ETC-Wertpapieren der sogenannten Umsatzabgabe (0,3 % in Bezug auf ausländische Wertpapiere), wenn ein Schweizer Wertpapierhändler (z. B. eine Schweizer Bank oder ein Schweizer Broker) als Intermediär oder Kontrahent an einer solchen Transaktion beteiligt ist und wenn keine besondere Befreiung von der Abgabe (in vollem Umfang oder zur Hälfte) vorliegt. Für bestimmte Parteien besteht Anspruch auf Befreiung (z. B. halbiert sich der Steuersatz in Bezug auf eine Partei, die die Voraussetzungen für einen von der Abgabe befreiten Anleger erfüllt, beispielsweise ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein ausländischer Pensionsfonds) oder in Verbindung mit bestimmten Transaktionen (u. a. gilt im Fall einer Tilgung oder in Bezug auf bestimmte Arten von Wertpapieren eine vollständige Steuerbefreiung).

ZEICHNUNG UND VERKAUF

Nur Autorisierte Teilnehmer können ETC-Wertpapiere bei der Emittentin zeichnen. Die Endgültigen Bedingungen für jede Serie von ETC-Wertpapieren am Ausgabetag der jeweiligen Serie sowie die Liste der Autorisierten Teilnehmer werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Website der Emittentin unter www.etf.dws.com (oder einer anderen Website, die den Wertpapierinhabern gegebenenfalls mitgeteilt wird) veröffentlicht.

Vorbehaltlich des direkt nachstehenden Absatzes können die ETC-Wertpapiere an potenzielle Anleger jeder Kategorie angeboten, verkauft, weitergegeben oder geliefert werden, wobei Angebot, Verkauf, Verteilung oder Lieferung in Einklang mit den weiter unten in diesem Abschnitt „Zeichnung und Verkauf“ dargelegten Verkaufsbeschränkungen (die „**Verkaufsbeschränkungen**“) stehen muss. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es in anderen als den unten aufgeführten Ländern („**andere Länder**“) (i) jedem Autorisierten Teilnehmer und (ii) jedem Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt, anbietet oder verkauft, untersagt ist, die ETC-Wertpapiere gemäß diesem Basisprospekt anzubieten oder zu verkaufen, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien des jeweiligen Landes. Jeder Vertrieb, jedes Angebot oder jeder Verkauf von ETC-Schuldverschreibungen dieser Art in Bezug auf andere Länder bedarf ferner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Emittentin und des Programmverwalters.

Unbeschadet des unmittelbar vorstehenden Absatzes darf dieser Basisprospekt nicht in Verbindung mit oder im Rahmen eines Angebots von oder für die Verteilung, die Lieferung oder den Verkauf von ETC-Wertpapieren, (a) die in die Official List einer Börse aufgenommen und zum Handel an einem anderen Markt als den in die Official List einer Börse im EWR aufgenommenen Märkten zugelassen und die zum Handel an einem geregelten Markt oder Hauptmarkt eines Mitgliedsstaats zugelassen wurden, oder (b) an Anleger im Vereinigten Königreich genutzt werden. Insbesondere bezieht sich dieser Basisprospekt nicht auf ETC-Wertpapiere, die an Märkten außerhalb des EWR gelistet und auf Märkten außerhalb des EWR gehandelt werden, z. B. an der London Stock Exchange plc und/oder der SIX Swiss Exchange, oder die an im Vereinigten Königreich ansässige Anleger weitergegeben, geliefert, angeboten oder verkauft werden. Zur Klarstellung: Die Bedingungen von ETC-Wertpapieren, die an Märkten außerhalb des EWR gelistet und an Märkten außerhalb des EWR gehandelt oder an im Vereinigten Königreich ansässige Anleger weitergegeben, geliefert, angeboten oder verkauft werden sollen, sind in einem separaten Dokument aufgeführt und werden gemäß dieser separaten Offenlegung und/oder des Angebotsdokuments entsprechend den geltenden Gesetzen der relevanten Rechtsordnung außerhalb des EWR und den Regeln der relevanten Börse außerhalb des EWR weitergegeben, geliefert, angeboten oder verkauft).

Verkaufsbeschränkungen

Diese Verkaufsbeschränkungen können infolge einer Änderung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien durch Vereinbarung zwischen der Emittentin und den Autorisierten Teilnehmern geändert werden. Solche Änderungen werden in den Endgültigen Bedingungen für die Emission von ETC-Wertpapieren, auf welche sich diese Änderungen beziehen, oder in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt aufgeführt.

Weder die Emittentin noch einer der Autorisierten Teilnehmer geben eine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Verkaufs der ETC-Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein solcher Verkauf ermöglicht wird.

Jeder Autorisierte Teilnehmer gibt in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und jeder weitere Autorisierte Teilnehmer,

der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt, anbietet oder verkauft, muss eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass er sich nach bestem Wissen an die geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der Rechtsordnung halten wird, in der er ETC-Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder diesen Basisprospekt, sonstige Angebotsunterlagen oder Endgültige Bedingungen besitzt oder verbreitet, wobei weder die Emittentin, ein anderer Autorisierter Teilnehmer, jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, noch jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt, anbietet oder verkauft, diesbezüglich Verantwortung übernimmt.

Vereinigtes Königreich

Jeder Autorisierte Teilnehmer oder jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, der im Vereinigten Königreich ETC-Wertpapiere anbietet, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt, anbietet oder verkauft, muss die im britischen Basisprospekt enthaltenen Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf von ETC-Wertpapieren im Vereinigten Königreich einhalten.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die ETC-Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem Securities Act oder anderen Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstigen Gebiete, die ihrem Recht unterliegen (u. a. das Commonwealth of Puerto Rico) (zusammen die „**Vereinigten Staaten**“) registriert, und im Falle der Inhaberform unterliegen die ETC-Wertpapiere den Anforderungen des US-Steuerrechts. Keine Person wurde bzw. wird als Warenpool-Betreiber (Commodity Pool Operator) der Emittentin im Sinne des CEA und der CFTC-Bestimmungen der CFTC registriert, und die Emittentin wurde bzw. wird nicht gemäß einem Bundeswertpapiergesetz der Vereinigten Staaten registriert. Die ETC-Wertpapiere werden außerhalb der Vereinigten Staaten an Nicht-US-Personen auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Securities Act gemäß Regulation S zu diesem Gesetz („**Regulation S**“) angeboten und verkauft.

Dementsprechend gibt jeder Autorisierte Teilnehmer in der jeweiligen maßgeblichen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung dazu ab, dass die ETC-Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden dürfen, es sei denn (i) im Rahmen einer „Offshore-Transaktion“ (gemäß der Definition des Begriffs „Offshore-Transaktion“ in Regulation S) und (ii) an einen Berechtigten Übertragungsempfänger oder auf dessen Rechnung oder zu dessen Gunsten. Jeder weitere im Rahmen des Programms ernannte Autorisierte Teilnehmer und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt, anbietet oder verkauft, hat eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung desselben Inhalts abzugeben.

„**Berechtigter Übertragungsempfänger**“ bezeichnet jede Person, die:

- (d) keine US-Person im Sinne von Rule 902(k)(1) der Regulation S ist;
- (e) eine „Nicht-US-Person“ im Sinne von Rule 4.7(a)(1)(iv) der CFTC ist – ausgenommen die in Subsection (D) dieser CFTC-Bestimmung genannte Ausnahme, insoweit diese für Personen gilt, die ansonsten keine „Nicht-US-Personen“ sind); und
- (f) kein „Gebietsansässiger der Vereinigten Staaten“ im Sinne von Section 13 des Bank Holding Company Act von 1956 in seiner jeweils geltenden Fassung („**BHC Act**“) und wie in den gemäß dieser Regelung eingebrachten oder herausgegebenen Umsetzungsbestimmungen definiert ist.

Jedes Angebot, jeder Verkauf, jede Verpfändung, jede Lieferung, jede Verteilung oder jede Übertragung von ETC-Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder auf eine Person, die kein Berechtigter Übertragungsempfänger ist (ein „**Nichtberechtigter Übertragungsempfänger**“), ist untersagt.

Die vorstehend genannten Beschränkungen für das Angebot, den Verkauf, die Verpfändung, die Lieferung, die Verteilung oder die sonstige Übertragung von ETC-Wertpapieren an Nichtberechtigte Übertragungsempfänger können die Möglichkeiten eines Anlegers in die ETC-Wertpapiere, die ETC-Wertpapiere am gegebenenfalls vorhandenen Sekundärmarkt zu veräußern, einschränken und die Liquidität der ETC-Wertpapiere erheblich reduzieren. Dies kann wiederum den Wert der ETC-Wertpapiere signifikant beeinträchtigen.

Gemäß Definition in Rule 902(k)(1) der Regulation S bezeichnet „**US-Person**“:

- (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten;
- (b) Personen-/Kapitalgesellschaften oder Körperschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurden;
- (c) Nachlässe mit einer US-Person als testamentarisch eingesetztem Erbschaftsverwalter (Executor) oder Nachlassverwalter (Administrator),
- (d) Treuhandvermögen (Trusts) mit einer US-Person als Treuhänder;
- (e) Geschäftsstellen oder Niederlassungen ausländischer Unternehmen in den Vereinigten Staaten;
- (f) Konten ohne Verwaltungsmandat oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), die zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person von einem Händler oder einer sonstigen Treuepflichten unterliegenden Person gehalten werden;
- (g) Konten mit Verwaltungsmandat oder ähnliche Konten (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder einer sonstigen Treuepflichten unterliegenden Person gehalten werden, der bzw. die in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde bzw. im Falle von natürlichen Personen dort seinen bzw. ihren Wohnsitz hat, und
- (h) Personen-/Kapitalgesellschaften oder Körperschaften, die:
 - (iv) nach dem Recht einer anderen Rechtsordnung errichtet oder gegründet wurden; und
 - (v) von einer US-Person in erster Linie für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurden, es sei denn, diese Personen-/Kapitalgesellschaften oder Körperschaften wurden von Accredited Investors (im Sinne von § 230.501(a) des Code of Federal Regulations, Title 17), die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, gegründet oder errichtet und stehen in deren Eigentum.

Gemäß der Definition in Rule 4.7 der CFTC bezeichnet „**Nicht-US-Person**“:

- (a) natürliche Personen, die ihren Wohnsitz nicht in den Vereinigten Staaten haben;
- (b) Personen-/Kapitalgesellschaften, Körperschaften oder sonstige Unternehmen (mit Ausnahme von Unternehmen, die hauptsächlich zum Zweck passiver Anlagen errichtet wurden), die nach dem Recht einer ausländischen Rechtsordnung errichtet wurden und deren Hauptniederlassung sich in einer ausländischen Rechtsordnung befindet;
- (c) Nachlässe oder Treuhandvermögen, deren Erträge unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Ertragsbesteuerung unterliegen;
- (d) Unternehmen, die hauptsächlich zum Zwecke passiver Anlagen errichtet wurden, wie z. B. Pools, Investmentgesellschaften oder ähnliche Unternehmen, vorausgesetzt, insgesamt weniger als 10 % der Anteile an diesem Unternehmen werden von Personen gehalten, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, und vorausgesetzt das Unternehmen wurde nicht im Wesentlichen zum Zwecke der Anlage durch solche Personen in einem Pool errichtet, dessen Betreiber von bestimmten

Auflagen gemäß Part 4 der Vorschriften der Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass die beteiligten Personen als Nicht-US-Personen gelten;

- (e) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Geschäftsinhaber von Unternehmen, die außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurden und ihre Hauptniederlassung außerhalb der Vereinigten Staaten haben.

Wie in der Definition zu „Berechtigter Übertragungsempfänger“ vorstehend modifiziert, schließt die Definition einer „Nicht-US-Person“ im Sinne von Subsection (D) vorstehend die in der Bestimmung genannte Ausnahme aus, sofern diese für Personen gilt, bei denen es sich nicht um „Nicht-US-Personen“ handelt.

Gemäß der Definition in den gemäß Section 13 des BHC Act, 17 CFR 225.10(d)(8), herausgegebenen endgültigen Bestimmungen bezeichnet **„Gebietsansässiger in den Vereinigten Staaten“** eine „US-Person“ im Sinne der Definition in Regulation S.

Jede Person, die ETC-Wertpapiere anbietet, verkauft, ausliefert oder auf eine andere Weise überträgt, ist allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass das Angebot, der Verkauf oder die sonstige Übertragung ausschließlich an, für Rechnung oder zugunsten Berechtigte(r) Übertragungsempfänger (entsprechend der zum Datum des Angebots, des Verkaufs, der Verpfändung oder der sonstigen Übertragung geltenden Definition dieses Begriffs) erfolgt.

Die ETC-Wertpapiere wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde („**SEC**“) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Dokuments bzw. die Vorteile der ETC-Wertpapiere entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar. Ferner stellen die ETC-Wertpapiere keine Kontrakte für den Verkauf von Waren zur zukünftigen Lieferung (oder Optionen auf solche Kontrakte) nach Maßgabe des CEA dar, und die ETC-Wertpapiere wurden auch nicht als solche vertrieben. Weder der Handel mit den ETC-Wertpapieren noch dieses Dokument wurde von der CFTC gemäß dem CEA genehmigt, und ausschließlich Berechtigte Übertragungsempfänger sind berechtigt, Positionen in den ETC-Wertpapieren zu halten oder mit diesen zu handeln.

Jeder Autorisierte Teilnehmer gibt in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere weitergibt, anbietet oder verkauft, muss eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass er die vorgenannten Übertragungs- und Verkaufsbeschränkungen eingehalten hat und diese auch künftig einhalten wird, und dass er jedem Händler, dem er ETC-Wertpapiere anbietet, verpfändet, liefert, weitergibt, verkauft oder anderweitig überträgt (je nach Sachlage), eine Bestätigung oder eine andere Mitteilung über die vorstehenden Beschränkungen in Bezug auf Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Lieferungen, Verteilungen und Übertragungen der ETC-Wertpapiere zusenden wird. Jeder Autorisierte Teilnehmer gibt in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere weitergibt, anbietet oder verkauft, muss eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass er die ETC-Wertpapiere einer identifizierbaren Tranche nur im Einklang mit Rule 903 der Regulation S angeboten, verkauft, verpfändet, geliefert, weitergegeben oder anderweitig übertragen hat bzw. zu irgendeinem Zeitpunkt anbieten, verkaufen, verpfänden, liefern, weitergeben oder anderweitig übertragen wird, und dass weder er noch seine verbundenen Unternehmen oder andere Personen, die in seinem oder deren Namen handeln, gezielte Verkaufsanstrengungen in Bezug auf solche ETC-Wertpapiere unternommen haben oder unternommen werden, sowie dass er und seine verbundenen Unternehmen oder andere Personen, die in seinem oder deren Namen handeln, die Angebotsbeschränkungen gemäß

Regulation S eingehalten haben und einhalten werden. In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die ihnen im Rahmen von Regulation S zugewiesene Bedeutung.

Darüber hinaus muss unter U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(C) (die „**C Rules**“) jede Teilausgabe von ETC-Wertpapieren in Verbindung mit der ursprünglichen Ausgabe und anderen Verkäufen außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen begeben und bereitgestellt werden. Jeder Autorisierte Teilnehmer gibt in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere weitergibt, anbietet oder verkauft, muss eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass er keine ETC-Wertpapiere einer Teilausgabe in den Vereinigten Staaten oder deren Territorien in Zusammenhang mit der ursprünglichen Ausgabe oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt angeboten, verkauft, verpfändet, geliefert, weitergegeben oder anderweitig übertragen hat, und verpflichtet sich dazu, diese nicht anzubieten, zu verkaufen, zu verpfänden, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zu übertragen. In Zusammenhang mit der ursprünglichen Ausgabe einer Teilausgabe von ETC-Wertpapieren oder in sonstiger Weise gibt darüber hinaus jeder Autorisierte Teilnehmer in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und muss jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt, anbietet oder verkauft, eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass er nicht direkt oder indirekt mit einem potenziellen Käufer kommuniziert bzw. kommuniziert hat, wenn sich entweder der Autorisierte Teilnehmer, der zusätzliche Autorisierte Teilnehmer, der Rechtsträger oder der Käufer in den Vereinigten Staaten oder deren Territorien befindet, oder dass er nicht den US-Firmensitz des Autorisierten Teilnehmers, des zusätzlichen Autorisierten Teilnehmers, des Rechtsträgers in das Angebot oder den Verkauf der ETC-Wertpapiere einbezieht. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen durch den Code und die darin enthaltenen Vorschriften, einschließlich der C-Vorschriften, zugewiesen wurde.

Verkaufsbeschränkung für ein öffentliches Angebot gemäß Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des EWR gibt jeder Autorisierte Teilnehmer in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und muss jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt, anbietet oder verkauft, eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass er mit Wirkung vom und einschließlich des Datums dieses Basisprospekts (der „**Maßgebliche Stichtag**“) kein öffentliches Angebot für die ETC-Wertpapiere unterbreitet hat bzw. unterbreiten wird, welche Gegenstand eines in diesem Basisprospekt (in der durch die für dieses Angebot maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Fassung) beschriebenen öffentlichen Angebots in diesem Mitgliedstaat des EWR (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“) sind. Er kann jedoch vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf den betreffenden Mitgliedstaat, die nachstehend aufgeführt sind, ein öffentliches Angebot für solche ETC-Wertpapiere unterbreiten:

- (a) wenn es sich bei dem betreffenden Mitgliedstaat um ein Angegebenes Land (gemäß Definition auf Seite [3]) handelt, in dem Zeitraum, der mit dem Datum dieses Basisprospekts gemäß der Prospektverordnung beginnt und an dem Tag unmittelbar vor dem Datum endet, das 12 Monate nach dem Datum dieses Basisprospekts liegt, und sofern die Emittentin schriftlich ihr Einverständnis zur Verwendung für die Zwecke dieses Angebots erteilt hat;
- (b) wenn es sich bei dem betreffenden Mitgliedstaat **nicht** um ein Angegebenes Land handelt, nach dem Datum der Notifizierung dieses Basisprospekts gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem betreffenden Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung in dem Zeitraum, der mit dem Datum dieser Notifizierung beginnt und an dem Tag unmittelbar vor dem

Datum endet, das 12 Monate nach dem Datum dieses Basisprospekts liegt, und sofern die Emittentin schriftlich ihr Einverständnis zur Verwendung für die Zwecke dieses Angebots erteilt hat;

- (c) jederzeit an eine natürliche oder juristische Person, die als qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2(e) der Prospektverordnung gilt,
- (d) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen je Maßgeblichem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung handelt), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung zu einem solchen Angebot seitens des maßgeblichen Autorisierten Teilnehmers oder der von der Emittentin bestellten Autorisierten Teilnehmer, oder
- (e) jederzeit unter anderen Umständen, die unter Artikel 1(4) der Prospektverordnung fallen,

wobei die in den vorstehenden Absätzen (c) bis (e) genannten Angebote von ETC-Wertpapieren keine Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder eines Nachtrags zum Basisprospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung durch die Emittentin oder einen Autorisierten Teilnehmer erfordern.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck „**öffentliches Angebot von ETC-Wertpapieren**“ in Bezug auf ETC-Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise mit ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden ETC-Wertpapiere, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der ETC-Wertpapiere zu entscheiden.

Österreich

Zusätzlich zu den vorstehend im Abschnitt „Verkaufsbeschränkung für ein öffentliches Angebot gemäß Prospektverordnung“ beschriebenen Beschränkungen gibt jeder Autorisierte Teilnehmer in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und muss jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt, anbietet oder verkauft, eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass er kein Angebot von ETC-Wertpapieren in Österreich unterbreitet hat und unterbreiten wird. ETC-Wertpapiere können jedoch in Österreich erstmalig nur unterbreitet werden, wenn eine Meldung an den von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Meldestelle geführten Emissionskalender so bald wie möglich vor Beginn des jeweiligen Angebots der ETC-Wertpapiere eingereicht wurde, jeweils gemäß den Vorschriften des österreichischen Kapitalmarktgesetzes von 2019 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Belgien

Jeder Autorisierte Teilnehmer gibt in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt, anbietet oder verkauft, muss eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass er ETC Wertpapiere nicht an Verbraucher (*consument/consommateur*) in Belgien im Sinne von Artikel I.1, Abs. 1, Punkt 2 des belgischen Wirtschaftsgesetzbuches (*Wetboek van economisch recht/Code de droit économique*) in der jeweils geltenden Fassung angeboten, verkauft oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht hat und nicht anbieten, verkaufen oder auf sonstige Weise zugänglich machen wird.

Irland

Jeder Autorisierte Teilnehmer gibt in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt,

anbietet oder verkauft, muss eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass:

- (a) er nicht als Konsortialmitglied (Underwriter) in Bezug auf eine Emission der ETC-Wertpapiere agiert hat bzw. agieren wird, keine ETC-Wertpapiere in Irland platziert hat bzw. platzieren wird und keine sonstigen Handlungen in Verbindung mit ETC-Wertpapieren in Irland vorgenommen hat bzw. vornehmen wird, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Prospektverordnung, den European Union (Prospectus) Regulations 2019 (in der jeweils geltenden Fassung) und den von der irischen Zentralbank im Rahmen von Section 1363 des irischen Companies Act 2014 in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Vorschriften;
- (b) er nicht als Konsortialmitglied (Underwriter) in Bezug auf eine Emission der ETC-Wertpapiere agiert hat bzw. agieren wird oder die ETC-Wertpapiere platziert hat bzw. platzieren wird, es sei denn, dies erfolgt(e) im Einklang mit den Bestimmungen der irischen European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2017 (in der jeweils geltenden Fassung, die „**MiFID II Regulations**“) einschließlich unter anderem von deren Regulation 5 (Requirement for Authorisation (and certain provisions relating to MTFS and OTFS)), im Rahmen der MiFID II Regulations erlassenen Bestimmungen oder Wohlverhaltensregeln und den Bestimmungen des Investor Compensation Act 1998 in der jeweils geltenden Fassung,
- (c) er nicht als Konsortialmitglied (Underwriter) in Bezug auf eine Emission von ETC-Wertpapieren agiert hat bzw. agieren wird oder ETC-Wertpapiere platziert hat bzw. platzieren wird, es sei denn, dies erfolgt(e) im Einklang mit den Bestimmungen des Companies Act 2014 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „**Companies Act**“), der Irish Central Bank Acts 1942 bis 2018 in ihrer jeweils geltenden Fassung und den Verfahrensregeln im Sinne von Section 117(1) des irischen Central Bank Act 1989 in der jeweils geltenden Fassung;
- (d) er nicht als Konsortialmitglied (Underwriter) in Bezug auf eine Emission der ETC-Wertpapiere agiert hat bzw. agieren wird, keine ETC-Wertpapiere in Irland platziert hat bzw. platzieren wird und keine sonstigen Handlungen in Verbindung mit ETC-Wertpapieren in Irland vorgenommen hat bzw. vornehmen wird, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Prospektverordnung und den von der Zentralbank im Rahmen von Section 1363 des Companies Act erlassenen Vorschriften; und
- (e) er nicht als Konsortialmitglied (Underwriter) in Bezug auf eine Emission der ETC-Wertpapiere agiert hat bzw. agieren wird, keine ETC-Wertpapiere in Irland platziert hat bzw. platzieren wird und keine sonstigen Handlungen in Verbindung mit ETC-Wertpapieren in Irland vorgenommen hat bzw. vornehmen wird, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils geltenden Fassung), den European Union (Market Abuse) Regulations 2016 in der jeweils geltenden Fassung und den von der Zentralbank im Rahmen von Section 1370 des Companies Act erlassenen Vorschriften.

Italien

Das Angebot der ETC-Wertpapiere wurde nicht in Übereinstimmung mit dem italienischen Wertpapierrecht registriert, und dementsprechend gibt jeder Autorisierte Teilnehmer in der entsprechenden Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und muss jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt, anbietet oder verkauft, eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass in der Republik Italien weder ETC-Wertpapiere angeboten, verkauft oder geliefert noch Kopien dieses Basisprospekts, der Endgültigen Bedingungen oder anderer Dokumente in Bezug auf die ETC-Wertpapiere verteilt werden dürfen, mit Ausnahme:

- (a) an qualifizierte Anleger (investitori qualificati) („**qualifizierte Anleger**“) im Sinne von Art. 2 der Prospektverordnung und den anwendbaren Bestimmungen der italienischen Gesetze und Vorschriften; oder
- (b) unter anderen Umständen, die gemäß Art. 100 des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung (das „**Finanzdienstleistungsgesetz**“) und Art. 34-ter Abs. 1 CONSOB-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in der jeweils geltenden Fassung (die „**Verordnung 11971/1999**“) von den Vorschriften für öffentliche Wertpapierangebote ausgenommen sind.

Jeder Autorisierte Teilnehmer gibt in der entsprechenden Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere vertreibt, anbietet oder verkauft, muss eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass in der Republik Italien weder ETC-Wertpapiere angeboten, verkauft oder geliefert noch Kopien dieses Basisprospekts, der Endgültigen Bedingungen oder anderer Dokumente in Bezug auf die ETC-Wertpapiere verteilt werden dürfen, es sei denn, es liegen die unter (a) und (b) genannten Umstände vor.

Jedes Angebot, jeder Verkauf und jede Lieferung der ETC-Wertpapiere in der Republik Italien oder jede Verbreitung von Kopien dieses Basisprospekts, der Endgültigen Bedingungen oder anderer Dokumente in Bezug auf die ETC-Wertpapiere in der Republik Italien gemäß (a) oder (b) oben muss:

- i. über eine Wertpapierfirma, eine Bank oder einen Finanzintermediär erfolgen, die bzw. der in der Republik Italien gemäß dem Finanzdienstleistungsgesetz, der CONSOB-Verordnung Nr. 20307 vom 15. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der jeweils geltenden Fassung (das „**Bankgesetz**“) und allen anderen maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zur Ausübung solcher Tätigkeiten zugelassen ist;
- ii. in Übereinstimmung mit Art. 129 des Bankengesetzes in seiner geltenden Fassung und den Durchführungsrichtlinien der Bank von Italien in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere in Bezug auf die erforderlichen Berichtspflichten, erfolgen; und
- iii. in Übereinstimmung mit allen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (einschließlich gegebenenfalls Artikel 100-bis des Finanzdienstleistungsgesetzes) oder von CONSOB oder der Bank von Italien oder einer anderen italienischen Behörde aufgestellten Auflagen erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Artikel 100-bis des Finanzdienstleistungsgesetzes der anschließende Vertrieb der ETC-Wertpapieren auf dem Sekundärmarkt in Italien in den Fällen, in denen keine der unter (b) genannten Ausnahmeregelungen gilt, in Übereinstimmung mit den Vorschriften für öffentliche Wertpapierangebote gemäß dem Finanzdienstleistungsgesetz und der Verordnung 11971/1999 erfolgen muss. Werden die ETC-Wertpapiere ausschließlich bei qualifizierten Anlegern platziert und dann systematisch („sistematicamente“) auf dem Sekundärmarkt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 12 Monaten nach einer solchen Platzierung weiterverkauft, können Käufer von ETC-Wertpapieren, die außerhalb ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit handeln, unter bestimmten Umständen berechtigt sein, einen solchen Kauf für nichtig zu erklären und darüber hinaus Schadensersatz von jeder autorisierten Person zu verlangen, in deren Geschäftsräumen die ETC-Wertpapiere gekauft wurden, es sei denn, es gilt eine Ausnahme gemäß Finanzdienstleistungsgesetz.

Niederlande

Jeder Autorisierte Teilnehmer gibt in der entsprechenden Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, muss eine Zusicherung, Gewährleistung und

Einverständniserklärung abgeben, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere weitergibt, anbietet oder verkauft, muss eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass er kein öffentliches Angebot von ETC-Wertpapieren, die außerhalb des Geltungsbereichs der Genehmigung dieses Basisprospekts liegen, der durch die entsprechenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird, unterbreitet hat und unterbreiten wird, es sei denn, ein solches Angebot wurde oder wird ausschließlich Personen oder Rechtsträgern, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind, und unter Einhaltung der maßgeblichen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 unterbreitet. Die im vorstehenden Abschnitt „Verkaufsbeschränkung für ein öffentliches Angebot gemäß Prospektverordnung“ beschriebenen Beschränkungen gelten in folgenden Fällen:

- (a) im Falle eines Autorisierten Teilnehmers oder eines weiteren im Rahmen des Programms ernannten Autorisierten Teilnehmers der Verkauf oder die Lieferung von ETC-Wertpapieren; oder
- (b) im Falle eines Rechtsträgers, der ETC-Wertpapiere weitergibt, anbietet oder verkauft, die Verteilung, das Angebot oder der Verkauf von ETC-Wertpapieren,

jeweils durch ihn in den Niederlanden.

Schweden

Jeder Autorisierte Teilnehmer gibt in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung ab, und jeder weitere Autorisierte Teilnehmer, der im Rahmen des Programms ernannt wird, und jeder Rechtsträger, der die ETC-Wertpapiere weitergibt, anbietet oder verkauft, muss eine Zusicherung, Gewährleistung und Einverständniserklärung abgeben, dass dieser Basisprospekt in Schweden weder direkt noch indirekt für ein Zeichnungs- oder Kaufangebot oder die Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Beteiligungen an den ETC-Wertpapieren verwendet oder, sei es in seiner vorläufigen oder finalen Fassung, in Verbindung mit einem solchen Angebot bzw. einer solchen Aufforderung oder einem solchen Verkauf weitergegeben wird, es sei denn, dies geschieht unter Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Prospektverordnung (2017/1129/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung).

Schweiz

Bei den ETC-Wertpapieren handelt es sich um börsengehandelte Produkte, die Voraussetzungen für ein strukturiertes Produkt im Sinne des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes („FIDLEG“) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Sie stellen keine Anteile einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des Schweizer Kollektivanlagengesetzes („KAG“) in der jeweils geltenden Fassung dar und unterliegen daher nicht der Zulassung, Genehmigung oder Aufsicht gemäß KAG. Die ETC-Wertpapiere wurden nicht von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“) genehmigt. Die ETC-Wertpapiere werden zudem nicht von einem beaufsichtigten Finanzinstitut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG in Verbindung mit Artikel 96 der Schweizer Finanzdienstleistungsverordnung („FIDLEV“) begeben oder garantiert. Anlagen in den ETC-Wertpapieren haben nicht den Status von Bankeinlagen und sind nicht durch Schweizer Einlagenschutzvorkehrungen abgedeckt.

ETC-Wertpapiere dürfen in der Schweiz Privatkunden im Sinne des FIDLEG, mit denen kein auf Dauer angelegtes Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnis besteht, nur angeboten werden, wenn die Anforderungen von Artikel 70 Abs. 1 FIDLEG in Verbindung mit Artikel 96 FIDLEV erfüllt sind, d. h. wenn die ETC-Wertpapiere von einem einer prudenziellen Aufsicht unterstehenden Finanzinstitut begeben, garantiert oder besichert werden oder wenn gleichwertige Sicherheiten von einem beaufsichtigten Finanzinstitut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG gestellt werden. Jedes Angebot der ETC-Wertpapiere an Privatkunden in der Schweiz erfordert die Veröffentlichung eines von einer schweizerischen Prospektkontrollstelle gemäß FIDLEG genehmigten oder anerkannten Prospekts sowie die Erstellung und Bereitstellung eines Basisinformationsblatts (KID) gemäß FIDLEG.

Dieser Prospekt wurde in Übereinstimmung mit Artikel 54 Abs. 2 FIDLEG beim Prospectus Office von SIX registriert und ist kostenlos in elektronischer oder gedruckter Form über www.etf.dws.com erhältlich.

Für die ETC-Wertpapiere wurden Basisinformationsblätter erstellt, die kostenlos unter dem folgenden Link erhältlich sind: www.etf.dws.com.

FORMULAR DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN³

Endgültige Bedingungen vom [●]

DB ETC PLC (die „Emittentin“)

[Serie [●] mit bis zu [●] [●] ETC Securities mit Fälligkeit [●], emittiert im Rahmen des Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die „ETC-Wertpapiere“)]

[Emission von [●] als Tranche [●] von Serie [●] [●] ETC Securities mit Fälligkeit [●], emittiert im Rahmen des Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die „ETC-Wertpapiere“)].

[Serie [●] [●] mit ETC Securities mit Fälligkeit [●], emittiert im Rahmen des Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die „ETC-Wertpapiere“)]

Teil A – Vertragsbedingungen

[Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen im Basisprospekt vom 31. März 2026 [in der gelegentlich ergänzten Form] , [der] [die zusammen] einen Basisprospekt im Sinne der Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) (die „**Prospektverordnung**“) [darstellt] [darstellen], zugewiesene Bedeutung. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 8.4 der Prospektverordnung für die hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen[(, wie durch den Nachtrag ergänzt)]. Eine Zusammenfassung für die spezifische Emission findet sich im Anhang zu den Endgültigen Bedingungen. Ausführliche Informationen über die Emittentin und das Angebot der ETC-Wertpapiere sind ausschließlich auf Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts erhältlich. Der Basisprospekt [und der Nachtragsprospekt] und die Endgültigen Bedingungen für jede Emission stehen auf der im Auftrag der Emittentin unter <https://etf.dws.com/en-gb/information/etc-documents/> geführten Webseite, am Sitz der Emittentin sowie bei der angegebenen Geschäftsstelle der Emissions- und Zahlstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung; entsprechende Kopien sind bei den Geschäftsstellen jeder Zahlstelle erhältlich. Eine Übersicht über die einzelne Emission ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.]

[Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen im Basisprospekt vom 31. März 2026 (in der jeweils geltenden Fassung) [in der jeweils geltenden Fassung] zugewiesene Bedeutung.] Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 8.4 der Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) (die „**Prospektverordnung**“) für die hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt vom 31. März 2026 [sowie dem Nachtragsprospekt vom [●]] zu lesen, [der] [die zusammen] einen Basisprospekt im Sinne der Prospektverordnung [darstellt] [darstellen]. Eine Zusammenfassung für die spezifische Emission findet sich im Anhang zu den Endgültigen Bedingungen. Ausführliche Informationen über die Emittentin und das Angebot der ETC-Wertpapiere sind ausschließlich auf Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt vom 31. März 2026[sowie des Nachtragsprospekts vom [●]] erhältlich. Der Basisprospekt [und [der][die] Nachtragsprospekt[e]] und die Endgültigen Bedingungen für jede Emission stehen auf der im Auftrag der Emittentin unter <https://etf.dws.com/en-gb/information/etc-documents/>, geführten Webseite, am Sitz der Emittentin sowie bei der angegebenen Geschäftsstelle der Emissions- und Zahlstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung; entsprechende Kopien sind bei den Geschäftsstellen jeder Zahlstelle erhältlich.] Eine Übersicht über die einzelne Emission ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.]

³ [Falls das Formular der Endgültigen Bedingungen als endgültige Bedingungen in Bezug auf ETC-Wertpapiere verwendet wird, die an einer Nicht-EWR-Börse notiert und für den Handel auf einem Nicht-EWR-Markt zugelassen sind (eine „**Nicht-EWR-Notierung**“), sind alle Verweise auf die Prospektverordnung und zugehörige Bedingungen, die durch die Prospektverordnung vorgeschrieben sind, aus dem Formular der Endgültigen Bedingungen zu löschen.]

[Die ETC-Wertpapiere dieser Serie können auch an der Official List einer Börse notiert und an einer anderen als den in diesen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Börsen gehandelt werden, eine derartige Notierung oder Zulassung zum Handel muss jedoch auf der Grundlage separater Endgültiger Bedingungen erfolgen, die in Verbindung damit erstellt werden und abgesehen von den Angaben zu der Notierung und den damit verbundenen Offenlegungs- und/oder Angebotsunterlagen mit diesen Endgültigen Bedingungen identisch sein müssen.]

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | (i) Seriennummer: | [●] |
| | (ii) Tranche (sofern anwendbar): | [●][Nicht Anwendbar] |
| 2 | Festgelegte Währung: | [USD][EUR][●] |
| 3 | Hauptfinanzmarkt für die Festgelegte Währung: | [●]/[Jede Stadt, in der Banken grundsätzlich Zugang zum TARGET-System haben] |
| 4 | Zusätzliche allgemeine Geschäftstagsrechtsordnungen: | [Nicht Anwendbar]/[●] |
| 5 | Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere: | |
| | (i) Serie: | [●] |
| | (ii) Tranche (sofern unterschiedlich): | [●][Nicht Anwendbar] |
| 6 | Anfänglicher Metallanspruch je ETC-Wertpapier: | |
| | (i) Am Serienausgabetag: | [●] [Fein-]Unze[n] |
| | (ii) Tranche (sofern anwendbar): | [[●] [Fein-]Unze[n]],[Nicht Anwendbar] |
| 7 | Ausgabepreis je ETC-Wertpapier: | |
| | (i) Am Serienausgabetag: | [ist][war] ein Betrag in Höhe des Produkts aus [(A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier und (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausgabetag, d. h. [●] / [(A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier, (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausgabetag und (C) dem Devisenkassareferenzstand in Bezug auf den Serienausgabetag, d. h. [●]] |
| | (ii) Tranche (sofern anwendbar): | [●][Nicht Anwendbar] |
| 8 | (i) Serienausgabetag: | [●] |
| | (ii) Ausgabetag der Tranche (sofern abweichend vom Serienausgabetag und sofern anwendbar): | [●]/[Nicht Anwendbar] |
| | (iii) Zeichnungstransaktionstag der Tranche (sofern anwendbar): | [●]/[Nicht Anwendbar] |
| | (iv) Datum, an dem die Genehmigung des <i>Board</i> für die Emission von ETC-Wertpapieren eingeholt wurde: | [●] |

- 9 Planmäßiger Fälligkeitstermin: [●] (bzw. (x), falls dieser Tag entsprechend einer Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung verschoben wurde, am um die Anzahl der in dieser Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung angegebenen Tage verschobenen Tag, oder (y), falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist).
- 10 Metall: [Gold]/[Silber]/[Platin]/[Palladium]/[Rhodium]
- (i) Währungsabsicherung: Bei den ETC-Wertpapieren [handelt es sich]/[handelt es sich nicht] um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere.
- (ii) Metallwährung: [USD]/[●]/[Nicht Anwendbar]
- (iii) Metallreferenzpreisquelle: [Bloomberg-Seite BBG unter [GOLDLNPM]/[SLVRLN]/[PLTMLNPM]/[PLDMLNPM]] / [Die im Auftrag der Emittentin geführte Webseite www.etf.dws.com (oder eine andere den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 20 der Bedingungen mitgeteilte Webseite).]/[●].
- (iv) Metallreferenzpreis: In Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der Preis des Metalls[, der von der Metallreferenzpreisquelle in Bezug auf den Metall-Fixing-Zeitpunkt an diesem Planmäßigen Bewertungstag angezeigt wird, wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt]/[●].
- (v) Metall-Fixing-Zeitpunkt: [●] Uhr [Ortszeit London] [oder ein anderer Zeitpunkt, der vom Programmkontrahenten festgelegt und auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etf.dws.com (oder einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 20 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) angegeben wird.]
- (vi) Devisentermin-Referenzstandsquelle: [Bloomberg-Seite BFIX unter [●/●] und der Bezeichnung S/N]/[●]/[Nicht Anwendbar].
- (vii) Devisenterminreferenzstand: [In Bezug auf einen Kalendertag der in der Festgelegten Währung ausgedrückte und [von der Devisentermin-Referenzstandsquelle für den entsprechenden [Metall-Fixing-Zeitpunkt]/[●] an diesem Tag angezeigte Terminkurs, der dem Terminwechsellkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Währung in eine Einheit der Metallwährung entspricht (bzw. dem entsprechenden Kehrwert, wenn der Wechselkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwährung in eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird), wie von der Bestimmungsstelle festgelegt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt]/[●.] / [Nicht Anwendbar]
- (viii) Devisenkassa-Referenzstandsquelle: [Bloomberg-Seite BFIX unter [●/●] und der Bezeichnung SPOT]/[●]/[Nicht Anwendbar].
- (ix) Devisenkassareferenzstand: [In Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der in der Festgelegten Währung ausgedrückte und [von der Devisenkassa-Referenzstandsquelle für den entsprechenden [Metall-Fixing-Zeitpunkt]/[●] an diesem Planmäßigen

Bewertungstag angezeigte Wechselkurs, der dem Wechselkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Währung in eine Einheit der Metallwährung entspricht (bzw. dem entsprechenden Kehrwert, wenn der Wechselkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwährung in eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird), wie von der Bestimmungsstelle festgelegt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt]/[•.] / [Nicht Anwendbar]

11 Planmäßiger Beobachtungstag: [Der zehnte Geschäftstag jedes Kalendermonats.][•]

TRANSAKTIONSPARTEIEN

- 12 Autorisierte(r) Teilnehmer: (i) Am Serienausgabetag:
[Deutsche Bank AG, Niederlassung in London, [•]]
[Commerzbank AG, [•]]
[•]
(ii) jeder Geeignete Autorisierte Teilnehmer, der gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde sowie der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer für diese Serie von ETC-Wertpapieren als Autorisierter Teilnehmer bestellt wurde, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.
- 13 Zahlstelle(n): Die Emissions- und Zahlstelle, [•][und [•]] [und die Deutsche Zahlstelle], sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.
- 14 Deutsche Zahlstelle(n): [[Deutsche Bank AG, Frankfurt, [•]]/[•] und jeder im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags ernannte Nachfolger oder Ersatz]/[Nicht Anwendbar]
- 15 Registerstelle: [[Computershare Investor Services (Jersey) Limited, [•]]/[•] oder ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.] / [Nicht Anwendbar]
- 16 Transferstelle: [•]/[Nicht Anwendbar]
- 17 Rating-Schwelle für den Geeigneten Autorisierten Teilnehmer: [•] von [Fitch][Moody's][S&P]
- 18 Rating-Schwelle für den Geeigneten Kontrahenten: [•] von [Fitch][Moody's][S&P]
- 19 Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank: [•] von [Fitch][Moody's][S&P]
- 20 Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle: [•] von [Fitch][Moody's][S&P]

TILGUNGSBESTIMMUNGEN

21 Endfälligkeitstilgungsbewertungstag: Voraussichtlich [•].

GEBÜHRENBESTIMMUNGEN

- 22 Prozentsatz der Basisgebühr:
(i) Prozentsatz der Basisgebühr: [•]

- (ii) Maximaler Prozentsatz der Basisgebühr: [●] p. a.
- 23 Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr:
- (i) Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr: [●] / [Nicht Anwendbar]
 - (ii) Maximaler Prozentsatz der Währungsabsicherungsgebühr: [[●] p. a.] / [Nicht Anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZU DEN RAHMENBEDINGUNGEN

- 24 Nummer der Fassung und Datum der maßgeblichen Fassung der:
- (i) Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags: [Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere]/[Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags], Fassung Nummer [●] vom [●] in Bezug auf das Programm.
 - (ii) Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern: Fassung Nummer [●] vom [●] in Bezug auf das Programm.
 - (iii) Rahmenbedingungen der Ausgleichvereinbarung: Fassung Nummer [●] vom [●] in Bezug auf das Programm.
 - (iv) Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten: Fassung Nummer [●] vom [●] in Bezug auf das Programm.
 - (v) Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto: Fassung Nummer [●] vom [●] in Bezug auf das Programm.
 - (vi) Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung: Fassung Nummer [●] vom [●] in Bezug auf das Programm.
 - (vii) Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung: Fassung Nummer [●] vom [●] in Bezug auf das Programm.
 - (viii) Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte: Fassung Nummer [●] vom [●] in Bezug auf das Programm.
 - (ix) Rahmenbedingungen: Fassung Nummer [●] vom [●] in Bezug auf das Programm.
 - (x) Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde: [Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Inhaberpapiere, Fassung Nummer [●] vom [●] in Bezug auf das Programm.] / [Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere: Fassung Nummer [●] vom [●] in Bezug auf das Programm.]

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ETC-WERTPAPIERE

- 25 Form der ETC-Wertpapiere: [Inhaberpapiere: Anwendbar
[NGN-Form: Anwendbar]/[CGN-Form: Anwendbar]

Globalurkunde, die in den in der Globalurkunde angegebenen ganz bestimmten Fällen gegen ein Effektives Wertpapier eingetauscht werden kann.] /

[Unverbriefte Registrierte Wertpapiere: Anwendbar]

NOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Diese Endgültigen Bedingungen bestehen aus den endgültigen Bedingungen, die für eine Notierung und die Zulassung zum Handel der Emission der hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere gemäß dem Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme erforderlich sind.

Unterzeichnet für die Emittentin:

durch:.....

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

Teil B – Weitere Informationen

1 BÖRSENNOTIERUNG

- (i) Notierung und Zulassung zum Handel: [Es wurde ein Antrag für die Aufnahme/Zulassung der ETC-Wertpapiere in die Official List der Frankfurter Börse [und/oder an der Borsa Italiana] [und/oder an der Euronext Dublin] [SIX Swiss Exchange] und die Zulassung der ETC-Wertpapiere zum Handel an deren geregelter Markt/geregelten Märkten (in Bezug auf eine Börse eines Mitgliedstaats) und an deren Hauptmarkt/Hauptmärkten (in Bezug auf eine Börse eines Drittstaats) gestellt. / [Nicht Anwendbar]
- (ii) Maßgebliche Börse(n): [Frankfurter Börse] [und/oder Borsa Italiana] [und/oder Euronext Dublin] [SIX Swiss Exchange].] / [Nicht Anwendbar]
- (iii) Schätzung des gesamten Nettoerlöses aus der Emission: [●]
- (iv) Schätzung der gesamten Aufwendungen für die Emission: [GBP 5.000][●]
- (v) Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel: [GBP 2.000][●]

2 RATINGS:

- Ratings: [Nicht Anwendbar]
[Die zur Ausgabe vorgesehenen ETC-Wertpapiere [wurden]/[werden voraussichtlich] [mit [●] von S&P][mit [●] von Moody's][mit [●] von Fitch] bewertet.]

3 INTERESSEN VON AN DER EMISSION BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN

[Mit Ausnahme der im Abschnitt „Zeichnung und Verkauf“ enthaltenen Angaben hat, soweit die Emittentin davon Kenntnis hat, keine an dem Angebot der ETC-Wertpapiere beteiligte Person ein wesentliches Interesse in Bezug auf das Angebot.] / [●]

4 GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT

- Gründe für das Angebot: [Siehe Abschnitt „Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse“ im Basisprospekt.]/[●]

5 ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

- ISIN: [●]
- Common Code: [●]
- SEDOL: [●]/[Nicht Anwendbar]
- WKN: [●]/[Nicht Anwendbar]
- Maßgebliches Clearingsystem: [CREST][Euroclear][Clearstream, Frankfurt][Clearstream, Luxemburg][●]
- Lieferung: Lieferung [gegen Zahlung]/[frei von Zahlung]

Die ETC- Wertpapiere sollen in einer Form gehalten werden, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt:

[Ja][Nein]

6 BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS

Angebotspreis: [Ausgabepreis]/[●]

Bedingungen für das Angebot: [Nicht Anwendbar]/[●]

Angabe des Angebotszeitraums, einschließlich eventueller Änderungen, und Beschreibung des Antragsverfahrens: [Nicht Anwendbar]/[●]

Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: [Nicht Anwendbar]/[●]

Informationen zum Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag: [Nicht Anwendbar]/[●]

Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der ETC-Wertpapiere: [Nicht Anwendbar]/[●]

Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: [Nicht Anwendbar]/[●]

Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [Nicht Anwendbar]/[●]

Tranche(n), deren Angebot auf bestimmte Länder beschränkt ist: [Nicht Anwendbar]/[●]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf: [Nicht Anwendbar]/[●]

Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: [Nicht Anwendbar]/[●]

Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Platzierungsstellen in den [Keine]/[●]

verschiedenen Ländern, in denen
das Angebot erfolgt:

Anhang – Emissionsbezogene Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- 1 Die Emittentin hat alle zum Datum des Basisprospekts in Verbindung mit der Auflegung und Aktualisierung des Programms in Jersey gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen, Zustimmungen und Genehmigungen eingeholt. Die letzte Aktualisierung dieses Programms erfolgte auf der Grundlage eines Beschlusses des Board of Directors der Emittentin vom 26. März 2026.
- 2 Seit dem 31. Dezember 2024 ist weder eine signifikante Veränderung ihrer Finanzlage noch eine wesentliche nachteilige Veränderung ihrer Finanzlage oder Perspektiven eingetreten.
- 3 Es gibt und gab während der 12 Monate vor dem Datum des Basisprospekts keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) anhängig, die in jüngster Vergangenheit wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin gehabt haben könnten bzw. haben.
- 4 Die ETC-Wertpapiere stellen eine schuldrechtliche Verpflichtung der Emittentin dar. Die ETC-Wertpapiere werden für das Clearing durch ein Clearingsystem wie CREST, Euroclear, Clearstream Luxemburg und Clearstream Frankfurt (die jeweils für die Führung der Unterlagen verantwortlich sind) zugelassen. Das Clearing der ETC-Wertpapiere erfolgt über das Maßgebliche Clearingsystem ausschließlich für ganzzahlige Mengen an ETC-Wertpapieren (zu diesem Zweck kann ein ETC-Wertpapier vom Maßgeblichen Clearingsystem als eine Einheit bezeichnet werden).

Der Common Code und die International Securities Identification Number (ISIN) sowie gegebenenfalls CUSIP- und CINS-Nummer und PORTAL-System- und Kennnummer für jede Serie von ETC-Wertpapieren sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

Die Anschrift für CREST ist Euroclear UK and Ireland Limited, 33 Cannon Street, London, EC4M 5SB.

Die Anschrift für Euroclear ist 1, boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Belgien.

Die Anschrift für Clearstream Luxembourg ist 42, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Anschrift für Clearstream, Frankfurt ist Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland.

Die Anschrift für die SIX Swiss Exchange AG ist Pfingstweidstrasse 110, CH-8005 Zürich.

Die Anschrift für jedes andere Clearingsystem, bei dem es sich um ein Maßgebliches Clearingsystem für eine Serie von ETC-Wertpapieren handelt, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

- 5 Der Anfängliche Metallanspruch je Wertpapier für jede Tranche von ETC-Wertpapieren sowie die Anzahl der in dieser Tranche enthaltenen ETC-Wertpapiere werden vor Einreichung der entsprechenden Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sofern nicht in Ziffer 10(e) der Bedingungen anders bestimmt, wird die Emittentin nach der Ausgabe Informationen in Bezug auf den Metallanspruch je ETC-Wertpapier und den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere für jeden Planmäßigen Bewertungstag spätestens bis 16.00 Uhr Ortszeit London am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag auf der im Auftrag der Emittentin unter www.etf.dws.com geführten Webseite (oder einer anderen den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 20 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) zur Verfügung stellen.
- 6 Solange ETC-Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Basisprospekt begeben werden können und sich börsennotierte ETC-Wertpapiere in Umlauf befinden, stehen die nachstehend genannten Dokumente unter www.etf.dws.com (oder auf einer anderen Webseite, die den Wertpapierinhabern mitgeteilt wird) zur Verfügung:
 - (a) der Basisprospekt,
 - (b) die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde (einschließlich der Formulare für die Globalurkunden und Effektiven Wertpapiere),

- (c) die Satzung der Emittentin und
 - (d) der Bericht der Geschäftsführung nebst Abschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023, der Bericht der Geschäftsführung nebst Abschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und Lagebericht und verkürzten ungeprüften Zwischenabschlusses vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025.
- 7** Solange ETC-Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Basisprospekt begeben werden können (Ziffer 7.1 bis 7.12) und sich börsennotierte ETC-Wertpapiere in Umlauf befinden, stehen die nachstehend aufgeführten Dokumente jeweils in ihrer aktuellen Fassung (zusammen mit älteren Fassungen dieser Dokumente, soweit ETC-Wertpapiere einer Serie in Umlauf sind, für die die betreffende Fassung eines solchen Dokuments noch relevant ist) in Druckversion während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (d. h. mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) am Sitz der Emittentin und an der angegebenen Geschäftsstelle der Emissions- und Zahlstelle sowie unter www.etf.dws.com (oder einer anderen Webseite, die Wertpapierinhabern gegebenenfalls mitgeteilt wird) zur Einsichtnahme zur Verfügung:
- (a) die Rahmenbedingungen,
 - (b) ein Exemplar des Basisprospekts zusammen mit entsprechenden Nachträgen,
 - (c) der Bericht der Geschäftsführung nebst Abschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023, der Bericht der Geschäftsführung nebst Abschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und Lagebericht und verkürzten ungeprüften Zwischenabschlusses vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025,
 - (d) die einzelnen Endgültigen Bedingungen und
 - (e) gegebenenfalls andere Dokumente, die gemäß den Vorschriften einer Maßgeblichen Börse erforderlich sind.
- 8** Die Emittentin hat geprüfte Abschlüsse für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht und verkürzten ungeprüften Zwischenabschlusses vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 erstellt. Diese Abschlüsse sind in Form eines Verweises in diesen Basisprospekt aufgenommen und bilden einen Bestandteil desselben.
- 9** Arthur Cox Listing Services Limited handelt ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Börsenzulassungsbeauftragter für die Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und beantragt selbst nicht die Zulassung der ETC-Wertpapiere zur Official List von Euronext Dublin oder zum Handel auf dem regulierten Markt von Euronext Dublin im Sinne der Prospektverordnung.
- 10** Ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben, dass eine Serie von ETC-Wertpapieren „in einer Form gehalten werden, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt“, bedeutet dies lediglich, dass die ETC-Wertpapiere bei Ausgabe bei einem der internationalen Zentralverwahrer (ICDS) als gemeinsame Verwahrstelle hinterlegt werden sollen. Es impliziert nicht zwangsläufig, dass die ETC-Wertpapiere bei ihrer Emission oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit vom Eurosystem als geeignete Sicherheiten im Zusammenhang mit der Geldpolitik bzw. mit Intraday-Kredittransaktionen des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die EZB von der Eignung für das Eurosystem überzeugt ist.
- 11** Sofern in den Endgültigen Bedingungen unter „Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.“ nichts anderes angegeben ist, können die ETC-Wertpapiere in Österreich, Belgien, Frankreich, Finnland, Deutschland, Irland, Luxemburg, den Niederlanden und Schweden zu den in diesem Basisprospekt genannten Bedingungen angeboten werden.
- 12** Da es sich bei dem Metall um eine physische Ware handelt, gibt es keinen Verfalls- oder Fälligkeitstag.

- 13** Im Basisprospekt genannte Webseiten dienen lediglich der Information und sind nicht Teil des Basisprospekts, es sei denn, diese Angaben werden in Form eines Verweises in diesen Basisprospekt aufgenommen und wurden nicht durch die Central Bank of Ireland überprüft oder genehmigt.
- 14** Der Basisprospekt ist in englischer Sprache verfasst. Bestimmte Rechtsverweise und Fachbegriffe wurden in ihrer Originalsprache zitiert, damit ihnen nach geltendem Recht die richtige fachliche Bedeutung zugewiesen werden kann.

GLOSSAR

SITZ DER EMITTENTIN

4th Floor
St. Paul's Gate
22-24 New Street
St. Helier
Jersey JE1 4TR
Kanarinseln

TREUHÄNDER

Deutsche Trustee Company Limited
21 Moorfields
London EC2Y 9DB
Vereinigtes Königreich

BESTIMMUNGSSTELLE

Apex Fund Services (Ireland) Limited
2nd Floor, Block 5, Irish Life Centre
Abbey Street Lower,
Dublin D01 P767
Irland

METALLSTELLE

Deutsche Bank AG , Niederlassung in London

21 Moorfields
London EC2Y 9DB
Vereinigtes Königreich

JPMorgan Chase Bank, N.A.

25 Bank Street
Canary Wharf
London E14 5JP
Vereinigtes Königreich

EMISSIONS- UND ZAHLSTELLE

Deutsche Bank AG , Niederlassung in London

21 Moorfields
London EC2Y 9DB
Vereinigtes Königreich

ARRANGEUR, PROGRAMMKONTRAHENT UND AUTORISIERTER HAUPTTEILNEHMER

Deutsche Bank AG , Niederlassung in London

21 Moorfields
London EC2Y 9DB
Vereinigtes Königreich

REGISTERSTELLE (für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere)

Computershare Investor Services (Jersey) Limited

Queensway House
Hilgrove Street
St Helier
Jersey JE1 1ES

IRISCHER BÖRSE NZULASSUNGSBEAUFTRAGTER

Arthur Cox Listing Services Limited

Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2 D02 T380
Irland

RECHTSBERATER DER EMITTENTIN IN BEZUG AUF DAS RECHT VON JERSEY

Ogier (Jersey) LLP
44 Esplanade
St Helier
Jersey JE4 9WG
Kanarinseln